Graph. 72-1

<36622920200010

<36622920200010

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch
eines vollständigen Systems
der
allgemeinen besonders älteren
Diplomatik

R

als Handbuch
für Archivare und den Geschäftsgebrauch

von

D. Carl Traugott Gottlob Schönemann.
Professor zu Göttingen.

---

mit sechszehn Kupfertafeln.

Erster Band.

Hamburg
bei Carl Ernst Bohn
1801.

202 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Den Hochgebohrnen

Königlich Britannischen

zur

Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
Landes-Regierung

Hochbetrauten

Herren Geheimen Räthen

Sr. Excellenz

Herrn

Carl Rudolph August Grafen von Kielmansegge

Königlichem Geheimen Rathe und Cammer-Präsidenten

Sr. Excellenz

Herrn

Christian Ludwig August Freyherrn von Arnßwaldt

Königlichem Geheimen Rathe, Consistorial-Präsidenten und Curatorn der Georg-Augustus Universität

Sr. Excellenz

Herrn

Georg August Freyherrn von Steinberg

Königlichem Geheimen Rathe, Großvoigte und Curatorn der Georg-Augustus-Universität

Sr. Excellenz

Herrn

Ernst Ludwig Julius Freyherrn von Lenthe

Königlichem Geheimen Rathe

Sr. Excellenz

Herrn

Claus Freyherrn von der Decken

Königlichem Geheimen Rathe

seinen

gnädigen und hochgebietenden Herren

widmet

diesen Versuch einer neuen Bearbeitung
der Diplomatik

in ehrfurchtsvollester Unterthänigkeit

der Verfasser.

Vorrede.

Meine Vorstellungen von Diplomatik überhaupt und der älteren insbesondere sind in der folgenden Einleitung dargelegt. Der daraus entspringende Plan dieses Systems ist ganz derselbe, welchen ich in meinen Vorlesungen befolge. Ich habe ihn schon zu wiederholtenmalen zu prüfen Gelegenheit gehabt, und hege die, wohl nicht zu anmaßende, Hofnung, daß er in dieser Ausführlichkeit auch außer dem akademischen Kreise Nutzen schaffen werde. Ich verlange selbst von der Wissenschaft, welche hier vorgetragen wird, 1) daß sie ihrem Namen entspreche, 2) daß sie Einheit und innern Zusammenhang habe, 3) daß sie vollständig, und 4) in steter Beziehung auf ihren Zweck praktisch anwendbar sey. Aus dem ersteren fließt die Erweiterung ihrer bisherigen Gränzen und die Anordnung des Ganzen. Die zweyte Eigenschaft muß sich eben sowohl in den einzelnen Theilen, als in der Verkettung aller und ihrer Uebereinstimmung untereinander äußern. Vollständigkeit darf man nicht in der Menge der einzelnen, in manchen Theilen nur zu oft zwecklos gehäuften, Materien, sondern in der sicheren Bestimmung derjenigen Notizen suchen, welche bey der Anwendung, welche von den Urkunden selbst gemacht werden kann, unentbehrlich und von unmittelbarem Interesse sind. Sie untereinander zu würdigen und nach ihrem verschiedenen Werthe zu behandeln, wird hier zu einer eben so nothwendigen Bedingung. Die Praktische Seite der Diplomatik verdient unstreitig die meiste Aufmerksamkeit und ihr zu Gefallen darf keine Ausdehnung zu groß scheinen, welche dem vorgesetzten Zwecke entspricht

und

und wobey die übrigen Theile nicht leiden. Daß letzteres in dieser Bearbeitung nicht der Fall sey, davon wird man sich leicht überzeugen. Ich habe die Sprachkunde zu einem eigenen Theile gemacht, in der festen Ueberzeugung, daß sie keinen geringeren Platz in dem Cyclus diplomatischer Wissenschaften verdiene, als die Schriftkunde, die man bisher fast ausschließlich hieher gezogen hat. Ueber die eingeschlagene Methode wird mir das Urtheil von Kennern höchst verehrlich seyn. Aber ich erwarte mehr. Ich hoffe, daß dieses Gebiet der Teutschen Sprachkunde dadurch unsern gelehrten und thätigen Forschern mehr empfohlen werden und so allmählig das Ziel erreicht werden soll, welches zum erstenmale und bey dieser Beschränkung zu erreichen unmöglich ist. Meine Beschäftigung mit einem Lexicon der Teutschen Sprache des Mittelalters zum Handgebrauch, habe ich schonanderweit bekannt gemacht, und der zweyte Theil meines Codex für die Praktische Diplomatik wird dazu dienen, die in der Sprachkunde aufgestellten Regeln denen, die sonst keine Gelegenheit haben große Urkundensammlungen zu gebrauchen, anschaulich zu machen. Die Schreibkunde ist hier nach ganz einfachen, aus eignem Studium und eigner Ansicht von Originalen sowohl als getreuen Abbildungen erworbenen, Grundsätzen vorgetragen. Ich habe die ausgebreiteten Beobachtungen von Mabillon und den Benedictinern gelesen und geprüft. Aber wer einige Erfahrung in diesem Theile besitzt, wird es fühlen, daß die Lehren der gründlichsten Meister in dieser Wissenschaft ein todter Buchstabe bleiben müssen, wenn man nicht selbst durch Anschauen und Vergleichen die Grundsätze aufzufinden im Stande ist, auf welche am Ende alle einzelne Beobachtungen uns wieder zurück führen müssen, und daß die letztern in der Maaße wieder an Werthe und Brauchbarkeit verlieren, als man sie alle zu classificiren und rangiren strebt. Dies ist das Verhältniß der Theorie von Toustain und Tassin zu der von Mabillon, und noch mehr der Gattererschen zu der der beyden Benedictiner. Ueberhaupt muß die ältere Diplomatik als das geschmackloseste und aber witzigste Studium erscheinen, wenn man nicht für alle die unzähligen kleinen Dinge, welche als wissenswerth aus den Urkunden aufgestellt werden, den natürlichen Faden zu finden weis, der sie alle zusammenhält, und wodurch sie mit dem Geschäfts- und Canzleygang der heutigen Zeit noch immer verbunden werden.

Der

Der ganze Umfang dieses Systems ist auf drey Bände angeschlagen. Ungern sehe ich mich durch die Nähe der Messe und andre zusammentreffende Geschäfte genöthigt, beym ersten Bande von der vorgesetzten Abtheilung abzuweichen. Der erste Band sollte nemlich, ausser der Einleitung und Geschichte der Wissenschaft die ganze erste Hälfte der theoretischen Diplomatik, nemlich der Sprach- und Schriftkunde enthalten. Letztere ist jedoch nur zur Hälfte hier mitgetheilt. Die specielle diplomatische Schriftkunde, so wie sie in der ersten Abtheilung des Lehrbuchs begriffen ist, wird nun den zweyten Band eröfnen, der ausserdem die beyden Theile der innern Diplomatik umfassen soll.

Der dritte ist der praktischen Diplomatik bestimmt. Es sind für dieses Handbuch sowohl als für das Lehrbuch zu meinen Vorlesungen, 16 gleiche Kupfertafeln bestimmt, welche in zwey Hälften ausgegeben werden, und zugleich unter besondern Titeln zu haben sind. Sie beziehen sich gröstentheils auf die Graphik und bestehen 1) theils in Demonstrationen der Elementarkenntnisse der Graphik, 2) theils in Schriftproben der von mir aufgestellten Hauptclassen der diplomatischen Schriftkunde, 3) theils in ganzen Urkunden, zur Uebung im Lesen und zum Beurtheilen der Schrift im Zusammenhange, und ihrer Aechtheit, 4) theils endlich in einigen Proben für die zur Prüfung besonders ausgesetzten Aufgaben. Ich habe absichtlich nur Urkunden der spätern Jahrhunderte ganz abbilden lassen, weil sie 1) der ungleich schwerere Theil für die Leser, und 2 die eigentliche Beschäftigung für Practicanten, sey es in Archiven selbst oder bey einzelnen Veranlassungen, sind. Hier kann man nicht genug Muster zur Uebung haben. Auch muß die Abbildung wegen der verschiedenen Varietäten ein und derselben Schrift mannichfaltiger ausfallen, und um desto sorgfältiger gewählt werden, wenn man den Zweck erreichen will, aus der Schrift die Zeit der Urkunden zu bestimmen. Für die früheren Zeiten ist es dagegen genug, nur sichere Proben von dem ungleich weniger veränderlichen und wechselnden Gange der Schrift zu reichen. Auch hier habe ich indeß zu bevorworten, daß die erste Kupfertafel, welche das Elementaralphabet und einige andere Proben welche zur Erläuterung der §§. 137-145 dieses Handbuchs dienen soll, sich durch meine Schuld noch in der Arbeit befindet und erst mit der zweyten Hälfte der Kupfer ausgegeben werden kann. Die Leser erhalten demnach gegenwärtig

7 Tafeln, Num. IV. V. X. XI. XII. XIII. XIV. Die erste enthält Proben der ältesten Römischen Merovingischen und Langobardischen Cursio; *n. V.* Proben der Halbminuskel unter den Carolingern; *n. X.* Proben von den in der speciellen diplomatischen Schriftkunde in Frage gestellten Urkunden (Lehrbuch §. 147–152) *n. XI.* ist ein Charakterstück der vollendeten geraden Minuskel am Ende des 12ten Jahrhunderts, auf der Gränze zwischen der runden und scharfeckigten; aus Kluits *Hist. Comit. Holland.* Tafel *XII.* ist die in der bekannten Streitigkeit zwischen der Dompropstey zu Hildesheim und der Neustadt daselbst von Moser und von Meiern angefochtene und verfochtene Urkunde, welche ich zur Prüfung, wie weit man es in der gründlichen Kenntniß der diplomatischen Graphik gebracht habe, in meinen Vorlesungen schon geraume Zeit sehr zweckdienlich befunden habe. Unter den von mehrern Zuhörern darüber mir gelieferten Aufsätzen sind verschiedene, die sich jedem Kenner empfehlen müssen, und wovon ich die vorzüglichern aufzubewahren pflege. *n. XIV.* ist ein zu demselben Behuf aufgestelltes Stück, um das Auge an den so wenig sichern Unterschied der Schrift des 14ten und 15ten Jahrhunderts zu gewöhnen (Lehrbuch §. 130. S. 133) aus dem in dem Rathsarchiv zu Hildesheim befindlichen und von Herrn Syndikus Hostmann gefälligst dazu communicirten Original. Tafel *XIII.* endlich ist theils zur Charakteristik, theils zur Uebung im Lesen bestimmt und aus *Falke Traditt. Corbej.* entlehnt. Unter den neun übrigen Tafeln, die mit dem zweyten Bande ausgegeben werden, sind einige für die Siegelkunde und andere Canzleygebräuche des Mittelalters bestimmt.

Göttingen im April 1801.

I. Inhalt des ganzen Systems.

I. Einleitung.
II. Theoretischer Theil.
1. Aeußere Diplomatik.
A. Sprachkunde.
a. Von den Diplomensprachen überhaupt.
b. Von der Lateinischen Sprache in den Urkunden.
c. Von der Teutschen Sprache in den Urkunden.
B. Schreibkunde.
a. Allgemeine Lehren.
α. Vom Schreibmaterial, so weit es diplomatisch wichtig ist.
β. Von der im Mittelalter gebräuchlichen Schrift und der Gewohnheit zu schreiben.
b Specielle diplomatische Schriftkunde.
c Subsidien dieses Theils.
2. Innere Diplomatik.
B. Objective Beschaffenheit der Urkunden, oder diplomatische Rechtslehre.
a. Realübersicht.
α. Verschiedene Gesichtspuncte.
β. Hauptclassen.
αα Urkunden des Völkerrechts.
ββ Urkunden welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffen.
γγ Urkunden, welche von den Obern des Staats und der Kirche, *qua talibus*, erlassen worden.

δδ. Verträge und einseitige Handlungen unter Lebendigen, die auch Privatpersonen vornehmen können.

εε. Letzte Willen und *pacta successoria*.

ϛϛ. Proceßschriften.

b. Chronologische Ansicht.

c. Chorographische Betrachtung.

d. Urkundenvorrath und Werth der vornehmsten Sammlungen derselben.

B. Canzleypraxis des Mittelalters.

a. Ueber die Canzleyform überhaupt und den Einfluß des Zeitalters auf dieselbe.

b. Specielle Kenntniß der äußeren Form der ältern Urkunden.

α. In Ansehung der Fassung und des Vortrags.

αα. bey Lateinischen.

ββ. bey Teutschen.

β. In Ansehung der Curialien, im Eingang und am Ende; besonders

αα. bey Namen.

ββ bey Titeln.

γ. In Ansehung der Bekräftigung (Sanction, Solemnisation).

αα. Von der Sanction überhaupt, deren verschiedenen Erfordernissen nach Verschiedenheit der Urkunden und der Zeit, und dem Verhältniß der einzelnen Gebräuche zu einander.

ββ. Specielle Kenntniß der Sanctionsgebräuche.

א. Von der Unterschrift.

אא der eigenhändigen.

ככ der monogrammatischen. Monogrammenlehre.

ב. Von Zeugen in den Urkunden.

ג. Von der Contrasignatur oder den Recognitionen

אא. der alten Canzler.

ככ der jüngeren Notarien.

ד. Vom Besiegeln. Siegellehre und Siegelkunde.

ה. Von der Ideutur und dem Cirografiren

ו. Von der Datirung. Calenderwesen des Mittelalters so weit es die Diplomatik angeht.

ז.

γ. Als Anhang von den Chrismen und andern gleichgültigen Zeichen in den Urkunden.

III. Praktischer Theil.

A. Allgemeine praktische Diplomatik.

A. Anwendung der Urkunden.

a. Historische.

b. Juristische, besonders im Betref der durch sie gesicherten Dominical- und Territorialrechte.

α. Allgemeine Topik dieser Rechte, wie sie heut zu Tage statt finden können.

β. Diplomatische Beschaffenheit.

αα. des älteren Grundeigenthums und der daraus entspringenden Verhältnisse

ββ der Territorialhoheit und ihrer einzelnen Pertinenzen.

γγ. der sogenannten Staatsrechtsservituten.

γ. Polemik und Deductionsgeschichte dieses Theils.

B. Behandlung eines Urkundenvorraths. Archivwissenschaft.

2. Besondere praktische Diplomatik, oder Urkundenkritik.

A. Wenn sie eintritt?

Wie der Verdacht gegen eine Urkunde begründet werden müsse?

Mangelhafte und Unförmliche Urkunden.

B. Praxis.

a. bey Indicien von einer Art, α) in Originalen β) in Copien.

b. bey Indicien verschiedener Art; α) in Originalen β) in Copien.

c. Verhältniß der verschiedenen Kriterien zu einander und deren Würdigung in Collisionsfällen.

d. Proben.

II. Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung, welche den Begrif der Wissenschaft, den Sprachgebrauch bey ihrer Benennung, ihren Umfang, Gränzen und Theile feststellt und den Plan dieses Systems darlegt §. 1–21. S. 1–54.

Geschichte und Literatur der Diplomatik S. 55–169.

Erste Vorbereitung im 17ten Jahrhundert §. 22.
Acta SS. und Papebroch §. 23–25.
Mabillon §. 26.
Bestreiter von Mabillons kritischen Regeln §. 27.
Erweckte Cultur der Paläographie §. 28.
Fortschritte der eigentlichen Diplomatik §. 29.
Madox §. 30.
Hert, Bessel und Johann Heumann §. 31.
Diplomatik als Akademisches Studium §. 32.
Nouveau traité de Diplomatique §. 33.
Gatterer §. 34.
Fortschritte der Diplomatik in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, *I.* in Frankreich §. 35.
II. In Teutschland und andern Ländern, 1) der Theoretischen Diplomatik §. 36.
Neue systematische Bearbeiter §. 37.
2. Der praktischen Diplomatik, mit Rücksicht auf die ganze Geschichte §. 38.
Resultat §. 39.

Auserlesene diplomatische Bibliothek §. 40. S. 170.
A Literatur der Wissenschaft.
I. Ueber Urkunden und Urkundenwissenschaft im Allgemeinen S. 173.
II. Literärische Schriften S. 174.
III. Zur Geschichte der Diplomatik.
IV. Didaktische Werke S. 175.
a. In systematischer Ordnung.

α. Von größerem Umfange.
β Handbücher und Compendien.
b Subsidiarische S. 176.
V Werke von particulärer Beziehung S. 177.
a von auswärtigen Ländern.
b. von Teutschland S. 179.
c besonders der Teutschen Könige und Kaiser S. 180.
VI. Sprachkunde S. 181.
1. Vom Gebrauch der Lateinischen und Teutschen Sprache in den Urkunden.
Besonders in Reichshandlungen.
2. Subsidien für die Lateinische Sprache des Mittelalters S. 182.
3. Subsidien für die alte Italiänische Sprache S. 183.
4. Subsidien für die alte Französische Sprache S. 184.
5. Subsidien für die Teutsche Sprache und deren älteste Dialekte S. 185.
VII. Schreibkunde S. 189.
1. Vom Schreibmaterial.
2. Von den Buchstaben, der Schrift und Gewohnheit zu schreiben S. 190.
3. Von der Schrift im Zusammenhange und den Kenntnissen einzelner Zeitalter S. 191.
4. Von Abbreviaturen, Siglen, Tironischen Noten und Zahlen S. 192.
VIII Objective Urkundenkenntniß S. 194.
IX. Canzleypraxis S. 195.
1. Von der besondern Fassung der Urkunden und dem Curialstyl.
2. Vom Curialstyl insbesondere S. 197.
a. Von Anfangs und Schlußformeln und von Chrismen.
b. Von Titeln.
α. der Fürsten und des Adels.
ββ der Teutschen K.K. und Kaiser S. 200.
c. Von Vor- und Geschlechtsnamen S. 202.
d Von Verwandschaftsnamen S. 203.
e. Von andern eigenthüml. Redensarten.
3. Von der Solemnisation der Urkunden S. 204.
a. Durch Unterschrift; eigne und monogrammatische.

b.

b Durch Zeugenunterschrift und Bekreuzung S. 206.
c Durch Indentur und Cirografiren.
d Durch Recognition und Contrasignatur und dem dabey gewöhnlichen Personale.
e Durch Siegel S 208.
α. Von den Siegeln im Allgemeinen.
β Von einigen besondern Arten und Eigenschaften S. 209.
f. Durch Datirung S. 210.
α. Von dem Datum überhaupt.
β. Von der verschiedenen Zeitrechnung in den Daten S. 210.
X. Urkundengebrauch S. 212.
1. Juristischer.
a Hauptmomente der Anwendung.
b. Vorzügliche Fälle dieser Anwendung in Deductionen S. 213.
2. Historischer S. 229.
XI. Urkundenkritik S. 230.
XII Archiv- und Registraturwissenschaft 231.
1. Von Archiven überhaupt.
2. Von Einrichtung derselben S. 232.
B. Literatur des Urkundenvorraths S. 234.
I. Urkundensammlungen, wodurch zuerst die Absonderung des Studiums des positiven Völkerrechts von dem übrigen diplomatischen Gebiete begründet und nachher weiter befördert worden ist.
II. Sammlungen von ältern Urkunden, besonders zu historischen Zwecken S. 236.
1. Für Teutschland, sammt den Niederlanden.
a. Allgemeine Sammlungen.
b Von besonderer Beziehung S. 237.
2. Für andre Staaten S. 248.
C. Urkundenregister S. 255.
Theoretischer Theil.
I Aeußere Diplomatik.
Erster Abschnitt. Sprachkunde.
Erstes Capitel. Von den Diplomensprachen überhaupt. S. 261.
Heutige Diplomensprachen §. 42.
Diplomatische Sprachen des Mittelalters

All-

Allgemeinheit der Lateinischen § 43 S. 266.
Griechische und Arabische Sprache im Mittelalter § 44 S. 268.
Epoche des Gebrauches der Muttersprachen §. 45. S. 280
Aelteste diplomatische Spuren der neuern Sprachen §. 46. S. 273.
a. der Französischen besonders §. 47. S. 274.
b. der Spanischen und Portugiesischen §. 48. S. 280.
c der Italiänischen §. 49. S. 282.
d. der Englischen §. 50. S 283.
e. der Dänischen und Schwedischen § 51. S. 285.
f. der Russischen und Polnischen §. 52. S 288.
g. der Holländischen §. 53. S. 289.
h der Teutschen §. 54. S. 290.
Allgemeiner Landfriede von 1235 §. 55. S. 300.
Zweytes Capitel. Von der Lateinischen Urkundensprache.
Historische Ansicht §. 61. S. 318.
Eigentliche Beschaffenheit §. 66. S. 329.
Subsidien für die Erlernung §. 77 S 357.
Drittes Capitel. Von der Teutschen Sprache in den Urkunden.
Historische Ansicht §. 78. S. 362.
Eigentliche Beschaffenheit §. 82. S. 376.
a. Charakteristik der Oberteutschen Urkundensprache
α. im Allgemeinen §. 83. S. 377.
β. nach gewissen Provinzen §. 93. S. 413.
b) Charakteristik der Niederteutschen Urkundensprache. α. im allgemeinen §. 94. S. 415. β. nach einzelnen Provinzen §. 103. S. 440.
c. von der Hochteutschen Mundart in den Urkunden §. 104. S. 448.
Subsidien für die Teutsche Urkundensprache. §. 106. S. 455.
Zweyter Abschnitt. Schreibkunde. §. 107. S. 459.
Erste Abtheilung. Allgemeine Lehren.
Erstes Capitel. Vom Schreibmaterial, so weit es diplomatisch wichtig ist. §. 112. S. 465.
a. Von den Massen, worauf man schrieb. §. 114. S. 467.

α. Aegyptisches Papier §. 115. S. 470.
β. Baumbast-Papier §. 117. S. 480.
γ. Pergament §. 118. S. 482.
δ. Baumwollenpapier §. 119 S. 485.
ε. Linnenpapier §. 121 S. 493.
b. Instrumente zum Schreiben §. 124. S. 503.
c. Farben oder Dinten §. 125. S. 506.
d. Diplomatische Form des Schreibmaterials §. 127. S 511.
e. Linien §. 130. S. 515.
Zweytes Capitel. Von der im Mittelalter gebräuchlichen Schrift und der Gewohnheit zu schreiben S. 516.
I. Von den einzelnen Buchstaben und deren Bildung.
1. Schriftclassen §. 131.
2. Elementar-Alphabet §. 137. S. 532.
3. Spielarten der lateinischen Schrift.
a. Verlängerte Schrift §. 143. S. 563.
b. Mönchsschrift §. 144. S. 565.
c. Verzierte Buchstaben §. 145 S. 566.
II. Von der Schrift im Zusammenhange S. 567.
1 Bestimmung der Schrift §. 146
2. Eigenschaften §. 147. S. 569. Insbesondere
a. Vom Interpungiren
α. Gebrauch §. 249 S 573.
β. Zeichen §. 151. S. 575.
b. Vom Abbreviren. §. 154. S. 578.
α. durch Zusammenziehen. §. 155. S. 579.
β. durch Wegwerfen. Eigentliche Abbreviaturen. §. 156 S 580.
γ. durch willkührliche Zeichen
αα Sigeln §. 162. S. 590.
ββ Tironische Noten. §. 164. S. 594.
γγ Zahlen. §. 167. S. 605.

Verbesserungen.

Seite 9 l. 5. siebzehnten für siebenten.
— 352 §. 75. ließ IV. f. 4.
— 353 l 1. ließ A. f. I.

Einleitung.

§. 1.

Unter **Diplomatik** denkt sich der Franzose und der gebildete Geschäftsmann unter allen Europäischen Nationen, beyde ihrem Sprachgebrauche, und — der Natur der Sache gemäß, die **Wissenschaft öffentliche Geschäfte, welche mit der Feder geführt werden müssen, mit Geschicklichkeit zu betreiben**, der Teutsche Gelehrte hingegen, und wer von Universitäten her es so erlernt hat, die **Wissenschaft oder Fertigkeit die Schrift alter Urkunden und Bücher lesen und darnach und nach einigen andern damit verwandten Eigenschaften über ihr wahres Alter urtheilen zu können.** Ersterem bedeutet **diplomatisch**, was sich auf die Verhandlung der vor-

nehmsten Geschäfte im Staat, — oder wenigstens eines Theils derselben bezieht; lezterem, was auf die Schrift, nicht etwa blos der **Urkunden**, sondern auch der Bücher, oder überhaupt auf Paläographie ohne Rücksicht auf Zeiten und Völker Bezug hat.

Sind diese so heterogen scheinende Begriffe auf irgend eine Weise mit einander verbunden, oder nicht? — Im ersten Fall verlohnt es sich wohl der Mühe, den Zusammenhang aufzusuchen und darzustellen. Ist aber lezteres, so darf man sich nicht unterfangen von Diplomatik zu reden oder zu schreiben, ohne erst ins Reine gebracht zu haben, welcher von beyden Begriffen wahr oder irrig sey, worin der Fehler liege, und woher er entstanden sey.

§. 2.

Vor allen Dingen muß man wohl, um sich eine richtige Vorstellung von der Wissenschaft **Diplomatik** zu machen, den Begrif von **Diplomen** und **Diplomenwesen** selbst feststellen. Bleiben wir bey dem uns leicht verständlichen, und der Sache ganz entsprechenden Worte **Urkunden**; so sind es: **schriftliche Aufsätze über rechtliche Gegenstände, oder Gegenstände von rechtlicher Beziehung.** Dieser Begrif ist von der unermeßlichen Menge dergleichen vorhandener Aufsätze abgezogen,

und

und enthält dasjenige was ihnen allen wesentlich zukommt und bey keinem fehlen darf, wenn er den Namen verdienen soll. Wir werden ihn unten (§. 11.) weiter erörtern und rechtfertigen.

Diesem Begriffe zufolge ist ferner aber unter diesen Aufsätzen kein Unterschied weder in Ansehung der Zeit noch ihrer objectiven Beschaffenheit. Alles was die Geschäfte vergangener Jahrhunderte, und die gegenwärtigen Staaten und Menschenverhältnisse davon darbieten, in öffentlichen und Privatangelegenheiten, gehört hieher; und das **Diplomenwesen** ist daher von einem unermeßlichen Umfange, der aber durch das Zeitalter und das Locale überall näher bestimmt wird. **Urkundenwissenschaft aber ist die Kenntniß von allen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens gebräuchlichen schriftlichen Aufsätzen, insoweit sie sich als ein eignes Ganze denken läßt.**

§. 3.

Für den gegenwärtigen Gebrauch nemlich ist diese Kenntniß von der Wissenschaft und Geschicklichkeit mit den bürgerlichen Geschäften selbst, von welcher Art sie seyn mögen, umzugehen, nicht getrennt, und darf der Natur der Sache nach nicht

davon getrennt seyn. Blos die genaue Einsicht in die Geschäfte wird in vielen Fällen, ohne weitere Anweisung hinreichend seyn, die davon abhängenden schriftlichen Aufsätze zu entwerfen, und die vorkommenden zu prüfen. Indessen sind darin nicht alle Geschäfte gleich. Rechtliche Bestimmungen und Convenienz, Zufall und Affectation erzeugen so manche Eigenthümlichkeiten in schriftlichen Verhandlungen, daß nur zu oft die einzige Kenntniß der Sachen, welche sie betreffen, nicht zureicht, und wir kennen ja unter uns fast für jeden Zweig der gangbaren bürgerlichen Geschäfte Instructionen zu den dabey vorkommenden Aufsätzen. Man kann sogar füglich den ganzen Umfang der Staats- und Privatpraxis in Hinsicht auf das dabey statt findende Formular- oder Diplomenwesen zusammenfassen.

§. 4.

So wie aber heut zu Tage diese Formularwissenschaft für einen jeden bedeutenden Zweig von Geschäften unentbehrlich wird, um darin mit Leichtigkeit und Sicherheit verfahren zu können, so wird eben diese Kenntniß wichtig in Ansehung der ältern vorhandenen Urkunden welche noch jetzt einen historischen oder juristischen Gebrauch gestatten. Um über die Anwendbarkeit eines solchen Aufsatzes gewis

wis zu werden, muß man genau wissen, was zum Wesen desselben in dem gegebnen Zeitalter, nach dem Gegenstande, den er betrift, und den Verhältnissen der Personen, von denen er herrührt, gehörte. Hier zeigt sich also schon ein weites Feld von Notizen, welche wohl ein eignes Studium auszumachen verdienen, und bey denen es wegen der Reichhaltigkeit eher einer wohlabgemessenen Beschränkung, als Ausdehnung bedarf. Indessen tritt noch die zu dieser Beurtheilung nothwendige Kenntniß der ältern Sprache und der Schriftzeichen, worin und womit diese Aufsätze geschrieben sind, hinzu, und wofern man sich die dazu nöthigen Vorkenntnisse nicht aus andern Theilen der Wissenschaften erwerben will, läßt sich ein eigner, zunächst auf diese Urkunden gerichteter, Unterricht davon nicht füglich entbehren.

§. 5.

Man sieht also leicht ein, daß, wenn der Name **Diplomatik** dem Teutschen **Urkundenwissenschaft** vollkommen entspricht, es eine **alte** und **neue Diplomatik** von ganz verschiedener Beziehung gebe. Die **neue** oder **heutige** Diplomatik, Diplomatik **unserer Zeiten**, soll die in den verschiedenen Geschäften des Staats oder des Privatlebens erforderlichen schriftlichen Aufsätze zweckmäßig ver-

fassen lehren; die alte hingegen beschäftigt sich mit der Kenntniß der als Denkmale der Geschäfte voriger Zeiten übrig gebliebenen.

Daß dieser Gesichtspunct von den Bearbeitern unserer Wissenschaft nicht immer, oder eigentlich nie, beobachtet worden ist, verräth der Eingangs erwähnte Abstand zwischen den Begriffen, welche man noch jetzt mit dem Namen Diplomatik verbinden sieht, und welche theils nach particulären Bestimmungen des Worts Diploma, theils nach zufälligen Erscheinungen in der Bearbeitung einzelner Theile dieser Wissenschaft gebildet sind. Der Name **Diplomatik** ist jetzt kaum 120 Jahr alt. **Mabillon**, der Urheber des ersten wissenschaftlichen Werks in diesem Fache, schrieb zuerst *de re diplomatica*. Seitdem ist *diplomatique* im Französischen, und **diplomatisch** im Teuschen ein geläufiger Ausdruck geworden. Das Teutsche **Diplomatik**, als Wissenschaftsnamen, hat, meines Wissens, zuerst **Joachim** gebraucht.

§. 6.

Das griechische in die Römische Staats-Sprache ehemals aufgenommene Wort **Diploma**, διπλωμα, wovon das Adjectivum *diplomaticus* entspringt, bezeich-

zeichnet seiner Ableitung nach, von διπλοω, etwas artificielles. Die Griechen und Römer hatten nemlich unter mehreren Formen ihrer schriftlichen Aufsätze, auch die, daß sie metallene, bleyerne, wächserne, elfenbeinerne und hölzerne Täfelgen von einerley Größe an einander legten, und sie mit einem Gelenke (charniére) oder mit durchgezognen Ringelchen befestigten, um sie bequemer tragen zu können oder von einer Hand in die andre gehen zu lassen. Diese hießen ursprünglich διπλωματα oder διπτυχα. Auf diese Weise wurden nicht nur Sachen der Gelehrsamkeit und des Geschmacks verzeichnet, sondern auch Geschäftssachen, sowohl unter Privatpersonen, als in Staatsangelegenheiten. Die technische Bedeutung des Worts wurde aber bald vergessen, indem man anfieng diese Benennung von dem Innhalte dieser Tafeln selbst, so wie von jeder andern äussern Form zu gebrauchen, und sie wurde so im Staats- und Canzleystyl der Römer bald ein sehr geläufiger Ausdruck. Es war derselbe Fall, wie in Teutschland mit manchem Französischem Worte, z. B. *Depêche;* es bekam seine besondern und allgemeinern Bedeutungen. So hieß es 1) ein Paß, um auſſer Landes, oder von einer Provinz in die andere zu gehen *); 2) ein Privile-

*) *Cicero ad Atticum* Lib. X. Epist. 19.

gium für Personen sowohl, als Oerter. Am häufigsten wurde es aber 3) gebraucht von einer Gattung von Briefen und Scheinen, wodurch jemand in den Stand gesetzt wurde auf Kosten des Staats zu zehren und zu reisen *). Zu gleicher Zeit brauchte man es aber auch ohne einen Unterschied zu machen, von allen Gattungen schriftlicher Erklärungen, welche von der höchsten Staatsgewalt, oder Namens derselben erlassen wurden, mithin völlig gleichbedeutend mit den späterhin gangbaren Ausdrücken *praeceptum*, *praeceptio*, *charta regalis* u. s. w. **).

§. 7.

Im Mittelalter, oder der eigentlichen diplomatischen Zeit, kommt der Name wenig, oder gar nicht vor. Die allgemeinsten Ausdrücke für jeden schrift-

*) So bey Cicero, dem jüngern Plinius, Tacitus und Julius Capitolinus. Auch L. 27. §. 2. ff. ad leg. Corn. de falf. L. 137. §. 2. ff. de V. O. Vergl. *Reiche d. de Diplomatibus et tractoriis*, *vulgo* Post- und Kostzetteln, und *Eisenhart* d. *de jure Diplomatum*, ed *Wiesand*. S. 9. Ein Muster einer solchen *tractoria* enthält der Codex für die prakt. Dipl. Th. I. n. 1.

**) *Suetonius* in *Augusto* c. 2. *in diplomatibus, libellisque et epistolis signandis initio Sphinge vsus est.*

schriftlichen Aufsatz in der eben erwähnten Beziehung sind *Charta* und *Pagina*, die die Römer vordem auch brauchten. Andre waren gewisse Zeiten hindurch, oder für gewisse Arten besonders gewöhnlich. Erst im siebenten Jahrhundert, als man anfieng über alte Urkunden zu streiten und zu schreiben, brauchte man neben andern Namen auch *diploma*, und zwar häufiger, als andere, weil es gewissermaßen ausschließlich nur solche Urkunden bezeichnete, die von der höchsten Person im Staate herrührten, mit welchen es die damaligen Schriftsteller vornemlich zu thun hatten. Und als Mabillon den Grund zu einer neuen Wissenschaft legte, bot sich ihm kein Wort von gleicher Biegsamkeit dar, woraus er hätte einen Wissenschaftsnamen bilden können.

§. 8.

Der Name that nun freylich zur Sache nichts, wenn sonst nur der Begrif der Wissenschaft, oder nur ihres Gegenstandes gehörig festgestellt war. Allein, obgleich Mabillon den Umfang und Zweck dieser Materie richtig ermessen hatte, wie einen jeden die blose Ansicht dieses für alle Zeiten classischen Werks lehren kann, so war doch die Veranlassung dazu so zufällig, und das Interesse seiner Bemü-

hungen wurde auf einen einzelnen Punct so sehr concentrirt, und durch das anfangs überraschte gelehrte Publicum seiner Zeit so sehr dabey festgehalten, daß es nicht befremden darf, wenn dadurch eine einseitige Vorstellung befördert wurde, und man von den Gelehrten unserer Nation, welche zuerst diese Wissenschaft compendiarisch zu behandeln anfiengen, und dadurch den Grund zu ihrer mehreren Gemeinnützigkeit legten, so viele Fehlgriffe in der Bestimmung des Objects und Zweckes derselben thun sieht. Fast alle stellen einen Begrif von Diplomen auf, von dem sich nicht absehen läßt, wie er zum Maasstabe einer eignen Wissenschaft führen kann. Dem einen sind es nur kaiserliche, königliche, päbstliche, bischöfliche Urkunden oder Briefe von ähnlichen Auctoritäten. Ein anderer will nur solche Briefe dieser Personen darunter begriffen wissen, worinn Güter, Rechte und Freyheiten von ihnen ertheilt werden. Wieder ein anderer nimmt Siegel, und andere zur Solemnisation gehörige Gebräuche als den eigentlichen Urkundencharakter an. Am meisten aber irrte man sich in dem, was eigentlich an diesen Urkunden den Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung ausmachen sollte. Man nahm beinahe einzig nur auf dasjenige Rücksicht, was sich auf die Schriftzüge, mit welchen ein großer Theil der alten

Diplo=

Diplome geschrieben ist, bezog, und übersah dabey, daß es noch etwas gemeinschaftliches geben könne, welches weiter reichte, und welches man mit mehrerem Rechte den **wissenschaftlichen Charakter** derselben zu nennen befugt sey. Dazu wurde man durch den Aufwand verleitet, mit welchem diese eine Seite in den ersten und größten Werken über die Diplomatik ausgestattet war. Man dachte aber nicht daran, was für zufälligen Ursachen dieser Reichthum seinen Ursprung verdankte.

§. 9.

Jene ersten Bearbeiter unsrer Wissenschaft wurden nemlich nicht durch von ihnen selbst veranlaßte Meditation und Studium darauf geleitet, sondern vielmehr dazu gezwungen, und durch feindselige Angriffe gleichsam auf diesen Bezirk beschlossen. Sie mußten Vertheidigungen von Urkunden übernehmen, und zu dem Behuf Deductionen schreiben, bey denen es ihnen gieng, wie es häufig unsern Rechtsgelehrten, besonders den Germanisten, bey Vertheidigung teutscher Rechtsinstitute gegangen ist; sie mußten die Materie erst ganz ans Licht ziehen, weil sie sonst niemand verstanden hätte. Das Glück ihrer Sache und ihrer Parthey hieng ganz von der Entwickelung der Doctrin ab. Man bestritt

ſtritt die Aechtheit gewiſſer alter Urkunden; man beſchuldigte ganze Corporationen der Erdichtung und des Betrugs. Zur Beſchönigung dieſer Vorwürfe brauchte man freylich alle Merkmale, welche ſie darbieten konnten. Man bewies aus dem Styl, aus den Gebräuchen der Zeit, und den aus mehreren andern unbezweifelten Documenten ſich an den Tag legenden Eigenthümlichkeiten des Geſchäfts oder dieſes und jenes Ausſtellers der Urkunden. Aber bey weitem die härteſten und triftigſten Vorwürfe waren gegen die Schriftzüge einzelner Diplome, und die mit dieſen Schriftzügen in Verbindung ſtehenden Formalitäten, als Unterſchrift, Datirung, Recognoſcirung und dergleichen, gegen Monogramme und Siegel gerichtet. Wie ließen ſich dergleichen Vorwürfe widerlegen? Wie durften Ordensleute, deren Rechte und Beſitzungen zum Theil auf dieſen Urkunden beruheten, und deren Ehre durch den Charakter und das Anſehn ihrer Gegner einer doppelten Gefahr ausgeſetzt war, erwarten, daß man ihnen bey der Vertheidigung derſelben Glauben beymeſſen würde, wenn ſie nicht eine höchſt genaue, und mit den umſtändlichſten Beweiſen belegte Induction über den Hauptpunct des Streits führen konnten. So entſtand das erſte große Werk über die Diplomatik, das auſſer den Spuren dieſes

ses Ursprungs, noch den Charakter der ausgebreitetsten Gelehrsamkeit seines Urhebers, und das gleiche Gepräge des Zeitalters an sich trägt. Schriftproben aller Art, einzeln fast für jeden Buchstaben, und im Zusammenhange; alle in den ältern Urkunden vorkommende Züge und Zeichen, Monogramme, Siegel u. s. w. wurden gesammelt, neben einander gestellt, analysirt, erklärt, bekräftiget — um daraus für andere Beweis führen zu können. Auch die Schriftarten alter Bücher mußten hier als Belege dienen, mußten Beyspiele und Erläuterungen liefern. Die Folge war — der Sieg der sich vertheidigenden Parthey. Die ersten Gegner, ehrliche Männer, und, was man nicht übersehen darf, Männer, die ihres Gegenstandes, so weit es ihnen damals möglich geworden war, mächtig waren, staunten die Mühe und den Reichthum der Kenntnisse ihrer Gegner an, und bekannten ihre Armuth und ihren Irrthum *). Es fehlte zwar in der Folge nicht ganz an andern Gegnern, und es läßt sich nicht verkennen, daß auch sie noch dazu beygetragen haben, daß sich Mabillons Genossen und Nachfolger mit noch größerer Anstrengung hervor-

*) Den P. Harduin wird wohl ein jeder Kenner der Literatur geneigt seyn seinem eignen Kopfe zu überlassen.

vorthaten. Allein so wie sie überhaupt mehr den Sophisten spielten, so machten sie auch auf das Publicum weiter gar keinen Eindruck, weil jene jetzt gar nicht mehr wegen der Vertheidigung ihrer Sache angesehen, sondern als Lehrer, wegen der Theorie ihrer Wissenschaft gehört und bewundert wurden. Sichtbar fühlten die Verfasser des *nouveau traité de diplomatique* diese Stimmung des Publicums. Der einzige Bestreiter der Mabillonischen Classification der lateinischen Schriftgattungen, Marchese Maffei, würkte mehr auf sie, als alle Germonisten. Wie vieles hätten sie entbehren können, wenn es nur ein Vertheidigungssystem gegolten hätte; wie manches hätten sie zurücklegen können, wenn es ihnen eigentlich nur um ein System der Urkundenwissenschaft zu thun gewesen wäre. Aber im Verlauf der Zeit, und durch das mannichfaltige Streiten, Occupiren, Befestigen, war so manches Sitte und Gebrauch geworden, mußte so manches Ehrenhalber mitgenommen und beybehalten werden, hatten sich die eignen Vorstellungen so an verschiedene Dinge gewöhnt, und hafteten an andern mit der Laune, die das Gefühl der Ueberlegenheit zu erzeugen pflegt, daß es mit ihrem diplomatischen oder vielmehr paläographischen Apparat, wie mit mancher Staatseinrichtung gieng: wenn man sie schon

nicht

nicht brauchte und gern reducirt hätte, so war das Reduciren selbst eine Kunstaufgabe geworden.

§. 10.

Zwar kann man an sich die Verbindung zweyer so verwandten Dinge als die Schriftzüge der Urkunden und Bücher des Mittelalters sind, nicht tadeln. Da sie beyde auf einerley Elementen beruhen, auch gleichen Modificationen und Veränderungen unterworfen sind, so mochte man sie wohl, besonders in größern Werken, ohne einander Abbruch zu thun, neben einander stellen. Auch würde es sogar nicht zu verargen gewesen seyn, wenn man zur Ehre der Meister in dieser Kunst, von Seiten derjenigen Wissenschaft, welcher eigentlich die Cultur der gesammten Paläographie und ihrer einzelnen Theile zukommt, sich immerhin auf die Diplomatik bezogen hätte. Man konnte das, ohne diesen Paläographischen Kenntnissen selbst den Namen Diplomatik beyzulegen. Indem man aber in Teutschland einerseits in Absicht des Sprachgebrauchs weniger sorgsam war, und auf der andern bey den systematischen Versuchen in der Urkundenwissenschaft, lediglich den Zuschnitt jener großen diplomatischen Werke beybehielt, ohne sich selbst über den Zweck und den Umfang der Wissenschaft

gnug-

gnugsame Rechenschaft zu geben; so verrückte man unvermerkt den Gesichtspunct derselben dergestalt, daß sie für den praktischen Gebrauch bey historischen und juristischen Deductionen beynahe unbrauchbar, und nur die Sache weniger Köpfe wurde, die sie beynahe als eine geheime Wissenschaft behandelten. Man würde aber unsrer Nation Unrecht thun, wenn man ihre diplomatischen Kenntnisse, blos nach den neuesten Compendien schätzen wollte. Die kritisch-diplomatischen Bearbeiter der Geschichte einzelner teutschen Länder, deren wir eine so rühmliche Anzahl besitzen, und die nicht minder zahlreichen Gelehrten, welche bey Archiven oder in Landesregierungscollegien praktisch diese Wissenschaft üben, und von Zeit zu Zeit durch interessante Erörterungen auch die Theorie bereichert haben, unterschieden von jeher und unterscheiden durchgehends den Kern von der Schale, und bieten unverkennbar einem jeden, der nicht von Vorurtheilen eingenommen ist, oder über Bestimmtheit in den ersten Begriffen seiner Wissenschaft sich leicht hinwegzusetzen vermag, die Momente dar, nach welchen Diplomatik den Namen einer eignen, ihrem Gegenstande entsprechenden Wissenschaft behaupten kann.

§. 11.

§. 11.

Um zu dieser wissenschaftlichen Einheit zu gelangen, muß man also ohne Nebenrücksichten allein von dem Begriffe des Worts Diploma ausgehen, und zuvor denselben so fest zu stellen suchen, daß er weder zu enge sey, noch andrerseits etwas fremdartiges zulasse. Von dieser Art ist der oben (§. 2.) aufgestellte, welchen die vorhandenen Archive und Diplomensammlungen sowohl, als die Natur der Sache rechtfertigen. Wir nehmen das Wort *diplomata* der teutschen Benennung **Urkunden** völlig gleichbedeutend an. Dem zufolge ist dadurch 1) von dem Gebiete der Wissenschaft, deren Gegenstand sie allein ausmachen, alles, was nicht genau dem Begriffe entspricht, als Bücher, Briefe und alle blos zur Notiz verfaßte schriftliche Aufsätze ausgeschlossen; 2) dagegen wird darunter, als unter einem Geschlechtsnamen, mehr begriffen, als jene engen Bestimmungen von Kaiserlichen und Königl. Briefen, Verleihungen, oder feyerlich ausgefertigten Documenten zuzulassen scheinen. Urkunden dieser Art machen freylich, zumal im Mittelalter, eine der vorzüglichsten Classen aus; allein man sieht doch leicht, daß eine einzelne Gattung sich nicht zum Gegenstande einer Wissenschaft eignet. Auch Privaturkunden, von welcher Art sie seyn mögen, gehören hie-

her. Selbst gerichtliche Acten, Ladungen, Urtheile, Bescheide, eingewandte Rechtsmittel, Zeugenroteln, Eydesformeln und abgeleistete Eyde sind hievon nicht ausgeschlossen, ob man sie gleich aus andern Gründen, in den Archiven gewöhnlich den übrigen oder eigentlich sogenannten Urkunden entgegenzusetzen pflegt. Daß aber auch 3) die oben aufgestellte Bestimmung nicht willkührlich sey, bedarf nur einer kurzen Erörterung. Rechte und Verbindlichkeiten aus irgend einem Staats- oder kirchlichen Verhältnisse, oder unter Privatpersonen machen den Gegenstand derjenigen Aufsätze aus, die wir Urkunden nennen. Diese Rechte und Verbindlichkeiten sollen entweder erst begründet oder gesichert, vertheidiget, erhalten, oder in Ausübung gesetzt werden: aus der Verschiedenheit dieser Zwecke entspringt die Verschiedenheit ihrer Formen. Der Zweck aber macht sie zu Urkunden, und unterscheidet sie von jedem andern schriftlichen Aufsatze, worin vielleicht eben dieser Gegenstände blos erzählend, oder in dogmatischer Absicht gedacht seyn kann. Man wird uns also nicht den Einwurf machen, daß doch manche Urkunde blos factischen Inhalts sey. — Bedarf es denn oft mehr, als der blosen Erzählung des Verlaufs einer Sache, oder einer Beschreibung oder Anzeige

von

von der Lage, dem Zusammenhange oder Zubehör derselben, um einen rechtlichen Zweck zu erreichen? Ist aber die Absicht eines solchen Zweckes entweder ausdrücklich in dem Aufsatze angegeben oder erhellet nur sonst unverkennbar daraus, so bedarf es weiter auch keiner Feyerlichkeiten und förmlichen Einkleidung, um diesem Aufsatz den Charakter eines Urkundenstückes zu geben. Der rechtliche Zweck giebt denselben; die äussere Form ist ein *accessorium*, welches nur mehrere Classen darbietet. So verzeichnete mancher ehrliche Klosterbruder die Güter und Besitzungen seines Klosters, oder die darüber geführten und ausgeglichenen Streitigkeiten, und legte diesen zuweilen ohne Datum gefertigten Aufsatz *ad futuram rei memoriam*, wenn etwa keine andere Documente darüber vorhanden waren, im Archive seines Klosters nieder, oder schrieb es ins *Missale*, ohne seinen Namen zu nennen, in dem sicheren Vertrauen, daß diese wohlgemeinte Notiz ihre Absicht nicht verfehlen werde. So giebt es in katholischen Stiftsarchiven häufig Protocolle über Reliquienversetzungen, deren rechtlicher Zweck sich, wenn sie ihn schon nicht anzeigen, keinesweges verkennen läßt; wiewohl sie meistentheils zugleich eine Stiftung oder die Nachweisung über irgend eine

Stiftung enthalten *). Der Zweck der **Urkunde** kann sogar unerreicht geblieben, und nie ein rechtlicher Gebrauch davon gemacht worden seyn, und dennoch unterscheidet sie sich durch jene ihre ursprüngliche Bestimmung von jedem andern historischen Aufsatze über denselben Gegenstand. **Vorläufige Entwürfe, Punctata** und **Tractaten** gehören unstreitig ins Urkundengebiet. Es läßt sich kein Recht darauf gründen, keine Foderung daraus herleiten, sie sind nie wirksam geworden, aber sie sollten es der ersten Bestimmung nach, sie sind **selbstredende** Denkmale einer Begebenheit, die vielleicht keine andre Ueberlieferung so genau darzustellen im Stande seyn würde. Von dieser Art besitzt der Verfasser ein höchst merkwürdiges noch ungedrucktes Actenstück von einem Versuch die Wiener Concordaten, und besonders die *alternativa mensium* im Erzstift Cölln unter dem Churfürsten Dieterich von Mörs einzuführen. Es sind Propositionen im Namen des Churfürsten an den Päbstlichen Stuhl entworfen, von denen sich jedoch nicht genau bestimmen läßt, ob der Churfürst selbst, oder der Römische Hof, durch solche treue Diener, wie wir sie aus der Concordatengeschichte vom

*) **Mösers Osnabrückische Gesch. Th. II. Urkund. n. XLVIII. S. 56.**

vom Mainzer Hofe kennen, die Anleitung dazu gegeben hat. So viel aber ist gewis, daß die Vorschläge, welche dieser Aufsatz enthält, nie zur Würklichkeit gediehen sind, daß Dietrich von Mörs, nach dem ihm eignen festen Charakter, die Wiener Concordate nicht anerkannte, und die *alternativa mensium* erst nach seinem Tode im Erzstift Cölln eingeführt worden ist. Dieser vorläufige, vielleicht Privat = Entwurf, ob er gleich nicht einmal eine Anzeige von Jahr und Tage führt, und nur durch seinen Innhalt sich legitimiren kann, gehört unstreitig ins Urkundengebiet. — Am wenigsten darf man den Gebrauch, der sich noch jetzt von den älteren Diplomen machen läßt, in Erwägung ziehen, wenn man sich einen allgemeinen Begrif davon bilden will, und daher kannn die Eintheilung derselben in *iuridica*, *historica* und *mixta*, nur zu Mißverständnissen Anlaß geben.

§. 12.

Mit diesem also befestigten Begriffe von Diplomen, ist nun selbst noch nicht der Zweck der Wissenschaft bestimmt. Der Name *res diplomatica*, *ars diplomatica* zeigt blos das Objekt an, ohne auf eine Seite desselben besonders hinzuweisen. Eine Wissenschaft muß ihren Gegenstand ganz umfassen.

Wir schließen also mit Recht, es müssen alle Seiten dieses Gegenstandes, die auf seinen eigentlichen Zweck Bezug haben, zum Ressort der Diplomatik gehören. Nun findet mit dergleichen Aufsätzen nur eine zwiefache Beschäftigung statt. Entweder will man sie zum Behuf vorkommender Geschäfte selbst verfertigen lernen, oder man sucht eine genaue Kenntniß der vorhandenen, um auch sie bald in Geschäften selbst, bald zur Erörterung von Thatsachen gebrauchen zu können. Beyde Beschäftigungen würden also eigentlich den Zweck der Diplomatik ausmachen; wenigstens schließt weder der Name, noch der Sprachgebrauch (§. 1.) das erstere aus. Aber beydes der Umfang, und die Verschiedenheit ihrer Zwecke gestatten keine Vereinigung mit einander. Man wagt es sogar nicht, jene erstere als ein ungetrenntes Ganze auf alle Gattungen heut zu Tage üblicher schriftlicher Aufsätze auszudehnen, und ausser J. J. Moser hat noch niemand den Versuch gemacht eine eigne Lehranstalt dafür zu errichten *); sondern man begnügt sich jede Gattung, oder

*) Die bekannte Staats- und Canzley-Akademie zu Hanau. Sein Abriß aller dahin gehörigen Aufsätze und deren Hauptmomente unter dem Titel: Johann Jacob Mosers Einleitung zu denen Canzley-Ge-

oder die vornehmsten der in Staats- und Privatgeschäften jetziger Zeiten vorfallenden schriftlichen Aufsätze zugleich mit der Theorie ihrer rechtlichen Grundsätze, oder doch in unmittelbarer Folge und Verbindung damit kennen und verfertigen zu lernen, und pflegt diese einzelnen praktischen Uebungen so wenig als die wirkliche Anwendung derselben in Geschäften, bis auf den einzigen Zweig der auswärtigen Staatsverhältnisse, Diplomatik zu nennen. Es bleibt also für diesen Namen vornemlich die Kenntniß der ältern Schriften von obengenannter Kategorie übrig.

§. 13.

Genau genommen würde sich diese Kenntniß allein auf den rechtlichen Charakter dieser Aufsätze beziehen müssen. Wenn man zuförderst den Zeitraum bestimmt hätte, dessen Diplomenwesen uns eigentlich beschäftigen soll, so würden nun die verschiedenen Gattungen schriftlicher Aufsätze, so wie sie aus den rechtlichen Geschäften der Zeit entsprangen und gebräuchlich waren, das Eigenthümliche derselben in Absicht der Fassungsart, und Vollzie-

Geschäften zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Canzley-Akademie. Hanau 1750. 8. hätte wohl eine dankbarere Aufnahme verdient.

hung durch die abwechselnden Canzleygebräuche verschiedener Zeitalter u. s. w. den eigentlichen Gegenstand dieser Wissenschaft ausmachen. Allein da ein grosser Theil dieser ältern Aufsätze eben durch das Alterthum der Sprache, und der Schrift, in der sie geschrieben sind, die Kenntniß und den davon zu machenden Gebrauch erschwert, so muß man entweder fremde Wissenschaften noch ausser der Diplomatik zu Hülfe ziehen, oder diesen, soweit sie die Diplomen angehen, eine eigne Stelle in der Diplomatik einräumen. Letzteres hat man vorgezogen, und mit Recht, weil wenn man seinen Gegenstand im Auge behält, das Wissenswerthe, was diese beyden Zweige darbieten, mehr auf den nächsten Zweck bezogen werden kann. Theorie der alten Sprachen und Schriftarten machen also besondere Theile der ältern Diplomatik aus, welche aber, eben weil es fremdartige Theile sind, um so weniger über ihre angemessenen Gränzen ausgedehnt werden müssen. Die ganze Reihe der hieher gehörigen Kenntnisse, und die natürliche Ordnung in der sie auf einander folgen müssen, ergiebt sich nun leicht von selbst.

Das erste, was bey einer jeden Urkunde in Frage kommen sollte, würde der Innhalt selbst, und die dadurch bestimmte wesentliche Form derselben

ben seyn. Ein Lehnbrief, ein Lehnsrevers, ein Mutscharbrief, ein Successionsvertrag, ein *Laudum*, *Placitum*, eine Fundationsurkunde haben vermöge ihrer rechtlichen Erfordernisse überhaupt, und nach den besondern Gewohnheiten des Zeitalters einen bestimmten Charakter, welchen zu kennen nicht blos für die Theorie des Rechts oder für den gerichtlichen Gebrauch, der noch etwa von einer Urkunde zu machen ist, sondern selbst für den bloßen Historiker, und die Anwendbarkeit bey Geschichtsbelegen wichtig und nothwendig ist. Die Urkundenkritik muß hierauf nicht weniger als auf die Canzleyform, oder auf die Sprache und Schrift derselben Rücksicht nehmen, und bey unzählichen Urkunden, wo uns der Mangel des Originals die Anwendung aller Kriterien nicht gestattet, kann man hieraus allein schon ein sehr sicheres Urtheil fällen. Wir setzen aber gegenwärtig voraus, das man es mit Originalen zu thun habe. Ehe man bey diesen so weit kommen kann, den Innhalt zu betrachten, vertritt uns das Aeussere der Urkunde den Weg. Man kann sie nicht lesen; was läßt sich von dem Innhalte sagen! Es sind Schriften aus einem entfernten Zeitalter. Eine sieht fremder aus, wie die andere. Wenn man mit Mühe eine Anzahl entziffert hat, so bleiben ungleich mehrere übrig, de-

ren Schriftzüge mit jener nichts ähnliches haben. Man muß also die Schriftarten und die Gewohnheit zu schreiben von mehrern Zeitaltern erlernen, um mit Sicherheit und Schnelligkeit lesen zu können. **Schriftkunde** ist also gewissermaßen der erste Theil der Diplomatik, wenn es nicht ihr selbst zur Unterstützung gereichte, die **Sprachkunde** voranzuschicken. Wenigstens wird es sehr oft geschehen, daß wenn man schon die Urkundenschrift hinlänglich lesen kann, dennoch die Urkunde uns unverständlich bleibt, auch wenn man, wie sich von selbst versteht, die allgemeine Kenntniß der Sprache, in welcher sie abgefaßt ist, mitbringt. Das mitlere Zeitalter hat bey allen Nationen seine eigne Sprache. Wörter und Syntax sind von der Ursprache, und noch mehr von unsrer jetzigen Sprache sehr abweichend. Um nicht in jeder Zeile anzustoßen muß man auch dieser gewohnt werden, und man erspart sich die Hälfte der Mühe in der Erlernung der Paläographie der Urkunden, wenn man diesen Sprachunterricht zu allererst nimmt.

Mit allen diesen Bemühungen ist immer nur erst die Vorarbeit geschehen. Der gröste Theil, die recht eigentlich diplomatischen Kenntnisse, sind noch übrig. Urkunden sind **förmlich** abfaßte Aufsätze.

Sie

Sie sind in Canzleyen, oder von Canzleymässigen Personen, oder wenn auch von Privatpersonen, doch nach einem gewissen Formular geschrieben. Es ist nicht genug ihre juristische Form nach den Erfodernissen des Zeitalters zu kennen, man muß auch diesen Styl verstehen. Es sind ferner eine Menge Signaturen und Zeichen darin, die bald mehr, bald weniger aus Buchstaben zusammengesetzt sind, oder mit Buchstaben Aehnlichkeit haben, und verschiedene Canzleygebräuche andeuten, die man ebenfalls zum Verständniß des Ganzen erlernen muß.

Endlich ist man soweit, daß man die Urkunde lesen und verstehen kann. Ob nun aber ein Gebrauch davon zu machen sey? Die erste Frage, worauf es hierbey ankommt, ist: ob die Urkunde wirklich vollzogen sey. Ist Jahr und Tag und Siegel da? von wo aus ist sie datirt? Hat sie alle Zeichen der Vollendung? Sind keine Spuren des Betrugs oder der Verfälschung sichtbar? Ist die Schrift wirklich dem Zeitalter angemessen? ist die Sprache, der Canzleystyl der Zeit, des Hofes, des Orts da? stimmt die Handlung mit dem Charakter und dem Rechte des Ausstellers, mit der Qualität derer, an die sie gestellt wurde, mit den Rechten und Verhältnissen der Zeit, mit den besondern Erfor-

fordernissen des Rechtsgeschäfts? — Alle diese und mehrere dergleichen Fragen muß die ältere Diplomatik beantworten, wenn sie ihrem Namen und Zwecke entsprechen soll.

§. 14.

Sie ist also, um endlich den Begrif zusammenzufassen, — die **Wissenschaft** oder **Kunst, Urkunden zu lesen, zu verstehen, zu beurtheilen und über ihre eigenthümliche Beschaffenheit sichere Regeln zu geben.**

In dieser Definition und Deduction des Begriffes sind zwey Haupttheile enthalten. **Erstlich** der Mechanismus, welcher bey jeder einzelnen Urkunde vorkommen **kann**, und sich auf eine Menge Vorkenntnisse, Anschauung und Uebung gründet. Ich sage mit Fleiß, vorkommen **kann**; denn nicht immer tritt das ein. Ein grosser Theil der alten Urkunden ist leicht zu lesen, und eben so leicht zu verstehen, und bringt nicht den zehnten Theil der Kenntnisse, die man in der Diplomatik lernt, in Anwendung. Allein das zweyte Hauptstück, das Beurtheilen und die Charakterisirung jeder Urkunde und jeder Gattung von Urkunden, ist die tägliche Praxis des Theoretikers, des Archivars und des praktischen Juristen. Bey weiten in den meisten

Fällen

Fällen ist es genug zu wissen: es ist eine Urkunde von der und der Gattung, denn sie hat die gewöhnliche Fassung; ihre Aechtheit kann gar nicht bezweifelt werden, denn sie hat die und die Kriterien. Im Archive kommt es beym größten Theile der ältern Urkunden nur auf diese allgemeine Kenntniß derselben an, um ihnen ihre gehörige Stelle im Fach und in der Registratur anzuweisen, und zuweilen darf der Archivar gar nicht nach der äussern Form sehen, um ein bedeutendes Actenstück zu finden, weil vielleicht das Original verlohren gegangen, und die Urkunde blos in einem Copialbuche erhalten, oder gleich anfänglich nicht besonders ausgefertigt, sondern in irgend ein Buch geschrieben worden ist.

Will man aber die ganze Masse der hieher gehörigen Kenntnisse, ohne Rücksicht, wie sie in einzelnen Fällen zur Anwendung kommen, in gewisse selbstständige Parthien zerfällen, so wird, wie ich glaube, folgende Eintheilung das Ganze vollkommen erschöpfen, und der Diplomatik den Namen einer eignen Wissenschaft bewähren.

I. Aeussere Diplomatik.

1. Sprachkunde.

2. Schriftkunde.

II. In-

II. Innere Diplomatik.

1. Kenntniß der objectiven Beschaffenheit der Urkunden nach den jedesmaligen Geschäften der Zeit, oder diplomatische Rechtslehre;

2. Kenntniß der Kanzleypraxis und der daraus entspringenden verschiedenen Form der Urkunden. Hierher rechne ich

a) den Urkundenstyl; daher die Formelkunde und die Kenntniß der Curialien;

b) die Solemnisirung; wohin die Lehren von der Unterzeichnung, von Zeugen, Siegeln und der Datirung gehören.

§. 15.

Die Eintheilung in Aeussere und Innere Diplomatik rechtfertigt sich von selbst. Niemand wird dabey an die ehemalige, in den Zeiten der diplomatischen Streitigkeiten aufgekommene Eintheilung der Urkundenkriterien in innere und äussere Kennzeichen denken; sondern die hierunter begriffenen Theile liegen recht eigentlich ausserhalb der Diplomatik. Es sind Fremdlinge, die von einem andern Wissenschaftsgebiete abgefangen oder aufgenommen sind, bey denen man also um so mehr auf der

Huth

Huth seyn muß, daß sie sich den Gesetzen des neuen Gebiets gemäß halten. Es sind beydes Theile der Philologie, die es mit der Sprache und Schrift überhaupt, mithin auch der Kenntniß der ältern Sprachen, und den im Alterthum, nach allen Beziehungen des Worts, gewöhnlichen Schreib- und Schriftarten zu thun hat. Jedermann sieht leicht von welch einem unermeßlichen Umfange dieses Gebiet sey, und man weis ja auch allgemein, wie bedeutend einzelne Zweige dieser Wissenschaft sind. Wer wird es wagen einen ungleich grössern Staat in eine kleine Republik zu versetzen, und daran denken ihn zu incorporiren? Beyde Theile sollen der Diplomatik nur diejenigen Dienste leisten, die sie gebrauchen kann, aber auch vollkommen leisten. Wie weit sich das bewerkstelligen lasse, ohne in die allgemeine Theorie der Graphik und Sprachkunde zu gerathen, wird in der Folge untersucht werden. Es ist aber möglich und muß geschehen, wenn die Diplomatik nicht ihre Selbstständigkeit verliehren soll. Diese Paläographie und Sprachlehre sind ferner an und für sich noch keine Diplomatik, sondern bleiben Theile einer fremden Wissenschaft, die nur auf die Diplomen angewendet wird, um uns in den Stand zu setzen, die eigentliche Wissenschaft ohne weitern Aufenthalt zu erlernen. Sie könnten daher auch

diplomatische Vorkenntnisse oder Hülfswissenschaften heißen, und vielleicht würde diese Benennung sogar für manchen, der an den bisherigen Vorstellungen hängt, sehr einleuchtend seyn. Doch glaube ich, daß man diese selbst hierin schone, wenn man diese Theile auch den Namen nach nicht ganz von der Hauptwissenschaft losreißt.

Die eigentliche **Urkundenwissenschaft** ist aber in der vorhin genannten **Innern Diplomatik** begriffen. Hier ist nichts fremdes; nichts aus andern Wissenschaften entlehntes; alles bezieht sich unmittelbar auf den Begrif **Urkunden**, wie wir ihn in dem Vorigen festgestellt haben, und alle hier angegebnen Theile müssen als zum Wesen dieses Begrifs gehörig angesehen werden. Als rechtliche oder zu rechtlichen Zwecken entworfene Aufsätze können sie nur von zwey Seiten der Gegenstand einer eignen Wissenschaft werden; einmal in Ansehung des Rechtsgeschäfts sebst, welches sie betreffen, und wodurch sie ihren eigenthümlichen Charakter und Namen erhalten; und zweytens in Ansehung der instrumentarischen Form, die man zur Vollziehung des Geschäfts in jedem Zeitalter für nöthig erachtete. Nicht der **materielle Innhalt** der Diplomen darf also hieher gezogen werden. Nicht al-

les,

les, was aus dem Mittelalter merkwürdiges in den Diplomen vorkommt, kann die Diplomatik in ihr Ressort ziehen. Man würde sonst das Mittelalter nach allen seinen politischen und sittlichen Verhältnissen betrachten, und die Diplomatik zu einer Generalstatistik aller Europäischen Staaten der mittlern Zeiten machen müssen. Das wäre aber eben der Fehler, den wir in Ansehung der Schriftkunde gerügt haben; man setzte Hülfswissenschaften an die Stelle der Theorie der Wissenschaft. Es gehören demnach in die eigentliche Diplomatik zwar allerdings Rechtskenntnisse; jedoch nicht sowohl die Rechtsgrundsätze an sich, als vielmehr in so fern sie Veranlassung zu schriftlichen Aufsätzen gegeben haben. Nicht alles, was wir heut zu Tage schriftlich verhandeln, verhandelte man auch schriftlich im Mittelalter; und umgekehrt sorgte man damals wiederum für die Bewahrung mancher Rechte durch schriftliche Aufsätze viel ängstlicher, als es heut zu Tage nöthig ist. Die Zeiten sind sich darin selbst nicht gleich. Aber es würde eben so viel Unwissenheit in der Diplomatik verrathen, einen Erbtheilungsbrief im 10ten Jahrhundert für ächt anzunehmen, als die eckigte Neugothische Schrift. Das Diplomenwesen hat nach der allgemeinen Ausbreitung des Lehnswesens und noch mehr nach gegründeter Landesho-

heit unsrer Teutschen Reichsstände eine ganz andere Gestalt, als vor derselben; nicht etwa blos in Ansehung der schriftlichen Ausfertigung, sondern vornemlich durch die Neuheit, Menge und Mannigfaltigkeit der zum Vorschein kommenden Urkunden; und das 13te Jahrhundert zeigt noch ungleich mannigfaltigere Formen. Wie läßt sich diplomatische Kritik erwarten, ohne gleichsam die Genealogie aller dieser verschiedenen Gattungen zu kennen, uud wie läßt sich diese fassen, ohne wenigstens die allgemeinsten Veränderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Zeiten und Stände erlernt zu haben. Ich glaube daher mit Grund diesen Theil der innern Diplomatik, welcher die objective Beschaffenheit der Urkunden nach den verschiedenen Zeitaltern lehren soll, diplomatische Rechtslehre nennen zu können. Die Gränzen dieses Abschnitts und die Behandlung selbst, werden gehörigen Orts den Namen noch mehr rechtfertigen, und die Wichtigkeit desselben auser allen Zweifel setzen. Ich erinnere hierbey nur, daß die von mir in der kleinen Gelegenheitsschrift: Ueber den Umfang der Diplomatik als Wissenschaft, und ihr Verhältniß zu andern, (Göttingen. 1798. 8.), über diesen Theil geäusserten Ideen, und das was ich über des Herrn Kluit Versuch gesagt habe, genau genom-

genommen, mit meinen jetzigen Vorstellungen keinesweges in Widerspruch stehen; daß sich aber manche damals noch nicht vollkommen entwickelte Ideen, durch längere Intuition, besonders beym akademischen Vortrag, zu mehrerer Klarheit und Bestimmtheit erhoben haben, glaube ich, ohne zu erröthen, gestehen zu dürfen. Allein zu Folge eben derselben nehme ich den dort gethanen Vorschlag, der Geographie oder Chorographie des Mittelalters in der Diplomatik einen eignen Theil anzuweisen, gänzlich zurück. Die an sich zum Verständniß eines großen Theils der ältesten Urkunden so wichtige Lehre von der Gauenverfassung des Mittelalters, kann hinlänglich in der Rechtslehre selbst, bey Erklärung der ältesten Fränkischen und Teutschen Staatsverfassung, und des daraus entspringenden Diplomenwesens erklärt werden.

Daß man endlich alles, was zu den Canzleygebräuchen bey Ausfertigung der Urkunden gehört, in Einem Abschnitt zusammenfasse, und so die äussere Form der Urkunden, als Urkunden, ihrer innern gegenüberstelle, ist so natürlich, daß es kaum denkbar scheint, hier eine Trennung vorzunehmen, wenn man den Begrif der Wissenschaft gehörig vor Augen behält. Läßt sich doch in alle die einzelnen Gewohnheiten keine natürliche Verbindung bringen,

als wenn man sie aus diesem Gesichtspuncte betrachtet. Und wie will man vollends kritisch darüber sprechen, wenn man nicht den Gang, den sie alle genommen haben und ihr Verhältniß zu einander übersieht! Von Mabillon an hat daher kein Diplomatiker diesen Gesichtspunct verrückt, bis Gatterer, welcher, wie bekannt, einen großen Theil der in den Urkunden gewöhnlichen Canzleygebräuche unter dem Namen Semiotik absonderte, und zum zweyten Haupttheil seiner Eintheilung der ganzen Diplomatik machte, worin ihm Gruber und Schwartner gefolgt sind, Schwab und Oberlin ihn aber mit Recht verlassen haben. Da seine ganze Diplomatik sich blos mit der äusserlichen Form der Urkunden beschäftigte, und vornemlich auf die Graphik gerichtet war, so war es allerdings zweckmässig, die Theile, die nun keinen natürlichen Zusammenhang mehr hatten, zu gleichartigen Massen zu machen. Die Betrachtung der verschiedenen in den Urkunden vorkommenden Signaturen und Figuren, welche grösstentheils mit der Feder gemacht, zum Theil aber auch auf andre Weise hervorgebracht, und der Urkunde einverleibt, oder angehängt sind, nannte er, nach der ihm eignen Neigung, die Terminologien einer Wissenschaft auf die andre überzutragen, diplomatische Semiotik,

und

und faßte das übrige zur Canzleyform der Urkunden gehörige unter die erst in seinem Abriß der Diplomatik, jedoch nur höchst flüchtig behandelte Formelkunde zusammen. Allein der Werth aller einzelnen hieher gehörigen diplomatischen Merkwürdigkeiten, und damit zugleich die zweckmäsige Behandlung derselben kann einzig nur durch die Beziehung untereinander und aufs Ganze, — nur durch eine allgemeine Theorie der Solemnisirung der Urkunden oder der Canzley und Notariatsgebräuche bestimmt werden.

§. 16.

Diese also bestimmten Theile erschöpfen, wie mir es scheint, alle Anfoderungen, die man an die Theorie der Diplomatik, in soweit sie sich, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, vornemlich mit ältern Urkunden beschäftigt, machen kann, und ich glaube, daß selbst noch so specielle Anwendungen auf einzelne Länder und Zeitalter hierin keine beträchtliche Aenderung veranlassen werden. Indessen ist mit Fleis über den Zeitraum, mit welchem sich diese ältere Diplomatik beschäftigt nichts erwähnt worden, um der obigen Entwicklung des Begrifs und Umfangs der Wissenschaft an sich, nicht vorzugreifen. Nach einer stillschweigenden Uebereinkunft rechnet man in das Gebiet der Diplomatik

alle schriftliche Aufsätze welche seit der Gründung der neuern Europäischen Staaten in Staats- und Privatrechtlichen Angelegenheiten zum Vorschein gekommen sind. Wenn man einige Ueberbleibsel aus den letzten Zeiten des Römischen Staates dazu nimmt, so geschieht das um der Seltenheit wegen, und die Gränze wird dadurch um so stärker bezeichnet. Man kann also das 5te Jahrhundert, oder vielmehr die Mitte des 5ten Jahrhunderts als das äusserste Ziel des Anfangs der eigentlichen diplomatischen Periode ansetzen. Das ganze Gebiet erstreckt sich dann über Staaten neuerer Verfassung im Gegensatz der Römischen. Wie weit es aber reiche um der neuern Diplomatik entgegengesetzt werden zu können, scheint sich nicht so leicht durch eine einfache Gränze bestimmen zu lassen. Das ganze Diplomenwesen, wenn man es nicht nach zufälligen Eigenschaften, dergleichen Sprache, Schrift und einzelne Canzleygebräuche sind, sondern nach seinen wesentlichen Erfordernissen schätzt, reicht gewissermaßen in einem ununterbrochenen Zusammenhange von den ältesten Zeiten bis auf uns und unsre heutigen Geschäfte. Die neue oder vielmehr die heutige Diplomatik, objectiv betrachtet, ist der ältern noch nicht so fremd geworden, daß man sie ganz ausser aller Beziehung

hung mit derselben lassen dürfte. Vielmehr wird eine stete Vergleichung unsers heutigen Diplomenwesens mit dem der älteren Zeiten diesem letztern zur grossen Erläuterung dienen, den praktischen Gesichtspunct der Wissenschaft befördern, und uns gewöhnen, eine Menge Erscheinungen nicht als Seltenheiten, sondern als Dinge, die in der Natur der Geschäfte und der schriftlichen Verhandlungen liegen, anzusehen. Deshalb scheint es nicht unangemessen zu seyn, alte, neue und neueste Diplomatik zu unterscheiden, und den Zeitraum der erstern vom 5ten Jahrhundert bis in die Mitte des 16ten; den der zweyten von der Mitte des 16ten bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts, oder das Jahr 1740; und für die neueste den übrigen bis auf unsre Zeiten, sammt dem heutigen Styl zu bestimmen. In der ersten Periode ist sich das Diplomenwesen in allen Europäischen Staaten beynahe ganz gleich, und zwar überhaupt sehr einfach. Das 16te Jahrhundert oder vielmehr die Mitte desselben macht die Gränze. Wie reich dieser Zeitpunct an Veränderungen für das gesellschaftliche Leben in ganz Europa, und für den Gang der bürgerlichen Geschäfte in den meisten Staaten sey, bedarf keiner Ausführung. Wenn wir uns aber vornemlich auf Teutschland be-

beschränken, so zeigen sich — die Entwicklung der absoluten Gewalt unserer Reichsfürsten über die bisherigen Beschränkungen durch Adel und Städte; die dadurch zunächst veranlaßte genauere Organisation in der Staatsverwaltung, besonders im Justiz- und Cameralwesen durch neue Collegien und vielfache Instructionen; die Reformation und die davon abhangende Verbreitung der hochteutschen Mundart, und die Allgemeinheit der Buchdruckerkunst, in vereinigter Wirksamkeit auf das Diplomenwesen unsers Vaterlandes.

Die zweyte Periode charakterisirt sich auf eine andre, nicht weniger ausgezeichnete Weise. Alle Erzeugungen des sechszehnten Jahrhunderts wirkten bald mehr bald weniger in die Augen fallend fort. Besonders ist ein allgemeines Streben der regierenden Familien zu Verbindungen unter sich und zur Theilnahme an den großen Welthändeln sichtbar, und Grotius jezt fast vergeßnes Buch zeigt gewissermaßen die Krise der damals gährenden politischen Ideen. In diesem Zeitraume sondert sich vornemlich der Gang und die Behandlungsart der auswärtigen Angelegenheiten von der Weise die innern Staatsgeschäfte und privatrechtlichen Gegenstände zu betreiben ab. Das Ceremoniel steigt

und

und bildet allmählich eine eigne unglaublich weitläufige, und die kleinlichste Genauigkeit fodernde Wissenschaft. Die Formen der hierin gewöhnlichen schriftlichen Aufsätze werden zahlreicher, mannigfaltiger und abgemessener, und die Curialien, über denen oft die Hauptangelegenheit zur Nebensache wird, machen die vornehmste Wissenschaft des geängsteten Canzleypersonale aus, und verbreiten sich von da aus auch in alle übrige Theile der schriftlichen Verhandlungen. Das Spanisch-Oesterreichische Haus, und die Regierung Ludwigs des XIVten, dessen Hof- und Cabinetseinrichtungen für ganz Europa das Muster, und zum Theil der Gegenstand der lächerlichsten Nachahmungssucht wurden, gaben den Ton an. Mit jedem Friedensschluß erhielt dieser Geist neue Nahrung, und der Pyrenäische kann gleichsam zum Scheidungspunct dienen. Wenn wir diese Periode bis zum Jahr 1740 erstrecken, so ist auch hier wiederum Teutschland unser vornehmstes Augenmerk. Die Wirkungen der bessern Staatseinrichtungen **Friedrichs des Großen** sind freylich auch über Teutschland hinausgedrungen. Der wohlthätige Einfluß aber, den sie auf den Geschäftsgang, und besonders die schriftlichen Verhandlungen in den Geschäften, durch Absonderung, Vereinfachung, Abschneidung alles Ueberflüssigen, besonders in den

Curialien, durch Angewöhnung zu einer reinen natürlichen Sprache und Präcision im Ausdruck, gehabt haben, ist diesem allein verblieben. Unter der Leitung der aufgeklärtesten Regierungen Teutscher Provinzen, unterstützt durch die rasche Ausbildung unsrer vaterländischen Literatur, sind die ersten Keime einer besseren diplomatischen Cultur zu reifen Früchten gediehen, und Joseph II. suchte sogar durch gesetzliche Vorschriften die Vortheile derselben allen seinen Erbstaaten zuzuwenden. In einzelnen Fällen bewährt sich aber überall noch die Macht der langen Gewohnheit, und der Rost der alten Diplomatik ist noch in Diplomen des letzten Decenniums sichtbar.

§. 17.

Aber auch der lange Zeitraum, welchen die alte Diplomatik umfaßt, ist nicht so einförmig, daß man ohne Sonderung gewisser kleinerer Zeitabschnitte mit Sicherheit beobachten, und allgemeine Grundsätze über das Diplomenwesen desselben aufstellen könnte. Zwar muß man hierbey auch zugleich auf locale Verhältnisse Rücksicht nehmen, indem nicht ein und dieselbe Begränzung für alle Europäische Staaten paßt. In England z. B. ist die Französische Herrschaft auf das Diplomenwesen nicht blos für die Zeit ihrer Dauer, sondern noch

lange

lange nachher wirksam, und die Spuren davon haben sich gewissermaßen, noch nicht ganz verlohren. Schon der Anfang des Diplomenwesens bringt eine sehr grosse Ungleichheit hervor. Ungarn kann seine alte Diplomatik erst vom 11ten Jahrhundert anfangen, und muß seine neueste oder neue von Joseph II. datiren; und Pommern hat vor dem 12. Jahrhundert kein Diplom aufzuweisen. Ueberhaupt muß ein jeder die besondere alte Verfassung des Landes, mit dessen Diplomenwesen er sich beschäftigen will, in Betracht ziehen. Eine allgemeine Diplomatik scheint fast noch weniger als eine allgemeine Statistik gedeihen zu wollen, wenn schon mancher Zeitraum des Mittelalters, wegen der Allgemeinheit gewisser Institute eine vollkommene Gleichförmigkeit darzubieten scheint. In Beziehung auf Teutschland kann man folgende drey Perioden als bedeutend ansehen:

I. Die Aelteste; von den frühesten Zeiten bis auf Carl den Großen, dessen Regierung mit eingeschlossen, also von der Mitte des 5ten bis in den Anfang des 9ten Jahrhunderts. Die Fränkische Staatsverfassung giebt die Grundlage zum Diplomenwesen des Mittelalters. Der Ueberrest der ächten Urkunden aus diesem Zeitalter ist nicht groß; Marculfs Formeln aber zeigen den ganzen Umfang.

II. Die Mittlere; von Carls des Großen Tode bis gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts. Noch ist der Geschäftsgang sehr einfach und der vorigen Periode ähnlich. Es giebt nur wenige Gattungen von Urkunden, die aber gegen das Ende dieses Zeitraums durch das allgemein verbreitete Lehnwesen ziemlich vermehrt werden, wiewohl sich dessen Wirkungen hierin noch mehr in der folgenden Zeit äussern.

III. Die Neueste; vom Ende des 12ten Jahrhunderts bis in die Mitte des 16ten, oder von der Entwickelung der Landeshoheit unsrer Reichsfürsten bis zum vollkommnen Sieg derselben über alle Territorialbeschränkungen. Das dreyzehnte Jahrhundert macht gleichsam Epoche. Das Diplomenwesen bekommt eine ganz neue Ansicht. Wenn es vorhin ausser den kirchlichen Diplomen und den Urkunden über privatrechtliche Angelegenheiten, nebst den spät hinzugekommnen, aber noch nicht so mannigfaltigen Lehnsaufsätzen, wenig mehr als Briefe von Kaiserlicher Autorität gab, so kommen nunmehr eine Menge neuer Aufsätze der einzelnen Territorialherrn zum Vorschein, an die sich ein grösseres Heer von solchen anschließen, welche die Autonomie der Städte

und

und des Adels, und deren abwechselnde Verbindung mit und gegen einander hervorbrachte.

§. 18.

Wenn man das alte und neue oder heutige Diplomenwesen jedes als ein eignes Ganze betrachtet, so bieten sich eine Menge interessanter **Vergleichspuncte** zwischen beyden dar. Der Gebrauch der **Muttersprachen** macht das heutige ungleich mannigfaltiger als das alte; und wenn schon seit dem 13ten Jahrhundert sich darin gegen die früheren Zeiten ein Unterschied zeigt, so blieb doch die Lateinische Sprache noch immer das Band zwischen benachbarten oder fremden Staaten, und man brauchte aus keinerley Rücksicht die Sprache des Staats mit dem man unterhandelte anzunehmen, oder die eines dritten Staats zu reden, um sich zu verständigen. Dasselbe Verhältniß findet in Ansehung der **Schrift** statt. Zwar bedient man sich heut zu Tage beynahe in allen Europäischen Staaten einer reinen und zum Theil schönen Minuskel. Nur Teutschland hat die Cursiv des 16ten Jahrhunderts beybehalten, die kein Zeitgenosse Kaiser Friedrichs II. zu entziffern im Stande seyn würde, und die Päbstliche Canzley wetteifert noch, wenigstens bey Ausfertigung der Bullen, mit dem 15ten Jahrhundert in der Ver-

unstaltuug der eckigten Gothischen Schrift. Aber selbst jene bessere Schrift der neueren Zeiten gewährt nicht so viel Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, als der alte gothische Charakter zur Zeit seiner Blüthe, und jede frühere Schrift, selbst die Cursiv der ältesten Periode nicht ausgenommen. Welch eine zahllose Menge schriftlicher Ausfertigungen nach allen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, und der so sehr complicirten privatrechtlichen Verhältnissen unserer Tage gegen das Wenige, was man vor dem 13ten Jahrhundert schriftlich verfaßte, und selbst gegen den geringern Vorrath nach diesem Zeitabschnitte. Welche Mannigfaltigkeit in der Fassung der vorzutragenden Gegenstände gegen die wenigen einfachen Formen der alten Diplomatik. Auch der äussere Zuschnitt und die Gebräuche der Solennisation sind bey uns weit zahlreicher und abgemessener wie bey unsern Vorfahren. Wie mancherley sind die Cautelen, welche das Römische Recht bey schriftlichen Aufsätzen verlangt. Durch wie viele Hände muß ein schriftlicher Aufsatz bey unsern Canzleyen gehen, ehe er vollkommen ratificirt und gültig ist. Wie viel Unterschriften erfodern die Ausfertigungen unsrer Fürsten, gegen die einzige Gewährleistung des fürstlichen Siegels, während eines grossen Theils des Mittelal=

alters. Und wie einfach war doch selbst die Bekräftigung durch die generelle Anführung der bey der Vollziehung eines Instruments gegenwärtigen Vasallen seit dem 12ten Jahrhundert. Nur die Monogramme, Recognitionszeichen und Siegel der früheren Zeiten können einigermaßen unsern Bekräftigungsgebräuchen der Fürsten an die Seite gesetzt werden, und wenn unser Diplomenwesen unter der Menge und dem Bombast der Curialien erliegt, so kann das 11te und 12te Jahrhundert, und zum Theil auch noch das nächstfolgende Zeitalter seinen unsinnigen Reichthum von Daten dagegen halten.

§. 19.

Sobald man übrigens die alte und neue Diplomatik, als zwey verschiedene Wissenschaften sich einander entgegensetzt, so kann man sie nur in Ansehung ihres praktischen Interesse vergleichen. Und wer wird glauben daß jene diesen Vergleich aushalten könne? Die neue Diplomatik muß ein jeder lernen, der in Geschäften dienen will. Sie hat nur ihren Werth durch die Geschäfte selbst und die unmittelbare Anwendung, welche sie gestattet. Die Kenntniß des ganzen heut zu Tage üblichen Diplomenwesens kann daher nie einen Einzigen beschäftigen, da bey dem Umfange unsrer bürgerlichen

Ver-

Verhältnisse, jeder der dem Staate, oder im Staate dienen will, nur um so brauchbarer ist, als er sich auf einen gewissen Kreis von Gegenständen beschließt, und diesem seine ganze Thätigkeit widmet. Eine andere Fertigkeit sucht daher der, welcher in Cammergeschäften oder beym Lehnshofe dient; eine andre der Geschäftsmann für die eigentlichen Regierungsangelegenheiten, sowohl im Innern des Staats, nach den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, als für die auswärtigen Verhältnisse, für welchen letztern sich der Name eines Diplomatikers noch allein erhalten hat. Auch dem Archivar eines ganzen Landes kann diese gesammte Kenntniß nicht Bedürfniß seyn; weil aus der Menge currenter Sachen nur diejenigen Schriften, die den Zustand einer Landesangelegenheit betreffen, ins Hauptarchiv abgegeben zu werden pflegen. In dieser Maaße eignen sich auch die einzelnen Theile der heutigen Diplomatik, man mag ihnen den Namen beylegen oder nicht, zum wissenschaftlichen Unterrichte. Den meisten sind auf unsern Akademien gegenwärtig eigne Lehrvorträge gewidmet; andre jedoch auch der Routine allein überlassen.

Eine Anwendung wie die genannte kann die alte Diplomatik nicht gewähren. Es würde ein

sehr

sehr undankbares Verdienst seyn, wenn man die Hülfe, welche ältere Lehnsaufsätze etwa noch bey Entwerfung neuerer leisten mögen, hieher rechnen wollte. Sie scheint also mehr zu den todten Kenntnissen zu gehören, und einen Gegenstand der blosen Gelehrsamkeit auszumachen. Das ist auch gewissermaßen die Meinung des grössern Theils des gelehrten Publicum. Und dennoch hat auch diese alte Diplomatik eine praktische Seite von nicht geringerer Wichtigkeit als irgend ein Zweig der neueren.

Auf unsern Archiven beruht jetzt grösstentheils der rechtliche Beweis für alle Dominical- und Territorialrechte der Herrschaft oder des Landesherrn, so weit sie sich ins Alterthum zurückführen lassen. Die Urkunden oder Actenstücke, auf welche er gegründet werden kann, sind da, wo jene Rechte etwa in Zweifel gezogen werden, selten so anwendbar, daß es einer blosen Vorzeigung bedürfte, sondern es wird in den meisten Fällen für die in Streit begriffenen Rechte eine Induction erfodert, welche auf Grundsätzen, die allein aus Urkunden erkennbar sind, geführt werden muß. Ferner kann auch über dasjenige, was die Urkunden und Acten eines Archivs in dieser Hinsicht enthalten, vom Archivar, oder wem daraus zu berichten obliegt, keine klare

und sichere Erläuterung gegeben werden, ohne den ganzen Zusammenhang dieser Territorial = und Dominicalrechte eines regierenden Hauses oder einer stark begüterten Familie, genau und nach ihrer allmähligen Entstehung einzusehen; wovon zugleich die Einrichtung und Anordnung des Archives selbst abhängt. Hier ists also, wo die alten Urkunden einen eben so bedeutenden Geschäftskreis darbieten, als irgend ein Zweig des neueren Diplomenwesens. Um ein Archiv oder irgend eine gegebne Urkundensammlung sicher und leicht benutzen, und daraus zum Behuf des Landes, der Familie, oder der Gemeinheit die erfoderliche Auskunft ertheilen zu können, muß man sich mit den rechtlichen Grundsätzen, welche nach dem Geiste der ältern Verfassung bey allen einzelnen Territorien zum Grunde liegen, vertraut machen. Dies kann genugthuend nur allein aus Urkunden geschehen, und muß an Beyspielen und diplomatischen Discussionen der Art erlernt werden. Die ganze oben aufgestellte Theorie der alten Diplomatik ist dazu, wie die Theorie der einzelnen Rechtstheile bey bürgerlichen und Staatsgeschäften, nur als Vorkenntniß anzusehen, die den Gebrauch der Schriften selbst erleichtern, und in eintretenden Fällen auch zur Prüfung derselben dienen soll. Um aber wirklich im Stande zu seyn, einen praktischen Gebrauch

brauch von Urkunden zu machen, müssen theils noch andere Kenntnisse in Bewegung gesetzt, theils die Erfahrung von einer solchen Anwendung ausgebildet, und die erlernten Grundsätze in Uebung gebracht werden. Dazu gehört, nach unsern jetzigen Bedürfnissen, daß man 1) alle Rechte und Gerechtigkeiten, welche heut zu Tage in einem Territorio, oder bey einer Herrschaft statt finden können, in einem systematischen Zusammenhange überschaue; 2) daß man diejenigen rechtlichen Verhältnisse, welche sich auf die ältere Territorialverfassung gründen, und dadurch von unsern heutigen Begriffen sehr entfernt sind, quellenmäßig kenne; und 3) wisse zu was für streitigen Fällen dieser Abstand zwischen den alten und neuen Begriffen Veranlassung gegeben habe, um daraus zu lernen, was sich aus Urkunden rechtlich behaupten lasse.

Hierdurch wird der Zweck, um deswillen ursprünglich die Urkunden abgefaßt wurden, und die Erwartung, in der man sie aufbewahrte, erfüllt; der Archivar wird des ihm anvertrauten Vorraths in jeder Hinsicht mächtig, man mag nun von ihm einen blosen Auszug dessen, was in den ihm untergebnen Schriften enthalten ist, oder die Erläuterung darüber, oder den Beweis für die Aechtheit der einzelnen Stücke fodern; und die Diplomatik verdient im vollen Maaße den Namen ei-

ner praktischen Wissenschaft, die ihren Platz neben ihren Schwestern im Gebiet der Jurisprudenz behauptet. Der ganze Geschäftskreis derselben läßt sich nun also beschreiben. Die **praktische Diplomatik** hat es I) entweder mit einer solchen Anwendung der **Urkunden** zu thun, die ihren Zwecken entspricht. Dies geschieht, wenn die Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie betreffen, den Umständen und Verhältnissen, unter welchen sie begründet wurden, gemäß daraus behauptet werden. Diese Anforderung ist allgemein, und erstreckt sich auch im Durchschnitt über alle **Urkunden**. Wir nennen sie daher die **allgemeine Praxis mit Urkunden** oder die **allgemeine praktische Diplomatik**; II) oder sie soll über die Authenticität eines in Anspruch genommenen **Urkundenstücks** erkennen, indem sie die formellen Eigenschaften desselben nach den Regeln der Theorie beurtheilt. Dieser Fall tritt nur selten ein. Die **Urkundenkritik** ist ein blos untergeordnetes Geschäft des praktischen Diplomatikers, und man kann diesen Theil seiner Praxis wohl mit Recht die **besondere praktische** Diplomatik nennen.

Der Gebrauch welchen der Historiker oder Alterthumsforscher von **Urkunden** machen kann, darf unter das Ressort der praktischen Diplomatik gar nicht gezogen werden. Wir folgen hier dem eigentlichen Unter-

ter-

terschiede in der Bedeutung der Wörter **Anwenden** und **Gebrauchen**, der zwar im gemeinen Leben oft übersehen zu werden pflegt, nichts destoweniger aber gegründet ist. **Anwenden** heißt, eine Sache, die zu etwas bestimmt ist, dieser Bestimmung gemäß gebrauchen; **gebrauchen** aber ist mit **benutzen** völlig gleichbedeutend; und man kann den Gewinn, welchen der Historiker aus Diplomen zieht, wohl eben so wenig **praktische Diplomatik** nennen, als der Ausdruck **praktische Numismatik** für den ähnlichen Erwerb desselben aus Münzen gestattet werden wird.

§. 20.

Mit eben so viel Recht aber, und vielleicht mit mehrerem, als die Diplomatik sonst als Hülfswissenschaft der Geschichte angesehen zu werden pflegt, kann sie selbst die **Geschichte**, **Genealogie**, **Heraldik**, **Numismatik** und **Denkmälerkunde** zu ihren Hülfswissenschaften zählen. In der That wurde sie bey ihrer Geburt zu dieser subalternen Bestimmung nicht eingeweiht, wie die Geschichte ihrer Entstehung und ersten Ausbildung bewähren kann; und die Erfahrung zeigt, daß wenn sie nicht um ihres eignen Interesse willen, als eine ihren eignen Zweck verfolgende Wissenschaft gesucht wird, es für den Historiker selten so vieler Zurüstungen bedürfe, um seine Data auch aus Originalen zu schöpfen.

§. 21.

Der ganze Umfang der ältern Diplomatik nach allen ihren einzelnen Theilen, und zugleich der Innhalt dieses Handbuchs, läßt sich nunmehr in folgendem Abrisse darstellen:

A. Theoretischer Theil.

I. Aeussere Diplomatik.

1. Sprachkunde.
2. Schriftkunde.

II. Innere Diplomatik.

1. Diplomatische Rechtslehre.
2. Theorie der Canzleyform der Urkunden.

B. Praktischer Theil.

I. Allgemeine praktische Diplomatik, für die Anwendung der Urkunden.

Hierbey **Archivwissenschaft,** oder die Lehre, eine Sammlung von Urkunden zu bewahren und in Ordnung zu erhalten.

II. Besondere praktische Diplomatik, deren Gegenstand die Prüfung der Aechtheit einzelner Diplomen ist; **Urkundenkritik.**

Wir gehen nun zur Geschichte der Diplomatik fort.

Geschichte und Literatur der Diplomatik.

§. 22.

Es giebt vielleicht kaum eine andre Wissenschaft, die so auf einmal und ohne daß vorher nur ihr Name gehört worden, so weit vollendet und so reichlich ausgestattet in die Reihe der übrigen Wissenschaften getreten wäre, als die Diplomatik.

Eine Erscheinung der Art läßt da wo es der Erfindung von Wahrheiten gilt, im Gebiet des reinen Denkens, in den Urheber auf einen Kopf der ersten Größe schließen; wenn sie aber blos Gegenstände der Gelehrsamkeit betrift, eine Vorbereitung des Zeitalters, durch schnell in Umlauf gesetzte, und mit mehr als gewöhnlicher Wärme umfaßte Ideen vermuthen, die einen vorzüglichen Mann der Zeit

zur Ausführung eines großen und schwierigen Unternehmens so entflammen konnten. Dies war der Fall mit der Diplomatik. Mabillon gehörte unstreitig unter die ersten Gelehrten des gelehrtesten Jahrhunderts; er gehörte einer Ordensgesellschaft an, die sich anerkannt die grösten Verdienste um diejenigen Theile der Gelehrsamkeit erworben hatte, welche damals in allen Europäischen Staaten die erste Stelle einnahmen, und welche mit vereinter Kraft, von hundert glücklichen Umständen begünstigt, mit Muth und Selbstgefühl die Fackel der Kritik über noch ganz unbeleuchtete Gegenden des Alterthums emporhielt; worin ihr es nur wenige einzeln stehende Gelehrten gleich thun konnten. Diese Ordensgesellschaft wurde verunglimpft, als ob sie Urkunden, welche frommer oder boshafter Betrug in frühen Jahrhunderten erdichtet hätte, nicht sowohl um ihres Interesse willen, als aus Unkunde und zur Zeit noch allgemeinem Mangel an hinlänglich bestimmten Kennzeichen des Aechten verbreitet und in Schuz genommen; mithin auf ihrer empfindlichsten Seite angegriffen. Man muß die Stimmung und den Charakter jener Zeiten ganz kennen, um die Gröse dieser Beschuldigung zu fühlen, und die Wirkung, welche sie nothwendig hervorbringen mußte, nicht nach dem Geiste schäzen, der heutiges Tages

in

in unsrer Literatur regiert. Der Eifer mit dem man sich damals in allen Theilen der Wissenschaften für und wider eine Unternehmung aufwarf und zusammenschloß; die Anstrengung und Aufopferung, mit der man sich den mühseeligsten Untersuchungen hingab, um nur zu einem kleinen Theile das Verdienst der Erweiterung und Berichtigung von Kenntnissen zu erlangen; die Theilnahme aller an allem, und die Aufmerksamkeit auf alles, was im Gebiete der Gelehrsamkeit zum Vorschein kam, welche gegenwärtig, bey dem getheilten Interesse der Wissenschaften, durch alle gelehrte Journale nicht ersetzt wird; und endlich die Eifersucht mit welcher man über literärischen Ruhm wachte: diese machen es begreiflich, wie **Papebrochs** kritische Versuche in einem ganz unbetretenem Gebiete, bey dem Scheine von Gründlichkeit und der Anmaßung, womit er beynahe allen alten Archiven das Urtheil sprach, — der Congregation des heiligen **Maurus** es zur Pflicht machen konnten, durch den würdigsten ihrer Genossen, — nicht dem Stürmer widersprechen, sondern ihn und zugleich das ganze Publicum in einer noch ganz dunkeln Materie unterrichten zu lassen; zumal wenn man bedenkt, daß sie schon einige Jahre früher, gereizt durch **Naude's** *Raisons peremtoires*, in der bekannten Streitigkeit über den Verfasser des Buchs *de*

imitatione Christi ihre Empfindlichkeit gegen solche allgemeine Urtheile von der Aechtheit alter Handschriften öffentlich an den Tag gelegt hatte.

Bis über die Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hinaus hatte noch niemand daran gedacht Urkunden wissenschaftlich zu betrachten. Zwar waren nach und nach in grössern historischen Werken eine große Menge derselben in Umlauf gesetzt, und es war Geschmack der Zeit geworden, historische Untersuchungen, so viel wie möglich, nie ohne dergleichen Belege öffentlich vorzulegen. Allein man nahm entweder alles auf Treu und Glauben an, oder man urtheilte über Aecht- und Unächtheit derselben nach einem dunkeln Gefühl oder nach Kriterien, die sich nur hin und wieder ein Mann von seltener Erfahrung in diesem Fache zu eigen gemacht hatte, und welche daher nur zu desto heftigern Streitigkeiten Anlaß gaben, wenn der Gegenstand aus bedeutenden Absichten in Zweifel gezogen wurde. Oft waren aber die Ansprüche, welche man auf gewisse Urkunden gründete, der einen Parthey so äusserst lästig, daß man sichs nicht versagen konnte, dem Gegner seinen schönsten Triumph zu entreissen, indem man die von ihm producirten Urkunden verdächtig zu machen, oder andre entgegenzusetzen

strebte,

strebte, deren Aechtheit man für unbezweifelt ausgab. Man erreichte selten viel damit, weil die Richter in diese Discussionen hineinzugehen nicht Beruf fanden, und das Publicum, welchem sie eigentlich zugedacht waren, zu keinen hellern Begriffen gelangte. Von dieser Art sind die berüchtigten Streitigkeiten der ehemaligen **Abtey St. Maximin** vor **Trier** mit dem dasigen Erzbischoffe wegen ihrer vermeinten Reichsunmittelbarkeit; die Händel der **Reichsstadt Lindau** am Bodensee mit dem Kloster daselbst; und die Widersprüche welche die Stadt **Magdeburg** wegen der von ihr prätendirten, und auf alte Ottonische Privilegien gestützten Stapelgerechtigkeit; so wie die **Reichsstadt Bremen** wegen ihrer Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit von den Erzbischöffen, erfuhr. Alle diese Rechtsstreitigkeiten wurden diplomatisch verhandelt, und fanden einzelne Vertheidiger und Gegner, die mit unter eine in dem Zeitalter nicht eben gemeine Kenntniß von alten Urkunden zeigten *). Aber sicher wäre **Zyllesius**, wie

*) Man pflegt diese Vor-Mabillonische Periode, dem Canzler von Ludwig zufolge die Zeit der diplomatischen Kriege zu nennen, und die oben genannten Männer, gleichsam als die Hauptanführer, wegen ihrer Verdienste um die noch ungebohrne Wissenschaft zu ver-

wie Heyder und Leuber vergessen worden, so wie sie auch wirklich das Schicksal haben, mehr den Na-

verewigen; wiewohl diese Streitigkeiten nicht die einzigen dieser Art sind, welche bis dahin vorgefallen, und auch andre Stimmen nicht ohne Bedeutung waren. Wir begnügen uns hier blos die Hauptschriften anzuführen. Baring (im *Clavi dipl.*) giebt ein ziemlich vollständiges Verzeichnitß aller Schriften die für und gegen eine Sache erschienen sind.

1) *Nic. Zylleſii defenſio Abbatiae imperialis S. Maximini, qua reſpondetur libello contra praefatam Abbatiam anonymo Treviris edito 1638. iuxta Muros Trevirenſes f.* Gleich das erste und hauptsächlichste Dagobertinische Diplom ist falsch, aber dasjenige, was Papebroch vor ächt ansah, und wovon er seine Kriterien ächter Merovingischer Diplome entlehnte. Im übrigen ist eine Suite von Monogrammen, und sauber in Kupfer gestochenen Siegeln von Pipin bis auf Carl *IV.* darin enthalten.

2) Gründlicher und Historienmässiger *Discours* über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, insbesondere sowohl, als auch von dem Sachsen = Spiegel. 2. Weichbild. 3. Lehnrecht. Durch Benjamin Leubern, Dreßden 1648. 4. Wieder aufgelegt in von Meiern Beylagen *ad T. III. Actor. Pacis Weſtphal.*

Dessel-

Namen nach bekannt als gelesen worden zu seyn; und selbst **Conrings** Name würde der Wissenschaft, in

Desselben *Disquisitio plenaria stapulae Saxonicae ab Imperatoribus Carolo M., Ottone M., Friderico III. reliquisque Caesaribus A. A. constitutae adversus Consilium Borcholtinum. etc. Budissae. 1658.* 4. **und wiederum Dreßden 1661. 4.**

3) **Von den Lindauischen Händeln gehören hieher nur Heiders und Conrings Schriften. Ihr Gegner war der Jesuit Wangnereck. Der Streit hat sich nachher wieder erneuert, und ist von Wilh. Ernst Tentzel, und dem Jesuiten Max. Rasler geführt worden.**

Daniel Heideri **gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, die ohnversehens abgelößte, und der Erzherzogin** *Claudiae, pendente lite, cedirte* **Reichs-Pfandschaft betreffend. Nürnb. 1643.** *f.*

Henrici Wangnereck **Standhafte Rettung des Closters** *contra Acta Lindaviensia. Embsii ad Rhen. 1646. 4.*

Herm. Conringii Censura Diplomatis quod Ludovico Imp. fert acceptum coenobium Lindaviense, qua simul res imperii et regni Francorum ecclesiasticae et civiles, Seculi imprimis Carolingici, illustrantur. Helmstadii 1672. 4. **und in der Goebelschen Ausg. v. Conrings Werken** *T. II. n. VII.* **S. 567-698**

4) *Herm. Conringii* **gründlicher Bericht von der Landesfürstl. Erz- Bischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen. 1652. 4.**

in der er sich mit der gewöhnlichen Geisteskraft zeigte, keinen Schüler zugewandt haben, wenn nicht Umstände, wie sie nur in dem Zeitalter wirksam werden konnten, andre Männer auf Untersuchungen geleitet hätten, zu welchen nie das blose rechtliche Interesse, sondern nur der Enthusiasmus für Wissenschaft und Wahrheit führen kann.

§. 23.

Acta SS. und Papebroch.

Das für die damaligen Zeiten, und den Geist der Literatur des siebzehnten Jahrhunderts groſse Unternehmen der Bollandisten, eine höchstkritische Sammlung aller *Acta Sanctorum* zu liefern, wozu die Herausgeber eben so viel Muth gegen das Geschrey der Dummköpfe, und die Besorgnisse der Bigotterie, als eine lange Vorbereitung, anhaltendes Studium, kritische Entschlossenheit und Vorsicht nöthig hatten, um den Beyfall der Einsichtsvollen, und das Zutrauen aller derer zu gewinnen, deren Unterstützung sie bedurften: diese Unternehmung ist es, welche die erste entfernte Veranlassung zur Bearbeitung der Diplomatik gegeben hat. Es war Absicht der Herausgeber, unter andern auch solche Stücke mit aufzustellen, welche durch mönchische Muſse, aus Andacht oder Zeitvertreib hervorgebracht, oder betrüglicher Weise geschaffen, oder

wenig-

wenigstens interpolirt worden waren, um dadurch, daß man diese Preis gäbe, das Ansehen und den Werth der übrigen zu erhöhen. Hier galt es aber vorzüglich dem Beweise aus Handschriften. Das Unternehmen fand leichter Beyfall als die Ausführung. Indessen wurden Henschen und Papebroch, die thätigsten unter den ersten Arbeitern dieses Instituts, durch die tägliche Prüfung von Handschriften auf Kenntnisse geleitet, von denen sie zu bemerken glaubten, daß sie dem grösten Theile der damaligen Gelehrten noch fremd wären. Sie hatten Gelegenheit und mußten zum Behuf ihrer Arbeit auch alte Schenkungs = Fundations = und Bestätigungs = Urkunden einsehen und vergleichen. Sie glaubten auch hier dieselbe Thätigkeit der Frömmeley, Einfalt, oder auch schlauer Betrüger in Erdichtung alter Urkunden zu sehen. Ihr Eifer wuchs, so wie ihre Einsichten sich mehrten, und ihre Erfahrungen von Tage zu Tage sich vervielfältigten. Da sie mit leidenschaftlichem Interesse arbeiteten, so bildeten sich die einzelnen Beobachtungen leichter zu Grundsätzen, und Papebroch glaubte endlich im Stande zu seyn, Aufklärungen mitzutheilen, welche sowohl seine Kritiken rechtfertigen, und ihn als Kunstverständigen legitimiren, als auch überhaupt zur Beendigung der vielfachen

Strei-

Streitigkeiten über alte Documente, und der weit heftigern literärischen Händel über dergleichen und ähnliche Gegenstände, dienen sollten. So entstand sein *Propylaeum* *). Die Benedictiner von der Congregation des heil. Maurus, besonders die der Abteyen St. Denys und St. Germain de Pres zu Paris, waren schon längst durch den langen und heftigen Zwist über den Verfasser des Buchs *de imitatione Christi*, das sie ihrem Johann von Gessen oder Gersen vermittelst handschriftlicher Belege zuzueignen sich bemühten, und durch Joh. Launois beissende Ausfälle auf die alten Klosterdocumente, in seinem Streit mit dem Benedictiner Robert Quatremaires, so gereizt, daß sie Papebrochs nur beyläufig gethane Aeusserungen gegen die ältern Briefschaften des Klosters St. Denys gerade um so weniger ertragen konnten, als es ihm dabey nicht sowohl um diese Documente, als um die Richtigkeit und Allgemeinheit seiner Regeln, nach denen sie nothwendig fallen mußten, zu thun schien;

*) *Dan. Papebrochii Propylaeum Antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis, cum figuris aere expressis.* Es erschien zuerst im *II.* Bande der *Acta SS. mensis Aprilis* vom J. 1675. und der erste Theil davon ist wieder abgedruckt in Barings *Clavi diplomatica*, 2ter Ausgabe (Hannover 1754. 4.) n. *V.* S. 229.

schien *); und so erfolgte, Schlag auf Schlag, in einer blos literärischen Fehde, Mabillons unsterbliches Werk *de re diplomatica*.

§. 24.

In der That darf man nur die Papebrochische Schrift einsehen, um sich zu überzeugen, daß ihn bey Abfassung derselben kein andrer Geist regierte als der, mit dem er an die Arbeit der *Acta SS.* selbst gieng; die reine Absicht in seinem Kreise, und nach

*) *Cap. II. 22. in San-Dionysiano prope Parisios monasterio, quamvis multa sint, tum Dagoberti fundatoris, tum subsequentium primae stirpis Regum; nullum est tamen quod originale, pauca quae possint sincera credi. Cap. X. 122. — Habet San-Dionysianum iuxta Parisios monasterium plurima, tam Romanorum pontificum, quam Francorum Regum, diplomata; et quidem, vt praetenditur, originalia; etiam in corticibus arborum scripta quaedam: de quibus omnibus quod quidem attinet tempora primae stirpis regiae illud omnino tenendum: est tantominus eis adhibendum fidei, quanto plus prae se ferunt antiquitatis.* Und 128. — *Ita Historiae et Antiquitatum San-Dionysianarum evulgator Dubletius: quae omnia vt magnam speciem auctoritatis minimae praetendunt; ita singula sufficiunt talium rerum peritis ad impostruram cognoscendam.*

nach seinen Kräften Licht und Aufklärung zu verbreiten. Es ist daher kaum zu begreifen, wie die abentheuerliche Idee, daß die Jesuiten darunter nichts geringeres beabzweckt hätten, als den reichen Benedictinerorden, der ihren Neid rege gemacht habe, um seine auf alten Briefen und Siegeln beruhenden Besitzungen zu bringen, — bey Männern, die wenigstens Gelegenheit hatten sie zu lesen, hat Eingang finden können. Der Giessensche Canzler **Joh. Nic. Hert** äusserte zuerst, so viel ich weis, im Vorbeygehen etwas von diesem Einfall *). Von ihm grif ihn vielleicht **Joh. Peter Ludwig** auf, oder es war auch wohl seine eigne Idee, die er aber mit so viel Ernst, und der ihm gewöhnlichen Lebhaftigkeit darstellte, daß wer es sonst nicht weis, wie wichtig er die unbedeutendsten Gegenstände zu machen pflegte, und wie er die allerunscheinbarsten Hypothesen, durch das Aufgebot seiner ganzen wirklich seltenen Gelehrsamkeit, und mit allem Feuer seines Vortrags zu unbezweifelten Wahrheiten zu erheben strebte, — den ganzen Jesuiterorden im Bunde gegen die Söhne des heil. Bene-

*) In der unten anzuführenden *Diss. de fide Diplomatum Germaniae Impp. et Regum.*

Benedikts glauben sollte *). Dem Canzler von Ludewig war dies zu verzeihen. Er dachte vermuthlich, so bald er es geschrieben hatte, nicht weiter daran. Aber ekelhaft ists, wenn man beynahe ein Jahrhundert lang, von Männern, die gerade das Gegentheil von Ludewigs Charakter sind, mit aller Bedachtsamkeit, oder gar mit der Miene des Pragmatikers es nachsagen hört **). Es ist freylich unbegreiflich wie eben Ludewig es für möglich halten konnte, daß die Benedictiner auf dem Wege Rechtens dadurch hätten um das Ihrige gebracht werden können, wenn auch erwiesen worden wäre, daß alle ihre vorhandenen Briefschaften unächt seyen, und daß er den Jesuiten so wenig Sach- und Weltkenntniß zutrauen mochte. Allein wenn es bey ihm mehr als ein vorübergehender, aus wohlverdienter Abneigung gegen die gewöhnliche Handlungsweise dieses Ordens erzeugter Einfall gewesen wäre: so würde er sich wohl nach hinlänglichen An-

 zeigen

*) In der Vorrede *de Bellis Diplomaticis cum in Gallia excitatis, tum in Italia atque in supremis Germanici imperii tribunalibus* vor dem ersten Bande der *Reliquiarum MSS. omnis aevi Diplomatum ac monumentor. ineditor. Lipsi. 1720. 8.*

**) So der ehrliche Huch in seiner sonst nicht verdienstlosen Literatur der Diplomatik.

zeigen einer solchen Verbindung, von der auch nicht die entfernteste Spur sichtbar wird, ungesehen, oder nicht die ganz entgegengesetzten Umstände, 1) daß die Herausgeber der *Acta SS.* wenigstens mit flamändischen Benedictinern im schönsten Einverständnisse sich befanden *), 2) daß **Papebrochs** Hauptangrif zunächst auf einen ehemaligen Ordensbruder **Masenius**, wegen eines von ihm aufgestellten verdächtigen (und wirklich unächten) Diploms des Frauenklosters *ad Horrea* zu Trier gerichtet war; 3) daß eben der vermeinte Benedictinerklosterstürmer alle Deuteleyen seiner Absichten bey der neuen strengen Kritik der ältern Documente aufs angelegentlichste bevorwortet **), — übersehen haben. Und wie kann man vollends **Papebrochs** Brief an **Mabillon** lesen, und noch an einen Jesuitenanschlag auf die Klostergüter der Benedictiner denken

*) S. die Vorrede des *I.* B. der *Acta SS.* an den Benedictiner Abt **Thomas Luytens** zu Lieszy.

**) *Part. I. §. 4. — Scilicet antiquae ac iustae possessioni nihil derogatum iri putamus per eiusmodi chartarum reiectionem, non alio fine institutam, quam ne temporum vetustissimorum historia satis per se obscura per ipsas inextricabiliter confundatur.* Dieselbe Sprache führte in der Folge Germon, das zweyte vermeinte Werkzeug der scheelen Jesuiten.

ken *)? Wie hätte es ein Glied dieser Gesellschaft wagen dürfen, durch eine so einfältige Inconsequenz

*) Diese Urkunde ist zu wichtig für die gute Sache, als daß ich mir versagen könnte, sie sammt Mabillons Antwort wörtlich herzusetzen. Man wird sie mit Vergnügen lesen; denn auf eine edlere Art ist nie ein literärischer Streit — wofür ihn beyde Partheyen erkennen — geendigt worden. *Tandem Parisios pervenit sarcina*, schreibt Papebroch von Antwerpen den 20. Jul. 1683., *cui ante menses aliquot commisseram vitam sancti Gerardi Bronensis, petitam a Reverentia vestra: quam licet audiam nunc peregrinari, postquam tamen utcunque evolvi opus vestrum de re diplomatica, non possum tamen celare fructum, quem inde retuli. Fructus autem hic est, quod mihi in mea de eodem argumento octo foliorum lucubratiuncula nihil iam amplius placeat, nisi hoc unum, quod tam praeclaro operi et omnibus numeris absoluto occasionem dederit. Idque his ipsis fere verbis profitebor in praefatione ad conatum meum chronico-historicum de Romanis pontificibus, qui eras ad praelum dabitur. Quod facere potui, priusquam ex vestro libro notassem, quid corrigere circa ipsorum bullas deberem, ad restituendam San-Dionysiano archivo aestimationem suam, quam laesisse videor, secutus Launoji iudicium. Ceterum non possum satis mirari, quomodo res tanta a vobis potuerit tam brevi tempore confici, quantulum ab edito Aprili nostro ad annum 1681. fluxit. In vno alterove puncto non videor satis fuisse intellectus, vel potius ipse locutus obscurius.*

an ihr zum Verräther zu werden? Und doch ist dieser Brief von allen denen gelesen und gepriesen worden, die

rius. — Verum quid haec ad tam multa, in quibus me recte accusat et corrigit Reverentia vestra? cui hoc nomine magis, quam vnquam antea, obligor: tantum abest, vt quidquam aegre feram. Initio quidem lectionis, fateor, patiebar humanum aliquid, sed mox ita me rapuit ex vtilissimo, solidissimeque tractato argumento proveniens oblectatio, et gratus emicantis vbique veritatis fulgor, cum admiratione tot rerum mihi ignotarum, vt continere me non potuerim, quin reperti boni participem statim facerem socium meum Patrem Baertium. Tu porro, quoties res tulerit, audacter testare, quam totus in tuam sententiam iverim, neque, vt facis, perge diligere, qui, quod doctus non sum, doceri saltem cupio.

Darauf antwortete Mabillon unterm 12. Nov. 1683.

Nobis ex itinere Germanico reversis reddita est epistola Tua, in qua, quid de opere nostro diplomatico sentias, sincere exponis. Ego vero satis mirari non possum tantam in insigni eruditione modestiam, cuius exemplum vix vllum illustrius reperire licet. Quotus enim quisque Eruditorum est, qui in literario conflictu victum se agnoscat, et agnita veritate priorem sententiam incunctanter deponat, atque id palam omnibus testatum velit? Tu vero facis vltro, et tam amice, vt, si aliunde Te non nossem, statim intimo amore complecterer. Sic non tibi sufficit doctrinae et eruditionis primas tenere, nisi etiam primas assequare modestiae. Vtramque Tibi palmam deferimus, adm. Rev. Pater. Neque haec mei

sol-

die das Ludewigsche Phantom getrost nacherzählen. Aber man muß, wie ich schon erwähnt habe, das Buch, welches in der Geschichte unsrer Wissenschaft eine so bedeutende Rolle gespielt hat, genauer kennen, um eine so fade Erdichtung auf immer zu verabschieden. Im Eingange erzählt er, wie er im Jahr 1661. vor seiner Rückkehr von Rom nach den Niederlanden, der Ehre gewürdiget worden sey, sich mit dem Pabst Alexander *VII.* über den oben angezeigten Plan der *Acta SS.* zu unterreden, und von ihm viele sehr treffende Winke für die Untersuchung der Urkunden und

soluis sententia est, sed etiam eorum omnium, quibus literas tuo iussu ostendi. Alii nimirum tuam eximiam humanitatem, alii modestiam et humilitatem, omnes insignem Tuam eruditionem depraedicabant. Sed vereor, ne, dum haec fusius prosequor, mihi de Tua confessione ingenuosissima abblandiri videar. Absit haec a mente mea cogitatio, vt de Tua modestia ego ipse superbiam. Imo vero id ita animo reputo, si quid in opere nostro dignum Tua, publicaue aestimatione inveniatur, non tam ex ingenii nostri conatu, quam ex monumentorum copia et facultate aestimandum esse. Verum quidquid illud est: malim esse modestissimae epistolae autor quam cuiusvis operis vanus ostentator. Tu vero, vir piissime, Deum precare, vt, qui Tui in Actis SS. illustrandis imitatores sumus, etiam in consectanda christiana humilitate socii esse mereamur.

Handschriften bekommen habe. Seit der Zeit habe er sein Studium verdoppelt, seine Einsichten hätten sich von Tage zu Tage erweitert, und er habe noch viele Stücke des Alterthums, die er vorhin vor ächt gehalten, oder worüber er doch zweifelhaft gewesen sey, für offenbar unächt erkannt. *Huius studii*, heißt es nun, *ad illustranda Sanctorum Acta tantum valentis fructus aliquos exhibebit praefens Propylaeum, ad hoc comparatum, partim vt sopiantur querelae amicorum, arguentium nos de importuna morositate circa antiquitates suas, de quibus nollent dubitari: partim vt constitutis semel generalibus quibusdam discriminis inveniendi principiis expeditius progrediamur in nostris ante ipsa Acta commentariis aut observationibus postea subiiciendis, partim etiam vt, cum lector invenerit in hoc aut subsequentibus mensibus quaedam aliter atque in praecedentibus tractari a nobis, mutati iudicii causas intelligens, tanto sequi possit securius, quanto promtius a nobis videt retractari ac corrigi, si quid alibi minus explorate videmur recepisse.* Wer erkennt hier nicht den Mann der mit Leib und Seele nur seinem Unternehmen lebt! Er theilt dann seine ganze Abhandlung in drey Theile. Der erste handelt von Diplomen, besonders den angeblichen Privilegien Fundations- und Schenkungsbriefen der Fränkischen

Kö-

Könige erster Raçe, bey denen, wie er sagt, ein Irrthum doppelt nachtheilig sey, weil oft einzig und allein die Zeitrechnung darauf gegründet werde; der zweyte betrift die Alterthümer verschiedener Europäischer Carmeliter-Klöster. Man weis seine Händel mit diesem Orden über den ihnen abgesprochenen Ursprung vom Propheten **Elias**, worüber die Spanische Inquisition im J. 1695. den grösten Theil dieser *Acta SS.* verbot. **Papebroch**, der hier auf keinen **Mabillon** traf und treffen konnte, antwortete auf die ihm häufig entgegengesetzten Deductionen beissend, und der Pabst mußte am Ende beyden Theilen Stillschweigen auferlegen. Hier urgirt er, daß sie nicht vor dem vierzehnten Jahrhundert nach Europa gekommen sind. Der dritte Theil endlich soll die Unstatthaftigkeit einiger Märtyrerregister zu **Brescia** darthun, denen er eben deshalb in seinen Legendenpandecten keinen Platz einräumen wollte. Konnten die Söhne **Loiola's**, die ihre Leute so gut zu wählen wußten, einen aus ihrer Mitte treffen, der eine ungeschicktere Disposition zu dem vermeinten Angriffe gemacht hätte? — Doch wir erwähnen der Fabel nicht weiter, sondern sehen nur auf das, wodurch der Grund zu unsrer Wissenschaft gelegt wurde, — wie Papebroch seinen diplomatischen Gegenstand behandelt hat?

§. 25.

Den ersten und eigentlich diplomatischen Abschnitt seines Propyläums beginnt Papebroch mit einer Darstellung der Lauterkeit seiner Absichten bey der strengen Rüge alter Urkunden. Er beruft sich auf den Cardinal Baronius, welcher gar kein Bedenken getragen habe, die verrufene Constantinische Schenkungsurkunde für den Römischen Stuhl für das zu erklären, was sie ist, weil er dadurch, wie er selbst sage, (seine Worte sind angeführt), dem uralten und rechtmäsigen Besitzstande der Römischen Kirche nichts zu vergeben glaubte. Er beschäftigt sich dann in den ersten sechs Capiteln blos mit dem schon erwähnten von Masenius in den Jahrbüchern von Trier aufgestellten und nach seinen Einsichten justificirten Diplom des Klosters *ad Horrea*, und nachdem er von allen Seiten erwiesen, daß diese angebliche Urkunde Dagoberts *II.* v. J. 646. durchaus unächt sey, und zugleich die Möglichkeit gezeigt hat, wie es habe erdichtet werden können, so dehnt er in den vier folgenden seine Censur über mehrere alte in verschiedenen historisch-diplomatischen Werken der Zeit erschienene Urkunden und namentlich im zehnten und letzten über unächte Päbstliche Bullen aus. Der erste

Beweis gegen die Urkunde, die er gewißermaßen als Kanon der Unächtheit aufstellt, ist historisch und ist mit der strengsten Genauigkeit durchgeführt *). Der zweyte rückt der Sache näher und ist gegen den Styl und die Canzleyformeln gerichtet. Dann geht er zur Schrift und dann zu den Monogramma über. Es ist bewundernswürdig, mit welchem Reichthum von Beobachtungen er die einzelnen Kennzeichen der Unächtheit begleitet, wie vieles er bey seiner grossen Belesenheit in diesem Fache, ohne Führer, richtig bemerkt, und wie sicher ihn sein Gefühl in andern Fällen geleitet hat. So sind diejenigen Bemerkungen, welche er im vierten Capitel über die Monogramme vorträgt, nicht nur bis auf wenige Ausnahmen, richtig, sondern auch schon in einen gewissen theoretischen Zusammenhang gebracht, und seine Kriterien über den Canzleystyl treffen oft haarscharf. Bey dem allen sieht man aber doch — Dank sey es ihm selber, der uns

*) Hier hatte ihm der P. Gottfried Henschen durch seine kritische Untersuchung der Geschlechtsfolge der Merovinger, unter dem Titel: *De tribus Dagobertis Francorum Regibus diatriba. Antverpiae. 1654. 4.* die Bahn gebrochen. Auch dieses Werk von seltner Gründlichkeit, welches in der historischen Kritik Epoche gemacht hat, ist eine Frucht der Vorarbeiten zu den *Actis SS.* wie Papebrochs Propyläum.

uns einen Mabillon erweckte! — daß er auf einen schlüpfrigen Boden geht, seines Schrittes zwar gewis, wenn er nur auf Grund rechnen konnte. Was er gelesen, reichte wohl eben hin, ihm einen gewissen kritischen Tact zu verschaffen. Ueber die Monogramme ließ sich bald durch Zusammenstellen zu etwas klarerem gelangen. Was er aber von alten Originalen — auch nur angeblichen Originalen gesehen hatte, war zu unbedeutend, und hier täuschte ihn gleich von Anfang der Genius der werdenden Diplomatik auf die grausamste Weise. Die Urkunde, die er als unbezweifelt ächt, dem von ihm bestrittenen Stücke entgegensetzt, und nach allen Seiten damit vergleicht, ist nicht um ein Haar besser. Es ist die erste Urkunde, womit Jyllesius seine diplomatische Deduction für die Abtey St. Maximin beginnt, und weiter hatte er kein Original selbst gesehen, als eine angebliche Urkunde Kaiser Heinrichs *IV*. Mit vieler Mühe ließ Papebroch sowohl von dem von ihm bestrittenen Diplom, als von seiner vermeintlich ächten Urkunde Proben in Kupfer stechen. Von jenem zwar nur eine Zeile; von letzterem aber, weil es zu einem Normalmuster dienen sollte, ein sehr grosses Stück vom Anfang und Ende. Ueberhaupt fügte er dem Propyläo drey große Folio-Tafeln und

vier

vier halbe Bogen mit Schrift = Siegel = Monogrammen = Mustern und von Recognitionszeichen bey *). Drey von den halben Bogen enthalten Proben aus Handschriften von Angelsächsischer Hand; der vierte, und der dritte ganze Bogen enthält Abbildungen von Diplomen **Lothars** *I.* **Otto's** *I.* und **Heinrichs** *III.* Gegen die beyden ersten läßt sich nichts einwenden; das dritte scheint der Zeichner nicht getroffen zu haben. Eine andre Probe von einem Diplom **Heinrichs** *IV.*, das sicher falsch war und ihm selbst verdächtig schien, ist mit auf der ersten großen Tafel enthalten. Ganz falsch sind die Diplome **Carls des Großen**, und ein andres von **Lothar** *I.* auf der zweyten großen Tafel. Das war nun der ganze, meist von andern ihm mitgetheilte Reichthum von ältern Schriftgestalten, worauf es der sonst biedere Mann wagte seine Regeln zu bauen. Indem er von dem unterscheidenden Zeitcharakter derselben spricht, drückt er sich freylich so aus, daß er eben noch vor einem Layen in der Diplomatik durchkommen kann; er sagt, die harten Züge der Mervingischen und Carolin-

*) Baring hat nur den ersten ganzen Bogen nachstechen lassen was ganz zweckmässig war. Die Monogramme, die nicht unmittelbar zu den Schriftproben gehören, befinden sich ziemlich zahlreich im Text des vierten Capitels mit Holzschnitten.

lingischen Schrift seyen im Ablauf von Jahrhunderten *molliores* uno *planiores* geworden. Worin aber das Weichere, Leichtere und Deutlichere sich zeige, konnte der unmöglich angeben, der sich in den ältesten Originalen so täuschte. Man wird nun aber fragen, wie dieser Mann es wagen durfte, bey einem so schwachen Rückenhalte den Stab über so viele Urkunden, die er alle nicht gesehen hatte, zu brechen, und namentlich zu behaupten, daß es in ganz Frankreich keine ächte Originalurkunde vor **Dagobert** des Ersten Zeiten, und überhaupt nur sehr wenig ächte Stücke von den Königen der ersten und zweyten Raçe gebe, und daß die Abtey **St. Denys** deren Archiv das erste in Frankreich sey, schwerlich ein wahres Originalstück aus jenen Zeiten besitze? — **Papebroch** irrte, wie auch der beste Mensch irren kann. Was **Launoi, Naude** und andere bey einzelnen Veranlassungen mit zu vieler Bitterkeit gegen die ältesten Documente einiger französischer Klöster gesagt hatten, wozu **Conring** so öffentlich seinen Beyfall zu erkennen gegeben hatte, indem er die Schrift von **Naude** in seiner *Censura Diplomatis Lindavienſis* wörtlich abdrucken ließ, das war dem ohne alles leidenschaftliche Interesse eifrigen Untersucher dieser Gegenstände auf anderem Wege wahrscheinlich geworden. Soweit er

es

es nur mit Abdrücken von Urkunden zu thun hatte, fand er beynahe in allen historisch = diplomatischen Sammlungen Verdächtiges genug *); und wir haben vorhin gesehen, wie weit er sich manche Kriterien ausgebildet hatte. Doublets Geschichte der Abtey St. Denys bot unter einer Menge von sechshundert Urkunden mehr dar als jedes andere Werk **). Was Wunder, daß er mit diesen Erfahrungen sich sicher glaubte, auch über Originale sprechen zu können, da es ihm gleich von Anfang so leicht ward in dem von Masenius so angelegentlich vertheidigten Stücke den Betrug zu entdecken. In der That, man muß ihm wegen dieses Irrthums gut seyn, weil wir ohne ihn wohl schwerlich Mabillons Werk erhalten hätten. Wie sehr er aber auch in jeder andern Rücksicht als Mensch und Gelehrter die

*) Auch die *nova bibliotheca MSS.* seines berühmten Ordensbruders Labbe blieb vor ihm nicht sicher *C. IX. §. 118.*

**) Mabillon giebt ihn selbst Preis. *Bonus ac simplex erat Dubletus, qui quodlibet incidit in manus sine dolo malo in publicos oculos produxit. Collectio eius constat chartis minimum sexcentis. In tanta veterum instrumentorum congerie, difficile est, vt ne aliqua reperiantur dubia, spuria, aut vitiata.*

die Achtung der Nachwelt verdiene, daß muß sein Brief an **Mabillon** beweisen.

§. 26.
Mabillon.

Sechs Jahre verflossen nach **Papebrochs** kühnem Versuche, ohne daß es den mindesten Anschein hatte, als ob die Benedictiner sich dadurch für angegriffen hielten. Endlich erschienen 1681. **Mabillons** *de re diplomatica libri VI.* *), und in ihnen im vollen

*) *De re Diplomatica L. VI. in quibus quidquid ad veterum instrumentorum antiquitatem, materiam, scripturam, et stilum; quidquid ad sigilla, monogrammata, subscriptiones, ac notas chronologicas; quidquid inde ad antiquariam, historicam, forensemque disciplinam pertinet, explicatur et illustratur. Accedunt Commentarius de antiquis Regum Francorum palatiis, Veterum scripturarum varia specimina, tabulis LX. comprehensa. Nova ducentorum, et amplius, monumentorum collectio. Op. et studio Domini Johannis Mabillon Presb. ac Monachi Ord. S. Benedicti e Congr. S. Mauri. Lut. Par. sumt. Lud. Billaine in palatio regio. 1681. fol.* Dazu kam: *Librorum de re diplomatica supplementum, in quo Archetypa, in his libris pro regulis proposita ipsaeque regulae denuo confirmantur, novisque speciminibus et argumen-*

len lichten Glanze eine neue Wissenschaft, welche die Literatur des zu Ende gehenden Jahrhunderts unter ihre gereiftesten Früchte zählte. Man muß den anspruchslosen Mann gleich im Anfange seines Werks hören, und dann sehen was er geleistet hat, und wie er es bewerkstelligte. *Duae res*, beginnt er, *ad subeundum hoc opus me impulerunt, nempe* vti-

mentis allatis illustrantur. Par. 1704. fol. Beides vereinigt die von P. Theodor Ruinart nach Mabillons Tode veranstaltete Ausgabe *Paris 1709. fol.* so wie auch *tertia atque nova Editio Dissertationibus Variorum locupletata; notisque nunc primum illustrata a Marchione Bumbae Johan. Adimari T. I. II. Neapoli ex typographia Vincentii Ursini 1789 fol.* Der zweite Band enthält ausser dem *Supplemento librorum de re diplomatica* einen Anhang von lauter schon bekannten Sachen, nemlich ausser Mabillons Leben, *1) Th. Rudimanni Schediasma de utilitate diplomatum civili et historica; 2) P. de Ludewig excerpta ex ipsius praef. ad Reliquias MSS. 3) B G. Struvii d. de Criteriis MSS. 4) Ex chronico Gotwicensi de Antiquitate, Authentia ac varietate antiquorum diplomatum; 5) L. A. Muratorii de Diplomatis et Chartis antiquis dubiis aut falsis.* Auch hat der Herausgeber hin und wieder dasjenige, was nach Mabillons Zeiten, und besonders durch die Verf. des *Nouv. traité* berichtigt oder weiter erörtert worden ist, durch Anmerkungen beygefügt.

vtilitas argumenti cum novitate coniuncta, atque defensionis necessitas. Hanc necessitatem probat operis occasio; quam libri primi initio exposui, vtilitatem ipse argumenti conspectus. Und nachdem er im Eingange des ersten Buchs die Tendenz und Veranlassung seines *novi operis artis antiquariae* mit wenigen Worten angezeigt, und unter andern auch auf die Versuche, welche bis dahin in diesem Felde an einzelnen Diplomen gemacht worden, gekommen ist, so fährt er fort: *at nullus ad hoc vsque tempus peculiari tractatione rem aggressus fuerat ante Danielem Papebrochium Societatis Jesu, editis Sanctorum actis clarissimum virum, qui in Propylaeo ad Aprilis tomum secundum data opera eam discutiendam suscepit anno* 1675. *Et sane si tantum archivorum, quantum actorum suorum vsum habuisset vir doctus, nescio an quivis alius hanc Spartam felicius exornare potuisset.* Wie bescheiden und verdachtlos! Und so zeigt er sich durchaus im ganzen Buche.

Das ganze Hauptwerk **Mabillons** zerfällt in **sechs** Bücher. Im **ersten** Buche handelt er von **Urkunden** überhaupt, deren allgemeinem Charakter, Gattungen, Arten; Alterthum, Aechtheit, Falschheit und ihren **Ursachen**; — vom Schreibmate-

material; und den Schriftarten. Hier eine allgemeine Charakteristik derselben, nebst einer Classification der verschiedenen Gattungen. Im zweyten Buche sind enthalten die Lehren vom Urkundenstyl, und den Canzleygebräuchen bey der Vollziehung, als Unterschriften, Monogrammen, Recognitionszeichen, Siegel. Hierbey eine Geschichte des alten, besonders fränkischen Canzleypersonals. Dann von den Daten der Urkunden, erst überhaupt, und nachher von den einzelnen Gattungen derselben. Nun erst erscheint im dritten Buche die Kritik der **Papebrochischen** Regeln, bey denen er sich gar nicht lange verweilt, sondern zugleich im vierten, fünften und sechsten Capitel noch von den sogenannten *Notitiis*, und den alten Chartularien oder Copialbüchern handelt. Das **vierte** betrift einen ganz speciellen Gegenstand der zur Erläuterung der ältesten Diplomatik von Wichtigkeit ist, die alten Pfalzen der Fränkischen Könige. Das fünfte Buch besteht aus lauter Schriftmustern sammt deren Erläuterung; *LVIII.* große Kupfertafeln. Das **sechste** endlich ist eine Sammlung von mehr als zweyhundert Diplomen, vom J. 471. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts, welche dem ganzen Werke zum Belege dienen soll; nebst einigen speciellen Anhängen, welche **Ruinart** in der zweyten

Ausgabe noch vermehrt hat. Das **Supplement** enthält gleichsam eine Revision des ganzen Werks. Was der Verfasser seit dem Abdrucke der ersten Ausgabe von neuem bemerkt hatte, und wodurch er seine Grundsätze theils berichtigen, theils bestätigen konnte, sollte einzeln einer neuen Ausgabe, welche ein holländischer Buchhändler, **Franz Halma**, veranstalten wollte, und wovon er bereits an **Mabillon** eine Probe eingesandt hatte, beygefügt werden. Allein man wollte höhern Orts keinem Ausländer diese Ehre gönnen; ein Pariser Buchhändler ward von neuem dazu privilegirt. Die Kriegsunruhen unterbrachen aber die Förderung dieses Unternehmens, und **Mabillon** ließ sich erbitten, einstweilen seine Nacharbeit einzeln herauszugeben. Den dreyzehn Capiteln woraus sie besteht, ist, wie im Hauptwerke, eine neue Sammlung von Abbildungen, vorzüglich alter und seltener Originale, auf sieben großen Kupfertafeln, und ein dreyfacher **Anhang** beygefügt, wovon der **erste** die *Formulas Andegavenses;* der **zweyte** noch eine Anzahl von **Urkunden**, auf welche sich das Supplement beruft; der **dritte** einige **Urkunden**, welche den ächten königlichen **Ursprung** der Stuarte beweisen, und sich auf eine damalige Angelegenheit des Tages in Frankreich beziehen, enthält. Den Schluß macht

noch

noch eine grosse Kupfertafel mit einigen alten Innschriften, und einigen Urkunden von **Longobardischem** Charakter, die während des Abdrucks erst eingegangen waren. —

Aus diesem genauen Abrisse des ganzen Innhalts von **Mabillons** Werke ist erstlich ganz unverkennbar, daß die literärische Tendenz desselben, seine individuelle Beziehung auf **Papebroch** bey weitem überwiegt. Erst wollte er sein Publicum bilden, ehe er den Mann widerlegte, der sich zu wenig vorbereitet zum Lehrer desselben aufgeworfen hatte. Ein Schritt zog den andern nach sich. So ungern er den Lehrer zu machen in der Aufrichtigkeit seines Herzens versichert *), so sehr gewann er den Kreis von Kenntnissen lieb, in den er sich unvermerkt hineingezogen sahe. Was er angefangen hatte, durfte nicht halb geschehen; auch lag das ohnehin weder in seinem, noch seiner Congregation Charakter. Sicher hatte keiner der damaligen Ge-

*) *Etsi enim ingrata sit praeceptionum ratio, nec mihi sane docendi officium aut conveniat, aut arrideat: tamen quia semel hanc provinciam in me recepi, enitendum esse existimo, vt si non plane absoluta a me et perfecta, saltem ne vltro neglecta censeri possit. Lib. III. C. I. §. I.*

lehrten so viele Bibliotheken und Archive gesehen, so viele Handschriften und Urkunden, nicht etwa blos durchblättert, sondern gelesen und untersucht. Durch eine so reiche Fülle von Beobachtungen, die er mit einem hohen Grade von Scharfsinn, und mit einer seltnen Geistesruhe erwog, und zu einem harmonischen Ganzen bildete, wäre er längst im Stande gewesen als erster Lehrer der Diplomatik aufzutreten. Aber er bot von neuem alle seine Kräfte und die Thätigkeit seiner Freunde auf, um alles was er gesehen und abstrahirt hatte, so sicher als möglich zu haben, und so anschaulich als möglich vor Augen legen zu können. Es wurden von neuem fast alle Benedictinerklöster in Frankreich durch ihn oder einige seiner Mitbrüder bereißt; das Archiv der Abtey St. Denys der strengsten Revision unterworfen, andere Freunde und Beförderer der Literatur in Bewegung gesetzt, und alles, was er zur Erläuterung seiner Ideen für tauglich hielt, mit den angesehensten Gelehrten in Paris vorher besprochen und geprüft; und so entstand ein Werk, welches bey allem Schimmer der Neuheit und des ungewöhnlich kostbaren Apparats, dennoch nicht sowohl blendete, als durch Gründlichkeit und ächten Gehalt seiner Ideen anzog, und die neue Wissen-

schaft

schaft den besten Köpfen der Zeit empfahl. Mabillon hat darin vornemlich dreyerley geleistet, und man muß, um ihn vollkommen zu schätzen, dieses dreyfache Verdienst wohl unterscheiden. *I*) Legte er den Grund zu einer allgemeinen Diplomatik; *II*) lieferte er gewissermaßen eine Diplomatik der Französischen Könige; *III*) stellte er die ersten festen Grundsätze über Paläographie im Ganzen, und die lateinische insbesondere auf. Der Hauptzweck sollte freylich auf das Urkundenwesen im allgemeinen gerichtet seyn. Aber bey dem ersten Versuche in einer Wissenschaft muß man sich oft mit einer Analogie von dem, was bey einzelnen Theilen statt findet, begnügen. So weit seine Belesenheit ausreichte und es keiner Originale bedurfte, schöpft er freylich aus dem Diplomenvorrath aller Staaten. Von wie wenigen war ihm aber vorgearbeitet? Wenn man die Summe kirchlicher Urkunden bey Seite setzt, so war die Anzahl von Diplomen andrer Europäischer Staaten welche bis dahin im Druck erschienen waren, gegen die von Frankreich sehr gering. Und aus den vorhandenen konnte auch nur ein Mann von seinem Studium schöpfen, indeß andere Gelehrte durch den allgemein verbreiteten Verdacht gegen die älteren Urkunden davon zurückgeschreckt

wurden *). Was mit Originalen belegt werden mußte, konnte er fast allein nur aus Frankreich entlehnen. Für die allgemeine Diplomatik sind daher die Abschnitte vom Alterthum, der Aechtheit und Unächtheit der Urkunden, und deren Ursachen, vom Schreibmaterial und den Schriftzügen; auch was den Charakter der ältern lateinischen Urkundensprache anbetrift. Die Lehre vom Urkundenstyl und den Canzleygebräuchen bey der Vollziehung hingegen, mithin auch die von den Siegeln und der Datirung, so genau sie auch behandelt ist, gehört doch meist nur für die ältere Französische Diplomatik, so weit der Gebrauch der lateinischen Sprache reicht. **Papebrochs** halber mußte er überdies noch manche besondre Rücksicht nehmen, und daher bey dem Diplomenwesen der Fränkischen Könige erster Raçe sich am meisten aufhalten. Indessen war doch bey dem allen ein in jeder Hinsicht richtiges Fachwerk der neuen Wissenschaft begründet, und ausser diesem bleibt das Hauptverdienst um die allge-

*) In diesen Ton stimmte fast ein jeder ein, welcher nicht mit **Mabillons** Vorbereitung in dieses Gebiet gerieth. **Papebroch** ließ sich darin selbst von dem Akatholischen **Marsham** (in Propylaeo ad Monasticon Anglicanum) bestärken und **Hickes** und **Germon** wiederhohlen das nemliche.

gemeine Diplomatik, die erste Feststellung richtiger Begriffe über die verschiedenen Schriftarten des lateinischen Charakters und dessen Umwandlungen, worüber wir uns in dem Abschnitte unsers Handbuchs von der diplomatischen Schriftkunde weiter erklären werden, auf immer sein Eigenthum.

§. 27.

Bestreiter von Mabillons kritischen Regeln.

Mabillon empfieng den schönsten Lohn seiner Arbeit unstreitig durch **Papebrochs** edles Bekenntniß. Die andern Wirkungen derselben sah er nicht, und ahndete gewis kaum, zu was für mannigfaltigen literärischen Beschäftigungen er Anlaß gegeben hatte. Er erlebte nicht einmal die zweyte Ausgabe seines Buchs, die seinem Freunde, dem **P. Ruinart** überlassen blieb; denn er starb schon 1705. Indessen äusserte sich der Einfluß seines **Werks** auf die damalige Literatur, und die Literatoren der Zeit auf verschiedene Weise, und man muß sich sorgfältig hüten die Nebenwirkungen, mit dem, was unmittelbar zur Forthildung der Wissenschaften beygetragen hat, zu vermischen. Ein Theil der Gelehrten hielt sich ganz an die individuelle Veranlassnng des Werks, und wurde besonders durch die zur Prüfung der ältesten Diplome von ihm aufgestellten

Grundsätze in Bewegung gesetzt. Das Mistrauen, welches sie, wo nicht gegen alle, doch den größten Theil der alten Urkunden hegten, fand hier einen Gegner, der ihren Scharfsinn rege machte, und veranlaßte gelehrte Fehden, bey denen es ihren Urhebern sicher mehr um den Namen als die Sache zu thun war, und welcher das Publicum früher müde wurde, als sie aufhörten. Die nächsten Früchte trug es für das Studium der Paläographie, oder die Kenntniß der alten Schriftarten und der Gewohnheit zu schreiben, worüber vor Mabillon niemand etwas gründliches und zusammenhängendes gedacht hatte, welches aber von nun an von mehreren Gelehrten in verschiedenen Ländern mit einem seltenen Eifer und glücklichem Erfolge, in Verbindung mit der Diplomatik, oder abgesondert von ihr, betrieben wurde. Uns ist bey weitem der wichtigste Moment, wie dadurch die Bahn zur Bearbeitung der Diplomatik gebrochen wurde, und wenn wir die beyden ersten Erscheinungen hier nicht ganz ausser Augen lassen, so geschieht es in keiner andern Absicht, als um den Gang des eigentlichen diplomatischen Studiums desto sicherer aufzufassen.

Einer der ersten Gegner von Mabillons kritischen Regeln, war den Engländer Ge. Hickes. Sein

Sein langes und anhaltendes Studium der alten Nordischen Sprachen, wovon er die Früchte in seinem mit vieler Pracht gedruckten *Thesaurus linguarum vett. Septentrionalium* öffentlich vorlegte, hatte ihn auch auf das älteste Englische Diplomenwesen geführt, und ihn in den Stand gesetzt, vieles zur Erläuterung der Angelsächsischen Diplomatik beyzutragen, und dasjenige, was **Mabillon** und andre Schriftsteller davon gesagt hatten, theils zu bestätigen, theils zu berichtigen, und er durfte es um so mehr wohl wagen, die von jenem aufgestellten *Canones* einer Prüfung zu unterwerfen, weil er selbst sich dergleichen unlängst abstrahirt zu haben versichert. Auch hatte er eben nicht Unrecht, wenn er behauptete, daß es manchem von den **Mabillonischen** Grundsätzen an hinlänglicher Bestimmtheit fehle; wiewohl auch manchen **Hickesischen** Einwurf derselben Tadel treffen möchte. Indessen stimmt das Resultat des Ganzen weder mit der Achtung, die er ausdrücklich und wiederholt für den Verfasser des Werks *de re diplomatica* zu haben vorgiebt, noch mit der anfänglichen Versicherung, daß

*) *Linguarum vett. Septentrionalium Thesaurus Grammatico-Criticus et Archaeologicus. Auctore Georgio Hikesio S. T. P. Oxoniae e theatro Sheld. 1705. T. I. II. III. Fol.*

daß er sie insgesammt annehme und billige, wenn sie nur recht erklärt würden, überein; indem er dahin schließt, daß man mit den Mabillonischen Grundsätzen auch dem verzweifeltsten Urkundenstücke durchhelfen könne, und bald nachher alle Delicatesse sogar vergißt, daß er Mabillon ungescheut der Absicht und eines verschlagenen Benehmens beschuldigt, die erdichteten Urkunden seines Ordens in Sicherheit zu stellen *). So inconsequent und inhuman diese letztern Aeusserungen sind, so hat man doch auf Hickes Einwürfe sich nicht selten bezogen. Indessen hat ihnen Ruinart in der Vorrede zur zweyten Ausgabe des Mabillon hinlång-

*) *Vt verbo dicam, ita libri sui de re diplomatica a doctissimo auctore comparati sunt, vt nullum fere tam grave crimen in reum diploma intentari possit, quod illo patrono, aut illius artibus facile depelli nequit. Praef. p. 39. VI. — Haec omnia pharmacopaea Mabillonii sunt, ex qua ad sananda, si liceret, vel lethalia sui ordinis diplomatum vitia, medicamenta deprompta velle videtur (!). Haec ego, Ottleye, contra Mabillonium, qui plus satis versutus, quibus technis, et subterfugiis commentitiae suae chartae propugnandae sunt, monastici ordinis homines docuit. Haec, inquam, contra Mabillonium, nihilo fere minus Mabillonii cultor, et prorsus ab omni in monachos malevolentia immunis. p. 41.*

länglich begegnet, und sie haben weiter zu keinem besondern Zwiste Anlaß gegeben.

Mehr Aufsehen und Theilnahme erregte hingegen ein Gegner, der noch bey Mabillons Lebzeiten, und allein in der Absicht, ihn zu bestreiten, auftrat, der P. Barrhol. Germon. Er grif nicht die Regeln selbst an, sondern den Grund der Regeln, die Authenticität der ältesten Merovingischen Urkunden, von welchen Mabillon zu argumentiren anfängt. Seine Gründe sind: *I.* Aus einem so fernen Zeitalter, als das der Merovinger, habe unmöglich ein Stück auf uns kommen können. *II.* Es habe zu allen Zeiten im Mittelalter eine Menge Betrüger gegeben, welche Urkunden verfertigt, und es sey wenigstens erwiesen, daß es falsche Diplome unter den vermeintlich ächten in grosser Anzahl gebe. *III.* Bey den ältesten Diplomen sey man ganz ausser Stande ächt und unächt zu unterscheiden. *IV.* Die Schrift sey ein sehr ungewisses Kriterium. Denn woher wolle man beweisen, daß die von Mabillon sogenannte Merovingische Schrift nicht gerade das Werk von Betrügern sey? Vielmehr sey es 1) gewis, daß die Franken anfangs die Römische Schrift gebraucht; 2) ungewis aber, ob ihnen die ebengenannte Merovingische

be=

bekannt gewesen sey; und 3) ausgemacht, daß Betrüger sich ihrer bedient haben. Die beyden erstern Sätze unterstützt er auf folgende Art: *a*) Es sey nicht wahrscheinlich, daß man die Römische Schrift zu juristischen Aufsätzen nicht sollte gebraucht haben, da man sich doch der Römischen Sprache dazu bediente; *b*) der Beweis für die Merovingische Schrift lasse sich aber gar nicht führen. Nicht mit Urkunden: weil eben diese in Zweifel gezogen werden. Nicht mit Handschriften: Mabillon habe nur zwey Codices zu vergleichen, von denen er, Germon, einen selbst näher untersucht, und die Schrift gar nicht genau übereinstimmend getroffen habe. Wenn das aber auch der Fall wäre, so beweise es doch nichts, weil diese Codices keine Zeitmarke hätten; und daß sie nicht von dem vermeinten Zeitalter seyen, erhelle daraus, daß andre datirte Handschriften desselbigen Klosters, worinne jene beyden geschrieben worden, den Römischen Charakter führten, wie Mabillons Proben auf der achten und neunten Kupfertafel zum fünften Buch bewiesen. Mit Zeugnissen alter Schriftsteller sey auch nichts dargethan worden. Daß aber die in Zweifel gezogne Schrift wirklich von Betrügern gebraucht worden, liege durch die erwiesen unächten Stücke in diesem Charakter am Tage. Hier macht G.

sich

sich selbst den Einwurf, wie Betrüger hätten auf diese Züge verfallen können, wenn sie nicht ehedem wirklich im Gebrauch gewesen wären; erwiedert aber sogleich darauf: es sey diesen Menschen vermuthlich nur darum zu thun gewesen, eine Schrift zu haben, die sich von der gewöhnlichen entfernte und unleserlich war. *IV.* Eine sehr starke Anzeige der Unächtheit sey aber die falsche Orthographie, die in den von Mabillon producirten Diplomen herrsche; denn 1) habe man gewis nur sehr gelehrte Leute zu Notarien und Referendarien gebraucht; 2) sey es ausgemacht, daß man damals wohl verstanden habe, was zur Orthographie der Lateinischen Sprache erforderlich sey, (wie Cassiodor beweise,) und die Franken haben sich also auch gewis derselben beflissen; 3) wären ja auch die Bücher aus jenem Zeitalter richtig geschrieben; und überdies sey 4) selbst in dieser so fehlerhaften Schreibart so gar keine Uebereinstimmung, nicht nur nicht in den Urkunden eines und desselben Fürsten, sondern nicht einmal in den von einem und demselben Notar, oder gar einer und derselben Urkunde. *V.* Dasselbe gelte endlich auch von dem barbarischen Styl dieser Stücke. Warum denn die gleichzeitigen Briefe der Päbste und andrer Römischen Geistlichen, warum die Schriften eines Ennodius, Cassiodor,

Boethius, Victor von Capua, Rusticus u. s. w. ihn nicht führen? Warum nicht die Africanischen, nicht die Spanischen Schriftsteller? Und selbst die Gallischen Autoren der Zeit, ein Avitus, Remigius, Nicetius, schrieben ja anders? Auch hier antwortet er erst sich selbst, daß wohl ein Unterschied zwischen der Sprache gebildeter Leute, der Bücherspra-che, und der Sprache des gemeinen Lebens, und der bür-gerlichen Geschäfte statt gefunden haben müsse, und be-stätigt dies mit dem Zeugniß Gregors von Tours. Aber, entgegnet er sogleich, die Notarien und Referen-darien der Könige können doch solche ungebildete Leute nicht gewesen seyn, und wenn man wissen wolle, wie die Sprache des gemeinen Lebens, *sermo rusticus*, damals gelautet habe, so dürfe man nur den Gre-gorius von Tours lesen, der von sich selbst sage, daß er *rustico sermone* (*sine literis rhetoricis et arte grammatica!*) schreibe. Ruinart habe dessen Text aus gleichzeitigen Handschriften geliefert. Welch ein himmelweiter Unterschied aber zwischen diesem und der Sprache der Diplomen sey? Auch die Sa-lischen Gesetze könne man damit vergleichen. Viel Fränkische Wörter finden sich zwar darin, aber weit weniger (!) Verstoße gegen die Grammatik *).

Viel-

*) Der Wolfenbüttler Codex war damals noch nicht bekannt.

Vielleicht werde man ihm Marculphs Formeln entgegensetzen. Da komme es darauf an, welche Ausgabe die richtigere sey. Denn der Text bey Bignon sey von dem Baluzischen total verschieden. Jener stimme mit der Sprache der Diplomen gar nicht überein; letzterer hingegen sey weniger verschieden davon. Er ziehe Bignons Text vor, weil Marculph sage, daß er *sermone rustico* schreibe, wie es Gregor von sich sage. Er müsse also wie Gregor geschrieben haben, und so sey der Bignonische Text. Wenn man also alles zusammennehme, was aus jenen Zeiten übrig sey, so finde sich durchaus keine Schrift die mit dem Styl der in Frage befangenen Urkunden harmonirte.

VI. Nun wendet er sich noch zum Archiv der Abtey St. Denys, und sucht dessen Glaubwürdigkeit überhaupt durch folgende Zusammenstellung zu entkräften. Drey Leute, sagt er, haben in ganz verschiedenen Zeiten den Vorrath der ältesten Urkunden dieses Archivs verzeichnet. Mabillon 1681; Doublet 1625, und ein ungenannter Mönch, der das Leben Dagoberts *I.* geschrieben, von unbekanntem Alter. Der Alte, welcher sichtbar darauf ausgehe, alle Denkmähler freygebiger Andacht zu verewigen, habe nur funfzehn solcher alten Urkunden verzeichnet. Doublet habe davon nur noch

Bayerische Staatsbibliothek München

fünf bis sechs, dagegen aber eine Menge anderer, zusammen neun und zwanzig vorgefunden; zu **Mabillons** Zeiten sey davon wiederum manches unsichtbar gewesen, und dennoch zähle er nicht weniger als sechs und dreyßig Stück auf, die **Doublet** nicht gesehen hatte. Woher, fragt er, diese verschiedenen Angaben? Verzeichneten die genannten Schriftsteller etwa nicht alles? Das lasse sich zuweilen wohl hören. Hier aber, wo die Absicht derselben, alles was sie fanden, genau zu geben, zu sehr am Tage liege, könne es nicht statt finden. Daß sie zu einfältig gewesen, oder daß man ihnen in dem, was sie anführen, nicht trauen dürfe, lasse sich beydes nicht behaupten. Folglich sey es klar, daß das erwähnte Archiv zu verschiedenen Zeiten Ab- und Zuflüsse gehabt habe, die seine Glaubwürdigkeit nicht sehr empfehlen könnten. Nach dieser allgemeinen Argumentation, wendet er sich zu den einzelnen Urkunden, und sucht ihre Unächtheit durch besondere einzelne Kriterien noch mehr zu erweisen, und hat zu dem Behufe auch am Ende den Text dieser Stücke aus **Mabillon** mit abdrucken lassen.

Mit Fleiß habe ich den Inhalt von **Germons** Invective im Auszuge mitgetheilt, damit Sachkundige auf einmal den Gehalt dieses längst vergessenen

senen, und deshalb nicht selten verkannten Proces-ses, der wenig dazu diente das Interesse für die erst entstandene Wissenschaft zu unterhalten, über-sehen mögen. Jedermann wird leicht die Blößen des **Germonischen** Räsonnements erkennen. Viele seiner Instanzen verlieren sogleich alle ihre Kraft, so bald sie nur zergliedert werden, wie z. B. die, daß die Franken sich gewis der Römischen Schrift bedient hätten. Andre, wie die von der Orthogra-phie und dem Styl der Urkunden, hätte er zu seiner Zeit, bey den reichen Aufschlüssen in diesem Fache, am wenigsten äussern dürfen. In vielen ist er ganz Sophist und verlangt nicht selten, daß man ihm zum Behuf seiner Zweifelsgründe erst etwas ein-räumen solle, was eben so arg oder noch ärger ist, als die Voraussetzung, die er dem **P. Mabillon** Schuld giebt. Er würde auch gewis, wie ers ver-diente, gar kein Aufsehen erregt haben, wenn es bey **Mabillon** allein gestanden hätte. Dieser wie-derlegte nemlich alle seine Einwürfe in dem schon angeführten Supplement zu seiner Diplomatik aufs bündigste, ohne nur ein einzigesmal **Germons** Na-men zu nennen, und gab ihm dadurch zu verstehen, daß ein Gelehrter zwar verpflichtet sey, Zweifel und Einwürfe, die ihm in wichtigen literärischen An-gelegenheiten gemacht worden, dem ganzen Publi-

cum zu beantworten, nicht aber der Ausfoderung eines einzelnen zu begegnen, weil jede individuelle Rücksicht der Natur solcher Erörterungen zuwider ist. Indessen hatte er doch hin und wieder über den von ihm mit Fleiß nicht genannten Gegner manches bittere Wort fallen lassen, und Mabillons Freunde nahmen die Sache noch höher auf. Mehrere Italiänische Gelehrte nahmen für ihn das Wort; Germon schien das erwartet zu haben, er antwortete rasch, und behielt wenigstens in diesem Kampfe das Feld. Nächst Mabillons eigner Widerlegung war Ruinarts Vertheidigung bey weitem die beste. Fontanini ist unzusammenhängend, behandelt oft und langweilig Dinge die gar nicht zur Sache gehören, und schrieb in einem Styl, den schwerlich jemand, der nicht die Sprache des gemeinen Lebens in Rom kennt, ganz begreifen mag, und welcher allerdings mit seinem Beruf die Redekunst oder Beredsamkeit zu lehren am wenigsten vereinbar war. Dagegen ist Germon ein angenehmer Schwätzer, der seiner seichten Gründe ungeachtet doch dem Leser nicht Zeit läßt unwillig zu werden, weil er ihm die sich aufdringende Antwort aus dem Munde nimmt, und wenn schon nicht befriedigt, doch immer selbst damit zufrieden scheint, über dies aber bey aller Zuversichtlichkeit in seinen Behauptungen,

und

und bey den unglimpflichsten Aeusserungen seiner Gegner, selbst nie die Gränzen des Anständigen überschreitet, und diese Empfehlung durch eine leichte, lebhafte und gefällige Sprache erhöht. Unstreitig war dies die vornehmste Ursach, warum **Raguet** dieser ganzen Debatte, zu Gunsten **Germons**, ein französisches Gewand gab, und ihr durch die Form des Dialogs Leser verschafte, die sie sonst nicht erhalten haben würde. Durch **Germons** zweite Schrift bekam übrigens der Streit eine neue Wendung, er gieng ins Gebiet der Bücherhandschriften über, und veränderte seit **Coustants** Dazwischentreten ganz seine diplomatische Beziehung. Folgendes ist die Reihe der in dieser Angelegenheit gewechselten Schriften:

De veteribus Regum Francorum diplomatibus, et Arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis, disceptatio, ad Rev. P. D. Joannem Mabillonium Monach. Bened. Auctore P. Barth. Germon, Soc. I. Presb. Paris. apud Jo. Avisson. 1703. 12.

Justi Fontanini Foroiulienſis in Rom. Archigymnasio publici eloquentiae Prof. Vindiciae antiquorum diplomatum adversus Barth. Germonii disceptationem — libri duo, quibus acce-

dit veterum Actorum appendix. Romae per Franc. Gonzagam 1705. 4.

Theodori Ruinarti Ecclesia Parisiensis vindicata adversus R. P. Barthol. Germon. duas disceptationes. Paris. 1706. 12.

De veteribus Regum Francorum diplomatibus — disceptatio II. ad R. P. D. Jo. Mabillonium Auctore P. B. Germon. Paris. apud Claud, Rigaud 1706. 12.

Dom. Lazzarini ex Nobilibus de Murro Epistola ad Amicum Parisiensem pro vindiciis antiquorum diplomatum Justi Fontanini. Romae per Franc. Gonzagam 1706. Ist gegen eine Recension der Schrift von *Fontanini* in dem Journal von Trevoux (vom Monat May) gerichtet, und vermuthlich in Paris selbst veranstaltet. **Germon** hat ihn mit Randglossen begleitet, in seine dritte Schrift S. 383. eingerückt.

M. Antonii Gatti I. C. Epistola ad Virum Cl. Jacobum Bernardum (den Recensenten des *Fontanini*) *pro Vindiciis antiquorum diplomatum Justi Fontanini Foroiul. Amstelod. apud Henr. Desbordes.* 1707. unstreitig auch in Paris gedruckt oder gar geschaffen.

De

De veteribus Regum Francorum diplomatibus — diſceptationes, adverſus R. P. D. Theodorici Ruinartii, et Cl. Viri Juſti Fontanini vindicias; atque Epiſtolas Cl. Viror. Dominici Lazzarini, et M. Antonii Gatti. Auctore P. Barth. Germon. S. I. Paris. apud Cl. Rigaud. 1707. 12.

Dom. Lazzarini ex Nobilibus de Murro, Epiſtola contra Germonii tractatum de veteribus Regum Francorum diplomatibus — in den *Novis Litter. Germ. m. Octobr.* 1707. S. 337.

Deſſelben *defenſio in P. Barth. Germonium edita ſtudio Caietani Lombardi Venet.* 1708. 8. wieder aufgelegt *addita Cl. Mabillonii ad Lazzarinum epiſtola. Romae.* 1744. 4.

Scipionis Marantae Meſſanenſis Expoſtulatio in Barth. Germonium pro antiquis Diplomatibus et Codicibus MSS. Meſſanae. 1708. 8.

Hiſtoire des Conteſtations ſur la Diplomatique, avec l'analiſe de cet ouvrage compoſe par le R. P. Jean Mabillon. a Paris. 1708. 12. *ſeconde ed. Naples chez Jean Gravier* 1767. 8. Der Verf. war der Jeſuit **Louis Raguet.**

§. 28.

Erweckte Cultur der Paläographie.

Obgleich **Mabillon** weit entfernt war eine allgemeine Theorie der Paläographie aufzustellen, sondern nur zur Bewährung der ältesten Diplomenschrift dem früheren Gange der lateinischen Schrift nachgespürt hatte, und zu dem Ende auch Belege aus der Stein- und Bücherschrift beybrachte: so mußte er doch der Natur der Sache nach, da er auf ein völlig unangebautes Gebiet traf, tiefer hineingehen, und den Grund zu einer Kenntniß legen, die bis dahin ganz verabsäumt war. Die Stimmung des Zeitalters war ganz für diese Gegenstände. Mehrere Literatoren betraten bald denselben Weg, und öfneten theils neue Ansichten, theils beurkundeten sie **Mabillons** Theorie durch mannigfaltige Erfahrungen. Unter jenen steht **Montfaucon** mit seiner **Griechischen Paläographie** oben an. Eine zwanzigjährige anhaltende Beschäftigung mit griechischen Handschriften machte ihn zum Kenner; **Mabillons** Beyspiel weckte die Idee, für die griechische Literatur zu leisten, was dieser für die Römische gethan hatte. Seit 1693. unterzog er sich der Arbeit, und im J. 1708. trat dies zweyte

Mei-

Meisterwerk in diesem Fache ans Licht *). Als Mabillons Schüle können eigentlich betrachtet werden, die Engländer Hickes, Casley und Anderson, die teutschen Benedictiner zu Göttweich, unser Walther und Baring, und der Zürcher Scheuchzer. Maffei machte den Gegner seines Systems der lateinischen Graphik, und bewog dadurch seine Nachfolger in demselben Kloster zur ausgedehntesten Untersuchung der gesammten Paläographie, worin die Grundsätze ihres Ordensbruders von neuem begründet und vollkommen bestätigt worden sind **).

§. 29.

Fortschritte der eigentlichen Diplomatik.

Je individueller übrigens die Rücksichten waren, welche Mabillon bey Entwerfung seines

*) *Palaeographia Graeca sive de Ortu et Progressu literarum Graecarum, et de variis omnium saeculorum Scriptionis Graecae generibus: itemque de Abbreviationibus et de Notis variarum Artium ac Disciplinarum. Additis Figuris et Schematibus ad fidem manuscriptorum Codicum. Op. et st. Bernardi de Montfaucon Sacerdotis et Monachi Bened. e Congr. S. Mauri. Paris. 1708. fol.*

**) Mehr davon, soweit es Beziehung auf die Diplomatik hat, in der besondern Literatur der Graphik.

Plans, theils auf das älteste Fränkische Diplomenwesen, theils auf die Paläographie der Urkunden zu nehmen hatte, und je grösser das Interesse war, was ein jeder dieser beyden Theile besonders für sich erweckte: desto schwerer wurde es unstreitig, den eigentlichen Gesichtspunct der neugeschaffenen Wissenschaft nicht aus den Augen zu verlieren. Die Urkundenwissenschaft sollte ihren Gegenstand für den gegebnen Zeitraum des Mittelalters so umfassen, daß durch eine systematische Kenntniß dieser Aufsätze ihr Gebrauch gesichert und befördert würde. Es konnte dazu auf mancherley Weise gewirkt werden, und sowohl die Länge des Zeitraums, als der Umfang, welchen diese Wissenschaft durch das Aggregat fast aller Europäischen Staaten erhält, foderten mehrere particuläre Arbeiten, ehe man hoffen durfte, die Idee einer allgemeinen Diplomatik zu fassen, oder, wenn diese überhaupt nicht mit Nutzen realisirt werden sollte, auch nur in einer gewissen Beschränkung den angegebnen Zweck zu erreichen. In dieser Hinsicht verdient jeder Anbau eines der Felder, welche das Gebiet der neuen Wissenschaft ausmachten, oder noch hinzugezogen werden konnten, hier seinen Platz, wobey Mabillon immer den ersten Dank davon trägt. Denn die

ganze

ganze Geschichte der von ihm gegründeten Wissenschaft kann mehr Annalen, als Epochen aufstellen.

Kaum war **Mabillons** Werk erschienen, als die Siegelkunde durch **Thulemayer**, 1682. einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhielt, der jedoch gegen das in jeder Hinsicht verdienstliche Werk von **Johann Michael Heineccius**, 1709. bald vergessen wurde. Der Boden war dadurch für jeden andern Forscher geebnet, und **Muratori**, **Leyser**, **Manin** und andere konnten hier nur noch ein sehr untergeordnetes Verdienst erwerben. Für einzelne Theile der Graphik wurden **Dan. Eberh. Baring**, durch seine *Clavis Diplomatica*, 1737. (1754.); **Anderson** durch seinen *Thesaurus Dipl. Scotiae*; **Joh. Ludw. Walther**, durch sein *Lexicon Diplomaticum*, 1747. (1751.); **Carpentier**, durch sein *Alphabetum Tyronianum*, 1747. in ihrer Art eben so wichtig. Alle schöpften aus vorher unbekannten Quellen und bereicherten die Schriftkunde, wo nicht mit Theorien, doch mit einer reichen Auswahl der treflichsten Muster.

Was **Dufresne** unlängst, 1678., für die Aufklärung der lateinischen Sprache des Mittelalters gethan hatte, das leisteten **Hickes**, **Wachter**, **Schil-**

Schilter und Halraus für die älteste Teutsche Sprache. Besonders richtete der letztere seine glücklichen Forschungen auf die Teutschen Urkunden; und Gruber, Beyschlag, Bessel, und von Bünau suchten eben so wie Mabillon in Ansehung der Französischen und einiger andern neuern Sprachen gethan hatte, die Epoche des diplomatischen Gebrauchs der Teutschen festzustellen.

Der ebengenannte Halraus legte auch zuerst, 1729, durch sein *Calendarium medii aevi*, den Grund zu einer leichtern und sichrern Kenntniß der Zeitangaben in den Urkunden, wozu Rabe durch einen ähnlichen Versuch, 1735. auf eine nicht weniger glückliche Weise beytrug. Und Baudis machte sich blos aus den Monogrammen ein eignes Studium. Will man vollends auf jeden kleinen Erwerb, der im Laufe eines halben Jahrhunderts durch ganz specielle Erörterungen in diesem Gebiete gemacht worden ist, Rücksicht nehmen, so läßt sich nicht verkennen, daß die Teutschen sich mit einer gewissen Vorliebe diplomatischen Untersuchungen widmeten, und bey weitem nicht, wie die mehresten Gelehrten anderer Nationen, in diesem Fache sich mit dem begnügten was Mabillon gethan hatte. Dasselbe bestätigt sich auch durch die vorzüglichern

histo-

historisch-diplomatischen Werke von Joh. Ge. Eccard, Hueber, Schannat, Meichelbeck, Polycarp Leyser, Falkenstein, Harenberg, Herrgott, Grupen, Hontheim, Scheidt, Treuer, Falke, Gatterer, Gerken und Erath, denen man in Ansehung des eigentlichen diplomatischen Interesse von gleichzeitigen Ausländern vielleicht nur Muratori's und Maffei's Schriften zur Seite stellen kann.

§. 30.

Madox.

Es war gewis ein sehr glücklicher Einfall, welchen nicht gar lange nach Mabillon, der Engländer Madox in seinem *Formulare Anglicanum* an den Tag legte *). Eine Sammlung englischer Urkunden von den Zeiten der Normännischen Eroberung bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts, nach den Hauptclassen der ehedem in England gangbarsten Aufsätze geordnet, und mit einer sehr zweckmäsi-

*) *Formulare Anglicanum, or a Collection of ancient Charters and Instruments of divers kinds, taken from the originals, placed under several heads and deduced (in a series according to the Order of time) from the Norman Conquest, to the end of the Reign of King Henry the VIII. London 1702. fol.* Es sind auch einige Angelsächsische Urkunden darin aufgenommen.

mäsigen und lehrreichen Einleitung über die Charakteristik der alten Canzleyformulare, und deren verschiedene Benennungen versehen, war allerdings, wie er wünschte, dazu geeignet, das Studium der ältern englischen Rechtsinstitute und öffentlichen Gewohnheiten zu befördern, und dem Diplomenwesen der früheren Zeiten ein praktisches Interesse abzugewinnen; und es geschah unstreitig in dieser Hinsicht, daß sie der holländischen Ausgabe von **Rymers** großem Urkundenbuche einverleibt wurde. Schade aber ist es, daß diesem ohnerachtet das Buch so wenig bekannt geworden ist, und keinen Nachahmer gefunden hat. Ohne namentlich sich auf **Mabillon** zu beziehen, scheint der Verfasser doch keinesweges mit ihm unbekannt gewesen zu seyn. Alle seine Urkunden sind vorhin ungedruckte Stücke, die er theils aus den Originalen selbst, theils aus sehr guten Copialbüchern nahm. Vielleicht trug aber eben dies dazu bey, daß man weniger auf seine Idee, als auf die Summe der darin enthaltenen Urkundenstücke sah, nur die Sammlung betrachtete, und den Zweck, den er durch den Namen *Formulare* andeutete, verkannte. Fürwahr die ältere Diplomatik wäre früher zum Ziele gekommen, wäre mit wenigerem Aufwande, und ohne in Gefahr zu gerathen, in eine ganz andere Wissenschaft überzugehen,

gehen, von mehreren, nicht blos als ein gelehrtes Studium, sondern ihres praktischen Nutzens willen erlernt und bearbeitet, und Mador mit allem Recht der Vater einer Methode geworden, die ihm einen Platz neben Mabillon verdient hätte. Wenn man nemlich nicht vergißt, daß in diesem *Formulare Anglicanum* auch die Graphik und Siegelkunde durch zwey beygefügte Kupfertafeln mit Schriftproben und den Hauptgattungen von Siegeln nach Originalen, ihre Erläuterung erhalten haben, daß die Anfügung des Siegels, die Farbe des Wachses, Figur und Bilder, Inschriften und dergleichen, die Cirografirung und Rubrik fast bey jeder einzelnen Urkunde besonders und genau bemerkt sind, und daß über diese und alle übrige wissenschaftliche Momente in der vorangeschickten Einleitung *) eine zwar kurze

aber

*) Eingangs dieser *Dissertation concerning ancient Charters and Instruments* erkärt er sich über seinen Plan also: "*It seemed proper to premise to this Collection something by way of Dissertation concerning ancient Charters and Instruments. And That I have attempted in a few pages. The method I have pursued therein will shew, that I intended to treat of this subject with reference onely to this kingdom. And the brevity I have been forced to use, may let the reader see, he is not to ex-*

aber um so zweckmäßigere und vollkommen hinreichende Belehrung gegeben ist, und bey diesem allen dasjenige, worauf es bey der Kenntniß dieser Aufsätze wesentlich ankommt, durchaus herausgehoben und richtig gehalten findet: so kann man sich des Wunsches nicht erwehren, daß wir recht viel dergleichen Anweisungen zur Diplomatik einzelner Europäischer Staaten haben möchten, die außer ihrer particulären Brauchbarkeit über die einzig richtige Methode einer allgemeinen Diplomatik keinen Zweifel übrig

expect a just discourse upon the subject of Charters at large; but some short memoires onely, by way of introduction, to render this Collection the more intelligible and usefut to the generality of readers. And in this ease, I have taken my memoires chiefly from the more ancient times; omitting such things as fall within the compass of the after-times, wherein the affair of Charters and Instruments was (as it seems) transacted in a more settled and uniform way, and which may therefore seem to stand less in need of being illustrated. In treating on this subject, I shall pursue this general method. I shall consider, I. some of the most noted names, leg which Charters and Writinge have been called; II. the nature of some of the principal sorts of them; III. some of the ceremonies used in executing them; and other incident particulars; where I shall have occasion to speak concerning Seals, Indenting, Dates, Attestations, and Directions or Compellations".

übrig lassen würden. Durch die Behandlung dieses Verfassers ist die innere Form der Urkunden, oder dasjenige, wodurch der schriftliche Aufsatz seinem rechtlichen Zwecke entspricht, das Hauptaugenmerk geworden. Die verschiedenen Gattungen und Namen derselben entspringen aus den rechtlichen Verhältnissen, welche damals statt fanden. Diese müssen erörtert werden, in soweit dies zum Verhältniß der Urkunden unumgänglich nothwendig ist. Die Ausdrücke, mit welchen die Rechte, die hauptsächlich den Gegenstand der Urkunden ausmachen, bezeichnet zu werden pflegen, die besondern Arten der Constitution und Wiederaufhebung fodern hier Erklärung. Dies muß den Haupttheil der Diplomatik ausmachen, er mag übrigens, nach dem Umfange des Landes oder des Zeitraums, groß oder klein ausfallen. Ihm zur Seite steht die Lehre von den Solemnisationsgebräuchen, oder den verschiedenen Erfodernissen, die zur Vollziehung eines jeden Aufsatzes gehören, wohin die äussere Einkleidung, die Ratification durch Unterschrift, Zeugen, Datum und Siegel gehören. Hiermit ist die Wissenschaft beschlossen, und es muß von den Umständen abhängen, ob die Schriftzüge und Sprache der Urkunden noch eine besondere Erörterung erfodern. Bey jeder particulären Betrachtung kann es genug

seyn, die erstere durch eine richtige Abbildung der Hauptgattungen von Schriftzügen abzufinden und der beygefügte Diplomentext mag füglich die Stelle eines besondern Sprachunterrichts vertreten, zumal wenn er hin und wieder mit Anmerkungen begleitet wird. Eine allgemeine oder nur allgemeinere Anleitung zur Diplomatik hingegen, wird, wofern sie sich nicht auf andere Wissenschaften beziehen will, beyden Theilen eine eigne Theorie einräumen müssen, deren Umfang jedoch das Verhältniß zu jenen nicht überschreiten darf. Auf die erstere Art hat Mador seine Anlage gemacht; deshalb nannte er sein Werk *Formulare*, in dem die in demselben aufgestellten Urkunden gar nicht als historische Stücke, wegen des Objects, welches sie betreffen, sondern blos als Muster der im Mittelalter darüber gewöhnlichen schriftlichen Aufsätze betrachtet werden sollen; und das übrige stimmt mit dem Ganzen vollkommen zusammen.

§. 31.

Hert. Bessel und Joh. Heumann.

Indessen hatte man in Teutschland einen andern, zwar nicht zur Vollendung der Wissenschaft führenden, aber doch sehr glücklichen Weg betreten, auf welchem die Diplomenkunde die gründlichsten

Er-

Erläuterungen erhielt, und für einzelne Parthien derselben ein Maasstab gegeben wurde, der für jeden praktischen Zweck passend war. Ihn betrat zuerst der schon obenerwähnte Canzler der Universität Giessen Joh. Nic. Hert, mit der Abhandlung über die Glaubwürdigkeit der Teutschen Kaiser- und Königsdiplome *), dem ersten Versuche einer Specialdiplomatik, die zugleich als das erste Compendium der Teutschen Diplomatik gelten kann. Der Plan dieses gleich scharfsinnigen als gelehrten Mannes ist sehr einfach, und die Ausführung sehr kurz. Er bringt alles in zwey Abschnitte, wovon der erste von den Urkunden der Teutschen Kaiser und Könige überhaupt; der zweyte von den Urkunden der Teutschen Könige insbesondere, und ihrem wesentlichen Unterschiede von den Kaiserlichen handelt. Den generellen Theil reducirt er auf die zwey Puncte, die äussern und innern Eigenschaften der Urkunden. Zu jenen rechnet er, Diplomensprachen, und deren Eigenthüm-

*) *Joannis Nic. Hertii — d. de fide Diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum Resp. D. Frid. Lud. Waldnero de Frundstein, Nobili Alsato. Giessae. m. Septembri 1699. 4.* wieder abgedruckt in seinen *Opusculis T. I. P II.* S. 589-636. und bey *Baring Clav. dipl. n. V.* S. 325.

lichkeit; Schrift und Schriftzüge; Zahlen, Monogrammen, Siegel, Dinten und Schreibmassen; zu diesen, Formalitäten des Contexts, im Eingange, in der Mitte und am Ende; besonders unter den letztern, Unterzeichnung des Fürsten und der Canzler oder Notarien, Datirung mit Orts und Zeitangabe, und Besiegelung. Der specielle Theil zählt die Hauptabweichungen der Königlichen Diplomen von den Kaiserlichen, in Ansehung des Titels, der Unterschrift, der Unterzeichnung und Datirung auf. Das ganze ist mit Präcision geschrieben, und doch mit vieler diplomatischer Gelehrsamkeit ausgestattet. Mabillon ist fleißig genutzt, ganz falsch aber ist die Behauptung, daß diese Hertische Schrift nichts mehr als ein bloßer Auszug aus Mabillon sey.

Was Hert gewissermaßen nur angedeutet hatte, das wurde von Bessel und Joh. Heumann zwar nicht durch eine allgemeine Theorie, sondern durch eine Reihe diplomatischer Schilderungen nach einzelnen Kaiserregierungen, zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht. Der gelehrte und für die historische Literatur höchst thätige Abt des Benedictinerklosters Göttweich in Niederösterreich, Gottfried Bessel, entwarf in Verbindung mit einem

an-

andern, an Kopf und Kenntnissen ihm vielleicht überlegenen Manne, dem nachmaligen Bambergischen Weihbischofe, Franz Joseph von Hahn, den Plan zu einem prachtvollen Werke, welches die Jahrbücher seiner Abtey enthalten sollte. Mabillons *Annales Ordinis S. Benedicti* waren sein erstes Vorbild; bald wurde es auch seine Diplomatik, und nur mit dieser letztern allein hat er den Wettstreit begonnen, das Hauptwerk ist über der ausserordentlichen und kostspieligen Einleitung liegen geblieben. Um eine gründliche Geschichte der Abtey von ihrem Ursprunge an liefern zu können, schien es unumgänglich nöthig, den ältesten Zustand von Oesterreich, besonders im 9ten und 10ten Jahrhundert zu schildern. Dies führte auf die ganze Ansicht des ältern Teutschlands, und zugleich auf die kritische Kenntniß der Hauptgeschichtsquellen, der Kaiserlichen und Königlichen Diplomen. Zu diesem Zwecke glaubte er, daß es angemeßner sey, das Diplomenwesen eines jeden Fürsten einzeln und auf einmal kennen zu lernen, als aus einer generellen Theorie sich die Data mühsam zusammen zu suchen, und so entstand der Plan zu seinem *Tomus Prodromus* *), worin zur Unterstützung des Gra-

*) *Chronicon Gotwicense, seu Annales liberi et exemti Monasterii Gotwicensis Ord. S. Benedicti Inferioris*

phischen Theils der Urkundenwissenschaft ebenfalls, wie bey Mabillon, ein reichhaltiger Abschnitt den Bücherhandschriften gewidmet ist. Der ganze Band besteht aus vier Büchern. Das erste handelt von Bücherhandschriften. — Nothwendigkeit und Nutzen dieser Kenntniß. Aeusseres Ansehen und übrige Charakteristik derselben überhaupt; Charakteristik derselben vor dem 9ten Jahrhundert; Prüfung der Handschriften des 9ten, 10ten, 11ten, 12ten und 13ten. Das zweyte Buch ist den Diplomen der Teut-

rioris Austriae, faciem Austriae antiquae et mediae vsque ad nostra tempora deinde eiusdem Monasterii fundationem, progressum statumque hodiernum exhibens, ex Codicibus antiquis, membranis et instrumentis, tum domesticis, tum extraneis depromptum: pro quorum faciliori intellectu Tomus Prodromus de Codicibus antiquis Manuscriptis, de Imperatorum ac Regum Germaniae diplomatibus, de eorundem palatiis, viliis et curtibus regiis atque de Germaniae medii aevi pagis praemittitur, et ea, quae Caesareorum, Regiorumque Germaniae diplomatum antiquitatem, Materiam, Stylum, Scripturam, Monogrammata, Sigilla, subscriptiones notasque chronologicas, atque ad Palatiorum et Villarum Regiarum, pagorumque Germaniae medii aevi situm pertinent, explicantur et adiectis specimínibus, tabulisque aeri incisis illustrantur. Tomus I. Typis monasterii Tegernseensis Ord. S. Bened. 1732. fol. max. 890. S. ohne Vorrede. u. Register.

Teutschen Kaiser und Könige gewidmet. Im Eingange wird von dem Alter, der Authenticität und der Verschiedenheit derselben, und sodann in einzelnen Capiteln von den Diplomen aller Kaiser und Könige von **Conrad dem** *I.* bis auf **Friedrich** *II.* gehandelt. Das **dritte** Buch enthält ein alphabetisches Verzeichniß aller Kaiser- und Königlichen Pfaltzen und Villen, ganz wie **Mabillons** ähnliche Arbeit eingerichtet. Im **vierten** endlich ist die Chorographie des mitlern Teutschlands, oder die Beschreibung der Teutschen Gauen aufgestellt. Auf eine Abhandlung über die allgemeine Beschaffenheit desselben folgt ein alphabetisches Register, und das ganze ist durch zwey große und sehr detaillirte Charten, von ganz Teutschland und von Austrasien oder dem Orientalischen Franzien erläutert. Die vornehmste Parthie des ganzen Werkes ist unstreitig die neue und gründliche Erörterung des Diplomenwesens der Kaiser und Könige. Von einem jeden sind eins oder mehrere Diplome in Kupfer gestochen, wovon unten bey der Graphik mehr bemerkt werden soll. Sie geben zum Theil den Stoff, welcher in dem beygefügten Texte analysirt wird. Die Eintheilung aller Eigenthümlichkeiten in äussere und innere giebt die Ordnung. Zuerst wird von jenen die Schrift und deren einzelne Züge, Inter-

punctionen, Abbreviaturen und Orthographie erläutert; dann folgt die Betrachtung der Monogramme und Siegel in der größten Ausdehnung von allen Seiten, und was noch weiter in diese Classe gehört. In Ansehung der innern geht es nach der Ordnung des Contexts. Die Anrufung des Namen Gottes im Eingang; die Kaiserlichen und Königlichen Titel; die Intimationsformeln; die vornehmsten rechtlichen Gegenstände der Diplome; die Schlußformeln; die Ausfertigung durch die Canzler, nebst der Geschichte des Canzleypersonals einer jeden Regierung; der Gebrauch der Zeugen und die verschiedenen Datirungsgebräuche werden mit einer Genauigkeit, und mit einem Reichthum von Kenntnissen erörtert, wodurch die Wissenschaft aufs angemessenste erweitert wurde.

Einen Versuch derselben Art machte wenige Jahre nachher der P. Leonhard Grebner, Prof. des Kirchenrechts zu Bamberg, mit einer Specialdiplomatik K. Conrads I. *), wiewohl er dabey nicht

*) *D. de sincera ac secura Artis praecipue Diplomaticae, ac suo modo Sigillariae et Numismaticae Crisi, itemque momentosa quorundam Imperatorum aut potius Regum Germanicorum, puta Chuonradi I. et Hein-*

nicht sowohl eine Nachlese der Besselschen Arbeit beabsichtigte, als vielmehr des Wittenbergischen Professors Joh. Willh. Hoffmann germonistische Aeusserungen gegen die Sicherheit der diplomatischen Kritik an einem illustren Beyspiele zu widerlegen sich bemühte.

Aber Johann Heumann (von Teutschenbrunn), dieser gründliche Kenner der alten teutschen Rechtsinstitute, betrat die vorgezeichnete Bahn mit eigner Kraft. Er unternahm es eine Specialdiplomatik aller Teutschen Kaiser und Könige zu schreiben, und schien dabey auf die schon vorhandene Suite in der Göttweichschen Chronik keine Rücksicht nehmen zu wollen; doch wird es aus dem, was er geliefert, und wie er arbeitete, klar genug, daß er sich mehr an jene anzuschliessen suchte. Seine *Commentarii de re diplomatica Imperatorum ac Regum Germanorum* *) fangen mit Carl dem Gro-

Heinrici Aucupis post extinctam in Imperio per obitum Arnolfi et Hludovici Infantis stirpem Carolingicam in Neustria adhuc superstitem, cura ac re diplomatica, — praes. R. P. Leonardo Grebner S. I. — publici iuris fecit Henr. Oberkamp. Bambergae. 1742. 4.

*) *Johannis Heumanni, Iur. Prof. Altorf. Commentarii de Re Diplomatica Imperatorum ac Regum Ger-*

ßen an, und sind bis auf Ludwig den jüngern fortgeführt, so daß nur wenige Fürsten noch übrig sind, um die Reihe bis auf Conrad *I.* vollzumachen, von wo an die Folge bis auf Kaiser Friedrich *II.* ununterbrochen fortgeht. Hingegen umfaßte er in seiner Diplomatik der Teutschen Kaiserinnen und Königinnen den ganzen Zeitraum von Carl dem Gr. bis auf Carl den Sechsten *). Heumann hatte keine Gelegenheit Originalurkunden bey seiner Arbeit einzusehen, und der graphische Theil derselben stützt sich daher blos auf Papebroch, Mabillon, Schannat, Casley, Scheuchzer und die Chronik von Göttweich. Nichts destoweniger ist dieser Theil mit der höchsten Accuratesse durchgeführt, und es ist seiner Aufmerksamkeit nichts bemerkenswerthes entgangen. Alles übrige aber übertrift bey weitem die Arbeit der Teutschen Benedictiner. Mit der größ-

Germanorum inde a Caroli M. temporibus adornati. Norimb. 1745. 4. T. II. — inde a Ludovici Germanici temporibus. ibid. 1753.

*) *Commentarii de Re Diplomatica Imperatricum Augustarum ac Reginarum Germaniae ex probis literarum monimentis ad temporum seriem adornati a Jo. Heumanno acc. appendices II. in quibus de Diplomatibus nonnullis cum Augustarum et Reginarum Italiae tum Imperatricum Constantinopol. disseritur. ibid. 1749. 4.*

größten Sorgfalt hatte er jedes einzelne in verschiedenen Sammlungen gedruckte Diplom der Carolinger aufgesucht, und seine Beobachtungen sind von der damals möglichst größten Anzahl von Exemplaren abstrahirt. In Hinsicht auf die Beziehung der Urkunden ist meistentheils die ganze Staatsverfassung systematisch erörtert. Ueberdies sind nicht nur alle verdächtige oder offenbar unächte Diplome eines jeden Fürsten zusammengestellt, und nach Verdienst kennbar gemacht, sondern es ist auch überall, zu Folge der ächten Stücke, eine chronologische Uebersicht der vornehmsten Handlungen eines jeden beygefügt, und dadurch für die Geschichte und Kritik sehr wesentlich gesorgt.

§. 32.

Diplomatik als Akademisches Studium.

Um dieselbe Zeit fieng man auch in Teutschland an die Diplomatik compendiarisch zu behandeln, und auf Akademien einzuführen, wodurch diese bisher nur von wenigen Gelehrten gekannte Wissenschaft nicht nur eine grössere Ausbreitung erhielt, sondern auch in den Stand gesetzt wurde, mit andern Wissenschaften nach einem bestimmten und festen Ziele zu ringen. Als erstes Compendium einer Teutschen Kaiser- und Königs-Diplomatik,

kann

kann man zwar, wie schon oben erwähnt worden ist, gewissermaßen die Abhandlung von **Joh. Nic. Hert** betrachten. Aber als akademische Wissenschaft begründete sie zuerst damit der Professor **Christian Heinrich Eckhard** zu Jena, den seine juristische Hermeneutik bekannter gemacht hat *). Beyde Werke haben darin einerley Charakter, daß sie beyde das von andern gesagte vollständig, und auf eine faßliche Weise zusammenstellen. Eigne Ansicht der Dinge erwartet man bey ihm vergebens. Die Materie sowohl, als der Zuschnitt des Ganzen ist von den Vorgängern entlehnt. Urkundenkritik ist die Angel um die sich die ganze Wissenschaft dreht, und diese wird nach den äusseren und inneren Kennzeichen der Diplomen abgehandelt, so wie es schon **Hert** und die Verfasser der **Göttweichschen** Chronik gethan, und **Mabillon** zuerst angedeutet hatte. Teutsche Diplomatik aber hieß damals nichts anders, als die Diplomatik der T. Kaiser und Könige. — Noch mehr gewann der ehemalige Prof. **Joachim** zu Halle durch seine teutschgeschriebene

*) *Christ. Henr. Eckhard introductio in rem diplomaticam, praecipue germanicam, in qua regulae idoneae vera diplomata a falsis discernendi exponuntur et luculentis exemplis illustrantur. Jenae. 1742. 4. ed. 2da ib. 1753. 8. cur. M. Joh. Christ. Blasche.*

bene' Einleitung zur T. Diplomatik *) der Wissenschaft Freunde. Zwar ist die Ordnung fast dieselbe, wie bey Eckhard. Auch er schöpft allein aus den bisher gekannten Quellen. Der Vortrag ist, wie in den mehresten seiner Schriften geschmacklos, und mit vielen zur Sache nicht gehörigen Dingen verwebt, auch hat er sich, aus Uebereilung, manche grobe Fehler zu Schulden kommen lassen. Wenn man indessen die Zeiten vor Augen behält und dabey nicht vergißt, wie viel leichter sich der Geistesarme unter dem Schirme der lateinischen Sprache birgt, als wer in der noch ungearteten Muttersprache schreibt, so wird man manches Gute in dieser Teutschen Diplomatik nicht verkennen.

§. 33.

Nouveau traité de Diplomatique.

Seit Mabillon hatten nun die Teutschen sich fast ganz allein der Diplomatik bemächtigt, und sich die

*) Joh. Friedr. Joachims Einleitung zur Teutschen Diplomatik, worin die Regeln an die Hand gegeben werden, nach welchen die schriftlichen Urkunden der Teutschen Könige und Kaiser können gelesen, beurtheilt und die wahren von falschen unterschieden werden. Halle 1748. 8. 2te vermehrte Ausgabe 1754. Dritte (nicht verbesserte) ebds. 1785. 8.

die wesentlichsten Verdienste um ihre Ausbildung und Erweiterung erworben; als sie mit dem Ablauf dieses Jahrhunderts auch hierin wiederum von ihren Nachbarn eingeholt und übertroffen zu werden schienen. **Mabillons** Ordensgenossen von derselben Congregation und demselben Kloster in Frankreich beeiferten sich um eben diesen Kranz. Dieses Studium war bey ihnen gewissermaßen an die Stelle des Gebiets der Patristik getreten, auf welchem sie vordem sich Ruhm einzusammeln pflegten. **Germons** Sophistik war von ihnen nicht ganz verachtet worden. Auch hatte es nicht an kleinen Disputen über manche einzelne Klosterurkunde gefehlt, um den tiefgewurzelten Argwohn von Zeit zu Zeit zu beleben, und die Gründe dagegen zu schärfen. Ihrer Aufmerksamkeit war nichts von allen dem entgangen, wodurch die Diplomatik im Laufe von fast siebzig Jahren bereichert und berichtigt worden war, und **Maffei's** hochtönende Verheissungen hatten ihren Ehrgeiz rege gemacht. Der Plan zu einem neuen grossen diplomatischen Werke ward von zween Gelehrten der Congregation des h. **Maurus** zu St. Germain des Prés, Namens **Tassin** und **Toustain** entworfen. Unterstützungen, wie sie ihnen von Gönnern und Freunden angediehen, können nur wenigen in diesem

Fache zu Theil werden. Eine gründliche Gelehrsamkeit, ausgebildete Urtheilskraft und klösterliche Beharrlichkeit überwanden die Schwierigkeiten, die sich ihnen während der Arbeit häufig entgegensetzen mußten. Einige Pariser Buchhändler unterzogen sich der beträchtlichen Kosten. Zwar trennte noch vor Vollendung des zweyten Bandes der Tod die beyden so glücklich vereinten Arbeiter, P. Toustain starb im Sommer 1754. Dennoch setzte der übriggebliebene P. Tassin die Arbeit fort, und übergab sie binnen sechszehen Jahren vollendet dem Publicum *).

Der

*) *Nouveau Traité de Diplomatique, où l'on examine les Fondemens de cet art: on etablit des régles sur le discernement des titres, et l'on expose historiquement les caractéres des Bulles Pontificales et des diplomes donnés en chaque siècle: avec des éclairciſſemens sur un nombre considerable de points d'Histoire, de Chronologie, de Critique et de Discipline; et la Refutation de diverses accusations intentées contre beaucoup d'Archives célébres, et sur tout contre celle des anciennes Eglises. Par Deux Reltgieux Bénédictins de la Congrégation de S. Maur. T. I. a Paris chez Guil. Desprez et Pierre Guil. Cavelier. 1750. T. II. 1755. III. 1757. IV. 1759. V 1762. VI. 1765. 4. mit 100 Kupfertafeln. Eine Teutsche Uebersetzung erschien in IX. Quartbänden unter dem Titel: Neues Lehrgebäude der Diplo*

ma-

Der Plan, nach welchem die beyden Benedictiner gearbeitet haben, ist nach keinem strengen wissenschaftlichen Zuschnitt entworfen. Man erwartet das weder von der Nation, welcher die Verfasser angehören, noch von dem Gange, welchen die Wissenschaft bisher genommen hatte. Die Diplomatik war unter Streitigkeiten gebohren, die ihr ein eigenthümliches Gepräge gaben. Die Theorie sollte stets zur Praxis gerüstet seyn, das heißt, alle Beobachtungen und Grundsätze, welche die Theorie der Diplomatik ausmachen, wurden so gestellt und zusammengereiht, daß man jedes vorkommende Urkundenstück sogleich nach einer Anzahl Fragen prüfen könnte. Das ist die so lang beliebte Methode nach den innern und äussern Kennzeichen, die nicht sowohl wegen der Ordnung der einzelnen Materien, welche sie in die Theorie einführt, verwerflich ist, als vielmehr, weil sie das ganze Ziel der Wissenschaft verrückt, und etwas zum Hauptaugenmerk

matik, welches in Frankreich von einigen Benedictinern von der Congreg. des H. Maurus verfertigt worden. Aus dem Franzds. übersetzt und mit Anmerk. versehen von Joh. Chph. Adelung, Erfurt im Verlag Joh. Friedr. Webers *T. I. - III.* 1759, 61. 63. *T. IV. - IX.* 1766 - 69. von Anton Rudolf, Pfarrer zu Oberniſſa bey Erfurt.

merk macht, was eine nur sehr eingeschränkte Anwendung leidet, und bey Seite gesetzt werden kann, ohne daß der Wissenschaft im mindesten Abbruch geschieht. Die Verfasser konnten keinen andern Weg betreten, als ihre Vorgänger gegangen waren; denn sie wurden durch kein anderes Interesse als diese geleitet. Der reine Sinn für die Wissenschaft kommt selten auf die, die sie einmal unter einer gewissen Beziehung zu sehen gewohnt sind, und wenn sie so glücklich gewesen wären, die ganze Bestimmung der Diplomatik, als einer eignen Wissenschaft, einzusehen, so konnte das für Leute ihres Berufs ungleich weniger Einladung geben, als die einzige Rechtfertigung der Urkunden der Abtey St. Ouen zu Rouen *). Sie behielten also diese bisher einzig gewöhnliche Methode als Grundlage ihres Planes bey, gaben aber den darunter begriffenen Parthien meistentheils eine so außerordentliche Ausdehnung, daß diese grossen Maßen, den leichten, nur auf eine expedite Kritik berechneten Faden, ganz verdecken muß-

*) Diese waren im J. 1716. von einem anonymen Verf. in den *Memoires de Trevoux* angegriffen worden und der P. Toustain suchte noch 1733 ein Verdienst darin, sie zu rechtfertigen. Seine *defense des Titres de l'abbaïe de S. Ouen de Rouen*, erschien zu *Rouen 1743* .4.

mußten, und wer nicht ganz Eingeweihter ist, in ihrem Werke nichts als Verwirrung sieht.

Das Ganze besteht aus **sieben Hauptthei-len** (*parties*). *I.* Der erste trägt die Grundprinci-pien der Diplomatik vor. Ihr Begrif wird festge-setzt; ihr Werth wird entwickelt, und ihre Sicher-heit und Festigkeit geprüft. Hier über Authentici-tät der Urkunden überhaupt, über Auctorität der Archive und deren Geschichte; über die Sorgfalt und das Verfahren bey Abfassung und Aufbewah-rung der Urkunden; endlich von den Urkunden, welche erhalten sind und den Gegenstand einer Wis-senschaft ausmachen sollen, selbst. Ihre verschie-denen Gattungen und Namen. *II.* Der **zweyte** Theil beschäftigt sich nun mit den **äußern Kenn-zeichen** der **Urkunden**, nemlich der **Schrift** und den **Siegeln**. Bey weitem der größere Theil, nicht nur dieser Parthie, sondern des ganzen Buchs ist der Schrift oder Schreibkunde gewidmet. Erst vom Schreibgeräthe; dann von der Gewohnheit zu schreiben, im ganzen Alterthum und bey allen Völkern; dann von den Charakteren: Schrift der Orientaler, der Griechen, der Nordischen Völker. (So weit reicht der 1ste Band.) — Lateinische Schrift. (B. *II.* ganz und B. *III.* bis über die

Hälfte

Hälfte.) — Interpunctionen. Abkürzungen: besonders Siglen, Zahlen, eigentliche Abbreviaturen und Tironische Noten. Diese Gegenstände sind auf eine etwas unerwartete und nicht sehr schickliche Manier zwischen die Charakteristik der Nüançen der verschiedenen Nationalschriften des lateinischen Charakters, in drey Capiteln (*VIII-X.*) eingeschaltet, und die Verfasser fahren sodann in der Beschreibung der eigentlichen Diplomenschrift bis zu Ende dieses Bandes (*Chap. XI-XV.*) fort. — Nun folgt die Lehre von den Siegeln, welche die Hälfte des *IV*ten Bandes ausfüllt. *III.* Im dritten Theile gelangen die Verfasser zu den innern Kennzeichen, welche sie in Sprache (*style*) und Curialien (*formules*) setzen. Unter jenem Abschnitt wird zuerst von der Lateinischen Sprache und deren Charakter in den Urkunden, und demnächst von den Epochen gehandelt, wenn die Mutterspracheu in den verschiedenen Europäischen Staaten emporgekommen sind. Letzterer begreift unter andern mehr oder minder wichtigen Momenten der Formelkunde oder des eigentlichen Curialstyls, auch die Lehre von den Daten, und die von den Signaturen, welche sich bis in *T. V.* erstreckt. Und bis hieher reicht eigentlich die allgemeine Theorie der Diplomatik dieser Benedictiner. Die drey nächsten Theile sind

der Specialdiplomatik gewidmet. *IV.* Der vierte betrift nemlich ganz allein die Päbstlichen Diplomen, welche nach den einzelnen Jahrhunderten, vom ersten bis ins siebzehnte characterisirt werden. *V.* Der fünfte gehört den Urkunden anderer kirchlichen Autoritäten und Corporationen, als der Bischöffe, Erzbischöffe, Aebte, der geistlichen und weltlichen Orden an; ebenfalls nach der Zeitfolge vom ersten bis zum sechszehnten Jahrhundert. *VI.* Im sechsten Theil ist auf eben die Weise das Diplomenwesen der Kaiser, Könige und andrer weltlichen Stände aller Staaten, vom ersten bis ins sechszehnte Jahrhundert dargestellt.

Mit dem zwölften Jahrhundert des letztgenannten Abschnitts bricht der *V*te Band ab und die Fortsetzung folgt im letzten Bande mit den beyden noch übrigen Theilen, wovon *VII.* der siebente die Geschichte der Urkundenerdichtungen und Verfälschungen, von den ältesten Zeiten an erzählt. Auch hier geht es nach Jahrhunderten. Auch werden die Veranstaltungen, welche Staat und Kirche von Zeit zu Zeit dagegen getroffen, nahmhaft gemacht und zuletzt eine lange Reihe Folgerungen daraus aufgestellt, die wenn sie auch zuweilen zu sehr zu Gunsten der beschuldigten Gegenstände abgefaßt sind,

doch

doch sehr viel wahre und bedeutende Bemerkungen enthalten. Zuletzt sind Beyspiele falscher Beschuldigungen, namentlich die Decretale *inter dilectos* und die Mönche zu Eli in England aufgeführt. *VIII.* Den Schlus des ganzen macht im achten Theil, *Methode diplomatique*, eine Anleitung zur sichern Anwendung der theoretischen Sätze, welche vollends zeigt, daß der befolgte Plan nach den äussern und innern Kennzeichen eine höchst entbehrliche Krücke war. Sie ist zuerst auf alle und jede Urkunden, dann aber besonders auf die Päbstlichen Bullen gerichtet und ist in einer so strengen demonstrativen Methode abgefaßt, als die Diplomatik überhaupt und dieses ihr Werk wohl am wenigsten vertragen kann.

Schon dieser Abriß, so flüchtig auch damit der Innhalt dieses Werks angedeutet ist, zeigt, wie mannichfaltig und vortheilhaft sich die Verfasser von allen ihren Vorgängern unterscheiden und wie weit sie ihre erste Idee, einen Commentar über Mabillon zu schreiben, hinter sich gelassen haben. Ein Blick auf die einzelnen Theile bewährt dieses noch mehr. Gleich im ersten Theile ist die Classification der Urkundengattungen, welche im Mittelalter vornehmlich statt fanden, und ihre Nomenclatur ein ih-

nen eigens zugehöriges Stück. Mabillon hatte dieses nur obenhin berührt, von andern war es ganz übergangen worden. So wenig sie damit die Anfoderungen der Wissenschaft befriedigt haben, so bleibt ihnen doch das Verdienst Materialien gesammelt und Hand angelegt zu haben. Die glänzendste und am meisten in die Augen fallende Parthie ihres Buchs ist unstreitig die Theorie der Schriftkunde. Welch ein Apparat von Schriftmustern! welche unendliche Mühe in der Verzeichnung so vieler Alphabete, Schriftgattungen und Nüancen der einzelnen Schriftarten! Eine einzige Tafel kostete beyden Freunden acht Monate. Die Geschichte jedes einzelnen Lateinischen Buchstaben wird nicht nur durch alle in Schriften uns noch sichtbare Umwandlungen, sondern auch aus frühern Zeiten her und von seinem Ursprunge aus fremden Stamme an verfolgt. Das von Mabillon zuerst erfundene, und von Maffei angefochtene System des Nationalcharakters der Lateinischen Schrift ist von ihnen nicht blos bewährt, sondern noch mit ungleich mannichfaltigern, freylich weniger festen, Nüancen aufgestellt. Und doch sind sie bescheiden genug oder von so strenger Rücksicht gegen das was eigentlich zur Wissenschaft gehört, daß sie diesen Theil nicht für das Hauptstück des Ganzen ansehen. Unstreitig wollten sie sich von

dem,

dem, was der Grundlage nach doch Mabillon zugehörte, nur ein geringeres Verdienst zueignen. Vielleicht fühlten sie aber auch selbst, daß wenn sie gleich durch diese Bearbeituug fast der gesammten Paläographie, ein sehr ruhmwürdiges Werk vollbracht hätten, es doch gegen die eigentliche Diplomatik, von der die Schriftkunde nur einen kleinen Theil ausmacht, gar zu unverhältnißmäßig gerathen sey. Nicht so viel eignen Erwerb können sie in der Lehre von den Siegeln aufweisen. Heineccius bot eine zu reichliche Ausbeute dar, und dennoch haben sie sich keinesweges mit seinen Schätzen begnügt, sondern beydes, das fremde aufs glücklichste genutzt und reichlich vermehrt. Auch die Theorie der Daten hat eine würdigere Behandlung erhalten. Mehr aber noch der mit vielem Scharfsinn und dem richtigsten Urtheil verfaßte Abschnitt von den Signaturen oder Unterzeichnungen der Urkunden. Ganz eigenthümlich aber gehört diesem Werke die Idee und Ausführung einer Specialdiplomatik der Päbste, Bischöffe, Kaiser, König, und weltlichen Fürsten an. Sowohl der Plane nach der Zeitfolge, als auch die Materie empfehlen sie, wenn man die vorangegangene allgemeine Theorie im Auge behält.

Daß bey so vielen Vorzügen und glänzenden Eigenschaften das Werk der Benedictiner völlig fehlerfrey sey, wird niemand erwarten. Aber die Geschichte fragt nur, was es leistete, um Würkung an Würkung zu knüpfen und dadurch zu dem endlichen Resultate einer langfortgesetzten Thätigkeit zu gelangen.

§. 34.

Gatterer.

Es war ein Zufall, wie er nur selten so glücklich im Gebiete der Literatur einzutreffen pflegt, daß zu derselben Zeit, als die Französischen Benedictiner mit einer so beispiellosen Anstrengung die Diplomatik cultivirten, ein Teutscher Gelehrter, der ihnen in keinerley Betracht nachstehen durfte, sich mit dem lebhaftesten Eifer und einer Art von Leidenschaft demselben Studium widmete. Der als Mensch und als Gelehrter auf immer verehrungswürdige Gatterer wurde, von früher Jugend an, ganz besonders zur Diplomatik hingezogen. Mabillone, Bessels und Heumanns*) Arbeiten hatten ihn

*) Er war nicht Heumanns Zuhörer, wie er mir selbst bey der Gelegenheit versicherte, als sein Sohn, Herr Bergrath Gatterer zu Heidelberg in einer Einladungsschrift zu seinen diplomatischen Vorlesun-

ihn schon lange beschäftigt, als die Benedictiner mit ihrem neuen Werke auftraten. Der Reichthum, mit welchem sie die Schriftkunde ausgestattet hatten, gewährte ihm den angenehmsten Anblick. Er machte sich ihn ganz zu eigen, und blieb am Ende mit ihrer schon sehr reichhaltigen Classification der Schriftarten nicht einmal zufrieden. Eben so betrachtete er die Siegelkunde. Die Mängel ihres Werks konnten ihm freylich nicht verborgen bleiben. Am meisten, und mit Recht, misfiel ihm die von ihnen und von allen andern bisher beobachtete Methode. Sein akademischer Beruf foderte ohnehin ein strengeres System. Er entwarf ein Lehrbuch der allgemeinen Diplomatik nach einem ganz neuen Plane, dessen erster und einzig gebliebener Theil in demselben Jahre ans Licht trat, als die Französischen Benedictiner ihr grosses Werk beendigten *). Die ganze Theorie der Diplomatik bekam bey ihm drey Hauptttheile:

1) die

fungen dies behauptet hatte. Heumann las entweder damals gar nicht Diplomatik oder G. hörte wenigstens nicht bey ihm.

*) *Joh. Chph. Gattereri Elementa Artis Diplomaticae Universalis cum tabulis aeri incisis. Volumen prius. Gottingae 1765. 4.* nebst 12 Kupfertafeln.

1) die Graphik oder Schriftkunde,

2) die Semiotik, Zeichenkunde, oder Lehre von den verschiedenen Zeichen und Figuren, die an und in den Urkunden erscheinen oder auch nur erwähnt werden; und

3) die Formelkunde, worunter beydes, sowohl der Urkundenstyl, als die Lehre von den Solennisationsgebräuchen begriffen wurde.

Ob nun gleich diese Theile weder die Wissenschaft vollkommen erschöpften, noch in einem ihr angemessenen Zusammenhange standen, ja zum Theil nicht einmal in sich selbst gegründet waren, — so überwog doch die gründliche diplomatische Gelehrsamkeit ihres Urhebers, seine Bestimmtheit und Klarheit in den Begriffen und im Ausdruck, seine strenge Ordnung und seine systematische Genauigkeit auch in unbedeutenden Dingen, bey weitem diesen Mangel, und die Wärme mit der er sich dieser seiner Lieblingswissenschaft annahm, der hohe Werth, welchen er ihr vor den mehresten andern Wissenschafteu beylegte, und bey dem allen der reine Charakter des Mannes, der jeder seiner Unternehmungen das sichere Gepräge gab, daß es ihm allein um die Wissenschaft zu thun sey, machten daß man sich ihm nicht nur in Teutsch-

land

land, sondern auch in manchen benachbarten Ländern, mit vollem Rechte, als dem ersten Lehrer der Diplomatik anvertraute. In der That ist das reichhaltige Werk der Benedictiner, soweit es unter uns bekannt geworden ist, nur durch ihn bekannt geworden. Die teutsche Uebersetzung hat zur näheren Kenntniß desselben wenig, oder vielleicht gar nichts beygetragen. Wer irgend einige Abschnitte des französischen Werkes gelesen hat, wird fühlen, welch eine undankbare Mühe das Uebertragen desselben seyn müsse, und daß es auch in der besten Uebersetzung nie den Leser lange halten werde. Dies aber auch abgerechnet, fodern die Benedictiner von dem, der sich ihrer mit Nutzen bedienen will, nicht nur eine würklich systematische Uebersicht der ganzen Wissenschaft, sondern auch eine genaue Kenntniß von dem, was bis auf sie in derselben, und wie es geschehen war. Nur für wenige kann es daher Beruf werden, sie mit Aufmerksamkeit zu lesen, und es war also nicht das kleinste Verdienst von dem Gattererschen Lehrbuche, daß es, so weit es reicht, die wesentlichsten Resultate jenes Werks zur allgemeineren Kunde brachte. Er trug aber auch von dem Seinigen zur Vermehrung dieser Kenntnisse bey. Denn wenn die Benedictiner, ungeachtet der grossen Anlage

lage ihres Plans für eine allgemeine Diplomatik, dennoch hauptsächlich nur Frankreich im Auge behielten, und die grösseren diplomatischen Werke des Auslandes selten mit der verdienten Sorgfalt zu Rathe gezogen hatten, so verlor dagegen Gatterer nie diesen Zweck aus den Augen, und strebte mit einem nie zu ermüdenden Fleiße diesem Ziele nach. Die größte Wohlthat aber, welche der Wissenschaft durch ihn wiederfuhr, war die strenge Ordnung, mit der er alles behandelte, die Bestimmtheit in den ersten Begriffen, und die Klarheit in der Entwickelung derselben, die überall aus seinem Buche hervorblickt. Geschah es auch gleich aus Liebe zu diesen Eigenschaften, daß mancher Gegenstand von minderer Bedeutung einen Anstrich von Wichtigkeit bekam, der ihm keineswegs gebührte, daß mancher Behauptung der Benedictiner, welche bey näherer Prüfung gefallen seyn würde, mehr eingeräumt wurde, und daß er selbst zuweilen einen Zusammenhang oder ein System ercünstelte, dessen Ungrund sich bald ergiebt: so muß man ihm dagegen, unpartheyisch, das schönere Zeugniß geben, daß er auf wenigen Bogen mehr lehrreiches zusammengedrängt hat, als man aus mehreren Bänden der Benedictiner zu holen im Stande ist. Doppelter Schade ist es daher, daß er

die=

dieses sein Werk theils nicht vollendete, theils durch den beobachteten Plan die Harmonie des Ganzen zerstört und der Diplomatik sicher manchen Freund entzogen hat, der ihr geworden wäre, wenn bey mehrerem inneren Zusammenhange der Theile, der Standpunct der Wissenschaft und ihre praktische Anwendbarkeit sich besser offenbart hätte. Wer vermag es, ohne vorher erhaltene Erklärung, sich zu denken, was die sogenannte Semiotik oder Zeichenkunde in der Urkundenwissenschaft seyn solle? Und wenn man sich nun damit bekannt gemacht hat, was ist für ein Zusammenhang zwischen den hier begriffenen Zeichen oder Figuren: Monogrammen, Recognitionszeichen, Siegel, Chrismen, Kreuze, Investiturzeichen! Die ersten drey Gattungen gehören unter die Kategorie der Solemnisations oder Vollziehungsgebräuche; die Kreuze zum Theil, zum Theil nicht; Chrismen sind eine unbedeutende Classe von frommen Symbolen. Investiturzeichen existiren gar nicht; und das in der Urkunde erwähnte Symbol, mit dem man hin und wieder in den ältesten Zeiten die Tradition verrichtete, kann man doch nicht mit Siegel und Monogramm in eine Classe stellen? Wie läßt sich eine Zusammenstellung von Dingen rechtfertigen, welche kein gemeinschaftliches Band miteinander verbindet? Und welches soll der

Maas-

Maasstab seyn, nach dem der Werth jedes einzelnen, und die darnach zu bestimmende Behandlung eingerichtet werden muß? Nur die Siegel allein erstrecken sich durch alle Zeitalter der älteren Diplomatik. Monogramme, Recognitionszeichen, Chrismen, sind nur auf einen gewissen Zeitraum eingeschränkt; Kreutze, in der einen Beziehung, sind nur local. Gleichgültig kann es doch keinesweges seyn, von Dingen, die vielleicht unter hundert Freunden der Diplomatik kaum Einem im Originale zu Gesicht kommen, mit eben der Ausführlichkeit zu handeln, welche die allgemeinsten und für die Authenticität der Urkunde wichtigsten Erscheinungen fodern. Der zu Braunschweig verstorbene Hofrath Baudis hat wenigstens durch sein Beyspiel *) gezeigt, wohin eine Beschäftigung dieser Art führt, wenn man den Gegenstand nicht im Verhältniß zum Ganzen würdigt. Man spielt auf eine Weise der sich Männer schämen, und welche selbst Jünglingen, die nicht von der Natur vernachläßigt sind, aneckelt. Ganz anders erscheinen dagegen alle diese Momente, wenn man sie nicht als seltene Antiquitäten isolirt, son-

*) In seiner mühsam erbauten Theorie von den Monogrammen, die er noch kurz vor seinem Tode nach Eraths Belehrungen wieder umstieß.

sondern sie blos nach ihrer Bedeutung würdigt. Wenn man zunächst von dem ausgeht, was in alten und neuern Zeiten zum Wesen der Urkunden gehört, so kann man nicht umhin, der Betrachtung derjenigen Gebräuche, welche sonst, wie heut zu Tage, bey der Vollziehung derselben gewöhnlich waren, eine eigene Stelle in der Urkundenwissenschaft einzuräumen. Dadurch erhalten aber alle jene theils temporellen, theils perennirenden Erscheinungen, nebst mehreren andern zu ihnen gehörenden, den ihnen angemessenen Platz. Man lernt nicht mehr eine Menge unzusammenhängender und nicht leicht zu übersehender Dinge, sonder begreift, wie der Wechsel der Gewohnheiten in diesem Theile der Canzleypraxis, wie in jedem andern Verhältnisse, bald unmittelbar aus den veränderten Zeitumständen hervorgegangen, bald ein Spiel der Laune geworden ist. Auf gleiche Weise läßt sich in das, was Gatterer unter dem Namen **Formelkunde** begrif, keine Einheit und Verbindung bringen. Die Urkundensprachen und der feyerliche Styl derselben, (Curialstyl,) dürfen nicht neben einander gestellt und können nicht, ohne gegenseitigen Abbruch, in Verbindung mit einander behandelt werden. Noch weniger dürfen die Lehren von den Zeugen in den Urkunden und vom Datiren, weil beyde mit gewissen Worten

(For-

(Formeln), angedeutet werden müssen, in diesem Theile gesucht werden. Und wenn man vollends den ganzen materiellen Inhalt der Urkunden hieher gezogen, und von Theologischen, Juristischen, Medicinischen, Philosophischen, Oekonomischen, Mathematischen, Historischen Formeln sprechen hört und diese wieder in ihre Unterarten: Kanonische Rechtsformeln, Kameralische, Waaren = Handlungs = Baukunst = Menschheits = Kunst = Kulturgeschichtliche, Geographische und am Ende selbst wieder Diplomatische Formeln eingetheilt sieht: so wird man bey aller Liebe für den Urheber gestehen müssen, daß er über seiner Neigung zum Classificiren manchmal den Zweck der Wissenschaft aus dem Auge verlohr. Ueberhaupt aber muß man seine letzten beyden Bücher in diesem Fache *), in deren einem sich jene Classification befindet, mit seinen *Elementis* nicht zusammenstellen. Wer bis in sein 71stes Jahr es verschoben hat ein Compendium über eine Wissenschaft zu schreiben, die er in den Jahren seiner Kraft mit Feuer umfaßte, bezahlt,

*) Abriß der Diplomatik nebst 12 Kupfertafeln (denselben die den *Elementis* beygefügt waren). Götting. 1798. 8. — Praktische Diplomatik, nebst 15, größtentheils in Kupfer gestochenen Tafeln. Ebendas. 1799. 8.

zahlt, wenn er nicht leistet, was man ehedem von ihm erwartete, der Natur einen ganz gewöhnlichen Tribut. Dies nicht gestehen wollen, wo es gesagt werden sollte, ist eine sehr unzeitige Behutsamkeit, die nicht selten aus weit gehässigern Quellen als aus Mangel an bessern Einsichten oder Gefühl eigener Schwäche entspringt. Es giebt nur eine Art, wie man dem Manne von entschiedenem Verdienst in irgend einem Theile der Literatur wahre Achtung erweißt, wenn man in dem Urtheile über ihn die Wissenschaft am meisten ehrt.

§. 35.

Fortschritte der Diplomatik in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts.

I. in Frankreich.

Die Fortschritte, welche die Diplomatik in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts gemacht hatte, zeigen sich am sichtbarsten in der Ausbeute von neuem Gewinn welche die zweyte hervorbrachte.

In Frankreich keimte schon in demselben Jahre, in welchem die Verfasser des *nouveau traité* begannen, bey eben demselben Ordensgenossen, die Anlage zu einem nicht minder großen Werke, wodurch theils jenes ergänzt, theils den ge-

sammten historischen Wissenschaften ein neues Licht angezündet wurde. Die erste Erscheinung der *art de verifier les Dates* befriedigte freylich die Vorstellungen die davon gemacht worden waren, sehr wenig, enthielt aber doch die Grundlage von dem, was durch eine mehrmalige Ueberarbeitung (1770 und 1783), daraus hervorgegangen ist, und wovon der Diplomatik, in Teutschland namentlich, durch anderweitige Bemühungen die schönsten Früchte erwachsen sind. Im ganzen genommen wird es aber nur allzudeutlich, daß mit jenen beyden großen Werken die letzte Anstrengung in diesem Gebiete der Literatur unter ihnen geschehen war. Dagegen erwachte bey ihnen der Sinn für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse, welche nothwendig manche bisher mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit behandelte Discussionen abschneiden und auf andere ganz oder zum Theil vernachlässigte Gegenstände hinführen mußte. **Lemoine** nnd **Batteney** waren die ersten, welche durch ihre **praktische Diplomatik** (1765 und 1772,) die Richtung gaben. Ihr Werk kann als ein sehr gründliches Supplement des *nouveau traité* angesehen werden. **Chevrieres** und andere von geringerem Belang schlossen sich an sie an, und **Lacombe**, **Montignot** und mehrere erwarben sich, durch die Erläuterung der alten

Fran-

Französischen Urkundensprache ein Verdienst, wozu jene schon einen leitenden Fingerzeig gegeben hatten. Sehr richtig fühlte aber der Benedictiner **Dom de Vaines**, daß wenn die beynahe erloschene Neigung für diese Wissenschaft noch einigermaßen unterhalten werden sollte, man die zu hoffenden Freunde mit dem Lesen des mühsamen Werks seiner Ordensbrüder verschonen, und ihnen das Wissenswerthe daraus in einer leichtern und gefälligern Form geben müsse: welchen Zweck er durch sein *Dictionnaire raisonné de Diplomatique*, 1774, allerdings und ohne Minderung des innern Werths erreicht zu haben scheint. **Schöpflin**, **von Zurlauben**, **Grandidier**, nehmen unter denen, welche in dem bezeichneten Zeitraume durch Aufsuchung und Bekanntmachung von Urkunden die Wissenschaft mit neuen Erfahrungen bereicherten, eine höchst rühmliche Stelle ein. Aber sonderbar contrastirt es in der mit Königlichen Kosten und mit dem wärmsten Eifer des ehemaligen Französischen Ministeriums veranstalteten kritischen Diplomensammlung von **Brèquigny** und **du Theil**, 1790, daß man die lateinische Einleitung zum ersten Bande nicht ohne eine Französische Dollmetschung dem Publicum zu übergeben wagte.

§. 36.

II. In Teutschland und andern Ländern.

1) der theoretischen Diplomatik.

Die wichtigsten Bereicherungen sind der Diplomatik durch Teutsche Gelehrte zu Theil geworden.

Der Vorrath von gedruckten Urkunden aus allen Zeitaltern ist zwar seit den letztern funfzig Jahren, auch in den benachbarten Staaten beträchtlich vermehrt worden, und besonders sind die Italiänischen Gelehrten allen andern darinn vorgegangen. Nirgends aber findet sich, wie in Teutschland, bey diesen Bemühungen, die stete Beziehung auf die Wissenschaft, die nur allein eine Folge der allgemeiner verbreiteten und genauern diplomatischen Kenntniße seyn kann. Wir wollen die einzelnen Theile der Diplomatik, so wie sie in dem Plane dieses Handbuches bestimmt sind, als eben so viele Gebiete betrachten, die an Bevölkerung, Wohlstand und guter Verfassung gewonnen haben.

Es war gewiß ein wichtiges Geschenk, welches die diplomatische Sprachkunde durch Adelungs *Glossarium manuale ad SS. mediae et infimae latinitatis*, (1772 - 83) erhielt, worinn die beyden Werke von du Cange und Carpentier,

die

die schon durch ihre Kostbarkeit an Brauchbarkeit verliehren mußten, in einen zweckmäßigen Auszug gebracht und hin und wieder durch eigne Zusätze vermehrt wurden. Noch liegt jedoch mancher Zuwachs für dieses Glossarium, von geschickter Hand, in einzelnen diplomatischen Sammlungen vergraben, wo ihn nur wenige suchen werden. Am besten aber ists der alten Teutschen Sprachkunde geworden. Die Bemühungen von Ihre, Lye und Manning betreffen theils die ersten Gründe der Sprache, theils gehören sie auch dem höheren Norden an. Fulda's tiefen etymologischen Forschungen kann der Diplomatiker nicht nachhangen. Aber Erläuterungen wie die der Sprache des Schwabenspiegels, durch von der Lahr, kamen auch der Diplomensprache zu statten, und Oberlin erwarb sich durch seine Bearbeitung des Scherzischen Wörterbuchs für Oberteutschland (1781 und 1785) ein bleibendes Verdienst. Nicht völlig so viel, und wiederum — wegen der Dürftigkeit dessen was vorgearbeitet war — unendlich mehr verdankt die Niederteutsche Mundart den Bremischen Gelehrten, welche fast zwanzig Jahre früher (1767-70) das Niedersächsische Wörterbuch entwarfen; und Kindlingers gehaltreiche Geschichte der Niedersächsi-

schen Sprache wird auch für die Diplomatik noch manche schöne Früchte tragen.

Die Graphik hat die wesentlichsten Vortheile durch die vielen guten Abbildungen von ganzen Diplomen erhalten, die mehreren großen diplomatischen Sammlungen beygefügt sind. Die *Origines Guelficae* und Schöpflins *Alsatia diplomatica*, von Lamey vollendet, zeichnen sich hier vor allen andern aus, Kluits *Historia Comitum Hollandiae*, und die Bischöflich Bambergische Deduction wegen Fürth nehmen nach ihnen den nächsten Platz ein. Dobner, Gerbert, Neugart, Jung, von Meermann, und andere haben einzelne Beyträge geliefert. Von Ausländern sind *San Blasio*, und Luri für Italien, Thorkelin für Dännemark schätzbar. Einzig aber ist in seiner Art das Paläographische Werk des Spanischen Piaristen P. Andres, 1780. — In Hinsicht auf die Theorie ist keine Untersuchung mit so vielem Eyfer unternommen und betrieben worden, als die vom Ursprung und Gebrauch des Lumpenpapiers, wozu die Göttingische Societät der Wissenschaften, 1755, die erste, und der ehemalige Syndikus der Stadt Rotterdam, von Meermann, 1762, die weitere Veranlassung gegeben haben; und keinem Gegenstande

ist

ist vielleicht ein so anhaltendes Studium gewidmet worden, als dessen Früchten wir noch in Lichtenbergs Tironischem Lexico, — das, wie wir sicher wissen, jetzt ganz vollendet ist, — entgegen sehen.

Die eigentliche Urkundenkenntniß, die nemlich welche den ersten Theil unsrer inneren Diplomatik ausmacht, ist noch fast ganz vernachlässigt. Walch's und Gatterer's Abhandlungen, jene über die Willebriefe der Teutschen Churfürsten, und diese über die Bestärigungsurkunden können hier allein als Muster angeführt werden.

Dagegen hat die weitschichtige Lehre von der Canzleypraxis im Mittelalter die emsigste Cultur erfahren. Der Curialstyl der Urkunden ist von mehreren Gelehrten durch eine Menge einzelner kleiner Schriften, und im ganzen durch Gruber sehr geschickt behandelt worden. Am reichsten aber ist die Lehre von den Solemnisationsgebräuchen, und darin besonders wiederum die Siegelkunde und die diplomatische Chronologie ausgestattet worden.

Die Siegelkunde war ehedem durch die treflichsten Beyträge von Ausländern erläutert worden, und selbst nach Heineccius classischem Werke schien das Ausland vor den Teutschen Gelehrten darin noch immer den Vorzug zu behaup-

ten. Seit der Mitte des nun vollendeten Jahrhunderts aber hat sich auch hier das Verdienst der Teutschen über alle ihre Nachbarn erhoben. Ausser der Vollendung des oben (§. 29.) angeführten Italiänischen Werks von Manni (1739-80), der Pariser Sammlung sogenannter Gothischer Siegel, 1772, Thorkelins Beyträgen zur Dänischen, Szegedi's, des Grafen Battyani, Karona, und anderer, zur Ungrischen Siegelkunde, ist der Wissenschaft von aussen her kein beträchtlicher Gewinn erwachsen. Dagegen sind wir in Teutschland nicht nur mit den Siegeln des Reichs, der vornehmsten jetzt oder ehemals regierenden Familien, der geistlichen Fürsten, vieler vom niedern Adel und mehrerer Communen, durch saubere und richtige Abbildungen und Beschreibungen bekannt geworden; sondern die Theorie der Sphragistik ist auch überhaupt von verschiedenen Seiten durch mehrere Gelehrte aufs gründlichste erörtert, und zu einer bedeutenden Vollkommenheit gebracht worden. In jener Hinsicht haben sich, J. E. Böhm, Dobner, Gatterer, L. A. Gebhardi, Gerken, von Herzberg, Huch, F. D. Häberlin, Jung, von Rhautz, Kindlinger, Kopp, Kramer, Lamey, Jac. Paul Lang, Lipowsky, Oetter, Pfeffel,

Pfeffel, von Praun, von Reichenbach, Sattler, Schmidt-Phiseldeck, Schultes, von Senkenberg, Spies, Wenk, Wolf, Würdtwein u. a. ausgezeichnet; um die eigentliche Theorie aber haben sich von Praun und Spies das meiste Verdienst erworben, und Gerken ist an Scharfsinn und Gründlichkeit von niemand übertroffen worden.

Ein gleiches Glück wie die Sphragistik, hat die diplomatische Chronologie gehabt. Wasser, Pilgram, Gruber, Helwig haben, jeder in seiner Art, der Diplomatik so angemessene Dienste geleistet, daß das oben erwähnte Französische Werk, sammt dessen Teutschem Auszuge, dabey vollkommen entbehrt werden kann, und der praktische Diplomatiker von dieser Seite einer Erleichterung genießt, die seinen Geschäften den augenblicklichsten Vortheil gewährt.

Noch verdient endlich der Fleis derjenigen Gelehrten einer rühmlichen Erwähnung, welche nicht sowohl durch Bearbeitung eines einzelnen Zweiges, als durch Mittheilung ihrer Erfahrungen aus allen oder mehreren Theilen, die Wissenschaft bereichert haben. Arnoldi, Jac. Paul Lang, Lichtenberg, Schmidt-Phiseldeck, Wedekind,

kind, Will gehören vorzüglich in diese Reihe, — und was könnte die Teutsche Diplomatik nicht erwarten, wenn Männer wie Arnoldi, Carl Heinrich Lang, Lichtenberg, Schmidt-Phiseldeck, Vater und Sohn, Wedekind, und andere, die wie sie die Gelegenheit dazu haben, ihre Thätigkeit und gelehrten Kenntnisse zu Einem Zwecke vereinigten!

§. 37.

Neue systematische Bearbeiter.

Gatterer hatte es unstreitig den Teutschen Gelehrten sehr erleichtert, sich fernerhin der systematischen Bearbeitung der Diplomatik zu unterziehen. Kein Ausländer ist ihnen darin gefolgt, als ein Ungar. — Der erste aber welcher nach ihm diesen Weg betrat, war der Exjesuit und ehemalige Professor der Philosophie zu Heidelberg, Johann Schwab. Die Gelegenheit zu seiner im J. 1776. erschienenen *brevis introductio in rem diplomaticam* *), scheint zwar einer zweckmässigen Aus-

*) *Brevis ineroductio in rem diplomaticam — quam — praes. Jo. Schwab — defendendam suscepit Franc. Xav. Courtin, Mannheimensis. die XVI. Aug. 1776. Heidelbergae. 4.* Ein zweyter Abdruck soll 1784. erschienen seyn. Das Datum *Wetzlariae* bey Huch, ist sicher falsch.

Ausführung dieses Gegenstandes nicht angemessen zu seyn; sie wurde als eine Akademische Streitschrift aufgestellt, konnte daher nur sehr kurz ausfallen, und der Verfasser scheint überdem mit allen Hülfsmitteln entweder nicht versehen, oder der Zeit halber nicht im Stande gewesen zu seyn sie gehörig zu brauchen. Er hält sich meist an Mabillon und Gatterer, von der Anwendung der Benedictiner zeigen sich keine Spuren. Sein Plan ist der alte. Die ganze Abhandlung zerfällt in drey Theile. Geschichte, Literatur und allgemeine Begriffe von der Diplomatik machen den ersten aus. Der zweyte begreift die äussern Kennzeichen der Urkunden: Schreibmaterial, Schrift, Interpunction, Abbreviation, Kreutze, Monogramme, Siegel; der dritte die innern: Eingang, Titel, Text der Urkunden, Investiturfymbole, Unterschrift, Chronologie und Ort der Ausstellung. Die Literatur und die Kenntniß des Verf. in der früheren Geschichte der Diplomatik ist das vorzüglichste an seiner Arbeit.

Mit glücklicherm Erfolge, und mit der Wissenschaft eines Eingeweihten unternahm es im J. 1783, der Piarist und Professor der Diplomatik, Gregor Gruber zu Wien, ein allgemeines Lehrsystem

system der Diplomatik zu liefern, worin der von Gatterer kaum zur Hälfte vollendete Plan vollkommen ausgeführt, und die erste gründliche Anleitung zur gesammten älteren Teutschen Diplomatik in einem teutschen Gewande gegeben wurde *).

Gru-

*) Gregor Grubers, aus dem Orden der frommen Schulen, Bibliothekärs und Lehrers der Diplomatik und Universalhistorie auf der k. k. Herzogl. Savoyschen Ritterakademie, — nachher auch — ausserord. Prof. der Dipl. und Heraldik auf der hohen Schule zu Wien, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Oesterreich und Deutschland, in zween Theile, einen theorischen und praktischen, zusammengefaßt, und mit nöthigen Kupfern versehen, Th. I. II. Wien 1783. Lehrsystem diplomatischer Zeitenkunde, worin alle nur möglichen politischen, kirchlichen und astronomischen Urkundendatums theoretisch und praktisch abgehandelt, und in einen Supplementenband als den dritten oder letzten Theil seines diplomatischen Werkes für Oesterreich und Deutschland zusammengefaßt worden sind. Ebdas. 1784. gr. 8. Der erste Theil enthält drey, der zweyte eine Kupfertafel mit Alphabeten, Abbreviaturen, Chrismen, Recognitionszeichen, Monogrammen und Schriftproben. Ein Auszug aus dem grösseren diplomatischen System erschien von ihm in demselben Jahre. 8. — Gruber starb kurz nach Gatterer, im April 1798. als Archivar beym K. K. Hausarchive zu Wien. Von seinen kleineren diplomatischen Schriften hat sich bis zu uns nichts verbreitet.

Gruber war ein Mann von ausgebreiteten diplomatischen Kenntnissen, bekannt mit den vorzüglichsten Schriften, welche in diesem Fache vorhanden waren, und durch seine Lage mit Originalien so vertraut, als es wenigen Lehrern der Diplomatik zu Theil werden kann. Ob er gleich in dieser Bearbeitung einem fremden Plane folgte, so hat er doch dabey hinlänglich gezeigt, daß er die Wissenschaft vollkommen übersah, und selbst wohl im Stande gewesen wäre seinen eignen Weg zu gehen. Er nahm indessen vorzüglich auf seine Schüler Rücksicht, und richtete sehr zweckmässig seinen Vortrag nach deren Bedürfnissen ein. Daraus muß man es sich wohl erklären, daß er so oft blos andern nachspricht, wo ihm seine eigne Erfahrungen sichrer hätten leiten können. Die Formelkunde im Theoretischen Theile gehört ihm ganz, und diese ist bey weitem der beste Theil seines Werks. Auch der Praktische Theil ist nach seiner eignen Idee, und sehr geschickt behandelt. Nur müßte er bey Aufzählung der allgemeinen diplomatischen Regeln mehr Auswahl beobachtet, und die Benedictiner nicht zu oft blindlings übersetzt haben, wodurch er in seinem Oesterreichischen Dialekte doppelt undeutlich und unangenehm wird. Seine Anleitung zur Archivwissenschaft ist einzig

und

und allein aus dem französischem Werke der Herren Lemoine und Batteney entlehnt, und die Teutschen Schriften von Pütter, Spies, Günther u. a. scheinen ihm völlig unbekannt geblieben zu seyn. Der dritte Theil ist mit besonderem Fleiße gearbeitet, und man würde ihn dem praktischen Diplomatiker als das beste in diesem Fache empfehlen können, wenn der Verfasser es nicht auch hier zuweilen an der nöthigen Deutlichkeit hätte fehlen lassen.

An Gatterer und Gruber schließt sich ein würdiger Schüler des ersteren, der Ungar Martin Schwartner, Professor der Diplomatik zu Pest mit seiner *introductio in artem diplomaticam, praecipue Hungaricam* an. Gründliche diplomatische Kenntnisse vereinigen sich hier mit einer geschmackvollen Behandlung, die den Leser auf eine in diesem Gebiete gewiß seltene Weise anzieht. Mit richtigem und feinem Gefühl unterscheidet der Verf. das Wesentliche vom minder wesentlichen, das brauchbare vom blos antiquarischen und sein Ausdruck steht überall mit der Auswahl die er im Vortrage beobachtet in der genauesten Harmonie. Die specielle Rücksicht auf Ungarn bietet sich bey jeder Gelegenheit auf die leichteste und gefälligste Weise dar.

dar. Er befolgt die Eintheilung in Graphik, Semiotik und Formelkunde. Einen praktischen Theil glaubte er entbehren zu können, weil die Grundsätze der Theorie einen jeden in den Stand setzen müßten, über ein vorkommendes Urkundenstück ein sicheres Urtheil zu fällen; Anwendung der Urkunden aber mit der Urkundenkritik in keiner absoluten Verbindung stehe. Die beygefügten drey Kupfertafeln erläutern nebst dem Titelkupfer die Ungarische Siegelkunde und eine kleine Anzahl von gedruckten Urkunden das übrige.

Für den Kenner und zumal für einen Lehrer der Diplomatik ist gewiß der Abriß, welchen der von mehreren Seiten um diese Wissenschaft, so wie um mehrere andere Theile der Litteratur verdiente Oberlin im J. 1788 lieferte *), eine angenehme Erscheinung. Das ganze ist wie sein *Orbis antiquus monumentis suis illustratus* auf wenigen Tafeln dargestellt, welche nicht mehr als die Rubriken, nebst den Namen der Schriftsteller enthalten, welche zur Erläuterung dienen. Sein Plan ist leicht, und natürlich. Er stellt eine theoretische und prakti-

*) *Artis Diplomaticae primae lineae, in usum auditorum duxit Jer. Jacob. Oberlinus, Log. et Metaph. P. P. O. Argentorati 1788. 8. min.*

praktische Diplomatik auf. Jene betrachtet an den Urkunden, den Inhalt, die Schrift, den Text, oder die eigenthümliche Fassung, und die Sanction. Diese zerfällt in das Geschäft die Urkunden nach einer bequemen Methode zu analysiren, kritisch zu beurtheilen, Gebrauch davon zu machen und sie aufzubewahren. Bey dieser Anordnung haben zwar manche Gegenstände eine Stelle erhalten, die nicht sogleich in die Augen fällt. Sie rechtfertigt sich aber sehr leicht und das ganze hängt zu dem Endzweck des Verfassers vortreflich zusammen. Ein alphabetisches Verzeichniß der in dem Abrisse nur den Namen nach angedeuteten Schriftsteller ist am Ende beygefügt.

§. 38.

2) der praktischen Diplomatik, überhaupt.

Man ist in Teutschland, wie in Frankreich, grösstentheils von dem Wahne zurück gekommen, daß das ganze Ziel der Urkundenwissenschaft die Geschicklichkeit sey, über die Authenticität einer Urkunde ein kritisches Urtheil zu fällen. Man scheint einzusehen, daß die Zwecke um derentwillen man mit so vieler, oft superstitiöser Sorgfalt Urkunden in Archiven bewahrt, eine weit ausgedehntere Bestimmung zulassen und dem Diplomatiker

ker eine weit mannichfaltigere Beschäftigung darbieten. — Die alte **Wenk**erſche Sammlung zeigt zwar, daß man schon im vorigen Jahrhundert das Bedürfniß fühlte, ein gut eingerichtetes Archiv zu haben. Allein man ahndete damals nicht, daß dazu mehr als mechanische Fertigkeiten erfodert würden. Obgleich bey der in Teutschland gewöhnlichen Behandlungsart der theoretischen Diplomatik bey weitem nicht so auf diejenigen Theile Rücksicht genommen ist, welche den Archivar am meisten zu beschäftigen pflegen und ihm vor allen andern unentbehrlich sind, wie in der Französischen Anleitung zum Archivdienst von **Lemoine** und **Barreney** geschehen ist; so ist es auf der andern Seite desto wichtiger, daß unsere Archivare nach **Pütters** und **Günthers Mustern** die innere Anordnung der ihnen anvertrauten Archive einrichten können. **Spies, Eckartshausen** und einige andere haben dazu, jeder auf seine Art, manchen nützlichen Wink ertheilt, und zur **Registraturwissenschaft** sind von verschiedenen Seiten so lehrreiche Anweisungen gegeben worden, daß für den Archivbetrauten, der auch sein eigner Lehrer zu seyn weiß, hier kaum etwas zu wünschen übrig bleibt. Noch ist **Bodmanns** verdienstliche Arbeit vielleicht nicht allgemein anerkannt, aber zum Besten der Wissen-

schaft und der Geschäfte hoffen wir, daß der **Entwurf eines vollständigen Amtsjurisdictionalbuchs, 1796,** bald das Handbuch eines jedes praktischen Diplomatikers seyn werde.

Die Teutsche Verfassung und die so vielfach sich durchschlingenden Verhältnisse unsrer Territorialherrn bringt es übrigens mit sich, daß bey uns der mehrste Theil der ältern Urkunden von größerer Wichtigkeit ist, als es verhältnißmäßig in den meisten benachbarten Staaten der Fall zu seyn pflegt. Aufmerksam gemacht auf dieses Bedürfniß fing man unter uns schon im 16ten Jahrhundert Sammlungen derselben an, die jedoch durch die Zeitumstände und wegen des Mißtrauens, mit welchem man die Archive verschloß, bald sich nur auf die Actenstücke des Tages einschränkten. Der ungewisse Zustand der teutschen Verfassung in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, während dessen zugleich ein großer Theil der wichtigsten Urkundenstücke durch die Wuth der Kriegs vernichtet wurde, brachte das längst gefühlte Interesse derselben wieder aus den Augen. Dagegen wandte sich die Neigung, durch das Lieblingsstudium eben dieses Jahrhunderts, — die auswärtige Politik, — ganz besonders auf diejenige Gattung von Urkunden, wodurch

die

die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen freyen Völkern untereinander bestimmt werden. Leibnitz gab durch seinen *Codex iuris gentium diplomaticus*, 1693, gewissermaßen das Signal zur Absonderung dieses Gegenstandes aus dem übrigen Gebiete der Urkundenwissenschaft, wiewohl seine Sammlung selbst noch nicht rein für diesen Zweck angelegt war, sondern sich zum Theil nach dem ihm besonders zugefallenen Vorrath ungedruckter Urkunden richtete. Seine Idee wurde bald in Holland weiter ausgeführt, auf einzelne Länder angewendet, und in kurzer Zeit durch **Dumont's** und **Rousset's** Pandekten soweit vollendet, daß die Wissenschaft des positiven Europäischen Völkerrechts, welche seitdem an die Stelle einer mit dem Gange der Welthändel selten zusammentreffenden Philosophie getreten ist, am Ende des 18ten Jahrhunderts in ihrer Ausbildung wieder in derselben Region erscheint, worin sie am Ende des 17ten als Keim sich zeigte.

Der glücklichen Cultur des teutschen Staats- Privat- und Lehnsrechts unter uns ist es endlich zuzuschreiben, daß besonders seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts ein Gebrauch von den dahin sich beziehenden Urkunden gemacht worden ist, der ihrem Zwecke entspricht und eine blos auf sie gerich-

tete wissenschaftliche Behandlung verheißt, die des Namens einer Teutschen Diplomatik würdig ist. Durch einen seltsam zusammentreffenden Eyfer, der besonders seit dem dritten Decennio des abgelaufenen Jahrhunderts rege wurde, ist eine Reihe der treflichsten, theils allgemeineren, theils auf einzelne Länder oder besondere Zwecke beschränkten Diplomensammlungen zum Vorschein gekommen, wodurch die eigenthümliche Beschaffenheit der Teutschen Territorialverfassung im Mittelalter und der Geist verschiedener Rechtsinstitute bald unmittelbar documentirt, bald durch Zusammenstellung mit andern Erfahrungeu aufgeklärt worden ist. Aber die Anzahl solcher Länder = Städte = und Familiengeschichten, wie Schöpflin, Kremer, Lamey, Moritz, Fischer, und noch mehr wie sie Möser, Kluit, Spittler, Rudloff, von Sartori, Wenk, Wolf, Schultes, Kindlinger, Meermann van Dalem, Carl Heinr. Lang, Arnoldi, lieferten, hat sich vornehmlich seit den beyden letzten Decennien vermehrt, und es muß jetzt überall in der innern Geschäftsverwaltung der Teutschen Territorien immer sichtbarer werden, wie wichtig die genaue Kenntniß der ältern Verfassung derselben auf den sichrern und geläufigern Dienst eines jeden Landes ist, und wie unmittelbar

diese Kenntniß durch ein auf diesen Gebrauch der Urkunden bezogenes Studium der ältern Diplomatik befördert werde. Noch fühlbarer aber wird es da, wo die in früheren Jahrhunderten gegründeten Verhältnisse der Grundherrschaft und Hoheitsrechte sich so oft berühren, und durchkreuzen, daß sie ein Gegenstand immer währender Streitigkeiten werden. Mehrere dieser zum Theil sehr langwierigen und verwickelten Händel haben indessen auch auf die Berichtigung und Feststellung jener urkundlichen Grundsätze einen eben so wohlthätigen Einfluß als die Arbeiten der vorgenannten Historiker gehabt. Die Behauptung der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe in den fernsten Zeiten; die Streitigkeiten zwischen Pfalz, Würtemberg, Baden und Brandenburg mit der Reichs-Ritterschaft, zwischen den Innsaßen der Marggrafschaft Burgau und dem Erzhause Oesterreich, des Teutschen Ordens mit mehreren Reichsständen, der Städte und Ritterschaft in Franken mit dem König in Preußen; desgleichen die Streitigkeiten über Immedietät und Schutzvogteygerechtsame zwischen den Abteyen Neresheim, Schwarzach, Frauenalb und den Häusern Oettingen, Baden und Solms; die streitigen Ansprüche des Bischofs zu Bamberg

und der Marggrafen zu Brandenburg auf Fürth; die Irrungen über die Gränzen der alten Bannforsten und die Wildbannsgerechtigkeiten, und unzählige andere, haben eine Menge Deductionen erzeugt, die eben so reich an urkundlichen Belegen als Grundsätzen sind, die nur aus Urkunden ganz sicher und vollständig geschöpft werden können.

Diese in einen gewissen Zusammenhang — in beständiger Beziehung auf die noch immer streitigen Punkte — zu bringen und damit eine nicht unbedeutende Lücke in unserm heutigen akademischen Cursus derer, die sich dem Dienste des Staats in rechtlichen Geschäften widmen, auszufüllen, — dazu ist ein rühmlicher Versuch durch die Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten des von Epplen, 1795, gemacht werden, der auf alle Weise dem Studium der ältern Diplomatik auf Akademien näher angeschlossen zu werden verdient, wenn des gelehrten A. Kluit's Idee, die ältere Teutsche Staatengeschichte unmittelbar mit der Diplomatik zu verbinden, wo nicht ihres Umfangs halber unausführbar, doch wegen des Zuschnitts unserer übrigen Akademischen Lectionen aufgegeben werden zu müssen scheint. Indessen ist das *Collegium*

gium diplomatico - historico - politicum desselben, (1780,) in jedem andern Betracht so schätzbar, daß wir die Geschichte der Diplomatik nicht ehrenvoller, als mit Erwähnung dieser Schrift, welcher die Meermannische Geschichte des Römischen Königs, Grafen Wilhelm von Holland an vielen Stellen zum Commentar dienen kann, schließen zu können glauben.

§. 39.

Resultat.

I. Die Anstrengung mit welcher man den von Mabillon angelegten Plan verfolgt und ausgeführt hat, liegt vor Augen und fodert Bewunderung und Dank. Ungerecht wäre es, wenn man es streng rügen wollte, daß die, deren Verdienst wir hierin dargestellt haben, über dem Gelingen ihres seltenen Fleißes beynahe vergaßen, daß es noch andere Anfoderungen der Wissenschaft gebe. II. Urkundenkritik ist dadurch das Hauptziel der Wissenschaft geworden, weil es damals darauf ankam, die ältesten Urkunden zu rechtfertigen und damit zugleich für die Erkennbarkeit des Aechten und Unächten gewisse Principien festzustellen. III. Ueber den größten Theil der Urkunden aber können jene Fragen gar nicht entstehen. Wohl giebt es jedoch un-

zählige Dinge zu lernen, wenn man in den Stand gesetzt werden soll, sie mit Sicherheit und Leichtigkeit zu gebrauchen. Dergleichen Kenntnisse fodert vorzüglich der praktische Diplomatiker. Sie gemeinnützliger und geläufiger zu machen, muß ein Hauptzweck seyn, worauf jetzt die Wissenschaft strebt, so wie es selbst das Zeitalter, durch die Richtung, welche das Studium in der letzten Periode genommen hat, zu fodern scheint. IV. Daß dieses geschehen könne, ohne der Gründlichkeit etwas zu vergeben, ist das Werk der vorigen Zeiten. Vergebens aber wird man es versuchen, wenn man sich nicht alles, was sie zu Tage gebracht haben, mit strenger Prüfung zu eigen gemacht hat, und es gehört unstreitig zu den schwersten Aufgaben, über Gegenstände dieser Art leicht und natürlich zu reden und zu schreiben. V. Aber es ist damit noch nicht alles geschehen. Die Diplomatik muß dem Dienste des Staats und seinen Geschäften mehr angepaßt werden, um eine praktische Wissenschaft, die sie schon ihrem Namen nach ist, zu heißen. VI. Wie dies geschehen müsse, und wie weit es möglich sey, läßt schon die Ansicht der letzten Entwickelung derselben unter uns vermuthen, näher ist es von mir in der Rede von dem Begrif und Zwecke der praktischen Diplomatik, die auf die Anwen-

dung

dung der Urkunden gerichtet ist *), erklärt, wovon die Hauptmomente auch in der Einleitung §. 19. enthalten sind, und einen Versuch zur wirklichen Ausführung soll der dritte Band dieses Handbuchs geben. VII. Die Freunde der Wissenschaft, die die Geschichte derselben beherzigen, müssen übrigens dasjenige nach ihren Kräften zu befördern suchen, was die Resultate derselben fodern. In dieser Hinsicht beruhigt sich der Verfasser dieses Buchs mit dem Gedanken, daß, wenn seine Ideen wegen des Umfangs der hier begriffenen Gegenstände nur einer allmähligen Vervollkommnung fähig sind, er wenigstens andere zu dem was Noth ist, ermuntert habe.

*) *Or. adit. de vi et indole Diplomaticae practicae quae ad usum diplomatum refertur. Gottingae, 1801. 8.*

Auserlesene diplomatische Bibliothek.

§. 40.

Keine ausführliche Literatur der Diplomatik, sondern nur eine Auswahl des brauchbarsten und besten, was im Allgemeinen und über einzelne Theile der Wissenschaft geschrieben ist, soll in diesen Blättern gegeben werden. Für das vollkommene Verständniß der Geschichte einer Wissenschaft ist nichts so belehrend, als ein Ueberblick der Literatur, wodurch sie wirklich gefördert worden ist, oder noch gefördert werden kann, und beym Vortrage der Lehren selbst gereicht es sehr zur Unterstützung, sich auf die Gewährsmänner derselben, als bekannte, beziehen zu können. In

der Diplomatik aber ist dies um so mehr der Fall, weil die mehresten Theile derselben aus einer Menge von einzelnen Beobachtungen und Erfahrungen bestehen, welche immer mehr und mehr vermehrt und geordnet werden müssen, wenn die Wissenschaft gedeihen soll, und von welchen gemeiniglich ein großer Theil unbeachtet und gleichsam vergraben liegen bleibt, und wegen der Vereinzelung in unzähligen größern und kleineren Werken nicht zur Kunde derer kommt, denen sie nützen sollten. Ich achte es deshalb in allen den Fällen, wo die Lehren der Diplomatik aus fremden Erfahrungen bestehen, für unentbehrlich, die Bürgen derselben entweder sogleich anzuführen, oder überall vorauszustellen. Man wird dann nicht so leicht in Versuchung gerathen den Lehrer in irgend einem Theile, mit den Quellen, woraus er schöpfte, zu verwechseln, und nicht in Gefahr kommen der Wissenschaft entbehrliche Dienste zu leisten. Diese specielle Literatur ist jedoch fast unermeßlich und ihre Zusammenstellung wenigstens für den Zweck dieses Handbuchs nicht anwendbar. Ich begnüge mich daher, hier nur die Schriften von allgemeinerer Beziehung zu geben, das Detail der Annalen der Graphik hingegen, desgleichen den Reichthum, welchen die Siegelkunde der einzelnen Länder aufzuweisen

sen hat, und das Verzeichniß aller der Urkunden, welche zur kritischen Untersuchung gezogen worden sind, verspare ich gehörigen Orts.

Die gesammte Literatur der Diplomatik zerfällt, nach meiner Einsicht, in die Literatur der **wissenschaftlichen Behandlung**, und die des **Urkundenvorraths**. In beyden kam es mir nicht darauf an, alles aufzuführen was dem Titel nach dahin zu gehören scheint, sondern nur das, was ich aus eigener Erfahrung oder von anderer sichrer Hand kannte, und beym letztern Theile mußte nothwendig die Auswahl noch strenger werden. Ich zeige, außer einigen Werken von besonderer Beziehung für die Geschichte der Wissenschaft, nur solche Sammlungen an, die entweder kritisch genannt zu werden verdienen, oder in anderem Betracht für die Wissenschaft lehrreich geworden sind. Der Kenner wird mich überhaupt verstehen, ihn brauche ich nicht erst auf das aufmerksam zu machen, worin das folgende Verzeichniß mit den schon vorhandenen literärischen Schriften über die Diplomatik verglichen werden darf.

A. Literatur der Wissenschaft.

I. Ueber Urkunden und Urkundenwissenschaft im Allgemeinen.

Leibnitii Praefatio praemissa Codici Iuris gentium.

Ludewig, de, Praefatio praem. Reliquiis Mss. pars prior; auch in der neuest. Ausgabe von Mabillon.

Rudimanni, Th., Schediasma de vtilitate diplomatum civili et historica etc. Praef. ad *Thes. Scotiae dipl. Andersonii*,, a §. 21. auch bey Baring, und in der neuest. Ausg. von Mabillon.

Muratori, L. A. d., de diplomatibus et chartis antiquis dubiis aut falsis; in T. III. *Antiqq Ital* diss. XXXIV. auch im. Anh. der neust. Ausg. v. Mabillon.

Struben, D. G., von der Glaubwürdigkeit alter Urkunden aus d. mittleren Zeiten; in *Schotts* jurist. *Wochenblatt* T. IV. n. X.

Bonamy, reflexions sur la lecture des anciens actes et sur la necessité de consulter les originaux, in T. XXXV. de l'Hist. de l'Ac. des Inscr. et B. L. (1770) 4. Vergl. Gatterer hist. Journ. Th. I. n. IV.

Gatterer or. de artis dipl. difficultate, Norib. 1757. 4.

II. Litera-

II. Literärische Schriften.

Fincke conspectus bibliothecae chronol. diplomaticae. Hamb. 1740. 4. ganz unbedeutend.

Baring, D. E., Bibliotheca diplomatica scriptorum rei dipl. in *Clavi* dipl. Hannov. 1737. 4. ed. 2. 1754. Sehr schätzbar.

Francke, H. G, compendiosa bibliotheca dipl. bey *Hofmann* et *Overkamp* lucubratt. de re dipl. Lipsi. 1758. 4.

Oberlin, Jer. Jac., Index auctorum rei dipl. adj. *prim. lin. artis dipl.* Arg. 1788. 8. Dem Erfahrnen sehr nützlich.

Will's, G. A., Beytrag zu einer dipl. Bibliothek; in desselben klein. Beyträgen zur Diplom. n. X. Altdorf 1789. 8.

Huch's, F. A., Versuch einer Literatur d. Dipl. Zweytes Buch. Von der diplomat. Bibliographie od. Bücherkunde, Erlangen 1792. 8. Eine sehr fleissige Sammlung.

III. Geschichte der Diplomatik.

Blos die ersten Zeiten der Entstehung sind historisch betrachtet. Ludwigs Hypothese ist oben §. 24. gewürdigt. Schon v. Meiern hielt sie für das was sie ist, und Schwab hat die Jesuiten vollkommen gerechtfertigt, so wie es noch zu Ludwigs Lebzeiten sein Ordensbruder *Jo. Bapt. Sellier* versucht hatte.

Raguet, L., Histoire des contestations sur la diplomatique, a Paris 1708. 12. Naples 1767. 8.

Lude-

Ludewig, Jo. P. a, de *Bellis diplomaticis* cum in Gallia excitatis tum in Italia atque in ſupremis Germanici imperii tribunalibus; in praef. praemiſſa T. I. *Reliquiar.* Mſſ. omnis aevi Diplomatum ac monumentor. inedito-rum. Lipſ. 1720. 8 in praef. ins Ital. überſezt von *Beretti.* Milano. 1729. 4.

Meiern, Joh. Gottfr. von, Beſchreibung des im vori-gen Sec. angefangenen, und bis auf unſere Zeiten fortgeführten diplomat. Krieges; *im* Vorbericht zum IIIten Th. der weſtphäl. Friedenshandlungen und Geſchichte. Hannover 1735 f.

Kurze Erzählungen der Streitigkeiten über die alten Urkunden von einem Freunde der Wahrheit. (dem vorgenannten *Jo. Schwab.*) Heidelberg 1785. 8.

Huch, F. A., von der Geſchichte und Schriftſtellerkunde der Diplomatik; das *erſte Buch* ſeines Verſuchs einer Literatur der Diplomatik, Erlangen 1792. 8.

Meine Abh. über den Begrif und Umfang der Diplo-matik als Wiſſenſchaft, und ihr Verhältniſs zu an-dern, Gött. 1798. 8.

IV. Didaktiſche Werke.

a. In ſyſtematiſcher Ordnung.

α. Von gröſſerem Umfange.

Mabillon de re dipl. S. unſre Geſch. §. 26. p. 80.

Nouveau tr. de diplomatique S. §. 33. p. 127.

β. Handbücher und Compendien.

Gatterers Elementa artis dipl. S. §. 34. p. 137.

Grubers Lehrſyſtem. S. §. 37. p. 156.

Hertius

Hertius de fide diplomat. Germaniae Reg. et Impp. S. §. 31. p. 115.

Eckhard, introd. in rem. dipl. S. §. 32. p. 124.

Joachims, Einleitung z. t. Dipl. S. §. 32 p. 125.

Schwab, institutiones dipl. S. §. 37. p. 154.

Grubers, Auszug a. s. gröss. Lehrsystem. S. § 37 p. 156.

Schwartner, introductio in art. dipl. praec. Hungaricam. Pesthini 1790. 8.

Oberlin, primae lineae artis dipl. Ebds. p. 159.

Gatterer's Abriss d. Dipl. u. Prakt. Dipl. S. §. 34. p. 144.

b. subsidiarische

Baring, Dan. Eberh., Clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens, Alphabeta nimirum varia medii aevi, compendia scribendi, Notariorum veterum signa perplura cet. singula tabulis aeneis expressa: praemissa est Bibliotheca scriptorum. Hannov. 1751. — iterata hac editione sic ab auctore recognita emendata et locupletata, vt nouum opus videri possit. H. 1754. 4.

Dictionnaire raisonné de Diplomatique, contenant les regles principales et essentielles pour servir a déchiffrer les anciens titres, diplomes et monumens, ainsi qu'a justifier de leur date et de leur authenticité, On y a joint des planches rédigées aussi par ordre alphabétique et revües avec le plus grand soin, avec des explications a chacune, pour aider également à connoitre les characteres et écritures des différents ages et de differentes nations. par *Dom de Vaines*. a Paris T. I. mit 25 Kupfert. T. II. mit 26 Kupfert. 1774. 8.

Moser's, Carl Frid. von, Kleine, das Staats und Völkerrecht, wie auch das Hof und Canzley - Cere-

mo-

moniel erläuternde Schriften. B. I. — XII. Frankf. 1751 - 65. 8.

Hoffmann, Gottfr. Dan., vermiſchte Beobachtungen aus denen deutſchen Staats - Geſchichten und Rechten T. I - IV, Ulm, Frf. u. Lpz. 1761 - 64. 8.

Schott's, A. J., juriſtiſches Wochenblatt B. I - IV. Leipz. 1772 - 75. 8.

Häberlin's, F. D., kleine Schriften verm. Inhalts, B. I. II. Helmſt. 1775. 78. 8.

Lang, Jac. Paul, diplomat. und ſphragiſtiſche Blumenleſe; in *Meuſels* Geſchichtforſcher B. VII.

Lichtenberg, Anmerkungen zur Diplomatik in *Gatterers* hiſt. Bibl. T. XIII. S. 1 — 18.

Arnoldi's Miſcellaneen aus d. Dipl. u. Geſch. Marb. 1798. 8.

Walchi, E. C., diplomat. Anmerkungen aus Urkunden vom 14ten, 15ten und 16ten Jahrh. in *Gatterers* allgemeiner hiſtoriſchen Bibliothek B. XI. 1768. S. 3 - 24.

Siebenkees, Joh. Chriſti., Beyträge zur Diplomatik aus einigen Urkunden des unmittelbaren Stifts St. Simonis und Judae zu Goſslar; in *Gatterers* hiſtoriſchen Journal, T. IX. S. 309. ſqq.

Hiſtoriſch - diplomatiſches Magazin, T. I. II. (?)

Spies, Phil. E., Archiviſche Nebenarbeiten und Nachricht. vermiſchten Inhalts, T. I. Halle 1783. 4. T. II 85.

Schmidt, Phiſeldeck, Chph. Hermea. Leipzig 1786. 8.

Spies, Aufklärungen in der Geſchichte und Diplomatik, Bayreuth 1791. 4.

V. Werke von particulärer Beziehung.

a. Von auswärtigen Ländern.

α. **England**: *Madox* formulare Anglicanum Ox. 1700. f.

β. **Schottland**: Selectus Diplomatum et Numiſmatum Scotiae Theſaurus, in duas partes diſtributus,

prior Syllogen complectitur veterum diplomatum ſ. chartarum Regum et procerum Scotiae, vna cum eorum ſigillis a Duncano II, ad Jacobum I. i, e. ab A. 1094. ad a. 1412. Adjuncta ſunt reliquorum Scotiae et M. Britanniae Regum Sigilla a praedicto Jacobo I. ad nuperam duorum regnorum in vnum de a. 1707. coalitionem; Item Characteres et Abbreviaturae in antiquis codicibus MSS. inſtrumentisque vſitatae. Poſterior continet Numiſmata tam aurea quam argentea ſingulorum Scotiae Regum ab Alexandro I. ad ſupradictam regnorum coalitionem perpetua ſerie deducta, ſubnexis quae reperiri poterant eorundem Regum Symbolis Heroicis. Omnia ſummo artificio ad Prototyporum ſimilitudinem tabulis aeneis expreſſa; adjectis ſingulorum Diplomatum, recentioré ſcripturae forma, aeri itidem inciſis exemplis. Ex mandato Parliamenti Scotici collegit, digeſſit et tantum non perficienda curavit egregius ac patriarum antiquitatum callentiſſimus Vir *Jacobus Anderſonus*, Scriba Regius. Quae operi conſummando deerant ſupplevit, et praefatione, tabularum explicatione aliisque appendicibus, rem Scotiae diplomaticam, nummariam et genealogicam haud parum illuſtrantibus, auxit et locupletavit *Thomas Ruddimannus*, A. M. ſuppeditante ſumptus A. V. *Thoma Paterſono* Armig. Edimb. 1739. fol. max.

γ. Italien: *Muratori*, d., de diplomatis et chartis dubiis aut falſis.

δ. Spanien: *Rodriguez, Terreros* und *Andres*, bey der Graphik.

ε. Ungarn: *Mancini*, Ant., compendiaria politioris literaturae notitia. Poſonii et Caſſoviae 1779. 8.

Schwartner, introd. in artem dipl. praecipue Hungaricam. S. oben.

ζ. Schweden: *Fant*, Eric., Conſpectus rei dipl. Suecanae. Upſal. 1780 et 81. 8.

Papebrochii Propylaeum. S. §. 23. p. 64.

Perez, Joh., Diſſertationes eccleſiaſticae de re diplomatica. Salmanticae 1688. 4. Soll gegen *Papebroch* gerichtet ſeyn.

η. Frankreich: De Chartis, Diplomatibus et aliis id genus inſtrumentis aetatis Merovingicae; in der Urkundenſamml. von *Bréquigny* und *du Theil* T. I. Paris 1791. f.

b. Von Teutſchland.

α. Von Mecklenburg, Pommern und Rügen: *Weſtphalen*, Ern. Joach. de, Schediaſma de ſatis rei dipl. Cimbricae eiusque vtilitate et controverſia, in *Dreyeri* monumentis ineditis. T. I. n. 1.

Dähnert, Joh. Carl, hiſtoriſche Einleitung in das Pommerſche Diplomenweſen mittlerer Zeiten. Greifswalde. 1766. 4.

Schwarz, Alb. Ge. von, ſpecimen Rugiae diplomaticae cum hiſtoria finium principatus Rugiae, Gryphisw. 1727. 4.

β. Von Hennеberg: *Eſtor*, Jo. Ge., de re dipl. Hennebergica et ſubſidiis ad eandem facientibus. *Praefatio* ad Jo. Jac. *Zinckii* Res Hennebergicas 1744 4.

γ. Oeſterreich: *Gruber* in ſeinem Lehrſyſtem. S. oben.

c. Beſonders der Teutſchen Könige und Kaiſer.

Heumanni, Jo., Commentarii de re dipl. Impp. et Reg. Germaniae inde a *Caroli M.* — T. II. inde a *Ludovici Germ.* tempp. S. §. 31. p. 121.

Chronicon Gotwicenſe; a Conrado I. ad Fridericum II. S. §. 31. p. 117.

Grebner, de, de Chuonradi et Henrici Ancupis cura ac re dipl. S. §. 31. p. 120.

Schelliner, Herm., Obſervationes ad quaedam Henricorum II. III. et IV. Germ. Regum et Impp. aliaque diplomata, Ingolſt. 1790. 4.

Heumanni, Jo., Commentatio de re dipl. Friderici II. Imperatoris, Altdorfii 1756. — und in ſeinen Exercitatt. Iuris univerſi praecipue germanici. Vol. I. ib. 1756. 4.

Hofmann, Jo. Wilh., d. de iure publ. quod in S. R. I. Interregni magni temporibus obtinuit. Frf. ad V. 1736. rec. ib. 1740. und in *Wegelini* Theſ. rer. Suevic. T. II. Lindav. 1757. f. darin über das Diplomenweſen K. Heinrichs VII. Conrad IV. Wilhelms von Holland, Richards v. E. und Alphons v. Spanien.

Klumpf, Jo Th. d., de privilegio Henrici VII. R. R. Francofurtanis ad III. civibus de filiabus libere elocandis olim dato. Altd. 1730. 4.

Lenz, Sam., Anmerkungen von welchem römiſchen Könige wir die erſten Diplomata haben? in *Hannöv. gelehrt. Anzeigen* J. 1752. n. 55. Nachleſe zu dieſ. Abhandl. Ebendaſ. n. 74.

VI. Sprachkunde.

1. Vom Gebrauch der Lateiniſchen und Teutſchen Sprache in den Urkunden.

Schilteri, Jo. d., de Uſu vtriusque linguae latinae et teutonicae in conficiendis tabulis publicis; in *Wencker's Collectis Archivi et Cancellariae iuribus. n.* 17.

Preuſchen, Ge. Em. Lud., Anmerkung von dem Gebrauche der lateiniſchen und teutſchen Sprache in dem Lehnrecht und Lehnbriefen; in den *Carlsruher Sammlung*. Th. I. (1759. 8.) n. XXI. u. *Schott's* jur. Wochenblatte, Jahrgang I.

Gatterer de linguae Germanicae Epocha diplomatica, in *Comment. Soc. R. Gotting.* Cl. Phil. et Hiſt. T. II.

Beſonders in Reichshandlungen.

Beyſchlag, Fr. Jac, Hiſtor. Erläuter. d. Problematis: ob unter K. Friedrich II. auf dem Reichstage zu Maynz 1235 der Reichs-Abſchied zum erſtenmale in teutſcher Sprache abgefaſst und publicirt worden ſey? Nürnberg und Schwäb. Hall. 1737. fol.

—— —— Collectio epiſtolarum de Epocha linguae Germanicae in Conſtitutionibus Imperii publicis et vſu eiusdem ſermonis publico medii aevi aliisque argumentis annexis agentium, in quibus etiam inprimis de conſtitutione valde commemorabili Friderici II.

Imp. Moguntina 1235. quam primam Imp. Sanctionum publicarum vernacula lingua editarum plerique putant, observationes singulares occurrunt, in nuperam Fridericianae constitutionis memoriam quinque secularem, Norib. 1737. fol. Continuata Collectio, ib. 1738.

Dreyer, Joh. Carl. Heinr., Nebenstunden zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechts-Alterthümer und Geschichte, Bützow und Wismar 1768. 8.

Hierin der erste Abdruck der lateinischen Urkunde Friedrichs II. von 1235. Vergl. *Selchow* jur. Bibl. B. III. St. 2.

Gatterer de Epocha linguae Theotiscae in publicis Imperii Constitutionibus; in *Commentat. Soc. Gotting.* T. III.

2. Subsidien für die lateinische Sprache des Mittelalters

Pithoei, Franc., Glossarium s. interpretatio obscuriorum verborum quae in lege Salica habentur; in *Baluzii Capit. R. Fr.* T. II.

Barthii, Casp., Animadversiones in Glossaria Msta ad Bongarsianos SS. Historiae Palaestinae, s. Gestorum Dei per Francos Hanov. 1611. 8. und in *Ludewigs Reliqq* Mss. T. III. Frf. et Lips. 1720.

Spelman, Henr., Glossarium Archaeologicum continens Latino-Barbara, Peregrina, Obsoleta, et Novatae Significationis vocabula. P. I. 1626. nicht verkauft vor 1637. P. II. 1664. London 1687. ed. III.? —

Mar-

Margarini, Corn., Dictionarium Longobardicum. Tuderti. 1670. 12. maj. Unbedeutend nur 1½ Bogen. Urkunden hat der Verf. gar nicht dabey gebraucht, vermuthlich auch nicht lesen können.

Du Fresne Seigneur *du Cange* Glossarium ad SS. mediae et infimae Latinitatis; 1678. fol. — ed. nova op. et st. Monachor. O. S Bened. e Congreg. S. Mauri. Par. 1733 - 36. T. I - VI. f. nachgedruckt Venetiis 1736 - 40. und Basel 1762.

Manuale vocabulorum exoticorum obscurorum Latino - Barbarum ex nonnullis SS. Glossariis, Lexicis onomasticis etc. in commodiorem et celeriorem vsum excerptum, industria academici Würzburgensis, Würceburgi 1736. 8.

Carpentier, Henr., Glossarium novum ad scriptores medii aevi. T. I - IV. Par. 1766. fol. Supplement zum *Du Fresne*.

Glossarium manuale ad Scriptores mediae et infimae Latinitatis ex magnis Glossariis Caroli du *Fresne* et *Carpenterii* in Compendium redactum multisque verbis et dicendi formulis auctum. (cur. *Adelung*) Halae 1772 - 83, Voll. VI. 8.

3. Subsidien für die alte Italiänische Sprache.

Ferrarii, Octavii, Origines Linguae Italicae, Patauii. 1676. f.

Le Origini della Lingua Italiana compilate dal Sre. Eg. *Menagio*. Gentiluomo Francese, c lla giunta de, modi di dire Italiani, raccolti, e dichiarati dal medesimo, in Geneva. 1685 fol.

4. Subſidien für die alte Franzöſiſche Sprache.

Recherches des Antiquitez de la Langue Françoiſe, ou Dictionnaire Gaulois par P. B. (Borel) a Par. 1667. 4.

Lauriere, Gloſſaire du Droit François, Paris 1704. T. I. II. 4.

Bullet, memoires ſur la langue Celtique, cont. 1, l'hiſt. de cette langue et une indication des ſources où l'on peut la trouver aujourdhui. 2, une deſcription etymologique de Villes, Rivieres, Montagnes, Forêts, Curioſités naturelles des Gaules; de la meilleure partie de l'Eſpagne, et de l'Italie; de la Grande Bretagne, dont les Gaulois ont été les premiers Habitans. 3, un dictionnaire Celtique renfermant tous les termes de cette langue, T. I. a Beſançon, 1754. II. III. (Dictionnaire) 1759. 60. fol. mx.

Dictionnaire practicien - Gothique ou du Bas Galliciſme, pour l'intelligence des Chartes; in *Le Moine Diplomatique pratique* (1765) *p. 317.*

Lacombe dictionnaire du Vieux Langage Francois, enrichi de Paſſages tirés des Manuſcrits en Vers et en Proſe, des Actes publics, des Ordonnances de nos Rois, etc. Ouvrage utile aux Legiſtes, Notaires, Archiviſtes, Genealogiſtes etc. a Paris 1766. 67. 8. 2 Voll.

Dom *Jean - Francois*, Vocabulaire Auſtraſien, pour ſervir à l'intelligence des preuves de l'Hiſt. de Metz, des Loix et Atours de la Ville, des Chartres, titres, Actes, et autres monumens du moyen âge, écrits en langue Romance, tant dans le Pays - Meſſin, que dans les Provinces voiſines, a Metz 1773. 8.

Eſſai

Eſſai ſur le patois Lorrain des Environs du Comte du Ban de la Roche, fief Royal d'Alſace, par le Sr. *Oberlin*. à Strasb. 1775. 8.

Kelham, Rob., Dictionary of the Norman or old French Language, collected from ſuch acts of Parliament, Parliament Rolls, Journals, Acts of State, Records, Law Books, antient Hiſtorians and Mſſ. as relate to this Nation etc. etc. London 1779. with the Laws of William the Conqueror. 8.

Montignot, Dictionnaire diplomatique ou Etymologies des termes des bas ſiècles, pour ſervir à l'intelligence des Archives, Chartres etc. Nancy. 1787. 8.

5. Subſidien für die Teutſche Sprache und deren älteſte Dialecte.

Hickes, Ge., Linguar. vett. ſeptentrionalium theſaurus S. 27. §. 91.

Ihre, Jo. ab, Gloſſarium Suio-Gothicum, in quo tam hodierno vſu frequentata vocabula, quam in legum patriarum tabulis aliisque medii aevi ſcriptis obvia explicantur et ex dialectis, Moeſogothica, Islandica, caeterisque Gothicae et Celticae originis illuſtrantur. T. I. II. Upſ. 1769. f.

Michaeler, Car., Tabulae parallelae antiquiſſimarum Teutonicae linguae dialectorum, Moeſo-Gothicae, Franco-theotiſcae, Anglo-Saxonicae, Runicae, et Islandicae, aliarumque, non niſi ex priſcis monimentis collectae et per octo ſermonis partes ordine grammatico commode diſpoſitae etc. Oenip. 1776. 8.

Sommers, Will., Dictionarium Saxonico - Latino - Anglicum. Oxon. 1659. fol.

Lye, Ed., Dictionarium Saxonico et Gothico Latinum. Edidit, nonnullis vocabulis auxit, plurimis exemplis illustravit et grammaticam vtriusque linguae praemisit, *Owen - Manning*. Lond. 1772. T. I. II. f.

Wiarda, Tilem. Dothias, altfriſiſches Wörterbuch, Aurich 1786. 8.

Aenleiding tot de Kenniſſe van het Verhevene Deel der *Nederduitſche* Sprake waer in hare zekerſte Grondslag, edelſte Kragt, nuttelykſte Onderſcheiding en gereldſte Afleiding overwogen en nae geſpoort, en tegen het Allervoornaemſte der Verouderdeen Nog-levende Taelverwanten, als't Oude *Moeſo - Gothiſch*, *Frank - Duitſch*, en *Angel - Saxiſch*, beneffens het Hedendaegſche Hoog - Duitſch en Yslandſch, vergeleken word. door *Lambert* ten *Kate*. Amſt. 1723. T. I. II. 4.

Ueber die beiden Hauptdialecte der Teutſchen Sprache. Eine Preisſchrifte von F. C. *Fulda*, Leipz. 1773. 4.

Sammlung und Abſtammung Germaniſcher Wurzelwörter nach der Reihe menſchl. Begriffe zum Erweis der Tabelle die der Preisſchrift über die zwey Hauptdialecte der Teutſchen Sprache beygefügt worden iſt, von dem Verf. derſelbigen. Herausgegeben v. J. G. Meuſel, Halle 1776. 4 mj.

Kinderling, Joh. Fr. Aug., Erſter Grundriſs einer Literatur der Plattdeutſchen oder Niederſächſiſchen Sprache und ihrer Töchter; in der Schrift für Deutſche Sprache etc. 1794. p. 87. n. VI.

Derſelbe, Geſchichte der Nieder - Sächſiſchen oder ſogenannten Plattdeutſchen Sprache vornemlich bis auf

Luthers

Luthers Zeiten, nebst einer Musterung der vornehmsten Denkmahle dieser Mundart. Eine von der K. Grosbr. Ges. der Wissensch. zu Göttingen gekrönte Preisschrift, Magdeburg 1800. 8.

Vadiani, Joach., Glossarium, in *Goldasti SS. Rerum Alimannicarum* T. III. Frf. ad M. 1606. f.

Wendelini, Godofr., Glossarium Salicum vocum Aduaticarum; in *Appendice* ad *Leges Salicas*. Antwerp. 1649.

Lindenbrogii, Fr., Glossarium; in Append. Codicis Legum antiquar. Frf. 1613. f.

Freheri, Marq., Glossarium; in Append. ad SS. Rer. Germ.

Wachter, Jo. Ge., Glossarium Germanicum minus. Lipf. 1727. 8.

Schilter, Jo., Glossarium; in Thesauro Antiqq. Teuton. T. III. Ulmae 1728. f.

Wachter, Glossarium Germanicum. Lipf. 1737. f.

Haltaus, Christi. Gottlob, Specimen Glossarii fori Germanici ex diplomatibus. Lipf. 1738. 4.

Frisch. Joh. Leonh., Teutsch-Lateinisches Wörterbuch. T. I. II. Berlin 1742. 4 mj.

Heumanni, Jo., Glossarium Bavaricum et Austriacum; in *Opusc. iur. Germ.* Norib. 1747. 4.

Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi. Lipf. 1758. f.

Glossaria theotisca ex Codd. Mstis a Saec. IX. vsque ad XIII; adj. *Martini Gerberti Itineri Alemannico*, nur der ersten Ausg. St Blasien 1765. 8. sind von Oberlin nicht benutzt. Vergl. *Waldau*.

Von der Lahr, Hier., Gloſſarium et index ampliſſimus Latino-Germanicus ac Germanico-Latinus in ſpeculum Alemannicum civile ac feudale, ſumma diligentia collecta, in Lat. ſerm. converſa cura Joh. Jac. *Triberti*; in L. B. de Senckenberg Corp. iur. Germ. publ. et priv. Frf. ad M. 1766. f.

Oelrichs, Gerh. Gloſſarium ad ſtatuta Bremenſium antiqua, Frf. ad M. 1767. 8.

Verſuch eines Bremiſch-Niederſächſiſchen Wörterbuchs, worin nicht nur die in und um Bremen, ſondern auch ſelbſt in ganz Niederſachſen gebräuchliche, eigenthümliche Mundart, nebſt den ſchon veralteten Wörtern und Redensarten in Bremiſchen Geſetzen, Urkunden und Diplomen geſammlet, zugleich auch nach einer behutſamen Sprachforſchung und aus Vergleichung alter und neuer verwandter Dialekte erklärt ſind, herausgegeben von der Bremiſch-Teutſchen Geſellſchaft. Th. I. 1767. II. 67. III. 68. IV. 70. V. 1771.

Dähnert, Joh. Carl, Plattdeutſches Wörterbuch nach der alten und neuen Pommerſchen und Rügiſchen Mundart. Stralſund 1781. 4.

Scherzii, Jo. Ge., Gloſſarium Germanicum medii aevi, potiſſimum dialecti Suevicae, ed. J. J. *Oberlin*. Argent. T. I. 1781. II. 1785. f.

Fulda, Fr. Car., Verſuch einer allgemeinen teutſchen Idiotikenſammlung, Berl. u. Stettin 1788. 8.

Waldau, G. E., Deutſches Gloſſarium für das 16te Jahrh.; in *Kindlingers*, *Willenbüchers* und *Kochs*

Schrift

Schrift für deutsche Spraehe, Literatur und Culturgeschichte, Berlin 1794. S. 71. bricht in C. ab.

Arnoldi, J., Beyträge zu den deutschen Glossarien, Marburg 1798. 8.

VII. Schreibkunde.

1. Vom Schreibmaterial.

Wehrs, Ge. Fr., Vom Papier und den vor der Erfindung desselben üblich gewesenen Schreibmassen, Halle 1789. Th. I. II. 8. Supplemente. Hannover 1790. 8.

Guilandini, Jo. Melch., Papyrus, h. e. commentarius in tria Caji Plinii maj. de papyro capita. Venet. 1572. 4 Ambergae 1613. 8. Madriti 1667.

Ludewig, Jo. Pet. de, Commentatio de charta nostra lintea, *vom Haderlumpenpapier*; in den Gelehrten Hallischen Anzeigen T. II. p. 55.

Braunschweigische Gelehrte Anz vom J. 1745.

Göttingische Gelehrte Anz. v. J. 1755. S. 1302. J. 1756. S. 49 und 401. — 1763. S. 401.

Longolius, Paul Dan., de Charta indubitate lintea hactenus notis antiquiore. Curiae. Regnit. 1762. auch in *Martini* thes. Diss. T. I. P. I. (Norib. 1763. 8.) und Altorf. Bibl. der schönen Wissensch. 1762. B. I. S. 275. Nachlese dazu. *Ebendas.* S. 354. und B. II. S. 32. Beantwortung der Einwürfe der Götting. Anz. wider die Abhandlung — *Ebendas.* B. II. S. 177. Neue Beyträge — Ebendas. S. 471.

Vaassen, Jac. van, Observationes de Origine Chartae linteae, Roterod. 1764. 8. Hagae Com. 1768.

Mur-

Murray, reſponſio ad Meermannum de aetate chartae linteae; in Gött. Gelehrten Anz. J. 1768.

Breitkopf, J. G. J., über die Erfindung des Linnenpapiers; in Verſuch über die Spielkarten. Leipz. 1784. 4.

Schwandner, J. G., chartam linteam antiquiſſimam omnia hactenus producta ſpecimina aetate ſua ſuperantem ex Cimeliis Bibl. Aug. Vindob. exponit. Viennae 1788. 4.

2. Von den Buchſtaben, der Schrift und Gewohnheit zu ſchreiben.

Hugo, Herm., de prima ſcribendi origine et vniuerſae rei literariae antiquitate. Antwerp. 1617. et 1630. it. cur. C. H. *Trotz*, Trajecti 1738. 8.

Schwardneri, Jo. Ge., diſſ. epiſtolaris de Calligraphiae nomenclatione, cultu, praeſtantia, vtilitate. Viennae A. 1756. fol. maj. ganz in Kupfer geſtochen. Das Buch iſt für Schreibmeiſter; die Vorrede aber iſt gelehrt und enthält viele gute Notizen über die Cultur der Schreibkunſt im Mittelalter, und beſonders die Schreiberſtellen bey den Fürſten.

Diffeſa dell' Alphabeto degli Antichi Toſcani publicato nel 1737. dell auctore del muſeo Etruſco disapprovato dall illuſtriſſ. Sig. March. Scipione Maffei nel Tomo V. delle ſue Oſſervazione letterarie date in luce in Verona con tabole et figure da Dn. *Gori*. P. I. et II. 12.

Boyſen, Fr. Eberh., kritiſche Abhandlung von dem Alterthum der teutſchen Buchſtaben; in ſeinem *hiſtor. Magazin* St. I. S. 337 - 84. Halle 1767. 8. — Zuſſ. — St. II. S. 213.

Haeſe-

Haefelin, Casp., über den Ursprung der teutsch Buchstaben; in d. Rheinisch. Beyträgen v. 1780. Heft 2. 3. u. 5.

4. Von der Schrift im Zusammenhange, und den Kennzeichen einzelner Zeitalter.

Montfaucon, Palaeographia Graeca S. §. 28. p. 105.

Struvii, B. G., d. de Criteriis MSStorum; in Collectaneis Manuscriptorum. Jenae 1713. auch bey Baring.

Maffei, Scip., istoria diplomatica che serve d'introduzione all' arte Critica in tal materia. Con raccolta de' Documenti non ancor divulgati che rimangono in Papiro Egizio. etc. Mantova 1727. 4. mj.

Schannat, Jo. Fridr., Vindiciae quorundam Archivi Fuldensis diplomatum ab Eccardo perperam impugnatorum

Scheuchzer, Jo. Jac., et *Lochmann*, Jo., Alphabeta ex diplomatibus et codicibus Thuricensibus, Tig. 1730 f. Frf ad M. 1728. f.

Andersoni, selectus thesaurus Diplomatum Scotiae cur. *Ruddimanno*, Edimb. 1738. fol. max. Ganz in Kupfer gestochen.

Bibliotheca Vniversal de la Polygrafia Española compuesta por Don Christoval *Rodriguez*, Madrid 1738. f. Ein sehr grosses und wichtiges Werk, das der Verf. aber nicht vollenden konnte. Daher man den Herausgeber Don *Blas Antonio Nasarre* sehr wegen des Zusatzes *Universal* auf dem Titel getadelt hat. Die Bened. stützen sich ganz darauf in Ansehung Spaniens, und der nachfolgende Andres Merino hat einen grossen Theil seiner Proben seinem grössern Werke einverleibt.

Trombelli,

Trombelli arte di conoſcere l'età de' codici latini, e italiani. in Bologna 1756. ed. 2da 1778. 4.

Eſtevan de *Terreros* (nicht Terceros) y *Pando*, Paleografia Eſpañola, que contiene todos los modos conocidos, que ha habido de eſcribir en Eſpaña, deſde ſu principio, y fundacion, haſta al preſente, á fin de facilitar el regiſtro de los Archivos, ylectura de los manuſcritos, y pertenencias de cada particular etc. en Madrid. 1758. 4 min. c. tabb. aere expreſſis.

Eſcuela paleographica ó de leer letras antiguas desde la entrada de los Godos en Eſpaña, haſta nueſtros tiempos, por el P. *Andres Merino* de *Jeſu - Chriſto*, Religioſo de las Eſcuelas pias de la Provincia de Caſtilla, Madrid 1780. fol. mj. Ein Prachtwerk mit ungemein vielen und ſchönen Kupfertafeln; das vollkommenſte in ſeiner Art.

Gutwein, Alphabeta varia ex antiquis Diplomatibus et Codicibus Mſſ. Herborn. 1785. 8.

Mannert, Miſcellaneen meiſt diplomatiſchen Innhalts. Nürnb. 1795. 8.

Schönemann, C. T. G., über die Beſtimmung des Alters der Urkunden und Handſchriften auf den Blick, und über die Mittheilung dieſes Blickes. Göttingen 1799. 8.

Vergl. *Chronicon Gottwicenſe*, *Walther* und *Baring*.

4. Von Abbreviaturen, Siglen, Tironiſchen Noten und Zahlen.

Waltheri, Jo. Lud., Lexicon diplomaticum, Abbreviaturas ſyllabarum et vocum in diplomatibus et codicibus

cibus a Saeculo VIII. ad XVI. vsque occurrentes exponens, iunctis Alphabetis et Scripturae ſpecimi-nibus integris, cum praef. *Jo. Heinr Jung.* Goet-tingae 1747. fol. ed. 2da. ib. 1751. Ganz in Kupfer geſtochen.

Probus, Grammaticus, de Notis Romanorum inter-pretandis, ex ed. *Henr Erneſti.* Sorae 1647. 4.

Nicolai, Joh. tr., de Siglis Veterum. L. B. 1703. 4.

Gerrard, Joh., Siglarium Romanum, ſive explicatio nota-rum ac literarum, quae hactenus reperiri potuerunt, in marmoribus, lapidibus, numis, auctoribus, aliis-que Romanorum veterum reliquiis; complectens non tantum Singulas, quae in commentariis antiquis inueniuntur, ſed etiam quascunque viri eruditi ad hunc vsque diem in lucem protulerunt. Lond. 1792. 4. maj.

Link, Henr., de Siglis et Notis literarum in jure prohi-bitis et permiſſis. Altorf. 1693. 4.

Die Materie von den *Siglen* iſt in der Inſcriptions-und Numiſmatiſchen Literatur ganz vorzüglich bearbei-tet worden; über die Griechiſchen erſchienen noch in neuern Zeiten kurz hinter einander drey eigne Werke von *Maffei*, *Corſini* und *Placentinus*. Ueber die diplomatiſchen Siglen hingegen giebt es nicht ei-nen einzigen beſondern Aufſatz.

Notae *Tironis* et *Senecae*; a *Grutero* collectae ad cal-cem *Theſauri Inſcriptionum*, T. II. P. II. Amſt. 1707. f.

Carpentier, D. P., Alphabetum Tironianum, ſ. notas Tironis explicandi methodus, cum pluribus Ludo-vici Pii chartis, quae notis iisdem exaratae ſunt et

hactenus inèditae, ad historiam et iurisdictionem cum ecclesiasticam tum civilem pertinentibus. Paris 1747. fol. max Zur Hälfte in Kupfer gestochen.

Zum Vergleich des heutigen Gebrauchs dieser Zeichenschrift mit der ältern dienen:

Shelton, Thom., Tachugraphy. Lond. 1655 u. 1666. 8.

Feutri, Manuel Tironien. 1774.

Coulon de Thevenot, Art d'ecrire aussi vite que l'on parle. Prospectus. 1787. 8. —

Dreyer, Joh. Carl. Heinr., vom Gebrauch der Arabischen Ziffern in den Diplomen; in den *Lübeckschen Anzeigen* v. J. 1775. und im *Hannöv. Magaz* 1779.

VIII. Objective Urkundenkenntniß.

Madox diss. concerming the ancient Charters and Instruments; vor seinem *Formulare Anglicanum*. S. Gesch. der Dipl. §. 30 p. 109.

Brequigny et *du Theil*, dissertatio de Diplomatibus et Chartis Regum Francorum stirpis Merovingicae; in *Collectione* eorum T. 1. 1791. f.

Walch, Wilh. Fried. Franz., Commentatio de litteris Electorum consensionis testibus. Gött. 1754. 4.

Gatterer, J. Chph. Commentatio de Diplomatibus Confirmationis recit. in conseßu Soc. Scient. Gotting. d. XII. Oct. 1776. inserta *Nouis commentariis* Soc. ejusd. T. VII. p. 48 - 105. und fast wörtlich übersetzt in *seiner prakt. Diplomatik* p. 58. ff.

IX. Canz-

IX. Canzleypraxis des Mittelalters.

I. Von der besondern Fassung der Urkunden und dem Curialstyl.

Bischoff, J. H., Geschichte des Canzleystyls; in der Einleitung zu seinem *Lehrbuche des teutschen Canzleystyls* und der *Canzleygeschäfte*, Th. I. Helmst. 1793. 8.

Marculfi, Formularum libri II. it. (veteres formulae inc. auctoris. 1) ed. Hier. *Bignon.* Par. 1613. *Ed 2da*, Marculfi Monachi aliorumque auctorum formulae veteres op. et st Theod. Bignonii Par. 1665. 4. 2) ed. a priori longe diversa, (S. Gesch. §. 27. p. 97.) int. *Steph. Baluzii* Capitularia Regg. Francor. Par. 1677. T. I. II. ed. 2da cur. Petro de *Chiniac.* Par. 1780. fol. max. Bs. T. II. Es sind darin:

Marculfi Formular I. II. et appendix.

Formulae Sirmondicae.

—— Lindenbrogii s. alt. ed. Formular. Marculfi a Lindenbrogio emissa

NovaCollectio formular. ed. primum a Baluzio 1677.

Formulae Promotionum Episcopalium ed. primum a Sirmondo in Conc. Galliae.

—— Exorcismorum et Excommunicationum; ex ed. Baluzii.

Auctor vetus Syntagmatis dictandi; in *Mabillon Lib. VI. de re diplom.*

Formulae vetustae, cum Annotationib. Jo. Ge. ab *Eccard*; in Ej. LL. Francor. Salicis et Ripuarior. p. 232. Hanov. 1720. f.

Barbarorum leges antiquae, cum Notis et Glossariis. Accedunt *formularum* fasciculi et selectae constitutiones medii aevi — cur. F. Paulus *Canciani*, Ord. Serv. B. M. Virg S. T. D. Venet. T. I - IV. 1781. 83. 85. 89. fol.

T. III. gehört allein hieher, und enthält fast alles was obige begreifen.

Hofmann, Gottfr. Dan., histor. Nachricht von dem Syntagmate dictandi und mehr andern solcherley diplomat. Formular - Büchern bis in das 14te Jahrhundert; in seinen vermischt. Beobachtungen Th. IV. S. 1 - 30.

Ebendess. hinlänglicher Beweis, dass unter Kaiser Carl IV. die Reichs- Canzley sehr viel auf die Vorschriften und Formularien gehalten, und daher selbige fleissig gesammlet und aufbehalten wurden. Ebend. n. II. S. 31 - 62.

Verzeichniss der ältesten Formular - Bücher des fünf- und sechzehnten Jahrhunderts. Ebendas. Th. III. S. 63 - 100.

Nachträge finden sich bey Frid. C. *Moser*, *Longolius*, *Pütter*, *Danz.*

Lichtenstein, Joach. Theod., von der genauen Vorsicht der Alten bey Ausfertigung der Urkunden; im *Hannöu. Magazin* J. 1764. Nr. XXI.

Bodmanns diplomatisch - juristische Erläuterung einiger Clauseln in alten Schuld - und Pfandverschreibungen welche noch heutiges Tages zur Sprache zu kommen pflegen; in *Koppe's Magazin* für die gesammte Rechtsgelahrtheit. Jahrg. I. St. n. 14. (1789).

2. Vom Curialstyl insbesondere.

a. Von Anfangs und Schlußformeln, und von Chrismen.

Struve, Ge. Ad., d. de invocatione nominis divini. Jena 1682. 4. rec. ib. 1693. 4.

Gercken, J. Ph., von den Anrufungs- und Anfangsformeln d. Urkunden; in seinen *vermischten Abhandlungen aus dem Lehnrechte*. Th. III.

Baring, obs. de Significatione literae C. quae in ipsa diplomatum antiquorum fronte posita cernitur, itemque de illo C. quod distinctionis gratia in Codd. Mss. ab initio ponebatur; in *Clavi Dipl.* p. 186-96.

Oberlin, J. J., de Chrismo; in *Miscellan. literariis*. Argent, 1770. 4.

Nemeiz, Joh. Chph., von den Imprecationibus der Alten in Büchern und Diplomatibus; in seinen vernünftigen Gedanken über allerhand hist. crit. und moral. Anmerkungen. Th. I. n. 4.

Uhland, Joh. Lud. d., de vsu particulae *Amen* in diplomatibus Regum et Imperatorum Germaniae. Tub. 1773. 4.

b. Von Titeln

α. Der Fürsten und des Adels.

Beckmanni, Joh. Chph., Syntagma dignitatum. Fft. et Lipf. 1696. 4.

Lünig, J. C., vom Ursprung, Aufnehmen und Steigen der Titulaturen in Europa, auch den deshalb entstandenen Streitigkeiten; in s. *hist polit. Schauplatz des Europ. Canzley-Ceremonieis* Leipz. 1720. f.

Glafey, historische Betrachtungen einiger im heil. R. R. gewöhnl. Titel. Leipz. 1722. 4.

Lang, Titulaturen des 13ten Jahrhunderts — in der diplomatischen Blumenlese Fortf. I. in *Meusels* Geschichtforscher. Th. III. Num. 24. S. 221.

Weppen, etwas von Titulaturen (und deren Steigerung seit dem 16ten Jahrhundert) in *Journal von u. f. Deutschland* 1786. S. 416-20.

Kinderling's Beytrag zur Geschichte der Veränderungen der teutschen Titulaturen (des 15ten Jahrh.) *Ebendas.* 1787. XII. 466-68.

Geisler, Frid., d. Nos Dei gratia. Wir von Gottes Gnaden. Pars I. II. Lipf. 1677. rec. 1722. 4.

Von der Formel: Dei gratia; in *Pistorii Amoenitatib.* T. VIII.

Lenz, Sam., von Gottes und des heil. apost. Stuhls Gnaden, aus Magdeburg-Anhaltischen und andern Diplomatibus erläutert. Halle 1748. 4.

Hommel, C. F., de particula *von*, nostris temporibus nobilitatis charactere; in seinen *Oblectamentis feudalibus* n. 10. (Leipz. 1755. 4).

Eyben, Huld. ab, disquisitio exoterica de titulo *Nobilis*, an et quatenus is non tantum Ducibus ac Principibus sed Comitibus quoque et aliis Curiae Romanae stylo tribuatur. Helmst. 1677. — und in *Lünig* Thes. juris Comitum.

Eyben, Christ. Wilh., Stylus Curiae etiam in titulis interdum plumbeus, immo cereus, per exceptiones a regulari, quo non Comites, sed Principes salutari *nobiles* constat, et quidem plerasque vulgo obvias demonstratus. Helmst. 1686. 4. und bey *Lünig*.

Baudis, G. L., d. de titulis Viri illuſtris, ſpectabilis clariſſimi etc. olim aulicis, nunc ſcholaſticis. Lipſiae 4.

Glafey, A. Fr., de titulo Dominiatque Baronis epiſtola ſingularis.

Moſer, F. C., de titulo Domini commentarius. Lipſ. 1751. 4.

Glafey; Ad. Fr., commentatio hiſt. de vera quondam Miniſterialium indole. Frf- et Lipſ, 1724. 4.

Eſtor, Jo. Ge., Commentarii de miniſterialibus. Argent. 1727. 4.

Riccius, Chriſti. Gottlieb, zuverläſſiger Entwurf von dem landläſſigen Adel in Teutſchland. Nürnberg 1735. 4.

Scheid, Ch. L., hiſt. dipl. Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutſchland. Hannov. 1754. 4.

Mantiſſa Documentorum. ib. 1755.

Eſtor, Ioh. Ge., Anmerknng von dem Unterſchied der heutigen Freyedlen und Bannerherren, Edlen und Ritter, auch dem Titel von und zu; in *den auserleſ. kl. Schriften.* T. IV.

Piſtorii, W. Fr., hiſt. iurid. Anmerkungen über allerhand den Urſprung, Hiſtorie, Vorrechte etc. derer des H. R. R. Graven betreffende Materien. Th. I - III. Frankf. a. M. 1726. 27. 8.

Kopp, de inſigni differentia inter S. R. J. Comites et Nobiles immediatos. Arg. 1728. 4.

Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts von Schlieffen. Caſſel 1784. 4.

De milite nobili et ingenuo Sec. XI. XXII. vna cum vindiciis Marq. de Grumbach Dynastae. Nurnbergae. 1794. 8.

Schmidt, Fr. G. Aug., Histor. Erläuterung des Wortes *Baro*, in Rücksicht auf den Gebrauch desselben in alten, mittlern und neuern Zeiten; in *seinen Beyträgen zur Gesch. des Adels* T. II. (1795) n. II.

——— Vom Ursprung und Gebrauch der Praedicate: *Wir*, *von Gottes Gnaden*, *Herr und Junker*, in alt. mittl. und neuern Zeiten; in den *Beyträgen zur Geschichte des Adels*. B. II. n. IV.

Moser, F. C. von, der Titel Majestät aus den Geschichten, dem Ceremoniel und Völkerrechte erläutert. *Kl. Schrift. zur Erläut. des Staats- und Völkerrechts* B. VI. n. 2.

——— ——— der Titel: Gnade, nach dem Welt- Hof- und Canzley- Gebrauch; *Ebendf.* B. VI. n. 4.

——— ——— der Titel: Hoheit, Altesse, Altesse Sereniss ime, Celsitudo u. s. f. mit hist. und Ceremoniel-Anmerkungen; *Ebendf.* B. VII. n. 2.

——— ——— actenmässige Geschichte der Excellenztitulatur; *Ebendf* B. II. n. 2.

Justi, A. H. G. von, Gedanken von dem Beywort *Allerhächst* im Canzleystyl und den Curialien gegen die Monarchen; ia seinen *histor. und jurist. Schriften. B. I. Abth. III. n. 9.*

β. Der Teutschen K.K. und Kaiser.

Wagenseil, Jo. Chph., de titulis Imperatoris eiusque insignibus. Altorf. 1674. 4.

Thu le-

Thulemarius, H. G., d. de titulo semper Augusti. Heidelb.

Schurzfleisch, Conr. Sam., d. de titulo Augusti. Viteb. 1696.

Ludewig, J. P. de, differentiae iuris Rom. et Germ. in titulo Imperiali; in *Opusculis* T. II. Halae 1720. 4.

Ej Differentiae I. R. et G. in verbo *Majestatis*. *ib*

Reusch, de Imperatoris titulo Diss. III. Helmst. 1728. 4.

Treuer, diss. de natali Invicti. ib. 1733.

Ej. progr. de iurisprudentia publica circa titulos officii Imperatoris. Gott. 1737. rec. ib. 1753. 4.

Heumann, Jo., de insigni Germaniae eiusque Regis titulo. Altdorf. 1744. 4.

Ayrer, Ge. H., progr. de varia gentium consuetudine circa varias Impp. Regumque appellationes solennes. Gott. 1752.

Lyncker, H. F. C. von, Nachrichten von den Vorzügen und den Titulaturen eines Röm. Königs. Halle 1768. 4.

Pütter, J. Steph., progr. de mutatione, quae in titulis Regum et Imperatorum a secunda Imperii Romani instauratione inde contigit, eiusque effectibus. Gottingae. 1774. und in *Specimine Iuris publici et Gentium medii aevi*. Cap. V. (Gött. 1784. 4.).

Haberlin, Fr. Dom., diplomatische Untersuchung vom Ursprunge des Titels: *Rex Romanorum*; in *dessen kl. Schriften* B I. St. 1. n. 2. (Helmst. 1775. 8.).

Longolius, P. D., diplomatische Untersuchung welcher von den Römisch-teutschen Kaisern sich in seinen Briefen zuerst Kaiser geschrieben habe; in *Meusels histor. Untersuchungen*. B. I. St. 2. Nürnb. 1779. 8.

Lenz, wer sich am ersten in Diplomatibus bey des Vaters Lebzeiten *römischer König* geschrieben; *Hannöv. Magaz.* 1752. S. 705 - 11. Nachlese S. 980 - 87.

Sonnenleuthner, F. X., Abh. von den Titeln und Wappen des römischen Kaisers. Wien 1781. 8.

Püttmann, J. L. E., diatr. de titulo: semper Augustus. Lipsi. 1791.

Ehrhardt, über das Praedicat *Unüberwindlichst*, (im 15ten Jahrh.) *Journal von und für Deutschland* 1785. XII. S. 525 - 28. und im 16ten. *Ebendas.* 1784. III. S. 284 - 86.

c. Von Vor- und Geschlechtsnamen.

Wiarda, Til. Doth., über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin und Stettin 1800. 8.

Schott, Frid. Aug., d. (resp. Traug. Guil. *Lepetit*) de origine iuris hereditarii comitum I. R. G. in Comitatibus et inde pendente origine cognominum eorum seu nominum gentilitiorum. Lipsi. 1771. 4.

Günderode üb. die vornehmsten Ursachen welche den Verfall der Eintheilung des teutschen Reichs in Gaue veranlasst haben; in *Commentatt. Acad. Elect. Palat. T. IV.* und *seinen sämmtlichen Werken* B. I. n. VI. S. 361.

Schmidt, F. G. A., vom Ursprunge der Geschlechtsnahmen, insbes. unt. den Vorfahren d. niedern Adels in Teutschland; in d. *Beyträgen z. Geschichte d. Adels*, B. I. (1794) n. II.

d. Von Verwandschaftsnamen.

Fladt, Phil. Wilh. Ludw., Abh. von veränderlicher Bedeutung der lateinischen Wörter nepos, patruus, avunculus etc. wie sie von denen Alten, besonders in mittlerer Zeit gebraucht worden, zum besseren Verständniss alter Schriften, der Diplomatum, archivarischer Urkunden und sonstiger Documenten, wie auch Erläuterung einiger in den Reichsges. vorkommenden dunkeln Stellen. Heidelb. 1749. 4.

Lenz, Sam., Abh. von den mannichfaltigen Bedeutungen der lateinischen Verwandschaftsnamen bey den Scribenten mittlerer Zeiten. Cöthen u. Dessau. 1756. 8.

Moser, von, F. C., die Titel: Vater, Mutter, Sohn, nach dem Welt - Hof - u. Canzleygebrauch; in s. *kl. Schrift*, *B. I. n. 2.*

e. von anderu eigenthüml. Redensarten.

Hofmann, G. D., hist. u. diplomat. Widerlegung des Schlusses, dass diejenigen, von welchen die Redensarten *bonae*, *beatae*, *piae memoriae* in dem mittlern Zeitalter gebraucht worden, damals schon würklich verstorben gewesen; in den *vermischt. Beobachtungen* Th. III. S. 67. 108.

Mehrere hierher gehörige Notizen S. bey *Treuer*, Münchhaus. Geschlechtshist. Vorrede des Anhangs. Sect. I. von dem Nutzen d. beygebrachten Urkunden; desgl. in *Jac. Paul. Langs* diplomatischer Blumenlese; *Kluit's* Hist. Comit. Hollandiae T. II. u. and.

3. Von der Solemnisation der Urkunden.

a. Durch Unterschrift; eigne und monogrammatische.

Fürstenhold, Vollrad, politisches Bedenken über das eigenhändige Unterschreiben grosser Herren. Frf. 1661. 8.

Vergl. Carl Fr. von *Moser* von der Contrasignatur.

Dale, Joach. van, de subscriptionibus Principum. Giessae 1676. rec. Jenae 1750. 4.

Wildvogel, Christ., Progr. de Signo manus regiae. *Von des Königes Handzeichen* ad Landrecht Lib. I. art. 26. Jenae 1702.

Ludewig, de, d. de nexu scripturae et subscriptoris. Halae 1723.

Probst, Franc. Chph., de Subscriptionibus. S. vom *Datiren*.

Christ, Joh. Frid., Anzeige und Auslegung der Monogrammatum, verzogenen und einzelnen Anfangs-Buchstaben der Namen. Leipz. 1747. 8.

Baudis, Gottfr. Leonh., Praeparatio ad Analysin Monogrammatum Impp. et Regg. Germanicorum. c. fig. Lipsiae 1737. 4.

Ejusd. Monogrammatum Impp. et Regg. Germanicorum a Carolo III. vsque ad excessum Conradi III. Analysis et vsus in probationibus. ib. eod.

Auszüge einiger Schreiben des verstorbenen Hofr. *Baudis* zu Braunschweig an den Rath und Bibl. *Schmincke* zu Cassel, die kaiserlichen Monogrammata betr. in *Gatterers allgem. historisch. Bibl.* B. VII. S. 1-12.

Brief-

Briefwechsel zwischen Hrn. D. *Baudis* und dem von *Erath* über die Monogrammata der alten teutschen Kaiser und Könige; in *Schotts juriſt. Wochenblatt.* Th. I. S. 403.

Köhler, Joh. Dav., Teutsche Reichshistorie mit allen accurat in Kupfer gestochenen Römischen und Kaiserlichen Monogrammatibus. Frf. und Leipz. 1767. 4.

— — brevis explicatio probl. num Imp. Maximilianus I. propria manu scripserit diplomata? adj. diss. Jac. *Schuback*, de transportatione Saxonum a Car. M. facta. Goett. 1748. 4.

Hofmann, Gottfr. Dan., Beweis dass der diplomat. Gebrauch der kaiserlichen Monogrammen unter Friedrich III. noch nicht aufgehört habe, vielmehr erst aufs höchste gestiegen sey; in seinen *vermischten Beobachtungen* Th. I. S. 177.

— — Ende der Monogrammen unter Kaiser Max. I. als der sie zuerst beständig aus allen Urkunden weggelassen; *Ebendas.* n. VII. S. 213.

Cosmann, Frid. Wilh., von dem grossen Namenszeichen Maximilians I. bey Unterschriften der Urkunden zu Teutschen Reichssachen. Maynz. 1786. 8. m. e. Kpf.

Oelrich's, Jo. Car. Conr., de Siglo pontificali *Bene Valete* Stettini. 1773. f. c. figg.

Vergl. *Papebroch*, *Chronicon Gotwicense*, *Seb. Münster's* Cosmographia *Bas. apud Henr. Petri.* 1550.

b. Durch Zeugenunterschrift und Bekreuzung.

Madox, diss. concerning ancient Charters and Instruments §. XXVI. XXVII. XXVIII.

Oelrichs, *Jo. Car. Conr.*, comm. de Stampilla diplomatica. Butzow et Wismar. 1762. f.

Gemeiner, *Karl Theod.*, Von der Rangordnung der Zeugen in den Kaiserl. Urkunden und von dem Nutzen, den die Reichsgeschichte und das deutsche Staatsrecht aus der Beobachtung derselben ziehet; in seinen *Berichtigungen* im teutsch. Staatsr. u. d. Reichsgesch. Bayr. 1793. n. II.

c. Durch Indentur und Cirografiren.

Madox, §. XXIV. c. figg.

Pistorius, W. E., Amoenitates historico-juridicae. P. I. p. 45. et in praef. ad P. III. Frf. et Lips. 1731-54. 4. c. fig.

Dreyer, Jo. Car. Heinr., de Chartis indentatis, in d. *Hamburg. vermischt. Bibliothek.* Th. I. S. 559.

Kluit, A., Cirografi vsus et auctoritas, c. figuris. in *Cod. dipl. Chartar. et Documentor. ad Hist. Comit. Hollandiae* spectantium. T. II. P. I. p. 197.

d. Durch Recognition und Contrasignatur, und dem dabey gewöhnlichen Personale.

Moser, Carl Friedr. v., von der Contrasignatur nach dem neueren Gebrauch der Höfe und Canzleyen; in s. *klein. Schrift.* zur Erläuter. des Staats- und Völker-Rechts T. V. (Frf. 1755).

Göbel, Jo. Wilh, de Capellanis Imperii et Cancellariis. Helmst. 1733.

Göbel, Jo. Wilh., de Notariis. Helmst. 1723. auch bey *Baring*.

Scherz, Jo. Ge., d. de Notariis eorumque officio. Arg. 1742.

Hanaccius, Christi., progr. de origine, fatis et fide publica Notariorum in Germania eorumque differentia a Romanis. Viteb. 1747. 4.

Launoii, Franc., Syntagma hist. de sanctis Franciae Cancellariis in genere et de Cancellariis Franciae, amplificatum, nunc recognitum et illustratum. Par. 1634. auch bey *Wencker* in *Collectis archivi et Cancellariae iurib.*

Mallinkrot, Bernh. a., de Archicancellariis S. R. I. Jenae 1665. rec. ib. 1715. auch bey *Wencker*.

Zech, Phil. Eberh., de origine, indole, fatis ac iuribus primatuum Germaniae eorumque maxime tanquam Archi Cancellariorum ad negotia Imperii concursu. Halae 1727. 4.

Böhmer, Just. H., de Episcopo, Vice Cancellario Imperii. Halae 1740.

Köhler, J. D., progr. continens historiam Archicancellariatus S. R. I. per Italiam ex authenticis documentis hactenus ineditis. Goett. 1753. 4.

Joachim, Jo. Frid., d. de Archicancellariatu Archiepiscopi ac Principis Electoris Colonienſis per regnum Italiae. Jenae 1738.

Böhmer, G. Lud., de Archiepiscopis Colonienſibus, Archicancellariis per Germaniam, sub Ottone M. Gott. 1753. 4. u. in *Electis iu. Civ.*

Oelrich's, Jo. C. Conr., Anmerkungen über die Erzkanzler durch Teutschland u. Italien; in s. *Beyträgen z. Gesch. u. Literatur. N. I. 1760.*

c. Durch Siegel.

α. Von den Siegeln im Allgemeinen.

Salmasius, A., de subscribendis et subsignandis testamentis, it. de antiquorum et hodiernorum sigillorum differentia. Lugd. B. 1653 8.

Hoepingk, Theod., de Iure Sigillorum. Noribergae 1642. 4.

Thulemarius, Henr. Günth., de Bulla aurea, argentea plumbea Heidelb. 1682. et 1687. 4. Frf. 1697. f. ibid 1724 f.

Heineccius, Jo. Mich., de veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis eorumque vsu et praestantia, Syntagma historicum; accedunt Sigillorum icones. Lipsi 1709. f. ibid. 1719.

Muratori, A. L., de sigillis medii aevi, in T. III. *Antiqq. Ital. Diss* 35.

Manni, Dom. Maria, Osservazioni istoriche soprai sigilli antichi de' secoli bassi. Firenze 1739 - 1786. Voll. XXX. 4.

Glafey, Ad Frid., Specimen, decadem sigillorum complexum, quibus Historiam Italiae, Galliae, atque Germaniae illustrat. Lipsi. 1749. 4.

Recueil de Sceaux du moyen age, dits Sceaux Gothiques. a Par. 1779. 4.

Beckmann, Joh., vom Versiegeln und Siegeln; in s. Beyträgen z. Gesch. der Erfindungen. St. IV. n. 2.

Gercken, Phil. Wilh., Anmerkungen über die Siegel. (Th. I.) Augsp. 1781. — Th. II. Stendal 1786. 8.

Will, G. A., etwas von Siegeln und Schnüren an Urkunden; in *kl. Beyträgen zur Dipl.* n. VI. Altdorf 1789. 8.

β. Von einigen besondern Arten und Eigenschaften

Leyser, Polyc., de Contrasigillis medii aevi. Helmstad. 1728 4.

Praun, Ge. Septim. Andr. v., Anmerkungen von den Sigillis pedestribus, welche nicht weniger als die Sigilla equestria nur von Personen von hohem Adel geführet werden können. Braunschw 1779 4.

Spie., Ph. Ernst, von Reuter - Siegeln; in T. V. hist. Actor. Acad. Palat. p. 423. auch besonders abgedr. Halle 1784. 4.

Spies, *Meusel*, *Anton*, *Zimmer*, über den Gebrauch des Spanischen Wachses; *Meusels Geschichtf.* B. IV. S. 249-54. B. VI. S. 269. 70. *Hist. Untersf.* St. 3. S. 240. *Büschings wöchentl. Nachricht.* 1775. S. 391. 92. 1782. S. 161. 63.

Roos, Joh. Phil., Fortgesetzte Aufklärung von dem ältesten Gebrauch des Spanischen Siegelwachses. Frf. a. M. 1792. 4.

Kindlinger's, Nik., nähere Nachrichten vom ältesten Gebrauche der Siegeloblaten und des Siegellacks in dem 16ten und 17ten Jahrh. Ein Beytrag zur Geschichte der Dipl. u. d. nützl. Erfindungen. Dortmund u. Essen 1799. 8.

f. Durch Datirung.

α. Von dem Datum überhaupt.

Anton, Car. Gottl., de Datis Diplomatum Regum et Imperatorum Germaniae. Lipſ. 1774. 4.

Würdtwein, Steph. Alex., Epiſtolae III. de Datis Diplomatum. *Praefationum* loco Subſidiis diplom. T. X. XI. XII. 1776. 77, 78. praemiſſae.

Probſt, Franc. Chph. d. Duo Diplomatices Eccleſiaſticae capita de Datis et Subſcriptionibus ſ. Signaturis. Bamb. 1783. 4.

Ueber *Actum* und *Datum*; in *Poſſelts wiſſenſch. Magazin.* B. I. St. 4. S. 461. 62.

Blondel, Dav., de Formulae: *regnante Chriſto*, in veterum monumentorum vſu. Amſt. 1646. 4.

Chryſander, Wilh. Chriſti. Juſt., ob die chriſtliche Jahrzahl erſt ſeit Caroli Craſſi Zeiten in den Kaiſerlichen Verordnungen befindlich ſeye? in den *Hannöv. nützl. Sammlung.* v. J. 1758.

β. Von der verſchiedenen Zeitrechnung in den Daten.

L'art de verifier les Dates des faits hiſtoriques, des Chartres, des Chroniques et autres anciens monumens, avec un Calendrier perpetuel, Hiſtoire abregée des Conciles, des Papes, des Empereurs Romains, Grecs, François, Allemands, — par *deux Religieux Benedictins* de la Congr. de St. Maur. a Paris 1750. 4. 2te Ausg. T. I. II. fol. dritte T. I. II. III. 1783. f. (Verfaſſer: D. Maur *Dantine*, D. Urſin *Durand*, u. D. Charles *Clemencet*).

Patrick,

Patrick, Herm. Bernh., Clef chronologique et diplomatique ou Obſervations ſur la difference des Epoques anciennes, eccleſiaſtique, civile, Gallicane et de Lorraine, pour concilier les Contradictions des Annalistes et les Dates des Diplomes. a Deux-ponts. 1762. 4. und wiederum a Mannh. 1778. 4.

Waſer, Joh. Heinr., hiſtoriſches diplomatiſches Jahrzeitbuch zur Prüfung der Urkunden. Zürich 1779. f.

De la Priſe methode nouvelle et generale pour tracer facilement les Quadrans ſolaires, Principes et uſage du Compat, et de l'art, de verifier les dates. a Caen. 1781. 8.

Grubers Supplementband zum Lehrſyſtem der Diplomatik. S. §. 37. p. 156.

Helwig, Joſ., Zeit-Rechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden für Deutſchland. Mit einer Vorrede des Hrn. Mich. Ign. *Schmidt*. Wien 1787. f.

Memoires ſur l'Epoque certaine du commencement de l'année à Mayence durant le XV. Siecle; im Anh. zum Supplement de *l'Hiſtoire de l'Imprimerie de Proſper Marchand*. a Par. 1775. 4.

Neller, G. C., Indictio, temporis nota potiſſimum duplex, neutra ceſſum, vtraque prorſum, atque ab anno, eandem collateralem habente, putanda, ex LL. Diplomatibus, ratione et auctoritate demonſtrata. Aug. Trev. 1773. 4.

Ej. exercitium iuridicum praemiſſa reſolutione octo quaeſtionum ſuper trium colorum indictionibus, antiquiſſimae tabulae Mp. et Stae 2. Dec. ibidem propoſitarum, nec non aliis inſtructionibus de notis tem-

porum antiquiſſimis in adminiculum artis diplomaticae. Aug. Trev. 1776. fol.

Haltaus, Chriſti. Gottlob, Calendarium medii aevi, praecipue Germanicum, in quo obſcuriora menſium dierum feſtorum ac temporum nomina ex antiquis monumentis illuſtrantur, ac multi errores corriguntur, in vſum hiſtoriae ac rei diplomaticae. Lipſ. 1729. 8.

—— —— Jahrzeitbuch der Deutſchen des Mittelalters — in einer freyen Ueberſetzung mit vielen Zuſätzen und Berichtigungen aus den ältern und neuern Zeiten dargeſtellt. Erlangen 1797. 4. Der Ueberſ. iſt M. G. A. *Scheffer* zu Stuttgardt.

Rabe, J. J., Calendarium Feſtorum dierumque mobilium atque immobilium in vſum Chronologiae et rei diplomaticae ita adornatum, vt dati quilibet menſium dies veterum more notati ſine mora cum noſtro computandi modo componi poſſint, praemiſſa praef. vſum eius docente. Onoldini 1735. 4.

Pilgram, Calendarium chronologicum medii potiſſimum aevi monumentis accommodatum. Viennae 1781. 4.

X. Urkundengebrauch.

1. juriſtiſcher.

a. Hauptmomente der Anwendung.

Meine Antrittsrede de vi et indole Diplomaticae practicae, quae ad vſum diplomatum refertur; in *Commentatt. binis de firib Dipl. pract. regundis.* Gott. 1801. 8.

Kluit, A., primae lineae Collegii diplomatico-hiſtorico-politici, ſiſtentes vetus ius publicum Belgicum hiſtorice enarratum et ex antiquis monumentis et

ve-

veteris aevi diplomatibus illuſtratum. L. B. 1780. 8.

Staatsgeſchichte der Markgraffchaft *Burgau* in Bezug auf die zwiſchen dem Erzhauſe Oeſterreich und den Burgauiſchen Innſaſsen obwaltenden Streitigkeiten. Entworfen von Joh. Edlen von *Sartori*. Nürnberg 1788. 8.

(*Epplen*, von), Geſchichte der Landeshoheitsſtreitigkeiten und Grundſätze, nach welchen dieſelbe beurtheilt werden müſſen. Ulm 1795. 8.

b. Vorzügliche Fälle dieſer Anwendung in ff. Deductionen.

α. *Kl. Arnſtein c. Winden und Weinähr:* Vertheidigte Freyheit und Gerechtſame des Gerichts und Gemeinden *Winden* und *Weinähr* gegen des Cloſters *Arnſtein* Hoch - Gerichtsherrliche und Ober - Märkeriſche Eingriffe in S. Abbts und Conv. des Gottesh. *Arnſtein* c. das Gericht und Gemeinden *Winden* u. *Weinähr*. 1766. f.

β *Baden* wegen *Eberſtein*: Das Recht des Marggräfl. Geſammthauſes *Baden* überhaupt, wie auch der Baden - Durlachiſchen Linie inſonderheit, auf die Grafſchaft *Eberſtein*, das Städtlein Gernsbach und die Dörfer Staufenberg, Scheuren und Neuburg. Mit Urkunden n. I. — LIV. und einem Regiſter Carlsr. 1762. f. (Verf. GhR. *Reinhard*).

γ. *Baden c. Frauenalb:* Das Recht des Marggrävlichen Hauſes *Baden* auf das in der Gravſchaft *Eberſtein* belegene, dem Zuſtande des Entſcheidjahres entgegen, im J. 1631. wieder eingeführte Gotteshaus *Frauenalb*

und dessen Zubehörungen. Mit Urkunden Num. J-CCCXC. Carlsr. 1772. f.

Haas, F. D., vertheidigte Immedietät und Landeshoheit der freyadel. Abtey Frauenalb über die zu ihrem Gebiet gehörigen Dörfer und Unterthanen gegen die Margg. Badische Eingriffe und Misbräuche des aufgetragenen Schutzrechts. Wetzl. 1782. f.

Geschichtliche Darstellung der Schirm- und Subjections-Verhältnisse des Marggr. Badischen zur Grafschaft Eberstein gehörigen Klosters Frauenalb, und des Hochf. Badischen Verhaltens in dem von dem Kl. desfalls erregten Procefs. Zur Ablehnung der Klösterl. Vorwürfe, als ob man anhaltender Zudringlichkeiten wider daffelbe, und einer Verachtung Kaiserl. Iurisdiction Hochf. Seits sich schuldig gemacht habe. Mit einem Urkundenanhang. Carlsruhe 1797. f.

Hierzu noch verschiedene Schriften für die Abtey vom C. G. Proc. D. *Schick*.

Baden c. Schwarzach: Immedietas Ordinis S. Benedicti contra abusum Advocatiae et sensim imminentem territorialem regiorum dominorum. 1751. f.

Vertheidigte Immedietät und Landeshoheit des Klosters *Schwarzach* am Rheine über die zween Abtsstäbe *Schwarzach* und *Vimbach* mit den dazu gehörigen 13 Dörfern gegen die M. Badischen Eingriffe, und Misbräuche des Kaiserl. Schutzrechtes etc. Wetzl. 1772. f.

Der Landesfürst Erb - Kastenvogt, Schutz - und Schirm - Herr des Gotteshauses Schwarzach am Rhein,

Rhein, St. Benedictin. O. aus denen Geſchichten, Urkunden, öffentl. Handlungen und Anerkenntniſſen gegen die neuerliche Verläugnung und Anmaſſungen Abts und Convents daſelbſt ſtandhaft behauptet. Mit einer Landkarte und Urkunden v. 1-263. Carlsruhe 1775. f. (Die Urkunden kommen auch wohl einzeln vor, obgleich die Seitenzahl fortläuft unter folgendem Titel ohne Orts- u. Jahresanzeige:)

Urkunden zur Bewährung der alt hergebrachten Landesfürſtlichen Hoheit, Erb - Kaſtenvogtey des M. Hauſes Baden über das Gotteshaus Schwarzach, Th. I. gerichtlich eingebrachte Urkunden. Abſchn. I. II. Th. II. Neuvorgefundene. Zuſammen 263.

ſ. *Bayern c. Eichſtädt*: Geſchicht - und actenmäſſiger Unterricht von dem *Churbayeriſchen* Reichs - Lehenbaren Hochgefreyten Kayſerlichen Landgericht und Graffſchaft *Hirſchberg* zu grundſamer Bewährung derer dem Churh. *Bayern* diesfalls zuſtehenden Befugniſſen. — und Blosſtellung des Hochſt. Eichſtättiſchen Unfugs und bodenloſen Exemtionsgeſuchs. 1751. f.

Rechtsbegründete Nachricht von der wahren Beſchaffenheit d. ehemaligen Kaiſerlichen Landgerichts *Hirſchberg* dem von *Churbayern* ohnlängſt herausgegebenen ſogenannten Unterricht entgegengeſetzt, und zu grundſamer Widerlegung und Blosſtellung der vermeintlichen Chur- Bayeriſchen Befugniſſen, zugleich aber zu rechtlicher Befeſtigung der dem Fürſtl. Hochſt. *Eichſtett* diesfalls ohnwiderſprechlich zukommenden Exemtion und gänzlichen Freyheit. 1755. f.

Böhmen c. von Zedtwitz: Ausführlicher und gründlicher Unterricht von denen der Kron *Böhmen* über die von *Zedtwitz* zu *Neydberg* u. *Asch*, auch deren Gericht *Ach*, und dazu gehörigen Ortschaften unstreitig zustehenden landesherrlichen Gerechtsamen zu offenbarer Blosstellung des von denen von *Zedtwitz*, dagegen in ihren bisherigen Druckschriften zum Vorschein gebrachten Ungrunds und bodenlosen Immedietäts- Gesuchs, durch offenen Druck dargestellt. Wien 1767. f.

Putter's, Joh. Steph., unpartheyisches rechtl. Bedenken über die zwischen der Krone *Böhmen* und den Herren *von Zedwitz* wegen Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Herrschaft *Asch* obwaltende Streitigkeit. Goett. 1772. f.

Brandenburg c. Bamberg: Vorläufige Anmerkungen od. kurze Beleuchtung eines unter der Hand u. in geheim distribuirten *Bambergischen* Impressi, die von diesem Bisthum u. dess. Dom-Probstey denen Hochfürstl. *Brandenb.* Häusern in dem Hof-Marckt *Fürth* und dessen Eingehörungen — strittig zu machen suchende sowohl gemeinschaftl. Landgerichtliche, als particular-Gerechtsame betr. Onolzb. 1754. f.

Historisch-diplomatische Abhandlung von denen Landesherrlichen Gerechtsamen des Hochf. Hauses *Brandenburg* über den Marktflecken *Fürth*, zur Erläuterung einiger zwischen dem Hochstift *Bamberg* und dessen Domprobstey, dann dem Hochf. H. Brandenburg seit a. 1544. und 1719 obgeschwebten und an dem Kaiserl. R. Cammergericht a. 1766. entschiedenen

denen Rechtfertigungen. Mit einer geographiſchen Delineation der Gegend von Fürth und 125 Beylagen. 1771 f.

Die durch die allgemeine Teutſche, und beſonders Babenbergiſche Geſchichte aufgeklärte, dann durch jene, von den Römiſch-Teutſchen KK. und Kaiſſ. verliehene Gnaden-Urkunden, beſtättigte — — Landeshoheit des Kaiſ. Bist- und Fürſtenthums *Bamberg* über den Mark-Flecken und das geſammte Amt *Fürth*, mit Beylagen n. 1 — 172. incl. Bamb. 1774. f.

§. *Brandenburg c. Reichsſtände in Franken:* Sammlung wichtiger und merkwürdiger Urkunden und Nachrichten, ſowohl überhaupt, als beſonders in Anſehung des Fränkiſchen Kreiſes und der Königl. Preuſiſch-Ansbach- und Bayreuthiſchen Lande. Schweinfurt. 1794. f.

Staatsarchiv der Kön. Preuſſ. Fürſtenthümer in Franken, bearbeitet und herausgegeben von *Haeulein* und *Kretſchmann*. B. I. Bayr. 1797. 8.

Neues Staatsarchiv der Kön. Preuſſ. Fürſtenthümer in Franken, bearbeitet und herausgegeb. von *Hänlein* und *Lang*. B. I. St. 1. Ansbach 1800. 8.

Darſtellung der Brandenburg-Anſpach- und Bayreuthiſchen Staats-Verhältniſſe gegen den Deutſchen Orden. 1796.

Widerlegung der ſogenannten Darſtellung der Brandenburg-Anſpach- und Bayreuthiſchen Staatsverhältniſſe gegen den Deutſchen Orden 1796. Nebſt Akten- und Urkundenmäſſigen Anmerkungen

über dieselbe. Mit 149 Beylagen. Entworfen 1797. fol.

Widerlegung der bey Gelegenheit der K. Preuss. gewaltsamen Vorschritte in Franken erschienenen Druckschrift, welche den Titel führt: Oeffentliche Erklärung wegen der Eichstättischen Insassen in den K. Preuss. Fürstenthum Ansbach und Bayreuth. Mit einem Urkundenbuche. Eichstätt 1798. f.

Braunschweig-Lüneburg c. Michaeliskloster zu Lüneburg: In Jure et facto gegründete Deduction, dass der Abtey und dem Kl. zu St. Michael in Lüneburg die Iurisdictio omnimoda über dessen sämmtliche Leute und Höfe, weniger nicht die Holtzgerichte, imgl. die Percipirung der Sende oder Hurenbrüche iure optimo maximo competire. Lüneb. 1722. f.

Gründliche Ausführung des Sr. K. Maj. v. Grossbritannien und Churf. Durchl. zu Br. Lüneb. Aemtern zustehenden Rechts wider die an Seiten des Cl. St. Michaelis in Lüneburg neuerlich gemachte Praetension auf die Iurisdictionem omnimodam etc. Celle 1723. f.

Ohnumgängliches Additamentum zu der gründl. Ausführung. 1728. f.

Abgenöthigte Fortsetzung der gründl. Ausführung etc. Celle 1742.

Gründliche Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagden etc. 1723, ed. 2da 1741. fol. (Auct. v. *Bilderbeck*).

κ. *R. Stift S. Emeram c. R. St. Regensburg:* Beurkundete Geschichte der gegenseitigen Gerechtsamen und hierüber entstandenen Differenzien des Fürstl. *R. Stifts St. Emeram*, dann des heil. R. R. fr. St. *Regensburg*; mit Bezug auf das Fürstl. Hochstift und übrige Reichsunmittelbare Stifter allda; Mit Beyl. 1 - 87. — 1784. f

Aktenmässige Prüfung entgegengestellt vom Kammerer u. Rath der Kais. fr. R. St. Regensburg der — beurkundeten Geschichte. Beyl. 1 - 40. Regensburg 1784. f.

λ. *Gotteshausbund c. Chur:* Ausführung der Rechtsamen des *Gotteshaus - Bundes* über das Hochstift zu *Chur*. Auf Befehl ermeldeten löbl. Bundes zum Druck befördert. Chur. 1755. f.

μ. *Hessen c. Teutschen Orden:* Historische und Rechtsbegründete Nachricht von dem Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft des Teutschen Hauses und Landcommende *Marburg* bis auf gegenwärtige Zeiten. Cassel 1751. f.

Historisch - dipl. Unterricht und gründl. Deduction von des Hohen Teutschen Ritter - Ordens, und insbesondere der löbl. Balley Hessen vermöge Kais. KK. wie auch Landgräflich. Privilegien, von den älteste. Zeiten hergebrachten — Immedietät, Exemtion u. Gerechtsamen, von Seiten des hohen T. Ordens den Hessischen Schriftstellern entgegengesezt. nebst Beyl. von Nr. 1 - 129. 1751. f.

Dasselbe. Stadt am Hof. 1753. f.

Ent-

Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweyen von Seiten d. Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt ans Licht getretenen Impressis gegen des hohen T. Ritter-O. löbl. Balley Hessen fürgebracht worden, nebst Beylagen von 1-128. Frf. 1753. f.

Beurkundete Nachricht von dem Teutsch. Ordens-Haus und Commende *Schiffenberg*, wie auch den übrigen in dem Fürstenthum Hessen belegenen Ordensgütern, worin derselb. landsässige Zustand nach der ohnveränderten Grundverfassung des Fürstenth. Hessen dargethan etc. Giess. 1752. f. Anderer Theil, worinnen die Fürstl. Hessische hohe Landeszuständigkeit behauptet — wird. Ebdf. 1755. f.

v. *Hessen-Darmstadt c. Hohensolms*: Beurkundeter Beweis der *Hessen-Darmstadt* in dem Gräfl. Hohensolmsischen Oberamt *Hohensolms* zuständigen Mit-Landesfürstlichen Hoheit in geistlichen Sachen. Nebst Beyl. 1-73. incl. 1748. f.

* *Hessen-Darmstadt c. Solms-Laubach*: Ausführliche Erörterung des dem Hochf. Hause *Hessen-Darmstadt* über den Flecken *Freyensehen*, und dessen vor anderen Gräfl. *Solms-Laubachischen* Unterthanen bis auf den heutigen Tag erweislich habenden Vorrechten und Privilegien zustehenden Erb-Schutz-Rechts dem Missbrauch der Gräfl. *Solms-Laubachischen* gewissermassen verglichenen Landes-Obrigkeit entgegengesezt. Mit Beyl. 1-125. incl. 1750. f.

Vertheidigte Landesobrigkeit gegen die Misbräuche des Erb-Schutz-Rechts. etc. Wetzl. 1752. f.

r. *Hildesheim, Stadt c. Bischoff:* Vertheidigte Freyheit oder documentirte Darstellung der Reichs- u. Kreis-Unmittelbarkeit der Stadt *Hildesheim*, worin zugleich bewiesen wird, dass diese Stadt sich in dem Besitz befinde ihre Reichs- und Kreis-Anlagen unmittelbar an die Behörde abzutragen etc. Mit Anlagen von 1-60. (vom Synd. *Hoffmann*) Hildesh. 1796. fol.

Der Schlüssel zu der vertheidigten Freyheit. Mit Anlagen von A - Zzz. Ebendas. 1797. f.

Die Tripartita Demonstratio 1691. Assertio libertatis 1700. u. andere ältere hieher gehörige Schriften übergehen wir absichtlich.

s. *Isenburg c. Frankfurt a. M.:* Behauptete Vorrechte derer alten Königl. Bann-Forste, oder Ausführung derer dem Königl. Forst- u. Wildbann zu der Drey-Eich anklebenden Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten und gründl. Erweisung, dass solche sich über die ganze Gemarkung der löbl. fr. R. St. Frankfurt a. M. unwidersprechlich erstrecken — als eine Gegenbeantwortung alles dessen, so hierwieder in der Frankfurt. so betitelten Beantwortung eingewandt worden. Nebst einem Beweis und Urkundenbuch. Budingen 1742. Mit doppeltem Titel, auch unter *Buri's* Namen. Offenbach 1744. f.

Gründl. Gegeninformation, dass der Wildbann im Dreyeich über die Frankf. Waldungen und Felder sich nicht erstrecke, in drey Theilen. Frankf. a. M. 1738. f.

Abhandlung von der Regalität der Jagden in Teutschland. Ebendas. 1744. f.

c. Lauenburg dann *Br. Lüneburg c. Lübeck*:

(*von Meyern*, G. J. R.) Gründliche Nachricht v. dem an die Stadt *Lübeck* a 1359. verpfändeten Dominio et Advocatia oder Herrschafft und Vogtey *Möllen*, aus Original - Diplomatibus und Urkunden völlig erwiesen, 1740. fol. mit einer ausgemahlten Landkarte, 7 Kupfertaf. mit Siegeln und einem in Kupf. gestochenem Briefe. — Anhang dazu, auch mit Beylagen. fol.

Additamentum zur Deduction die Herrschaft und Vogtey *Möllen* betreffend, worinnen die in d. lübeckschen Landkarte über *Sadelbandiam* befindlichen Unrichtigkeiten, in sp. bey dem Fl. Grinaw vor Augen gelegt werden; nebst einem beygefügten Diplomate, zu mehrerer Erläuterung des wahren Verstands der Worte: *Dominium* und *Advocatia*. f. mit 2 Landkarten.

Gründliche Deduction, dass die vor Alters also genannte Terra Molne, oder die Herrschaft und Landvogtey des Landes Möllen, durch die, zwischen dem ehemaligen Hertzogen von *Sachsen Lauenburg* und der R. St. *Lübeck* im J. 1359. geschlossene Pfandschaft am Städlein *Möllen*, an die Stadt Lübeck nicht gekommen noch transportiret gewesen. Anno 1741. fol.

Beleuchtung der Stadt *Lübeckischen* Deduction, die Terram Mollne, oder die Herrschafft und Landvogtey des Landes Möllen betreffend. 1741. fol.

Entwurff einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrl. Vogteyen und Landgerichten in Teutschland. 1742. f.

Ohn-

Ohnpartheyiſche Prüfung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrl. Vogteyen und Landgerichten in Teutſchland 1742.

Beſtärkung des Entwurfs — der alſo genannten ohnparth. Prüfung entgegengeſetzt. 1742. f.

Demonſtration des über die Herrſchafft und Vogtey Möllen geführten Beweiſes. mit Beylagen A. B. C. 1742. f nebſt einer Landkarte.

Factum in Sachen *Hollſtein*, modo *Lauenburg*, contra die Stadt *Lübeck* S. Q. die Herrſchafft und Vogtey Möllen betr. Nebſt allen vom Anfang des Proceſſus bis dahin ergangenen Cameral-Urtheln, 1744. f.

Die Reihe der ſämmtl. hierüber von beyden Seiten erſchienenen Schrifften iſt weit gröſſer, als unſer Zweck hier anzuführen erlaubt.

7. *R St. Lindau*: Anonymi gründl. hiſt. Bericht von der Kaiſerlichen Reichs- und Landvogtey in Schwaben, wie auch dem Frey-Kaiſ. Landgericht auf Leutkircher-Haid, und in der Pirſs, aus den bewährteſten Geſchichtſchreibern u. 275 meiſtentheils noch unedirten Archivalurkunden zuſammengetragen; ſammt einer tabula geographica vom Bezirke der Landvogtey, der Leutkircher-Haid u. der Pirſs wie auch den ältern und neuern landgerichtl. Inſiegeln. 1755. f. (Verf. Joh. Reinh. *Wegelin*, Burgermeiſter und Syndic. zu Lindau).

v. *Probſtey Münſterthal:* Ueber die Verfaſſung u. Rechte der Probſtey Münſterthal beſ. in Rückſ. des Steuerweſens.

wesens. Eine Abhandlung für die am K. u. RCGer. anh. Rechtssache der Probstey Münsterthal im Bisth. Basel wider die 3 Gemeind. derselben Malleray, Sorviller und Courrendelin. Wetzl. 1789. f.

℘. *Oesterreich c. Burgauische Innsassen*: Gründlich u. vollständiger Unterricht von des durchl. Erzh. *Oesterreich* älteren u. neueren Besitze der Margrafschaft *Burgau*, auch dem aus ächten und unverwerflichen Urkunden dargestellten offenbaren Beweis: dass diesem hohem Erzhause über besagte Margrafschaft die Landeshoheit nebst den daherrührenden Landesfürstl. hohen Gerechtsamen vollständig zustehe — 1768. Wien. f.

ϰ *Oettingen-Spielberg c. Dinkelsbühl*: Vertheidigte Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsame der Kf. fr. R. St. *Dinckbühl* über ihre sämmtl. Unterthanen und Güter auf dem Lande, wider die ab Seiten des Hochf. Hauses *Oettingen-Spielberg* sich anmassende bald Landgerichtliche, bald Landvogteyliche, bald Landesherrliche Obrigkeit etc. 1755. (ohne Urkunden).

ϟ. *Oettingen-Wallerstein c. Neresheim*:

(Gust. Geo. *Königs*) Sublimis statuum S. R. Imp. advocatia patrimonialis et ecclesiastica ordinaria, quae vigore superioritatis territorialis legaliter ei competit, ex historia, jure, actibus et documentis illustrata, probata: d. i. Gesch. u. Rechte d. Landeshoheit u. der unzertrennl. damit verbund. Erb-Schutz- u. Erb-Kasten-Vogteyl. Obrigkeit u. Herrschaft üb. das in d. Reichsgrafschaft *Oettingen-Wallerstein* gelegene Reichsstift *Neresheim* a. d. Hertfeld — aus sichern Urkunden erkläret und bewiesen. Wetzl. 1755. f.

a.

ω. *Ganerben zu Oſtheim*: Auf Acten und Urkunden gegründete Darſtellung des gegenwärtigen Beſitzſtandes der *ganerbſchaftlichen Verfaſſung* zu *Oſtheim*, im Amte *Lichtenberg*, in Beziehung auf die von ihrem Urſprung her entwickelte Herz. Sächſ. Landeshoheit daſ. Mit Urkund. Lit. A — M m. 1797. f.

αα. *Pfalzbayern c. Aachen*: Darſtellung der Sr. Churf. Durchl. zu *Pfalzbayern* als Herzog zu *Jülich* zuſtehenden Kaiſerl. Vogteyen und Meyereyen binnen *Aachen*; und Ausführung der in dem Höchſtdero Hoch - Ober - und Gerechtigkeiten bey Gelegenheit der jüngſt beym RCGer. eröfneten neuen Conſtitution, geſchehenen mannigfaltigen Beſchwerden. Im May 1792. Düſſeldorf. f.

Schon 1769 war eine gründl. Ausführung der eigenmächtigen Unternehmungen der St. Aachen wider der Chur-Pfalz Gülichſche Vogtey- Maierey- Herrlichkeiten etc. erſchienen. f.

ββ. *Reichs- Ritterſchaft c. mehrere Reichsſtände*: Reichsſtändiſche Archivalurkunden — die von Ser. *Würtembergico* ad Comitia imp. gebrachte Vorlegung der anwachſenden *R. Ritterſchaftl.* Irrungen — zu erläutern. etc. T. I. II. Regenſp. 1750. f.

Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit des *Heil. R. R. Ritterſchaft* in *Franken*, *Schwaben* und *am Rhein*. Th. I. II. 1752. 53. f.

Beweis der Landſäſſigkeit des Lehens der Vaſallen von *Gemmingen* im Hagenſchies nebſt der Geſchichte des darüber entſtandenen Proceſſes, und einer Anzeige der aus deſſen Entſcheidung entſtan-

denen, des Fürstl. Hauses *Baden* besondern und sämmtlich höchst und hoher Stände des Reichs gemeinen Beschwerden: in Sachen der *RRitterschaft* in Schwaben Orts am Neckar, Schwarzwald, und Ortenau gegen des Herrn Marggraven von *Baden* Durchlaucht, puncto Rescripti die Verkündung der Kaiserl. Edicte betreffend. Carlsruhe 1784. fol.

Die Reichsunmittelbarkeit des von *Gemmingischen* Gebietes vor dem Hagenschiesse vorgeleget, und dem Hochf. *Badischen* sogenannt. Beweise der Landsässigkeit etc. entgegengesezt. 1788. fol.

γγ. *Reuss - Plauische - Ritterschaft* c. *Landesherrn*: Beurkundete Darlegung derjenigen Beeinträchtigungen, womit eine Gräflich *Reuss - Plauischer* jüngerer Linie Ritterschaft, in specie der Herrschaft Gera, ihre gesammte hohe Landesherrn in dero bestgegründeten und von jeher ruhig hergebrachten landesherrl. Gerechtsamen zeither ohne Unterlass zu stöhren, sich unterfangen hat; zur behufigen Unterstützung des dagegen eingebrachten Mandatsgesuchs, mit Beyl. Litt. A - Ee. Frf. u. Leipz. 1775. f.

(*Pütter*, Joh. Steph.,) gegenberichtl. Befestigung des Mandatsgesuchs über die seit kurzem sowohl wider die allgemeine Teutsche Reichs- als Gräflich Reussische Haus- und Landesverfassung vorgenommenen Neuerungen und Thathandlungen. Gött. 1775. f. auch in d. *Rechtsfällen* B. III. Th. 2.

Actenmässige Geschichtserzählung der bey einem hochpreisl. K. u. d. H. R. R. C. G. zu Wezlar unter dem Namen einer gräfl. *Reuss - Plauischen* jüngerer Linie

Linie Ritter und Landschaft gegen ihre gesammte hohe Landesherren unbefugterweise erhobenen Beschwerden sammt deren rechtl. Erörterung und resp. Ablehnung, so wie solche mittelst abgefoderten Berichts daselbst übergeben worden, mit Beylagen n. 1 - 95. 1795. f.

ss. *Sachsen - Weymar c. Schwarzburg - Arnstadt:* Deductio Iuris et facti in Sachen *Sachsen - Weymar c. Schwarzburg - Arnstadt* worin — bewiesen wird, dass die Grafen zu Schwarzburg je und allezeit Chur- und Fürstl. Sächsische Landsässige Vasallen und Unterthanen gewesen etc. 1712. f.

Gegendeduction. 1716. f.

tt. *Sayn c. Marienstadt:* Sublimis Advocatia ecclesiastica ordinaria Ill. Comiti Saynensi in Coenobium *Marienstadt* vigore fundationis ac superioritatis territorialis vindicata: d. i. gründlicher Beweis dass das Kl. zu Marienstadt — von sein. ersten Ursprung her denen Herren Grafen zu Sayn, als seinen alleinigen wahren Fundatorn, und hohen Erb - Schutz- und Landesherrn unterworfen etc. in Sachen des Hrn. Graf. Hermanns zu Sayn, modo der Burggräfl. Sayn-Hachenburgischen hohen Vormundschaft c. das Kl. zu Marienstadt. Mit Anl. n. 1 - 275. Wetzl. 1765. f. (Verf. Canzleydir. *Grün*).

Beweis dass die Abtey *Marienstadt*, wider die Ermächtigungen der Hrn. Grafen von *Sayn* in dem Besitz der Immunität von der Gräfl. Saynischen Landeshoheit etc. zu handhaben sey. Beyl. 1 - 42. 1771. f.

Ungrund der anmaſslichen Gräfl. *Sayniſchen* Landesherrlichen Erbſchutz - und Vogteygerechtigkeit über die Abtey *Marienſtadt*, und weiterer Beweis, daſs dieſelbe wider die mannigfaltigen Zudringlichkeiten der Herren Grafen von *Sayn* im Beſitze der Immunität von der Gräfl. Sayniſchen Landeshoheit wie auch anderer Freyheiten und Rechte vi rei judicatae et tranſactae von dem Höchſtpreisl. K. RHofr. allergerechteſt zu handhaben ſey. Mit Anlag. von 1 - 106. Wezl. 1783. f. (Verf. Damian Ferd. *Haas*).

ζζ. *Solms c. Kl. Arnsburg:* Die unumſtöſsliche Landesherrliche Rechte und die Gerichtsbarkeit des hohen Hauſes *Solms* über das Kloſter *Arnsburg*, und die klöſterliche völlige Unterwürfigkeit mit den daraus flieſſenden Verbindlichkeiten u. übrigen ächten Verhältniſſen. Ausgeführt in der bey einem Höchſtpr. K. R. Hfr. den 10. Hornung 1785. übergebn. allerunterthänigſt. Replikhandlung und deren Nachtrage vom 5. Apr. eb. d. J. Mit Anl. z. Replikhandl. unt. Ziffer 146 - 49 dann z. Nachtr. 150 - 53. -- 1785. f.

Die ältern hierin ergangenen Schriften ſind ſchon ſehr zahlreich.

ηη. *Würzburg c. Ebrach:* Frage: Ob der Abtey *Ebrach* in Franken das Prädicat *Reichsunmittelbar* rechtmäſſig gebühre, und ob dieſelbe als Herrſchaft ihrer Unterthanen die Regel der Reichsfreyheit gegen die Hochf. Würzburgiſche Anſprüche einer vollkommnen Landeshoheit zu behaupten befugt ſeye? Erläutert aus der Geſchichte, Privilegien, Verträgen, und hauptſächlich aus dem Grund der noch unverrückt beſtehen.

henden Kaiſ. und Reichsohnmittelbaren Principal-Advocatie auf dieſe Abtey und derſelben Unterthanen. Im Gegenſatz der ſo betitelten Cauſa Herbipolenſis und and. Würzb. gedruckt. Streitſchrift. Beyl. n. I - LXXII. 1786. f. vom P. *Eugek Montag.*

99. *Burg Wulften*: gründl. Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten und anderer Hoheitsrechte, welche auf der uralten Weſtphäliſchen Veſte, der nur ſeit ohngefähr dritthalbhundert Jahren her ſich zum Hochſtift Osnabrück haltenden Burg zu *Wulften*, unläugbar haften, und ſo nachher von allen Osnabrückiſchen Herren Biſchöfen, oder deren Regierungen und Beamten, als rechtmäſſig erkannt ſind. Im Namen des Freyh. Phil. Ludw. von *Moltke* als jetzigen Burgherrn und Innhabers des vorged. Kaiſerl. freyen Burggutes *Wulften* — verfaſst von deſſ. Secretär. Fr. Wilh. *Taube*, revidirt von zwey ſehr berühmt. Rechtsgelehrten. Wien 1766. fol. Nebſt Fortſetzung. Ebendaſ. 1766. 2. Voll.

2. Hiſtoriſcher.

Dobrowsky, Joſ., Verſuch wie man die alten Urkunden in Rückſicht auf verſchiedene Zweige der vaterländiſchen Geſchichte benutzen ſoll; in den *Abhandl. d. Boehm. Geſellſch. 1785.*

Einige Anmerkungen über das Leſen und nutzbaren Gebrauch alter Fuldiſcher Schenkungsbriefe, und anderer Fränkiſchen Urkunden; in *Meuſels Geſchichtforſcher*, Th. IV. n. VI. (1777).

Gedanken vom Gebrauch der Rasuren in Urkunden zur öftern Entdeckung der Wahrheit in der Historie; in *Braunschw. Anzeig.* 1750. St. XXXIII.

Hoffmann, Gottfr. Dan., diplomat. Belustigungen mit des Niedersächsischen Graf Utonis und Herz Heinrich des Löwen an die Kayfere Conrad II. u. Friedr. I. vertauschten Schwäbischen Gütern Nürtingen u. Baden. Frf. u. Leipz. 1761. 4.

Grüsners, Joh. Ad., diplomatische Beyträge. St. I - IV. Frf. Hanau. Leipz. 1775 - 77. 8.

Gatterers, Abriss der Genealogie. Goett. 1788. 8.

Gerken, von den erforderlichen Eigenschaften u. Pflichten eines Urkunden - Herausgebers; in d. Vorr. zu T. I. *Cod. Dipl. Brandeb.* (1769).

Semler, J. Sal., Anmerkungen über die Nachläßigkeit mancher Herausgeber von Sammlungen alter Kloster - Urkunden; in seinen *Histor. Abhh. üb. einige Gegenstände der mittlern Zeit.* n. II. (1782).

XI. Urkundenkritik.

Meine Abh. primae lineae praxeos diplomaticae, quae circa discrimen veri ac falsi in priscis diplomatibus versatur; in *Commentationib. binis de finibus Diplomaticae practicae regundis.* Gott. 1801. 8.

Fladt, Ph. Wilh. L., nöthige Vorsicht im Gebrauch diplomatischer Regeln. Heidelb. 1785. 4.

XII. Archiv- und Registraturwissenschaft.

1. Von Archiven überhaupt.

Rudloff, Fr., d. de Archivorum publicorum origine vsu atque autoritate. Erf. 1676. rec. Lipſ. 1747. 4.

Engelbrecht, Ge., de Iure Archivorum. Helmſtadii. 1688. 4.

Chladenius, E. M., doctrinae de Archivis capita quaedam controverſa. Viteb. 1765. 4.

Weſtphal, E. Chriſt., Archivrecht und Glaubwürdigkeit der im Archiv befindl. Urkunden; im *T.* S*taats-R.* Abh. IX. (1784.). — *Derſelb.* vom Archivrecht eines Stadtraths; in ſ. *T. u. reichsſtänd. PrivatR.* Th. I. Abh. XXVI. (1783). 8.

Waldſchmidt, Jo. Wilh. d., de probatione per diplomataria. Marb. 1726. auch bey *Baring*.

Behlen, Lud. Phil., d. de probatione per documenta archivalia. Mog. 1760. 4.

Weſtphal, Beweiskraft d. Copialbücher; im *T. Privat-R.* Th. I. Abh. X.

Schroeter, Joh Chriſt. Conr., von den Archivurkunden und Copien; in d. *vermiſcht. Abhandl. z. Erläuterung d. T. Privat. Kirchen und Peinl. R. B.* I. II. (1786).

Layriz, Fr. Wilh. Ant. d. exhibens obſſ. de auctoritate diplomatum ex archivo depromtorum, eorumque in iuris ſcientia vſu. Altorf. 1796. 8.

Flörcke, Jo, Ern., Comm. de Vidimus ſ. Copiis vidimatis. Altdorf. 1683. 4.

Engelbrecht, Ge., de exemplis. Helmſt. 1698. 4.

Beck, Jo. Jod., d. de Vidimus ſ. Copiis vidimatis. Altorf. 1745. 4.

Hellfeld, Jo. Aug., de probatione per exempla s. copias documentorum. Jen. 1762. 4.

2. Von der Einrichtung derselben.

Ramingen, Jac., von der Regiſtratur und Renovatur. Heidelb. 1571. Wahrſcheinlich die älteſte Schrift dieſer Art.

Wencker, Jac., Apparatus et Inſtructus Archivorum, ex vſu noſtri temporis, vulgo *Regiſtratur* und *Renovatur*. — Arg. 1713. 4.

Pütter, von Archiven; in d. juriſt. Praxis. Th. I. Götting. 1758. 8.

Spies, Phil. C. von Archiven. Halle 1777. 8.

Günther, Carl Gottl., über die Einrichtung der Hauptarchive, beſ. in T. Reichslanden. Altenb. 1783.

Eckartshauſen, C. v., über die prakt. ſyſtemat. Einrichtung der fürſtl. Archive. Münch. 1786. 8.

Stuſs, Juſt. Chriſti. Frdr., von Archiven und beſonders von der Einrichtung eines teutſchen reichsſtändiſchen Regierungs-Archives. Leipz. 1799. 8.

Bodmann's, Franz. Joſ., Praktiſcher Entwurf eines gründl. und vollſtändigen Amtsjurisdictionalbuchs, zum Gebrauche aller Herrſchaften, Amtleute, Amtsverweſer, Verwalter, Richter, Gerichtshalter, und praktiſcher Amtsgeſchäftsleute. Mit einem brauchbaren Muſter verſehen, und nach einem durchaus zuſammenhängenden Syſteme bearbeitet. Nürnberg, 1796. 8.

Diplomatique pratique ou Traité de l'arrangement des Archives et Threſors des chartres. Ouvrage neceſſai-

ceſſaire aux Commiſſaires des Terrieres, aux Depoſitaires des Titres des anciennes Seigneuries, des Evechés, des Chapitres, des Monaſtères, des Communautés, des Corps de Ville, et à tous ceux, qui, veulent ſ'adonner a l'étude des monumens de l'antiquite, par Mr. *le Moine*, Archiviſte de la Metropole de Lyon etc. Metz. 1765. 4. m. XII. Tafeln. — Supplement à la diplomatique de Mr. *le Moine*, cont. une methode ſûre pour apprendre à dechiffrer les anciennes écritures et arranger les Archives; avec 53 planches tant des alphabets, abbréviations, que de titres anciens et Gothiques par Mſſ. *Batteney* et *le Moine*, Archiviſtes aſſociés. a Paris 1772. 4. Teutſche Ueberſ. Nürnb. 1776. 4. Supplementb. mit 52 Kupfert. 1777. 4.

Batteney, Archiviſte François. Par. 1775. 4. Es iſt mir unbekannt, ob es das von B. ſchon ganz vollendete Werk iſt, das er anfangs zurücklegte, als er die Vollendung der Dipl. prakt. ſeines Freundes *le Moine* erfuhr, und woraus er nachher, nach dem Wunſche ihrer Freunde, d. Supplementband zu jenem Werke zog.

Chevrieres, de, le nouvel Archiviſte François. ibid. eod. 8.

B. Literatur des Urkundenvorraths.

I. Urkundensammlungen, wodurch zuerst die Absonderung des Studiums des positiven Völkerrechts von dem übrigen diplomatischen Gebiete begründet, und nachher weiter befördert worden ist.

G. G. L. i. e. Godofr. Wilh. *Leibnitii* Codex Iuris Gentium diplomaticus. Hannov. 1693. — Mantissa Cod. ib. 1700. f. rec. Guelpherbyti 1747.

Recueil des traités de paix etc. faits, par les Rois de France avec tous les Princes de l'Europe depuis près de trois siecles. Par. 1693. T. I - VI. 4. (par *Amelot de la Houssaye*).

Recueil des traités de paix etc. depuis la naissance de J. C. jusqu'a present. Amst. et a la Haye. 1700. T. I - IV. f.

Rymer, Th., et *Sanderson*, Rob. Foedera, Conventiones, Literae et cuiuscunque generis Acta publica, inter Angliae Reges et quosvis Impp. reges et principes — ab a. 1101. ad a. 1654. habita. Lond. 1704 - 35. T. I — XX. f.

Ed. 2da, auctior, ed. Ge. *Holmes*. Hagae (1727.).

Ed. 3a, cur. Jo. *Niaulne*. ib. 1739 - 45. T. I — X. f.

Corps universel et diplomatique du Droit des Gens, par M. *Dumont*. T. I - VIII. Amst. et a la H. 1726-1731.

1731. (14 Voll.) f. Supplement. par Mr. *Rouſſet* T. I - V. ib. 1739.

Schmauſs, J. J., Corpus iuris gentium academicum. Lipſ. 1730. T. I. II. 8.

Die Bündniſſe und Verträge der Helvet. Nation etc. ans Licht geſtellt (von J. R. *Holzer*) Bern 1737. 4.

Colleccion de los tratados etc. hechos por los pueblos reges y principes de Eſpaña, por D. *Joh. Antonio de Abreu y Bertodano*. Madrid. 1740 - 52. T. I - XII. f.

Dogiel, Codex Dipl. regni Poloniae et magni ducatus Lithuaniae, S. unter den Sammlungen von auswärtigen Ländern.

(*Modeé*, G. R.) Utdrag af de emellan Häns Kongl. Majeſtaet och Cronan Suerige a ena, och utrikes Magter o andra ſidar ſedan 1718 ſlutna allanſe Traktater etc. Stockh. 1761. 4.

Collection of all the treaties between Great Britain and other Powers. Lond. 1772. T. I. II. and Suppl. 8. Ed. nova. by. *Jenkinſon*. 1785. T. I - III.

Wenck, Fr. Aug. Wilh., Codex iuris gentium recentiſſimi T. I. Lipſ. 1781. II. 88. III. 96.

Recueil des deductions manifeſtes, declarations, traités etc. redigés et publiés pour la cour de Pruſſe par le Cte de *Herzberg*. a Berlin. T. I. 1788. II. 89. III. 95. 8.

A Collection of treaties between Great Britain and other Powers, by G. *Chalmers*. London 1790. T I. II. 8.

(de *Martens*) Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve de neutralité, de commerce, de limites, d'echange etc. T. I - V. a Gott. 1791 - 95. 8.

II. Sammlungen von älteren Urkunden, besonders zu historischen Zwecken.

1. Für Teutschland, sammt den Niederlanden.

a. Allgemeine Sammlungen.

Ludewig, Jo. Pet. de, Reliquiae MSStorum omnis aevi Diplomatum ac Monumentorum ineditorum adhuc Tomi III. Frf. et Lipſ. 1720. T. IV. Halae 1722. V. 23. VI. 24. VII. 26. VIII. 27. IX. 31. X. 33. XI. 37. XII. 41. 8.

Hoffmann, Chriſt. Godofr., nova SS. ac monumentorum partim rariſſimorum, partim ineditorum collectio. T. I. Lipſ. 1731. 4. (praeter alia Saec. XVI. monum Sam. *Guichenori* Biblioth. Sebuſianam et Parid. de Craſſis Diarium Curiae Rom. complexus). T. II. ib. 1733. (Hierinn auch der liber diurnus Pontiff. Rom.).

—— Joh. Wilh., Sammlung ungedruckter u. zu den Geſchichten auch Staats- Lehn und and. Rechten gehöriger Nachrichten und Urkunden Th. I. II. Halle 1736. 37. (Darin *Formulae Cancellariae Imp. Caroli* IV.).

Gudenus, Val. Ferd. L. B. de, Sylloge variorum diplomatum — res Germanicas illuſtrantium. Frf. ad M. 1728. 8.

—— —— Codex diplomaticus T. I. Goett. 1743. T. II. Frf. et Lipſ. 1747. III. ib. 1751. IV. 58. V. (cur. de Buri) 1768. 4.

Bibliotheca Hiſtorica Gottingenſis. Erſter Th. Goett. und Hannover 1758. 4.

Würdt-

Würdtwein, Subsidia diplomatica. et Selecta iuris ecclesiastici Germaniae Tomis XIII. comprehensa Heidelb. (Frf. et Lips.) 1772-80. (T. XIII. enth. Indices).

—— Nova Subsidia dipl. — Tomis XIV comprehensa. ib. 1781 - 92.

Monumenta Anecdota Historiam Germaniae illustrantia, ed. Ge. Guil. *Zapf*. T. I. Aug. Vind. 1785. mit Kupf.

b. Von besonderer Beziehung.

Wig. Hundii et Chph. Gewoldi Metropolis Salisburgensis. Ingolst. 1582. f. Monach. 1620. Ratisb. T. I-III. 1719. f.

Vredii, Oliv., Sigilla Comitum Flandriae et Inscriptiones Diplomatum. Brux. 1639. f.

—— Genealogia Comit. Flandriae. T. I. II. 1643. f. it. Historia Comit. Flandriae. T. I. II. 1650. f.

Matthaei, Ant., Veteris aevi analecta. Amst. 1698. 1710 Voll. I - X. 8.

Tolneri, Car. Lud., Historia Palatina, c. Cod. diplom. Frf. 1709. f.

Teschenmacher, Wernh., Annales Cliviae, Iuliae, Montium etc. — ed. Just. Chrph. *Dithmar*, Frf. et Lips. 1721. f. Hierbey ist ein Codex diplomaticus.

Miraei, Aub., opera diplomatica et historica. c. not. Jo. Franc. *Foppens*. T. I. et II. Brux. 1723. III. 1734. f. T. IV. — seu Noua Diplomatum Belgicorum collectio. 1748. fol. mj.

Schannat, Jo. Frid., Vindemiae literariae. Lips. 1723. 24. f.

Schannat,

Schannat, Jo. Frid., Corpus traditionum Fuldenſium. Lipſ. 1724. c. figg.

—— Sammlung alter hiſtor. Schriften und Documenten. Fulda 1725. 4.

—— Fuldiſcher Lehnhof. Frf. 1726. f. c. fig.

—— Dioeceſis Fuldenſis. Frf. 1727. f.

—— Vindiciae quorund. Archivi Fuldenſis diplomatum. ib. 1728. f.

—— Hiſtoria Fuldenſis. Lipſ. 1729.

—— Hiſtoria Epiſcopatus Wormatienſis. Frf. ad M. 1724. f.

Meichelbeck, Car., Hiſtoria Friſingenſis. Aug. Vind. T. I. 1724. II. 1729. f.

Butkens Chph., Trophées tant ſacrés que profanes du Duché de Brabant. T. I. II. a la Haye 1724. — Suppl. T. I. II. 1726. fol. max. c figg.

Sileſiacarum rer. SS. aliquot. c. *Fr. Wilh. de Sommersberg*. Lipſ. 1729. 30. f.

Eccard, Jo. Ge. ab, Commentarii de rebus Franciae Orientalis et Epiſc. Wirceb. T. I. II. Wirceb. 1729. fol. c. figg.

Falckenſtein, Jo. Heinr. de, Antiquitates et memorabilia Nordgauiae veteris, oder Nordgauiſche Alterthümer etc. T. I. Frf. u. Leipz. 1733. T. II. Schwabach u. Leipz. 1735. T. III. 1743. — Antiquitates Nordgav. in vier Theilen. Schwabach 1734. f. Codex dipl. Antiqq. Nordgavienſium. Frf. et Lipſ. 1733. f. — T. IV. Abth. I. II. Neuſtadt a. d. Aiſch und Leipz. 1788. 89. f.

Falckenſtein, Jo. Heinr., de, Analecta Nordgavienſia. Nachleſe I. - XII. Schwabach 1734. 8.

Harenbergii, Jo. Chph., Hiſtoria Eccleſiae Gandersheimenſis diplomatica. Hannov. 1734. c. figg.

Schneider, Dan., vollſtändige Gräfl. Erbachiſche Stammtafel u. Hiſtorie. Frf. a. M. 1736. f.

Herrgott, Marq., Genealogia dipl. Auguſtae Gentis Habsburgicae. Viennae A 1737. T. I-III. f.

(*Wölckern von*) Hiſtoria Norimbergenſis Diplomatica. Nürnb. 1738. f. mit Kupfern.

Hocker, Joh. Ludw. Supplementa zu dem Hailbbronniſchen Antiquitäten Schatz. Th. I. II. Nürnb. 1739. fol. Hierin Bemerkungen über graphiſche Eigenthümlichkeiten der Urkunden.

Weſtphalen, de, Em. Joa. Monumenta inedita rerum Germanicarum praec. Cimbricarum et Megalopolenſium. T. I-IV. Lips. 1739-45. f. (m. Kupf.).

Grupen, Ch. H., Origines et Antiquitates Hannoverenſes, mit Urkunden u. Siegeln. Gött. 1740. 4.

Treuers, Gottl. Sam., Geſchlechtshiſtorie der Herren von Münchhauſen. Gött. 1740. f. mit vielen Kupfern.

Zink, Jo. Jac., Rerum Hennebergicarum Tom. II. c. praef. Jo. Ge. Eſtor. 1744. f.

Heinneccius, Jo. Gottlob, Codex dipl. Ludovici Germ. hiſtoriam illuſtrans. Halae. 1744. 4. *ipſa* hiſtoria. ib. eod. 4.

Stetten, von, Paul, Geſchichte von Augsburg. Frf. u. Leipz. T. I. 1743. II. 1758. 4. aus, nicht mit Urkunden.

Dreger, von, Fried., Codex diplomaticus Pomeraniae T. I. Stettin 1748 f. it. 1751. rec. Anhang, von Oelrichs. Berl. 1768. f.

Steinen, von, Versuch einer Westphael. Geschichte besonders der Grafschaft Mark. Dordmund. 1749. 8.

Willebrands, hansische Chronik. Lübek 1749 f.

Emminghaus, memorabilia Susatensia. Jen. 1749. 4.

Origines Guelficae. T. I - IV. Hannov. 1750 - 53. f. m. vielen Kupfern T. V. 1780.

Hontheim, Joh. Nic. ab, Historia Trevirensis diplomatica. T. I. II. Aug. Vind. et Herbipoli 1756. c. figg.

Prodromus Historiae Trevirensis. P. I. II. Augustae Vind. 1757.

Herrgott, Monumenta Aug. Dom. Austriae T. I-V. Viennae 1750. f. max. c. fig.

Kopp, Jo. Ad. hist. Nachricht von den Herren zu Itter. Marb. 1751. 4.

Schöpflin, Jo. Dav., Alsatia illustrata. Colmar 1751. f. T. I. II.

Diplomat. Beweiss, dass dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit — nicht erst etwa in dem grosen Interregno zu Theil worden — sondern demselb. schon lang vorher zugestanden. etc. von Christi Ernst *Hanselmann*. Nürnb. 1751. f. m. dipl. Kupf.

—— weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit — Nürnb. 1757. fol.

—— Beleuchtung des von — G. D. *Struben* herausgegebenen sogenannt. vernichtigten Beweises der T. Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogen. Interregno. etc. Nürnb. 1762. f.

Oel-

Oetters Verſuch einer Geſch. der Herren Burggrafen zu Nürnberg. Frf. u. Leipz. 1751. 8. II. und III. Verſ. Nürnb. 1753. u. 58. 8.

Falcke, Jo. Frid., Codex dipl. Traditionum Corbejenſium. Guelferb. 1752. f. c. figg.

Meichelbeck, Car., Chronicon Benedictoburanum. Opus poſthumum, cur. Alphonſo *Haidenfeld*. Sumpt. Monaſt. Benedictobur. 1752. fol.

Wibels, Jo. Chriſt., Codex dipl. Hohenlohicus. Onolzb. T. I - IV. 1753 4.

Groot Charterboeck der Graaven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland — door *Frans van Mieris*. Leiden. Tomi I - III. 1753 - 55. f.

Schoettgen, Chriſt., et *Kreyſig*, Ge. Chph. diplomataria et SS. hiſt. Germanicae medii aevi c. figillis aeri inciſis. T. I. II. III. Lipſiae 1753. 55. 60. fol.

Wilcii, Jo. Ge. Lebr. Ticemannus. Lipſ. 1754. 4.

Scheid, Chriſt. Lud., Diplomatiſche Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutſchland. Goetting. 1755. 4. cum Mantiſſa Documentorum.

Frölich, Er., diplomatarium Garſtenſe emendatum ex collectaneis Sig. *Puſch*. Viennae 1755. 4.

Gattereri, J. C., Hiſtoria Holzſchuherorum. Noriberg. 1755 f.

(*Heuſſen*, van, Hugo, Franc.) Hiſtoria Epiſcopatuum Foederati Belgii. Antwerp. 1755. f. mx. T. I. II.

Gercken, Phil. Wilh., Fragmenta Marchica. T. I - VI. Wolfenb. 1755. 8.

Moritz, J. Fr., hiſt. diplomat. Abh. vom Urſprung d. Reichsſtätte, inſonderheit d. allezeit unmittelbaren — fr. R. St. Worms. Frf. u. Leipz. 1756. 4.

Pusch, Sig., et *Froelich*, Er., diplomatica sacra ducatus Styriae. Viennae 1757. 4.

Scheid, Codex dipl. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte. Goett. 1759. 8.

Senckenberg, C. H. von, Abh. v. der Kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit Frf. 1760. 4.

Crollius, Ge. Christi., Origines Bipontinae. T. I. II. Bip. 1761. 69. 4.

Kremers, Christ. Jac. Diplomat. Beyträge z. Behuf der Teutschen Geschichtskunde. Frf. und Leipz. 1761. 8.

Hagek, Wenc., Annales Bohemorum, ex ed. *Gelasii* (*Dobner*) *a S. Catharina*. P. I - VI. Pragae 1761 - 82. 4. mit einigen in Kupfer gestochenen Urkunden und Siegeln.

Stetten, Paul, der jüngere Geschichte der Adelichen Geschlechter in der fr. R. St. Augspurg, mit Urkund. u. Kupf. Augsp. 1762. 4.

Monumenta Boica. edidit Academ. Scient. Elect. Vol. I - XVI. Monachii 1763 - 95. 4.

Monumenta Historica Boëmiae nusquam antehac edita. T. I - VI. Pragae 1764 - 85. 4.

Schöpflini, Historia Zaringo- Badensis T. I - VII. (von T. V. an. Diplomatarium) Carlsruhe 1763 - 66. 4.

Sattlers, Christ. Fridr., allgemeine Geschichte Würtembergs, Frft. und Leipz. 1764. 4.

—— Geschichte d. Herzogth. Würtemberg unter der Reg. d. Graven. B. I - IV. Ulm 1766 - 68. — unter der Reg. der Herzöge. B. I - XIII. Ulm 1769 - 83. 4.

Erath, Ant. Ulr. ab, Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Frf. 1764. f.

(Buat)

(*Buat*) Origines Boicae domus c. praef. Christ. Fr. Pfeffel. T. I. II. Norimb. 1764. 4.

Häberlin, Franc. Dom., analecta medii aevi. Norimb. et Lipſ. 1764. 8.

(*Kremers*), Geſch. des Kurf. Friedr. I. von der Pfalz. mit Urkunden. Frf. und Leipz. 1765. 4.

Gercken, Ph. W., diplomataria veteris Marchiae Brandenburgenſis. Salzw. 1765 - 67. 8.

Dähnerts, Joh. Carl, Sammlungen Pommerſcher und Rügeſcher Landesurkunden, Geſſ. u. Oo. T. I. II. III. Stralſund 1765 - 69. Suppl. I. 1783. II. 1784.

Pragmatiſche Geſchichte des Hauſes Geroldſeck wie auch derer Reichsherrſchaften Hohengeroldſeck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Mit 213 Urkunden einigen Kupfert. und Regiſt. Frf. u. Leipz. 1766. 4.

Gercken, Ph. W., Brandenburgiſche Stiftshiſtorie. Braunſchw. 1766. 4.

Codex Laureshamenſis. ex ed. *Academiae Theodoro-Palatinae* T. I. II. III. Mannh. 1768. 70. 4.

Annales Ducatus Styriae cum adjecta finitimorum provinciarum, Bavariae, Auſtriae, Carinthiae, Salisburgi, Aquilejae etc. Hiſtoria. op. etc. *Aquilini Julii Caeſar*. T. I-III. Graecii 1768. 73. 77. fol.

Kremers, Chriſt. Jac., Akad. Beyträge zur Jülich- und Bergiſchen Geſchichte. B. I - IV. Mannh. 1769. 4.

Lenneps, Ge., Abh. von der Leihe zu Landſiedelrecht, nebſt d. Cod. Probationum. Marb. 1769. 4.

Gercken, Phil. W., Codex dipl. Brandenburgenſis aus Originalien und Copialbüchern geſammelt und herausgeben. T. I - VIII. Stendal 1769 - 85. 4.

Würdtwein, Steph. Al., Dioeceſis Moguntina in Archidiaconatus diſtincta et commentationibus diplomaticis illuſtrata. Mannh. 1769. 70. 77. 90. T. I - IV. 4.

—— —— Monaſticon Palatinum Chartis et Diplomatibus inſtructum, notitiis authenticis illuſtratum, ib. 1793-96. T. I.-VI. 8.

(*Boehm*) Joh. Ehrenfr., diplomat. Beyträge z. Unterſuchung der Schleſiſchen Rechte und Geſch. B. I. II. Berlin 1770. 75. 4.

Codex Epiſtolaris Rudolphi I. Romanor. Regis. — c. auctuariis diplomatum. cp. *Martini Gerberti* 1772. f.

Jung, Joh. Henr., Hiſtoria Comitatus Benthemienſis. Hannov. et Osnabr. 1773. 4. c. figg.

Ehrhardt, Sigm. Juſt., neue diplomat. Beyträge St. 1-5. Bresl. 1773. 74. 4.

Grandidier, Hiſt. de l'Egliſe et des Evêques - Princes de Strasbourg. T. I. 1776. II. 1788. Strasbourg 4 mj.

Kluit, Adr., Hiſtoria Critica Comitatus Hollandiae et Zeelandiae ab antiquiſſimis inde deducta temporibus T. I. P. I. ſiſtens Chronicon Hollandiae vetuſtiſſimum anonymi Monachi Egmondani. Mediob. 1777. P. II. ſiſtens vberiores aliquot excurſus in Chron. Hollandiae, 1779. T. II. P. I. II. ſiſt. Codicem dipl. et probationes. 1782. 4.

Geſchlechts-Reihe der uralten Reichsſtändiſchen Häuſer Iſenburg, Wied und Runkel. ſammt einer Nachricht von derſelben ſowohl ehmaligen als noch heutigen Länderbeſitzungen und der von den älteſten auf die neuern Zeiten darin hergebrachten Erbfolge-Ordnung aus archivaliſchen Urkunden und glaubwürdigen Geſchichtſchreibern. Mit einer ausgemahl-

mahlten Landkarte, fünf Kupfertafeln und 17 genealog. Tabellen und 327 Urkunden. Mannh. 1778. f.

Wenk, H. B., Historische Abhandlungen. Erstes Stück Frf. u. Leipz. 1778. 4.

Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herrn Herz. zu Pfalz-Zweibrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers insonderheit auf die von — Kurf. Max. Joseph, als dem lezten aus der Wilhelminischen Linie verlassene sämmtliche Land u. Leute sammt Zugehörde. Mit 64 Urkund. u. einer Geschlechtstaf. Zweibrück. 1778. 4.

Kremers, Joh. Mart., Origines Nassovicae. T. I. II. Wisbad. 1779. 4. B. I. geneal. Gesch. B. II. Codex dipl.)

Möser, Just., Osnabrückische Gesch. 2te Ausg. Berl. 1780. T. I. II. 8.

Stromer von Reichenbach, Chph. W. Fr., Gesch. und Gerechtsame des Reichsschultheisenamts zu Nürnberg, aus Urkunden. Nürnb. 1781. 8.

Historisch polit. geogr. statist. Beyträge die K. Preuss. und benachbart. Staaten betr. Th. I. II. B. I. II. III. B. I. II. Berlin 1781-83. 4.

Bergmann, Mich. von, beurkundete Gesch. von München. München 1783. fol.

Saalfeldisches Recessbuch die Verfassung des H. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses, die in demselben vorgenommenen Erbtheilungen, vornehml. aber die H. Sachsen-Coburg-Saalfeld. Gerechtsamen betr. Neuer verbess. und vermehrter Druck. Cob. 1783. f.

Meerman, Joh. Vryh. van Dalem, Geschiedenis van Graaf Willem van Holland, Roomsch Koning. D. I-IV. in's Gravenh. 1783-97. 8.

Gruner's. Joh. Gerh., histor. statist. Beschreibung des Fürstenth. *Coburg* S. Saalfeld. Antheils nebst e. Urkundenbuche und einer Karte d. Fürstenth. T. I. Cob. 1783. II. oder Nachtrag 1784. III. Th. von Joh. Ernst *Gruner*. 1793. 4.

Wenck, Helfr. Bernh., Hessische Landesgeschichte. T. I. II. B. I. II. Darmst. u. Giess. 1783. 97. c. fig. et tabb.

Dalhammer, Patrit. Canonia Rohrensis documentis, monumentis et obss. historico-criticis illustr. Ratisb. 1784. fol.

Nachrichten von einigen Häusern der Geschichte derer von Schlieffen oder Schlieben vor Alters Sliwin od. Sliwingen. Cassel 1784. 4.

(*Kleinmayern*) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzb. 1784. fol.

Lori, Geschichte des Lechrains B. II. Urkunden. s. l. et a. fol.

Kremers, J. M., genealog. Gesch. des Ardennischen Geschlechts. Frankf. und Leipz. 1785.

Gerberti, Mart. Crypta San-Blasiana nova Principum Austriacorum. Typis San-Blasianis. 1785. 4. maj.

Grandidier, Histoire eccl. milit. civile et lit. de la Province d'Alsace. T. I. Strasb. 1787. 4. maj.

Kindlingers, Nic., Münsterische Beyträge z. Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. B. I. II. III. Münst. 1787-93. 8.

Würdtwein, Steph. Al., Diplomataria Moguntina. T. I. II. Mogunt. 1788. 89. 4.

(*Schultes*), Diplomatische Geschichte d. Gräfl. H. Henneberg. Mit Urkunden und Kupfern. T. I. II. Leipz. 1788. 89. 4.

Ger-

Herbert, Historia Nigrae Silvae. T. I-III. 1789-90. 4.

Falkenstein, Joh. Heinr. von, Urkunden und Zeugnisse vom 8ten Sec. bis auf gegenwärtige Zeiten, worinnen die wichtigst. das Hochf. Burggrafth. Nürnberg und die von demselben absprossende — hochf. Häuser Brandenb. Anspach und Baireuth betr. hohe Vorrechte, Freiheiten, Begnadigungen, Concessiones und dergl. mehr enthalten etc. mit hist., geneal., chronol., geogr. und krit. Anmerkungen. B. I. II. Neustadt an d. Aisch. 1789. f.

Codex diplomaticus Historiae Megapolitanae quem ed. Fr. Aug. *Rudloff*. Fasc. I. II. Urkundenlieferung zur Kenntnifs der Meklenburgischen Vorzeit. Heft. I. II. Schwerin 1789. 90. 4.

Reuter, J. G., Albansgulden oder Gesch. des Ritterstifts zum heil. Alban bey Maynz. Mit Kupf. und Urkunden. Mainz. 1790. 4.

Neugart, Trudp. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae. T. I. II. San-Blasii. 1791. 95. 4.

Schultes, Joh. Ad., neue diplomat. Beiträge zur Fränk und Sächs. Gesch. Bayr. 1792. 8.

— Hist. statist. Beschreibung der gefürstet. Grafschaft Henneberg mit Urkunden. Th. I. Abth. I-IV. Hildburghaus. 1794-99. 4.

Wolfs, Joh., politische Geschichte d. Eichsfeldes. P. I. II. Gött. 1792. 93. 4.

Rerum Austriacarum Scriptores, qui lucem publicam hactenus non viderunt et alia monumenta diplomatica nondum edita — ed. Adr. *Rauch*. T. I. II. III. Vindob. 1793. 94. 4. T. I. impr. compl. praeter Chro-

nica diversa, *librum censualem* dynastiae Styrensis sub in. Saec. XIV. T. II. Rationarium Austriae anonymi et Rationarium Stiriae Helwici Thüringi T. I. I. compl. iura municipalia Vindob. et Cod. dipl. Coroninum.

Greinwald, Ans. Origines Raitenbuchae T. I. origines R. ad Saec. XI. et XII. c. figg. Monachii 1797. 4.

Wolf, Joh., von denen geistl. Kommissarien im Erzstift Mainz. Gött. 1798. 8.

—— diplomat. Gesch. des Petersstifts zu Nörten. Erfurt 1799. 8.

—— Gesch. des Klosters Steine. Gött. 1800. 8.

—— diplomatische Geschichte von Heiligenstadt. Gött. 1801. 8.

Schultes, Joh. Adolph von, Historische Schriften und Sammlungen ungedrukter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. Abth. I. Hildburgh. 1798. 4.

2) Für andre Staaten.

d'Argentre, Bertrand, Hist. de Bretagne. Par. 1618. f.

du Chesne, A., Hist. des Rois, Ducs et Comtes de Bourgogne et d Arles. Par. 1619. 4.

de Paz, Aug., Hist. genealogique de Bretagne. Par. 1620. f.

du Chesne. Hist. geneal. de la Maison de Chastillon sur Marne. Par. 1621.

—— Hist. geneal. de la Maison de Montmorency et de Laval. Par. 1623. f.

—— Hist. gene. de la Maison de Dreux, de Barleduc, de Luxembourg et de Limbourg. du Plessis,

de

de Richelieu, de Broyes et de Chasteauvillain Par. 1631.

Catel, Guilb. Memoires de l'hist. du Languedoc 1633. f.

Meurisse, Mart. Hist. des Evêques de Mets. Mets. 1634. f.

Ughelli, Ferd., Italia sacra T. I-IX. Romae 1644-62. f. ed. noviff. Nic. Coleti. Venet. 1717-22. T. I-X. f.

Puricelli, Jo. Pet., Ambrosianae Mediolani Basilicae ac Monasterii hodie Cisterciensis monumenta, quibus Historia Mediolanensis mirifice illustratur. Mediol. 1645. 4.

d'Avila, Gonz., Theatro Ecclesiastico de los Iglesias Metropolitanas, y Cathedrales de los Regnos de las dos Castillas. T. I-III. en Madrid 1645-50 f.

Besly, Jean, Hist. des Comtes de Poictou et Ducs de Guienne. Par. 1647.

Guichenon, Sam. Hist. de Bresse et de Bugay, Gex et Valromey. Lion. 1640. f.

Dodsworth, Rog. et *Dugdale*, Guil. Monasticon Anglicanum. T. I. 1655 (it. 1658 et 1673) III. et IV. 1673. ed. 2da Lond. 1683. rec. 1738. — *Stevens*, Jo. history of the antient Abbayes etc. being two additional volumes tho S. Dugdales Monast. Anglicanum T. I. II. Lond. 1722. 23. f.

Guichenon. Hist. gen. de la Roy. Maison de Savoye. Lion. 1660. c. figg. T. I-III. f.

—— Bibl. *Sebusiana*, s. variar. chartarum diplomatum etc. Centuriae. II. Lugd. 1660. 4.

Chorier, Nic. Histoire du Dauphiné. Grenoble. 1661. f.

Carpentier, Jean, le, Hist. de Cambray et du païs Cambresis. Leide 1664. 4.

Werbőczii, Corpus Juris Hungar. publ. ac privati Tyrnaviae. 1698. f.

Madox, Chr., Formulare Anglicanum. S. §. 30. p. 109.

Fontanini, Just, de Antiqq. Hortae Coloniae Etruscorum. Romae 1707. ed. 3. 1723. 4. c. figg.

Benoît, Hist. eccl. et polit. de la ville et du diocese de Toul. a Toul. 1707. 4.

Lobineau, Christui, Alexis, Hist. de Bretagne. Par. 1707. T. I. II. (*des Preuves*). c. figg. f.

Baluze, Et. Hist. gen. de la maison de la Tour d'Auvergne. T. I. II. Par. 1708. f. c. figg.

Gallia Christiana in provincias eccles. distributa. st. *Dionysii Sammarthani*. T. I. Lut. Par. 1715. deinde T. IVI op. et st. Monachor. Congregi. S. Mauri — 1770. fol. Ed. prima. st. fratrum Scaevolae et Lud. Sammarthanor. prodiit. Par. 1656. T. I-IV.

Muratori, L. A. trattato delle antichità Estensi ed Italiane. P. I. Modena 1717. II. ib. 1740. f.

Recueil des Ordonnances des Rois de France de la troisième race, par Mssi. de *Lauriéres*, *Secousse* et de *Villevault*, T. I-IX. a Par. 1723-55. f.

Veterum SS. et Monumentorum historicorum ampliſſima collectio — st. et op. D. *Edm. Martene* et D. *Ursini Durand*. T. I-IX. Par. 1724. f.

Bouillart, Jacq. Hist. del'Abbaye roy St. Germain des Prez. Par. 1724. f.

Lünig, J. C. Codex Italiae dipl. T. I-IV. Lipſ. 1725-35. f.

Hist. gen. de Languedoc par un religieux Benedictin de la Congr. de St. Maur. Paris 1730-45. T. I-V. fol.

Gattula, Er. Historia Abbatiae Cassinensis. T. I. Ven. 1733. II. 1734. fol.

Anderson, Jac. selectus diplomatum et numismatum Scotiae thesaurus. Ed. Ruddiman. Edinb. 1738. f.

Muratorii Antiquitates Italicae medii aevi s. dissertationes de moribus, ritibus, religione, regimine, magistratibus etc. T. I-VI. Mediol. 1738-42. fol.

Scriptores rerum Gallicarum et Francicarum op. Dr. Mart. *Bouquet* e congr. S. Mauri et alior. eiusd. congreg. monachor. s. Recueil des Historiens des Gaules et de la France. T. I-XIII. Paris 1738-87. mit vielen Urkunden; die Samml. reicht bis 1180.

Histoire gen. et particuliere de Bourgogne, avec des notes, des diss. et les preuves justicatives. par un Religieux Benedictin de l'Abbaie de S. Benigne de Dijon et de la Congr. de S. Maur. T. I-III. a Dijon. 1739. 41. 48. T. IV. par Dom *Plancher*. ib. 1781. fol.

de Johanne, Joh. S. Panormitanae ecclesiae Canonici, Prospectus Siciliae diplomaticae. 1742. 4.

—— Codex diplomaticus Siciliae complectens documenta a primo Christianae relig. saeculo ad nostram usque aetatem. T. I. Panor. 1743. f.

Morice, D., Preuves pour servir a l'hist. eccl. et civ. de Bretagne. T. I-II. 1742. 44. 46. f.

—— —— Hist. ecclesiastique et civile de Bretagne. T. I. a Paris 1750. T. II. par Dom Charl. *Taillandier* ib. 1756. f.

Cal-

Calmet hist. eccl. et civ. de Lorraine. T. I-III. Nancy 1728. f. ed. 2da T. I-VII. ib. 1745-57.

Cornelii Flam. Ecclesiae Torcellanae antiquis monumentis nunc etiam primum editis illustratae. P. I-III. Venet. 1740. 4.

—— Ecclesiae Venetae Decas II-XV. ib. eod. 4. 15 Vol.

(*Senckenberg*, Christ. Henr. de,) Imperii Germanici ius et possessio in Genua Ligustica eiusque ditionibus. Hannov. 1751. T. I. II. (In T. I. Codicillus Monimentorum imp. ius illustrantium).

Hofman, Hans de, Samlinger af publique og private Stiftelser, Fundationer og Gavebreve. T. I-X. Kiöbh. 1755-65. 4.

Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lituaniae, in quo pacta, foedera, tractatus pacis, mutuae amicitiae, subsidiorum, commerciorum, nec non conventiones, pactiones, concordata, transactiones, declarationes, statuta, ordinationes, bullae, decreta, edicta, rescripta, sententiae arbitrales, infeudationes, homagia, pacta etiam matrimonialia et dotalia, literae item reversales, concessionum, libertatis, immunitatis, donationum, oppignerationum, renuntiationum, erectionum, obligationum, venditionum, emptionum, permutationum, cessionum, protestationum atque omnis generis publico nomine actorum et gestorum monumenta nunc primum ex archivis publicis eruta ac in lucem protracta exhibentur in quo res Poloniae et Lituaniae. T. I. Vilnae 1758. T. V. in quo res Livoniae, Curlandiae et Semgalliae ib. 1759. T. IV. in quo res totius Prussiae continentur. ib. 1763. f.

Mac-

Macciucca, Franc. Vargas, Eſame delle vantate Carte e Diplomi de'RR. PP. della Certoſa di S. Stefano del Boſco in Calabria, par dimoſtrare come, e quanto ſiéſi abuſato contra le Leggi del Regno del nome del lor glorioſo Patriarca S. Bruno, in ſoſtegno delle Regalie e Prerogative Giurisdizionali da eſſi uſurpate. Nap. 1765. 4.

Flaminio dal Borgo Raccolta di ſcelti Diplomi Piſani, in Piſa 1765. 4.

Kaprinai, Steph., Hungaria diplomatica temporibus Matthiae de Hunyad, Hung. regis. T. I. II. Vindob. 1767. 71. 4.

Hiſtoire de Metz. T. I-V. a Metz 1769-87. 4. (T. IV. et V. cont. des Preuves).

Le Vicende di Milano durante la guerra con Federigo I. Imp. illuſtrate colle pergamene di que' tempi e con note — opera critico dipl. per ſervir di ſaggio d'altra maggiore che da' Monaci Ciſtercienſi ſi ſta diſponendo. in Milano 1778. mit Kupf. auch diplomat.

Wagner, Car., diplomatarium Comitatis Saroſienſis, ex tabulariis et cod. mss. Poſonii et Caſſoviae. 1780. 4.

Lupi, Martii, Codex diplomaticus Civitatis et Eccleſiae Bergomatis, digeſtus, notis et animadverſſ. illuſtratus. Bergomi. 1784. f. mitKupf. u Schriftproben.

Tiraboſchi, Girol., Storia dell' Auguſta Badia di S. Silveſtro di Nonantola aggiuntovi il Cod. Dipl. della medeſima illuſtrato con note. T. I. II. in Modena 1784. 85. f.

De Blaſio, Series Principum, qui Langobardorum aetate Salerni imperarunt. Neap. 1785. fol. min. m. Kupf.

Don Juan Loperraez Corvalan, Deſcripcion hiſtórica del obiſpado de Osma con el catalogo de ſus prelados. T. I - III. Madrid. 1788. 4. T. III. cont. Colleccion diplomática.

Diplo-

Diplomatarium Arna — Magnaeanum exhibens monumenta diplomatica quae collegit et Universitati Havn. testamento reliquit Arnas Magnaeus — ed. Grimus Johannis *Thorkelin*. T. I. Danica ab a. 1085-1249. II. Norvegica ab a. 1189-1299. Havn. 1786. c. tabb. aere inc. XII et VII. 4.

(*Savioli*) Annali Bolognesi. Bassano 1789. T. I. II. P. I. II. 4.

Moroindi, Joh., Bapt. Monumenta Aquensia e mss. codd. et notis illustr. T. I. II. Taurini. 1789. 90. 4.

Diplomata, Chartae, Epistolae et alia Documenta ad res Francicas spectantia, ex diversis regni exterarumque regionum Archivis ac Bibliothecis jussu Regis christ. multor. Eruditor. curis, plurimum ad id conferente Congregatione S. Mauri, eruta. Notis illustrarunt et ediderunt L. G. O. *Feudrix de Bréquigny* — et F. J. G. *La Porte du Theil*. P. I. quae diplomata, chartas et alia id genus instrumenta, quotquot ab origine regni Francici repetita supersunt, vel huc vsque anecdota, vel ad fidem Mss. codd. diligenter recognita, complectitur. T. I. Diplomata, Chartas, et instr. aet. Merovingicae exhibens. Par. 1791. f. P. altera, quae Epistolas continet. T. I. II. Innocentii III. epistolae anecdotae. ib. eod.

Memorie storiche Modenesi col codice dipl. illustrate con note dal Ab. Gir. *Tiraboschi*. in Modena 1793. 94. T. I-IV. 4. mj.

Memorie storiche di Monza e sua corte racc. ed esaminate dal Car. Ant. Franc. *Fris*. T. I-III. Milano 1794. 4 mj.

C.

C. Urkundenregister.

§. 41.

Die vollständigste Anzeige aller Bücher, welche Urkunden, sey es in welcher Hinsicht, und von welchem Umfange es wolle, enthalten, kann der Diplomatik nur sehr eingeschränkte Dienste leisten. Zu dem Behuf mag ein Verzeichniß, wie das voranstehende hinreichen. Es kann zugleich den historischen Nutzen gewähren, die Zeiten und die Männer kennen zu lernen, wenn und durch welche wir mit den wahren Verhältnissen früherer Zeiten eigentlich bekannt geworden sind. Zu historischen Zwecken wird es am angemessensten seyn, die Hauptsammlungen nach den Ländern, die sie vorzüglich betreffen, zu ordnen. Aber vom ausgebreitetsten Nutzen für mehrere Theile der historischen und juristischen Literatur, sind Verzeichnisse von den Urkunden selbst, mit Nachweisung der Bücher, in welchen sie zu finden sind. Verzeichnisse dieser Art können sowohl von allgemeinem Umfange, als von particulärer Beziehung seyn, und letztere kann wiederum sehr mannigfaltig, theils nach chorographischen,

theils

theils nach Zeitgränzen, oder nach gewissen Gegenständen, — die ebenfalls wieder jene Einschränkungen zulassen, — gedacht werden. Von der ersten und dritten Art haben wir bereits glückliche Versuche. Georgisch, der für alle Muster und Wegweiser geworden ist, hatte sein Ziel weiter als auf Teutschland gesteckt. Aber es wird ein unschätzbarer Gewinn seyn, wenn die zu hoffende neue Ausgabe, sich nur auf unser Vaterland beschränkt. Indessen bleibt, — nicht sowohl für die Geschichte, als für die Diplomatik und die älteren teutschen Rechte ein Wunsch übrig, der wenigstens theilweise leichter erfüllt werden könnte, als es unversucht scheinen mag, der nemlich, daß wir in gleicher Maaße, als es zum Behuf des positiven Völkerrechts geschehen ist, für einzelne Parthieen oder Lehren des Staats- Lehn- und übrigen Privatrechts, gut gearbeitete Realverzeichnisse erhalten möchten. Doch auch die Anzahl solcher Verzeichnisse, wie die nachstehenden verdient vermehrt zu werden.

Regesta chronologico- Diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica, vti sunt tabulae conuentionum, foederum, pacis, armistitiorum, mutuae amicitiae, neutrarum partium, commerciorum, transactionum, emtionum,

ven-

venditionum, permutationum, obligationum, oppignorationum, donationum, diuiſionum, incorporationum; nec non capitulationes, concordata, ſanctiones pragmaticae, pacta conuenta, conſtitutiones, praecepta, placita, edicta, decreta, bullae, reſcripta, mandata, protectoria, conſeruatoria, panchartae, conceſſiones, fundationes, dotationes, aliaque priuilegia et immunitates; litterae item feudales, clientelares, homagiales, reuerſales, compromiſſoriales, refutatoriae, reſtitutoriae, ratificatoriae, reſeruationes iurium et proteſtationes; pacta quoque matrimonialia, dotalia, diuiſionis hereditatum, fideicommiſſa, teſtamenta, codicilli, res iudicatae, ſententiae arbitrales; et quae ſunt alia publico nomine ac ſolenniter acta, litterisque conſignata rerum praecipue Germanicarum praeſidia. Omnia in ſummas ſuas contraxit, iuxta annorum dierumque, quos praeferunt, ſeriem digeſſit, temporisque ſubnotationes medii aeui more expreſſas, cum noſtro computandi modo compoſuit Petrus Georgiſch T. I - IV. Frf. et Lipſ. 1740 - 44. fol. Es reicht von 305 - 1730. Eine neue bis auf unſre Zeiten reichende Ausgabe, wird ſchon ſeit mehreren Jahren vom Hrn. Prof. Reuſs bereitet.

* * *

Brequigny, Feudrix, de, Table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'hist. de France. T. I. Par. 1769. II. 1775. III. par Brequigny et Mouchet 1783. f. — reicht bis 1179.

De Foy, notice des diplomes, des Chartes et des Actes relatifs a l'Hist. de France dans l'ordre chronologique, depuis l'année 23 de l'ère vulgaire jusqu'en 841. T. I. Par. 1765 f.

Walther, Ant. Balth., Silesia diplomatica, od. Verzeichniss der gedruckten zur Schlesisch. Historie und Rechtsgelahrheit gehörigen Urkunden und Nachrichten. Th I. II. Berl. 1742. 4.

Schoettgen, Christi., inuentarium diplomaticum hist. Saxoniae superioris. Halae 1747. fol. Von 500 - 1741.

Moser, J. J., Verzeichniss vieler hundert gedruckter Würtembergischer Urkunden. Stuttgardt 1755. 8.

Hempel, Inventarium diplomatum historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsvico-Luneburgicarum. Th. I - IV. Hannover u. Leipz. fol. 1785. 86. 98.

Gesterding, Chph. Gottfr. Nic., Chronologisches Verzeichniss der bisher in Sammlungen oder sonstigen Beyträgen und Aufsätzen abgedruck-

druckten Pommerſchen und Rügianiſchen Urkunden und VOO bis ins J. 1548. mit Nachweiſung dieſer Stellen, wo ſie aufzufinden ſind. Greifsw. 1781. 82. 8.

Verzeichniſs Oberlauſitziſcher Urkunden. Heft I. II. Görlitz 1799. III. IV. von 1379-1419. Ebendaſ. 1800. 4.

* * *

Chronologie des allgemeinen Staatsarchivs, worinnen die Friedensſchlüſſe, Neutralitäts- und Stillſtandshandlungen, Vereinigungen, Verbindniſſe, Kriegsdeclarationen und andere Manifeſte, wie auch Garantieen und Handlungstraktaten ſamt Vermählungsvergleichen, Teſtamenten und andern öffentlichen Abhandlungen der Kaiſer, Könige, Herzoge, Fürſten, Republiken und übrigen Stände, ſowohl in Europa als andern Theilen der Welt von 1536 bis 1703. angefügt werden. Hamb. 1704. 8.

Index et repertorium praecipuorum quorundam foederum pacis etc. a gentibus Europaeis ab a 1748. inde initorum; als Appendiz der primae lineae iuris gentium des Hrn. von Martens Goettingae 1785.

Von ebendenſelben verſchiedene Regiſter von 1731-94. in T. V. des Recueil.

Kluit, A., index chronologicus sistens foedera ab OO. Belgii Foederati inita cum gentibus intra et extra Europam. L. B. 1789. 8. — *von* 1276-1789.

Quistgaard, J., index chronol. sistens oedera a Regibus Daniae et Norwegiae inita cum gentibus intra et extra Europam. Gotting. 1792. 8.

Ein grosses vollkommnes Werk der lezten Art ist in kurzem zu erwarten.

A. Theoretischer Theil.

I. Aeussere Diplomatik.

Erster Abschnitt.

Sprachkunde.

Erstes Capitel.

Von den Diplomensprachen überhaupt.

§. 42.

Heutige Diplomensprachen.

Fast in allen Europäischen Staaten bedient man sich in der heutigen Diplomatik, d. h. zu allen Geschäften von rechtlicher Beziehung jetziger Zeit, unter Privatpersonen, und in Angelegenheiten des Staats, der Landes = oder Muttersprachen, meistentheils sogar ohne Rücksicht auf die Person des Landesherrn, welchem Nationen von verschiedener Abstammung und Sprache unterthan sind. Nur in wenigen Ländern braucht man noch fremde Spra-

chen zu gewissen Gattungen von Geschäften, worunter die Lateinische noch am häufigsten ist, und die Französische, wie bekannt, in auswärtigen Angelegenheiten das Principat behauptet, so wie es vor ihr eine Zeitlang die Spanische und Italiänische hatten. Es giebt demnach im heutigen Europa fast eben so viel diplomatische, als es Volks- oder Stamm-Sprachen giebt, und nur eine kleine Anzahl derselben ist so ungebildet, daß sie nicht wenigstens für die täglichen Rechtsgeschäfte der Landesbewohner ausreichen sollten, wofern nicht überhaupt der Zustand ihrer Cultur dasselbe entbehrlich macht. Die meisten also sind nicht nur Landes- sondern auch Staats-Sprachen, im vollen Sinne des Worts. So dient

I. die **Türkische**, für alle Zweige der Staatsverwaltung, ohne Unterschied der Provinzen; desgleichen zu auswärtigen Geschäften, wo jedoch gemeiniglich eine Lateinische, Italiänische oder Französische Uebersetzung beygefügt zu werden pflegt.

II. Die **Neugriechische**, eine Provincialsprache des Türkischen Reichs, ist für den inneren Geschäftsgang und den Gottesdienst in dem Bezirk des alten Griechenlands, Thessalien,

Macedonien und der Griechischen Inseln gewöhnlich.

III. Unter den Sprachen Slavischen Ursprungs ist 1) die Russische, für alle innländische Staatsgeschäfte im ganzen Umfange des grossen Reichs. Doch pflegen für die Provinzen, in welchen die Teutsche Sprache gangbar ist, die Ukasen zugleich Russisch und Teutsch ausgefertigt zu werden, und dasselbe geschieht wahrscheinlich auch für die Provinzen von andern Zungen in ihrer Sprache. In auswärtigen Geschäften bedient man sich entweder der Französischen Sprache allein, oder in Verbindung mit der Russischen, zuweilen auch der Teutschen, und die Kriegserklärungen und Friedensverträge mit der Pforte sind unter Katharina *II.* meistentheils Russisch und Türkisch neben einander, und zuweilen auch wohl mit einer Französischen Uebersetzung ausgefertigt worden. 2) Die Böhmische, und 3) die eigentliche Slavonische Sprache sind nur zu innländischen Geschäften in den Ländern wo sie geredet werden gewöhnlich. Doch steht die Teutsche Sprache in Böhmen der Landessprache fast gleich, und von Wien aus wer-

den alle Regierungsangelegenheiten Teutsch besorgt. 4) Im ehemaligen **Pohlen** genießt die **Lateinische** Sprache neben der Sprache des Landes ein vollkommnes Bürgerrecht.

IV. Die **Ungrische**, angeblich **Finnischen** Ursprungs, ist von sehr eingeschränktem Gebrauch, weil fast zu allen Landesgeschäften, und selbst in Gerichten, noch allgemein die Lateinische Sprache angewandt wird. Doch werden jetzt die Comitialangelegenheiten gewöhnlich in der Mutterſprache verhandelt, und sind daher in den neuesten Zeiten unter König Leopold *II.* und K. Franz, auf besondern Befehl der Reichsversammlung ins Lateinische übersetzt worden.

V. Nach dem höheren Grade ihrer Ausbildung sind die Sprachen **Teutschen** Stammes von bekannter allgemeiner Anwendung. 1) Die eigentliche **Teutsche** Sprache, oder das sogenannte Hochteutsch, behauptet alle Rechte einer Staatssprache, und wird in Sachen des Reichs, und der Stände, zu allen auswärtigen Angelegenheiten gebraucht, wiewohl man sich von Seiten der letztern gegen Frankreich meistentheils der Französischen Sprache zu bedie-

nen

nen pflegt. Nur in manchen kirchlichen Geschäften und in Judicialsachen mancher geistlichen Gerichtshöfe, als der Officialate zu Paderborn, Münster und Lüttich, auch wenn sie an die höchsten Reichsgerichte gedeihen, so wie überall, wenn sie nach Rom gehen, ist die Lateinische Sprache üblich. Die Vorstellungen fremder Mächte am Reichstage, sollen, wofern man nicht die Teutsche Sprache gebrauchen will, Lateinisch geschehen. In Unterhandlungen mit Teutschen Reichsständen bedienen sich die auswärtigen, bis auf Frankreich, gewöhnlich der Teutschen Sprache. 2) Holländisch, 3) Englisch, 4) Dänisch, 5) Schwedisch, leisten, jede ihrem Lande zu allen innländischen Geschäften, die vollkommensten Dienste. In England war, wenigstens vor der Zeit der Französischen Revolution, bey einigen Gerichtshandlungen, der Feyerlichkeit halber, noch die Alt-Französische Sprache hergebracht. Für auswärtige Angelegenheiten ist fast bey allen die Französische in Anwendung, nur gegen Teutschland brauchen die Nordischen Höfe häufig die Teutsche.

VI. Von den Sprachen Lateinischen Ursprungs, 1) der Italiänischen, 2) Spanischen,

3) Portugiesischen, und 4) Französischen, ist keine einzige, die nicht zu allen Geschäften binnen ihren Staaten gebraucht würde. Die Französische Sprache hat sich zwar auch im Süden von Europa znr Dollmetscherin mit auswärtigen Staaten erhoben, doch pflegt unter den südlichen Staaten selbst auch die Italiänische angewandt zu werden, und gegen Italiänische Staaten bedient sich Spanien und Portugall auch seiner eignen Sprache. Nur in Sachen des allgemeinen Kirchenregiments braucht die Römische Curie die Lateinische Sprache.

Der Gebrauch der Lateinischen Sprache ist übrigens in den heutigen Europäischen Staaten auch noch in solchen Gegenständen, die zur Kenntniß von Menschen verschiedener Nationen gelangen sollen, als Päßen, Certificaten, Kaperbriefen u. s. w. gewöhnlich.

§. 43.

Diplomatische Sprachen des Mittelalters.

Allgemeinheit der Lateinischen.

Ganz verschieden ist dagegen in diesem Betracht die Ansicht des Mittelalters, wo den größten Zeitraum hindurch, die Lateinische Sprache

die

die einzige diplomatische oder schriftlich anwendbare ist; ein Vorzug den sie nicht nur ihrer höheren Bildung gegen die noch in der unbeholflichsten Kindheit befangenen Sprachen der neuen Generation, sondern auch ihrer ehemaligen Herrschaft, als Staatssprache des größten Reiches verdankte. Im ganzen Römischen Reiche, zu den Zeiten der Kayser, gab es nur die eine Staats- oder diplomatische Sprache im strengeren Sinn. Zwar gab es mehrere Provincialsprachen, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten diplomatisch gültig waren. *Fideicommissa quocunque sermone relinqui possunt: non solum Latina vel Graeca, sed etiam Punica vel Gallicana, vel alterius cuiuscunque gentis* sagt Ulpian *L.* 11. *Dig. de Legat et Fideicommissis III.* Warum es bey Testamenten nicht statt fand ersteht man. Um die Conventionen der Privatpersonen bekümmerte sich in dieser Hinsicht vermuthlich der Staat gar nicht. Als Staatssprache wurde aber auch die Lateinische dann noch beybehalten, als die Residenz der Kayser nach Constantinopel verlegt war, bis dort der Usurpator Phocas 602. sie verabschiedete, und die Griechische sowohl in Schulen als in den Tribunälen und Collegien zu gebrauchen befahl. Der Römische Bischof hingegen behielt in seinen Ausfertigungen an die Bischöfe

von

von Illyricum, und seine Vicare in Griechenland, die Lateinische bey, und instruirte selbst seine Apocrisiarien am Hofe zu Constantinopel nicht anders.

§. 44.

Griechische und Arabische Sprache im Mittelalter.

In den Abendländern blieb der allgemeine Gebrauch der Lateinischen Sprache auch durch die Einfälle der Teutschen Völker in die Römischen Provinzen ungehindert. Diese Barbaren paßten sich der alten Verfassung an, so gut sie konnten. Das unentbehrlichste war dabey die zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens und deren schriftlichen Verhandlung geschaffene Sprache. Ost- und Westgothen, Franken und Langobarden bequemten sich daher zu ihr, und gebrauchten sie so lange, bis sie in ihrem Munde und unter ihren Händen unkenntlich wurde. Durch die Bemühungen der Kirche wurden die alten Gränzen ihres Gebrauchs beträchtlich erweitert. Wo das Christenthum hindrang, dahin kam auch die Lateinische Sprache, und wurde durch die Kirche aufrecht erhalten. Italien, Frankreich, Spanien, England, Schottland, Teutschland, Ungarn, Pohlen, Schweden und Dännemark führten dieselbe nach und nach insgesammt in ihren Schriften, und es darf gegen diese weite Verbreitung, der

tem-

temporelle Gebrauch der Griechischen und Arabischen Sprache in einigen Ländern kaum erwähnt zu werden.

Die Griechische Sprache war in Neapel und Sicilien noch im 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert gebräuchlich. Sie war daselbst die Ursprache durch Griechische Colonien. Nach dem Verfall des großen Abendländischen Reichs behaupteten sich dennoch die Griechischen Kayser beständig in diesen Ländern, und die Araber und Normannen die sie nachher im Besitz nahmen, waren doch zu schwach um die Griechische Sprache zu verdrängen. Die Archive in Neapel und Sicilien enthalten daher eine sehr beträchtliche Anzahl griechischer Urkunden. Auch von Kayser Friedrich *II.* giebt es noch dergleichen *).

Von

*) *Jo. Heumann de re dipl. Friderici Imp. II. §. 20. in Exercitationib. Iur. Germ. T. III. p. 65. — Constitutiones imperiales Siculae* bey *Montfaucon Palaeogr. Gr. L. VI. p. 389.* u. *417.* ff. *Leges Siculae*, ebendas. *p. 418. — Constitutiones Regum regni vtriusque Siciliae mandante Friderico II. Imp. per Petrum de Vinea Capuanum Praetorio Praefectum concinnatae, nouissima hac ed. summa cura recognitae, et innumeris prope, quibus antea scatebant, erroribus, omnino purgatae, ad fid. antiquiss. Palat. codicis c. graeca earumd. ver-*

Von weit grösserer Ausdehnung war zwar der diplomatische Gebrauch der Arabischen Sprache während der Herrschaft der Araber in Spanien und Sicilien. Allein es haben sich davon nur wenig Denkmäler in den Archiven beyder Länder erhalten, und noch weniger ist davon öffentlich bekannt gemacht *).

§. 45.

Epoche des Gebrauchs der Muttersprachen.

Ausser dieser geringen Einschränkung dauerte übrigens die allgemeine Herrschaft der Lateinischen Sprache im neueren Europa bis ins 13te Jahrhundert.

versione — quibus nunc primum acc. Assisiae Regum regni Siciliae et fragm. quod superst Regesti eiusd. Imp. a. 1239. et 40 Neap. 1786. f.

*) Ueber des Abbate Vella Producte kann jetzt nicht mehr die Rede seyn. Wenn es auch immer unbegreiflich scheinen mag, wie er ein so künstliches Gewebe zu verfertigen im Stande war, als wenigstens der *Codex diplomaticus* enthält, so konnte ihm dagegen die diplomatische Form der Aufsätze wenig Schwierigkeiten machen, wiewohl er hier sich mit am ersten verrathen hat. — Die *Documentos Arabicos para a historia Portuguezа, copiados dos originaes da torre do tombo — e vertidos por Fr. João de Sousa. Lisboa. 1790. 4* arabisch und portugiesisch, sind neuerer Zeit, und reichen nicht über das 16te Jahrhundert.

dert. Nicht nur die Töchter derselben hatten sie nun soweit überwachsen, daß sie sich ihr im Geschäftsgebrauch zur Seite stellen konnten, sondern auch die, ihr ganz fremden, eigenthümlichen Sprachen der nördlichen Länder, fiengen an, jede in ihrem Bezirke, dies so lange entbehrte Recht zu behaupten, und es gehört gewis nicht zu den unwichtigsten Merkwürdigkeiten dieses wegen so vieler neuen Erscheinungen ausgezeichneten Zeitraums, daß er die Epoche des allgemeinen diplomatischen Gebrauchs der neueren Europäischen Sprachen enthält. Die Hauptursach eines so ausgedehnt und schnell wirkenden Ereignisses, ist wohl die vermehrte innere Kraft und Thätigkeit der einzelnen Nationen, besonders derer, bey denen sich der Wohlstand schnell durch Handel emporhub, und eine Menge Municipalitäten und Corporationen emporbrachte, die eben so unverhohlen ihrer Befestigung und andern Vortheilen nachstrebten, als sie insgeheim aus politischen Absichten oder Rivalität unterstützt wurden. Die ältesten Ueberreste von Teutschen Urkunden scheinen zwar dieser Ansicht nicht günstig. Aber es kann der Wahrheit des ganzen keinen Abbruch thun, wenn hie und da dieselbe Sache auf eine besondere Weise sich erzeugte, und es ist leicht begreiflich, daß bey

Rechts-

Rechtsstreitigkeiten, sie mochten durch Compromiß, oder vor dem Richter verhandelt werden, das Bedürfniß eines den Partheyen ganz verständlichen Schieds, oder Urtheils früh gefühlt und gewünscht werden mußte *). Bald scheint man auch durch den Gebrauch der Teutschen Sprache dem Eindringen des Römischen Rechts zu steuern gesucht zu haben, daher dieselbe eine so treue Gefährtin der sich immer mehr befestigenden Autonomie des niedern Adels und der Städte geworden ist. Indessen würde dies alles nicht möglich geworden seyn, wenn nicht die meisten neueren Landessprachen durch das überall beschleunigte Vorrücken des gesellschaftlichen Lebens selbst den Grad von Ausbildung erhalten hätte, der dazu erfoderlich war. Das Zeitalter der Hohenstaufen in Teutschland gewährte diesem durch alle seine Sänger nicht mehr, wie die Vergleichung ihrer Ueberreste mit der Sprache der ältesten Urkunden beweißt.

§. 46.

*) S. die ältesten Urkundenstücke in Teutscher Sprache in meinem Codex für die prakt. Dipl. Th. II. Sie bestehen meistens in schiedsrichterlichen Erkenntnissen, oder Beylegungen von Streitigkeiten durch den Schweitzer Landvogt.

§. 46.

Aelteste dipl. Spuren der neuern Sprachen.

Durch die festgesetzte Epoche des gemeinen Gebrauchs der neueren Europäischen Sprachen, im 13ten Jahrh., wird aber so wenig das frühere Daseyn einzelner Urkunden in denselben Sprachen ausgeschlossen, als ein ausschließlicher Gebrauch derselben mit gänzlicher Zurücksetzung der Lateinischen behauptet. Schon hin und wieder finden sich im 12ten Jahrhundert Spuren dieses Gebrauchs, auf die man aber um so aufmerksamer zu seyn Ursach hat, je leichter es hier ist, durch blosse Nachlässigkeit der Abschreiber hintergangen zu werden. Nicht nur die Copie einer spätern Uebersetzung einer ursprünglich Lateinischen Urkunde, gieng, ohne weitere Bemerkung, daß es eine Uebersetzung sey, von Hand in Hand, sondern der Uebersetzer selbst war darin eben so arglos, und es ist wahrscheinlich, daß man in manchen Fällen gar kein Bedenken getragen habe, Uebersetzungen statt verlohren gegangener, oder nicht so leicht verständlicher Originale, sowohl nach denselben, als aus Copialbüchern die gewöhnliche äussere Form zu geben. Nicht immer wird die Sprache allein zureichen, den Irrthum oder auch Betrug zu entdecken, zumal wenn beyde,

das Original und die Verdollmetschung der Zeit nach nicht gar zu weit auseinander sind; und für Fälle dieser Art ist es wichtig, in der Uebereinstimmung verschiedener Länder in dem fernsten Gebrauche der Muttersprachen wenigstens einen Grund für die Möglichkeit zu finden. Noch ist aber diese Untersuchung nur über wenig Länder so weit gediehen, daß man mit Sicherheit darin entscheiden, wie das folgende zeigen wird.

§. 47.

a. Der Französischen besonders.

Man muß in Frankreich den Gebrauch der **Romanischen** Sprache (*lingua Romana, Romana rustica*), mit der eigentlichen **Französischen** (*lingua Francica*) nicht verwechseln. Es gab in der Fränkischen Monarchie ursprünglich zwey gemeine Sprachen; die **Fränkische** oder Teutsche, und die schon genannte **Romanische**. Letztere war die alte Landessprache, erstere die zugebrachte. Die Romanische ward in dem ganzen Umfange des Staates, der bey der Theilung der Söhne Ludwig des Frommen, an Carl den Kahlen fiel, und das nachher eigentlich sogenannte Frankreich bildete, gesprochen, und war in weiterer Ausdehnung der ganzen Pyrenäischen Halbinsel, soweit sie von den

Rö-

Römern vollkommen occupirt war, eigen. Es war die unter den Bewohnern der Römischen Provinzen ausgeartete Lateinische, die daher der gebildete Römer, *Romana ruſtica*, Sprache des gemeinen Mannes, oder auch die Sprache der Provinzen (*Lingua Provincialis*), nannte; die Eingebohrnen oder Eingesessenen aber, so wie ihre Nachbarn, nach den Gegenden, in welchen sie sich bald mehr bald weniger von einander unterschied, mit verschiedenen Benennungen bezeichneten *). Mit dieser schon alten Mischung des Lateinischen und der Ursprache des Landes, vermischte sich nun von neuem die Fränkische. Lange sprach der Franke unter seinen Stammsgenossen seine Mutterspräche rein fort. Sie war noch zu Carls des Gr. Zeiten die alleinige Hofsprache. Aber man begreift leicht, warum der

*) Sie theilte sich besonders in drey Hauptzweige: 1. *Lingua Vaſconica*, in Biscaja, Navarra, Guipuscoa, Alva ꝛc. 2. *Lingua Caſtellana*, im grösten Theil von Spanien und Portugall, namentlich in Alt- und Neu-Castilien, Arragonien, Leon, Granada, Estremadura, Andalusien, dem eigentlichen Portugall und Gallicien; 3) *Lingua Limoſina*, in Valencia, Cataluña, Guienne, Languedoc, auch Mallorca und Minorca. Der Name *Limoſina* war aber auch ein allgemeiner Name der *L. Romana* bey den Italiänern und Spaniern.

Franke am Ende doch nachgeben, und eine Mundart entstehen mußte, die weder Fränkisch, noch Romanisch war, die man aber doch im Gegensatz der letzteren, Fränkisch, (Neufränkisch), Französisch, *lingua Francica* nannte. Sie bildete sich vorzüglich im nördlichen Frankreich, wo sich die Franken mehr ausgebreitet hatten und in grösserer Anzahl waren, als die alten Eingebohrnen. Nach der Trennung des Teutschen Reichs von Frankreich, ward sie die allgemeine, doch so, daß die Romanische Sprache im südlichen Theile sich noch immer erhielt. Man unterscheide demnach:

1. Die ältesten Spuren eines diplomatischen Gebrauchs der Romanischen Sprache in Frankreich; 1) Einzelne Spuren derselben finden sich in Marculfs Formeln und einigen Diplomen der Merovinger, besonders Childeberts *III.* 2) Die älteste ganze Urkunde, ist der Schwur, welchen Ludwig der Teutsche, im J. 842. in dieser Sprache an Carl den Kahlen that, damit die Fränkische Armee ihn verstehen sollte, so wie in eben der Absicht Carl der Kahle teutsch schwur. 3) Vom J. 940 führt *Borel* im *tresor de recherch. et antiquités Gauloises et Francoises* ein Diplom vom Bischof Adalbert zu Metz an. 4) Vom Ende des 10ten

Jahr-

Jahrhunderts sind einige Urkunden aus Languedoc und den benachbarten Gegenden übrig, deren Sprache aus schlechtem Latein und der *Lingua Romana* der dortigen Provincialmundart zusammengesetzt ist. 5) Eben diese Mundart wurde zu dem Behuf seit dem IIten Jahrhundert in Languedoc, Gascogne und Provence, so wie in Cataluña und anderen Spanischen Provinzen unter damaliger Französischer Bothmäßigkeit gewöhnlicher. 6) Der eigentliche gemeine Gebrauch geht aber doch erst mit dem IZten Jahrhundert an.

II. Die ältesten Spuren eines diplomatischen Gebrauchs der Französischen Sprache. Heinrich Valois kannte keine ältere Französische Urkunde als vom J. 1220. Bey Mabillon ist dagegen die älteste vom J. 1122. welche sich nebst einer andern vom J. 1147. in den *memoires de Beauvais* von *Loisel* (*Paris* 1617. 4.) befinden. Genauere Untersuchungen haben folgendes zu Tage gebracht: 1) die älteste ächte Urkunde ist wahrscheinlich vom J. 1133. eine Schenkung an die Abtey zu Honnecourt *). Das Diplom von 1122. von K. Ludwig dem Dicken, ist, wie man jetzt gewiß weis, eine spätere Französische Uebersetzung

*) *Memoires de l'Acad. des Inscr. T. XVII. p. 181. 82.*

eines zu Beauvais aufgefundenen Lateinischen Originals. Ueber die Urkunde des Bischof **Eudes** *II.* von Beauvais von 1147. ist kein Zweifel erregt worden. 2) Nach diesen folgen in der Reihe die Jahre 1168, 1170 und 1183. Vom erstern ist das älteste Königliche in dieser Sprache, nemlich von **Ludwig** dem **Jüngern.** 3) Noch im Anfange des 13ten Jahrh. sind Stücke dieser Art selten. Man kennt ein Abteyliches vom J. 1206. und ein anderes vom Englischen K. Johann ohne Land von 1215. 4) Seit **Philipp** *III.* aber, also im letzten Drittheil des 13ten Jahrhunderts, grade wie in andern Staaten auch geschah, wird der Gebrauch äusserst gemein, und die Archive sowohl, als die gedruckten Urkundensammlungen sind voll von Französischen Urkunden. 5) Bald nahm die Mutterspracheüberhand. Im 14ten Jahrh. wurde die Lateinische, ausser Kirchlichen und Proceß-Schriften und den Gesetzen, fast ganz auf Notariatsinstrumente eingeschränkt. Doch konnte man sich vor Gericht bedienen welcher Sprache man wollte. Laut ausdrücklichen Verordnungen war die Lateinische sowohl, als die *Lingua Romana* (wodurch man auch noch die neue Französische bezeichnete), gestattet. Königliche Edicte wurden oft in beyden Sprachen erlassen, und man fertigte sie öfters sogar in der

Mund-

Mundart der einzelnen Provinzen (*le patois du pays*) aus. Jedoch wurden alle *Edits, Ordonnances* und *Declarations*, wenn sie schon Französisch ausgefertigt waren, bey den Parlamenten nur Lateinisch registrit; eine Sitte welche durch K. Carls des *V.* Anordnung seit 1364. bestand. 6) Im Laufe des 15ten Jahrhunderts verlohr sich endlich der Gebrauch der Lateinischen Sprache immer mehr. Zwar finden sich noch im 16ten Jahrh. einige wenige Königliche Urkunden in derselben, als von Ludwig *XII.* ein Diplom für den Dichter Quintianus Stoa; ein anderes von Franz *I.* von 1517.; doch sind beyde, oder wenigstens das letztere, zu Mayland ausgefertigt. Schon 1512 gab Ludwig *XII.* die Verordnung, daß die Französische Sprache *uniquement et exclusivement à toute autre* in öffentlichen und Privat-Aufsätzen gebraucht werden sollte. Ein gleiches that Franz *I.* im J. 1529. Aber die gänzliche Verweisung derselben erfolgte 1539 *).

*) *Ordon. de Villers-cotterêts: que tous arrêts et jugemens soient prononcés, enregistrés et délivrés aux parties en langage maternel, Francois, et non autrement.* Die weiteren Belege zu diesem §. findet man im *Nouv. tr. de Dipl. T. IV. p. 516.* ff. Auch verdient die Vorrede zum *Glossario med. et inf. Lat.* von *Dufresne* hier nachgelesen zu werden.

§. 48.

b. Der Spanischen und Portugiesischen.

1. Man stand sonst allgemein in der Meinung, daß es bis auf Alfons des Weisen Zeiten, (1257 - 84), keine Königlichen Privilegien und überhaupt keine öffentlichen Urkunden in Spanischer oder Castilianischer Sprache gegeben habe. Die Wahrheit ist, daß man vor der Regierung Fernando *III.* oder des Heiligen (1236 - 57) keine Privilegien in der Castilianischen Mundart antrift, daß sie aber dieser in derselben ausfertigen ließ.

2) Der erste Gebrauch des Castilianischen reicht jedoch weit über ein halbes Jahrhundert früher hinauf. Die älteste jetzt bekannte Urkunde ist vom J. 1173, ein Schenkungsbrief eines gewissen *Mari Roiz* an das Kloster zu Cardeña. Eine zweyte Urkunde desselben Klosters ist vom J. 1189, und eine dritte eben daselbst befindliche Schenkungsurkunde vom 1193. Seitdem giebt es mehrere. Bey Andres allein findet man die Abbildungen und Schriftproben von Urkunden vom J. 1206, 1215, 1224, und 1242, wovon die ersten drey zusammen der Abtey San Clemente zu Toledo angehören und Kauf oder Tauschhand-

lun-

lungen betreffen; letztere aber einen Urtheilsspruch K. Fernando des Heiligen enthält. Seit der Mitte des 13ten Jahrhundert wird das Spanische die allgemeine Urkundensprache, wozu eine Königliche Verordnung Alfons des Weisen wohl weniger beytragen konnte als die Vorbereitung der Nation selbst.

3. Es finden sich übrigens aus den damaligen Zeiten nicht wenig urkundliche Aufsätze, deren Sprache abwechselnd aus Latein und Spanisch besteht, und eine sonderbare Wirkung auf den Leser thut; und es wurden dergleichen auch noch im 16ten Jahrhundert, geschrieben.

4. Auch die Romanische Sprache war im 13ten und 14ten Jahrhundert wenigstens in Briefen noch gewöhnlich; und

5. der Gebrauch des Arabischen fand eben sowohl unter Christen als Mauren statt. Man hat Urkunden, worin Castilisch und Arabisch miteinander gemischt sind; auch rein Arabische, und wiederum ganz Castilianische mit Arabischen Unterschriften von alten Christen *).

*) Ueber diese Gegenstände sehe man die Data und Gewährleistungen bey *Rodriguez*, *Terreros* und

In Portugall war ebenfalls die Mutterſprache ſchon 1246. ſo gewöhnlich, daß der Prinz Alfons, als Reichsregent ſich derſelben bedienen konnte *).

§. 49.

a. Der Italiäniſchen.

1. Die älteſten Spuren der Volksſprache des 7ten, 8ten, 9ten Jahrhunderts in Diplomen und ſpäterhin vom 9ten bis ins 12te, finden ſich bey **Muratori**, **di Blaſi**, **Tiraboſchi** und anderen **).

2. Der Gebrauch der eigentlichen Italiäniſchen Sprache in hiſtoriſchen Denkmälern und Diplomen fieng nicht vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts, und zwar zuerſt in **Corſica** und **Sardinien** an ***). Auf dem feſten Lande aber muß der Gebrauch vor dem 14ten Jahrhundert höchſt ſelten geweſen ſeyn, wenn **Maffei** behaupten kann, daß die Italiäniſche Sprache in Schriften faſt nicht eher gebraucht wor-

und *Andres Merino*. Bey letzteren findet ſich Taf. 22. *p.* 239. eine Abbildung von der letztgedachten Art vom J. 1309.

*) *Monarchia Luſitana Lib. XIV. p.* 159.

**) *Muratori SS. rer. It. T. VII. p.* 1057.

***) *Muratori Antiqq. It. T. II. col.* 1078.

worden sey, als bis sie ihre Vollkommenheit erreicht hatte *). Am meisten trug wohl Rom und der Kirchliche Gebrauch zur Erhaltung der Lateinischen Sprache bey. Indessen hat man auch im Kirchenstaate dem gemeinen Manne darinn nachgegeben so bald man die Nothwendigkeit einsah.

3) Ob die Normannen in Sicilien und Calabrien ihre Sprache jemals zur Diplomensprache gemacht haben, ist ungewis.

§. 50.

d. Der Englischen.

1. Die heutige Englische Sprache ist in den Urkunden dieses Landes von sehr jungem Gebrauch, aber die Angelsächsische gehört, nächst der Lateinischen, zu den ältesten Diplomensprachen des Mittelalters. Die Angelsachsen bedienten sich schon früh in Büchern und zu bürgerlichen Geschäften ihrer Muttersprache, ohne die Lateinische zu verweissen. Sie brauchten beyde gleich häufig, bald allein, bald verbunden **). Die älteste Spur einer

*) *Verona illustr. lib. II. p. 321.*

**) Angelsächsische Urkunden liefert vorzüglich das *Monasticum Anglicanum*, Hickes im *Thesauro*. Auch bey Mador sind einige eingerückt.

einer Angelsächsischen Urkunde ist aus dem 8ten Jahrhundert, ein von Mabillon erwähnter Schenkungsbrief eines Grafen Algar an die Abtey des h. Remigius zu Rheims. Er war doppelt ausgefertigt, Angelsächsisch für den Schenker, und Lateinisch für die Abtey. Man hat keine jüngere als vom Ende des 13ten Jahrhunderts.

2. Durch Wilhelm den Eroberer, 1066, ward die Französische Sprache, die Sprache der Gerichtshöfe, der Gesetze und des Englischen Adels. Aber die Diplome Wilhelms, so wie seines Sohnes und Enkels Heinrich des I. und II. sind nicht Normannisch, sonders theils Angelsächsisch, grösstentheils aber Lateinisch abgefaßt. Nach einem Englischen Chronisten testirte Heinrich *II.* im J. 1189 Französisch, und eine Urkunde in dieser Sprache von Johann ohne Land, vom J. 1216. ist schon oben erwähnt (§. 43.). Das älteste Französische Diplom bey Rymer ist vom J. 1256. Ebendaselbst findet sich der Friedensvertrag zwischen Heinrich *III.* und Ludwig dem Heiligen von 1259. Aber noch in demselben Jahrhundert bekam das Französische in den Ur-

Urkunden mehr Eingang, so wie es in mündlichen Verhandlungen so überhand nahm, daß die Mutterspracbe dabey fast erloschen. Lange waren die lauten Klagen des Volks darüber vergebens, bis endlich

3. Eduard *III.* im J. 1362. die Englische Sprache wieder in die Tribunale einführte und den Gebrauch der Französischen in öffentlichen Schriften verbot. Dennoch blieben einige Rechtsgelehrte noch immer dabey und die *Coutumes d'Angleterre* sind noch jetzt in derselben. Die älteste Englische Urkunde bey Rymer ist vom J. 1385, und bey Madox vom Anfange des 15ten Jahrhunderts *) Französische Urkunden sind aber auch noch in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts gar nicht selten.

§. 51.

c. Der Dänischen.

Der Verf. hatte sich unlängst, ohne sich zu erinnern aus welcher Quelle, das Datum angemerkt, daß

*) *Form. Anglic. pag. 16. n. XXIX.* Sie ist daselbst nur im Auszuge befindlich, aber wie die nächstfolgende zeigt vor dem J. 1407. gefertigt. Die verschiedenen Urkundenclassen bey Madox stellen übrigens das Verhältniß der Französischen, Englischen und Lateinischen Sprache zu einander am besten dar.

daß das älteste Dänische Diplom vom J. 1140. bey Suhm aufgeführt werde. Damit nicht mehrere vielleicht es eben daher schöpfen mögen, zeige ich es als einen Irrthum an. Von besagtem Jahre ist das älteste Königliche Dänische Diplom, welches noch im Originale vorhanden ist, jedoch in Lateinischer Sprache, wie die Anlage bey Suhm zeigen kann *). Der wichtigsten und einzigen kritischen Diplomensammlung von Dännemark zufolge, ist die älteste Urkunde in der Mutterspräche, eine Norwegische vom J. 1190. von Bischof Paul zu Bergen **). Unter den *Danicis* derselben Sammlung ist durchaus kein Dänisches Stück. Aber auch die Norwegische zeigt weiter hin bis in die Mitte des 13ten Jahrh. nur wenige Originalstücke. Der Vertrag K. Hakons mit dem EB. Erik vom J. 1202; das Interdict K. Philipps von 1207; das Privilegium

*) Suhm Historie af Danmark *D. V. p.* 572. u. Beylag. 651. Der Irrthum mag von einem flüchtigen Leser des Dänischen Geschichtschreibers herrühren, wo es heißt: "Da dette Diploma som forvares i det kongelige Danske Cancellie, er af alle kongelig Danske Original-Diplomer det aeldste, som nu omstunden findes, saa har jeg ladet det trokke Bag ved dette Bind".

**) *Thorkelin Diplomatarium Arna - Magnaeanum. T. II. p.* 11.

gium K. Hakons, Hakons Sohn, für den EB. von Norwegen wegen der Münze; desgleichen ein Bischöfliches von 1220. und ein Bischöfliches nebst einem Königlichen von 1224, lassen es insgesammt ungewiß, ob sie ursprünglich Dänisch waren, da sie nicht aus Originalen sondern Diplomatarien oder Privathandschriften genommen sind. Der Verdacht wird um so größer, da unter dem J. 1248, aus eben solcher Handschrift, eine Bulle P. Innocenz *IV.* in Dänischer Sprache, ohne weitere Anzeige erscheint. Erst vom J. 1225 findet sich die Schenkungsurkunde eines Grafen, und vom Jahr 1227 ein Confirmationsdiplom vom K. Hakon aus den Originalen. Diesen folgen noch einige andre Urkunden von Hakon aus dem fünften Decennio dieses Jahrhunderts, bis nach der Mitte desselben der Gebrauch der Muttersprache mit jedem Jahrzehend ums doppelte steigt.

Ueber den ältesten diplomatischen Gebrauch der **Schwedischen** Sprache mangelt es gänzlich an einer zuverlässigen Nachricht. Noch immer fehlt es in Schweden an einer Urkundensammlung vor Gustav *I.* Zeiten. So weit ich den *Conspectus rei diplomaticae Suecanae* von *M. Faut* kenne *), ist dieser Punct darinn gar nicht berührt,

*) Nur aus der Inhaltsanzeige in Lüdeke's Schwed. Gelehrsamkeits Archiv B. *V.* p. 61.

rührt, und die versprochene Fortsetzung, welche die Regeln zur Beurtheilung der Urkunden enthalten sollte, läßt die Erörterung desselben ebenfalls nicht vermuthen.

§. 52.

f. Der Russischen und Polnischen.

Das älteste **Russische** Original-**Diplom** ist, nach dem Zeugniß des ehemaligen Staatsraths **Müller**, der es aus eigner Ansicht kannte und dessen Urtheil vollkomemnes Zutrauen zu verdienen scheint, von dem **Grosfürsten zu Wladimir Andrej Bogolubskoj**, der im Jahr 1158. ermordet wurde*). Wenn man aber einem Annalisten diplomatische Genauigkeit zutrauen darf, so reicht das Alter der Russischen Sprache in dieser Hinsicht zunächst an die Angelsächsische. Denn nach der mündlichen Versicherung des untengenannten Bürgen für die vorige Nachricht, befindet sich in **Nestors** Jahrbüchern, um das J. 890, ein mit allen diplomatischen Sollemnitäten und einer Reihe von Zeugen versehener weitläufiger Vertrag zwischen dem Czar von Kiew und dem Byzantinischen Hofe.

In

*) Schlözers Probe Russischer Annalen. S. 179.

In der Polnischen Sammlung *Prawa Konstitucye etc.* ist die älteste Verordnung in der Muttersprache von 1550. Es ist aber wahrscheinlich, daß es frühere Stücke gebe.

§. 53.

g. Der Holländischen.

Ehe wir endlich uns unserer eigenen Muttersprache nähern, erwähnen wir noch mit wenigem der Niederländischen oder Holländischen. Das große Diplomenwerk von Mieris verläßt uns bey dieser Frage ganz. Seine Holländischen Urkunden fangen schon mit Carl Martell den 1. Jan. 723. an, und in dem Zeitalter wo es eigentlich auf die Bestimmung ankommt, ob eine Urkunde Original oder Copie ist, findet man nur selten diese Nachweisung. In Kluits Geschichte von Holland ist die älteste Urkunde in der Mundart des Landes vom J. 1251. Aber der Verfasser derselben bemerkt dabey, daß die Sprache nicht Sprache des Originals, sondern jünger zu seyn scheine. Dagegen liefert er eben daselbst unter dem J. 125¾ im Auszug eine Willkühr der Stadt Middelburg von König Wilhelm, welche er für die älteste der in der Muttersprache gegebenen Willkühren (oder Urkunden überhaupt?) erklärt, und zum Beweis des Unterschieds

zwischen dieser ächten Sprache und Schreibart der Zeit mit dem bey Mieris abgedruckten Exemplar aufstellt. Bey Mieris findet sich dagegen schon ein solches Holländisches Stadtrecht (*Chora*) vom J. 1223. und wenn man die kritische Sammlung von Bondam *) mit der von Mieris zusammenhält, so wird es fast zur unbezweifelnden Gewisheit daß man keiner Holländischen Urkunde vor der Hälfte des 13ten Jahrhunderts trauen darf, wenn sie nicht aus einem völlig unverdächtigen Originale geschöpft ist, weil das Uebersetzen lateinischer Diplome sowohl beym Eintragen in die Copialbücher, als bey historischen Zusammenstellungen, im 14ten, und noch mehr im 15ten Jahrhundert, zur Tagesordnung gehört zu haben scheint.

§. 54.

h. Der Teutschen.

Auch unsre Muttersprache folgt dem Beyspiel der übrigen. Die Epoche ihres diplomatischen Gebrauchs hält genau das 13te Jahrhundert, und zwar so, daß in den ersten zwey Decennien Teutsche Ur-

*) Dieses im Literaturverzeichniß der vorzüglichsten Diplomensammlungen S. 245. ausgefallene Werk S. in den Zusätzen. Die Belege zu der letztern Bemerkung finden sich fast auf allen Seiten in den vielen alten Uebersetzungen vorhandener und verlohrner Originale.

Urkunden höchst selten, sodann bis zur Mitte desselben in geringer Anzahl, nach der Mitte hingegen ziemlich häufig, und mit jedem Jahrzehend in immer verdoppeltem Anwachs erscheinen, wozu jedoch wohl so wenig der behauptete Gebrauch in Reichsverhandlungen, als die angebliche Rudolfinische Verordnung beygetragen hat *). Die älteste ächte Teutsche Urkunde scheint mir bis jetzt die **Rachtung des Grafen Rudolfs von Habsburg zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schweitzern** zu seyn, welche **Herrgott** aus dem Archive des besagten Klosters herausgegeben hat, und in den **Codex für die prakt. Dipl.** aufgenommen ist. Sie ist vom

*) Die ganze Sage von einer Verordnung K. Rudolf *I.* wodurch er die Anwendung der Lateinischen Sprache untersagt, allein die Teutsche zu brauchen befohlen haben soll; gründet sich, so viel mir bekannt blos auf die Auctorität des einzigen **Aventinus**, der in *L. VII. Annal. p. 675. ed. Gundl.* schreibt, *Statuit, vt posthac ob insciliam nobilitatis, Principum et Pontificum edicta, priuilegia, in Teutonica lingua ederentur, quae hactenus Romano sermone data sunt.* Es ist zu sehr Charakter der älteren Schriftsteller daß sie gern alle Dinge, die sich aus sich selbst entwickeln, und ihrer Natur nach nur sich selbst überlassen seyn können, einer höheren gesetzlichen Anordnung zuschreiben. Die Veranlassung hierzu ergiebt sich im folgenden.

12. Jun. des J. 1217. und entspricht in jeder Hinsicht ihrem Alter und der Mundart des Landes. Dasselbe bewähren die zwey nächstfolgenden vom J. 1237. und 1239, wiewohl nur die letzte eine Archivalische Quelle hat. Eine vierte vom J. 1240. deren Original die St. Kaufbeuren verwahrt, besitzen wir durch den RHofr. von Senkenberg in einer genauen Abbildung, und eben so ist der merkwürdige Hohenlohische Vertrag wegen Oehringen von 1253. bey Hanselmann ganz und sehr accurat in Kupfer gestochen. Die dazwischen liegenden von 1248. und 1251. leiden keinen Zweifel. Diese Zusammenstellung ist jedoch wichtig wegen einiger älterer Urkundenstücke *). Durch die, als älteste angegebene Urkunde wird der Anfang des diplomatischen Gebrauchs der Teutschen Sprache beynahe um ein halbes Jahrh. jünger gemacht, als man nach einigen anderen vorhandenen Diplomen berechtigt zu seyn glauben darf. Es hat sich zwar meines Wissens

*) Alle vorbenannte Stücke finden sich vollständig im 2ten Theile meines Codex. Bis zum J. 1260. glaubte ich keines derselben übergehen zu dürfen. Nachher häufen sie sich aber so, daß für den Zweck derselben eine Auswahl nöthig wurde. Man sehe indessen die den Registern desselben beygefügte Tabelle aller Urkundenstücke des 13ten Jahrhunderts.

sens noch kein Diplomatiker auf die Niedersächsische Fundationsurkunde des Kaisers Lothar *II.* für das Aegidienkloster zu Braunschweig, — Gegeven tho Goslar im Jare nach Christi — Gebort 1134. an den negenden Jare unsers Rikes des Keisserdomes an dem andern, berufen. Denn der ganze Ausdruck derselben und ihre Quelle verrathen sogleich die Uebersetzung *). Aber Oetter, den man sonst diplomatische Kenntnisse nicht absprechen kann, glaubte doch seiner Sache mit einer noch ältern Urkunde desselben Kayserς von 1128, geben zu Würzburgk am hyligen Christ-Fyertag im tusent eynhundert jar vnt in Achr vnt zwayntzigsten Jar im dritten Jar unsers Richs gewis zu seyn **), wiewohl sich auch darauf, vielleicht, weil

*) Sie findet sich in den *Origg. Guelf. T. III. p.* und im Anh. zum 2ten Th. des Codex f. d. pr. Dipl.

**) Oetters erster Versuch einer Brandenb. Historie *p.* 247. in der Note. Er hatte oder wollte wenigstens das ganze Stück aus dem Plassenburgischen Archiv in Kupfer stechen lassen, und bezieht sich wirklich auf die Abbildung, die sich jedoch in dem Exemplare der hiesigen Bibliothek nicht findet. Aus Oetter hat sie Hanselmann entlehnt, und den Beylagen zum Beweis der Hohenloh. Landeshoheit *n. IV.* einverleibt. Der Anh. des Codex Th. 2. enthält sie gleich-

man es übersah, oder weil man mehr als die Sprache daran auszusetzen fand, kein Diplomatiker bezogen hat. Desto mehr hat das dritte Stück dieser Art, die von Wig. Hund bekannt gemachte Bayrische Urkunde von 1170. Copi eines Waldeckhischen Theilbrieffs vmb Waldeckh, vnd Waldenberg für sich *). Die Sprache desselben ist unstreitig alt. Der Herausgeber, dessen Treue schon gleichfalls. Die abentheuerliche Contrasignatur, wenn sie anders dazu gehört, macht das ganze verdächtig. Vielleicht berichtigt wohl Herr Kriegsrath Lang die letztere Bedenklichkeit.

*) Wigul. Hund Bayrisch Stammbuch (Ingolst. 1585) Th. I. p. 358. und die Notiz davon p. 350. Letztere lautet also: "Ott von Waldeckh und Eisenreich sein „Bruder, haben die Burg Waldeckh vnd Walden„burg getheilt. — Darumben ist ein gar alter Teut„scher vnuerserter Pirmentener Brieff verhanden, de „anno 1170. — Der Brieff ligt bey weylant Herr „Walthers von Gumppenperg brieffen, vnnd ein „gleichlautender bey Herr Wolff Dithrichen von „Mächßlrain, Freyherrn zu Waldeckh, davon folgt „Copi zu End diß Stammens, der beweist, das „auch vor 400 Jaren Teutsche theil, vnnd dergleichen „Brieff vnnd Instrumen: auff Pergament geschrieben „worden, wider etlicher meynung ꝛc. Und bey der Copey selbst: „Das Original hat Herr Wolff Die„thrich

seine Erklärung, so wie der Ton des ganzen Buchs verbürgt, hatte eine ganze ihm unverdächtige Urkunde vor sich, und bemerkt sehr genau, daß davon zwey gleichlautende Exemplare gefertigt waren, wovon sich das eine, von dem er die Copey giebt, in den Händen des Freyherrn von Waldeckh, das andere bey einem Herrn von Gumpenberg befand. Er selbst führt sie als ein merkwürdiges Stück zum Beweis an, daß es schon im 12ten Jahrhundert schriftliche Aufsätze über Erbtheilungen gegeben habe; und setzt hinzu, daß ihm die Schrift vollkommen leserlich gewesen sey. Wir dürfen also an der Genauigkeit der Copey keineswegs zweifeln. Aber eben diese Umstände machen nus das hohe Alterthum derselben nur verdächtiger. So wie sie jetzt — ohne Zusätze und Verbesserungen eines Abschreibers — lautet, ist sie weder Bayrisch genug, noch überhaupt ihrer grammatischen Richtigkeit wegen der Zeit angemessen, man müßte denn behaupten wollen, daß die Oberteutsche Mundart des 12ten Jahrhunderts reiner und richtiger gewesen sey, als im 13ten und den folgenden, wovon ich mich selbst, der bekannten Zeitverhältnisse we-

„thrich von Mächßlrain, aller ding an Schrifft vnd „Sigl gar leßlich vnd erkandtlich ꝛc. Die Urkunde „selbst S. im Anh. zum 2ten Th. des Codex.

gen, gern überreden würde, wenn es nicht gerade die Sprache der Urkunden, d. i. des gemeinen Lebens beträfe. Ein Notarius, wie der Schreiber dieses Aufsatzes, vermuthlich der am Ende genannte Meister Ott, gewesen seyn kann, erhebt sich nie aus der Sphäre des Volks, und das ganze hat auch sonst die Einfalt der ältern Volkssprache. Ich bescheide mich zwar gern, daß die Schreibart einzelner Wörter in den Urkunden keiner Teutschen Provinz so gleichförmig und gleichsam landeigen, nämlich ist, daß nicht auch in ältern Bayrischen die Wörter, Bruder, kundt, ein, beyde, Vogtey und andere statt finden könnten, obgleich die gewöhnliche Mundart Bruoder, Brueder, chunt, kunth, baide, paide, ain, Vogtaie war. Auch übersehe ich keinesweges die Schreibart der Wörter Perg, Purg, Prüglein, Müll, Tall, Egkh, hinz. Allein letztere sind auch noch in spätern Zeiten und zum Theil noch jetzt gewöhnliche Orthographie; daß sich aber in einem so frühen Zeitalter die rauhe Landessprache nicht chrakteristischer in den Selbstlautern geäußert haben sollte, bleibt mir immer unwahrscheinlich, und Sätze wie die untenangeführten *), werden einem jeden der in den älteren Ober-

*) "Das ich Ott vnnd mein Bruder Eisenreich mit „verdachten Mut vnd gütlichen Willen, mit „ein-

Oberteutschen Urkunden einige Belesenheit hat, verdächtig scheinen. Die Ausdrücke mit verdachtem Mut vnd gütlichen Willen, ledigklichen, gar und gänzlichen verrathen einen Concipisten, der sicher nicht erst anfieng Teutsche Urkunden auszufertigen. Mit furemitten (vereintem) rate murwillig, heißt es noch in einer Urkunde vom J. 1269. Eben so sind die Hauptsätze viel zu bestimmt und ohne alle, den ältesten Urkunden so gewöhnliche Inversionen, die so oft das Verständniß der Hauptsache erschweren, gefaßt. Auch ist die Vollziehungsformel lange nicht so redseelig, als es noch das 13te Jahrhundert darin war. Und die

„einander getheilt haben" — "Vnd sol auch danne, „die oft genannt Vogtey meinem Bruder Otten, vnd „sein Erben, ledigklichen wieder angefallen, gar „und gänzlichen, ohn allen Krieg, vnd ohn allen „Ansprach von mir Eisenreichen vnd von meinen Er„ben, als er vor außgenommen ist" — "Es sol auch „vnder vns beyden in demselben Gericht, jedweder ha„ben seinen Richter, vnd sol auch ein Richter haben, „als guten Gewalt, sam der ander, vber all dem „Gericht, als es vorbenannt ist. Es sol auch vnder „vns beyden keiner besunderlich, an dem vorgenann„ten Gericht haben nicht, dann das es gleich vnser „beyder, oder vnser Erben sein sol". — "Da man „zalt von Christes Geburt". —

Schreibart ihn, denen, vnnd, war eben so wenig im 13ten als im 12ten Jahrhundert bekannt.

Wir schließen daher, hoffentlich nicht ohne Grund, man könne dieses Stück nicht an die Spitze unserer teutschen Urkunden setzen. Ohne uns in Vermuthungen einzulassen, mit denen das Zeugniß des Herausgebers bestehen kann, glauben wir, daß sie auch für das 14te Jahrh. noch zu modern sey. Sie trägt auch nicht den Charakter einer Uebersetzung, als welche größtentheils an Unbehülflichkeit und Härte den ältesten teutschen Originalurkunden nichts nachgeben und nur ihre Einfalt zu entbehren pflegen. Am ähnlichsten sieht sie einem Auszuge aus dem alten Ertheilungsvertrage.

§. 55.

Wir müssen daher in Ansehung der Teutschen Sprache bey der Behauptung bleiben, daß es vor dem 13ten Jahrhundert, gar keine Originalurkunde in derselben, und in der ersten Hälfte desselben nur einige wenige gebe. Letzteres darf uns auch deshalb nicht befremden, weil man doch bereits im Anfange des gedachten Jahrhunderts mehrere Teutsch abgefaßte Stadtrechte findet *); denn

*) S. Kinderlings Gesch. der Niedersächs. Spr. p. 244.

denn die Verhältniße der Municipalitäten, welche die Gesetzgeber Teutsch zu reden zwangen, kamen mit der Canzley = und Notariatspraxis der Länder und der Städte selbst in gar keine Verbindung. Das Interesse der contrahirenden Theile bey solchen Rechtsgeschäften, welche einen schriftlichen Aufsatz erheischten, war es allein, was den Gebrvuch der Muttersprache beförderte. Der Schreiber gewöhnte sich anfangs nur gezwungen daran, und es ist durch die Vergleichung der anwachsenden Menge teutscher Urkunden unverkennbar, daß erst eine ganze Generation aussterben mußte, ehe die neue Sitte völlig in Gang kam. Hieraus ergiebt sich zugleich, wie weit sich das entgegengesetzte Mißtrauen rechtfertigen läßt, welches manche diplomatisch = gelehrte Männer gegen alle teutsche Urkundenstücke äußern, welche vor der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts oder gar vor der Regierung K. Rudolf *I.* gefunden werden. Wenn letztere dazu dienen soll eine Epoche des gemeiner gewordenen Gebrauchen der Muttersprache in diplomatischen Geschäften anzudeuten, so ist dagegen nichts einzuwenden; wenn man aber damit meynt, daß jener Fürst durch sein Beyspiel oder gar Gebot dasselbe hauptsächlich veranlaßt habe, so vergißt man, daß eine Königliche Verordnung der Art unerweislich ist,

und übersieht die große Menge Rudolfinischer Diplome, unter welchen nur wenige Teutsche sich befinden, gänzlich.

Alle vorhin angeführte älteste Teutsche Urkunden gehören übrigens der Oberteutschen Mundart an. Noch ist uns keine frühere rein Niederteutsche Urkunde bekannt, als der Münzverein zwischen dem Erzb. von Magdeburg und den Edeln Herren von Barby, vom J. 1294. auf welche zunächst eine Brandenburgische Urkunde von 1296. und die der Grafen von Regenstein gegen das Stift Quedlinburg von 1300 folgt*); gemischter Art, doch allerdings mehr Niederteutsch, ist der Friedensvertrag zwischen den EBB. von Trier und Cölln mit dem Pfalzgraf. bey Rhein vom J. 1248. und man würde vielleicht auch nicht irren, wenn man ihn als die älteste Niederteutsche Urkunde ansetzte.

§. 55.

Allgemeiner Landfriede von 1235.

Keine Aufgabe hat unsere Teutsche Diplomatiker jemals so beschäftiget als die Frage: ob das allge-

*) S sie insgesammt, wie auch die Trierische im Coder f. d. Prakt. Dipl. Th. II. n. 5. 22. 24. 25.

allgemeine Friedgebot, welches auf dem Reichstage zu Mainz im J. 1235. von K. Friederich *II.* erlassen worden, ursprünglich Teutsch oder Lateinisch verfaßt worden — und das vorhandene Teutsche Exemplar als Original zu betrachten sey? Ein Zufall veranlaßte, daß sie zu einer Zeit aufgeworfen wurde, wo die entschiedenste Vorliebe für das Studium der ältern Diplomatik in Teuschland rege war. Der Frager, M. Beyschlag, Prediger zu Schwäbischhall, in der Mitte der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, war ein Freund von Jubelfesten, eine Neigung die schon manche sonderbare Wirkungen hervorgebracht hat. Er laß in C. S. Schurtzfleisch Briefen, daß man ehedem über die Frage in Zweifel gewesen sey, und es fiel ihm ein, daß wenn erwiesen werden könnte, daß das Original ursprünglich Teutsch abgefaßt, und, was schon Schurtzfleisch in die Frage gelegt hatte, die erste Teutsche Schrift in Reichsangelegenheiten sey, in dem damals bereits abgelaufenen J. 1735. eine 400jährige Jubelfeyer zur Ehre unserer Muttersprache hätte gehalten werden können. Dadurch bekam seine Frage, die er öffentlich und in Briefen an die gelehrtesten Männer der Zeit in diesem Fache, that, das unbestimmte und vielseitige, welches die Untersuchung unstreitig

erschwerte*). Doch sonderten die damals competentesten Richter, von Bessel, von Bünau und Senkenberg leicht und genau das verschiedenartige von einander, und durch ihre Antworten konnte man, bis auf einige Puncte, die dabey erregten Zweifel für erledigt halten, bis Gatterer aufs neue die ganze Sache einer sorgfältigen, höchstbestimmten und kritischen Discussion unterwarf, von der man jetzt nur die Resultate zu prüfen braucht.

Wir haben die Hauptfrage oben schon so bestimmt, daß es hier nur der Sprache einer einzelnen Urkunde gilt, und alle Nebenfragen davon gänzlich ausgeschlossen sind. Das Diplom oder die Acte, welche sie angeht, ist vorhanden:

I. Teutsch; in

1. einer alten Ausgabe der goldnen Bulle Carls *IV.* von Nic. Jenson, *Venetiis* 1477. Aus dieser hat sie Melch. Goldast in die

*) Die Beyschlagischen Schriften und was ferner dahin gehört, S. in der Literatur *n. VI. p. 181.* Man kann noch beyfügen *J. D. Gruberi litterae de constitutionib. Frid. II. Imp. Mog. 1235. germanice editae vel non editis*, in den *Nov. Act. Erud. 1738. p. 71 - 73.*

die Reichs-Satzungen *P. II. p.* 117. (Hanau 1609.) aufgenommen, und an diesen Text und einen Abdruck, der sich in Lehmanns Speyr. Chronik befindet, hielt sich die frühere Untersuchung hauptsächlich, da die Jensonische Ausgabe nicht zu erhalten stand, und erst von Gatterer aus der Göttingischen Bibliothek gebraucht werden konnte.

2. Schilters *Thes. Antiqq. Teuton. T. II.* Dieser Text weicht sehr von dem vorigen ab; woher ihn Schilter hatte, fand sich nicht in seinen Papieren. Bessel hat ihn gewürdigt.

3. Senkenbergs Ausg. der Reichsabschiede, Th. *I.* S. 19-27. Diese Abschrift ist weit schlechter, als die Schiltersche.

II. Lateinisch; in Dreyers Nebenstunden S. 435. Man darf es nicht übersehen, daß sich dieses Lateinische Exemplar unter den Beylagen zum Dortmundischen Stadtrecht befindet, wie es der Rath dieser Stadt den Liefländischen Ordensrittern auf ihr Verlangen übersandte.

Ueber dies sind hierbey in Betracht zu ziehen:

I. Die Bestätigung des gedachten Landfriedens von Kön. Rudolf *I.* auf dem Reichstage zu Mainz 1281. wovon sich ein Original (deren vermuthlich mehrere auf Verlangen einzelner Reichsstände ausgefertigt worden sind,) im Herzogl. Archive zu Wolfenbüttel befindet und nach demselben von Gatterer in der oben angeführten Abhandlung genau copirt ist. Eine Schriftprobe desselben ist seiner Practischen Diplomatik beygefügt. Fehlerhaft ist der Abdruck in der Senkenbergischen Sammlung der RAbschiede. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß das Wolfenbüttelsche Exemplar ehemals von Herrmann Conring besessen und von ihm der Herzogl. Bibliothek geschenkt wurde, von da es ins Archiv gekommen ist.

II. eine zweyte Bestätigung oder vielmehr Erneuerung und Erweiterung desselben auch von Rudolf *I.* auf der Kirchenversammlung zu Würzburg im J. 1287. bey Lehmann, und bey Senkenberg *T. I.* S. 34.

III. eine dritte von K. Albrecht *I.* zu Nürnberg 1303. in Senkenbergs *Corp Iur. Feud.* und genauer in der Samml. d. RAbsch. *T. I.* S. 38.

Alle

Alle diese verschiedenen Exemplare, ausgenommen das Lateinische, sind von Gatterer in sechs Columnen neben einander gestellt und dadurch das Urtheil für einen jeden sehr erleichtert worden. Er selbst erklärt sich für eine Teutsche Ausfertigung und für die Originalität des Teutschen Texts der Friedericianischen Constitution. Uns scheint folgendes die Wahrheit zu seyn.

§. 56.

I. Die drey ersten Abdrücke der Friedericianischen Constitution, können, so wie sie da sind, nicht für Schriften des 13ten Jahrhunderts, noch weniger für gleichzeitige Aufsätze gelten. Unter Kennern der alten Teutschen Sprache kann darüber weiter gar kein Bedenken statt finden. Der eine Theil der obigen Frage ist damit für erledigt zu achten. Aber es erwächst daraus noch keine Vermuthung gegen die Meynung derer, welche an eine ursprüngliche Teutsche Ausfertigung glauben. Unter den Händen der Abschreiber hat fast jedes Urkundenstück, vornemlich aber Teutsche, an seiner Originalität verlohren, und die beträchtlichen Abweichungen dieser drey Exemplare von einander machen es nur

wahrscheinlicher, daß der erste Text noch anders ausgesehen habe. Vielleicht liegt dieser näher als man ehedem vermuthen konnte. Die erste Bestätigung von Rudolf *I.* enthält Friedrichs *II.* Satzungen Wort für Wort. Ueber ihre Aechtheit ist kein Bedenken. Sie erfolgte kaum 46 Jahre später. Wie dürfen wir zweifeln, daß jene ursprünglich Teutsch waren, da sie hier nur eingeschaltet wurden? Zwar läßt sich einwenden, a) daß sie eben so gut aus einer ältern oder auch gleichzeitigen Uebersetzung genommen seyn können, oder b) daß sie Rudolf selbst zu dem Behuf aus dem Lateinischen übersetzen lassen. Allein dem erstern setzt man mit vieler Wahrscheinlichkeit, theils das Zeugniß des Cöllnischen Mönchs, welcher es als etwas neues von diesem Reichstage anmerkt, daß der Landfriede in Teutscher Sprache abgefaßt und publicirt worden sey *); theils den Mangel ei-

nes

*) *Godefridus, Monachus S. Pantaleonis apud Agrippinam, saec. XIII. in Annalib. apud Freher SS. Rer. Germ. ed. Struv. p. 400.* "*Curia celeberrima in assumtione b. Mariae apud Maguntiam indicitur, vbi fere omnibus principibus conuenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, noua statuuntur, et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur.* Mit dieser Nachricht fieng man

nes Lateinischen Originals; theils den seit dieser Zeit ununterbrochenen Gebrauch, die von Reichswegen gebotenen Landfrieden immer Teutsch abzufassen, entgegen. Und letzteres scheint sich nicht nur aus der Urkunde selbst zu widerlegen, als in welcher einige Schreibfehler vorkommen, die offenbar zeigen, daß der Schreiber kein Lateinisches Original vor sich hatte; sondern hat auch die fast ein halbes Jahr vor dem Mainzer Reichstage von Rudolf erlassene Verordnung wider sich, daß kein Richter zu Gericht sitzen sollte, ohne den Friedebrief in Teutscher Sprache bey sich zu haben. Auch kann man hinzusetzen, daß wenn ein Lateinisches Original von Friedrich *II.* existirt hätte, es dem noch späterhin üblichen Gebrauche gemäß, in seiner Ursprache in die Teutsche Bestätigungsurkunde eingeschaltet seyn würde; und wenn Rudolf selbst eine Uebersetzung davon veranstaltet hätte, dieses in seiner Constitution nicht würde verschwiegen seyn. Mit diesen Gründen hat Gatterer die sich selbst gemachten Einwürfe zu widerlegen gesucht, und glaubte dadurch unwider-

man ehedem die Untersuchung an. Der umgekehrte Weg führt eher zum Ziel. Wir lassen es übrigens gern geschehen, daß man *Teutonico sermone in membrana scripta* mit einander verbinde.

sprechlich dargethan zu haben, daß Friedrichs *II.* Landfriede ursprünglich Teutsch abgefaßt worden, und in der Rudolfinischen Bestätigung wörtlich und ächt enthalten sey. Meine Ueberzeugung ist fürs Gegentheil.

§. 57.

II. Auch in der Rudolfinischen Bestätigung von 1281. ist dieselbe in ihrer Originalität nicht enthalten. Zur Bestärkung nur folgendes: 1) Daß das Rudolf. Friedegebot nicht zu derjenigen Gattung von Bestätigungsurkunden gehöre, welche das ganze Stück, auf welches sie sich beziehen, wörtlich einrücken, ist klar. Die Solemnien zu Anfange und Ende fehlen ja ganz. Zum wenigsten kann man also daraus keine Präsumtion gegen das Daseyn eines Lateinischen Originals in den damaligen Zeiten ziehen. Allein man kann mit mehrerem Grunde behaupten, daß eine solche Einschaltung in gegenwärtigem Falle gar nicht statt haben konnte. Bestätigungen der Art sind entweder blose Vidimus, oder Ratificationen von Dingen, welche ihre rechtliche Wirkung erreichen werden, sobald ihnen nur von Seiten des Confirmirenden nichts in den Weg gelegt wird. Die Confirmation ist in diesen Fällen immer das Acces-

Accessorium, und die erste Urkunde bleibt die Hauptsache. Erneuerte Gesetze aber, oder auch Verträge, gelten kraft der neuen Sanction. Man kann die ältern zum Grunde legen oder auch, bald mehr bald weniger vollständig annehmen, ohne doch ihre Form beyzubehalten, und dies ist im gegenwärtigen Falle geschehen *). Es ist nichts weniger als die ganze Constitution von Friedrich *II.* aufgenommen, sondern nur das was für die Umstände paßte, und offenbar dagegen vieles hinzugesetzt, wovon in jener nichts enthalten war. Eine Uebersetzung, wenn sie erst jetzt statt hatte, konnte also auf keinen Fall erwähnt werden. 3) Das Zeugniß des Mönchs Gottfried, erweißt nichts, wie wir gleich weiter bemerken. 4) Daß von der Zeit an, vor und nach der goldnen Bulle, alle Reichsfriedegebote (*pacis publicae constitutiones*) Teutsch verfaßt worden seyen, ist täuschend ausgedrückt. Zu erweisen wäre nur, daß es vom J. 1235 an bis auf die Rudolfinische Constitution geschehen. Allein es fallen keine in diesen Zeitraum, und das Edict

*) Selbst der Ausdruck: des vurgenanten Reyseres gesetzede stant als Sus. — weist dahin, daß nur der Innhalt, nicht die Form zugleich hier gegeben werde. Diu Stat Oringowe stet also heißt es in der Hohenloh. Urk. von 1253.

K. Wilhelms wegen der Beobachtung des vorhandenen, von 1255, ist Lateinisch. Ueberdies sind die häufig in dieser Zeit von einzelnen Ständen unter sich errichteten Landfrieden fortdauernd Lateinisch abgefaßt, und in wiefern die Rudolfinische Acte das ganze Reich angieng, ist noch die Frage. 5) Die aus den Schreibfehlern des Wolfenbüttler Exemplars gezogene Vermuthung beweißt nichts mehr, als daß der Canzellist das Concept, woraus er copirte, nicht überall lesen konnte. Teutsch mußte das immer seyn, wenn auch die Uebersetzung aus dem Lateinischen so eben erst veranstaltet gewesen wäre. Aber zu keiner Zeit und in keiner Canzley hat man wohl dem Ingrossisten zugleich zum Uebersetzer gemacht oder vollends beydes in einem Act geschehen lassen. 6) Was endlich das schon ein halbes Jahr vor dem Maynzer Reichstage an alle Richter im Teutschen Reiche von Rudolf erlassene Pönalmandat wegen des bey sich zu führenden Teutschen Friedebriefs anlangt, so scheint es mir zwar die wichtigste Vermuthung für die gegenseitige Meynung zu enthalten, kann aber doch ohne Schwierigkeit erklärt werden. Wie schon Senkenberg bemerkte, wurden die Friedebriefe hauptsächlich für die Richter ausgefertigt. Den Fürsten lag sel-

ten

ten daran, etwas von dem, was auf dem Reichsconvente verhandelt worden war, schriftlich mit nach Hause zu nehmen. In den Gerichten hatte die T. Sprache schon früh ihre Rechte zu behaupten angefangen. Zum Behuf der Richter wurden also auch von den Lateinischen Landfriedensacten Uebersetzungen und Auszüge gemacht, und mich dünkt eine genaue Vergleichung der vorhandenen Teutschen Exemplare mit dem Lateinischen, müßte uns hier den vollkommensten Aufschluß geben. Rudolf, der von Hause aus den heilsamen Gebrauch der Teutschen Sprache in Gerichten und privatrechtlichen Angelegenheiten gewohnt war, konnte bey der Stimmung des Zeitalters den Richtern wohl zumuthen, daß sie sich eine Teutsche Copie des Friedebriefs zu verschaffen wissen sollten — und ließ vielleicht nur eben deshalb — um es allen leichter zu machen — alle die dem Richter zu wissenden Momente aus der Fridericianischen Constitution in eine Teutsche Acte zusammenfassen. — Um aber das Ermüdende der Widerlegung zu beendigen, setzen wir weiter hinzu:

§. 58.

III. Das Original war lateinisch, und ist in seiner ersten Form noch vorhanden. Es ist die

schon erwähnte von Dreyer zuerst bekannt gemachte Urkunde. Der Herausgeber, in der Meinung, daß es eine ausgemachte Sache mit der Originalität des Teutschen Aufsatzes sey, hält sie für die Uebersetzung irgend eines Mönchs. Aber schon Selchow urheilte davon, daß es der Text der Originalurkunde seyn möchte, und die Stelle, wo er sich erhalten hat, giebt der Vermuthung ein bedeutendes Gewicht. Sicher konnte es dem Dortmunder Rathe nicht in den Sinn kommen, eine solche Beylage zu seinen Lateinischen und Teutschen Statuten, im 14ten Jahrhundert ins Lateinische übersetzen zu lassen. Allein es bedarf solcher Vermuthungen nicht. Der Diplomatiker braucht das Stück nur zu lesen, um sich ferner aller Zweifel über die Authenticität des Lateinischen Originals zu überheben. Hier ist zuerst eine ganze Urkunde, mit allen Solemnien im Eingang und am Ende *), wovon jene Teutschen

*) *Fridericus secundus, divina favente clementia Romanorum Imp. Augustus, Jheruſalem et Sicilie Rex. Imperialis eminentiae solium nutu divinae provisionis adepti etc — Ad tranquillitatem imperii edite et promulgate sunt he constitutiones de consilio et assensu principum tam ecclesiasticorum, quam secularium, nec non plurimorum aliorum fidelium imperii in sollemni curia celebrata Maguncie anno incarnacionis domi-*

nice

schen Stücke keine Spur zeigen. Die Sprache ist rein, voll Kraft und Würde und im ächten Canzleyton Friedrichs *II.* Kein Diplomatiker aber wird sich überreden, daß dies in einer Uebersetzung aus dem Teutschen ins Lateinische habe erreicht werden können. Schon die Teutschen Uebersetzungen aus dem Lateinischen gelingen dem Zeitalter selten, wegen des totalen Abstandes zwischen beyden Sprachen. Umgekehrt mußte es um so mehr misrathen, und es fehlt nicht an Beyspielen. Aber auch diese Induction kann man bey Seite setzen. Man darf nur beyderley Exemplare zusammen halten, uud es ergiebt sich, — daß die Teutschen insgesammt, auch die welche den Rudolfinischen und Albrechts Constitutionen einverleibt sind, — nur den Inhalt, — bald mehr bald weniger ausgeführt, in einer andern Ordnung, als die Urschrift und mit mancherley Erweiterungen — begreifen. Im Lateinischen ist der erste Gegenstand die Sorgfalt für die Rechte der Bischöfe, EBischöfe und Kirchen. Fast jeder Satzung ist nach der Art des Zeitalters ein

nice Mo CCo XXXVo Menſe Auguſti. Indictione VIIIa Imperante Dno Frederico ſecundo, Dei gracia invictiſſimo Romanorum Imperatore ſemper Auguſto, Jheruſalem et Sicilie Rege, anno imperii ejus XVo, regna Jheruſalem XVIIo Sicilie XXXVIIIo feliciter Amen.

Bewegungsgrund *a pio et utili* beygefügt und noch umständlicher und feyerlicher enthält dasselbe der lange Eingang. Soll dies vielleicht alles für eine Rhapsodie des lateinischen Uebersetzers, — eines ehrlichen Rathschreibers zu Dortmund vermuthlich — gelten? In der That es würde kaum begreiflich seyn, wie nicht ein einziger unter den vielen scharfsinnigen Gelehrten, welche die Teutsche Urkunde ehedem beleuchtet haben, gleich beym Anfange anstieß, wenn nicht die mehrsten ihr gleich der Sprache halber, und ohne sie einer nähern Prüfung werth zu halten, das Verdammungsurtheil gesprochen hätten. Der Abschnitt mit dem sie beginnt, ist doch gar zu particulär. Im Lateinischen Originale ist dies einer der letzten und hebt mit einer passenden Vorrede an *). Doch wir enthalten uns einer längern Ausführung. Man muß die ganze Urkunde übersehen, und ich habe sie zu dem Ende im Anhange des zweyten Theils meines **Codex f. d. Prakt. Dipl.** ganz abdrucken lassen und behalte mir eine umständlichere Darlegung

*) *Quum apud omnes ingratitudinis vitium non leve sit crimen, tanto gravius est in filio puniendum, quanto paterne pietatis est immemor, cuius beneficio nullo potuit obsequio vel devocione mereri. Hac igitur edictali lege perpetuo valitura sancimus ut quicunque filius etc.*

gung und besonders die Vergleichung des Teutschen und Lateinischen Textes für eine andere Gelegenheit vor.

§. 59.

Nach dieser Berichtigung verdient nur noch das angeführte Zeugniß des Cöllnischen Mönchs in Betracht gezogen zu werden. Er ist gleichzeitig und ein sonst untadelhafter Chronist, und scheint mit der Bemerkung von der Teutschen Sprache haben sagen zu wollen, daß es etwas neues gewesen sey. — Allein nicht zu erwähnen, daß ich mich getraue, dann eben so leicht aus seinen Worten herauszuerklären, daß er den Gebrauch des Pergaments bey dergleichen schriftlichen Aufsätzen für etwas neues angesehen; so kann sich doch seine ganze Nachricht nicht weiter als auf Hörensagen gründen; und was für eine unsichre Quelle ist nicht das Gerücht von öffentlichen Verhandlungen noch heut zu Tage. Wie aber, wenn er etwa einen Teutschen Auszug von der Art, wie die oben angeführten, einmal selbst in Händen hatte? Wie leicht mochte er sich überreden, daß dies eine der Urschriften sey und es bemerkenswerth achten, daß man uf dem grozen Hove ze Megentze pirmentne brief ze tewtsch geschriben. So beyläufig wie ers bemerkt

merkt, konnte man ja nicht verlangen, daß er sich näher darum bekümmern sollte. Der Chronikenschreiber des Mittelalters trägt aus guter Meinung und ohne es selbst zu ahnden, seine individuellen Vorstellungen eben so in seine Erzählung über, als es der neuere Historiker sich zur Kunst rechnet.

Alles zusammengenommen also läßt sich aus diesen Datis für den ersten schriftlichen Gebrauch der Teutschen Sprache bey öffentlichen Reichsverhandlungen nichts sicheres bestimmen. Von Rudolfs *I.* Zeiten haben wir sichere Proben, und sie reichen von da ununterbrochen durch alle folgende Regierungen fort. Aber allgemein ist er nicht, wie die Sprache der goldnen Bulle und mehrere andere

*) Man muß sich in der That bey allen ältern Schriftstellern eines wenig gebildeten Zeitalters, wenn sie auch selbst sich ziemlich richtig ausdrücken, hüten, auf ihre Worte nicht zu leicht Facta zu gründen. Um sie richtig zu fassen, muß man die Büchersprache ganz vergessen und nur die Sprache des Umgangs vor Augen haben. Die Beschreibung die Hund von dem Waldeckischen Theilungsbriefe macht, kann zum Vergleich dienen. Die Lateinische Sprache hat zwar vor der Teutschen darinn vieles voraus, aber die Teutsche Einfalt und Naivität modelt sie doch sehr oft.

eere Stücke beweisen. Vielleicht daß auch dieses rst eine Nebenwirkung der Reformation ist.

§. 60.

Für das praktische Studium der ältern Diplomatik ist es übrigens unentbehrlich, sich eine genauere Kenntniß, sowohl der Lateinischen, als der Muttersprachen im Mittelalter und besonders in den Urkunden zu verschaffen. Die Lateinische Sprache des Mittelalters muß von den Diplomatikern aller Europäischen Nationen gekannt seyn. Es ist dabey nicht genug, sich mit der bloßen Vorstellung ihrer Seltsamkeit zu begnügen; dies Urtheil paßt nur auf wenige Zeiten. Der eigne Character einer jeden Periode und die bestimmte Angabe dessen, was sie jedesmal auszeichnet, kann allein ein sichres Urtheil über Urkunden begründen. Bey den neueren Europäischen Sprachen mag sich ein jeder auf die Sprache seines Landes einschränken. So weit wird man hoffentlich die Anfoderungen einer allgemeinen Diplomatik im chorographischen Sinne nicht ausdehnen, um sie alle in der Sprachkunde umfassen zu wollen. In den Plan der folgenden Abhandlung gehört daher, ausser jener, nur die Teutsche.

Zweytes Capitel.

Von der Lateinischen Urkundensprache.

§. 61.

Historische Ansicht.

Man thut dem Mittelalter und den Nationen desselben zu viel, wenn man ihm die ganze Schuld der Ausartung und des Verfalls der Lateinischen Sprache aufbürdet. Die Römer trugen dazu selbst bey. Ihre Sprache gieng einen Gang mit ihrer Herrschaft, und die großen Ereignisse, welche in den nächsten Jahrhunderten nach Christi Geburt mehr oder weniger allgemein auf den Geist der Völker dieses ungeheuern Staats wirkten, mußten zunächst auch die Sprache treffen. *I.* Indem die Römer ihre Sprache in die eroberten Provinzen verbreiteten, verlohr sich eines Theils die Sprache der Eingebohrnen; so daß man ihr jetzt nur noch höchst mühsam auf die Spur kommen kann. Die alten Einwohner selbst bekamen und nahmen den Namen *Romani* an, und ihre nunmehrige Sprache wurde *Romana* genannt. Sie war aus der Ursprache und der Lateinischen gemischt.

Die

Die Sprache der höheren Stände, die Sprache der Bücher blieb zwar noch Lateinisch, aber die des gemeinen Lebens und der Geschäfte ward *Romana*. Es entstand in vielen Fällen eine eigentliche Zusammenschmelzung. Ihre Sitten, Kenntnisse, und zum Theil Rechtsgewohnheiten konnte die alte Nation wenigstens nicht ganz ablegen, mithin auch nicht ihre Worte wegwerfen. Man formte sie daher nach dem Bau und dem Schall der Lateinischen, was selbst die Römer thaten. Man liest bey Cäsar *Lutavicus*, *Portus Itius* für *Witsan* und dergl. *II.* Auch das Christenthum und besonders die christlichen Schriftsteller trugen das ihrige dazu bey. Neue Begriffe, neue Ceremonien und Gebräuche sollten Lateinisch ausgedrückt und bezeichnet werden. Man mußte zu dem Ende theils die gangbaren, oder wenigstens nicht ungewöhnlichen Worte zu neuen und ungewöhnlichen Bedeutungen gebrauchen; theils die bestehenden durch einige Umbildung modeln; theils ganz neue und bis dahin fremde, wie *impassibilitas*, *innascibilitas existentialitas*, u. d. gl. erfinden. *III.* Ebendasselbe thaten die Uebersetzer griechischer Schriften, denen vorzüglich die Neuplatonische Philosophie eine reiche Beschäftigung gewährte, und welche, weil sie entweder ihr Original nicht immer

mer verstanden, oder keinen lateinischen Ausdruck dafür finden konnten, oder weil würklich keiner dafür vorhanden war, auf mannigfaltige Weise die Sprache bereicherten.

§. 62.

Der Einfall der Barbaren vollendete indessen, was mehrere Jahrhunderte hindurch vorbereitet war. In Italien fügten sie sich zwar mehr der Cultur der Besiegten an. Die Ostgothen liessen fast die ganze vorige Verfassung, und bedienten sich der Dienste der Innländer, ohne sich selbst damit zu befassen. Aber die Franken änderten weit mehr, kamen also mit der Nation in grösseres Verkehr. Von wissenschaftlicher Bildung waren sie, wie alle Teutschen Völker, gleich weit entfernt und abgeneigt. Ihre kriegerische Verfassung war allem Anbau der Art entgegen. Sprache und Literatur verfiel also plötzlich. Zwar giebt es im Anfang noch einige gute Producte, wie die von *Sidonius Apollinaris*, *Ruricius*, *Avitus*, *Ennodius*, *Remigius*. Aber es sind Spätblüthen, und sie verrathen ihre Hinfälligkeit selbst durch die ungewöhnliche Ueppigkeit ihres Triebes. In kurzem ist alles verödet. Nichts als die Sprache des gemeinen Mannes bleibt übrig.

Hatte diese schon ehemals den Sieg über die gebildete Römische davon getragen, so war die Vernichtung jetzt durch die hinzutretende Fränkische Sprache desto entscheidender. Der ganze Ueberrest der Literatur schränkt sich von nun an auf die Geistlichen ein, die vorzugsweise *literati* hießen. Lateinisch blieb die Sprache der Gesetze und der Staatsgeschäfte. Nur diese konnten daher zum expediren gebraucht werden. An grammatische Richtigkeit ist dabey gar nicht zu denken. Ueberdem ist aber alles mit fremden und barbarischen Wörtern überfüllt, und man trug gar kein Bedenken, sich den Ausdruck zu schaffen, so gut man konnte. Die Sprache der Gesetze, die Sprache der Gerichte, und sogar die der Kirche waren in gleichem Grade entstellt. Man half sich beym Gottesdienst mit Ablesung zusammengeschriebner Predigten, die das Volk ohngefähr so verstand, wie Niederteutsche Bauern die hochteutschen Canzelreden, und wobey der Priester allmählich so unwissend werden konnte, als seine Pflegebefohlnen. Aber auch von diesem Zustande der Erniedrigung erhebt sich die Lateinische Sprache wieder, so bald unter denen, welche sie schrieben und sprachen, eine bessere Cultur Raum gewinnt; von wo an sie freylich nicht mehr als ein allge-

meiner Maasstab des ganzen Zustandes der Literatur angesehen werden, sondern nur von der individuellen Geschicklichkeit des Schreibers zeugen kann.

§. 63.

Um diesen Wechsel der Beschaffenheit der Lateinischen Sprache in den Urkunden des Mittelalters desto genauer zu bezeichnen, kann man ungefähr, und mit besonderer Hinsicht auf Teutschland, drey Perioden unterscheiden, in welchen ein Steigen vom Schlechtern zum Bessern sichtbar ist. Nemlich *I.* die **Merovingische**; *II.* die **Carolingische**, und *III.* die **Teutsche**. Der Merovingischen steht in Italien, nicht sowohl der Zeit, als dem Gehalt nach, die **Langobardische**, und in Spanien die **Westgothische** zur Seite. Nie aber hat die Lateinische Sprache bey den **Angelsachsen** so tief gestanden.

Die **Sprache der Merovinger** ist durchaus verdorben. Die alte Römische Proprietät ist bis auf ihren innersten Keim vernichtet. Orthographie, Flexion der Wörter und Syntax beleidigen das Ohr, welches den Einklang der ächten Römischen Sprache sucht, gleich stark und unaufhörlich, und die neue Schöpfung von ganz

frem-

fremden Wörtern läßt uns beynahe die Lateinische Herkunft des ganzen bezweifeln. Es versteht sich übrigens, daß man diesen vollen Charakter des Merovingischen Zeitalters nicht schon in den Schriften des Gregorius von Tours suche; so wie überhaupt den wahren Zustand der Nation in dieser Hinsicht nichts so anschaulich darstellt, als die Sprache der Urkunden. Auch Clodwig *I.* gehörte noch zu den wenigen, die von dem Geiste der Vorzeit sich etwas zugeeignet hatten. Von der Sprache der Geschäfte aber, und des bürgerlichen Lebens kann man es für dieses Zeitalter als Regel annehmen, daß Correktheit im Ausdruck und in den Gedanken nur ein sicheres Kennzeichen, wo nicht völliger Erdichtung, doch später erlittener Verbesserung sey, und ein fleissiger Forscher dieser Periode kann wohl nicht lange Anstand bey sich nehmen, welchen Text von den beyden so sehr verschiedenen Ausgaben der Formeln **Marculfs**, von **Bignon** und von **Baluze**, er mehr für originell halten soll; indem es bekannt genug ist, daß man schon im Carolingischen Zeitalter ein Verdienst darin suchte, die Urkunden der Merovinger von diesen Flecken zu reinigen, so wie es spätere Jahrhunderte wieder mit den Merovingischen und Caro-

lingischen thaten. Beyspiele dieser Art bietet Schöpflins *Alsatia diplomatica* und die vollständige Urkundensammlung von Frankreich aus den Zeiten der Merovinger, welche Brequigny und du Theil veranstalteten, dar. In letzterer ist gewis jedes correctere Stück, auch ohne die Erinnerung der Herausgeber und andere Gründe, entweder ganz untergeschoben, oder von späterer Hand corrigirt *).

Die lateinische Sprache unter der Herrschaft der Langobarden in Italien ist der Merovingischen vollkommen gleich; nur ist ihre Dauer wenigstens in Unteritalien ungleich länger, und erstreckt sich die Zeiten der Araber und Normannen hindurch bis ins 12te Jahrhundert, oder endet vielmehr daselbst unmittelbar in dem neuen Sprößling der Italiänischen Sprache. Die Westgothischen Urkunden des 10ten und 11ten Jahrhunderts in Spanien scheinen zwar denselben Grad von Regellosigkeit und Undeutlichkeit nicht erreicht zu haben, im übrigen bewährt sich aber auch bey ihnen ein gleicher Uebergang aus dem lateinischen in die Castilische oder Spanische Sprache, wie schon oben (§. 48. 3.) bemerkt worden ist.

§. 64.

*) *Schöpflini Alsatia Dipl. T. I. Merovingica Adulterina inde a num. XX. p. 22.* Vergl. mit der Vorr.

§. 64.

Das Carolingische Zeitalter ist die Periode einer neuen Cultur der Lateinischen Sprache, so wie der Wissenschaften überhaupt; ein Werk, welches nicht minder der Verbindung so vieler Länder und Völker zu einem Reiche, als den besondern Veranstaltungen dessen, der das Ganze so vereinigt hatte, zu verdanken ist. Es giebt vielleicht kein dauerhafteres Denkmal von dem Genie Carls des Gr. als die Wirkungen dieser seiner ins Kleine gehenden Bemühungen; und wenn ihm darin schon sein Zeitalter gewissermaßen entgegen kam, und die der ersten Rohheit entwachsenen, und an den Genuß einer sichern bürgerlichen Verfassung mehr gewöhnten Völker, einer höheren Bildung entgegenzustreben schienen, so war er es doch ganz allein, der diese Foderung verstand, und den Geist der Zeit so zu fassen und zu befriedigen wußte. Man braucht nicht weiter zu fragen, was seine Schuleinrichtungen fruchteten. Die von ihm in Menge vorhandenen Urkunden sind das vollgültigste Zeugniß. In den ersten Zeiten seiner Regierung tragen sie noch den Charakter der vorigen Periode, nur etwas veredelt, wie es schon in den Pipinischen sichtbar wird. Die spätern hingegen, noch vom Ende des 8ten, und im An-

fange des 9ten Jahrhunderts, sind mit denen seiner Söhne und Enkel beynahe von gleichem Gehalt. Doch bedarf es hier derselben Vorsicht, welche das Merovingische Zeitalter nöthig macht, — nicht etwa eine Verbesserung des 10ten oder 11ten Jahrh. für die ächte Ausgeburt der Carolingischen Zeiten zu halten *). So reinigte der Mönch des Klosters Honau, welcher im J. 1079 sein Copialbuch zusammenschrieb, und darein aus einem Zeitraume von hundert Jahren über tausend Merovingische Urkunden trug, sie insgesammt von ihren Sprachfehlern. Der Sammler der Traditionen des Klosters **Lorsch** entschuldigt sich bey seinen Lesern, daß er darin nicht noch mehr gethan **); und die Urkunden von Carl dem Gr. und den Carolingern welche sich im ersten Bande von Dumonts großer Sammlung befinden, sind gewiß durch ähnliche Hände gegangen, wenn ihnen nicht selbst neuere Herausgeber den Dienst geleistet haben.

End-

*) *Schöpflini Als. dipl. Praef. l. c.* Der Codex ist ganz verlohren gegangen.

**) *Codex Laureshamensis T. I. p. 9.* "*Si quis in hac privilegiorum transscriptione barbarismos sive solecismos legens reprehenderit, non nobis imputet, sed recurrens ad originalia multo plura in eis verborum*

Endlich muß man auch in dieser Periode, so wie in jedem Zeitalter, wo ein gewisses Fortrücken in Sprache und Schrift sichtbar ist, den Unterschied, der zwischen öffentlichen und Privaturkunden statt findet, nicht aus der Acht lassen. Dem gemeinen Geistlichen, der dem Laien seinen Precarey- oder Obley-Brief schrieb, ist es nicht zu verargen, wenn er noch lange hinter seinem geehrtern Bruder in der Capelle des Fürsten zurückblieb.

§. 65.

Unter dem Namen der Teutschen Periode begreifen wir den ganzen langen Zeitraum von der Trennung der beyden Reiche Teutschland und Frankreich bis zum 16ten Jahrhundert. Die Diplomatik unsrer Teutschen Könige und Kayser ist ein so zusammenhängendes und in sich gegründetes Ganze, daß sie nicht nur der Carolingischen und ältern Fränkischen Zeit mit Recht entgegengesetzt werden darf, sondern auch in Hinsicht auf Sprache und Schrift gewissermaßen zum Maasstab aller übrigen Staaten, deren Diplomenwesen so hoch, oder fast so hoch hinauf reicht, dienen kann. Die Früchte der Ca-

borum duntaxat vitia non sensuum reperiet, quae nos omnia corrigere pro ipsa antiquitatis reuerentia nec volumus, nec debemus".

rolingischen Periode gediehen hier unbeschränkt, während daß in dem benachbarten Frankreich durch innere Kriege und die Verwüstungen der Normannen fast aller Gewinn der vorigen Zeiten verlohren gieng. Selbst die Verbindung mit Italien scheint von dieser Seite für Teutschland wohlthätig geworden zu seyn, und das Ottonische Zeitalter ist in der Diplomatik der folgenden Jahrhunderte noch lange sichtbar. Der Genius einer besseren Cultur behielt auch im 10ten Jahrhundert in Rom seinen Aufenthalt, und wenn das Beyspiel der Häupter dieser zerrütteten Stadt für die Eingebohrnen keine Ermunterung war, so fand der Teutsche Fremdling doch genug wodurch er seinen Geist bilden konnte. — In dieser ganzen Periode ist die lateinische Sprache der Urkunden bis auf wenige Ausnahmen, frey von groben grammaticalischen Fehlern. Der Ausdruck ist grösstentheils richtig, zusammenhängend, anständig, nicht selten voll Würde; öfters aber auch unleidlich redselig, leer und gezwungen. Die Kaiserlichen Canzleyen halten darin eine ziemliche Gleichförmigkeit, und den Ausfertigungen der beyden Friedriche gebührt unstreitig vor allen übrigen das Lob einer edeln und kräftigen Sprache. Sonst ist es nicht zu verkennen, daß die Rhetorik der Urkunden seit dem 11ten Jahrhundert fast allgemein

mein einen neuen, der vorzutragenden Sache eben nicht immer vortheilhaften Schwung bekommt, der sich auch die folgende Zeit erhält. Vom Ende des 13ten Jahrhunderts an vermindern sich aber auch ziemlich auffallend die bisherigen guten Eigenschaften des Lateinischen Styls. Er wird schwerfällig, verworren, und nicht selten grammatisch fehlerhaft; was sich leicht aus der Beschaffenheit der damaligen Notarien, die nicht mehr, wie ehedem, die gebildetern waren, zugleich aber auch aus dem zunehmenden Gebrauch der Teutschen Sprache erklärt; daher auch diese Mängel in eben dem Grade steigen, als die Lateinische Sprache selbst in den Urkunden seltner wird, welche seit dem 15ten Jahrhundert sich in Teutschland fast gänzlich auf kirchliche Aufsätze einschränkt.

§. 66.

Eigentliche Beschaffenheit.

Der mitgetheilten historischen Ansicht zufolge darf man von der Lateinischen Sprache der Urkunden nur denjenigen Zustand kennen lernen, welcher ihrer alten Proprietät und Reinheit am meisten entgegen ist. Der Römer faßte alle Verstoße gegen die letzte unter zwey Classen, **Barbarismen** und **Solöcismen**, zusammen. Unter jenen begrif er *a)* alles fremdartige in den Worten, es moch-

ten nun ganz fremde oder fremdflectirte seyn, *b*) das Fehlerhafte in der Orthographie. Mit dem zweyten Ausdrucke bezeichnete er die Fehler gegen die Construction und die besondern Gesetze einzelner Redensarten, gleichsam den innern Bau und die leichtere Vergliederung, die der Ausländer schwerer faßt. Die älteste Periode der Lateinischen Urkundensprache nun hat beyde Fehler, und ist also in vollestem Maaße **incorrect**. Aber wegen der überwiegenden Menge theils ganz neuer, theils in ganz neuer Bedeutung bestehender Wörter kann sie gewissermassen auch eine **eigne Sprache** heißen, zumal da diese ganze Schöpfung unmittelbar auf den Bedürfnissen der Zeit beruhte, auf neue Begriffe sich gründete und ein Eigenthum derselben geblieben ist. Folgende Momente verdienen daher einer besondern Betrachtung. *I.* Die **Abweichungen von der Grammatik**; *II.* der **Reichthum neuer Wörter**; *III.* die **neuen Bedeutungen**, welche sie alten lateinischen Worten beylegt; und *IV.* der **Styl** oder die Art des Vortrags.

§. 67.

I. Die Verstoße gegen die Grammatik betreffen 1) die **Orthographie**, 2) die **Flexion**, 3) die **Construction**, oder den **Syntax**. 1. Die

Abweichungen von der ächten Lateinischen Orthographie sind am häufigsten in den Urkunden des ganzen Merovingischen Zeitalters, in den Privaturkunden des Carolingischen und noch später bis ins 10te Jahrhundert; in den Langobardischen bis in 11te und den Spanischen des 10ten und 11ten Jahrhunderts. Sie sind Folge der gemeinen und höchst verschiedenen Aussprache, und daher selbst in einer und derselben Urkunde sehr verschieden. Es werden daher nicht nur alle verwandte Consonanten miteinander verwechselt *), desgleichen doppelte für einfache, und einfache für doppelte gebraucht, sondern auch die Vocale alterniren unter einander **), und einige

*) *bia, binea, binditio, ſerbus, cauſabi, adberſus, vona bolontate, tivi, ſebtentrio, ſtibulacio, ſup, ſubita (ſopita), dedicabimus, optulit, optineat, vindidor, ligidemus, peditus, ed, adque, quot, nodavi, placedum, adtencius, heretes, aput, retdidit, cot, cod, condam (quondam), conrocaverunt, plagabilis, chunctis, egleſia, quaeſſitum, veniſet, reppetere, etc.*

**) *titolus, victuria, volontas, ſcilecit, cidemus, ſeo, croces, conſinſi, jobimus, jobimmus, aucturetas, dinuo, climencia, meriamur, veditur, minſis, rigni, ficit, edocit, recuſit, delectit, ligidema, habire, valiat, reſedire, emunitas, decrivemus, tradedirit, calieditas, repetire, vindecit, oportit, citeri, mirces, nurma, rogitus, dinominare, ſirvicium, imtor, hemtor,*

einige Laute ſcheinen damals, wie noch heut zu Tage dem Organ des gemeinen Haufens beſonders eigen geweſen zu ſeyn *). Manche Gegenden haben darin ihr eigenthümliches, worin ſich oft der Keim der neueren Landesſprache zeigt **). Zuweilen

tor, *tiſtium*, *urdine*, *ſubita*, *cognuſcat*, *minoere*, u. ſ. f.

*) Dahin gehört vor allen andern der Gebrauch des *e*, in der erſten Periode z. B. *alequa*, *alequid*, *quaſe*, *ordene*, *reſedere*, *cevetate*, *ſtabeletate*, *codeces*, *ponteficebus*, *genetorebus*, *principebus*, *corporebus*, *conſiſtentebus fratrebus*, *homenebus*, *preſtetum*, *limena marterum*, *pleniſſema*, *jugeter*, *privelegium*, *gratiſſemo animo inſtetutus*, *nomene*, *placabeli*, *princepali*, *tranſegamus*, u. ſ. w. Man muß dergleichen aber im Zuſammenhange leſen, um die Aehnlichkeit mit der Ausſprache unſers gemeinen Mannes darin zu erkennen. S. Codex f. d. prakt. Dipl. Th. I. *n. IV. V.*

**) Von dieſer Art iſt beſonders der Gebrauch des *b* für *v* in den Langobardiſchen und Spaniſchen Urkunden, *bel*, *bia*, *binea*, *bolueris*; die Wegwerfung eines Endconſonanten oder des Hauchbuſtaben im Anfang, oder jedes andern in der Mitte, beſonders in den Italieniſchen, z. B. *optenia(t)*, *factu(m)*, *conſta(t)*, *ſolva(t)*, *ſua(m)*; *eredes*, *abeo*, *abere*, *omines*, *ac* für *hac* oder *haec*; *ſuſcrivere*, *ſuſſepi*, *aiungere*, *atraere*, *coſtat*, *elidiare* für *adiungere*, *adtrahere*, *conſtat*, *elitigare*,

Da-

weilen ist aber auch die Urform durch den sonderbaren Mislaut gar nicht zu erkennen *). Mit der Entwöhnung von dieser gröbsten Art von Fehlern mußte nothwendig die neue Cultur der Sprache beginnen. Sie sind daher schon in den ersten Urkunden Carls des Gr. größtentheils verschwunden, und kommen das ganze Mittelalter hindurch, bis auf einige geringe Verstoße, nicht mehr zum Vorschein. Von der letztern Art ist die Verwechslung von *t* und *d*, *b* und *p*, *æ* und *e*, *n* und *m*, die Verdoppelung mancher Buchstaben **) u. s. w. die nicht sowohl der gemeinen Aussprache, als der Unachtsamkeit oder Unwissenheit der einzelnen Schrei-

Dagegen auch wieder *hamore, hamina, hecclesia, haudire, hobligo.* Die Romanische Sprache wird besonders in der Vorschlagssylbe *e* in Fränkischen und Schweizerischen Urkunden sichtbar. *Esperare, estipendiis, estrumentum* (aus *strumentum*), *estabilitas, estibulacio, escripsi*, vielleicht auch in *escomunicados.* Aehnliche Spuren sind *nodrigamentum, nodrimintal, menoare, ex entecru, autemtare, siannus, deant.* S. Codex f. d. prakt. Dipl. Th. 1. *n. XVI. p.* 30.

*) *roiecti, proietus, exet* für *rogati, rogatus, sit.* Letzteres vielleicht als *essit* Codex Th. 1. *n. XV. p.* 29. *exentcera* (*ex integro*), *edimonire?*

**) *aput, ed, set, adque, quit, sup, affectus*, st. *effectus, aecclesia*, oder *aeclaesia, adqquirendum, cuppio, deffinire, nichit, monastherium, tenpore, conponere.*

Schreiber beyzumessen sind. Sie finden sich einzeln in jedem Zeitalter, häufen sich aber wiederum im 14ten und 15ten Jahrhundert, besonders in den Urkunden der Geistlichen und anderer Privatpersonen.

§. 68.

2. Auch die Verstoße gegen die Flexion treffen hauptsächlich in die frühesten Zeiten. Die geringste Art besteht in einer fehlerhaften Form im Decliniren und Conjugiren, als *in Christi nominem*, *compreensserunt*, *conaverit*, *profitebat*, oder *beneficius*, *privilegius*, *preco*, *censa* (s. *census* im Plur.) *ingredere*, *potuivimus*, *offeruerunt*, u. s. w. Dies sind jedoch nur Fehler einzelner Schreiber. Eine sehr fruchtbare Mutter fremder Formen aber ist die aus diesen Zeiten herrührende Fertigkeit geworden, ältere lateinische Wörter durch andere Endungen zu neuen umzuschaffen. Beyspiele sind *divisa*, *stipula*, *restaurum*, *mansus*, *sortio*, *offertio*, *servitientes*, *restituare*, *dominare*, *haeredare*, für *divisio*, *stipulatio*, *mansio*, *sors*, *oblatio*, *servientes*, *restituere* *dominari* s. *ordinare*, *haeredem fieri*.

§. 69.

§. 69.

3. In Ansehung der Construction oder des

Syntaxes findet in den ältesten Zeiten eben das Verhältniß statt, wie bey der Orthographie. Man muß auf jede grammatische Regel Verzicht thun. Gleiches Genus, gleicher Numerus und Casus, richtige Verbindung der Präpositionen und der Verba mit ganzen Redesätzen sind nur seltne Erscheinungen. Man darf sie daher nie voraussetzen, wo sie sich nicht ausdrücklich zeigen, und muß die Abbreviaturen in den Urkunden der Merovingischen Zeit nur nach der ihr eigenthümlichen Grammatik lesen. Einzelne Beyspiele geben davon nur eine schwache Vorstellung *). Man muß die

*) Dergleichen sind, *talem praeceptum, ad parti, ad civitate, ad vestris heredibus, ad monasterio, ad stabilitate regni nostri, pro remedium, sub mandatum, sub emunitatis titulum, de quas, cum omnia adiacentia vel appenditia, per ipsa villa, de alia pars, de res, de locum, de omines suprascripti, intus civitate, super eadem rebus, in aei nomen, sine pretium, usque aqua; unde et in praesente ipsa strumenta in omnibus veraces esse dixit; petiit serenitati nostrae; in omnibus libere perfruantur arbitrium; ut non potuisse; si petitionebus producimus ad affectum; ut mereamur ad mercedem esse participes; si abbas postulatus fuerit; episcopis st. postulaverit ab; de heretis meus; protulit auribus nostris; petiit emanere st. ut emaneret.*

die Urkunden der Merovinger, und die Urkunden von Privatpersonen aus dem Zeitalter Carls des Gr. und der Carolinger im Ganzen lesen, um die Wirkung, welche eine solche gänzliche Vernachlässigung der Sprachgesetze hervorbringt, zu fühlen. Man muß zufrieden seyn, wenn man den Sinn zuweilen nur ahnden kann, weil sich Subject und Prädicat grammatisch gar nicht unterscheiden lassen *). Eben so verhält es sich mit den Lang

*) Codex s. d. prakt. Dipl. Th. I. n. XVII. S. 32. — *visi fuimus iudicasse, ut dum ipsi Legitemo advocato Ragane Abbatissa de monasterio Septemolas in praesente adistabat, et nulla potuit tradere rationis, per quid ipsas res sancti Dionusii in Curborio ipsa Ragana aut Agentes sui habire debuisset, et de praesente Fulrado Abba exinde per suo vuadio visus fuit reuestisse, ut per suo fistugo sibi exinde dixit esse exitum; propteria iobemus*, u. s. w. Ebendas. *n. XV.* S. 29. *In christi nominem. Anno tredecimo (trigesimo) post domni nostri Dacopirti reges diem tertium Kalandas Setenb. ego Audo cle. proietus addachilinda (rogatus a Dachilinda), quae commanit in Chiperativvila re, . . . cum dedisset et vindidit, edimonire estruminto roduli ad sic volo tivi vindere et donare, concedere pro sirvicium tantum quotidianis diebus inpindere ve. dor hoc est in fondo Ghiperativil casa, sola, orta, agra, prada, pomifferis, in silvis fructeffieris, quantum ad ipsa adpirtenit etc.*

Langobardischen Diplomen in Unteritalien und den Spanischen in dem oben bemerkten Zeitalter *). Aber dieses Dunkel schwindet in Teutschland seit der Mitte des 8ten Jahrhunderts. Die Urkunden der Carolinger zeigen davon nur noch wenige Spu-

*) Codex f. d. prakt. Dipl. Th. *I. n. XLIV.* S. 81.
Et pro confirmanda et staviliscenda hanc mea donatione, nunc a presentis recepi a te, qui supra, Johannes iusta legem Launegild camiso unum et imputavit mihi ipsum tuum bonum servitium, quem mihi facere promisisti tu, et uxor tua cuntis omnibus diebus vite mee, sequenter meum continent brebem, et in unum resideamus, et abitemus et lavoremus et ad una mensa vivamus, sicut bonus filius cum patre suo, et omnia, quem necesse fuerit, sibe de casa, sibe de campu, de communiter illos faciamus, sicut inter nobis convenit, in omnem deliverationem, finitaque vero mea donatione per susceptum launegild. Eine Spanische Fundationsurkunde vom J. 1011. (bey Andres Merino *p.* 111.) fängt an: *Exelsa et glorioса sibi inlustrissima hanc serenissima in Christo karissima ad domno domna electa moribus. Bonis imbuta in homni iucunditate benignitate benignissima domna dominantis Argelo. Sub mandatum vestrum, et dominum celestem Ego beila appas et Ego beremundus presbiter: Dedicabimus eglesia in territorio de villa coziolos iusta rio qui discurrit per ipsa oilla cociolos et de alia pars via qui discurre ubique in terra nostra propria.*

Spuren und in den folgenden Zeiten sind es blos Verirrungen einzelner Schreiber, welche hieher gerechnet werden können; die man jedoch im 14ten und 15ten Jahrh. wieder häufiger bemerkt *). In den Spanischen Urkunden und den Langobardischen in Unteritalien reichen auch diese Eigenschaften bis ins 11te und 12te Jahrhundert herab.

§. 70.

Hieher kann man auch den Gebrauch mancher Partikeln rechnen, welche bald mehr, bald weniger den ältern Zeiten oder dem ganzen Mittelalter eigen sind, und wenigstens im Anfang das Lesen der Urkunden erschweren. Von dieser Art sind die Conjunctionen, *quia*, *quomodo*, *quatenus* und *qualiter* statt *quod*, oder auch *ut*; desgleichen *eo quod*, statt des bloßen *quod* **); *quod* für *ut*; in-

*) Wenn es z. E. *n. XV.* im Codex f. d. pr. Dipl. Th. *I.* heißt, *testes, qui suscrivere convocaverunt* st. *conrogati sunt*, so ließt man auch im 14ten Jahrh. *Rectoribus ecclesiarum per presentes requisituris* st. *requirendis.*

**) *Dipl. Caroli M. a. 813. Omnibus fidelibus nostris praesentib. et futuris notum sit, quia Asig etc.* Cod. f. d. prakt. Dipl. Th. *I. n. 19. cognuscat magnitudo seu utilitas (vestra) quia venerabilis vir etc.* Vergl. *n. 24.*

in quo, für *quando* *); die Verdoppelung der Partikel bey Sätzen, welche mit *quodsi* oder *si vero* anfangen sollten **); der Gebrauch von *unde* statt *inde* ***); *superinde* st. *propterea*; *in antea* st. *in posterum*; *unde* statt des Genitivs vom Re-

n. 24. 25. 27. 29. 31. 32. Dipl. Henrici I. a. 929. Cod. *I. n. 33. Noverint omnes fideles nostri, — qualiter etc.* Vergl. *n. 34. 36. 39 41 48 50 51. 58. 60 etc. Dipl. Ottonis III. a. 985.* Cod. *I. n. 42. Omnium fidelium n. notitiae patefacimus, quomodo etc.* Vergl. *n. 43.* — *Dipl. a. 1252* Cod. *I. n. 99. precipinus tibi — quatinus in predicto procedas negotio* — Vergl. *n. 139.* S. 255. — *Dipl. Caroli M. a. 772.* Cod *I. n. 20. clementiae regni nostri suggessit, eo quod antecessores nostri* Vergl. *n. 18.* S. 33. Vielleicht läßt sich der Gebrauch von einzelnen derselben noch nach genaueren Zeitgränzen bestimmen. So zeigt sich *quia* (das sich schon in den Justinianeischen Constitutionen und noch früher in kirchlichen Verhandlungen und Gesetzen findet) vornehmlich in den ältesten und bis ins 10te Jahrhundert; seitdem wird *qualiter* gewöhnlich, an dessen Stelle meistentheils in der lezten Hälfte des 12ten und im 13ten Jahrh. *quod* wieder in seine alten Rechte tritt.

*) Cod. *I.* S. 167. und 35.

**) Cod. *I. n. 10. Siquis vero, quod si ego aut aliquis de heredibus nostris etc.*

***) Cod. *I* S. 55. Es kommt öfters vor und ist kein Schreibfehler.

lativo, *cuius* *); der Anfang der Urkunde mit einer relativen Partikel **) und dergl. wozu allerdings ſchon meiſtentheis der Grund von den Lateiniſchen Schriftſtellern des 4ten, 5ten und 6ten Jahrhunderts gelegt war. Hingegen fällt die Anhäufung der negativen Partikeln wohl mehr auf Rechnung einzelner Schreiber und trift auch nur die älteſten Zeiten ***). Nicht ſelten verunglückt die ganze Periode durch die Partikeln †).

§. 71.

II. **Neue Wörter.** In dieſer Hinſicht kann man die Lateiniſche Sprache des Mittelalters gewiſſermaßen als die Sprache zweyer Welten anſehen. Aus der alten empfieng ſie nicht ſowohl die reinen Schätze der Auguſteiſchen Zeit und des nächſ-

*) *Cenubium, unde abbas eſſe dignoſcitur.*

**) *Carolus — Quapropter notum ſit omnibus etc. Ideoque ego Leo.* Cod. *I. n.* 26. S. 47.

***) *ut neque vos — neque — non exſiſtetis.* Cod. I. *n.* 6. S. 15. Vergl. *Alſat. Dipl. I. n. VIII. nulla — poteſtas — non praeſumant, — nec etc.*

†) *Dipl. Caroli Craſſi a.* 884. Cod. *I. n.* 29. *Cum enim fideles noſtri ob collatam ſibi petitionem fideliores in noſtro redantur ſervitio, in hoc tamen delectat nos voluntati eorum operam dare etc.*

nächsten Jahrhunderts, als einen überaus reichen Vorrath schnell und für die augenblicklichen Bedürfnisse geschaffner Ausdrücke, deren ganzes Gepräge die geringe Mühe zeigte, die sie ihren Urhebern kosteten und welche daher in jedem Sprachstümper einen neuen Meister fanden. Die Romanische Sprache war von jeher eine fruchtbare Mutter gewesen und schien durch die neue Bekanntschaft mit den Nordischen Ansiedlern ein neues Zeugungsvermögen erhalten zu haben. Und zu dem allen trat nun die Sprache der Teutschen Völker selbst als Schöpferin. Man kann diese drey verschiedenen Zweige neuer Ausdrücke durchs ganze Mittelalter hindurch unterscheiden, und für die genauere Kenntniß der Lateinischen Sprache desselben ist dieser Unterschied nicht ohne Nutzen. — Von der ersten Art können die Ausdrücke, *responsalis*, *dictor*, *aequalentia*, *proferimentum*, *maternicum*, *compaternicum*, *existentialitas*, *insinalitas*, *numerositas*, *indisciplinatio*, *ultragium*, *superplusagium*, *superpositio*, *tradimentum*, *desusceptum*, *contrariosus*, *cardinalis*, *monubilis*, *infinibilis*, *indetrectabilis*, *absentare*, *exorbitare*, *expalmare*, *vallare*, *pausare*, *praesentare*, *praesentatio*, *assecurare*, *quietare*, *quitare*, *quittare*, *condescendere*, *condescentia*, *condescensio*,

condescensive, *congruentia*, *clerimonia* *), zu Beyspielen dienen. Das Christenthum und Griechische Philosophie hatten der Lateinischen Sprache des 3ten, 4ten und 5ten Jahrhunderts eine solche Biegsamkeit gegeben, und die besseren Köpfe des 5ten und 6ten Jahrhunderts setzten ihren Stolz darein, durch eine recht ausgebreitete Lectüre der älteren Schriften aus allen Zeitaltern, besonders aber der Dichter, Stof zu sinnreichen Combinationen für neue Ausdrücke zu erhalten **). Der einmal betretene Weg wurde das ganze Mittelalter hindurch nicht verlassen und fast jedes Land hat sich darin

*) Für *sponsor s. procurator*, *arbiter*, *divisio aequalis*, *dilatio*, *haereditas ex matre*, *patrimonium*, *vis existendi*, *immensitas*, *copia*, *disciplinae defectus*, *residuum s. quod summam aliquam excedit*, *proditio*, *cautio pro re susceptа*, *contrarius*, *praecipuus*, *insignis*, *infimus*, *expers vituperii*, *occultare*, *modum excedere*, *palma manus caedere*, *obsidere*, *cessare*, *exhibere*, *exhibitio*, *securum reddere*, *quietum reddere*, *indulgere*, *indulgentia*, *pars congrua*, *clericorum collegium*.

**) Sidonius Apollinaris und Ennodius können allein schon zu Mustern dienen. *Culpa veniabilis*, *columnae nonubiles*, *campi proeliorum replicatione memorabiles*, *municipaliter nati*, *vicarianus apex*, *Latiale eloquium*, *Latiaris elocutio*, *pectoris secunda dictatio* u. s. w. sind nur von wenigen Seiten.

darin durch gewisse Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet. Besonders gehört dahin unter der Fränkischen Generation die Menge neuer Infinitiven in *are* *). Eine der reichhaltigsten Quellen neuer Wörter aber ist die Zusammensetzung mit den Partikeln *ad*, *in*, *de*, *ex*, *dis*, *contra*, *foris*, *extra*, auch *mis*, u. s. w. **).

*) *Sententiare*, *exceptare*, *exactare*, *actionare* st. *in ius vocare*, *titulare*, *duplare*, *averare* st. *verum probare*, *integrare*, *praelare*, st. *praeponere* (*monasterio*). Daher *praefanda* Codex *I. inchartare* st. *in chartam redigere*, *adsiliare* st. *adoptare*, *meridiare* etc..

**) *Adaerare* f. *pretium addicere*, *adhaeredare* f. *mittere in possessionem*, *adhabere* f. *habere*, *tenere*, *affidare* f. *fide data polliceri*, *deadvocare* f. *denegare*, *deculpare* f. *culpam amoliri*, *exhonorare*, *exinhonorare* f. *probro afficere*, *exfinare* f. *definire*, *exdicere*, *excondicere*, f. *excusare*, *expatriare* f. *e patria migrare*, *exoccupare*, *liberare ab occupatione*, *infiscare* f. *infiscum redigere*, *insacramentare* f. *iure iurando firmare*, *incustodire* f. *custodire*, *indeteriorare* f. *deterius reddere*, *implacitare* f. *in ius vocare*, *insignare*, *disvestire*, *disvertire* f. *auferre*, *dishaereditare*, *dissignare* f. *signum dissolvere*, *dispatriare*, *contrapellare* f. *repetere*, *contramandare*, *contrafacere* f. *imitari*, *extrafamiliare* f. *emancipare*, *forisiurare* f. *abiurare*, *forisiudicare* f. *per sententiam auferre*, *forismittere*, *forisfamiliarē* f. *emancipare*, *foris-*

§. 72.

Alle Wörter der vorigen Art bleiben übrigens nicht nur der Form, sondern auch dem Stamme nach ganz Lateinisch. Anders verhält es sich hingegen bey den Producten der Romanischen Sprache. Zwar ist auch da der Hauptbestandtheil Lateinisch, allein sie waren schon eine oder mehrere Verwandlungen durchgegangen und gewissermassen entfremdet, ehe sie wieder zurückgerufen und den alten Stammsverwandten von neuem einverleibt wurden. Es findet aber auch bey ihnen wiederum eine mehrfache Zusammensetzung und Zerlegung, besonders durch Präpositionen statt, wodurch die Lateinische Sprache einen unbeschreiblichen Reichthum erhalten hat. Nur eine kleine Zahl Beyspiele muß uns hier gnügen. *Accordum*, *Accordare*, *accordamentum*, *Accotumare*, *Addreſſare*, *addretiare*, *adreſciare*, *Adiornare*, *Adiuſtare*, *adiutare*, *adiuxtare*, *adiuſtamentum*. *Aiſia*, *aiſantia*, *aiſiamentum*, *aiſatus*, *Arrieragium*, *Arrenga*, *Arrenda*, *arrendare*, *Arreſtum*, *Aſſemblare*, *aſſemblea*, *Baillia*, *ballia*, *ballium*, *Barcaniare*, *bar-*

forispatriare, *misdicere*, *misdocere*. Von den mehresten dieser Infinitiven sind wiederum mehrere Substantiva, Adjectiva und Adverbia gebildet.

bargandizare, *Carcare*, *carricare*, *Cataſtrum*, *Cittadantia*, *Conquiſta*, *conqueſta*, *conqueſtus*, *conquiſtare*, *conqueſtare*, *conqueſtor*, *conqueſtio*, *Contragagium*, *contragagiamentum*, *Demanda*, *demandare*, *demandatio*, *demandamentum*, *demandator*, *ſuperdemanda*, *Emenda*, *emendamentum*, *Empreudimentum*, *empreſia*, *empriſia*, *Empreſtare*, *impreſtare*, *Esbonagium*, *Eſcadentia*, *eſcaeta*, *eſcheta*, *Eſcambium*, *Eſcapium*, *eſcapiamentum* *). *Finare*, *finagium*, *finadagium*, *finamentum*, *financia*, *Forciare*, *disforciare*, *afforciare*, *Hominium*, *hominatus*, *hominacio*, *hominatium*, *homenatium*, *homenagium*, *homagium*, *Hoſtagium*, *hoſtagiare*, *Maiſuada*, *maſnata*, *Meſſagium*, *meſſuagium*, *meſſageria*, *meſſegeria*, *meſſegarius*, *Mitium*, *Nodrigamentum*, *Parlamentum*, *parlamentare*, *Paſſagium*, *Saiſire*, *Saiſiare*, *ſeiſinare*, *ſaiſia*, *ſaiſina*, *ſaiſimentum*, *Sequita*, *ſequitio*, *ſequitus*, *ſequimentum*, *Seguimentum*, *Segimentum*, *Sega*, *Solſadire*, *Souverainitas*, *Tallia*, *taillia*, *tal-*

*) Wie hoch hinauf dieſe Form von Wörtern reiche, iſt ſchon vorhin erwähnt worden. Sie ſind unglaublich zahlreich; denn ſie entſtehen nicht blos aus der Zuſammenſetzung mit der Partikel *ex*, ſondern auch durch den bloſen Vorſchlag eines *e* vor dem *s*, wie *eſtagium*, *eſtabilitas*, *eſterlingus*, u. ſ. w.

talliare, *tallagium*, *Tenementum*, *tenura*, *Transenda*, *Treuga*, *treugare*, *Triare*, u. a. können von der Fruchtbarkeit dieses Stammes zeugen, dessen Zweige sich durch Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, und seit der Mitte des IIten Jahrhunderts auch über England verbreitet und zum Theil in jedem dieser Länder einen eigenen Trieb geäussert haben, je nachdem sich der Teutsche Sprachstamm dieser Länder mehr oder weniger damit befreundete. Auch scheint der Gebrauch der Muttersprachen in schriftlichen Aufsätzen für Geschäfte seit dem IZt.n Jahrhundert diese Fruchtbarkeit nicht beschränkt, sondern vielmehr befördert zu haben, wie man sich leicht durch die Lectüre der Lateinischen Urkunden von Frankreich, Italien und England überzeugen kann. In Teutschland hingegen hat sich diese Generation von Wörtern nie stark verbreitet.

§. 73.

Desto reichhaltiger ist letzteres an Wörtern Teutschen Stammes, und zwar meistens von ganz kunstloser Bildung. Die Lateinische Sprache wurde von dieser Seite durch die Teutschen Völker schon von ihrem ersten Eintritt an bereichert. Für Teutsche Sitten und Rechte hatte der Römer keine Namen. Er fand sich bald; eine lateinische Endung half dem schwerfälligen

Wor-

Worte über die Römische Zunge und die geschmeidige Romanische Sprache gab ihm nach und nach etwas Form. Man kann daher eine doppelte Folge von dergleichen Wörtern unterscheiden; solche nemlich, welche blos durch eine Lateinische Endung ihr Bürgerrecht erlangt haben, wie *fredum*, *lidi*, *mallum*, *marca*, *hundredus*, *ferto*, *fertum*, *fertellum*, *foreſtum*, *fodrum*, *marſchalcus*, *vaſſus*, *vaſallus*, *crofta*, *bannum*, *friborga*, *ſtallum*, *ſcotum*, *geldum*, *ungeldum*, *almenda*, *campio*, *gulta*, *herberga*, *figvaida*, *halsberga*, *gravio*, *muta*, *urbura*, *warda*, *gaſindus*, *feida*, *faida*, *obleia*, *ſeigere*, und wiederum andere, welche gleichsam durch längern Umgang und engere Verbindung mit der Romanischen Sprache nationaliſirt worden ſind, wie *manneria*, *mannire*, *guerpire*, *guerpitio*, *gurpitio*, *gurpizo*, *guardia*, *guardiator*, *plegius*, *plegium*, *plegiare*, *guerra*, *ordalium*, *oblegium*, *oblagium*, *obleria*, *ſodrare*, *fordrarius*, *forriare*, *adchramire*, *adramire*, *foreſtare*, *foreſtarius*, *foreſtagium*, *franchire*, *franchiſare*, *franchitare*, *franchimentum*, *franchitas*, *franchiatura*, *franchilatio*, *franchiſia*, u. ſ. w. Der Teutſche ſelbſt aber ſcheint dieſe Romaniſirung nie recht vertragen zu haben. Auch der Richter und Notarius mußte ihm das Recht mit ſeinem Teutſchen Namen nennen; deshalb ſo häu-

ſig Teutſche Wörter mit ihrem rauhen Ton, und man kann zugleich ſagen, mit ihrer rauhen Geſtalt, die Harmonie der Lateiniſchen Urkundenſprache ſtören. Dies iſt vorzüglich der Fall in den älteſten Teutſchen Geſetzen, desgleichen in den Angelſächſiſchen, Langobardiſchen und Teutſchen Urkunden *). Letztere führen ſie jedoch noch häufiger mit dem Zuſatze, *quod vulgariter dicitur*, oder *quae vulgato nomine* oder *lingua theodiſca vocantur*, u. dergl. auf **).

Bey-

*) *Madox p. 188. Liberum et quietum de Tac et de Tol et de Stallagio — cum husbote et haibote in praedicto boſco, p. 291. liberi ſint et quieti ab omni Geldo et Scoto, et Siris et Hundredis, et ab omni conſuetudine terrenae ſervitutis, cum Saca et Soca et Thol, et Theam, et Infangenetheof, et Hidagio et Danegeldo et Opere pontis et Caſtelli, et Parcorum et Clauſura et Exercitu et omnibus Auxiliis et Warpenig et Leſtagiis et Latrociniis, et Murdris et Theſauris et Warennis et omnibus Placitis et querelis et ab omni Conſuetudine. Ibid. bene et quiete et honorifice teneat cum Saca et Soca, et Toll et Team, et Infangenetheof, et Flemenefyrmthe, et Miskenninge, et Soeawinge etc.* Vergl. **Cod. f. d. prakt. Dipl. I. n. 28. u. 44. S. 50. u. 81.**

**) *Alſatia dipl. I, p. 107. debent dare eccleſiae, quod vulgariter diciter Val.* Ebendaſ. *p. 127. Decimas,*

quae

Beyläufig gedenken wir auch der Bereicherung welche die Lateinische Sprache des Mittelalters durch die Araber erhalten hat. Eine Menge technischer Ausdrücke oder Dienstnamen sind daher in sie übergegangen. Da sie aber fast insgesammt noch heut zu Tage auch in allen Europäischen gangbar sind, wie *amiralius* oder *admiraldus*, *cifra* u. dergl. so können sie das Lesen der Urkunden nicht leicht erschweren.

§. 74.

III. **Alte Wörter in neuen Bedeutungen.** Das Mittelalter folgt hier einem schon betretenen Wege. Der Grund zu dieser neuen Latinität wurde schon vor der diplomatischen Zeit gelegt, und die Römischen Schriftsteller des 2ten, 3ten und 4ten Jahrhunderts sind daran ungleich reicher, als der ganze lange Zeitraum von jener. Zusammengenommen ist der Vorrath derselben sehr groß, und sie erschweren das Verständniß der Urkunden um so mehr, je mannigfaltiger oft ihre Bedeutung, und je kühner die Uebertragung ist.

Man-

quae vulgato nomine **Salelant** *vocantur.* Ebendas. *p. 368. miniſteriales et liberi penam, quae vulgo harneſcar dicitur, ſuſtinebunt.* Die in Kupfer gestochene Urkunde Taf. *XIII. iudicium quod vulgari nomine eyn graſcap vocatur.* Vergl. Codex *I.* S. 49. 125.

Manche ſind im Laufe der Zeit ſo gewöhnlich geworden, daß vielleicht nur wenige Leſer ſich der Römiſchen Bedeutung erinnern. Indeſſen iſt dies nur die geringere Zahl, und in vielen Fällen wird dagegen der bloſe Zuſammenhang kaum zureichen, den jetzigen Sinn derſelben zu faſſen. Man urtheile aus folgenden Beyſpielen: *Advocare* ſ. *cauſam agere*, *Aſpicere* ſ. *pertinere ad aliquam rem*, *Blandimentum* ſ. *conſenſus*, *Cauſſare* ſ. *cauſam agere*, *litigare*, *Communis* ſ. *affabilis*, *Communiter* ſ. *vulgariter*, *Coopertura* ſ. *praetextus*, *Copia* ſ. *exemplum*, *Diſcretus* ſ. *prudens*, *modeſtus*, *Dominatio* ſ. *dominium*, *Exceſſus* ſ. *nimietas* ſ. *enormitas*, *intemperantia in agendo*, *Honor* ſ. *feudum*, *Idoneus* ſ. *innocens* ſ. *immunis*, *Illegalis* ſ. *exlex*, *Inſinuare* ſ. *ſignificare*, *Intercedere* ſ. *ſupplicare pro avertenda alicuius calamitate*, *Intereſſe* ſ. *uſurae*, *Laudare*, *laudatio* ſ. *arbitrari*, *ſententia arbitri*, *Mediare* ſ. *rem componere*, *Opponere* ſ. *in pignus dare*, *Pagenſes* ſ. *coloni*, *Praeſumere*, *praeſumtio*, *praeſumtor* ſ. *conari*, *audere*, *praeter ſolitum facere*. *Proceſſus* und *proceſſio* ſ. *lis*, *cauſa*, *iudicium*, *Prohaeres* ſ. *haeres ſubſtitutus* oder *haeres haeredis*, *Pulſare* ſ. *in ius vocare*, *Recordari* ſ. *praelegere* oder *recognoſcere*, *iterum examinare*, *Relaxare* ſ. *dimittere*, *indulgere*, *Relevare eccleſiam* ſ. *renovare*, *exſtruere*,

Rele-

Relevare feudum f. *in feudi caduci poſſeſſionem a domino mitti*, *Reputatio* f. *exiſtimatio*, *fama*, *Reſpectio* f. *ratio ad aliquam rem*, *Reſpectivus* f. *comparatus*, *qui rationem habet ad* —, *Revidere*, *reviſio* f. *recognoſcere*, *examinare*, *Seditio* f. *praeſidium*, *Specificare*, *Specificatio* f. *ſpeciatim enumerare*, *Uſucapio* f. *ſervus* f. *animal vagans*, *quod uſucapi poteſt*. Zuweilen ſcheint dieſe neue Bedeutung von der Zuſammenſetzung mit einer und der andern Partikel herzurühren, wie in *Recommendare*, *Recompenſare*, *Reſignare*, *Subvenire*, *ſubventio*, u. ſ. w. Auch gehören hieher die von der Kirche geſtempelten, und als ſolche allgemein anerkannten Ausdrücke, als *fides*, *fidelis*, *infidelis*, *credulitas*, *incredulitas*, *incredulus*, *gentilis*, *paganus*, *orthodoxus*, *peccator*, *infernus*, *gehenna*, *ſaecularis*, *poenitens*, *reconciliari*, *iuſtificare*, *ſanctificare*, *remittere peccata*, *irremiſſibilis*, *proceſſio*, *communio*, *merces*, *eleemoſyna*, u. ſ. w. die aus begreiflichen Gründen in der Urkundenſprache nicht ſelten vorkommen. Eine reiche Quelle dieſer Art wurde ferner das Kanoniſche Recht und der dadurch gebildete Gerichtsgebrauch, wie die Ausdrücke, *beneficium*, *proviſio*, *commendare*, *ordo*, *irregularitas*, *ſuſpenſio ab officio*, *indulgentiae*, *excommunicare*, *reſer-*

reſervatio, imgleichen *gravamen*, *demonſtratio*, *recurſus*, *fatale*, *interponere*, *introducere*, *refutare*, *committere*, *refundere* u. a. zeigen. Dem Römiſchen Rechte blieb bey ſeinem Aufkommen kein groſſer Wirkungskreis mehr übrig. Aber der Einfluß der ſcholaſtiſchen Philoſophie ſcheint in der Sprache der Urkunden des 13ten Jahrhunderts nicht zu verkennen zu ſeyn. Ihm gehört vermuthlich der häufigere Gebrauch ſo vieler Subſtantiven, Adjectiven und Adverbien zu, welche eine Qualität anzeigen, wie z. B. *affectualis diligentia*, *debitus poſſibilitatis famulatus*, *totaliter*, *integraliter et complete*, *alternaliter*, *finaliter* ſt. *tandem*, *irrefragabiliter* u. derg.

§. 75.

A. Beſonderer Styl. Auch dadurch wird das Verſtändniß der Urkunden nicht ſelten erſchwert, oder gar unmöglich gemacht, und nur in ſofern kann er hier in Betracht kommen. Wir ſetzen dabey die frühern Zeiten grammatiſcher Verworrenheit, und der gänzlichen Unkunde der Sprache bey Seite, und nehmen nur auf die Rückſicht, wo die Sprache an ſich keinen Anſtoß mehr verurſachte. Das Unverſtändliche liegt dann entweder im Vortrage ganzer Sätze, oder einzelnen

nen ungewöhnlichen Redensarten. *I.* Im erstern Fall entspringt es 1) theils aus Mangel der logischen Verbindung, oder aus einer Verworrenheit in den Begriffen *), 2) theils aus der alten ungebildeten Zeiten eignen Gewohnheit einen unnützen Aufwand von Worten zu machen **), 3) theils

*) *Literae Excommunicatoriae Officialis Halberstad. a. 1329.* bey *Falcke Traditt. Corbei. p.* 796. *Quia ad instanciam procuratorum ecclesie in Kubelinghe debitores legati seu donati ecclesie ejusdem jam longo temporis spacio, per nos in genere, et quidam eorum in specie excommunicati, Quod hactenus contumaciter sustinuerunt et adhuc indurati vilependent, Quare vobis singulis obedientie in virtute precipimus, — quatenus eosdem — etc.* Als Muster einer solchen Schreibart kann die Schenkungsurkunde des Grafen Arnulf von Flandern v. J. 939. in Kluits *Hist. Comit. Holl. T. II. P. I. n. IV.* S. 18. und in meinem Codex Th. *I. n.* 35. dienen.

**) Man interpretire z. B. die Stelle aus einer Urkunde des Abts Siffrid zu Hersfeld vom J. 1180. (Wenks Hess. Landesgesch. Th. *II.* Urkundb. *n. LXXXI.* S. 114.). *Indubitanter credere (nos) oportet divinitatis et sanctorum propitiationem tanto nobis effici placabiliorem (i. e. denum et sanctos tanto magis nobis fore propitios s. tanto magis placatum iri), quanto circa obsequium venerationis eorum operam et devotionem exhibemus impensiorem (i. e. quo maiori devotione eos veneramur aut colimus).*

3) theils aus Affectation und Pedanterie *); wornach sich schon von selbst die Classen von Urkunden, denen eine oder die andere der genannten Eigenschaften besonders eigen sind, bestimmen lassen. Zuweilen treffen sie alle drey in einem Stücke zusammen.

§. 76.

colimus). *Quod venerationis obsequium illis specialius exhibere convenit, et ratio deposcit, quorum patrocinii titulo Ecclesia nostra sublimata sperat, eorum precibus diuinae gratiae conciliari, rebus praeterea et omnimoda commoditate in domino prosperari.* §t. *Imprimis autem hocce venerationis obsequium patronis ecclesiarum nostrarum exhibere nos convenit, quippe qui pro nobis apud Deum intercedunt et bona quaecunque precibus suis obtinent.*

*) Von dieser Art sind folgende Stellen: Codex I. n. 73. S. 147. *Quorum querimonie condolentes statuimus, statuendo precipimus, precipiendo communi fidelium nostrorum consilio firmavimus.* Ebendas. S. 84. in K. Heinrichs *II.* Stiftungsbriefe: — *stabilivimus et corroboravimus, vt et inibi nostrum parentumque nostrorum — celebre haberetur memoriale et iugis pro omnibus ortodoxis hostia mactaretur salutaris.* Desgl. vom J. 1151. *Quibus (precibus) omni humilitate nostram authoritatem crebro pulsantibus, tandem impetrationis ostium aperuimus, quatenus etc.*

§. 76.

B. Einzelne Wendungen und Redensarten, die den Leser der Urkunden aufhalten, können zwar ebenfalls mehr oder weniger von dem Fassungsvermögen des Schreibers und seiner besondern Gabe sich auszudrücken herrühren; manche sind jedoch dem ganzen mittlern Zeitalter eigen, oder gewisse Perioden hindurch so geläufig, daß man sich eher daran gewöhnen, als sie erklären kann. Von dieser Art ist z. B. die in den ältern Urkunden beständig gebräuchliche, späterhin seltner vorkommende Zusammensetzung des Hauptverbums mit *videri*, *nosci*, *cognosci*, *dignosci* und dergl. da, wo der Sinn nichts weiter als das bloße Hauptverbum zu erfodern scheint *). Diesem ähnlich

*) Cod. I. S. 32. *Visi fuimus iudicasse*; *Dipl Caroli M. a. 786.* bey *Falcke*. *monasterium, quod visus est aedificasse infra Buchoniam.* *Cod. I. S. 22. quicquid ad praesens ibidem possidere videor.* Ebendas. S. 11. *In quo etiam loco genetores nostri domnus Dagobertchus et domna Nantechildis videntur requiescere. Adspicere videntur* st. *adspiciunt, pertinent.* *Cod. I. S. 36. ubi deservire noscitur.* Kluit *(in Hist. Comit Holland. Cod. Dipl. T. II. P. I. p. 15. n. 4.)* vergleicht sehr passend das Herodotische δοκοῦσιν εἶναι damit. Beyde Sprachen standen ohngefähr auf gleichem Grade

lich iſt die Verbindung mit *debere* in der Beziehung auf *ut*, wofür unſre eigne Mutterſprache noch die Analogie aufbewahrt hat *); die Verbindung der Wörter *reſpectus* oder *intuitus* mit dem Adjectivo ſtatt des darauf zu beziehenden Subſtantivs **); die Redensart *quocunque ingenio* oder *quibuscunque ingeniis* ſt. *quibuscunque modis*; das Weglaſſen des Infinitivs beym Verbo *conari* oder *praeſumere* mit *contra* ***), und unzählige andere

Grade der Cultur. Vielleicht muß man das *videri* aber noch genauer nehmen und überſetzen: wo man ſieht, daß begraben liegen, — daß ich eigenthümlich beſitze, — daß hingehören, daß dem Herrn dient, u. ſ. w. Alle Urkunden der Merovingiſchen und Carolingiſchen Periode im Codex liefern Beyſpiele davon.

*) *Cod. I.* S. 10. *petiit, vt noſtram ex hoc circa ipſum plinius deberit confirmari praeceptio.* Ebendſ. S. 21. *conplacuit nobis animus, vt — de parte noſtra, quantumcunque genitor noſter — nobis dereliquit, ad ipſum monaſterium condonare deberemus;* Desgl. S. 24. *ſupplico gracie veſtre, vt mihi rem eccleſie veſtre — concedere deberetis;* und S. 35. *conceſſimus talem ei — beneficium, vt — hoc noſtra ſerenitas circa ipſo monaſteriolo — generaliter confirmare deberemus.* "Wir ſollten ihm die Beſtätigung ertheilen".

**) *Coeleſti intuitu* f. *intuitu coeli.*

***) Codex *I.* S. 128. *Si quis vero — contra hoc preceptum conatus fuerit.*

andere, die ein fleissiger Urkundenleser hierunter leicht bemerken mag.

§. 77.

Subsidien für die Erlernung.

Die Latinität des Mittelalters hat in den beyden großen Werken von **Du Fresne** und **Carpentier** einen Schatz, dergleichen sich wenige Theile der Literatur rühmen können. Beyde kommen auch unmittelbar den Urkunden zu statten, und durch den schätzbaren Auszug von Adelung, welcher alles wesentliche, selbst in Ansehung der Belege enthält, ist die diplomatische Anwendbarkeit in Teutschland erst recht möglich gemacht worden *). Allein jene sowohl, als dieser, leisten nicht alles, was zum Gebrauch der Urkunden erfodert wird. Jene Französischen Gelehrten schränkten sich hauptsächlich auf Frankreich und England ein und nahmen überhaupt auf Urkunden zu wenig Rücksicht. Die Chronisten Teutschlands und noch mehr die Urkunden desselben enthalten also eine Menge lateinischer Ausdrücke, die man bey ihnen vergebens sucht. Dem Epitomator aber muß man es Dank wissen, daß er eine Ergänzung, wie sie für Teutschland nöthig gewesen wäre, nicht mit in seinen Plan

*) S. Auserles. Dipl. Bibl. *p. 182. 83.*

nahm; indem wir sonst schwerlich die Vollendung erlangt hätten. Nachträge bleiben nun zwar noch genug übrig; und die vielen und wichtigen Diplomensammlungen welche seit der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts besonders in Teutschland und Italien erschienen sind, lassen jetzt nur soviel schätzen, daß der Fleiß eines einzigen Gelehrten, wenn er auch im Besitz von allen wäre, ihnen nicht gewachsen sey. Auch ist dazu dieses Studium weder anziehend noch dringend genug. Aber es ließe sich schon viel erreichen, wenn unsere fleißigsten Diplomatiker, nach ihrem Vermögen dazu beytrügen. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn sich die ganze Summe des Innhalts der beyden Französischen Werke, oder des Adelungschen Auszugs leicht und auf einmal übersehen läßt, — wenn wir ein noch kürzeres Lexicon, das blos die Wörter mit ihren Bedeutungen, ohne alle Belege aufstellt, besäßen, welchem die Nachträge überall gleich beygefügt werden könnten. Die Freunde der Diplomatik mögen diesen Wunsch beherzigen. Mit dem Wörterbuche ist jedoch die Kenntniß der Latinität des Mittelalters noch nicht vollendet. Der Zweck desselben kann nicht mehr als augenblickliche Belehrung versprechen. Die Einsicht in den Geist der Sprache, ihre Bildung und Anwendung, welche

in

in der Diplomatik zu einer Fertigkeit werden muß, um auch ohne das Lexicon Urkunden zu lesen und ein sicheres Urtheil über die Sprache derselben zu fällen, erfodert eine eigentliche Vorbereitung, die mehr oder weniger nach dem Zweck und der Neigung des angehenden Diplomatikers eingerichtet seyn kann. Die obigen Paragraphen enthalten dazu die ersten Grundzüge. Wir sind auf dem Wege zu etwas vollkommneren, wenn man ihnen Gerechtigkeit wiederfahren läßt und sie zu verbessern sucht. Man kann damit ein doppeltes Studium verbinden, einmal das Etymologische, um den Kern der Teutschen und Romanischen Wörter leichter aufzufinden; und ein anderes, welches den Veränderungen nachspürt, welche ohne fremde Einmischung im innern der Lateinischen Sprache vorgegangen sind. Für jenes ist durch die vielen Teutschen Glossarien neuer Zeit reichlich gesorgt. Man kan ihnen noch **Eccards** und **Leibnitzens** Versuche beyfügen, welche eine Menge Teutsch-Lateinischer Wörter unmittelbar erklären *). Zum Behuf der Romanischen S. die

*) S. **Dipl. Bibl.** *p. 185 etc.* *Eccard, J. G. de usu et praestantia studii etymologici. Helmst. 1706. 8.* **Dasselb.** *Historia studii etymologici linguae Germanicae. Hannov. 1711. 8.* — *Leibnitz, Collectanea etymologica. Hannov. 1717. 8.*

in der Dipl. Bibl. angeführten Französischen und Italiänischen Wörterbücher. Das zweyte Studium, welches ehedem, in anderer Beziehung, mit einer Art von Wetteifer von den besten Humanisten des 17ten und der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts getrieben wurde, ist jetzt ganz vernachlässigt, würde aber für die Diplomatische Philologie von großem Nutzen seyn, so wie fast alle einzelne dahin einschlagende Schriften jener Zeiten für diesen Theil belehrend sind *). Am wichtigsten ist aber das Lesen der Urkunden selbst, das für die ganze Wissenschaft noch nicht mit der Gewissenhaftigkeit gesche-

**) Wir erwähnen nur folgende. *Ger. J. Vossius de vitiis latini sermonis et glossematis latino-barbaris. Amst. 1645. et Frf. 1666 4. Jo Vorstius de latinitate merito suspecta. Berol. 1669. et 1674. 8. Chph. Cellarii Curae posteriores de barbarismis et idiotismis sermonis latini. Cizae. 1680. 12. ed. 3a. Jenae 1700. 12. Andr. Borrichii Appendix ad Cellarii curas posteriores. Hafn 1687 et Jenae 1700. 12.* Damit sind zu verbinden *Jac Burckhardi commentarii de linguae Latinae in Germania per XVII. secula amplius satis. 1713. 8. Novi commentarii, quibus priores illustrantur et supplentur. 1721. 8.* und *Jo. Frid Krebsius de Latinae linguae ante et post tempora Caroli M. admodum corruptae aliquot exemplis et causis. 1682. 4.* Letztere Schrift kenne ich nur dem Namen nach.

geschehen ist, die die große Büchermasse derselben und die Bemühungen einzelner Schriftsteller erwarten lassen sollte *). Man muß eine möglichst große und vollständige Folge von Diplomen des ganzen Mittelalters übersehen und mit einander vergleichen können; zu welchem Endzwecke ich unter allen neueren Diplomensammlungen kein besseres Werk, als Schöpflins *Alsatia diplomatica* kenne. Reichthum, Anordnung, Correctheit und kritischer Werth empfehlen es vor allen übrigen. Um aber möglichst gemeinnützig zu seyn, fehlte es bisher an einer **Urkundenchrestomathie**, die dem Anfänger in diesem Studium sowohl zum Unterricht, als dem Gelehrten zur Ordnung seiner Beobachtungen dienen konnte. Eine solche habe ich durch den **Codex für die Praktische Diplomatik** zu veranstalten gesucht, dessen erster Theil besonders auch auf die gründlichere Erlernung der lateinischen Urkundensprache gerichtet ist **).

*) Ich verweise auf die einzelnen Notizen von der Canzleyform und dem Curialstyl derselben in meinem Compendium und dem 2ten B. dieses Handbuchs.

**) *Codex für die practische Diplomatik. Erster Theil. Götting. b. J. C. Dietrich 1800. 8. 276. S.*

Drittes Capitel.

Von der Teutschen Sprache in den Urkunden.

§. 78.

Historische Ansicht.

In der heutigen Teutschen Diplomatik ist, so wie in Büchern, und unter allen gebildeten Leuten durch ganz Teutschland, ohne Unterschied des Orts und der Gegend — Hochteutsch die herrschende Sprache. Diese Mundart ist in den Diplomen der ältern Zeit nicht vorhanden, ist überhaupt in dieser Allgemeinheit noch gar nicht alt, und verdankt diese Allgemeinheit mehr dem natürlichen Drange, womit sich die Gebildetern überall einander zu nähern getrieben werden, als localen Ursachen ihrer Entstehung. Noch jetzt giebt es ausser der Hochteutschen Sprache zwey Mundarten, in die sich fast ganz Deutschland theilt, die im Mittelalter, d. i. vor dem 16ten Jahrhundert, die einzigen waren, welche nicht nur im gemeinen Leben, sondern auch unter Personen höheren Standes und von feinerem Ton, unter Gelehrten, in Büchern und

in

in Geschäften gesprochen wurden, und welche unsere Sprachforscher nach einer allgemeinen Gränzlinie die Ober- und Nieder-Teutsche zu nennen pflegen *). Beyde Mundarten sind uralt. Sie wurden von jeher, soweit nur die Geschichte der ältesten Teutschen Völker zurückführt, in den Ländern gesprochen, die sie noch jetzt reden, und manchen unsrer Sprachforscher scheint es nicht unmöglich, daß es ursprünglich nur zwey verwandte Sprachen waren **). Es ist wahrscheinlich, daß sich beyde gleich vom Anfange ihrer ersten Niederlassung und Ausbreitung in Teutschland an, wenn sie an der Donau her geschah, geschieden haben, wiewohl es eben sowohl möglich ist, daß zu verschiedenen Zeiten verschiedene Stämme in andern Rich-

*) Man könnte sie auf eben die Weise die Süd- und Nord-Teutsche nennen. Der Name Plattteutsch hingegen ist der letztern Benennung nicht synonym, sondern vermuthlich im Gegensatz der Hochteutschen bey der Verbreitung der letztern in Niedersachsen entstanden. Sprache des gemeinen Mannes und der vornehmern Stände.

**) Dies ist die Meinung von Fulda, welcher Adelung nicht abgeneigt ist, Kinderling hingegen mag so weit nicht zurückgehen, und begnügt sich die Trennung von beyden erst in Teutschland geschehen zu lassen.

Richtungen einwanderten, und in der Folge sich auf verschiedenen Wegen begegneten. Wie dem aber sey, so ist es mir, nach allem, was wir von den ersten großen Völkerverbindungen, welche den Grund zu den heutigen Teutschen Staaten enthalten, historisch wissen, nach den ältesten, freylich sehr geringen Sprachdenkmalen, und nach den Verhältnissen, in welchen beyde Mundarten noch lange in der Folge standen, am wahrscheinlichsten, daß die sogenannte Niederteutsche Mundart doch die eigentliche Stammsprache, und die Oberteutsche eine der ersten und stärksten Ausartungen war, welche sie in den neuen Wohnsitzen im südlichen Teutschland erfuhr. Vielleicht daß aber auch schon früher diese Mundart sich entwickelte, und schon allen Teutschen Nomaden am südlichen Ufer der Donau, vom schwarzen Meere her, eigen war, ehe sie sich weiter in Teutschland ausbreiteten. So wie die Namen der Baioarier, Alemannen, Franken (Ostfranken), Thüringer und Sachsen in der Teutschen Geschichte sichtbar werden, ist auch der Unterschied in der Sprache schon vorhanden. Eine gewisse Gradation, abwärts vom rauhsten und hohlsten Kehllaut bis zur mildesten Aussrede wird unter ihnen bemerkbar, Baiovarier und Alemannen waren die höchsten in dieser

ser Tonleiter; vom entgegengesetzten Ende waren die Sachsen; die Thüringer berührten sie und hielten die Mitte zwischen ihnen und den südlichen Nachbarn, den Franken. Aber diese redeten schon damals nicht mehr die reine Sprache ihrer Herkunft, die unstreitig Niederteutsch war, sondern hatten durch die Kriege mit andern Teutschen Völkern, und besonders durch die Verbindung mit den besiegten Alemannen schon einen Mitteldialekt angenommen, dem durch ihre Oberherrschaft bald das Glück zu Theil wurde, alle Cultur allein zu gewinnen, welche damals für die Sprache möglich war. Sie ward Hofsprache, Sprache der Gesetze und Geschäfte, Sprache der Erbauung, des Witzes und der belustigenden Künste; sie wurde der Gegenstand der besondern und angelegentlichen Sorgfalt Carls des Gr. und seiner Nachfolger, und gewann ohne Zweifel durch die gänzliche Trennung von Frankreich und Teutschland. Weiter hin läßt sich zwar die besondere Culturgeschichte dieser Mundart nicht verfolgen, aber es scheint, daß schon bis dahin genug geschehen war, um sie als Büchersprache von der mannigfaltigern Sprache des gemeinen Lebens aufrecht zu erhalten. Daß es nie ein festes Hoflager der Teutschen Könige und Kaiser gab, war ihr freylich nicht günstig. Auch

waren

waren ihr die ewigen Züge der Ottonen nach Italien gewis nicht förderlich, und Heinrichs *IV.* eigensinniges Verweilen in Sachsen, so wie die folgenden Regenten, Lothar *II.* und die Hohenstaufen scheinen ihr eher entgegen gewesen zu seyn. Gewis darf man auch annehmen, daß die Folge von Veränderungen, welche seit dem 10ten Jahrhundert nach und nach auf das Ganze der Nation zu wirken anfiengen, wodurch die Bedürfnisse des Lebens vermehrt, die Begriffe erweitert, und unstreitig auch die Sprache sehr mannigfaltig bereichert wurde, daß diese nicht ausschlüßlich der Fränkischen Mundart, sondern zugleich allen übrigen oder der gesammten Volkssprache im obern Teutschland zu statten kamen. Aber dennoch kann man mit Grund behaupten, daß es durch alle diese Zeiten hindurch eine gewisse gebildetere Sprache gab, die sich diese Vortheile des gedeihenden gesellschaftlichen Lebens besonders zueignete und nie wieder verlohr, wenn dagegen ein unglückliches Zusammendrängen widriger Vorfälle einzelnen Gegenden und Generationen wieder alles raubte. Auch kann man diese vorzüglichere Sprache mit Recht die Fränkische heißen, und sie schon in jenen frühen Zeiten als den Faden betrachten, an dem sich die Hochteutsche Mundart entsponnen hat. Die

Spra-

Sprache der Schwäbischen Sänger, welche den Glanz der Regierung der Hohenstaufen erhöhen, war keine andere, als diese gebildetere Mundart. Der Untergang dieses Fürstenhauses, welcher so gehäuftes Ungemach über Teutschland brachte, vernichtete zwar einen großen Theil der schönsten Früchte, welche das gesellige Leben durch Künste und Wissenschaften im 12ten Jahrhundert erzielt hatte; aber die Teutsche Sprache verlohr dabey nichts. Mit kühnem Sinn und üppigem Gefühl ihrer Bedeutung erhuben sich zahlreiche Städte als sichere Schutzwehren gegen die zügellose Gewalt des raubsüchtigen Adels. In enger Verbindung entwickelte sich nun hinter ihren Mauern Kunstfleiß und Sinn für Kunst, Gewerbe und Wohlstand, Wissenschaft und Wißbegierde, und von allen diesen erweiterten Kenntnissen und Fertigkeiten wurde jetzt die Teutsche Sprache um so mehr das Depot, als man vornemlich auf diesem Wege die Lateinische immer mehr vom Geschäftsgebrauch zu entfernen anfieng, und der Fortbildung derselben hier zugleich kein unbehülfliches Idiom einer einzelnen Provinz in den Weg trat. Die glückliche Revolution, welche im 15ten Jahrhundert für die Emancipation des menschlichen Geistes überhaupt von Italien aus begann, würde dem Gedeihen

der

der Teutschen Sprache eher hinderlich als vortheilhaft geworden seyn, wenn nicht die mitten unter uns erfundene Buchdruckerkunst einen Ersatz gegeben hätte, der zwar erst später wirksam wurde, aber auch dann — durch die Reformation so schnell und vielseitig wirkte, daß in dem Zeitraume eines halben Jahrhunderts, ungeachtet der zahllosen zufälligen und absichtlich aufgestellten Hindernisse, mehr, als durch alle Jahrhunderte des Mittelalters möglich gewesen war, für die Begründung der gebildeten Sprache geschah, und die Hochteutsche Mundart in der Mitte des 16ten Jahrhunderts nicht nur den vollkommensten Sieg über die Niederteutsche Mundart davon trug, sondern auch die Oberteutsche aus den Büchern fast ganz verdrängte, und ihr nur in der Diplomatik einen Spielraum übrig ließ, der vielleicht kaum mit dem abgelaufenen Jahrhundert vollkommen beendigt ist.

§. 79.

Von allen diesen Vortheilen der Cultur hat die Niederteutsche Mundart nichts erfahren. Sie hat sich in einem beynahe eben so großen Landstriche von Teutschland, als die Oberteutsche, fast immer rein und ihrer Urform treu erhalten,

und

und konnte von der Hochteutschen Mundart zwar überwältigt und verdrängt, aber nicht gemodelt und umgebildet werden. Auch scheint sie ihren Grundbestandtheilen nach gar keine Umwandlung ertragen zu können, ohne aufzuhören zu seyn, was sie ist. Ihre Formen finden sich zerstreut fast in allen Oberteutschen Sprachdenkmalen, und verrathen durchgehends, daß sie dem Stamme näher sind als die der letzteren. Sie hat ferner eine Anzahl Töchter oder Schwestern, die auch in weiter Entfernung, unter andern Himmelsstrichen und jenseits des Meeres nie die Aehnlichkeit und die kennbarsten Züge der Verwandschaft mit ihr verlohren haben, ihr nie ganz unverständlich wurden, und ihr zu verschiedenen Zeiten mit Wucher wiedergaben, was sie vor Alters von ihr empfangen hatten; von welchen allen die Oberteutsche Mundart das Gegentheil zeigt. Wir schließen daher, daß die Niederteutsche Sprache, die älteste und der Urform am nächsten kommende Mundart sey, und daß diejenige, welche wir die Oberteutsche zu nennen pflegen, nichts als die zahllosen Varietäten einer schon sehr frühen Ausartung derselben enthalte. Sehr früh muß sich diese ereignet haben, und man kann sie vielleicht schon mit den Mösogothen anfangen, deren Sprache allerdings mehr Formen der Oberteutschen

Mundart enthält als die Fränkische. Das Mannigfaltige und Vielartige war eine nothwendige Folge der ersten Abwandlung und des eigenthümlichen Charakters derselben. Aber man müßte die Geschichte der ältesten Teutschen Völkerzüge kennen, um einzusehen, wie sich jene, die Niederteutsche Mundart, der andern Teutschen Schwester so stark, oder was vielleicht dasselbe heißt, so schnell entzogen habe; indem ihr Abstand von einander offenbar nicht erst die Folge der alleinigen Cultur der Oberteutschen Sprache, sondern der frühsten Abweichung ist. Die Geschichte der Griechischen Sprache scheint nicht unpassend mit der der Teutschen verglichen werden zu können.

§. 80.

Der eigenthümliche Charakter beyder Mundarten, welcher sich von den ältesten Zeiten her bewährt, unterscheidet sie beyde so voneinander. Die Oberteutsche zeichnet sich durch einen vollen Mund, durch viele hauchende, blasende und zischende Consonanten, durch breite und tiefe Vocale und rauhe Doppellauter aus. Sie liebt eine harte Flexion, viele überflüssige Worte und Sylben, und in spätern Zeiten, in Gemäßheit der Cultur des südlichen Teutschlands, wovon die Sprache das ausgezeichnetste Denkmal ist, eine lästige und

oft

oft lächerliche Weitschweifigkeit im Styl. Die Niederteutsche hingegen ist mild, wohlklingend, gefällig und angenehm durch ihre weichen Consonanten und diesen durchaus anpassenden Vocale, sie vermeidet alle hauchende und zischende Töne, und kennt eben so wenig den unnützen Reichthum und Ueberfluß in Worten und Sylben. Kurz und treffend gefällt sie immer durch ihre Einfalt, sobald sie verstanden wird *). Dieser allgemeine Charakter beyder Mundarten zeigt sich auch, und am unverhohlensten, in den Urkunden. Die Sprache der Geschäfte, wenn sie nicht, wie ehedem die Lateinische, mechanisch geworden ist, duldet keine Verstellung und Künsteley, und die Menge dieser Aufsätze, aus allen Gegenden Teutschlands, durch eine so ununterbrochene Reihe von Jahren, gewährt eine Anschaulichkeit, wie sie keine andere Art von Sprachdenkmalen darbietet. Zwar reichen wir damit nicht über das 13te Jahrhundert hinauf (§. 45 u. 54.), einen Zeitraum, in welchem die Oberteutsche Mundart schon die Blüthen der Dichtkunst trug. Allein die Sprache der ältesten Poesie pflegt bey allen Völkern sich noch nahe an die Sprache des täglichen Lebens zu halten, und es ist in der That ein seltner Vortheil für unsere ältere Literatur, daß

*) Adelung Gesch. d. Deutsch. Spr.

diese beyden Gattungen von Sprachdenkmalen der ersten Periode zur gegenseitigen Erläuternng so reichlich vorhanden sind. Wenn aber die späteste Niederteutsche Urkunde noch eben so genau die Grundzüge ihrer Sprache bewahrt, als die früheste, so zeigt sich dagegen in den Oberteutschen eine Abwechslung, welche die früheren Aufsätze den spätern ganz entfremdet. Man kann daher im Allgemeinen etwa folgende drey Perioden für die allmählige Umwandlung derselben festsetzen, wobey jedoch auf einzelne Gegenden, welche die ältere Form länger beybehalten, nicht Rücksicht genommen ist;

I. Von Friedrich *II.* oder, wenn sich noch ein älteres Urkundenstück finden sollte *), vom Anfang des 13ten Jahrhunderts, bis auf die Regierung K. Ludwig des Bayern. Man kann das J. 1320 als Epoche annehmen.

II. Von Ludwig dem Bayer bis auf Siegmund, oder von 1320 bis 1420, als die erste deutliche Entwickelung der Hochteutschen Sprache **). *III.*

*) Das älteste ächte Urkundenstück ist nur um ein J. früher als der Regierungsantritt dieses Kaisers; 1217.

**) Wenn sich die Hochteutsche Mundart schon in Urkunden des 14ten Jahrhunderts in einem vorzüglichen

III. Von Siegmund bis auf Carl *V.* oder die Reformation, deren Wirkungen und Luthers Einfluß insbesondere noch ausgeschlossen, d. i. von 1420 - 1520. in welchem Zeitraum sich, vornehmlich in Franken, Thüringen und andern Gegenden von Obersachsen die Hochteutsche Mundart in den Urkunden immer mehr heraushebt.

§. 81.

Da sich übrigens beyde Mundarten, die Niederteutsche wie die Oberteutsche, von den ältesten

lichen Grade findet, so muß man sich zuerst darum bekümmern, ob sie aus einem Original, oder einer Copie herstammen. Die Abschreiber haben zu allen Zeiten ihre Mundart in die Abschrift übergetragen. Von dieser Art scheint mir die Fuldische Urkunde vom Jahr 1390 zu seyn, welche ich aus **Wenk's** Heß. Landesgesch. Th. I. n. CCLXXVI. dem Codex f. d. Prakt. Dipl. Th. II. n. LVII. p. 97. einverleibt habe. Der ganze Styl sammt allen einzelnen Formen ist gar zu hochteutsch. Auch ist die Orthographie fast durchgehends **vnndt**. Sollte es dennoch Original seyn? — Wenn man hingegen auf einzelne Worte achtet, so hat Kinderling Recht, wenn er eine Annäherung an das Hochteutsche, selbst in Niedersächsischen Urkunden, schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts wahrnimmt.

Zeiten her, und vermuthlich von ihrem ersten Ursprunge an, in eine Menge Dialekte theilten, deren Gränzen sich so wenig als die Abarten unsrer heutigen Nieder- und Oberteutschen Volkssprache überall deutlich genug scheiden mochten; so finden sich auch vorzüglich in den Urkunden die Spuren dieser Verschiedenheit in einer Menge von einander abweichenden Formen. Bücher können sie der Natur der Sache nach, nicht so vollkommen und in der Mannichfaltigkeit enthalten, da sie immer mehr die besondere Sprache des Schriftstellers, dessen Herkunft uns oft eben so unbekannt als seine Bildung bleibt, zu geben pflegen, Urkunden hingegen unumgänglich die Sprache der Zeit und der Gegend reden. Indessen ist dennoch hier eine ganz genaue Gränzbestimmung nicht so leicht, weil es wohl nicht selten der Fall seyn mochte, daß der Schreiber die Mundart seiner Geburtsgegend mit der Mundart des Landes, worinn er diente, vermischte. Es lassen sich daher zwar die auffallendsten Eigenheiten dieser und jener Gegend auch in der Urkundensprache bemerklich machen, und die Oberschwäbische oder Bayrische Urkunde leicht von der Fränkischen, oder der vom Mittelrhein, so wie die Niederteutsche aus Westphalen, von der Meklenburgischen, Pommerschen oder Brandenburgischen unterscheiden; aber nur von wenigen Formen

wird

wird es möglich seyn, den ausschließenden Gebrauch gewisser Gegenden zu behaupten, und gar oft findet sich in einer und derselben Urkunde dasselbe Wort in drey verschiedenen Formen: was sich leicht erklären läßt, wenn man die schwankende Aussprache der niedern Volksklassen, und die Ungleichheit, welche Leute gemeinen Standes noch heut zu Tage im Schreiben zeigen, beobachtet. Um desto größerer Vorsicht bedarf es aber bey Urkunden, welche nicht aus Originalen, sondern aus Abschriften, oder Diplomatarien entlehnt sind, so wie selbst bey manchen Herausgebern, um nicht absichtlich oder aus Nachlässigkeit gemachte Aenderungen für ächte Formen der Zeit oder der Gegend zu halten. Das Zusammentreffen der Ober- und Niederteutschen Mundart in Niederrheinischen Urkunden hat wohl seinen localen Grund; aber die häufige Einmischung oberteutscher Wörter und Formen in den Niederteutschen Diplomen des Marggrafen Ludwigs von Brandenburg, des Sohnes K. Ludwig von Bayern, muß unstreitig auf Rechnung oberteutscher Schreiber in Brandenburgischen Diensten gesetzt worden. Wie weit sich übrigens eine Charakteristik der Diplomensprache einzelner Teutscher Länder und Gegenden bewerkstelligen lasse, wollen wir bey einer jeden der beyden Haupt-

mundarten, nach voraufgeschickter allgemeiner Zergliederung, versuchen.

§. 82.

Eigentliche Beschaffenheit.

Für die leichte Erlernung des Eigenthümlichen beyder Mundarten zum Behuf der Diplomatik ist so wenig ein grammatisch genauer Unterricht, als ein umständliches etymologisches Studium anwendbar. Diplomatiker können und wollen selten Sprachforscher werden, und nur wenige unsrer vorzüglichsten Sprachforscher haben sich in das weitläufige Gebiet der Urkunden gewagt. Da der gröβte Theil der Wörter aus beyden Dialekten, oder doch die Hauptbestandtheile derselben, noch in unsrer Büchersprache übrig sind, und die Urformen der Wörter selbst in den Urkunden nicht häufig vorkommen, so scheint mir die Methode, die ich beym Unterricht gleich bequem und zweckmäβig gefunden habe, auch hier für Leser, die sich selbst unterrichten wollen, nicht unschicklich zu seyn. Wenn man nemlich vor allen Dingen den Unterschied und die Abweichung der älteren Wörter von der Aussprache und Orthographie der heutigen bemerkt, und dasjenige ausnimmt, was man eigentlich im Lexiko zu suchen hat, so lassen sich alle

übrige

übrige Erscheinungen der älteren Sprache unter wenige Gesichtspuncte, und das Ganze unter folgende, wie mich däucht, hinreichende Classen zusammenfassen:

I. Aussprache und Orthographie in Verhältniß zur heutigen Sprache;

II. Eigenthümlichkeit in der Flexion sowohl der Verba, als der Substantiva;

III. Syntaktische Eigenheiten;

IV. Sinn und Gebrauch der Wörter.

§. 83.

a) Charakteristik der Oberteutschen Urkundensprache.

α) im Allgemeinen.

Nach dem was wir im vorigen (§. 79.) über das ursprüngliche Verhältniß der Oberteutschen Mundart zur Niederteutschen geäussert haben, müßten wir letztere als die ältere, der Oberteutschen voranstellen. Allein da wir hier nicht einerley Rücksichten mit dem eigentlichen Sprachforscher haben; die Oberteutsche Sprache hingegen in den Urkunden von ungleich älterem Gebrauche als jene ist, und man beym diplomatischen Sprachstudium ungleich mehr, und lange vorher mit Oberteutschen Urkunden beschäftigt wird, ehe man auf Niederteutsche

trift, auch die Vergleichung selbst mit unsrer Sprache leichter ist, so scheint es auch am zweckmäßigsten sie zuerst kennen zu lernen.

I. Aussprache und Orthographie

A. Bey Consonanten:

1) Die Oberteutsche Mundart liebt scharfe, zischende, hauchende, blasende Consonanten statt der gelindern und weichern.

a) z, zz und tz, statt ſſ, ß, oder auch das gelinde s; als wizzen, heizzen, gesezzen, Ingesezzen, Husgenozzen, gelazzen, Schultheizzen; daz, datz, ez, waz (für was, war), unz, alz, unserz ieglichez, halbez, allitz, vorbaz, biz, Stoz, Strazburg, dezselbin, Wyzin (st. Wiesen), alsez (als es), Tournoiz (Tournos, die Müntze), stoszit, und sogar ditzz.

Auch in der Contraction von ts; als gozhus, gotzhus, mitz (s. mittes, in der Mitte, oder mittelst), liheтz (s. leihet es), haetz (hat es), statz (s. stat es), siz (s. sins, sind sie), bihebz (behebt, hat es). S. Cod. *II.* *p.* 13.

Zuweilen tritt eine Milderung durch die Verlängerung des vorhergehenden Vocals ein;

ein; als bezern, uzer, hiezen f. bessern, auſſer, hießen.

Aber Fleyz f. Fleisch ist Niederteutsche Form.

Im Ganzen genommen gehört diese Form zu den ältesten. Sie ist besonders gewöhnlich, aber nicht allgemein, in Schweizerischen, Elsässischen, Oberrheinischen, Schwäbischen, auch Fränkischen Urkunden im 13ten, seltner im 14ten Jahrhundert. Am längsten hält sie sich in Böhmen und Schlesien, und verliehrt sich meistens in der Mitte des 15ten Jahrhunderts.

b) ch statt c, k, ck, g, oder des einfachen h; als Werch, chunt, chunden, Urchund, Cheyßer, Chunig, Chatzenellenbogen, Chamer (f. Kammer) Chirch, erchennen, geschach, beschicht, gischechin, ansechen, dreyzich, funfzich, vellich st. fällig. Der Gebrauch ist manchen Urkunden besonders eigen, und oft in den Urkunden von einem Jahre ganz verschieden. S. die vier Urkunden v. K. Ludwig im Coder *II. n.* 34 - 37.

c) Umgekehrt ist es keine Milderung, wenn ein bloßes h statt ch gebraucht wird, indem man die=

dieses mit desto rauherem Ton und mit hohler Kehle ausspricht. Beyspiele: Reht, Vergiht, Wehsel (Wechsel), Naht (Nacht) Albreht, Hahberg (Hochberg), sehs, nehst, vollebracht, sprehint (st. sie sprechen), sehzeg.

d) Hieher gehört auch die Einschaltung eines g bey langen Sylben oder statt eines Diphthongs, besonders statt ei oder ey; Beyspiele: Vigend st. Feind; durch Angebung leider des alten Vigends, des bösen geists, 1267. Laygen st. Laien: vor phaffin und vor laigon, 1269; Kestigunge st. Kesteiung, Kasteyung; gekestiget.

e) Zweifelhafter kann es scheinen, ob auch der Gebrauch des r statt des s hieher zu rechnen sey; wenn z. B. dirre st. dieser oder disser; unre st. unsere oder unse gesagt wird. Letzteres kennt wenigstens auch die Niederteutsche Mundart.

Zuweilen scheint jedoch von dieser Regel wirklich eine Ausnahme statt zu finden, wenn nicht nur das h nach c, sondern ch selbst, besonders vor den Consonanten l, m, n, r, w, weggelassen, oder auch ein anderer Consonant ausgeworfen und

die

die Aussprache so gemildert wird; z. B. noc, lidic, Biscoff, Shaden; oder Sluzilberg, Swager, Swigir, Sueher, Snur, Sloß, Beswerniß, gesrieben, sant, dur, herna, nir; zuschen st. zwischen. S. Codex *II. p.* 92. Indessen sind dies immer nur einzelne Fälle und man braucht diese Formen weder als Ueberreste der alten Verbindung beyder Mundarten, noch des Einflusses der Fränkischen Sprache anzusehen. Wohl aber darf man sie hin und wieder z. B. am Niederrhein der provinciellen Mischung zurechnen.

§. 84.

2. Sie macht öfters schwere und harttönende Sylben durch Einschaltung oder Anfügung überflüssiger Consonanten vor und nach andern Consonanten. Eine Regel, die vielleicht in vielen der folgenden Fälle umgekehrt lauten müßte: die Hochteutsche Mundart hat die Härte zweyer oder mehrerer in der ursprünglichen Form der Wörter zusammentreffender Consonanten durch Elision und gänzliche Verbannung des einen gemildert. In vielen Fällen ist doch aber die Einschaltung überflüssig und rauhere Aussprache mancher Provinzen und Zeitalter. Beyspiele sind die Einschaltungen

a) eines b oder p, besonders nach m; als umb, darumbe, nampt, (namt, nennet), unbekumbert, Bekumbernuß, biderb, biderbe Lude.

b) eines c oder t vor z, oder auch umgekehrt zc; als dortzu, dorczu, dicz, sibenczig, saczte, gesaczt, besiczen, Czuchniß, 1440, Brandenb. zco, zcu, 1501, Cölln. Zcuthun, 1460, Hersfeld. — Diese Schärfung ist besonders den Böhmischen und Schlesischen Urkunden eigen geblieben, doch nicht ausschlüßlich.

c) eines n; z. B. nuntzeton f. nutzten, wuntentons, 1217. Schweiz. Cod. *I. p.* 1. Ist selten.

d) eines r; z. B. swreren f. schwören, 1239; bir f. bi, bey, auch dies selten.

e) eines s, vor dem w, im Anfange der Wörter; als swas, swaz, swer, swelchez, swi, swetherley, f. welcherley, 1331, swannen, sweme, swenne. Verliehrt sich auch in die Niederteutschen Urkunden.

f) eines t; Funfftmann, daz halfte Teyl. Besonders pflegt es am Ende angefügt zu werden α) bey Partikeln z. B. bit, bey, bit

der

der gnaden Godes, 1248; want, wand s. wenn: wand ez vor uns geschach; eine statt der Sylbe en in den Compositis, als einsahen. β) bey der ersten und dritten Person des Pluralis, wo es am häufigsten geschieht und mit d alternirt. Beyspiele: tunt, tund, tuond, horent, horend, lesent, sehent, warent, habent, hant, hand, stent, teilent, ansprechent.

3) In dieselbe Classe gehört auch wohl die blose Verdoppelung mancher Consonanten, als demme, gehörret, genemmet, nemmen, cegegenne, Winnachr, Kellnnerinn, allso, Zitt, ferre, st. fern, also ferre. Im 16ten Jahrhundert war es eine lange Zeit stehende Orthographie das nn, besonders in vnndt zu verdoppeln. Es findet sich zwar in einzelnen Urkunden auch schon in der Mitte des 15ten; aber weiter zurück ist es verdächtig.

Dagegen findet sich aber auch zuweilen von dieser Art eine Form, welche zum Beleg dienen kann, daß sich beyde Mundarten vollkommen rein nie geschieden haben, z. B. vere st. fern.

§. 85.

4) Verwandte Consonanten alterniren beständig mit einander. So

a) t und th für d, und d für t; als Kint, Eit, kunth, tritte, sind und sint, ward, wart und warth, Stat, Statt und Stadt, Mud, mudiglich, Nöden, Tach und Dach (*dies*) in einem Dipl. v. 1269., gehalden, Stedichheit, Lude und Gud, Lute und Gut, Gelt und Geld, unsir Mudir, Muter, Mutter, Bete, Bede, Bette, Bedde für Bitte, Tochter, Thochter und Dochter, dusint und tusint, dun, dun kunt, Deilung, Teilung, Theilung.

b) b für p und umgekehrt, als Bapst, Brobst, Geprauch, Purg, Perg pawen; letzteres vorzüglich Bayerische Schreibart, Amptmann und Ambtmann, Abbt und Apt, Abpt oder Appet, halb und halp, gab und gap.

c) ph, f, v, und b, durcheinander: Schripht, inphahen, sampthapht, fierzech, vunfzehn, Eeverde, vür, gevallen, Brib, Grebe, varen und fahren.

d) c und z; z. B. Certer und Zerter, cinshaft, Winnacht, ce drucenhundert, cebrochen,

chen, cegegenne, Cygenhain, Centgericht und Zentgericht.

e) c, k, g, ch, und q; als Crieg, Criech, Criek, Krik, Marg, er quam, Tach oder Dach, und Tag oder Dag, Berc, Berch und Berg, Wec, Wech und Weg, fierzech, chomen f. kommen, fürpaß, Stedichheit.

f) l und r; Kilche f. Kirche; ist noch jetzt Schweizerdialect und ausser Schweizerischen Urkunden selten.

g) v und w; Velwe f. Welwe, Gewölbe; ebenfalls selten. Aber var Cod *II. p.* 16. ist fährr.

§. 86.

B. Bey Vocalen. Die Oberteutsche Mundart hat grösstentheils breite, voll und hochtönende Vocale statt der einfachen und mildern in unsrer Hochteutschen Sprache. Manche Alternation hat sie mit der Niederteutschen gemein, oder daher. So vertritt

a

1) die Stelle von e oder ei, z. B. baschach; do das baschach, Sachan, Selan, allan, haran, sagat, gekestigat, dannan, Vog-

teia, Tochtiran für Töchtern, im Genitivo. Doch findet dies nur in der höchsten Mundart, in den ältesten Schweizerischen und Bayrischen Diplomen statt. Cod. *II.* *n.* 2. 3. 11. an vischen und an vischenzan, 43. (noch vom J. 1349).

2) die Stelle von o, als Argwan, ane, ader. Dies ist eine mehr Niederteutsche Form.

3) die Stelle von ä, besonders im Imperfecto, zalte für zälte, wenn man anders das mit bey der alten Flexion in Anschlag bringen darf. Auch ungevarlich u. dergl.

e

1) die Stelle von a, in erber, Erbeit, het, hent, geben für gaben, Alter f. Altar, Gratschefte, sente f. sanct, echte f. acht, kestigen: das er gekestigat werde mit gegenwärtiger Kestigunge.

2) von ä, als Geverde, stete, were st. wäre, gegenwertig, vellich für fällig.

3) von ei; bede st. beide, mehr Niederteutsch.

4) von o; welle für wolle; swa er welle.

5) von u; in ze, ce, cegegen.

i

1) die Stelle von e, z. B. iz, bisigilti, ginant, irkennin, lidic, Eisilschaft, Giburt, besonders aber in den Endsylben, als komin, kommin, seitin, gegebin, unsir, Rietir, Lehin, lesint, hôrint, tusint, Sweistir, odir, Vogit, gegenwirtig statt der gewöhnlichen Schreibart gegenwertig, hettin, warin, vergeßin, Herrin. Diz geschach nach unsirs Herrin giburt übir tusint jar, unde zweihundirt jar, unde sibin und trisichin jar. Cod. *II. n.* 1. 2. 6. 13. Eine der ältesten und ausgebreitetsten Sprachformen dieser Mundart. Zuweilen vertritt auch wohl y die Stelle von i, wie Varyr. Der Ton mußte hell und scharf seyn wie der Gebrauch in allen, und vorzüglich den letzten Sylben vor mehreren Consonanten beweißt. Deshalb kann ie nicht als völlig homogen angesehen werden, wie ich im Compendio (§. 49.) behauptet habe.

2) die Stelle des Diphthongs ei oder ey, als Lib, Flis, dri, fri, sin, Siren. Hierin stimmen beyde Mundarten mit einander überein.

ie

ein schwerer und langgedehnter Ton, der der Oberteutschen Mundart zum Theil noch eigen ist, vertritt

1) die Stelle von ei und e, als sienin, dien für den oder denen, gesient f. gesehent oder sehent.

2) die Stelle von u oder ů, als nietzen für nutzen, benutzen, *uti frui*, fier st. für.

3) die Stelle eines einfachen i, als Lieht. nier, giengen.

o

1) die Stelle von a; do, Vor f. Jahr; Selten. komins überein f. kamen sie überein. Cod. *II. p.* 13.

2) von e, vornemlich in den Endsylben, als demo, Gravo, (im Nominativ) Heiligon, dirselbon, Tochtoron, Laygon, baron, nuntzeron, mineton, Cod. *II. n.* 1. seltner in Mittelsylben, als seligosten f. seligesten, seligsten. Jenes ist, wenigstens in den Dativen und Genitiven, so wie auch im Infinitiv und der dritten Person der Verba, altfränkische Form, die sich aber um die

Zeit,

Zeit, als man die Oberteutsche Mundart in den Urkunden zu brauchen anfieng, meistentheils schon verlohren hatte.

3) von ó; gehorig, Zugehorunge, gehort, horent, gewondlich, Verhor.

4) von u oder ú; als genoge f. genug, Nachzog. Bey dem Worte Sone oder Sune (Versöhnung, Vertrag), ist es ungewis, welches die frühere Form war. Im Lateinischen findet sich *suna* und *sona*. Da man darin gewöhnlich das teutsche u durch o ausdrückte, so scheint Sune fast älter zu seyn, Söne und Sûne aber sind gewis jünger.

5) von au; z. B. och, Fro, Frow. Sonst nicht häufig, dagegen der Niederteutschen ganz eigenthümlich.

u

1) Die Stelle von a; als Nachpur, Nachpuren. Der Stamm ist jedoch bauer, und es findet sich in einem und demselben Diplom, Cod. *II. n.* 63. ausser den vorigen, noch Nachgepur, und Nachgepuer.

2) Die Stelle von e; als fur st. ver; mit furemitten rate, d. i. mit vereintem Entschluß. Cod. *II. p.* 29. beidu, ellu f. alle, ein schônu Stat, ein liehtu (lichte) Rose:

Minnesänger; gegenwurtig, an der Gebreitun d. i. Ebene, Cod. *II. p.* 21; derselbun, ginandun, altun, unvirschädinun.

3) von i oder ie; als zwuschen, nummer, lut f. lit, d. i. liegt, du st. die (häufig bey den Minnesängern), zuhet f. ziehet, Entfehlnuß, Verstendnus, Verhenknus, Gedachtnus.

4) von o; z. B. Sun, des Sunes, alsu, alsus, kumt, sullen, antwurten, vurgenant, Frumen st. Frommen, Nutzen, usgenummen.

5) von ô; als mugen f. mögen, gunnen f. gönnen: sulle gestatin und gunin. Cod. *II. p.* 82. Chunig.

6) von û; als sunt, uber, daruber, Ubirmann, dunken, Sarbrucken, Gebruder, Burge, Burger; wurden f. würden: were iz auch, daz die viere zwiende wurden. Cod. *II. p.* 49. uberfur st. überführte.

7) von au, wie im Niederteutschen, Hus, uß, uzer, uzzewendig, uff, dusent.

8) von eu; als Sture f. Steuer, hutig: biz an den hutigen Dag, Numünster, Getruwe, Lute, sumen, Sumniß.

Der

Der Gebrauch aller dieser Formen ist sehr alt, und hat sich in einzelnen Wörtern, z. B. uff, uß, wurden ꝛc. noch spät, sogar im 17ten Jahrhundert erhalten. Hin und wieder scheint er provinciell gewesen zu seyn, Cod. *II.* *n.* 28. 44. zuweilen auf Rechnung einzelner Schreiber zu kommen. Ebendas. *n.* 34.

y

alternirt hin und wieder mit i und ei wie in Vatyr, myt, verlyhen, ycht, Wysung, dyssen, Byschoff, Ingesigel, scheint aber überhaupt mehr den Schreibern, als der Aussprache anzugehören. In den Böhmischen und Schlesischen Urkunden ist es häufiger, so wie auch in denjenigen Oberteutschen, welche sich der Niederteutschen Mundart stark nähern, wie die der Grafen zu Wied und Isenburg. Cod. *II.* *n.* 91.

§. 87.

C. Bey Diphthongen. Was von den Vocalen gesagt ist, gilt noch mehr von den Diphthongen. Sie sind breit und tieflautend, wie sie die Niederteutsche Mundart gar nicht kennt. Sie sind am häufigsten und hochtönendsten in den ältesten Urkunden des Teutschen Hochlandes, mildern sich aber und verlieren sich mit der

Zeit und der Entfernung nach dem Mittellande. Man kann sie gewissermaßen in folgende Tonleiter fassen:

ä

sehr gedehnt und schwer, statt eines schlechten e, in Bürgäre f. Bürger, schwär, saelbin, Haenrich, beschwärt, Läutte, Frävel, Taeil, Aeid, Warbaeit, laeisten, staeite, Schaeid, dihaein, saeilichlich, Cod. *II.* *n.* 5. vorzüglich Bayrisch.

oe

statt o; Oeheim; statt au; oech f. auch, erlöbete; st. i; ön, öre. Letzteres ist Niederteutsch und findet sich nur in solchen Urkunden, die an der Gränze beyder Mundarten gefertigt sind.

ů

statt eu, ey, ay oder å; Lůpriester, Lůte, gegenwůrtig; nicht häufig; Statt eines schlechten i oder ie, ist es häufig bey den Minnesängern, als dů, disů, minnigklichů; Vergleiche Cod. *II.* *p.* 2. statt eines schlechten i erscheints zuweilen in den Urkunden, als wůr, wůssen f. wir, wissen; desgleichen für o; Nach vnsern besten Frůmmen, Bayr. Erbvertr. v. 1363.

ei oder ey

statt e; als leisen, neist, Seißmann, verheinge, aldeist, Reirbe, Fouistein, Cod. *II.* *n* 29. hant geheinkeit. Ebendas. *p.* 43. beveister. Auch für ô, heyren f. hören, gehören, provinciell.

eu

statt ô oder o; heuren, Cleuster, seulent; Also das wir noch die vnsre an die vorgenannten Vesten vnde Cleuster, noch vber alles das darzu heuret, vorbaß nie keyne Gewalt inseulent han in denheine Wis. Zweybrück. Todtheilung v. J. 1333. in d. Vorlegung d. Pfälz. Fideicommißrechte auf Baiern, 1778. 4. Urk. *n.* 37. *p.* 160.

ai oder ay

statt ei, als Strain, zwai, baide, hain f. haben, Aigen, Ainchomen, unvirschaidin, ailluf, und ebenso ayn, zway, aygen; desgleichen statt a oder â, als laissen, Maisse, Jair, ain, waire, aildest, Rair, vairen. Beides ist Provincialdialekt, jenes von Baiern, dieses von der Maas, und vom Niederrhein. In andern Diplomen findet sichs einzeln. Auch statt e; ze rhaime Zil, zudem Ziele.

au

statt a; nauch für nach, trawlich f. treulich; selten. Cod. *II.* *n.* 29.

oi oder oy

statt oe oder o; hoiren, zwoilf, Tournoiz; Cod. *II.* *n.* 29. statt u, als doyn; statt ei oder ey; Vogtoiun, gemoinin willin. Cod. *II.* *p.* 26.

ui

statt eu, ei oder ů; als Luite, gemuine, vuir f. für. Zuweilen statt eines einfachen i, z. B. nuit f. nicht.

ou

statt au; als gloubig, ouch, drouzenhundert, verkousen, Houbtrecht, Lousenberg, Stouphen.

iu

statt eu, ie, u oder e; als Beziugunge, fiunfzig, Liute, disiu, elliu, niut f. nicht, niuw, niuon f. neun.

uo

statt u; als tuond, guot, Muot, Bruoder, Tuombrobst, genuogen, muos f. muß, die huoben an; irkuosit, suoln, Bistuom, Schuolmaister, geruon, darzuo, Cod. *II.* *n.* 13. Beide letztern Formen sind besonders der Schweiz und Bayern eigen.

oei und oeu

statt eu. Ist mir in den Urkunden noch nicht vorgekommen. Bey den Minnesängern ists nicht sel-

selten, als Froeide, Hoeich st. Heu, froeu. Jr liehten Ougen Blike ströwent mir den Sin.

§. 88.

Unter die Eigenthümlichkeiten der Aussprache und der dadurch veranlaßten Schreibart gehören auch die mancherley Arten, Buchstaben oder Sylben anzuhängen, einzuschalten und vorzusetzen, oder wegzuwerfen, zu contrahiren und versetzen.

In jene erste Classe, der Zusätze, gehören:

1) Die der Oberteutschen Mundart ganz besonders geläufige Anfügung eines e am Ende des Worts, ohne Rücksicht auf den Casus; als unde, danne, darumbe, volle, genuge, obene, wante, wande, Grave, ime, deme, ireme, irme, sineme, jedwederme, von geistlicheme noch von weltlicheme gerichte, ze rechteme Lehene; hat versünde, wofern nicht hier vielmehr eine Versetzung für versüned, wie auch bey jedwederme, unserme u. s. w. statt findet. Wenn das Wort mit n endigt, so pflegt dasselbe meistentheils vor dem e verdoppelt zu werden, als cegegenne, Wirtinne, ze leistenne, ze kosinne; doch auch nur einfach, ze habine. Dasselbe geschieht auch mit andern Buchstaben, z. B.

da-

damitte, sidenzigge, in de kainer anderre Wise. Oft tritt noch ein neues n hinzu, und dann pflegt auch wohl das doppelte wieder reducirt, und durch einen langen Vocal ersetzt zu werden, z. B. Handveste, im Plur. Handvesten, Handvestinne, Handvestinnen, Handvestinan. Eben so Snesleiphinan, die auf den Alpen gewöhnlichen Schneeschleifen, Cod. *II. p.* 2. 3. Diese Formen sind uralt.

2) Aber auch andere Buchstaben und ganze Sylben pflegen so angehängt oder eingeschaltet zu werden. So z. B. d, als herdan für hieran, Cod. *II. p.* 38. Geschwisterde u. s. w.; k, wie disik st. diese, Cod. *II. p.* 21. wi, me, u. a., als echtewi, acht, jemerme, immer. Vergleiche was schon vorhin (§. 84.) über das Einschalten und Anfügen des b, p, t, c, z, s, desgleichen ebendaselbst über die Verdoppelung der Consonanten bemerkt ist.

3) Zuweilen pflegt auch ein Vocal, am häufigsten e und i, aber auch a, o und u zwischen zwey Consonanten, wo es ganz überflüssig ist, eingeschaltet zu werden. Die Oberteutsche Mundart bleibt dabey ihrem Charakter ganz getreu, indem diese Sylben sehr lang gedehnt wer-

den.

den. Beyspiele: zewischent, genugete, Dieneſtmane, vollebracht, der Fremede, Voget, Vogetеie, Vogittaie, Gelubide, Brobiſt, Phingiſtag, belibe, ſprichit, herit oder hörit f. hört, gehört, ſoliche, heizit f. heißt, gehabit, mit giaeinitem und giſaemiten Rate. Cod. *II.* 12. vollovеren, Tochtoron, im Genitiv. der Töchtern. Auch kann man hieher füglich die Ausſprache der Sylbe ey durch ig und die Umgehung des h rechnen. Von der erſtern ſind ſchon oben Beyſpiele erwähnt. Man kann hinzufügen frig, frigen, der vrigie her, driger. Cod. *II.* *p.* 26. 27. Für leztere gehört ruwig f. ruhig, woraus in einer andern Zuſammenſetzung rubklich wurde.

4) Ganz beſonders eigen iſt dieſer Mundart das Vorſetzen der Sylbe ge bey Verbis und Subſtantiven, z. B. geſehent, gehorent, in der 3. Plur., die ingeſehent oder geſient; gekeſtigat, gekiſent: biz daz ſi einen Ubirman gekiſent; uffgigebe, 3. Sing. Unz daz ſi ez mit ir Nannes hant uffgigebe, Cod. *II.* 26. Gerat, Gezug, Geziugede, gewaer für wahr: ze gewaerim Urckunde. Cod. *II.* 15. — Auf eben dieſelbe Art wird zuweilen auch die Sylbe be gebraucht

braucht, als beschah, beschicht. Die Fälle wo die Sylbe be etwas zur Bedeutung des Worts beyträgt, gehören natürlich hieher nicht.

§. 89.

Nicht weniger reichhaltig sind im Oberteutschen die verschiedenen Arten der Verkürzungen. Es gehören dahin:

1) Das **Wegwerfen einzelner Consonanten, a) wo gewöhnlich ein doppelter** statt findet. Dies ist zwar nicht ganz im Geiste dieser Mundart, wofern er nicht etwa durch einen langgezogenen Vocal oder Diphthong ersetzt wird. So neigen sich die Formen **her, sol, gotes, ginant, komin**, mehr nach der Niederteutschen, und müssen, da sie sich in den ältesten Zeiten, und nicht etwa einzeln finden, als Ueberreste derselben angesehen werden. Ganz angemessen hingegen sind ihr die Formen **niezin** f. nützen, benutzen, **Rietir** oder **Ribrer** f. Ritter, **aelin** f. allen, **ginemit** f. genennet, genemmet, genammet; **mänige** oder **menige** f. mannige, manche; **ich gie** f. ich gibe, gebe u. s. w. — *b*) einfacher. Dahin das schon erwähnte **noc** f. noch, desgleichen **dur** f. durch, **herna** f. hernach, **Eigenschaff, Grafschaff.** Das Wegwerfen des **n** am Ende

der

der Wörter, besonders der Infinitiven, als ze ver: ebenne, sullen verzere, ist ihr noch jetzt gewöhnlich, und nu f. num, ist allgemeine Volkssprache.

2) Contractionen. Diese hat sie zum Theil mit der Niederteutschen gemein; andre sind ihr desto mehr eigen. Von der ersten Art sind hent, hant uno hand f. habent, haben, gat, verstan, abelan, abegilan, helg, leit, lit f. liegt: aber lut ist ganz Oberteutsch; leiten für st. legten vor; zu den letztern gehören Voit f. Vogt, Kunc, Romsch, horn f. horen, curn f. coren, kürten, hein f. hebin, haben, gein f. gegen, Gwalt, Gwer, gwinnen, globt, Gloibde, sin f. sullen, sollen, sunz f. sollen es, seitin st. sagten, sime, mime f. sineme, allmenglich u. s. f. Als Seltenheit mag günnin f. gewinnen, gelten.

3) Ganz Oberteutsch ist die Contraction zweyer Sylben oder Wörter in eine. Beyspiele: alsi st. als sie, alsez f. als es, zeime st. zu einem: zeime urkunde, zewige gezuigede, ern f. er ihn, sin f. sie ihn: so suln sin innemen, Cod. *II.* *p.* 18. Diese Art erfodert einen sehr vorsichtigen Leser der Urkunden. Aehnlichkeit damit hat das blose Zusammenziehen zweyer Worte im

Schrei:

Schreiben, was ebenfalls, wenn andre Eigenheiten der ältern Sprache dazu kommen, Zweydeutigkeiten erregen kann, z. B. zemerſten ſt. zum erſten, uffir liute, Cod. *II. p.* 18. ſt. auf ihre Leute.

4) Seltner iſt die gänzliche Eliſion der Vocale, als ſwrn ſt. ſwuren, in einer Hohenl. Urk. v. J. 1253. Cod. *II. p.* 16.

5) Geläufiger aber, wenigſtens den ältern Zeiten, die Verſetzung oder vielmehr Inverſion der Sylben, beſonders wo ein r vorhanden iſt; als Hren f. Hern, Donreſtag, in unangeſprochern Gewer ſt. unangeſprochener. Cod. *II. p.* 2.; ſinre f. ſeiner: noch enhein man der ſinre (d. i. der Seinen) Cod. *II. p.* 8. Ebenſo irme, unſirme, jedwederme, ſwederme, Cod. *II. p.* 15. 39. 20. 21. alre f. aller: alre der gebiurſcheffte. Ebdaſ. *p.* 22. Aber auch geoffent f. geöfnet, verſünde ſt. verſüner, und ſogar eniſt f. einſt d. h. geſtorben iſt. Cod. *II. p.* 46.

§. 90.

II. Flexion. Auch hier kann es nicht der Zweck der diplomatiſchen Sprachkunde ſeyn, einen eigentlich grammatiſchen Unterricht über die Theorie der altteutſchen Declinationen und Conjugationen zu ertheilen; ſondern ſie ſoll nur auf einige

nige Abweichungen dieser Art von den Regeln der Hochteutschen aufmerksam machen, welche besonders in den Urkunden vorkommen, und den Leser aufhalten können. Wer sich weiter darinn belehren will, kann mit Nutzen Michaelers Vergleichungstafeln der ältesten Teutschen Dialekte *) gebrauchen. Viele Eigenthümlichkeiten dieser Art reduciren sich auf die Variation der Aussprache und sind daher schon im vorigen begriffen. Sie werden seltner, so wie sich die Sprache mehr und mehr von ihrem Stamme entfernt, wie z. B. die alten Formen habon, willon, er wille, welle, mohte, wirdet **) (wird), ich muoste, machan, selbon, iro, hweleich, welich. Aber auch die oft unerklärlich scheinende Aussprache erhält zum Theil daher ihre Rechtfertigung, als z. B. die Endung des Infinitivs als Gerundium in der Verbindung mit zu, zewillene.

1) In Ansehung der Declinationen trift man nur selten in den Urkunden auf Abweichungen von den unsrigen, wie z. B. die Endungen des Plura-

lis

*) *Michaeler tabulae parallelae.* S. oben *p.* 185.

**) So doch noch 1373. Cod. *II. p.* 73.

lis auf r oder e, Bueraer, Bueräre (ohne Artikel), die Bürger von Beuren, Cod. *II.* *p.* 9. Die Gepuer und Gepure; die Bauren; oder auf n, die Brotpecken, Cod. *II.* *p.* 16, die Fürsprechen, Cod. *II.* *p.* 87; die Guten st. die Güter, Ebendas. *p.* 136; oder auch im Accusativ die Ratgeben st. Ratgeber. Ebd. *p.* 2. Desgleichen des Genitivs Tochtern: siner Tochtirn, Tochtiran, Tochtoron, Cod. *II.* *p.* 27; das recht beider teilen, Cod. *II.* *p.* 1.; der vierer st. der viere, von den vieren: und ob der vierer einer stirbot, Cod. *II.* *p.* 21. Man muß sich aber hüten etwas auf Rechnung der Flexion zu setzen, was zur ersten Form des Worts gehört. Dies kann vorzüglich bey den häufigen Endungen der Substantiven in de, als Klegede, Urtaeilde, Gezuigede, Nißhellede, wie Gelübde, Gefährde, geschehen. Allein man flectirt ganz richtig nach Verschiedenheit der Form und des Genus, der Nisshell, des Nisshelles, die Nisshellede, der Nisshellede, die Nisshellunge, der Nisshellunge. — Man kann auch nicht sagen, daß sie mehr als die hochteutsche Mundart dem Dativus des Singularis ein e anzuhängen pflege, weil dasselbe e eben so häufig zum Nominativ gesetzt wird (§. 86.). Eben so liegt es nicht an der Flexion, sondern ist ursprüngliche

Verschie-

Verschiedenheit der Form, daß man mer, meren st. merer, mereren: zu einer meren Stedichheit, sagt.

2) In Ansehung der Verba ist für den Gebrauch der ältern Diplome leicht die wichtigste Bemerkung, die Flexion der ersten und dritten Person des Pluralis auf t, wie tunt, sehent, hörent, machend; desgleichen der ersten Person auf n, gleich dem Infinitiv; ich tun kundt. Letzteres könnte man zwar, nach der Analogie anderer ungebildeten Sprachen, für den Infinitiv selbst halten *); allein beydes ist alte Form, die sich allmählig verliert, so wie die Sprache überhaupt mehr Consonanten abwirft. Mit mehrerem Recht kann man hieher die Zusammensetzung des Infinitivs mit der Sylbe ge, gethun, geschaffen rechnen. Cod. *II.* *p.* 159. ob ich eyen ehliche Haußfrauwe nemen würde, v. mit derselben Kind von unser beyder liebe geschaffen. Doch erstreckt sich der Gebrauch weiter als auf diese Fälle (§. 88.), und auch bey Verbis ist die Sylbe ge oft der uns geläufigern ver gleichbedeutend z. B. gesunen, gefriden Codex *II.* *p.* 83.

*) Dafür hielt ichs noch im Lehrbuch §. 56.

§. 91.

III. Die Abweichungen im Syntax hat die Oberteutsche Mundart zum Theil mit der Niederteutschen, und genau genommen mit jeder ungebildeten oder noch nicht ganz ausgebildeten Sprache gemein. Sie müssen sich daher verlieren, sobald die Sprache an innerer Cultur gewinnt, und Bemerkungen dieser Art dürfen nicht allgemeiner gefaßt werden, als die wirklichen Erfahrungen gehen. Die Sprache der ältesten Teutschen Urkunden hat schon vieles abgelegt, was den Dichtern der Zeit und den noch ältern Ueberresten anklebt, und unserm Zwecke gemäß, gedenken wir nur der gemeinsten Erscheinungen. Von dieser Art sind

1) Der Verstoß gegen die Concretion der Substantiven und Adjectiven. Wir entlehnen die Beyspiele aus dem Codex, vom J. 1217. daß sie an ir (irer) freiheit und an ir (irer) erbschaft gefrevelt würden; 1240. unser statt (unsre Stadt); ir beder wille; bi ir eide; sin sweistir; das beider teil (Theile) klagede für mich kam; min (meinen) guten rargeben; 1257. misbellende und todtgevechte die da waz unter den lüten, die man da heizzet Izelinge und ir (irem) geschlechte; ob ir (irer) daheime abgien-

giengen; 1265, vur unser kint. Herrgott *Gen. Habsb. T. III. p.* 711. wand och dis sache vor uns mit urteild volgiengen. Beyspiele dieser Art finden sich fast durch alle Zeitalter, und haben sich noch aus dem neuesten Oberteutschen Canzleystyl nicht ganz verloren. Man vergleiche von 1460. Cod. *II. p.* 136. 37. vor uns und unßer Nachkommen; wan auch die genannt Henne, Helewich ꝛc. von 1620. *p.* 224 des haben wir angesehen solch sein demüthige Pitte, auch die getreuen und gutwillige Dienst; von 1793. *p.* 263. erstgedacht Seine Liebden; solch Seiner Liebden ziemliche bitte, auch die getreue gute Diensten. Dagegen tritt auch zuweilen Concretion ein, wo sie nicht statt hat, als Cod. *II. p.* 7. vor dem Biscoffe — unde anderen edelen luiten genuogen; *p.* 12. daz die Herrn Haenrich von Lupfen unde aelin sinin Kint — sich verzihen hant; Ebds. *p.* 40. Daz zu urkundt gib ich diesen Brief mit meinen aygnen anhangenden Insigl trawlich versigelten; Ebds. *p.* 81. den wir in geben mit unserm insigel versigelten; welches ebenfalls dem oberteutschen Geschäftsstyl noch heut zu Tage anklebt.

2) Auch die Gewohnheit das Adjectivum dem Subſtantivo nachzuſetzen kann man hieher zählen; wie z. B. Cod *II. p.* 20. **mir der lanrlüte bitte gemeinliche und rate**; Ebd. *p.* 19. **und anderre liute vil.**

3) Desgleichen die Verbindung des Participiums mit dem Hülfsworte ſtatt des Hauptverbums z. B. **erliegende werden**, Cod. *II. p.* 49. **ob erz begerende iſt**, *p.* 31.

Der beſondere Gebrauch gewiſſer Partikeln und die eigenthümliche Conſtruction mancher Redensarten gehört zum folgenden.

§. 92.

IV. Sinn und Gebrauch der Wörter.

Jede alte Sprache beſitzt einen Reichthum von Ausdrücken, die das ſpätere Zeitalter theils wegen ihrer Unbehülflichkeit mit bequemeren vertauſcht, theils mit den Begriffen ſelbſt ganz abgelegt und verlernt hat. Jeder Ideenkreis hat die ſeinigen; andre kennt der aſcetiſche Schriftſteller, andre der Sänger der Minne, und wiederum andre bieten die Geſchäfte des bürgerlichen Lebens dar. Die Teutſchen Urkunden enthalten einen noch lange nicht genug gekannten Vorrath davon, und der Diplo-

ma-

matiker muß sich ein vorzügliches Geschäft daraus machen, sie zu erlernen. Wir wollen hier dem Lexico nicht vorgreifen, dessen Hülfe bey einer anhaltenden Beschäftigung mit Urkunden unentbehrlich ist; aber andeuten müssen wir, worauf hierbey vorzüglich zu achten ist, und wodurch der Gebrauch eines Wörterbuch so wohl erleichtert, als in vielen Fällen oder endlich gar entbehrlich gemacht werden kann. *I.* Es giebt in den Urkunden eine ziemliche Anzahl altteutscher **Stammwörter** oder nahe an Wurzelwörter reichender Benennungen, mit denen man sich zuerst bekannt machen muß. Ein eigentlich etymologisches Studium ist für den Diplomatiker nicht erfoderlich. Der gelehrtere Sprachkenner wird zwar allemahl das Uebergewicht seiner Kenntnisse hier bewähren; aber da die Diplomatik so vieles aus andern Wissenschaften entlehnen muß, so ist es doppelt rathsam hierin gewisse Gränzen zu beobachten. Man überschaue folgende Beyspiele und urtheile worauf es ankommt: Abniessen (Subst.), Allman, allmand (wie nieman, jeman, niemand), Almend, Bar, begaden, beheben, bresten, embresten, Brink, dehein, denhein, dhein, E, echt, eischen, ischen, heischen, enbeissen, enbissen, enbizzen, Inbiz, Imbiß, Immetz, ensin oder enseyn, entwaldi-

gen und entweren, Etter, Erding, Fehde, Urfehde, Freis, freisen, freveln, gefrevelt wergen, frommen, das Frommen, frummen, Gadem, Gedmer, gelten einem etwas, Glimpf, heim, heimen, die Heime, hugen, Gehucniß, Huld, hulden, jehen, jahen, verjehen, ich verjach, Eech, kunden, activ, Laster, lengen, leiben, lich, lugen, mal, man, mein, michel, minnen, Minne, müßen, muien, müßen, müßet werden, muten, Orlog, Urlaug, Uirluige, Ram, ramen, verramen, Rat, Sadel, Sadelgut, Sadelhoff, sal, Salbuch, Salman, sam, sammen, samenen, samnen, Samener, Samminge, sament, sammentshaphft, sammthaft, schaffen, Sess, Span, spennen, spennig, vesten, vestenen, Ungeld, Ungelder, Urkunde (nicht von Ohr, sondern von ur oder or = er, ir, so wie erkiesen, irkiesen), weitern, Weiterung, Widerung, Wer, weren, Gwer, Gwere, wirig, wissen, verwissern.

II. Noch mehr, oder doch eben so viel Wörter sind uns nicht sowohl ihrem Laute, als der eigenthümlichen Bedeutung nach fremd, und müssen vornemlich aus den rechtlichen Begriffen oder Verhältnissen des Mittelalters erklärt werden. Beyspie-

spiele: Ambacht, Ammecht, antwart, austragen, begehen (ohne Zusatz f. ein Fest feyern), bessern, Besserung, Buße, Bere, bitten, dick, Ding, dingen, Geding, Thaiding, thaidingen, Theidigung, Eigen und Erbe, ertheilen Hußgenozen, Inloß, intaein (einer), Inzicht, lassen, Laßgut, Laßzins, Ledichman, lidiger Mann, leisten, Leister, Lobegeld, Leute, arme Leute, Losung, machen, Mann, Mannrecht, Mannschaft, Mannwerk, Mund, mundbar, munpar, mompar, Mutwillen, mutwillig, Name, Reise, scheiden, Schied, schöpfen, Schuld, Send, sendbar, semper, sempertrey, Stoß, Tröster, Tröstung, var, übersagen, überwerden, verrichten, verziehen, sich verziehen, vollborten, das Urbar, Urbor, weisen, Wette, Widerwechsel, Wirt, Wirtin (ehlich).

III. Von dieser Art sind auch gewisse Redensarten, die sich nicht immer aus dem Zusammenhange erklären, besonders solche, die sich auf den Gerichtsgebrauch beziehen; als einen Tag legen, das Recht thun, einen zu Recht setzen, Schuld weisen, sich zu etwas ziehen, vergehen, und verstehen — ein Gut mit Bede, mit ver-

kaufen, — an jemand raten, an einen warten, werben jemandes Frommen, einem jemanden verhalten, jemanden einer Sache widerlegen, unter einander verscheiden u. s. w.

IV. Eine gleiche Aufmerksamkeit verdienen ferner mancherley Partikeln, welche unsrer heutigen Sprache theils unbekannt, theils der Bedeutung nach ganz fremd sind; wie z. B. atd, alde, alder, older, unz, hintz, unzint, intrimt, innan, nidenan, nindert; durch st. für oder zum: dur unser und dur aller unser vorderon selan heil; dur besser Sicherheit; oder alsam, echt, icht, iht, mer s. aber, weder s. als, *quam*, ob s. wenn, auf den Fall, durch daß st. auf daß, damit; wenn, wan, want, wante, s. weil, indem, darin s. darein u. dergl.

V. Auch die Partikeln, welche blos zur Composition der Verba dienen, als ge, be, ver, zer, über u. a. bilden verschiedene sehr fruchtbare Zweige von Bedeutungen, von welchen jeder für sich betrachtet zu werden verdient. Ganz vorzüglich bemerkenswerth aber ist der beyden Mundarten gewöhnliche Gebrauch der Sylbe en, vermuthlich zum Ausfüllen eines Hiatus, der im Sprechen

zwi-

zwischen zweyen Worten entstanden seyn würde, ohne alle weitere Bedeutung, wie z. B. Cod. *II.* *p.* 8. Sie enkomen denne ichr anders übers ein; daz die Graven nit enteilten; da enhet Grave A noch enhein man; Ebd. *p.* 18. 19. sõen sol nieman zu ime herbergen; des en sule der voit und die schultheizen nihr gestaten. Auch wird sie zuweilen durch in ausgedrückt, Cod. *II.* *p.* 56. wir inwillen dann deilen; wer it auch, ob — de unser eime infarin wolde hinter den andern, den insal he seme nicht vurhaldin.

VI. Noch verdient besonders bemerkt zu werden der schon in den ältesten Urkunden sichtbare Hang der Oberteutschen Mundart zu überflüssigen Anhängen bey Adjectiven und Adverbien, wodurch in der Folge der Canzleystyl so unerträglich geworden ist. So z. B. Cod. *II.* *p.* 18. unversprechenlichen, 1253; *p.* 36. ewichlichen; *p.* 46. eigenliches Gut; *p.* 80. 81. gemainichleichen, ernstleichen, unverzogenleichen, trewlichen, 1364; *Alf. dipl. II. p.* 287. gewillekliche unbeschwerngeliche, 1390; Bayrische Urkunden zeichnen sich schon früh darinnen aus.

VII.

VII. Endlich müssen wir hier noch mit wenigen Worten der mannigfaltigen Formen erwähnen, unter welchen die Eigennamen von Personen und Oertern in den Urkunden zu erscheinen pflegen. Die Namen der Personen leiden weniger Variation, ob sie gleich oft durch Verkürzungen desto mehr entstellt werden. Man schreibt Syfride, Elzabet, Elzbete, Elsbet, Elsebite, Alhait, Alheide, aber auch Einhart, Gonz, Cresse, Creyß, Cor, Berlt, Rre u. s. w. Die Namen der Städte und Länder werden zwar selten so ganz verdunkelt, bieten aber eine unglaubliche Verschiedenheit in ihrer Orthographie, zuweilen selbst in ein und derselben Urkunde dar, als Böhmen, Behaim, Bohaim, Böheim, Beheimen, Behemen, Behem; Nassau, Nassaw, Nassauw, Nassauwe, Naschauwe, Nassowe, Nassouwe; Thüringen, Duringen, Duryngen, Doringen, Toringen; Schleusingen, Slusingen, Slusin, Slussen; Elsaß, Elsassen, Elsaze, Elsazze, Elses, Eylsas; Hohenlohe, Hohinlohe, Hohinloch, Hoenloch, Hoynlo; Hollstein, Holzatzin, Holzaten; Leuchtenberg, Lüchtenbergk, Luthenberg, Lutinberg, Leuzinberg; Vessra, Vessere, Feßer; Wirgenstein, Wiedicheſtein, Widrhenstein; Bamberg, Babenberg,

benberch, Babinberg, Papinberc, Babenburg; Frankenfurt, Franchenfurth, Frankinfurten; Mentze, Magentze; Byngin; Prumin, Prume, Prüm; Tennemarkin, Brezla; Ditse, Diez; Beyhern; Kerndten, Kernten, Kenden; Orengeu, Oringew, Oringowe, Oehringen; Trire; Hoinstein, Rodistein; Seyne; Rinvelz, Sconenburg, Sconek, die Rüzen (Grafen Reuß) u. s. w.

§. 93.

β) nach gewissen Provinzen.

I. Die Mundart welche das i statt des e liebt, war eine der ausgebreitetsten. In den Urkunden zeigt sie sich am frühesten am Bodensee und den angränzenden Ländern, doch nicht ausschlüßlich in allen. Im 14ten Jahrhundert zeigt sie sich hin und wieder in Elsaß, Franken, im Oberrheinischen und Thüringen. Im 15ten findet sich ein Zusatz davon in den Urkunden welche der Hochteutschen Mundart am nächsten kommen, in Franken, Thüringen und sogar der Mark Brandenburg, und rein am längsten in Böhmischen und Schlesischen.

II. Ganz charakteristisch ist die Mundart in den Diplomen von der Saar, Mosel, Zweybrü-

brücken und der Nachbarschaft, auch zum Theil Isenburg und Katzenellenbogen, Wied, Berg, u. s. w. durch die Diphthongen oi st. ô oder o; ai s. â od. a; ei s. e; au st. o; ou st. u, o oder û, ie s. i u. s. w. als hoiren, zwoilf, afloyst=den, Grois, lois, Doichter, von Doiz wegen, Jair, waire, Aildest, vairen, hernamails, ainre, laisen, Seißman, verheinge, heins, zeilte, nauch, Louthringen, koutschaft, heu=rent, gesient, giengen; wozu in den letztgenann=ten Gegenden noch eine Annäherung oder Beymi=schung vom Niederteutschen kommt als dat, war, Godes, Hus, Erven, geven, ons, ond, nyt, van, wye, ꝛc. Vergl. Cod. *II. p.* 50. 64. 68. 79.

III. Der älteste Bayrische Charakter zeigt sich in den Diplomen durch die Diphthongen uo, ou, ai st. ei und ô st. e, a, u. s. w. als Bruo=der, ouch, haissen, laisten, beleiben, Gesôll=schôfte, Stôtte; desgleichen in dem Lieblingsge=brauch des p, als pawen, Pürtel, Plut, pes=sern ꝛc. der Verdoppelung von t, als bestetten, bestettigen, Gütter, oder anderer Consonanten, Gewallt, Nüll, Tall, beholtzen; durch manche Eigenheiten in der Form der Substantiven

z. B.

z. B. der Peck, der Leitgeb; besonders häufige Vernachlässigung der Concretion, am meisten im Plurali: ire Guet, es seyn Höff, Hub, Müll oder Hofstett; die in unser Stött und Märgt gefaren sind; und vorzüglich durch die vorhin (§. 92. *n. VI.*) bezeichneten Adjectiven und Adverbien, wie ernstleichen, gemainichleichen, unverzogenleichen u. s. w.

IV. Die Böhmische Mundart zeichnet sich meistens durch den Gebrauch des y s. i und des tz, tzc, und cz aus.

Aber alle diese und ähnliche Bemerkungen müssen mit der oben (§. 81.) erwähnten Restriction verstanden werden und können nicht als vollkommene Kriterien gelten.

§. 94.

a) Charakteristik der Niederteutschen Urkundensprache.

α) im allgemeinen.

I. Aussprache und Orthographie.

A. Bey Consonanten:

1) Die Niederteutsche Mundart ist der Oberteutschen gerade entgegensetzt, indem sie in der Regel alle milderen und weicheren Laute den rau-

rauhen, ſcharfen, ziſchenden und harten vorzieht. Sie gebraucht daher

a) t, tt, d, th ſtatt ſ, ſſ, ß, s, z, zz, tz; als ut, uth, et, dat, laten, lathen, vorlaten, geheten, Water, Nolt, Mathe (Maaße); to, tho, teyn (zehn, und auch zeihen, *profiteri*), veyrtheyn, temelich, thyt, Tins, twe, twiſchen, Theken, Holt, betugen, bethugen, Beſitter, betalen, geſath, forbath. Auch findet ſich wohl tſ. f. z, z. B. des gantſen Landes, Cod. *II.* p. 77.

b) p, pp, b, ſtatt f, ff. pf, ph; als up, uppe, open, Pennige, Punt, Biſchop, Schepen, Schepel, Herſchopp, Herſchap, plegen, angripen, Bleck, Orbeyde.

c) c, k, ck ſtatt ch oder g; als ok, ek, welk, Brok (Brauch und Bruch), rekenen, Wyſke f. Wyſche, Wieſe, waken (wachen), ſcillig, Scin, Sekenhuß, Sprake, Lantſcrye, geſcreven, ſceden, untſceden, weken (wegen).

d) d, dd ſtatt t, tt; als Dach (*dies*), God, Godes, Goddes, Eldere, hedde, bidden,

den, vermyddes, drůdde, stede (stät), delghen (tilgen).

e) Auch wird das ch öfters ganz weggeworfen; als Fleis oder Fleiz f. Fleisch, Waß st. Wachs, ses f. sechs, anslan.

Es giebt jedoch Ausnahmen von dieser Regel, wo man eben der Oberteutschen Mundart keinen Einfluß zutrauen dürfte. Dahin gehört 1) der Gebrauch des z für s.; als zolen (sollen), Zone (Sohn), Zegel, Zate, zyn, in Bentheimischen und Niedersächsischen Urkunden; 2) die provincielle Aussprache schal, schulen, scholen f. scal oder soll; 3) die eben so häufige Endung ich oder ig, als ik, in werastich, deyllastig, wonastig; 4) die Formen jumber f. immer; Stichr, Stlichr f. Stift, 5) der vielen Gegenden, wie es scheint, eigen gewesene, und noch heut zu Tage eigne rauhere Hauch gh; als Daghe, Borghe, neghest, hilghe, ghegeven, kundighen, gheghenwardighen, Brůgghe (*pons*). Und vielleicht muß man selbst 6) hieher den Gebrauch des f und v, st. p und b rechnen, der in manchen Wörtern stehend ist. Man schreibt beständig aver, over (aber), over (über), Erve, dersulve, Erffgenamen, loven, Loffdhe, graven (graben), af, half, ghyfr u.

s. w. Auch dhe für de (der) findet sich zuweilen Cod *II.* 166. Aber jarlix, sunderlix Pinxsten scheint doch eine Milderung, nemlich ks für gs zu seyn.

§. 95.

2) Uebrigens ist auch hier die Aussprache nicht so fixirt, daß nicht allenthalben verwandte Consonanten miteinander verwechselt würden, wovon oft ein und dasselbe Diplom eben solche Variationen darbietet, als die Oberteutsche Mundart. So alterniren

a) die Hauptbuchstaben g, gh, ch, j, k, q; man schreibt gegen, ghegen, gheghen, jegen und jeghen (Vergl. Cod. *II. n.* 30.); Borg, Borch und Borgh; Brukke und Brügghe; lodich, lodig, lodighe; wonastig und wonastich; ennich, enige, enighe; Dach, Dag und dem Daghe, liken s. liegen (Cod. *II. n.* 30) nnd licht s. liegt, keme und queme. Letzteres ist aber eine alte auch im Oberteutschen bekannte Form.

b) b und p; als Babest, Bapst, Ebdischynn, Epdischynne.

c) v, f, und ph; z. B. Vrow, Frow, Ffrow, Vrund, Frund, Ffrund, Fri, Vri

Vri. Jedoch ist man beym Gebrauch des v statt des f, als vangen, velig, Veld, Vlet, Vot, Vrede, Vüringh, ungleich beständiger.

d) d und t; als mid, mit oder myt und mede, Tit, Tid, Tidt und Thyt, Mod und Mot, Abd und Abbet, ghedan und getan, Not, Noth und Nod, Sit, Syd.

§. 96.

B. Bey Vocalen. Auch hier zeigt sich die Milde der Aussprache vor der Oberteutschen, und selbst vor der Hochteutschen Mundart. Sie braucht selten Diphthongen, und die sanftesten Laute e und o, am meisten o, sind ihre Lieblinge. Auch ist sie darin weit beständiger und gleichförmiger als die Oberteutsche. Am meisten pflegt sie o und a mit einander zu vertauschen; aber auch die übrigen Vocale alterniren bald mehr, bald weniger mit einander. So steht z. B.

a

statt e, als stan, gan, vaste; statt ä, als jarlik, zalte; statt o, wie ane, baven (st. des eignen Ausdrucks boven), vram (fromm), kamen (im Infinitiv, 1269), Mandag, scall, schall, wal-

e

statt a, als sente (sankt), men; statt i oder ie, als we (wir), weder, leve, ek, sek, met, hen, wetlik, neman, dessen, Denst, Speral, werr, sterft, wonastech, sekern, vielleicht auch in erwerdig; statt o, z. B. alse, antwerden; statt ei als Nene, Nenheit, Gemeinde, en eene, ene (die Urform), Ed, twe, bereden, beseeden, Del, Delinghe.

i

statt a, nur in sinte (sanct); statt o, in der alten Form der Prima Pluralis willen; statt ei, am häufigsten, wie die Oberteutsche, Lichnam, Wis, Sit, driven, bliven, gripen, zuweilen auch durch ie, als drie st. drey. Hingegen ist der Gebrauch des i statt e, dieser Mundart gar nicht angemessen, und man muß einzelne Beyspiele in den Urkunden, wie unsir, weghin, irvollin, dersilven, Rechtin, entweder als Ausnahmen und Verirrungen gelten lassen, wie in der Meklenb. Urk. vom J. 1316, Cod. *II. n.* 30; oder die wirklich beygemischte Oberteutsche Mundart von der Niederteutschen sorgfältig scheiden. Ein merkwürdiges Stück dieser Art ist die Urkunde des Raths zu Münchberg vom J. 1440. Cod. *II.*

n. 73. Mehrere enthält dasselbe Werk von Gerken, woraus sie genommen ist. Die Veranlassung zu einer solchen Vermischung ist schon oben (§. 81) berührt.

o

ist der Lieblingslaut der Niederteutschen Mundart und vertritt fast alle andere Selbst- und Doppellauter, als: a in beholden, benomed, Brok (Brauch), afgekost, Molt, von older (von Alters her); å, wie jorlix; e, besonders in der Sylbe ver, als vorkosen, vordraghen, vorboden, vorbetern, vorwillet, voreynighet, Vordracht, vielleicht auch in opwort, nedderwort; i, in ore, oreme, ome; ó, als lodich, moghen, mochten, horen, Monek, afroghe f. abzöge: ofte der welk unser parth afroghe Cod. *II.* *p.* 166; u, z. B. to, ons, ond, Orbeyde, Joden, Torn, Mod, Broke (Brüche), ghenoch; auch ů, als over, Borghere, Mole, bedorven, Godere, mosten (müßten). Für beyde letztere steht es am häufigsten.

u

vertritt a, als sunthe f. sankt: in Sunthe Clemens dage; ghenumed; e, wie desulve; i, als dusser, wur, vunde f. Finde o, in sunder, Sun-

dag, wul; au, als up, Hus, duſent, gebruken, ut, luden; eu oder aeu, in Drund, Lude, Thuge, Verſumniß; ů, als Gulde ſt. Gůlte, Stucke.

ỳ

wird im Niederteutſchen häufiger geſchrieben, ob es gleich wahrſcheinlich iſt, daß man den Laut vom i nicht unterſchieden habe, daher es auch nicht nur immer damit ſelbſt alternirt, ſondern auch die Laute zu vertreten pflegt, welche daſſelbe ſonſt vertritt. So ſchreibt man dy, wy, yn, yd (it, es), myd, Wyſche, Wyſke, Wylle, rwyſchen, ryen; desgleichen ſtatt ei oder ey, in Lyſt, blyven, myn, ſyn, vry, Wyde (*arbor*), Wyſe, ryden; auch zuweilen ſtatt des langen e, z. B. geſchyn ſ. geſchen, geſchehen.

Manche dieſer Vocale werden zuweilen auch verdoppelt oder ſehr gedehnt, entweder zum Erſatz eines Diphthongs oder eines vereinfachten Conſonanten, oder ohne allen weitern Grund. So ee in Beer ſ. Bier, ſeen ſ. ſehen, voortmeer, allene ſ. allein, beteren ſ. beſſern; desgleichen oo und uu oder uw, als voortmer, getruwe, buwer un ungebuwet.

§. 97.

§. 97.

C. Diphthongen braucht sie nur selten. Wenn man die bloſen Modificationen der Vocale wie ó und ú abrechnet, so ist der einzige ihr geläufige Doppellaut ei oder ey, womit sie häufig e, eh, eg, eng, oder ähnliche Sylben vertritt. Beyspiele sind Orbeyde, steid, teyn, (zehn, und ziehen), Breif, neyst f. nehest, nächst, beneyten f. benieten, benutzen, pleien, Pleiere f. plegen, pflegen; Begheinisse f. Begängniß, Cod. *II.* *p.* 166. Vielleicht muß man auch davon manches auf Rechnung einzelner Dialekte setzen. Auch jene Zwischenlaute sind nicht sehr gewöhnlich. Nicht sehr häufig finden sich in den Urkunden Formen auf ó, wie benómed, benómbte, Kósten, Móle, Són, Fórst, hólt f. hält, oder ú, wie Frúnd, Nút (Nutzen), nú (nun), Vúr, Vúringh (Feurung), súnder (sondern). Die noch seltnere Schreibart tou f. tu, zu, ist wohl kaum im Laute unterschieden worden. Der einzige Diphthong, den man jenem noch beyzählen kann, ist oi oder oy, wie oik f. auch, Broyl st. Brühl. Ein eigner Laut der Niederteutschen Sprache war das ij, als frij, wijf, drij, woraus vornemlich das ig erwachsen ist. Wie mannigfaltig übrigens die durch diese unter ein-

ander variablen Consonanten, Vocale und Diphthongen entstehende Formen sind, wollen wir nur mit wenigen Beyspielen noch bemerken. Man schrieb und sprach nach dem obigen Sanct, Sante, Scnte, Sinte, Sunthe; Vogedie, Voghedye, Vogedige, Vaghedyge; to, tu, tho, thu, tou; oder, ader, eder, adder, edder; mit, myt, mid, myd, met, mede; not, noth, nod, noet, nôt; alſo, alſe, alſus, aldus; Gut, Gud, Guet, Gueth, Guth, Ghudt, Gudhere, Godhere, Göder; Tit, Tyt, Tyd, Tid, Tydt, Teyd; Tuge, Thughe, u. ſ. w. Es kommen auch im Niederteutſchen mehr als im Oberteutſchen, mehrere Eigenheiten der Ausſprache in einem und demſelben Worte zuſammen, die man daher für mehrere Fälle als Kanon brauchen kann. So druttein, dertich, gheghenwardighen, jheghenwardighen, Roderheghenden.

§. 98.

Das Anſetzen und Einſchalten von Sylben und Buchſtaben hat die Niederteutſche Mundart mit der Oberteutſchen vollkommen gemein, ſo weit es nemlich zur Milderung der Ausſprache beyträgt. Harte und überflüſſige Zuſätze ſind bey ihr nur ſeltne Erſcheinungen.

I. Von

I. Von der ersten Art sind 1) die Endigung in e, vornemlich der Infinitiven, des Dativs und vieler Partikeln; als blyvene, gevene, eneme, uſeme, ute, weghene, alſo daneme, duſſeme, tho vele, allerleye, met alleme Rechte, to Sülvere. Seltner ist sie beym Nominativ, als Here, Grebe, Markgrave, Hertoghe. Wohl aber ist sie ihr bey den Substantiven Gen. Fem. die wir auf Consonanten endigen, desto geläufiger, als Delinghe, Tweyunge, Betughe, Zeugniß, Wederkeringe, Vorwiſſeninge, Schedinge, Schelinge, Uthwiſinge, Vuringhe, Nedegifte, Inholde; und pflegt bey der Endung ey auf ige oder yge, auch wohl eyge formirt zu werden, wie Vogedige, Vaghedyge, Viſcheryge, allerleyge. Zuweilen wird auch hier der vorhergehende Consonant verdoppelt, z. B. Herre, demme, to haldenne. 2) die Trennung zweyer Consonanten durch einen Vocal, wie sie auch die Oberteutsche Mundart kennt, als Kerike, namales, neghest, Ludeleſt, Pellegrimme, Voghed, Abbet, wozu man auch die Spaltung eines einfachen Lautes durch ein zugesetztes e, als ſtaen, doen, Saet, rechnen kann. 3) der Zusatz en bey den Adjectiven und Adverbien auf ik, der hier nicht so müßig ist als im Oberteutschen, sondern offenbar zur milde-

ren Verbindung der Worte beyträgt, wie redliken, vruntliken, ghensliken, loffliken, samptliken, grüntliken, nomeliken u. s. w.

II. Zu den letztern könnte man rechnen, die überflüssigen Consonanten in wand oder want für wann, wie im Oberteutschen: doch wird dies t immer durch ein angehängtes e, wante, gemildert; in Dunderstag, Kerspelde, licghen, besacgende, allent f. alles, mochge für mögen, jumber f. immer, jarlix f. järlings, jährlich, sunderlinx f. sonderlich, sonderges, in eben der Bedeutung; Pingkesten, Pinxsten. Doch vergl. §. 94.

III. Das blose Verdoppeln der Consonanten scheint die Härte der Aussprache eben nicht zu vermehren, wenigstens nicht in den Wörtern die durch ein e verlängert sind, wie umme, uppe, denne, wanne; desgleichen wo die Verdoppelung an die Stelle eines vorhergegangenen langen Vocals tritt, als ennich, wedder, edder, Graffe, hebben, seggen, leggen, ligghen, vorrellen, ghegreppen, dissen, dussen. Hart scheint allerdings die Anhäufung der Consonanten in Loffdhe, desgleichen die Verdoppelung des f im Anfang der Wörter, Ffrundt, ffründlik, Ffrederik, Cod. *II.* *p.* 150, auch anderer Consonanten im Anfang

und

und Ende, als bllyven, Cod. *II. p.* 167. datt, bevestigtt, Freiheitt, Pundtt, Menheitt. Cod. *II. p.* 43. Allein es ist mehr als wahrscheinlich daß alle diese Vervielfältigungen nicht sowohl für besondere Modificationen der Aussprache als für Moden der Schreiber anzusehen sind, die seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts in Niederteutschen Urkunden eben so gewöhnlich werden als in Oberteutschen. Die zuletzt angeführten Beyspiele sind zwar aus einer Urkunde von 1296. Allein sie ist nicht aus dem Original, sondern einer Copey des 16ten Jahrhunderts genommen, dessen erste Hälfte hindurch sich diese Sitte erhalten hat.

§. 99.

Desto angemessener ist ihr in jedem Betracht das Wegwerfen verschiedener Buchstaben und ganzer Sylben, indem sie bald diesen, bald jenen Consonanten entweder ganz fallen läßt, oder mit den darauf folgenden Vocalen verschleift und die Aussprache weicher macht. So fallen weg

I. am Ende; die Buchstaben t, r, n, ch; als is oder iss f. ist, sin f. sind, seeduſen, wi, wy, we, f. wir, de f. der, unsse, me st. men, man, nů f. nun, na f. nach, my f. mich; auch das n der Infinitiven und der ersten Person im

Plu-

Pluralis, als beholde, erlove, wille wy, so scole wi it beyde beholde; wiewohl letzteres in der Niederteutschen Mundart ungleich seltner ist als im Oberteutschen.

II. in der Mitte; besonders die rauheren Consonanten h, ch, g, k; oder n, r, t, wenn sie mit andern zusammentreffen. Beyspiele: Schoe f. Schuh, seen, gescheen, wonastech, losastig, beyllastig, slachten, Slot, seste, entegen, Rechtuheyden, Unrechtuheyden f. Rechtigkeiten, itteswanne, ghesneden, Kerspel; Junfer, teyduseut, sesteyd, usem, antworen, Elzabeen f. Elzabeten, moete f. möchte, Helffe f. Hälfte, tech.

III. im Anfange, die Sylben ge und be. Es ist ein eigenthümlicher Charakter dieser Mundart, daß sie diese in der Oberteutschen so sehr gehäuften Vorsetzsylben zum Theil gar nicht kennt, indem man nicht eigentlich sagen kann, daß sie sie der leichtern Ausrede halber wegläßt, sondern sich nur mehr an den ersten Stamm hält, wie die Beyspiele: Mene, Menheit, Bort, Vanghene, Vengniß, Dechtniß, Welde, Were, Brake, telled f. gezählt, horen f. gehören, scheen' schege und schage f. geschehen, geschähe, eck

love,

love, Loffdhe, reden st. bereden, bereiten, beredde f. bereitete, mit reydeme Gelde oder reeden Penningen f. bereitetem, u. dergl. beweisen können. Dagegen pflegt sie auch wiederum durch Vorsetzung der Sylbe ver manche uns nicht gewöhnliche Substantiva als Vorrad f. Rat, *consilium*, u. a. zu bilden. Daß sie zu Contractionen sehr geneigt seyn müsse, kann man schon aus dem vorigen erwarten. Gewöhnlich sind daher die Wörter heft, sen f. seen, sehen, slan, asslan, beslan, vorsat, drendusent. Vielleicht sind auch die Substantiva Stod f. Stunde, Wis, Sit, Süster, auch sust f. sonst, in diese Classe zu zählen. Auch zwey Sylben werden zusammengezogen, als werer und weerr, weer f. wäre es, wie im Oberteutschen.

Versetzungen der Buchstaben sind ihr zwar nicht sehr geläufig, doch dienen ihr auch diese zuweilen die Ausrede zu mildern, wie Kersten, Kerstian f. Christen, Christian, Armborst f. Armbrust, Birgitte, nottrufftig, Vromiddach, Vor, Var, Ver und For f. Fro, Frau, u. s. w.

§. 100.

II. Von der Flexion gilt im Niederteutschen dasselbe was wir bey der Oberteutschen Mundart

(§. 90.)

(§. 90) bemerkt haben. *I.* Es giebt Formen von Substantiven, bey denen es schwer zu sagen ist, ob sie grammatisch gegründet sind, oder blos aus der Aussprache entspringen, z. B. Ebdesche oder Ebdische für Aebtissin. Bekanntlich formirt die Niederteutsche Sprache noch heut zu Tage mehrere Appellative von Titeln und Namen vom Fœminino des Adjectifs. Es könnte also auch hier die Aebtische heissen. Allein man schreibt zu gleicher Zeit Ebtischynne oder Ebdischynne, und man darf nur Ebdîsche lesen, um es für eine natürliche Abkürzung davon anzusehen. Die Endigung des Pluralis in e, Prestere, Brüdere, Borghere, Arrickele, Nlanne (Ritter), findet auch hier statt, wiewohl sie nicht so häufig ist, wie im Oberteutschen. Auch findet man die Ratgeven, die Burgern und die Bur. Formen, wie die Ervent, die Erben, sind aus dem Participium Ervende erwachsen. Häufig haben die Substantiva im Niederteutschen ein ander Genus, als sie der Endung nach im Hochteutschen erhalten z. B. der Uthspreke, die Aussprache oder der Ausspruch, der oder die Gebreke, der Hinder, das Hinderniß. Die Infinitiven in e, als to blivene, to gravene sind ihr wenigstens in dieser Gerundialform mit der Oberteutschen gemein. Auch

heißt

heißt es im Eingange der Diplome nicht selten wy bekennet für bekennen, nie aber bekennent, welche Form ihr durchaus fremd ist. Die Endigung der Prima Pluralis, erlovewy, hebbe, hete, stedighe wie u. s. w. ist wie vieles andere, nur der schwankenden Aussprache zuzuschreiben und findet nur in den ältesten Urkunden statt. Der Mangel der Vorsatzsylbe kann öfters nicht nur das Tempus, sondern die ganze Abstammung undeutlich machen, wie in redde für beredde, d. i. bereitete; oder scuth, schude, schege f. schiehr, schähe *i. e.* geschähe es. Cod. *II. p.* 52. 102. Letzteres könnte man leicht geneigt werden von scolen, schulen, sollen, abzuleiten, da zumal die contrahirte Form schun f. schuln nicht selten ist.

§. 101.

III. Unter den Verstoßen gegen den Syntax ist das Gangbarste der Mangel der gehörigen Concretion. Verbindungen wie ennich Dweyinghe; disse Dingh sint gheschen; ane de dorp; alse en gut Huve (eine gute Hufe) ligghen scal; upp eyne Deyl; mid aller Schede und mid aller Nütt, gehen durch alle Diplomen hindurch. Bey den Verbis findet sich etwas ähnliches mit dem Participio Präteriti, als so hebbe wy — ghes-

hen-

henket laten, oder also dat mye hevet geweſet, welches noch jetzt im Reden üblich iſt. Ganz eigenthümlich iſt der Niederteutſchen Mundart der Gebrauch der Participialform ſowohl ſtatt des Gerundium, als des bloſen Infinitivs; z. B. to deme oreme to komende; de uns loſſdhe unde Edé don ſchal unſe Borgh des avendes tho, unde des Morgens upp to ſlutende, unde ock des Daghes mede to verwarende, Cod. *II.* *p*, 166. oder, dat ſcholde ligghende bliven, oder wanne eme myd uns lüſtede to wonende; jede ſyden vor enen gulden to rekende. Auch verdient die Verwechslung der Hülfsverba ſeyn und haben, als ihr eigen, bemerkt zu werden. So heißt es in einer Urkunde des Göttingiſchen Oldenbok, eyne unſe Wiſſchen — dar twelf morgen ane ligghen vnd ichteſwanne der (derer) von Adelevesſen ghewesen hedde; Münchhauſ. Geſchl. Hiſt. dat gy mi holt Lehnhere ghewesen hebbet.

§. 102.

IV. Sinn und Bedeutung der Wörter. Da die Niederteutſche Mundart, wie oben (§. 79.) bemerkt worden iſt, ſich ſo lange rein und unverfälſcht von allem, was zur Bildung und Umwandlung der Sprache beytragen kann, erhalten hat,

so darf es nicht befremden, daß in den Urkunden derselben ungleich mehr alte Stammwörter oder an die Stammwörter zunächst reichende Formen, als in den Oberteutschen gefunden werden. *I.* Die Wörter: beden, bernen, boden, vorboden, boren, upboren, deger, engen, eschen, gelden, gichtig, Glewe, afgaden, Kyff, leghesren, liken, loven, Lovede, oken (befördern, *augere*) Mage, Maechschap, Mal, Maling, Utmalinghe, overen, Overinge, Schelinghe, Schlacht (*genus*, die Art), aller schlacht, *omnigenus*, (Obert. allerslahte), sied, siedest, Twig, twigisch, thwigsch, Werk, wertlik, werlik, verwissen, Tast, tasten, Overtast, Wald, Weide, weldigen, entweldigen, weldichliken, unweldig, wesen, winnen, Word, weydewarken u. s. w. Desgleichen die Formen: Bord, Dechtniß, Dweyinghe, Erniß (Irrung), Hinder, Hinderde (Hinderniß), Heeth, Holder (der Innhaber), Hulden, Husinge, Innige (Innung), Lemniß, Mene, Menheit, Name, (Raub), Schede, Schenk (Geschenk), Stand, (Stand und Vordracht) Seleschaff, en Vangbene, Vengniß, Vare, Vestniß, Want (Gewand), Were, Werf, Wissenheit, können schon einigermaßen den Gang und die Bildung

dieſer Sprache ganz aus ſich ſelbſt bezeichnen. Man findet ihn in allen Theilen derſelben wieder. Die Adjectiva, Zahlwörter und Pronomina aſlyvich, nochhaftig, nen, nene, aus neen, neyn, nien, neman, neyman, nieman, nynerhand (wie allerhand, ghoderhand), jennich, malk, malch (manlik), malkander, juwelik, zeigen insgeſammt die deutlichſten Spuren ihrer erſten Zuſammenſetzung. *II.* Aber ſie iſt nicht minder reich an Ausdrücken und Redensarten, deren Bedeutung durch ihre engern Beziehungen auf gewiſſe Verhältniſſe erſchwert werden, wie z. B. die Mannen, Mannſchaft, Borgſete, Borghſedel, Sakewolde, guder Mann, guderhande Mann, Upſate, Dingheral, Thoſage und Anſprake, Achtwort, vinden, (das Urtheil), de Vindende, Sateslude, ledig Orbere, Ervecop, Egendom, Jngheld, Kornoren, Edelgreve; desgleichen die Redensarten, ſich anrucken: *Erath. Cod. Quedl. p.* 438. ok rucken ſe ſik an vſe Gerichte; ja werden *Cod. II. p.* 103; an und over weſen; loven und truwen (um ein Guth) *Erath. l. c. p.* 428. warende weſen; die Loze kundigen; ledig und los wyſen; unweldich werden, jemandes, *Erath. l. c. p.* 403. widerſtändig ſeyn; unſchuldig werden

f. freygesprochen werden; Willen machen (dem Lehnsherrn); Ede, Hulde und Loffde dun; mit aller Schlachten und robehoringhe; Ebdf. de Linie Darl oder hendalen; Behelmiß f. mit Vorbehalt, wie auch im Oberteutschen; uthgesproken, ausgenommen u. s. w. *III.* Auch hat sie sich manche Ausdrücke aus dem Lateinischen so zu eigen gemacht, daß sie oft schwer zu erkennen sind, wie Remenade, Part, Wedderpart, parten oder parthen, Terte, Eventure (uppe unse egene Kosten und Eventüre), Pape, Pagement, Kumpner, Medecamere, Pawes, Arschepreester 2c. *IV.* Besonders reich ist sie an Synonymen, deren Unterschied bald mehr, bald weniger in die Augen fällt. Eine Folge davon ist, daß man sie in den Urkunden, zur Vermeidung aller Deuteleyen und Chikanen, möglichst miteinander verbindet, und dadurch gewissermassen zu unentbehrlichen Clauseln verschiedener Rechtsgeschäfte gemacht hat. Beyspiele finden sich in allen, besonders privatrechtlichen Urkunden; als: sonder arge List; ane alle nye Vünde unde Hülperede; mit Like oder mit Unlike; mit Gerechtichеit, Fryheit, Nüttingen und Unting; mit aller nütt und neett, mit aller rechtichеyt unde Vryeheit; mit allem egent-

dome unde denſte, mit Vrucht, mit aller Nutt und mit aller Bequemicheit; mit aller Gerechticheyt, Freyheit, Nuttinge unde Unting; — mit aller Redlicheit, Vorſichticheit unde mit wolberadenen Mode und vryen Willköhre, rediliken unde rechtliken; mit vryen wolberadenen Mode und Willen, einhelligen Conſent unde Belevinge; ſtede und vaſt onverbraken wol; vrye, vredeſame, makeliken und ſunder alle Hinder; to Vorwaringe, Orkunde unde wißinge; Ordeel, Bott ofte Verbedinge; Schot unde Beſchattinge; Beſchattinge, Ghevinge, Beede edder andere jenigherley Denſte edder anders jenige Stücke; innholdt und uthwiſinge; updreginge, vorlatinge unde Kop; laten unde overſetten an jemand; vertyen unde verlaten; entvrömden, overbringen, vergeven, verköpen unde verſetten; beſterigen, vulborden unde mechtig maken; beſterigen, fulborden, beleven unde feſtigen; hawen und hauwen (Holt), u. ſ. w. *V.* Ihre Partikeln ſind der Ober- und Hochteutſchen Mundart theils ganz fremd, theils der Bedeutung nach unbekannt, und müſſen beſonders in Acht genommen werden, um des rechten Sinnes nicht zu verfehlen. Beyſpiele: boven, buten, hierenboven,

da-

darenbuten, achter, efte, alumme, dar, war, darenbinnen, wente in deße Tid, men f. sondern, mer f. ferner u. s. f. *VI.* In Ansehung der Namen von Personen und Oertern findet die bey der Oberteutschen Mundart beygebrachte Erinnerung vielleicht noch in höherem Maße Anwendung, und eine etymologische Kenntniß, wie sie Wiarda und Hüllmann geben *), ist hier zum sichern Verständniß von großem Nutzen. Der Urkundenleser braucht indessen nur auf die gangbarsten Variationen der Aussprache zu merken, um bey Originalen die Schwierigkeiten, welche zugleich durch die verworrene Cursiv der Zeit in den Niederteutschen Urkunden vermehrt werden, leicht zu begegnen. Die Namen: Torn, Alhard, Börries, Borges, Thyme, Hintze, Wedege oder Wedeghe, Lubbert, Gerlant, Tyes, Clawes, Stacies, Ehoscue, Talle, Fibbe, Ghese, Aleke, Luciken, Tzyecke (eben

*) Wiarda von den Teutschen Vornamen ist in der Literatur *p.* 202. angeführt. Weit umfassender und voll scharfsinniger und gründlicher Forschungen ist die daselbst ausgefallene frühere Schrift: Historisch-etymologischer Versuch über den Keltisch-Germanischen Volksstamm, von K. D. Hüllmann. Berlin 1798. 8.

falls Lucia), Heylewich, Hille, Locke, Haſeke, ſind gewiß nicht allen bekannt; aber auch die minder fremden, wie Ulff, Henke, Ludike, Gheverr, Gherd, Everd, Syverd, Jan, Huch, Vulrave, Borcherd, Cort, Cord, Curd, Greyrike, Vritße, Kerſtyen, Oelrek, Pyronette, Pernette, u. ſ. w. verdienen, daß man ſie ſich beſonders bekannt macht, um ſie nicht gehörigen Orts zu verkennen. Vorzügliche Aufmerkſamkeit fordern in dieſer Hinſicht die Namen der Heiligen, welche den Daten beygefügt zu werden und eben ſo mannichfaltig, als undeutlich zu ſeyn pflegen, als an Sunte Wolborge, oder Wolberges, an Senre Pantelionen Daghe u. a. Die meiſte Verſchiedenheit aber herrſcht in den Orts- und Geſchlechtsnamen, die daher in Teutſchen ſowohl als Lateiniſchen Urkunden ſorgfältig in Acht genommen werden müſſen. Man ſchreibt Monnikhuſen, Mönnikhuſen, Monnichuſen, Monichuſen, Monighuſen, Mönchhuſen, Meckelenborch, Queddelingborch, Aſcheborch (Aßeburg), Zolmiſſe (Solms), Speygelbärgh, Godebuz (Gadebuſch), Grypswalde, Querenvorde, Zlawekendorp (Schlakendorf, erſteres vermuthlich Wendiſch), Hildenſſen, Colne, Treer, Meentze, u. ſ. w.

VII. Wie schon erwähnt ist, liebt auch die Niederteutsche Mundart die Einschaltung der Sylbe en: Unde se ore Erven Lande und Lude nicht beschadigen enschal. Münchhaus. Geschlechtshist. *p.* 53. Wy — enkennet unde betuget. — Unde die von dem Sperale en scholen dar nicht up driven; *Erath Cod. Quedl. p.* 360. Sie hat aber überdies zu gleichem Behuf auch die Sylbe ne, welche der Oberteutschen fremd ist, z. B. Dar ne hed he deme Bischope te Halberstadt nicht umme tu antworden; To die Tit quam, done mochten sie nicht inliken vor öres Lives Nor; dat Greve O. mine Vrowen nich hindern ne schal; Ebendf. Umme desse Rede ne dele wy nicht unse samende Hand; *Cod. II. p.* 54. Ebendf. *p.* 52. des Got nicht ne wille. Hingegen hat die Sylbe me damit gar nichts gemein, sondern wenn es in der Lateinischen Urkunde bey Erath *p.* 365. heißt: *in campis qui vulgariter dicuntur: in me Rode*, und Ebendf. *p.* 386. to me heylligen Geyste te Quedelingeborg; *p.* 401. alse he me Rechtes weygerdhe und he me virklachtet würdhe; so ist das für eine Elision des Dativs vom Artickel deme anzusehen. Vergl. *Cod. II. p.* 54.

§. 103.

β) nach einzelnen Provinzen.

Wenn es bey der Oberteutschen Mundart, ungeachtet der vielen, sich so stark auszeichnenden Vocale, dennoch nur mit sehr leichten Umrissen geschehen kann, das Eigenthümliche einzelner Provinzen anzudeuten; so begreift man bald, warum dies bey der Niederteutschen ungleich mehr der Fall seyn muß, die sich weder durch volle und laute Vocale, noch einen sehr variablen Gebrauch der Consonanten bemerklich macht. Weit eher wird es möglich seyn, die stufenweise Entwickelung in verschiedenen Zeitperioden zu beobachten, wiewohl man hier so wenig von einer Provinz auf die andere schließen, als der besondern Mundart des Schreibers uneingedenk seyn darf. Nach meiner Erfahrung läßt sich ohngefähr folgendes unterscheiden.

I. Die Nachbarschaft von Holland verräth sich in den Urkunden der angränzenden Westphälischen Provinzen, und ganz besonders in den Bentheimischen Urkunden, von denen wir eine so wohlgerathene Sammlung haben, durch den häufigen Gebrauch der doppelten Vocale ae, oe, ee,

ue

ue, seltner ů, oo, ij, und des gelinden z für s. Die gewöhnliche Schreibart derselben ist: doen, doer, Behoeff, Persoen, voer, voermer, Koep, Ghoede, soe, vorgenoemt, Noetwillen, Sloet, loes, Noet, stoet, oek, ghenoech, Doetslach, Moeder, aen, Jaer, narjaegen, Maent, Paement, Raed, Maet (Maaße): deß vorgen. Maet alleyaer unvoriaert doen of doen laten; alzodaen, daer, seen, Breef, heersom (ehrsam), leesen, een, Reede, Steenvorde, weert, Lere; Hues, Gued; Lůde, Ghůet, ůr, Ghůlde, Hůnolt, Trůwen, vůl (voll), Orkůnne, Půntte, vůr, můghen, ůp, hůndert, Hovergůde, Tůge, regenwoordighen; hijr, quijst, Lijst, Wijf mijne; desgleichen Zon, zin, zyn, zo, zolen, zal, sollen, soll, zake, zekern, ghezekert, Zegel, zik, wezen, dezen, zunder, zerten, zint (sind), zůnte (sankt). Häufig finden sich alle diese Charaktere beysammen; öfters aber einzeln. Der Gebrauch des z, das man nicht mit dem rauhen Oberteutschen zusammenstellen darf, ist bey weitem nicht in allen Urkunden und nicht in allen übereinstimmend; denn man findet seen und zolen. Dasselbe gilt von den Vocalen. Besonders scheint das ů hin und

wieder provinciell, oder Mundart einzelner Schreiber geweſen zu ſeyn. S. die Urkunde vom J. 1358. in *Jung Hiſt. Comit. Benthem. p.* 167. Seltner ſind andere ſo verbundene Vocale oder eigentliche Diphthonge, als: Marrheus, Barstholomeus, ſtönden, dey (der), Breyf, ſteyt, Preyſter, Zeyle (Seele), to Leyne u. dergl. Die Holländiſche Mundart verräth ſich auch durch den Artikel het, der zwar ſelten rein, aber deſto häufiger in der Zuſammenſetzung int d. i. in het (in dem), tod f. zu; vorkommt. Im übrigen iſt die Schreibart mannichfaltig, z. B. wi, wie, wy; de, die (der); ende, enn, unn, unde, und; op, up; te, to, toe, tho; deſſe, deſe, deeſe, höchſt ſelten dyſſen; ons, onſe und unſe; don, doen, doene (thun); de gene, de ghene, ghenne, ghennde, ienighe, yenighe, jeene; ſolen, ſollen, ſal, aber nicht ſcholen, ſchulen, ſchall ꝛc. wiewohl man Schuld, ſchuldig und Sculr ſchreibt. Auch heißt es durchgehends van, obgleich andere Formen auf a ſich äußerſt ſparſam finden. Der Gebrauch des gh für g iſt allgemein und beynahe die Regel; aber nur ſelten wird das g durch c erſchwert, wie ghehancgen. Man kann den ganzen Ausdruck dieſer Mundart

am

am vollständigsten in der unten beygebrachten kurzen Urkunde erkennen *).

II. Ich weiß nicht ob ich irre, wenn ich es für ein besonderes Merkmal der eigentlichen Sächsischen oder Niedersächsischen Mundart halte, daß sie vorzüglich dem a geneigt ist. Ich finde wenigstens die mehresten Urkunden in Nedderen Saßen darin übereinstimmend. Zugleich aber ist es mir wahrscheinlich, daß dasselbe Idiom sich den Hollsteinischen, Mecklenburgischen und Pommerschen Landen mitgetheilt hatte, von wo aus es sich zuweilen in Brandenburgische Urkunden ver-

*) "Wy Bernd Greue tho Benthem, betughen in desen „openen Breve dattet myt unsen willen unn vulboert „is dat de zwarte Peter hevet verkoft Johanne Wern„sink unn zynen ervenden eynen ghaerden belegen vor „dem Nyenhues tusschen Ludolves ghaerden van gra„vestorpe unn Lubeleyes ghaerden alzo dat Peter „vorscreven zal unn mach van unser weghene Johan„ne vorscreven unn zinen ervenden deses vorscreven „ghaerden rechte waerschap doen vor al de ghene de „des to rechte komen wilt wanneer unde waer en des „noet unn to done is zunder arghelist unn deses to „tughe zo hebbe wy Bernd Greve vorscreven unse „zeghel neden an desen Breff doen hangen Datum „anno Domini *M. CCCC. XI.* ipso die sancti Egidii „confessoris". *Jung Hist. Comit. Benthem. p. 356.*

verliert. Diese Mundart spricht Gades, Gadeshuß, Junchvrawen, endrachtig, Dachtniß, apenbare, apene Breve, darvan, daraver, beschlaten Land, avergeven, saligen, Harroge, Erz- Zagh, Lave, fram, vollenkamelicken, Karspel, afflathen, de Averste, gelawerh, lareft, uterkarn, avergeven, jegenwardig, bavven, tokamende, tagesecht, Mant (*mensis*), Gewanheyt, Vagedie, halen (hohlen), to valen Tyden. Im übrigen ist sie bey weitem nicht so mild wie die vorhin bezeichnete. Sie braucht ungleich häufiger sch, und schreibt scholen, scholen, twischen, Schlott, vorschreven, Herlicheyd, Drevalldicheit, Werdicheit, selten aber scolen, theen, veer, seen, und nur in wenigen Diplomen liest man Zate, Zone, Zyt (Seite), Zele, lezen, Zete, uz, bezegeld, alzo. Der Gebrauch des gh. ist nicht unbekannt, aber auch nicht gewöhnlich. Wie viel darin von dem einzelnen Schreiber der Urkunde abhängt, mag eine Urkunde H. Erichs von Lauenburg vom J. 1401. in der gründlichen Nachricht von der Herrschaft u. Vogtey Mölln, *n.* 24. zeigen, in welcher selbst dieses gh nicht vorkommt, dagegen in dem kurzen Attestat des Notarius, der jene nicht geschrieben hatte, und vermuthlich ein

Aus-

Ausländer war, sehr oft erscheint, und in einer andern *n. XIII.* vom J. 1385. ist z und gh die Regel. Uebrigens heißt es in allen Niedersächsischen Urkunden gewöhnlich we und wy, to und tho, unde, up, desse, er, ere, en, seltner or, ore, on, os, oder öhre, ön; doch ist der Gebrauch des ö auch in andern Worten, als Börger, Röver, vorberörd, Möle, sös, so wie auch des ü, in düsse, sülven, irlüchtig, Tüge in einzelnen Urkunden sichtbar. Efte und oft für oder ist die gangbarste Partikel, seltner und später ist eder und edder. Noch mehr variiren die andern Formen, als Herschap, Herschop, Herscop, Herschep. Eine der ältesten Sächsischen Urkunden ist die vom J. 1312. in der angeführten Deduction. *n. XXIII. a.* wovon wir eine Probe unten beyfügen *). Ebendaselbst *n. III.* findet

*) "In Gades Nhamen Amen. Wy Erick de Oldere „Erick der Jünghere Albrecht von Gades Gnaden „Hertogen in Nedderen Sassen, to Engeren unde „Westfalen ꝛc. bekennen unde betüghen apenbare vor „als weme de dessen Breff zeen edder horen lesen, „dat wy na Rade, Willen unde Vulborde unser le„ven Vedderen Hern Rodolphe Albrecht uud Wenth„sclaue Hertogen in Overen Saßen, ok myd Rade „unde Vulborde alle unser Grauen, Prelaten, Re„den,

findet sich eine alte vidimirte Copey eines Herzoglich Sächsischen Schenkungsbriefs vom J. 1254. der in der That eine alte Sprache führt, doch aber nicht ganz frey von Fehlern des Abschreibers zu seyn scheint, und wegen der Wappenfigur des anhängenden kleinen Siegels, wenn es auch bloß für ein Secretsiegel angesehen werden soll, unmöglich für originell gelten kann.

III. Von dieser Sächsischen Mundart entfernt sich am wenigsten die Braunschweigische und die der in Süden und Westen angränzenden Länder, außer daß o fast ganz die Stelle des a vertritt, als ore, on, ome, over, Borger, benonned, jegenwordig, Wilkor, worde, moste, dar Hogeste. Auch ist ô häufiger, als ôn, ôre, Brôder, u. s. f.

IV.

„den, Mannen unde Steden, Vnnß hebben vordra„ghen unde eyne jewelke Herschop gesunderget unde „entwey van ander gesettet unde na Lude unde Inne„holde deß Vordrages daraver begrepen und besegelt „van Vnns allen Hertogen to Saßen, dat ein jewe„lik wete syne Upkominge unde Boringe dar ynne „denne benomet steyt van unnser Hovetborch Lauen„borch in Neddern Sassen, mit den Thobehoringen „belegen, unde ein jewelik sin Gerichte, Gebede Her„schop wete so darsülvest inne benomet is, gebrucken „mogen ꝛc".

IV. Aber die Mundart der an die Obersächsischen Lande und Thüringen gränzenden Provinzen, als Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und der Mark Brandenburg, hat den ungleichsten und am wenigsten zu bestimmenden Charakter. In den ältesten Urkunden kann man zwar die Uebereinstimmung mit den benachbarten Ländern entdecken, wie z. B. in der Urkunde der Grafen von Regenstein v. J. 1300. Cod. *II.* *n.* 25. die Mundart des südlichen Theils von Niedersachsen oder der Braunschweigschen Lande; in der Brandenburgischen vom J. 1296. Cod. *II.* *n.* 24. und der Havelbergischen von 1484, *n.* 90. die Sächsische Mundart. Aber späterhin herrscht darin die grösste Mannichfaltigkeit. Man schreibt wey, wye, wy, we, wie und endlich wir; to, tho und tzo, en, ere, ehre und on, ore, ón, óre, óhre; ek und ik; och, ok, oek; dit, dith, dyt; op, up, upp, uppe; desse, disse, dusse, düsse; deselve, desilven, desulven, desülven; gegenwerdich, gegewerdig, jegenwardig, ghegghenwardigh, Bref, Breff, Breve, Brif, Breyff; edder, eder, oder und efte; scalen, scal, scullen, scholen, schollen, schullen, schal; beschüldegen, irrüghen; Lüde, Lude; Beschórtinge, Beschartinge;

Möle, Mole, Müle; Scaden, Schaden; gheven, ghans, ghoddes, benomed, benamed, benumed; u. ſ. w. In eben dieſen Gegenden äußert ſich zuerſt und am ſtärkſten der Einfluß der Oberteutſchen Mundart, durch die häufige Verdoppelung der Conſonanten n, t, dt, f, tz, cz; und die Urkunden bekommen allmählig ſelbſt einen ſtarken Zuſatz Oberteutſcher und Hochteutſcher Formen, wodurch das Niederteutſche endlich ganz verdrängt wird. Im eigentlichen Niederſachſen hingegen ſind ſolche Formen, wie die Herzoglich Sächſiſche Urkunde von 1387, Cod. *II.* *n.* 55. *p.* 93. enthält, äußerſt ſelten und können nur auf Rechnung des Schreibers geſetzt werden.

§. 104.

c) Von der Hochteutſchen Mundart in den Urkunden.

Die Hochteutſche Mundart iſt die Tochter der Oberteutſchen. Alle Anlagen zu dem, was ſie geworden iſt, empfieng ſie von ihr, nur nicht die Gabe der Bildung ſelbſt. Denn indem dieſe ihre Tochter mit jedem Fortſchritte, welchen die Cultur des geſellſchaftlichen Lebens im 14ten und 15ten Jahrhundert that, an Form und Bildſamkeit gewann, und beſonders bey der durch die Re-

for-

formation erweckten Schriftstellerey mit unglaublicher Schnelligkeit gedieh, blieb dagegen die Oberteutsche Sprache nicht nur ihrer Sitte und Charakter getreu, sondern entfernte sich noch mehr von der Hochteutschen durch ihr geschmackloses Bestreben zu gefallen und ihren unnützen Aufwand an Worten und Redensarten, wobey sie sich jedoch nicht überall über das Idiom des gemeinen Lebens dieser oder jener Provinz zu erheben vermochte. Dieser Unterschied wird auch in den Urkunden sichtbar, wenn sich schon sonst in diesen nicht alle Vorzüge der jüngern Mundart vor der ältern offenbaren können. Die Hochteutsche Sprache ist uns hier nichts mehr als die von allen Provincialismen der Aussprache gereinigte, und grammatisch ausgebildetere Oberteutsche Mundart, und die Annäherungen der letztern zu dieser lassen sich vielleicht nirgends genauer als eben in den Urkunden 1) durch das allmählige Verschwinden der alten Sprachformen, 2) durch die zunehmende grammatische Richtigkeit bemerken. Von jenen wurde es ihr nicht schwer sich zu befreyen, weil die Gegenden, in welchen sie vornemlich gedieh, entweder nie die rauheren Töne des obern Teutschlands gekannt, oder sie doch schon früh abgelegt hatten. Aber mit den grammatischen Reformen

gieng es langsamer, und Mängel dieser Art kleben noch heut zu Tage manchen Canzleyaufsätzen des obern Teutschlands an, wie die Urkunden vom J. 1786 und 1793 in unserm Codex zeigen. Am meisten widerstreben dem richtigern Ausdrucke die Instrumente der Notarien, die wenn sie schon alle Formen der Hochteutschen Mundart haben, in Ansehung der Grammatik oft ganz sinnlos sind.

§. 105.

Schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts zeigt sich in den Urkunden verschiedener Teutschen Provinzen der Keim, aus welchem sich die reinere und richtigere Hochteutsche Mundart entwickelt hat, aber so sparsam und einzeln, daß man ihn unter der grösern Menge alter Formen und Sprachfehler anderer oder derselben Stücke, worin er sich zeigt, fast immer wieder zu verliehren in Gefahr ist. Dabey giebt es aber auch ganze große Länderdistricte, worin noch im 15ten Jahrhundert keine Spur eines Gedeihens sichtbar wird. Bayern, Oesterreich, Oberschwaben, die jenseits des Rheins gelegenen Länder, und die disseitigen am Mayn und der Lahn, sind und bleiben gegen das mittlere Teutschland weit zurück. Franken,

Thü-

Thüringen und Meißen sind das eigentliche Mutterland der Hochteutschen Mundart. Die neue Pflanze erstreckt ihre ersten Zweige aber auch auf der einen Seite durch das angränzende Schwaben (Würtemberg und Baden) bis an den Rhein, und hat sie auf der andern jenseits der Elbe in die Mark Brandenburg verbreitet. Aber selten wird man selbst in denjenigen Urkunden, welche weniger als andere die alten Formen der Aussprache beybehalten haben, vor der zweyten Hälfte des 15ten Jahrhunderts mehr als einzelne Zeilen von jener grammatischrichtigeren Sprache finden. Die Diplome unsrer Kaiser sind in diesem Betracht sich am meisten ungleich. Man findet hin und wieder schon von K. Siegmund und von Carl *IV.* Urkunden, welche sich durch die Reinigkeit des Ausdrucks vor den meisten der folgenden Regenten auszeichnen, und man muß dies, wenn man sonst von der Originalität der Stücke versichert ist, unstreitig auf Rechnung der hin und wieder gebildeteren Concipienten setzen. Seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts aber wird dies in den vorgenannten Provinzen Eigenschaft der meisten Reichsständischen Urkunden und das 16te Jahrhundert vervollkommt dieselbe. Das 17te Jahrhundert hat bekanntlich, ungeachtet seiner vie-

len Kunstgesinnten und Meister des Styls die Teutsche Sprache nicht weiter gebracht, und der Geschäftsstyl hat durch die allgemeine Neigung zur Weitschweifigkeit und die Sucht nach fremden, besonders Französischen Ausdrücken, mehr verlohren, als gewonnen; doch wurden der Fehler gegen die Grammatik immer weniger und die Spuren der alten Aussprache verlohren sich, Bayern und Oesterreich ausgenommen, fast ganz *).

Am deutlichsten zeigt sich das Aufkommen der Hochteutschen Mundart in Niederteutschland. Einzelne Hochteutsche Worte finden sich hin und wieder in Niederteutschen Urkunden schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts. Aber es geschieht dies weit

*) Man vergleiche um das obige bestätigt zu finden, vornemlich die Urkunden in der Pragmatischen Gesch. des Hauses Geroldseck, Schöpflins *Alsatia diplomatica*, Herrgott's *Genealogia Gentis Habsburgicae*, Loris Urkunden zur Gesch. des Lechrains, Hanselmann's Beweis der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe, Kremers Gesch. des Ardemisch. Geschlechts, Wenks Hess. Landesgeschichte, Schultes Gesch. von Henneberg und Statist. Beschreibung Hennebergs, Gerkens *Cod. dipl. Brandenburgicus.* Mehrere daraus enthält der zweyte Theil meines Codex für die Prakt. Diplomatik.

weit sparsamer, als wir es bey den Oberteutschen bemerkt haben, und eine Annäherung bewirkt es so wenig, als die wenigen Formen, habin, lesin, hörin, die sich auf der Gränze des alten Sachsen und der ehemaligen Fränkischen Provinzen und Thüringen, in die Niederteutschen Urkunden verlieren, diese der Oberteutschen Mundart näher bringen *). Auch hat es weiter keinen Einfluß, daß seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts verschiedene Reichsstände in Niedersachsen aus Oberteutschen oder Obersächsischen Häusern sich der Hochteutschen Mundart in den Urkunden bedienen, indem die Urkundensprache der Innländer dabey unverändert bleibt. In Eraths Quedlinburgischer Urkundensammlung sind die ersten Urkunden der Aebtissin Hedwig, einer gebohrnen Herzogin zu Sachsen, vom J. 1458 an, Oberteutsch, einige spätere sind Niedersächsisch mit wenigen Oberteutschen Formen (*n.* 247. 248.), und die folgenden Hochteutsch, mit einem Zusatze Niedersächsischer Wörter. Die Vermittlung der Händel zwischen den Herzogen zu Braunschweig und den verbündeten Städten, Goslar, Magdeburg, Braunschweig ꝛc.

*) So die Urkunden der hiesigen Gegend wegen der Nachbarschaft des Eichsfeldes und der Hessischen Provinzen.

durch den Erzbischof Johann zu Magdeburg, einem Pfalzgrafen bey Rhein, und dem Marggrafen zu Brandenburg von 1466 ist bis auf einzelne Oberteutsche Wörter, Hochteutsch. Eben so die Urkunden des B. Gebhard von Halberstadt und der H. Wilhelm v. Braunschweig; doch sind diese nicht aus den Originalen abgedruckt. Die Urkunden der HH. zu Sachsen hingegen so wie die der Fürsten von Anhalt, und mehrere von Thüringischen Dynasten und Adlichen, sind vollkommen Oberteutsch, alle übrige aber aus dem Bezirk von Quedlinburg, Niederteutsch. Man kann die Mitte des 16ten Jahrhunderts gewissermaßen als die Epoche ansehen, wo die Niedersächsische Mundart der Hochteutschen in den Urkunden das Feld räumt. Nach derselben sind nur wenig Urkunden mehr Platteutsch. Die Hochteutsche Mundart herrscht überall, und nur selten findet man Niederteutsch und und Hochteutsch mit einander vermischt *). In der reichhaltigen Urkundensammlung zu Treuers Münchhausischer Geschlechtshistorie ist die letzte ganz Niederteutsch abgefaßte Münchhausische Urkunde vom J. 1558. Zwey spä-

*) In der Braunschw. Lüneb. Deduction von der Herrschaft und Vogtey Mölln (1740) Beyl. *p. 41. n. XXIII. f.*

spätere sind von dem Grafen Albrecht zu Hoya vom J. 1561 und von dem Grafen Anton zu Hollstein und Schaumburg vom J. 1580. Alle übrige sind in mehr oder weniger reinem Hochteutsch. Ein Receß des Magistrats zu Lübeck mit seinem Hauptmann zu Mölln von eben demselben Jahre ist nach der letzterwähnten Zusammensetzung.

§. 106.

Subsidien für die Teutsche Urkundensprache.

Wir besitzen, wie die oben (S. 185 ff.) aufgestellte Literatur zeigt, eine nicht geringe Anzahl Schriften, welche die ältere Teutsche Sprache erläutern, und die meisten darunter sind von einer musterhaften Gründlichkeit. Dennoch reichen sie für den Diplomatiker nicht aus. Wachter, Haltaus und Frisch sind ihres Umfangs wegen die brauchbarsten, und zugleich die wohlfeilsten Subsidien. Das kostbarere Scherz = Oberlinische Glossarium macht sie ungeachtet seines reichen Gehalts doch nicht entbehrlich. Bey allen ist auf die Niederteutsche Sprache zu wenig Rücksicht genommen, und das Bremisch = Niedersächsische Wörterbuch ersetzt diese Lücke keinesweges ganz. So reich wirklich dieses treffliche Werk an Erläute-

rungen der Niederteutschen Urkundensprache ist, so ist es auf der andern Seite doch zu oft Idiotikon der heutigen gemeinen Volkssprache, und täuscht den Rathsuchenden auf die unangenehmste Weise. Dähnerts Wörterbuch für Pommern kann man ihm gar nicht an die Seite setzen. Alle übrige Beyträge für die Oberteutsche sowohl als die Niederteutsche Mundart, sind auf einen weit engern Kreis beschränkt. So gewis es übrigens ist, daß die gröste Fertigkeit Teutsche Urkunden zu verstehen, nur durch möglichst häufiges Lesen erreicht werde; so bleibt doch für jede Art von Lesern ein allgemeines Handwörterbuch der Teutschen Sprache des Mittelalters das dringendste Bedürfniß, und muß meiner Einsicht nach folgendes enthalten. 1) Es muß beyden Mundarten gewidmet seyn, und die Wörter von beyden müssen ohne Unterschied alphabetisch durcheinander laufen. 2) Es muß alle Formen eines und desselben Worts, so mannichfaltig sie auch seyn mögen, und zwar nicht unter dem Hauptworte, sondern einzeln, wo sie dem Alphabet nach hingehören, aufstellen. Dagegen aber 3) alle etymologische Discussionen und gesuchte Erklärungen, so wie 4) alle Belege und Allegate, außer wo sie unumgänglich nöthig sind, entfernen. 5) Es muß

auf den gesammten Sprachschatz des Mittelalters Rücksicht nehmen, also eben sowohl auf die Dichter des 12ten und 13ten Jahrhunderts, als auf die Chronikenschreiber und wissenschaftlichen Bücher der spätern Jahrhunderte sich erstrecken: vor allen andern aber den noch fast ganz unberührt liegenden Urkundenvorrath in beyden Mundarten, nebst den zahlreichen Teutschen Statuten umfassen. Bey dieser Bestimmung wird es 6) möglich seyn, des großen Umfangs ungeachtet das Ganze zum Handgebrauche einzurichten, als wovon seine Gemeinnützigkeit vorzüglich abhängt. Zu einem Wörterbuche der Art hat der Verfasser dieses Handbuchs seit Jahren die Vorbereitung getroffen, und ist vielleicht nicht mehr fern davon einen Theil desselben dem Publicum zu übergeben. Entspricht er mit diesem unstreitig mehr nützlichen als verdienstlichen Unternehmen der Absicht, der Diplomatik ein Hülfsmittel zu geben, das, ohne den Gelehrten unbefriedigt zu lassen, vornemlich dem Geschäftsgebrauche angemessen ist, so wird dann noch für das diplomatische Sprachstudium ein Wunsch übrig bleiben, für den zwar nicht die Kräfte eines einzigen Mannes zureichen, zugleich aber auch die Aussichten nie günstiger gewesen sind, als jetzt. Was schon der gelehrteste

und kritischgenaueste diplomatische Sprachforscher Halraus glücklich versuchte und noch glücklicher ganz geleistet haben würde, wenn er nicht diesen einen Gesichtspunct dem umfassendern Plane seines grösern Werks unterzuordnen genöthigt worden wäre, — eine besondere Erörterung der Altteutschen Gesetzes- und Gerichtssprache — wem möchten wir sie lieber verdanken, als den vereinigten Bemühungen eines Anton, Arnoldi, Bruns, Eisenhart, Kinderling, Wiarda? Die leichteste Form, unter welcher es geleistet werden könnte, wäre wohl die einer Zeitschrift. Vielleicht daß sie den Sinn für Nutzbarkeit stärker in Anspruch nähme, als Gräters Monatsschrift den Sinn für alte Teutsche Kunst.

A. Theoretischer Theil.

I. Aeussere Diplomatik.

Zweyter Abschnitt.

Schreibkunde.

§. 107.

Es ist schon in der Einleitung erwähnt worden, daß dieser Theil der ältern Diplomatik, an sich betrachtet, ein Zweig einer andern, mit der Urkundenwissenschaft selbst nicht verwandten Wissenschaft sey, der nur in so weit zur Diplomatik gezogen werden könne, als durch diese Verbindung das Studium derselben wirklich erleichtert wird, bey dem man sich aber auch um so mehr zu hüten habe, daß er nicht über die gehörigen Gränzen ausgedehnt werde. Denn nie soll und darf die Paläographie den Urkunden in die allgemeine Paläographie oder nur in die Paläographie der lateinischen Schrift überhaupt übergehen.

§. 108.

§. 108.

Es ist in den Schriftzeichen aller Völker des Erdbodens, und in ihrer Gewohnheit zu schreiben, wie in ihren Sprachen, eine gewisse Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit sichtbar, welche das Studium einer **allgemeinen Schriftkunde** in mehreren Hinsichten zu einem sehr würdigen Gegenstande machen können. Diese **allgemeine Schriftkunde** (*Graphice universalis*) kann unter alten und neueren Völkern keinen Unterschied machen. Sie muß sie alle umfassen. Aber freylich kann sie sich nicht viel weiter als auf die allgemeine Kenntniß der verschiedenen Alphabete, ihre etwanige Verwandschaft oder Verschiedenheit und dasjenige, was allen in Ansehung der Gewohnheit zu schreiben gemein ist, oder wodurch sich einige von andern unterscheiden, verbreiten. Eine detaillirte Kenntniß einzelner Schriftarten würde den Zweck des Ganzen aufheben, und die Gränzen verschiedener Theile verwirren. Wem es um die genaue Kenntniß der verschiedenen Gattungen Griechischer oder Hebräischer Schrift zu thun ist, der muß das Studium nicht mit der allgemeinen Schriftkunde anfangen, und wen diese interessirt, der findet gewis andre Beziehungen, als die

Kennt-

Kenntniß einzelner Schriftgattungen gewähren kann. Ihrem Zwecke nach liegen gewis allgemeine Schriftkunde und jede besondere (*Graphice specialis*) von einander entfernt. Wenn man aber die Kenntniß der Schriftarten älterer Völker (*Palaeographia*, *Graphice populorum antiquorum*), als ein Ganzes zusammenstellt, so kann man zwar auch da vornemlich die Verwandschaft derselben und ihre Abstammung von einander zum Augenmerk nehmen; gemeiniglich pflegt man aber darunter die genauere Kenntniß einiger der wichtigsten Schriftarten des Alterthums, mithin nur besondere Schriftkunde zu verstehen.

§. 109.

Am angemessensten ist es immer bey der besondern Schriftkunde, die einzelnen Zweige der Sprachen zu unterscheiden. Lateinische, Griechische, Slavonische Schriftkunde gewähren jede für sich eine besondere Beschäftigung, und man kann dabey wiederum bald den Gang und die Ausbildung der Schriftart überhaupt, bald die heut zu Tage unter verschiedenen Völkern gewöhnlichen Schriftformen, bald den Charakter und die Eigenthümlichkeiten der ältern Zeiten betrachten. Letzteres ist *Palaeographia specialis*, Kenntniß

der

der ehedem üblichen Schriftformen einer einzelnen Sprache oder eines einzelnen Alphabets. Und nun wird man leicht einsehen, wie eingeschränkt das Gebiet der Diplomatischen Schriftkunde gegen den Umfang der ganzen Paläographie oder gar der gesammten Graphik ist.

§. 110.

Die Diplomatik hat es blos mit der Lateinischen Schrift zu thun, es müßte denn jemandem einfallen, von dem Diplomenwesen aller Völker auszugehen, und allgemeine Diplomatik in geographischer Bedeutung aufzustellen; worauf wir hier, aus begreiflichen Ursachen, Verzicht thun. Aber auch von der Lateinischen Schriftkunde wählt sie nur einen Theil, die ältere nemlich, und selbst diese nur, — so weit die Sonderung möglich ist, — von dem Zeitpuncte an, als diese Schriftgattung das Eigenthum der Abendländer geworden ist, welche auf den Ruinen des Römischen Reiches neue Staaten gründeten, und dies wiederum nur in steter genauer Beziehung auf den Schriftgebrauch in Geschäften des Staats und des bürgerlichen Lebens. Und wenn es gleich bey dieser nothwendigen Beschränkung nicht möglich ist, alle Voraussetzungen der gesammten Pa-

läo-

läographie zu entbehren, so wird man sich doch leicht überzeugen, daß man heut zu Tage nicht mehr, wie ehedem Mabillon, auszuhohlen nöthig habe, und daß dasjenige, was die Verfasser des *Chronicon Gotvicense* und des *nouveau traité de diplomatique*, aus Nachahmung oder vielmehr Nacheiferung von jenem, hierin noch mehr gethan haben, uns nicht berechtige, die gesammte Paläographie mit dem Namen Diplomatik zu belegen.

§. III.

Um mit Sicherheit über die in den Diplomen gewöhnliche Schrift verschiedener Zeitalter urtheilen zu können, muß man erst die Bestandtheile derselben, und ihre mancherley Gestalten, einzeln und im Zusammenhange, desgleichen die verschiedenen Gewohnheiten, sowohl des Schreiben zu fördern, als das Lesen des Geschriebenen zu erleichtern, kennen lernen, und sogar das Schreibmaterial nicht ganz ausser Acht lassen; folglich manches zur allgemeinen Paläographie, wenigstens der mittlern Zeiten gehörige hier berühren, ehe man zur eigentlichen Charakteristik der Diplomenschrift aller Jahrhunderte übergehen kann. Daher folgende Ansicht dieses Abschnittes.

I. Allgemeine Lehren.

1. Vom Schreibmaterial, so weit es diplomatisch wichtig ist.

2. Von der im Mittelalter gebräuchlichen Schrift, und der Gewohnheit zu schreiben;

a. Elemente der Schrift, oder von den einzelnen Buchstaben und deren Bildung;

b. Von der Schrift im Zusammenhange; hierbey insbesondere

α. Vom Interpungiren;

β. Vom Abrreviren;

αx. Durch Zusammenziehen und Wegwerfen,

ββ. Durch willkührliche Zeichen,

א. Siglen,

ב Tironische Noten,

ג. Zahlen.

II. Specielle diplomatische Schrifikunde

1. Charakteristik der Schriftarten im Allgemeinen;

2. Unterscheidende Merkmale einzelner Zeitalter.

III. Subsidien dieses Theils.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Lehren.

Erstes Capitel.

Vom Schreibmaterial, so weit es diplomatisch wichtig ist.

§. 112.

Auch in der Diplomatik sind die Fragen: worauf schrieb man im Mittelalter, und womit schrieb man? nicht ohne wissenschaftliches Interesse. Aber eben dieses wissenschaftliche Interesse erfodert die strengste Absonderung aller blos antiquarischen Discussionen. Was verschiedene Völker alter und neuerer Zeiten für Schreibmaterial, für Geräthschaften, für Dinten brauchten und noch brauchen, das kann für die Geschichte menschlicher Kenntnisse und Fertigkeiten merkwür-

dig und von Werthe, kann lehrreich zum Verständniß alter Schriftsteller seyn, und mittelbar für manche Data der Geschichte Aufklärung verschaffen, ohne dem Diplomatiker Nutzen zu gewähren. Vieles, was hierüber in großen diplomatischen Werken vorkommt, wird selbst dem Untersucher alter handschriftlicher Bücher entbehrlich scheinen.

§. 113.

Im allgemeinen gilt vom Schreibmaterial und den verschiedenen Schreibgeräthschaften des mittlern Zeitalters sowohl als eines höheren Alterthums: 1. Man bediente sich überall und zu allen Zeiten des Materials, welches man am nächsten hatte, und, nach den übrigen Umständen, am bequemsten fand. Man nahm aus allen Reichen der Natur, Baum- und Schilfblätter, Baumrinden, Holz, Stein, Metall, Thierhäute u. s. w. je nachdem eins und das andere früher da war, oder leichter gewonnen wurde und zu dem übrigen, was man hatte, paßte. In Stein ließ sich z. B. nicht graben, ohne einen hinlänglichen Vorrath hartes Metalls zu Griffeln. Ueberhaupt aber setzt die Schreibkunst schon einen gewissen Grad von Cultur voraus, der durch Erweckung

und

und Befriedigung von vielerley Bedürfnissen erzeugt seyn muß. 2. Viele Materialien brauchte man, wie unter uns auch geschieht, zu gleicher Zeit, neben einander. Ein Material, das, bis auf seltene Ausnahmen, sich ausschließlich geltend macht, setzt voraus, daß das Schreiben selbst der Nation ein Bedürfniß geworden ist, welches in mehrere Verhältnisse des Lebens Einfluß hat. Dann aber pflegt nicht leicht ein Volk so ohne Industrie zu seyn, daß es nicht aus seinen eignen Landesproducten ein bequemes und wohlfeiles Fabricat zu dem Behuf hervorbrächte.

§. 114.

a) Von den Massen worauf man schrieb.

Unter allen dergleichen bearbeiteten Materialien hat sich nichts so ausgebreitet und allgemein gemacht, als das **Papier** und **Pergament**; und sie sind beynahe die einzigen, welche die Diplomatik kennt: denn der Gebrauch der **Fischhaut** ist noch problematisch *), und **wächserne Tafeln** sind

*) Daß man auch diese so bearbeitet habe, daß sie dem Pergament ganz nahe komme, behauptete ehedem Puricelli (in *Monumentis Ecclesiae Ambrosianae Mediolani*

sind wohl kaum anders als zu Kladden und Interimsregistern gebraucht worden *). Unter dem allgemeinen Namen Papier sind aber mehrere ihren Ingredienzen nach, sehr verschiedene Producte vegetabilischer Substanz begriffen, namentlich das Aegyptische, Baumbast- Baumwollen- und Linnen- Papier. Aller dieser Materien (vielleicht das Baumbastpapier ausgenommen), hat man sich im Mittelalter successive und zum Theil neben-einander bedient; daher die Folge derselben, die Zeit ihres Aufkommens und ihrer Dauer, für die Ur-

diolani p. 282), aus welchem die Notizen bey Mabillon B. *I.* Cap. *VIII.* §. III. Allein Muratori (*Antiquitt. Italiae T. III. diss. 34.*) sah sich vergebens darnach um, und bezweifelt deren Existenz aus guten Gründen. Es kann allerdings Pergament von einer ungewöhnlicheren Bereitung gewesen seyn.

*) Von dieser Art ist die Wachstafel, welche die Französischen Benedictiner im *Nouv. tr. T. I. Pl. 2. p. 468.* haben in Kupfer stechen lassen. Sie enthält eine Ausgaberechnung über die Reise K. Philipp des Schönen von Frankreich, bey seiner Zusammenkunft mit dem P. Clemens *V.* zu Loches, im J. 1307. Ihr Gebrauch war noch im 15ten Jahrhundert in Teutschland sehr stark, und der Verf. kann seinen Zuhörern sehr gut erhaltene Stücke dieser Art aus diesem Zeitalter vorzeigen.

Urkundenkritik nicht ganz gleichgültig, und diese successive Betrachtung der Diplomatik am angemessensten ist. Man wird ihre Folge am leichtesten aus dieser Tafel übersehen.

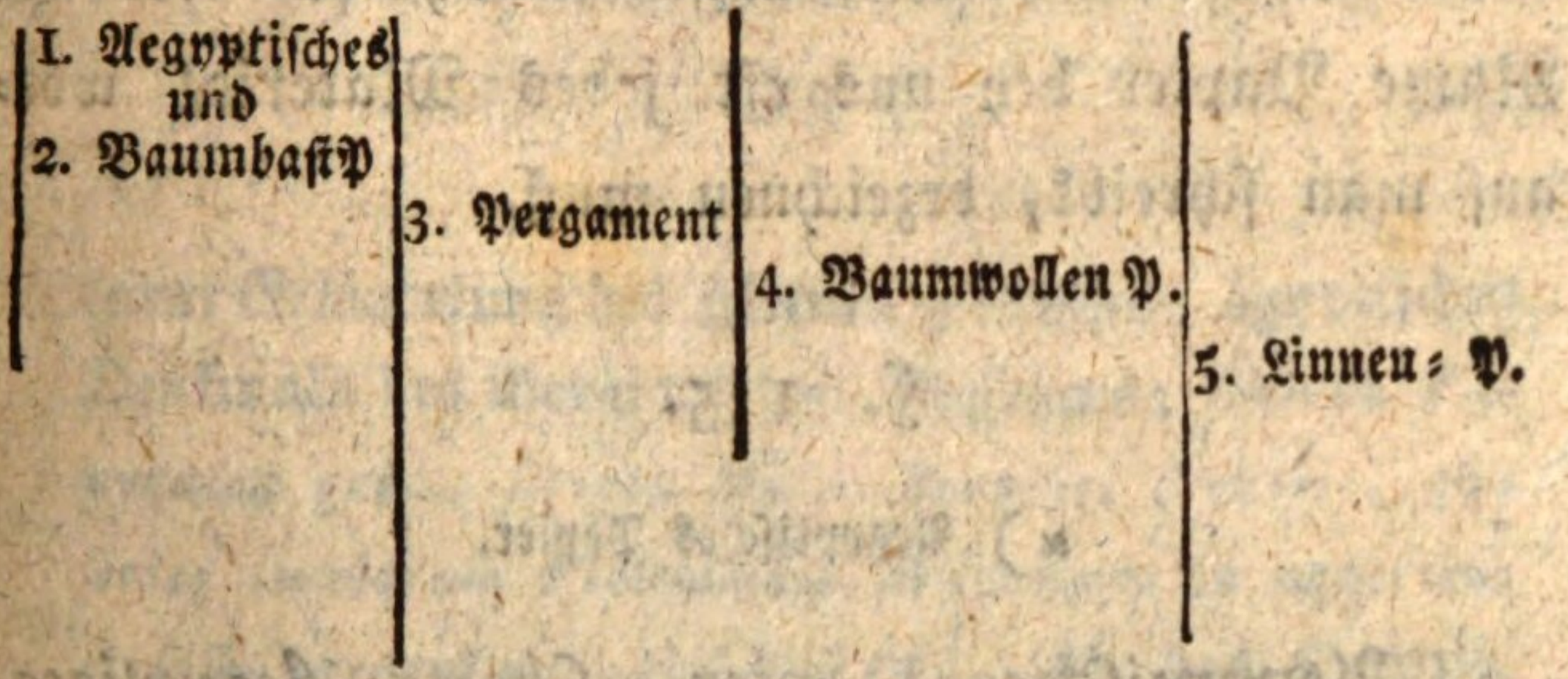

Uebrigens darf man nicht übersehen, daß die Namen, welche ursprünglich einer Gattung eigen waren, in der Folge fast durchgehends auf die neu hinzu- oder mehr in Gebrauch gekommenen übertragen worden sind. So hieß *Papyrus* seit dem 13ten Jahrhundert nicht mehr Aegyptisches, sondern Baumwollenpapier. Als das Baumwollenpapier zuerst in Umlauf kam, nannte man es zuweilen nach dem bis dahin gemeinsten Material *Pergamena graeca* (S. §. 119). Auch *Charta*, χάρτης, war zunächst nur eine Benennung des Aegyptischen Papiers, wurde aber nachher nicht nur von den übrigen Papiersorten von vegetabilischer Substanz, Baumwollen und Linnen-Papier,

pier, sondern selbst vom Pergament gebraucht, indem man *Charta bombycina*, *lintea*, *membranacea*, *pergamena* zusammensetzte. Der Gebrauch der Wörter *philyra*, *liber*, *cortex*, bey den Alten bietet ähnliche Bemerkungen dar; so wie der Name Papier bey uns oft jedes Material worauf man schreibt, bezeichnen muß.

§. 115.

α) Aegyptisches Papier.

Aegyptisches Papier, *Charta Aegyptiaca*, *Byblina*, *Papyrus*, ist das älteste von den vorgenannten Materialien. In Aegypten, Vorderasien und Griechenland, bediente man sich seiner im fernsten Alterthum, und machte nur in Ermangelung desselben von Thierhäuten Gebrauch. Daher die vielen und umständlichen Nachrichten über die Pflanze und deren Bereitung bey **Herodot**, **Theophrast**, **Dioskorides**, **Strabo**, und weiterhin bey **Plinius**, und spätern Römischen Schriftstellern *). Es wurde aus den inneren Häuten,

*) Sehr zweckmäßig hat alle diese Stellen zusammengestellt und mit den nöthigsten und richtigsten Erklärungen versehen der gelehrte Däne **Nic. Schow**, in sei-

ten, einer binsenartigen Pflanze, παπυρος oder βυβλος genannt, bereitet, welche an den Ufern des Nils und in den dortigen Sümpfen wuchs. Sie gehört zu dem Geschlecht der **Cyperus**, fand sich auch in Syrien, Apulien und Sicilien, und ist auf der

seiner Erläuterung des seltenen griechisch-ägyptischen Denkmals des Borgianischen Museums: *Charta Papyracea graece scripta Musei Borgiari Velitris, qua series incolarum Ptolemaidis Arsinoiticae in aggeribus et fossis operantium exhibetur etc.* S. das **Suppl. zur Litteratur.** Nächst dem oben angeführten *Guilandinus*, gehören hieher noch zwey *memoires*; das eine von **Montfaucon**, welches durch die Erläuterungen von **Toustain** und **Taßin** entbehrlich geworden ist; das andere vom Grafen von **Caylus**, worin zwar der genannte *Guilandinus* ebenfalls zum Grunde liegt, aber auch manche neue und sonst nirgends vorkommende Notizen enthalten sind. Auch sind dabey zwey Kupfertafeln mit Abbildungen dieser Pflanze, wie sie sich in Sicilien und auf Madagascar findet. In **Bartels** Briefen über **Kalabrien und Sicilien — 3ter Theil**, sind die Nachrichten über die Sicilianische Papyrusstaude sehr genau, aber die Beschreibung der Versuche, die man damit in Syrakus gemacht hat, macht es gewis, daß ihr Verfasser, wenigstens das, was man ihm sagte, mißverstanden habe, so wie er um die Alten ganz unbekümmert war.

letzteren Insel neuerlich im Cyanequell wieder entdeckt, und zu ähnlichen Versuchen angewendet worden. Nach der einstimmigen Beschreibung der Alten und ihrer Erklärer geschah die Bereitung desselben so, daß man die inneren Häute, die den Stamm der Papyruspflanze umgaben, oder vielmehr selbst bildeten, und gegen die Mitte zu immer feiner wurden, mit einem spitzen Instrumente ablößte, sie der Länge nach auf einer mit Nilwasser befeuchteten Tafel, in der Form, welche der daraus zu bereitende Bogen haben sollte, ausbreitete, mit dem klebrichten Nilwasser wieder bestrich, dann eine zweyte Reihe eben solcher Häute in die Queere darüber legte, sie preßte, an der Sonne trocknete, und mit einem glatten Instrumente oder Zahne glättete. Von dieser Bereitung weicht die neuere, des Ritter Landolina, sehr ab. Landolina konnte nicht, wie die Alten, den innern Theil des Cyperus in seine Häute zerlegen, sondern mußte sich damit begnügen, das Mark derselben, mit besonders dazu verfertigten Messern, in sehr dünne Scheiben schneiden zu lassen, welches ihm erst nach manchem fehlgeschlagenen Versuche glückte. Uebrigens wurden diese Scheiben eben so an einander gelegt, wie in der Beschreibung der Alten die einzelnen Häute.

Daß

Daß dieses Mark nicht blos die ganz im Innern liegende schwammichte Substanz dieses binsenartigen Gewächses, sondern eben diejenige seyn müsse, welche die Alten in einzelne Häute abzulösen pflegten, ist wohl gewis. Herr Bartels, der uns eine so umständliche Beschreibung der Syrakusanischen Versuche mitgetheilt hat, sagt dies zwar nicht ausdrücklich, deutet es aber doch hinlänglich an, indem er bedauert, daß Plinius nicht die Nadel beschrieben habe, deren sich die Alten zum Ablösen bedient, und der Meinung ist, daß, wenn wir nur diese Nadel wieder fänden, die Bereitung ganz anders von Statten gehen würde. Ob ich nun gleich nicht begreife, wie Herr von Landolina dieselbe Substanz, welche die Alten der Natur der Pflanze ganz angemessen, gleichsam abzuwickeln pflegten, durchschneiden, und dennoch zu seinem Zwecke kommen konnte, ein dem alten Aegyptischen Papiere ähnliches Material hervorzubringen, und Kunstverständige, denen ich die Zweifel äusserte, sie eben so wenig zu lösen vermochten: so kann ich mich doch keinesweges überreden, daß auf dem einzigen zumal so einfachen Instrumente, das ganze Geheimniß der alten Operation beruhet haben sollte. Ohne mich auf die unbedingt größere Kunstfertigkeit der neueren Zeiten in Stahl-

und Eisenarbeiten vor den Alten, zu berufen, so würde doch das beste Instrument bey der Bereitung eines Products von so ausgebreitetem und allgemeinem Gebrauche nur die geringste Hülfe geleistet haben. Die erste Zubereitung der Pflanze durfte wenig Mühe machen, denn es gehörten noch so viele Handgriffe und so manche sorgsame Verrichtungen dazu, ehe das Product zur Vollendung kam, welches doch dem gemeinen Bedürfnisse nach, zu keinem sehr hohen Preise kommen durfte. Unstreitig geschahe es durch Maceration in Wasser, daß die Häute der Pflanze oder des Pflanzenstiels, welcher zum Papier tauglich war, so weit erweicht und losgemacht wurden, daß es blos des Anfassen mit einem spitzen Instrumente bedurfte um die Dolden auseinanderzuziehen. Mit der Beschreibung der Alten von der Bereitung des Aegyptischen Papiers stimmen übrigens die Ueberreste von Büchern und Urkunden, so wie sie von genauen Beobachtern geschildert werden, vollkommen überein. Abbildungen befinden sich bey **Montfaucon** und den **Benedictinern** *). Sie bestehen nemlich aus dünnen, weis-

*) *Montfaucon Supplement a l'Antiquité expliquée T. III. p. 218. Nouveau traite T. I. Planche III.*

zu

weichen Blättern von bald mehr, bald weniger weisser Farbe. Oefters ist sie aschgrau, zuweilen olivenfarbig, je nachdem die Aufbewahrung gewesen ist. Die Zusammensetzung aus zweyen queer übereinander gelegten Häuten ist bey den Ueberbleibseln in Italien, welche man zwischen Glas gefaßt hat, deutlich zu unterscheiden. Die Feinheit und Stärke desselben hängt übrigens nicht nur von der Zartheit der beyden Häutchen selbst, sondern auch vom Leim und der ganzen übrigen Bereitung ab. Die Aegypter bedienten sich statt des Leims, blos des zähen Nilwassers, die Römer hingegen brauchten einen feinen Mehlkleister dazu. Falsch ist es aber, daß die Aegypter blos schlechtes Papier verfertigt hätten, und daß alle Verbesserungen darin blos der Industrie der Römer angehört haben. Das Stück, welches Herr Schow beschreibt, gehört zu den besten Kunstproducten dieser Art und ist sicher ächt ägyptisch. An diesem kann man nicht einmal die Zusammensetzung der verschiedenen aneinandergelegten Streifen bemerken, die bey vielen andern so-

zu *p. 486.* Was an der Montfauconschen Abbildung auszusetzen s. bey den genannten Benedictinern *T. I. P. II. Sect. I. Chap. V. p. 486.*

sogleich in die Augen fallen. Ungeachtet seiner Zartheit ist das Aegyptische Papier, nach Maffei's und der Französischen Benedictiner Versicherungen dennoch sehr fest, so daß es nicht leicht reißt, keine Feuchtigkeit annimmt, und nicht zusammenklebt. Da man nach der Beschreibung der Alten, mit welcher die Bemerkung der neueren Botaniker völlig harmonirt, nur den mittleren, ungefähr zwey Fuß langen Theil der Papyrusstaude zum Papiermachen brauchen konnte, so würde zu folgen scheinen, daß die Höhe oder Länge des Papiers eine gewisse Gränze gehabt habe. Demungeachtet aber findet man bey den heutigen Ueberresten die Länge so wohl, als die Breite höchst verschieden, und man muß also auf beiden Seiten mehrere einzelne Blätter mit einander zu einem ganzen Bogen verbunden haben. Der Kunstfleis der Römer brachte sehr verschiedene Sorten zum Vorschein, deren Namen bey Plinius die Zeiten nicht wenig charakterisiren; und noch Isidorus von Sevilla zählte im Anfang des 7ten Jahrhunderts sieben Sorten Aegyptischen Papieres auf.

§. 116.

§. 116.

Das Aegyptische Papier war seit den frühesten Zeiten bekannt, und im Gebrauche. Durch den Griechischen Handel wurde es vermuthlich noch mehr ausgebreitet. Seit der Ptolemäer Zeiten wurde es in unglaublicher Menge sowohl in Alexandrien, als andern Aegyptischen Städten verfertigt, und Alexandrien trieb mehrere Jahrhunderte hindurch, besonders unter der Römischen Herrschaft, den vortheilhaftesten Alleinhandel damit. Mehrere Umstände scheinen aber theils successive, theils zusammen auf den Verfall der Aegyptischen Papiermanufacturen gewirkt zu haben. Schon zu Tiberius Zeiten schien der Papyrusstaude ein ähnliches Schicksal zu drohen, wie unsern Forsten; sie nahm unglaublich schnell ab. Doch muß sich dieses nachher wieder ersetzt haben. Indessen erlitt der Handel damit hin und wieder manche Einschränkungen. So war z. B. in der letzten Periode des Abendländischen Reichs auf die Einführung desselben in Italien eine starke Auflage gesetzt, welche der Ostgothe Theodorich, der unentbehrlichen Consumtion halber, herabzusetzen für gut fand. Die Eroberung Aegyptens durch die Chalifen scheint aber diesem Handel im 7ten Jahrhundert, wo nicht ganz ein Ende gemacht,

doch

doch solche Schwierigkeiten in den Weg gelegt zu haben, daß man sich beynahe ausschlieslich des Pergaments zu bedienen anfieng. Vielleicht zerstörten die Arabischen Horden selbst einen groſsen Theil des Anwuchses dieser Pflanze, die wie bekannt nicht nur zur Feuerung dienen, sondern auch gegessen werden konnte. Sicher ists, daß durch sie der Kunstfleis verfiel, und wenn ihn die Araber durch ihren nachmaligen Eifer für die Wissenschaften hätten beleben können, so hatten sie indessen ein anderes, in jeder Hinsicht besseres Kunstproduct kennen lernen, das sie zu dem Behuf nicht nur selbst gebrauchten, sondern mit dem glücklichsten Erfolge selbst bereiteten und bald auch die Abendländer es bereiten lehrten, ich meine das Baumwollenpapier. Daher kam es, daß sich der Gebrauch desselben seit dem achten und neunten Jahrhundert vollkommen verliert. Die Spuren, welche Mabillon noch im 11ten und 12ten Jahrhundert in einigen Schriftstellern zu entdecken glaubt, sind von geringer Wahrscheinlichkeit, und beruhen auf dem von ihm selbst bemerklich gemachten Wechsel in der Bedeutung des Worts *papyrus*. Das älteste von allen Ueberresten auf Aegyptischem Papier, zugleich ein diplomatisches, ist das von Herrn Schow

bekannt gemachte an Ort und Stelle verfertigte Verzeichniß der Arbeiter an den Nildämmen zu Ptolemais im Nomos Arsinoe. Sein eigentliches Alter ist zwar unbekannt, doch wird es durch die scharfsinnigen Combinationen jenes Gelehrten, nicht unwahrscheinlich, daß es vor dem 3ten Jahrhundert verfaßt ist. Die älteste lateinische Urkunde sah Mabillon zu Verona, vom J. 444. Nächst einigen andern des 5ten und 6ten Jahrhunderts, deren Zeitalter genau erkannt werden kann, verdient besonders die bekannte *Charta plenariae securitatis*, aus den Zeiten K. Justinians, vom J. 565, bemerkt zu werden. Mehrere in der Vaticanischen Bibliothek und in verschiedenen Privatbibliotheken in Italien, ehedem wenigstens befindliche alte Stücke, sind bey Schow und dem Verf. des unten genannten Buchs verzeichnet *). Bis gegen

*) *Schow Charta papyracea. Praef. p. XXI. — Congetture di un socio Etrusco sopra una carta papiracea dell' archivio diplomatico di S. A. R. il Granduca di Toscana. Firenze. 1781. 4. p. 6. et 11.* Man vergleiche damit *Nouveau traite T. I. p. II. Sect. I. Ch. V. §. 5. p. 494. Montfaucon Palaeographia Gr. p. 15.* Desselb. *Supplement de l'antiquite expl. L. IX. Ch. I. Maffei istoria dipl. p. 56. Winckelmann storia delle arti del disegno. T. III. ed. Rom. p. 187.*

gen das Ende des 7ten Jahrhunderts brauchten auch die Merovinger fast ausschließlich das Aegyptische Papier; aber es giebt kaum Eine Carolingische Urkunde darauf. In England und Teutschland wurde es nie gebraucht. Von allen Französischen Urkunden ist kein einziges Stück ganz unversehrt, und die von der Abtey St. Denys sind deshalb gegenwärtig alle auf Leinwand gezogen. Bücher auf Aegyptischem Papier giebt es mehr als Urkunden. Die ältesten sind die in Herkulanum entdeckten. Andere besitzen die großen Bibliotheken zu Rom, Paris und Wien. Von letzteren sind die mehresten mit Blättern von Pergament durchlegt, und abwechselnd daraus zusammengesetzt.

§. 117.

β) Baumbastpapier.

Vom Aegyptischen Papier ist verschieden das **Baumbastpapier**, *Charta Corticea*. Man muß hierbey nicht an den uralten Gebrauch denken, auf die unbereitete Schale von Bäumen zu schreiben, daher der Name *philyra* für Bücher oder Schriften gewöhnlich war, sondern an ein wirkliches Kunstproduct, das wie das Aegyptische Papier (mit dem es auch die größte Aehnlichkeit hat, leicht verwechselt werden kann, und verwechselt worden ist) aus mehreren Lagen von solchem Baumbast zusammengesetzt

wurde

wurde. Der Hauptunterschied soll eben darin bestehen, daß es, nicht wie das Aegyptische Papier, blos zwey, sondern drey bis vier Lagen enthält, daher dicker ist, und sich leicht ablöst. Allein die Stücke, die man dafür ausgiebt, bleiben noch immer problematisch, und der Gebrauch desselben kann wenigstens nie stark gewesen seyn. Maffei läugnete die Existenz desselben ganz, und behauptete geradezu, es sey durchaus kein Actenstück auf Baumbast erhalten, sey vielleicht nie eins darauf geschrieben, und das ganze Product sey eine Chimäre. Wahr ist es nun wohl, daß viele Stücke, welche man dafür ansah, nichts mehr als Aegyptisches Papier enthielten. Er selbst behauptet es von mehreren die er vor sich hatte. Jenen unterscheidenden Merkmalen zu Folge scheint aber doch ein Manuscript der ehemaligen Abtey St. Germain des Pres sich als Baumbastpapier zu behaupten. Mabillon hatte es zwar unter das Aegyptische gezählt. Allein Montfaucon und andere Antiquare erkannten es bestimmt für jenes. Ohne Gewährsmann hat Wehrs die Notiz verzeichnet, "daß alle darauf geschriebenen Bücher, lateinisch seyn, auch Teutsche Urkunden darauf vorhanden seyn sollen". Die Benedictiner wissen blos von dem einen, eben an-

geführten. Nur muß man sich weder durch neuere, noch durch Schriftsteller des Mittelalters irre machen lassen, welche, wenn sie von *Corticibus*, oder *Charta corticea* sprechen, meistentheils Aegyptisches Papier, *quae corticis est species*, darunter verstehen *).

§. 118.

γ) Pergament.

Vom ausgedehntesten Gebrauche in der Diplomatik war das Pergament, *Corium*, *Membrana*, *Charta Membranacea*, *Charta Pergamena*. — Auf Thierhäute zu schreiben ist ein höchst alter Gebrauch. Man präparirte theils die äußere Haut, das Leder, *corium*; theils die innere, *membrana*, und nahm dazu alle Arten von Fellen. Auch noch in neueren Zeiten hat man sich zuweilen des Leders, wenigstens zu Büchern bedient **). Die Zeit der Erfindung des eigentlichen Pergaments d. i. der zu einer weißen, glatten, bald

*) Man vergleiche *Maffei istoria dipl. p. 70. Nouveau traite T. I. p. II. Sect. I. Chap. VI. p. 512.* Wehrs vom Papier S. 88 - 90.

**) Vorzüglich häufig sind Hebräische Manuscripte auf ledernen Rollen zum Gebrauch in den Synagogen der Juden. Ein sehr treffliches Stück dieser Art besitzt die Göttingische Bibliothek.

bald hornartig, bald weich und undurchsichtig bereiteten, und auf beyden Seiten beschreibbaren Haut von Kälbern oder Schafen, — ist unbekannt. Man pflegt die Rivalität zweyer für die Literatur ihrer Zeit sehr thätig bemühten Fürsten, des Königs Ptolemäus *I.* von Aegypten und Eumenes von Pergamus, als Veranlassung derselben anzugeben. Beide legten, wie bekannt, ansehnliche Büchersammlungen, ersterer († 470 *ab U. C.*) zu Alexandrien, letzterer zu Pergamus an; und damit die zu Pergamus der Aegyptischen nicht gleich kommen möchte, verbot, wie man sagt, Ptolemäus, die Ausfuhr des Aegyptischen Papiers, und nöthigte dadurch die Pergamener zur Erdenkung eines andern Materials. Ohne die Wahrscheinlichkeit dieser Erzählung zu untersuchen, kann man annehmen, daß die Kunst Thierhäute zu Pergament zu bereiten, schon früher vorhanden gewesen, daß sie aber zu Pergamus, eben durch das stärker gefühlte Bedürfniß eines recht dauerhaften Schreibmaterials, mehr ausgebildet und zur Vollkommenheit gebracht worden sey, und daher diesem Producte den Namen erworben habe. Unstreitig mußte es sich vor dem Aegyptischen Papiere durch seine Festigkeit, Geschmeidigkeit, Dünne und Farbe empfeh-

len, und überdies war die Bereitung, nicht wie bey jenem an ein gewisses Locale gebunden. Auch in Rom wurde es ausserordentlich häufig und von besonderer Güte verfertigt. Die ersten Arbeiter hatten ihm blos die gelbe Farbe zu geben gewußt. In Rom erfand man es weiß zu machen; doch that man das gemeiniglich nur erst auf einer Seite. Auch färbte man es, bald einfach, bald auf beyden Seiten, violett und roth. Seit dem 6ten Jahrhundert wurde der Gebrauch desselben in den Abendländischen Provinzen gemeiner und seit dem 7ten, aus den vorhin erwähnten Ursachen (§. 116) fast allgemein. Es giebt keine ältere pergamentne Urkunde, als vom 6ten Jahrhundert. Alle frühere Stücke sind auf Aegyptischem Papier. Aber von allen den vielen kirchlichen Acten der früheren Jahrhunderte sind die Originalien längst verlohren gegangen, und wir besitzen ihren Text gegenwärtig blos aus weit spätern, obgleich an sich sehr alten Abschriften. Eben daher erklärt es sich, daß man in den nördlichen Staaten Europens bis zur Erfindung des Linnenpapiers blos Pergament im Gebrauch fin-
det, wiewohl unter diesen eigentlich nur Teutschland und England in Betracht gezogen werden können; denn in den übrigen Staaten kennt man

über-

überhaupt zur Zeit keine älteren Urkunden als aus dem 12ten Jahrhundert, und selbst Ungarn hat nur eine einzige aus dem 11ten aufzuweisen.

δ) Baumwollenpapier.

§. 119.

Der Zeitordnung nach folgt nun das Baumwollenpapier; *Charta Bombycina*, *Gossypina*, *Xylina*, *Cotonea*, *Cuttunea*, *Serica*, *Damascena*, *Pergamena graeca*, *Pergamenum panneum* *). Ein Kunstproduct Tatarischer

*) Die vier ersten Namen zeigen seinen Ursprung oder den Stoff an, aus welchem es bereitet wurde. *Xylon* ist der allgemeinste Name. Man bereitete es, sagte man, *ex lana ligni*. Daher εριοξυλον. *Gossypium* ist der alte Name einer Baumwollenpflanze. *Plin. Hist Nat. XIX. 3.* *Bombyx* nannten die Römer die Baumwolle selbst, wegen der Aehnlichkeit mit dem Gespinste des Seidenwurms. "*Superior pars Aegypti in Arabiam vergens gignit fruticem, quem aliqui gossipion vocant, plures Xylon, et ideo lina inde facta Xylina. Parvus est, similemque barbatae nucis defert fructum, cuius ex interiore bombyce lanugo netur. Plin. l l.* Ob daher die Namen *Bombace*, bey den Italiänern, und *Bombazin* bey den Franzosen für Kattun abzuleiten sind, wie Harduin zu der angeführten Stelle meint, wage ich nicht zu bestimmen. *Coton* ist die Französische Benennung für das im Orient zuerst gehörte *Kottun*; man

rischer Erfindung, durch Arabischen Fleiß den Abendländern zugeeignet. Die Araber sollen es bey ihren Eroberungen in der Bucharey (um das J. Chr. 704.) haben kennen lernen. Ohngefähr im IIten Jahrhundert brachten sie die Kunst nach Europa. Aber schon lange vorher war das Product selbst im östlichen und südlichen Europa bekannt und gebraucht. Die Griechen erhielten es unstreitig durch ihren Handel unmittelbar aus der Bucharey. Die Araber brachten es vermuthlich schon im 8ten Jahrhundert nach Spanien, und durch den Handel der Venetianer scheint es vollends in allgemeinern Umlauf gekommen und auch in Teutschland bekannt geworden zu seyn. Die Pflanzensubstanz, aus der es besteht, wurde, wie bey unserm

man benennt beydes so, (*le Colon*) das Zeug, was wir so nennen, und die Pflanze. — *Charta Serica* hieß es von den alten Bewohnern des Vaterlandes des Baumwollenbaums, der heutigen Bucharey. *Dionys. Perieget. v. 752. sq. Plin Hist. Nat. VI. 17.* *Charta Damascena* hieß es endlich, vermuthlich von dem Orte des Einkaufs. *Pergamena graeca, quae fit ex lana ligni*, heißt es im Gegensatz von *pergamena vituli* beym *Theophilus Presb. in schedula diversarum artium* (herausgegeben vom Prof. Christian Leiste, in Leßings Beyträgen zur Gesch. u. Lit. Beytr. *VI.*) *L. I. c. XXI.*

ſerm heutigen Papiere, erſt durch Maceration dazu vorbereitet. Dies war eine uralte orientaliſche Erfindung, bey welcher man, wie es noch jetzt in China der Fall iſt, faſt alle vegetabiliſche Faſern brauchen konnte. Man bereitete es aber anfangs nicht aus Lumpen, ſondern aus roher Baumwolle, ſo wie noch heut zu Tage die Chineſer und andere Orientaler ihr Papier aus der rohen Subſtanz von Baumfaſern aller Art zu bereiten pflegen. Auch die Araber müſſen wohl rohe Baumwolle, die ſchon ſeit dem 10ten Jahrhundert in die Abendländer gebracht wurde, dazu verarbeitet haben. Ob aber nicht eben dieſes induſtriöſe Volk zuerſt auf den Gedanken gekommen ſey, baumwolleue Lumpen wenigſtens darunter zu nehmen, und ob es richtig ſey, daß erſt die chriſtlichen Nachfolger der Mauriſchen Papiermacher in Toledo und Valenza im 13ten Jahrhundert Lumpen auf die Mühlen gebracht haben *), laſſe ich dahingeſtellt.

*) Webers S. 135 ff. Daſelbſt heißt es aber auch S. 189. "Sicher wurde dieſe Arbeit nicht vor der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und um dieſe Zeit nur allein erſt in Italien durch Mühlſtampfen verrichtet.

§. 120.

Die älteſten Urkunden auf Baumwollenpapier, welche jetzt noch übrig ſind, ſind aus dem 11ten Jahrhundert. Auch keine Bücherhandſchrift von höherem Alter iſt zur Zeit bekannt. Alle frühere Documente ſind demnach verlohren gegangen, da es ſonſt keinen Zweifel leidet, daß der Gebrauch deſſelben in Italien und von da aus in Frankreich, England, Teutſchland, ſchon im 9ten und 10ten Jahrhundert ſtatt gefunden habe. So waren z. B. die Päbſtl. Bullen für das vom Herzog Ludolph von Sachſen im J. 844. geſtiftete Kloſter Gandersheim, von Sergius *II.* 844, Agaper *II* 947. und Johann *XIII.* 968. auf Baumwollenpapier. Denn ſo ſagt ſelbſt Pabſt Innocenz *III* von den beyden letzten in ſeiner Beſtätigungsbulle vom J. 1209: ſie ſeyen vor Alter vergangen, *quum fuerint non in pergameno, ſed papyro conſcripta.* Daß damit aber kein Aegyptiſches Papier, ſondern Baumwollenpapier gemeint ſey, erhellt aus einem von Kaiſer Heinrich *II.* confirmirten Plenarium oder Generalverzeichniß der Gandersheimiſchen Kirchenſchätze, worin dieſe Bullen *Bambatii quinque ſerici* d. i. *chartae bam-*

bambatiae oder *bombycinae* genannt werden *). Auch ist dies dem spätern Gebrauche des Worts *papyrus* vollkommen gemäß. Zwar behaupten die Franzdsischen Benedictiner, daß man vor dem 13ten Jahrhundert die Benennungen des Aegyptischen und Baumwollenpapiers genau unterschieden habe, und die Verwechslung erst nach der Zeit eingetreten sey; und in der That ist mir keine frühere Stelle dieses Gebrauchs bekannt. Allein wenn sich ein Grund hierin denken läßt, so kann es kein anderer seyn, als daß beyde Gattungen bis dahin noch gewöhnlich waren, und deshalb unterschieden werden mußten; daß hingegen, so bald das Aegyptische Papier sich ganz verlohren hatte, der Name *papyrus* ohne Misverständniß auch von Baumwollenpapier gebraucht werden konnte. Aber ohne einen Zirkel im Beweise zu machen, darf man wohl behaupten, daß das Aegyptische Papier wenigstens im 11ten Jahrhundert vollkommen verschwunden war; und es ist zugleich viel glaublicher, daß man die neue Schreibmasse zunächst bey ihrer Erscheinung und anfangendem Gebrauche, wo man weder über ihre Bestandtheile, noch ihr

*) *Harenbergii Hist. dipl. ecclesiae Gandersheimensis.* P. 595.

Vaterland hinlänglich belehrt war, mit dem Namen der bisher gangbaren belegte. So nannte man das Siegellack bey seinem Aufkommen, Spanisches Wachs, ob es gleich mit Wachs nicht die mindeste Aehnlichkeit hatte, und eben so natürlich muß es scheinen, wenn man das Baumwollenpapier bald *pergamenum panneum*, oder *pergamenam graecam*, bald *papyrum* oder *chartam papyri* nannte. Maffei hielt das Evangelium des heil. Markus zu Venedig für Baumwollenpapier. Wenn die Vermuthung gegründet wäre, so würde das Alter des Baumwollenpapiers ungleich hinaufgesetzt werden müssen. Denn Montfaucon setzt es der Schrift nach, spätestens ins 4te Jahrhundert, hält es aber für feines Aegyptisches Papier; so wie die Benedictiner, wegen seiner durch Feuchtigkeit zusammengeklebten Blätter, es lieber für Baumbastpapier erklären möchten. Es bleibt also ausgemacht, daß zur Zeit kein älteres Denkmal auf Baumwollenpapier übrig ist, als aus dem IIten, und zwar aus der Mitte des IIten Jahrhunderts *). Merkwürdig ist es,

daß

*) Montfaucon in den *mem. de l'acad. des Inscr. T. VI.* erwähnt eines einzigen Manuscripts der Königl. Bibl. zu Paris, das zwar ohne Datum sey, aber der Schrift nach ins 10te Jahrhundert gehöre.

daß gerade das älteste vorhandene Diplom, vom J. 1077 *), von einem unsrer Kaiser ist, von denen man sonst als Regel aufzustellen pflegt, daß alle ihre Urkunden auf Pergament geschrieben sind. Nicht weit höher hinauf steigt die älteste Handschrift dieser Art, ein Codex der Bodleyschen Bibliothek, vom J. 1049. Diesem sind die nächsten, ein Pariser von 1050, ein Spanischen von G. Maians für Linnenpapier angesehener, vor dem J. 1090, und einer auf der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien vom J. 1095. Man findet in den ältesten Handschriften, wie z. B. der Spanischen, die nemliche Erscheinung, welche auch beym Aegyptischen Papiere erwähnt worden ist, daß das Ganze abwechselnd mit Pergamentblättern durchlegt ist. Dem frühen Gebrauche des Pergaments und seiner größeren Dauerhaftigkeit ist es übrigens unstreitig zuzuschreiben, daß das Baumwollenpapier unter den Lateinischen Europäern nie so im Gang gekommen ist, als unter den Griechen, die es seit dem 9ten, vorzüglich aber seit dem 12ten Jahrhundert vielfältig

*) Eine Schenkungsurkunde Heinrichs *IV.* für die Kirche zu Utrecht *Wormatiae V. Calendarum Iunii 1077.* befindlich in *Hedae historia Episcopatus Traiectensis* (*Ultraj. 1642*) *p. 137.*

tig brauchten. In Unteritalien war es weniger selten; besonders war es in den Gegenden, wo man Griechisch sprach, und mit Griechen Handel trieb, als Neapel, Sicilien, Venedig, gewöhnlich. In Neapel giebt es noch jetzt Urkunden genug auf Baumwollenpapier: besonders von den Normannischen Fürsten. Aber dennoch keine vor dem 11ten Jahrhundert. Bey wichtigen Geschäften, deren Urkunden man eine lange Dauer wünschte, nahm man es aus Vorsicht nicht gern, und Friedrich *II.* machte es im J. 1221. in Sicilien, so wie nach ihm Alphons der Weise in Castilien, zur Bedingung der Gültigkeit, daß alle öffentliche Instrumente auf Pergament geschrieben seyn sollten *).

§. 121.

*) *Constitutiones Siculae Friderici Imp. II. Lib. I. tit. 78.*

Volumus etiam et sancimus, ut instrumenta publica, et aliae similes cautiones, nonnih in pergamenis in posterum conscribantur. Cum enim eorum fides multis futuris temporibus duratura speretur, iustum esse decernimus, ut ex vetustate forsan destructionis periculo non succumbant. Ex instrumentis in chartis papyri, vel alio modo, quam ut dictum est, scriptis, nisi sint apochae, vel antapochae, in iudiciis vel extra iudicia nulla omnino probatio assumatur; scripturis tantum praeteritis in suo robore duraturis. Quae tamen in

prae-

§. 121.

e) Linnenpapier.

Linnenpapier oder **Linnenlumpenpapier**, *charta lintea, linea, papier de chife.* Wie alt? wenn? wo ist es erfunden? Diese Fragen kann man in einer doppelten Absicht thun. 1) Entweder will man über die ältesten Proben Sicherheit haben; oder 2) über die Erfindung gewis belehrt seyn. Das erstere ist schwieriger, als man gewöhnlich glaubt und nöthigt fast immer zugleich zur Untersuchung des zweyten, aus dem Zustande der Künste und Manufacturen, der Producte und des Handels des Mittelalters die wahrscheinliche Epoche des Linnenpapiers zu bestimmen zu suchen. Ehedem blieb man blos bey dem ersten

praedictis chartis bombycinis sunt redactae scripturae, in praedictis locis Neapoli, Amalfiae, et Surrenti, intra biennium a die editae sanctionis istius ad communem literaturam et legibilem redigantur. Uebrigens sehe man über das obige besonders die Aufsätze von **Greg. Maians** und **Jo. Phil. Murray** in den *Obss. de chartae vulgaris s. lineae origine* von **G. Meerman**. Der Spanische Gelehrte glaubte bekanntlich fast in allen Handschriften des 11ten und 12ten Jahrhunderts auf Baumwollenpapier, unser Linnenpapier zu finden.

sten stehen, und bestimmte den Unterschied des Baumwollen- und Linnenpapiers nach Gutdünken, oder doch nach sehr unsichern und trüglichen Kennzeichen. Der Canzler von **Ludewig** veranlaßte zuerst mehr Aufmerksamkeit; die Göttingische Societät der Wissenschaften machte es im J. 1755, und der Herr von **Meerman**, Syndikus von Rotterdam, im J. 1762, zu Preisfragen. Seitdem sind die Untersuchungen vervielfacht und von mancherley Seiten angestellt worden, und es hat sich dadurch und durch andere seit dem fortgesetzte Recherchen, folgendes Resultat ergeben:

I. Daß Dicke, Weichheit, und die Pergamentähnliche Glätte des Papiers ein sehr unsicheres Unterscheidungsmerkmal des Baumwollen, vom Linnenpapier sey. Auch die Sichtbarkeit der Drathform und des Papiermacherzeichens giebt keinen sichern Schluß auf Linnenpapier, so wenig als Weiße und Zartheit eine hinlängliche Vermuthung dafür sind, so lange die Gränzen der alten Kunst im Baumwollenpapier uns unbekannt sind und bleiben werden.

II. Daß wahrscheinlich im Anfange Baumwollen- und Linnen-Lumpen sind zusammen verarbeitet worden.

III.

III. Daß dieses vermuthlich zuerst im 14ten Jahrhundert, in Italien, — wo die berühmteste Baumwollenpapier-Fabrik sich zu Fabriano in der Ankonitanischen Mark befand *), geschehen sey.

IV. Daß sich aber sonst über die ersten Linnenpapierfabriken in Italien, Spanien, Frankreich und Teutschland nichts genaues bestimmen lasse. Ulman Stromer richtete im J. 1390 seine Papierfabrik zu Nürnberg, durch Italiäner ein. Ob die Spanischen Fabriken den Franzosischen zu Mustern gedient, oder gar bis nach Teutschland (Basel) gewirkt haben, ist noch sehr ungewiß. England hat die erste Papiermühle 1588 durch einen Teutschen erhalten.

V. Daß die ältesten sicheren Documente auf Linnenpapier nicht über 1318 hinausgehen; so wie eine Composition von Linnen und Baumwolle in einem Fragmente eines Documents von 1308 sichtbar wird.

VI.

*) Die älteste Nachricht darüber hat uns *Bartolus a Saxoferrato* († 1359) in seinem heraldischen Werke *de armis et insignis*, ohngefähr vom J. 1340. aufbehalten.

VI. Daß nach der Mitte und gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts die Spuren reines Linnenpapiers immer häufiger werden.

Man kann alſo füglich die Mitte des 14ten Jahrhunderts als allgemeine Epoche für den Gebrauch des Linnenpapiers anſehen. Aber den Bemühungen Teutſcher Gelehrten iſt es wohl zuzuſchreiben, daß Teutſchland ſo viele Proben davon aufweiſen kann, indeſſen die benachbarten Staaten dergleichen weit ſparſamer darbieten. So iſt in Italien das älteſte Document der Art, vom J. 1367, eine Familienurkunde der Maffei. In einem andern deſſelben Jahres muß ein Notar verſprechen, nicht in *charta bombycis vel papyri* zu ſchreiben. Auch Spanien hat kein älteres ächtes Stück als vom J. 1367. Von Frankreich ſind die Data noch ganz unſicher. Mabillon erwähnt eines Briefes von Joinville an K. Louis Hutin, der alſo zwiſchen 1314 und 1316 geſchrieben ſeyn müßte, und wenn ſich Buller auf dieſe Kenntniß verſtand, ſo ſahe er ein Document eines Grafen von Burgund vom J. 1302. In England hat man zur Zeit noch keine älteren Proben als einige Zettel in der Cottoniſchen Bibliothek des Brittiſchen Muſeums, von den Jahren 1340, 1342,

1342, 1370. Teutschland hat dagegen ein langes Verzeichniß ziemlich sicherer Urkundenstücke und Handschriften aus dem 14ten Jahrhundert. Das erwähnte von 1308, welches die Göttingische Societät der Wissenschaften für eine Mischung aus Bauniwolle und Linnen anerkannte, ist ein Stück Papier, welches der Reichshofr. von Senkenberg an den Herrn von Meerman gesandt hatte. Die Urkunden von 1318 sind in dem Hospitale der Reichsstadt Kaufbeuern und sollen alle Kennzeichen der Aechtheit haben *). In dem Archiv derselben Stadt (welche auch eine der ältesten Teutschen Originalurkunden, von 1240 aufbewahrt **), befinden sich andere Documente auf Linnenpapier von 1324, 1326, und 1331. Eine Hohenlohische Urkunde von 1333, hat Hanselmann bekannt gemacht. Vom J. 1339 ist eine Quedlinburgische. *Decreta iudicialia* vom J. 1341 bis 1491, mit aufgedruckten Siegeln bewahrt das Archiv zu Fulda. Eine Urkunde vom J. 1342 hat Fladd, welchem die Göttingische Societät der Wissenschaften

*) Wehrs S. 316. der Gewährsmann dieser Nachrichten ist daselbst nicht angezeigt.

**) S. Codex f. die Prakt. Dipl. Th. *II. n. IV.*

ten wegen dieser Untersuchungen den Preis zuerkannte, verzeichnet. Vom J. 1343, ist ein ächtes Document auf Linnenpapier zu Helmstädt. Ein anderes vom J. 1347, entdeckte Spies im Plassenburgischen Archive. Mehrere vom J. 1350 versichert der Canzler von Ludewig im Archive zu Magdeburg gesehen zu haben. Verschiedene Privaturkunden von den Jahren 1353 und 1369 sind aus dem Archiv der Teutschen Ordens Balley Utrecht bemerklich gemacht worden. Eine ähnliche von 1377 hat der schon erwähnte Fladd angezeigt. Eine Holzschuherische vom J. 1389 findet sich bey Garterer. Die bis jetzt anerkannt ächte Handschrift auf Linnenpapier ist der Renner von Hugo von Trimberg, vom J. 1391, auf der Paulinerbibliothek zu Leipzig. Denn die *Biblia rhytmica* in niederländischen Reimen von 1322, beruht auf einer blosen Erinnerung von Meerman, und bey dem Teutschen Bienenbuche, geschrieben zu Frankfurt 1331, scheint die Bemerkung, daß er noch kein Teutsches Manuscript auf Baumwollenpapier gesehen, zu hoch angeschlagen zu seyn. Erst vor kurzem hat ein sehr achtungswerther Diplomatiker, dessen Beobachtungen von eben so viel Scharfsinn als Kenntniß und Behutsam-

samkeit (zeugen, Nic. Kindlinger *) einen am Römischen Hofe zu Avignon, im J. 1311. "*Avenione feria quinta post Remigii*" geschriebenen Brief entdeckt. Seiner Versicherung nach ist er auf schönes feines Papier geschrieben, und die älteste ihm vorgekommene Erscheinung der Art. Möchte er ihn doch näher beschrieben haben. Wahrscheinlich würde dieses so viel frühere Datum als die obigen auf Italien fallen.

§. 122.

Eine ganz sichere Entscheidung über Baumwollen und Linnenpapier aus dem Zeitalter, wo beyde noch nebeneinander bestehen konnten, ist unmöglich. Dieser Meynung war der Verfasser schon längst. Die bisher aufgestellten Kriterien und eigne Bekanntschaft mit verschiedenen Gattungen beyder Papierarten gaben ihm die Ueberzeugung. Aber wichtiger ist es ihm, seine Meynung durch ein anderes in jedem Betracht voll-

*) In den näheren Nachrichten vom ältesten Gebrauch der Siegeloblaten und des Siegellacks im 16ten u. 17ten Jahrh. (1799.) *p.* 10.

vollgültiges Urtheil bestätigt zu finden *). Die bloße Ansicht oder das Gefühl kann nichts bestimmen, und von andern Untersuchungen verspricht man sich leicht zu viel. Die Chemie vermag hierbey nichts. Baumwolle und Linnen bestehen aus Pflanzenfasern, deren Bestandtheile nicht merklich genug verschieden seyn können, besonders nachdem sie die zum Papiermachen nöthige Maceration, Zermalmung und Umarbeitung ausgehalten haben. Auch die Kunsterfahrung, daß unser gewöhnliches Papier durch Zusatz von Baumwolle etwas weicher, lockerer und rauher werde, entscheidet nichts: da am Ende doch alles von der Bearbeitung abhängt, die unendlich verschieden seyn kann, und wodurch es möglich ist, daß Linnenpapier dem Baumwollenpapier bis zur vollkommensten Täuschung nahe gebracht werde; so wie es auf der andern Seite denkbar ist, daß man in den ältern Zeiten die Kunst verstanden habe, das Baumwollenpapier für die Europäer, die mit elastischen Federn schrieben, fester und glätter zu machen. Der angeführte Gelehrte will es nicht einmal wagen, über den Stoff der Mumien-

*) Joh. Beckmanns Vorbereitung zur Waarenkunde. Art. Baumwolle. S. 58.

mienbinden zu entscheiden, sondern vermuthet nur, als das wahrscheinlichere, daß man Baumwolle eher zur Weberey gebraucht habe, als den ungleich mehr Zubereitung fordernden Flachs.

§. 123.

Glücklicher Weise hat die ganze Untersuchung für die Diplomatik nur ein sehr geringes Interesse. *I.* Schon **Mabillon** bemerkte, daß es keine Urkunden von einiger Erheblichkeit auf Linnenpapier gebe. Den Notarien war es in mehreren Ländern verboten, Baumwollen- oder Linnenpapier zu ihren Instrumenten zu gebrauchen, und wo es ihnen nicht ausdrücklich untersagt war, scheinen sie es selbst vermieden zu haben. Man suchte sogar in geringfügigen Sachen seine Rechte durch dauerhaftere Aufsätze zu verwahren, und ließ sich nicht selten über ein auf Papier vollzogenes Geschäft noch eine andere Urkunde auf Pergament ausstellen *). *II.* Zur Bestimmung des

*) Die oben erwähnte Helmstädtsche Urkunde von 1343, enthält einen Kaufbrief über einige Morgen Land, die ein Helmstädtischer Pfaffe von einem von Wederten und dem Rathe zu Calvörde an sich gebracht hatte. Zu mehrerer Sicherheit aber ließ sich der Käufer zwey Jahre

Alters einer Urkunde, die kein Datum hat, ist sie völlig unzureichend. Selbst die Graphik kann in diesem Zeitraume vom 14ten und 15ten Jahrhundert keinen absoluten Ausspruch thun, sondern nur eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit begründen. Auch die Siegelkunde läßt nur Vermuthungen zu, wofern nicht etwa durch die Familienwappen ein näherer Aufschluß erreicht wird. Auf diese Art mußte die von **Longolius** producirte Bischöflich-Augsburgische Urkunde, die er zwischen die Jahre 1307 und 1330 setzte, geprüft werden, und vielleicht blieb es dabey doch unentschieden, ob sie dem 14ten oder 15ten Jahrhundert angehörte *). Bey Bücherhandschriften ist das Urtheil noch schwieriger, weil es mehr als im Geschäftsstyl möglich ist, daß die scharfe und noch unverbogene eckigte Schrift des anfangenden 13ten Jahrhunderts auch noch im 14ten und 15ten nachgebildet worden.

III. Umgekehrt aber sind Urkunden und Urkun-

den-

Jahre nachher von dem Rathe zu Helmstädt ein Transsumpt auf Pergament darüber ausstellen. Braunschw. Anzeigen vom J. 1745.

*) S. die Recension des Programma von Longolius in den Götting. Gel. Anz. v. 1762. *n.* 58. und in *Meermann obs. p.* 43.

denwissenschaft für die in jeder andern Hinsicht anzustellende Untersuchung von großer Wichtigkeit, und, wie die bisherigen Versuche gelehrt haben, unentbehrlich. Auf Bücherdaten kann man sich durchaus nicht verlassen, sonst hätten Maians und Perez bewiesen, daß man in Spanien schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, und vielleicht noch weit früher, Linnenpapier gebraucht habe. Aber alle sichere Data über die Existenz des Linnenpapiers im 14ten Jahrhundert sind, wie aus dem obigen (§. 121) erhellt, aus Urkunden genommen, die Jahr und Tag haben.

§. 124.

b) Instrumente zum Schreiben.

Zu den vorhin aufgezählten Schreibmassen und zu der Gewohnheit der Europäer am Pult oder Tische zu schreiben, paßten blos Schreibrohr und Federkiele. Jenes ist das ältere und im Orient, wo man sich nicht gar des Pinsels bedient, noch jetzt gewöhnlich. Die besten waren im Alterthum, die Knidischen und die vom Nil. Die Federspulen sind im Occident aufgekommen, und waren schon im 6ten, oder wohl gar im 5ten

Jahrhundert bekannt. Sie und das Pergament beförderten einander wechselseitig, und veranlaßten auch wohl die Pergamentartige Bereitung des Baumwollenpapiers. Indessen hat man beyde Instrumente noch lange und sogar noch im 16ten Jahrhundert neben einander gebraucht, ob sie gleich in den spätern Zeiten rar waren, und Knidische oder Aegyptische Röhre als Seltenheiten gesucht wurden *). Dem geübten Kenner von Handschriften und Diplomen wird es nicht auffallen, wenn man den Gebrauch der Schreibfedern, und des Schreibrohrs so gar in dem verschiedenen Grade der Schärfe oder Stumpfheit der Schrift gewisser Zeitalter zu entdecken geglaubt hat. Auffallend ist die in Büchern und Diplomen seit dem 10ten Jahrhundert überhandneh-

men-

*) Beckmanns Gesch. der Erfindungen B. *III.* St. 1. (1790.) *p.* 47. und Zusätze B. *IV.* St. 2. (1796) *p.* 289.

**) S. die Notizen aus Reuchlins und Erasmus Briefen bey Beckmann B. *IV.* Man darf übrigens nicht allemal wo die Namen *arundo* und *calamus* in spätern Schriften vorkommen, an Schreibrohr denken. Es gieng damit, wie mit den Namen der Schreibmassen, der ältere gieng auf die neueren über.

mende Schärfe und Rundung der Buchstaben. Stumpfer und kleiner bleibt die Bücherschrift, bis auf seltne Ausnahmen, und man muß sich zu glauben geneigt finden, daß im 9ten Jahrhundert in den Büchern noch überall das Schreibrohr gebraucht worden sey. Der Charakter mancher Ottonischen Diplomen würde sich daraus am besten erklären. Denn ob sie wohl in den Grundzügen alle übereinstimmen, so sind doch einige ganz stumpf, andere dagegen mit einer Schärfe und Beugung, die nur von einer noch nicht sehr angewöhnten Feder herzurühren scheint. Derselbe Charakter verräth sich auch in manchen Urkunden der Carolinger *). Man thut daher vielleicht nicht Unrecht, wenn man den allgemeineren Gebrauch der Schreibfedern ins 10te Jahrhundert setzt; in einzelnen Fällen aber darf man billig nicht weiter als bis zur Vermuthung gehen.

*) Man sehe die Kupfertafeln von Ottonischen Urkunden bey Neugart, Gerbert und in den *Origg. Guelficis*, so wie von den Carolingern in der *Alsatia diplomatica*.

§. 125.

Farben oder Dinten.

Es ist bekannt, daß man beym Abschreiben der Bücher im Mittelalter sich beynahe aller Hauptfarben, nicht nur zur Verzierung einzelner Buchstaben, sondern auch für die ganze Schrift bedient hat. In Diplomen ist dagegen die schwarze Dinte allgemeiner und bis auf höchst seltene Ausnahmen einzig gewöhnlich. Nur hin und wieder hat man der Feyerlichkeit halber, oder aus Affectation und Spielerey einzelne Namen und Worte anders gezeichnet und einige Prachtstücke sind ganz mit goldenen Buchstaben geschrieben.

Die Byzantinischen Kayser brauchten seit den ältesten Zeiten das sogenannte *sacrum encaustum*, eine **Purpurdinte**, vornemlich zur Unterzeichnung des **Datums**; auch unterzeichneten sie es mit Zinnober, und machten dasselbe zu einem so ausschliessenden Vorrechte ihrer Person, daß sich niemand bey Gefahr Leibes und Lebens derselben bedienen durfte. Erst im 13ten Jahrhundert erhielten Prinzen vom Geblüte die Erlaubniß damit zu unterzeichnen. Kayserliche Vormünder aber mußten während der Minderjährigkeit ihrer Principalen grün unterschreiben.

Die

Die Angelsächsischen Könige brauchten **Roth** und **Gold**, vornemlich letzteres, zur Zeichnung der Kreutze bey der Unterschrift und im Anfange der Diplomen; welche **Hickes** aus sehr unzulänglichen Gründen in Verdacht gezogen hat. Sonst hat man aber in der ganzen Diplomatik nichts ähnliches, als einige Diplome von **Carl dem Kahlen**, mit rothen **Monogrammen**, und einige auf gleiche Weise unterzeichnete Urkunden der Fürsten, und Erzbischöfe von Capua *).

Ganze Diplomen mit **rother Dinte, Zinnober, Mennig** oder andern Farben geschrieben, giebt es gar nicht, wenigstens sicher nicht in Teutschland **); wohl aber giebt es verschiedene Urkunden

*) *Nouveau traite. T. I. P. II. Sect. I. Chap. XI. p. 556.*

) Der Diaconus **Ehrhardt zu Steinau an der Oder behauptete im 5ten St. seiner **Neuen dipl. Beyträge** S. 204. zwey Urkunden, eine vom H. Boleslaus von Liegnitz, vom J. 1339, die andere vom H. Ludwig von Brieg, vom J. 1369, mit rother Dinte geschrieben zu besitzen. Aber er täuschte sich gewis. S. dagegen den Verf. der dipl. Beytr. zu den **Rechten und Geschichten von Schlesien** Th. *II.* B. *II.* S. 201.

den Teutscher Kaiser ganz mit goldenen Buchstaben. Von dieser Art ist leicht das prächtigste Stück, welches noch jetzt die Abtey Gandersheim verwahrt, der zu Rom verfertigte Heyrathsvertrag zwischen K. Otto *II.* und der Griechischen Prinzessin Theophania, auf braungefärbten Pergament mit einer sehr großen, äußerst präcisen geraden Minuskel, welche offenbar zeigt, daß sie auf dieselbe Art, wie man in Stein oder andere harte Massen zu arbeiten pflegt, erst sorgfältig vorgezeichnet ist, ehe das Gold aufgetragen wurde. Das ganze ungewöhnlich große Stück ist mit einem künstlich gemahlten Rande von Blumenwerk und Bildern eingefaßt *). Aehnliche Stücke mit goldnen Buchstaben sollen sich, von Kaiser Heinrich *II.* zu Paderborn, und von Conrad *III* und Friedrich *I.* zu Corvey befinden oder befunden haben **). Muratori hegte gegen alle Stücke dieser Art eine ungegründete Bedenklichkeit, weil er eins derselben, das er jedoch weiter nicht anzeigt, falsch befunden hatte ***). Eben so sel-

*) In Kupfer gestochen auf drey an einander gelegten Blättern in den *Origg. Guelficis T. IV. Tab. XIV.* S. 461.

**) S. die Data bey den Benedictinern. S. 546.

***) *Antiquitt. Ital. T. III. Diss. 34. Nouv. tr. T. I. p. 551.*

selten sind in den Urkunden auch farbige Anfangsbuchstaben, einige Aufsätze von Privatleuten im 16ten und 17ten Jahrhundert etwa ausgenommen.

§. 126.

Die schwarze Dinte der Diplomen, so wie der Bücher ist übrigens von sehr verschiedenem Aussehen, wozu die verschiedenartige Composition, ihr Alter und der Ort ihrer Aufbewahrung das meiste beytragen. Unsere mit Vitriol bereitete Dinte kannte man so wenig im Mittelalter, als in früheren Zeiten. Ihre Mischungen müssen aber höchst mannichfaltig gewesen seyn; denn es giebt, besonders unter den ältesten Diplomen, wie unter den Bücherhandschriften einige, die mit einer Kohlenschwarzen oder Tuschartigen, über die Fläche des Pergaments emporstehenden und hin und wieder abspringenden Dinte geschrieben sind, unter welcher der Umriß der Buchstaben gelb zurück bleibt. Andere, besonders aus neueren Zeiten, vom 15ten und 16ten Jahrhundert sind mit einer blassen und wässerigten Dinte geschrieben, und daher oft ganz verblichen. In manchen hat sich eine der unsrigen nicht unähnliche Dinte noch ganz frisch erhalten, und wiederum in andern zeigt sie

sich

sich glänzend bläulicht, wie die Farbe des Eisens. Die meisten Urkunden aber, ohne Unterschied der Zeit, sehen bräunlich, oder vielmehr gelbbraun oder braunroth aus. Ueberhaupt aber darf das blässere oder schwärzere Aussehen der Dinte, wenn sonst kein gegründeter Verdacht gegen eine Urkunde vorhanden ist, nicht angezogen werden, und niemand wird leicht in den Fall kommen, aus der Aehnlichkeit der Dinte eines Diploms von sehr hohem Alter mit der unsrigen, den ersten Verdacht zu schöpfen. Die Dinte kann selbst aus sehr zufälligen Ursachen in einem und demselben Diplom ungleich seyn. Man kann einzelne verblaßte Stellen, der Aechtheit der Urkunde unbeschadet, mit anderer Dinte überzogen haben. Und wenn in einigen Merovingischen Diplomen die christliche Zeitrechnung mit einer vom Haupttext verschiedenen Dinte beygezeichnet erscheint, so braucht es eben nicht erst dieses letzteren Kriteriums, um den Interpolator zu entdecken, durch dessen gutmüthige Einfalt jedoch die Urkunde an sich nichts verliehrt. Bedeutender aber, so wie auch häufiger, sind dergleichen Interpolationen in Päbstlichen Bullen, bey denen man allerdings Ursach hat, auf die Verschiedenheit der Dinte genau Acht zu geben.

§. 127.

§. 127.

a) Diplomatische Form des Schreibmaterials.

Der Geschäftsgebrauch bringt es so mit sich, daß alle Urkunden nur auf einer Seite geschrieben werden, um die andere als Decke beym Zusammenlegen oder Zusammenrollen zu gebrauchen. Dies ist von den ältesten Zeiten her, und bey allen Schreibmassen gewöhnlich. Höchstens pflegt man auf die Aussenseite Contrasignaturen, Titel oder Rubriken und Taxen zu verzeichnen. Nur in seltnen Fällen, wo der Schreiber sich im Maaße versehen, ist etwas vom Urkundentexte auf die Aussenseite gesetzt. Es giebt aber auch Libellweise geschriebene Urkunden; aus älteren Zeiten besonders Güterverzeichnisse, Zins- und Steuerregister; aus neueren, die meistentheils weitläufigen Successionsverträge, Erbtheilungen, und Recesse aller Art; und in der heutigen Diplomatik pflegen alle Handlungen von Wichtigkeit, besonders zwischen Staaten, als Friedensschlüsse, Bündnisse, Handels- Subsidien u. a. Verträge, desgleichen Standeserhöhungen u. s. w. Libellweise geschrieben, mit der Siegelschnur geheftet, und gewöhnlich auch eingebunden zu werden.

§. 128.

Die Grösse des Pergaments oder Papiers richtet sich in der Regel nach der Weitläufigkeit des Gegenstandes, und ist demnach höchst mannichfaltig. Das Aegyptische Papier konnte wie das Pergament zusammengesetzt und verlängert werden, oder man machte vielmehr gleich, wie beym Zeug, so lange Stücke, daß sie auch zur größten Ausführung hinreichten. Von dieser Art ist die schon erwähnte *Charta plenariae securitatis*, und von Pabst Benedict *III.* eine bey Mabillon zum Theil in Kupfer gestochene Bulle, von zwey Fuß Breite und ein und zwanzig Fuß Länge. Beym Pergament hat man öfters mehrere Häute zusammengenäht, oder durch einen guten Leim mit einander verbunden. So bestehen die vorhin angezogenen *pacta dotalia* von Otto *II* in Gandersheim aus zween in der Länge zusammengefügten Pergamentstreifen, deren Breite $\frac{3}{4}$ Ellen, die Länge aber $2\frac{1}{2}$ Ellen beträgt. Das vom Herzog Berthold von Zähringen der Stadt Freiburg in Breisgau ertheilte Stadtrecht *) ist auf zwey in der Mitte zusammengenähete Häute geschrieben, die zusammen drey Pariser Fuß, sieben Zoll lang und

*) Coder s. die Prakt. Dipl. Th. *I. n. LXIV.* S. 117.

und einen Fuß, fünf Zoll breit sind. Auf der andern Seite giebt es aber auch wieder ganz kleine, kaum eine Hand lang und breite Streifen. Doch enthalten die älteren Kayserlichen Urkunden, vornemlich aus der Sächsischen und Fränkischen Periode, auch für kleinere Texte meistentheils sehr große Pergamentstücke. Mit der Oeconomie des Raums und der Mühe im Schreiben hängt es zusammen, daß man das Pergament am meisten in die Breite beschrieben hat. Doch fehlt es auch in älteren Zeiten nicht an Stücken, die mehr in die Länge geschrieben sind. Da man seit dem Ende des 12ten, und noch mehr seit dem 13ten Jahrhundert überhaupt weitläufigere Aufsätze zu machen pflegte, und es leichter und vortheilhafter finden mochte, das Pergament lang als breit zu schneiden, so findet man seit dieser Zeit häufiger als vorher Stücke der Art. Aber Gudenus irrte, wenn er diesen Zeitraum als Epoche dieses Gebrauchs ansetzen zu können glaubte.

§. 129.

Farbe, Dicke und andere Eigenschaften des Pergaments lassen sich für kein Zeitalter, weder bey Büchern, noch bey Diplomen fixiren. So verschieden die Bereitungsart und die dabey mög-

liche Kunstfertigkeit an sich ist, so mannichfaltig und verschieden sind meistentheils die Schicksaale, welche dergleichen Stücke im Laufe der Zeit betroffen haben. Bey Bücherhandschriften läßt sich vielleicht noch eher als Regel annehmen, daß die älteren mehr auf dickes und rauhes Pergament geschrieben sind, als die jüngern. Wenigstens findet sich das äuserst feine, durchsichtige und dabey spiegelglatte Pergament, auf welchem so manche voluminöse ascetische Schriften in kleiner Form und mäßige Bände zusammengepreßt erscheinen, vor dem 13ten Jahrhundert gewis selten. Auch geschahe es im früheren Alterthum, vom 7ten bis ins 10te und 11te Jahrhundert, unstreitig häufiger, daß man Bücher gleichsam einschmolz, das heist, einen alten Text durch Wasser, Bimsstein und Messer zu vertilgen suchte, um einen andern auf die abgeriebene Stelle zu setzen. Das Pergament der Urkunden ist weniger verschieden als das der Bücher, weil es nur auf einer Seite beschrieben zu werden pflegte, und deshalb eine geringere Zubereitung erfoderte. Die innere Seite der Urkunden ist meistentheils weis abgerieben und geglättet; aber auch nicht selten rauh, weich und wollig. Dasselbe kann auch durch eine feuchte Lage verursacht werden.

Im 14ten und 15ten Jahrhundert wurde man von Seiten der Policey auf den Misbrauch aufmerksam, der mit abgeschabtem Pergament getrieben wurde, und verpflichtete deshalb die Notarien in ihren Bestallungen darauf, kein anderes als neues oder sogenanntes Jungfernpergament zu gebrauchen *).

§. 130.

e. Linien.

Die Beobachtung dieses Gebrauchs ist für die Paläographie der Bücher wichtiger, als für die der Urkunden. In den ältesten Handschriften sind die Linien durchgehends mit dem Griffel gezogen, und zwar anfangs durch die ganze Breite des Blattes. Dann schnitt man durch Perpendicularlinien rechts und links einen Rand ab, zog aber doch die Horizontallinien ganz durch, und richtete sich auch nicht immer nach den Abschnitten. Seit dem 9ten Jahrhundert zog man die Linien gewöhnlich nur innerhalb der Parallelen. Im 11ten zeigen sich die ersten Spuren von Reisbley, das seit dem 12ten dazu immer gewöhnlicher wird. Im 13ten endlich braucht man auch Braunstift und Dinte, und zwar beydes in Diplomen häufiger als in Büchern.

*) *Maffei istoria dipl. p. 69. Nouveau tr. T. I. p. 481.*

Zweytes Capitel.

Von der im Mittelalter gebräuchlichen Schrift und der Gewohnheit zu schreiben.

I. Von den einzelnen Buchstaben und deren Bildung.

§. 131.

1) Schriftclassen.

Die Diplomatik, nach der oben gegebenen extensiven Bestimmung, hat es allein mit der Römischen oder Lateinischen Schrift zu thun. Sie kennt nur diese einzige, welche noch jetzt in allen Abendländischen Staaten die gewöhnliche ist, oder doch der gewöhnlichen zum Grunde liegt. Ihr Alphabet besteht aus 23 Buchstaben, deren Urgestalt der Form derjenigen, die wir Teutschen heut zu Tage im Schreiben gebrauchen, nicht so fremd ist, als man auf den ersten Anblick zu glauben bewogen wird. Jede Art von Schrift muß nach der verschiedenen Anwendung, welcher

sie

sie im Laufe der Zeit und mit der besonderen Ausbildung der Nation, welcher sie angehört, fähig wird, eine Umwandlung erfahren, die mehrere Classen von Buchstabenformen sichtbar macht, und es muß genau genommen, bey einer jeden Schrift von gleich ausgedehntem Gebrauche, dieselbe Eintheilung statt finden, welche man bey der Römischen zu machen pflegt. Man unterscheidet nemlich mit Recht zwey Hauptarten, **Majuskel** und **Minuskel**, oder **größere** und **kleinere** Schrift, und zerfällt eine jede von beyden wieder in zwey Unterarten: jene, in die **Capital** und **Uncial**; diese hingegen in die **kleine gerade Schrift**, *minuta erecta*, gemeinhin **Minuskel** genannt, und die **kleine liegende** oder vielmehr **wandelnde, flüchtige Schrift**, *minuta cursiva*, die man gewöhnlich schlechthin **Cursiv** zu nennen pflegt.

§. 132.

In diesen vier Classen von Buchstabenformen sind eigentlich die Hauptmomente der Umwandlung enthalten, die das Alphabet einer jeden Sprache erleiden kann. Das Geschwindschreiben ist die Mutter aller Buchstabenveränderungen. Zunächst betrachtet, scheint zwar daraus nichts weiter als eine unendliche Varietät in sich wenig oder gar

nicht zusammenhängender Züge hervorzugehen. Allein mitten in dieser Varietät wird doch ein regelmäßiger Stufengang, ein Stillstehen auf gewissen Puncten, und gleichsam eine Gränze sichtbar, welche nicht überschritten werden kann, und welche auch die ungelehrigste Hand nicht ganz zu verrücken im Stande ist. Fast alle Nationen des Erdbodens fiengen mit großen, gerade und steif stehenden Buchstaben zu schreiben an, weil man fast überall zuerst sich harter und rauher Massen zum Schreiben bediente. Das ist die Capitalschrift. Ohne Rücksicht auf Präcision, Richtigkeit der Theile und schöne Form, kommt es darin allein auf die Vollständigkeit und die erste rohe Gestalt der Züge an. Je mehr man schrieb, je verschiedener die Anwendung des Schreibens wurde, und je mehr man Fertigkeit darin bekam, desto mehr verlohren diese Züge von ihrer Steifheit, bekamen Beugung und Ründung, und als das Schreiben, theils im bürgerlichen Leben, theils für den Geist Bedürfniß wurde, so schmiegte sich die Schrift dem Bedürfniß an, ward kleiner, leichter, flüchtiger, und gieng zum Theil in eine andere Gestalt über. Diese Abstufung nach gewissen, in der Natur der Sache gegründeten, Gesetzen, zeigt sich in den Schriften aller Völker,

bey

bey denen das Schreiben nicht etwa einer einzigen Classe von Menschen ausschlüßlich vorbehalten war, und also nie das Eigenthum der ganzen Nation und zum Bedürfniß wurde. Auch bey denen, deren Alphabet nur wenig Bogenlinien enthält, sondern mehr aus scharfen, eckigten und quadrirten Buchstaben besteht, wie z. B. das Hebräische, ist ein ähnlicher Gang nicht zu verkennen.

§. 133.

Capitalschrift ist demnach derjenige Charakter, dessen Buchstaben aus regelmäßig geraden oder doch festen Linien bestehen, deren Züge alle wesentlich, ohne fremden Zusatz und Verkürzung sind, und deren Extremitäten sich mit scharfen Abschnittslinien so bestimmen lassen, daß diese letztern selbst vom Schafte unterschieden bleiben, und keinen Theil davon ausmachen.

Wir betrachten hier die Capital nicht blos in ihrer Entstehung und ersten rohen Gestalt, sondern wie sie auch nach Ausbildung aller übrigen Schriftclassen und noch jetzt im Schreiben und im Druck statt findet. Dann muß sie durchgehends die drey genannten Eigenschaften haben. 1. Ihre Züge müs-

müssen gerade oder doch fest seyn. Man stelle sich die zwey gegen einander gekehrten Diagonallinien des *A*, oder die zwey angeschlossenen Bogenlinien des *B* vor. Die Quadratform der letzteren, welches in der älteren Steinschrift und auf Münzen so häufig ist, ist zufällig, und gehört in die Entstehungsperiode des Buchstabens, ob gleich die Künstler öfters Gefallen daran fanden. Aber die gleiche Größe der beyden Halbzirkel, ihre Proportion zum Schafte des Buchstabens, und das genaue An- und Zusammenschließen gehört zum Charakter der Capital. 2. Sie müssen wesentlich, ohne fremden Zusatz und ohne Verkürzung seyn. Die Capitalschrift verträgt, wenn sie ihren Namen behalten soll, in ihren Zügen keine Verlängerung, keine Beugung und Schwingung, und kann eben so wenig einen Zug entbehren. Wenn der Schaft oder die beyden größeren Horizontallinien im *E* gebogen, geschwungen, auf oder niederwärts gekehrt erscheinen, oder die mittlere Horizontallinie fehlt, verkürzt, verlängert oder durch den Schaft gezogen wird, dann hört es auf, der Capitalbuchstabe zu seyn. 3. Die Extremitäten müssen sich mit Abschnittslinien bestimmen lassen, die selbst nicht zum Wesen des Buchstaben gehören. Dies hängt mit den

beyden ersten Prädicaten genau zusammen, und ist gewissermaßen die Probe davon. Der Capitalbuchstabe muß, ungeachtet der verschiedensten Proportion, die vom Zwecke des Geschriebenen abhängt, seine Gränze haben, über welche seine Züge nicht ausgedehnt werden können. Alle Umbeugungen und Anhängsel an den Spitzen und Enden müssen bey ihm wegfallen. Daher pflegt der bessere Schreiber und Künstler diese Gränzen mit Abschnittslinien zu versehen, die aber selbst nie zum Buchstaben gehören, und wenn sie gekünstelt und verziert werden, die Natur des Capitalbuchstaben doch nicht verändern. Die Capitalschrift kann nach dieser Bestimmung vollkommen in zwey Linien geschlossen werden, ohne daß weder oben noch unten die Spitze eines einzigen Buchstabens hervorragt.

Anm. *I.* Die Namen **Capital** und **Uncial** beziehen sich eigentlich und zunächst auf ein gewisses Maaß dieser Buchstaben, weil man da, wo dieser Charakter bey den Römern vorzüglich gebraucht wurde, nemlich bey Denkmälern in Stein und Erz, besonders darauf Rücksicht nehmen mußte. Das Maaß war jedoch an sich selbst ganz zufällig. Man nannte die Buchsta

staben von diesem Charakter Capital, weil sie allein zu einem solchen Maaße, als man wohl zu Zeiten bey Denkmälern brauchte, paßten. Aus eben der Ursache brauchte man auch bey den Römern selbst schon die Benennungen *literae Capitales* und *Unciales* gleichbedeutend, und die gelehrten Untersucher neuerer Zeiten thun zum Theil dasselbe. Die Französischen Benedictiner unterscheiden sie bald, bald brauchen sie beyde Namen gleichbedeutend, und wechseln damit und mit *Maiuscules* ab.

Anm. *II.* Die Bezeichnungen der einzelnen Theile der Buchstaben, Schaft, Fuß, Spitze, Schenkel u. s. w. erklären sich von selbst.

§. 134.

Uncialschrift ist die durch eine leichtere, biegsamere oder flüchtigere Hand verrenkte und verzogene Capitalschrift, deren Ausdehnung und Enden sich durch keine Abschnittslinien bestimmen und vom übrigen Körper ohne Verstümmelung nicht trennen lassen. Die Größe macht hier keinen Unterschied. Im übrigen aber hält sie allen Eigenschaften der Capitalschrift gerade das Widerspiel. Ihre Züge haben keine sichere Richtung. Sie

beugt

beugt den Schaft, wie die Seitenlinien. Sie macht aus Diagonalen, Horizontallinien, und umgekehrt, schließt die Bogenlinien bald mehr, bald weniger auf, oder verengert und verkürzt sie. Vorzüglich aber verlängert sie gern die Extremitäten der Buchstaben und giebt ihnen zum Theil sehr lange und ganz heterogene Zusätze, bey denen es schwer wird die Gränze zu finden, und den Buchstaben mit Abschnittslinien zu bestimmen. Man sollte daher vielleicht auch da, wo kein solcher Zusatz erscheint, dem Charakter der Uncial gemäßer, nie Abschnittslinien gebrauchen. Die Uncialschrift endlich kann nicht, wie die Capitalschrift, in zwey horizontale Parallellinien geschlossen werden, ohne oben und unten hervorzuragen.

Die beyden andern vorhin (§. 131) genannten Classen von Buchstaben bedürfen keiner Definition. Sie werden durch das Verhältniß zu einander bestimmt, in welchem sich Capital und Uncial befinden. Die Cursiv (kleine Cursiv) verhält sich gerade so zur Minuskel (kleinen Minuskel), wie sich verhält die Uncial zur Capital.

Majuskel		Minuskel
1. Capital	*absoluta*	1. Minuskel *in specie.*
1. Uncial	*connexa*	2. Cursiv *in specie.*

§. 135.

§. 135.

Den aufgestellten Begriffen zufolge, und der Erfahrung gemäß, haben sich diese vier Classen der Römischen Schrift aus einander entwickelt. Bey den zwey ersten kann deshalb kein Zweifel statt finden. Die Capital enthält die Grundzüge; hier ist Gränze und Regel, die Hand mag übrigens sich arten wie sie will. Das Zeitalter, die Bestimmung der Schrift und die individuelle Fertigkeit des Schreibers können zwar die Buchstaben ungleich, aber nicht in ihren Grundzügen verschieden darstellen, wenn es noch dieselben bleiben sollen. Sie ist daher einer großen Ausbildung fähig, und man kann alle Foderungen, die zu einer vollkommen und schönen Schrift gehören (§. 145) an sie thun. Der Buchstabe P z. B. kann als reiner Capitalbuchstabe hager oder fett, hoch oder niedrig, in allen Theilen gleich stark, oder von verschiedener Füllung seyn. Nur muß der Schaft gerade und senkrecht, und die Bogenlinie in gehöriger Proportion angeschlossen seyn. Die erste Abweichung von dieser Foderung verändert den Charakter der Capitalform, und erzeugt einen Uncialbuchstaben. Durch schräge Stellung, Einbeugung, Auf- und Zuschließen von Zügen, die

ihre

ihre gewisse Bestimmung haben, Verlängerung, Beugung und Schwingung des Schaftes sowohl als der Seitenlinien, entsteht **Uncial**. Mannichfaltigkeit gehört zu ihrem Charakter, und ihre Figuren sind fast unzählbar. So verschieden sich die Beugungen denken lassen, die eine leichte und flüchtige Hand, welche der Sache mehr, als der Künsteley dient, hervorbringen kann, so verschieden sind die Gestalten der **Uncial**schrift. Eben so begreiflich ist's, daß die Capitalschrift nicht lange in ihrer Reinheit irgendwo bestehen kann, und daß auch in den fleißigsten Producten der Art fast immer einige **Uncial**buchstaben mitunter laufen. Welcher Künstler oder Schreiber denkt an die ersten Gesetze der Schrift, wenn er sich nicht eben dazu verdingt, Buchstaben zu mahlen? Es existirt daher nicht leicht eine Steinschrift, eine Münze, oder eine noch so künstlich gezeichnete Rubrik einer Bücherhandschrift, in welcher nicht Capital- und **Uncial**buchstaben mit einander verbunden, oder wenigstens einzelne der letzteren beygemischt seyn sollten. Vermuthlich ist diese Erfahrung die Ursache der sonderbaren, aber völlig grundlosen Behauptung, daß es nur 11 **Uncial**buchstaben gebe, wozu die Französischen Benedictiner auf eine unschuldige Weise Veranlassung

gegeben haben. Sie bemerken nemlich *), daß es unter den Uncialbuchſtaben einige von der Capitalſchrift ſo abweichende Geſtalten gebe, daß man ihre Verwandſchaft damit kaum entdecken könne, und daß dieſe gewiſſermaßen vorzugsweiſe Uncialen genannt zu werden verdienen. Dieſe II ſind

A D E G H M Q T V (U)

deren bezielte Figuren auf unſrer erſten Kupfertafel dargeſtellt ſind. Sie ſetzen aber ſogleich hinzu, daß man genau genommen noch F L und Z hinzufügen könne. Daher ſchreibt ſich auch bey

Gat-

*) *Nouveau traité de Dipl. T. II. P. II. Sect. III. Chap. V. p. 335.* "*Pluſieurs ſortes de caractères ſont communs aux onciales et aux capitales; et pluſieurs leurs ſont particuliers. A proprement parler, les* B C F I K L N O P R S X Y Z *conviennent également aux unes et aux autres. Mais l'onciale s'approprie les* (hier folgen die auf der Kupfertafel abgebildeten Figuren) *et autres figures ſemblables ou approchantes: et le capitale les* A D E G H M Q T V. *Quoiqu'il ne fut pas dificile d'atacher de plus a l'onciale quelques autres formes de lettres; ſurtout des* F *des* L *et des* Z; *il n'y a que neuf onciales et capitales, ſur les quelles on puiſſe abſolument compter comme caractériſtiques*".

Gatterer *) die bestimmte Zahl der Uncialen, wobey es mir jedoch unbekannt ist, warum er eben 12, nemlich

A D E G H M Q T U Z

angenommen, F und L hingegen davon ausgeschlossen hat. Gatterers Bestimmung haben Gruber und Schwartner ohne Bedenken angenommen. Allein es ist in dieser Eintheilung ganz und gar kein Grund. Sie dient vielmehr dazu, die Begriffe von dem Verhältnisse der Hauptformen des Alphabets zu verwirren, und stellt sich überall der richtigen und faßlichen Ansicht des Zusammenhangs aller unter einander in den Weg. Warum sollten

*) *Gatterer Elementa §. 39. p. 43. Literae eo, quem §. 36. descripsimus, modo formatae, capitales proprio nomine dicuntur. His unciales opponimus, quae a capitalibus non fere, nisi duodecim literarum peculiari forma differunt, quippe quae rotunda in uncialibus, quadrata vel angulata in capitalibus est.* Schwartner hat diesen Satz ganz missverstanden, wenn er §. 32. schreibt: *Maiusculae aliae capitales sunt, aliae unciales. Capitales formam habent quadratam, sive angulosam: Unciales contra, a celeritate in describendo rotundam nanciscuntur speciem.* Quadratbuchstaben sind eine eigne Modification der Capitalbuchstaben, aber nicht ihr eigentlicher und alleiniger Charakter.

ten B C I K N O P R S X Y, sich weniger biegen, und formen lassen, als A D E F G H L M Q T V Z? und wo ist der Beweis, daß sie es nicht gethan haben? Steinschriften, Bücher und Diplome bieten hinlänglich Proben davon, und der Natur der Sache nach ist es ganz unmöglich, daß ein Theil des Alphabets sich unverändert und durch alle Zeitalter gleichförmig erhalten haben sollte, während ein anderer, mit ihm beständig verbundener, die auffallendsten Veränderungen erlitt. Das ganze Misverständniß zeigt, däucht mich, sattsam, daß das Verhältniß der Uncial zur Capital anders bestimmt und viel allgemeiner gefaßt werden mußte, als es die Benedictiner, der vielen einzelnen treffenden und scharfsinnigen Bemerkungen ungeachtet, gethan haben. Daß es aber kein anderes sey, als das von uns angedeutete, muß die Uebereinstimmung der von allen vier Schriftclassen gegebenen Begriffe und ihr Zusammenhang unter einander beweisen. Uncial ist die Cursiv der Capitalschrift. Sie ist die erste Generation, aus ihr entsprangen die folgenden.

§. 136.

Aus der ersten Variation der Urgestalt entwickelten sich mehrere. Der eilenden Hand genügte

es

es nicht, die bestimmten und festen Züge der Capitalschrift schlanker und willkührlicher zu zeichnen; auch die Proportion mußte sich ändern. So wenig auch ein gewisses Maaß für die Capital und Uncial im Schreiben festgesetzt war, so verträgt doch ihre Construction nur einen gewissen Grad der Verkleinerung, der zum alltäglichen Gebrauche, in Geschäften des Lebens und zum Behuf der Wissenschaften, noch immer unzureichend war. Die weitere Umwandlung aus der Uncial mußte also auch eine neue Proportion bewirken. Zweifelhaft aber kann es scheinen, ob sich aus derselben zunächst die kleine gerade Schrift (Minuskel *in specie*), oder die kleine Cursiv (Cursiv *in specie*), entwickelt habe. Für beydes läßt sich etwas sagen. Für den erstern Fall: 1) die kleine gerade Schrift scheint mit der Uncial am nächsten verwandt zu seyn; 2) der Abfall von der einen zur andern scheint nicht zu stark und gewaltsam zu geschehen; 3) er bestätigt sich durch die sogenannte Halbuncial, die in Bücherhandschriften so häufig, als die volle Uncial ist, und unverkennbar schon einen Theil der reinen geraden Minuskelbuchstaben, vornemlich p, a, l, u, h, q, auch die Anlage zum f enthält. Für den zweyten hingegen; 1) daß der Uebergang von einer Cursiv (Minu-

skel-Cursiv, oder Uncial), zur andern (Minuskel-Cursiv), der natürlichste Weg zu seyn scheine; 2) daß es gewissermaßen selbst das Bedürfniß des Schreibens erfordere; 3) der Mangel an sicheren Belegen, daß die Römer sich einer geraden Minuskel bedienten, da sie doch neben der doppelten Maiuskel die kleinere Cursiv brauchten. Endlich 4) die Analogie der Schriftkunde des Mittelalters, wo sich im 8ten und 9ten Jahrhundert die gerade Minuta aus der Cursiv-Minuta entwickelt. Letzterer kann man nicht geradezu die Entstehung einer neuen Cursiv aus der geraden Minuskel im 15ten Jahrhundert entgegenstellen, weil diese (wie unten gezeigt werden wird) einen ganz andern Gang nahm, und es bey dieser Frage auf die erste Entstehung, nicht auf die weitere mögliche Umwandlung ankommt. Wenn demnach die Frage, die allerdings für die allgemeine und specielle Schriftkunde ihr Interesse hat, factisch beantwortet werden soll, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß beyde Wege neben einander statt gefunden haben. Der Uebergang aus der Uncial in die Cursiv bewährt sich bey dem größten Theile der Buchstaben; nur muß man nicht immer die dicke und stark gewundene Uncial der älteren Handschrif-

schriften im Gesicht haben, wenn man den Uebergang begreiflich finden will. Auch stimmt damit die Entwickelung der griechischen Schrift vortrefflich überein, bey welcher deshalb der Verf. schon einmal sich zu überreden geneigt war, daß sie eigentlich gar keine gerade Minuskel kenne. Auf der andern Seite gränzen wiederum manche Uncialbuchstaben mit der geraden Minuskel zunächst zusammen, und es ist eben so begreiflich, daß sich manche derselben, je nachdem sie ihrer Construction nach mehr dazu geeignet waren, oder unter eine fleissigere und geschicktere Hand fielen, sogleich aus der Uncial zur geraden Minuskel formten. Endlich darf man auch ohne Bedenken annehmen, daß die Römer die gerade Minuskel eben so gut als die Cursiv = Minuskel kannten, wiewohl es scheint, daß ihre Bücher fast durchgehends mit Capital oder Uncialschrift geschrieben zu werden pflegten. Wenigstens finden sich einzelne Buchstaben derselben in mehreren Denkmälern vor der neuen Periode, mit welcher die Diplomatik zu beginnen pflegt. Sicher aber kann das Argument von der Entstehung der geraden Minuskel aus der Cursiv im 8ten und 9ten Jahrhundert, nicht unbedingt auf die blühenden Zeiten Roms und Italiens angewandt werden.

§. 137.

2) Elementar-Alphabet.

Aus allem bisher bemerkten ergiebt sich nun, daß es für eine genaue und kritische Kenntniß der Paläographie des Mittelalters und der Diplomen insbesondere von der äußersten Wichtigkeit sey, die Entstehung der Hauptveränderungen jedes einzelnen Buchstaben des Alphabets zu kennen. Denn nur daraus wird *I.* der Zusammenhang der ältesten Formen mit unsern heutigen, im Druck sowohl, als im Schreiben üblichen Buchstaben sichtbar; eine Kenntniß, die nicht nur unterhaltend, sondern auch für die Uebung im Urkundenlesen von unläugbarem Nutzen ist. *II.* Durch eben diese Ansicht offenbart sich, daß die Umwandlung der Hauptformen keinesweges ein Werk des Zufalls, der Laune und Willkühr sey, sondern daß sie auf sehr natürlichen und einfachen Gründen, nemlich auf der nothwendigen Verknüpfung oder wenigstens Zusammenstellung der Buchstaben unter sich, und dem Streben der Hand nach Leichtigkeit, beruhe. *III* Der wichtigste Vortheil aber ist unstreitig der, daß man dadurch gewöhnt wird, aus der unübersehbaren Menge und Mannichfaltigkeit von Figuren, welche die Verschiedenheit der einzelnen Hände in Büchern, wie in

Di-

Diplomen, hervorgebracht hat, das Wesentliche auszuscheiden. Der Anblick des größten diplomatischen Werks und namentlich der mit unzähligen Nüancen verschiedener Nationalalphabete angefüllten Kupfertafeln der Benedictiner, muß jedem Unbefangenen, der nicht in Absicht des Kopfes verwahrloßt ist, das Studium der Palæographie, oder wenn man will, der Diplomatik, verleiden. Mit Hülfe dieses Alphabets wird man sie leicht sichten und reduciren lernen, der Widerwille wird sich verliehren, und man wird sie, bey genauerer Betrachtung lange nicht so nützlich finden, als ihre Verfasser sich versprachen. Auch wird man einsehen, daß dasselbe von den meisten oft mit ungeheuern Aufwande aus einzelnen Manuscripten oder Diplomen gezogenen Alphabeten gelte, wenn sie anders als zur Beurtheilung dieser Stücke selbst dienen sollen.

§. 138.

A.

I. Besteht seinen Grundzügen nach, oder als reiner Capitalbuchstabe, aus zwey geradlinigen Schenkeln, deren Spitzen sich oberwärts zusammenneigen, und einen scharfen Winkel bil-

den. In der Mitte sind die divergirenden Linien durch eine Horizontallinie verbunden, die zwar in den ältesten Figuren sehr oft fehlt, und auch in der reinen Capitalschrift unbeschadet fehlen kann, die aber bey der nachmaligen Umwandlung von großem Einfluß ist.

II. Verwandlung.

1) Die geraden und an ihrem Fuß scharf abgeschnittenen Linien beugen sich rechts und links nach aussen, wobey der übrige Körper bald fest steht, bald ebenfalls gebogen wird.

2) Der Winkel verschiebt sich; der rechte Schenkel ragt mit seiner Spitze über den linken hinaus und bahnt dadurch den Weg zur Verkürzung des linken, wodurch

3) die horizontale Verbindungslinie in eine links gesenkte Diagonale übergeht, bis sie mit dem Fuße des linken Schenkels einen scharfen Winkel bildet, der aber immer stumpfer wird, je mehr die Spitze des rechten Schenkels über den linken, bald gerade, bald gebogen, hinauswächst, bis sie endlich in eine wahre Bogenlinie übergeht, die sich an den rechten, anfangs noch in seiner Lage beharrenden, allmählig aber sich geradaufrichtenden rechten

Schen-

Schenkel anschließt, und bald einen größeren, bald kleineren Raum beschreibt, und darnach bald runder ausfällt, bald sich länger dehnt.

In diese Umstaltungsperiode trift die Bildung des griechischen α.

4) Jetzt ist die erste Minuskelgestalt a vorhanden. Durch eine flüchtige Hand sinkt aber allmählig der über den sich anschließenden Bogen hervorragende, und etwasübergebogene rechte Schenkel in sich bis zu gleicher Höhe mit der obern Bogenspitze zusammen und bildet die zweite Minuskelgestalt *a*.

5) Beym Geschwindschreiben schließt sich nach und nach dieses *a* oben auf. Der linke Schenkel wird bald gerade, wie der rechte, bald nimmt der rechte die Bogengestalt des linken an, und wenn der Buchstabe lang gezogen wird, so wird der rechte nicht selten länger als der linke.

Das verschiedene Einbeugen der Schenkel, besonders des linken, gehört nicht zu den wesentlichen Veränderungen, so häufig es auch in den ältesten Zeiten ist.

6) Durch neue Verbindungslinien, die oben rechts und links angesetzt werden, und wovon die

auf dem rechten Schenkel endlich in einen Knoten übergeht, den die flüchtige Hand schlingt, entsteht endlich unser heutiges im Schreiben gewöhnliches Cursiv *a*, von welchem das grössere mit dem ausgezogenen Bogen nur eine Variation ist.

§. 139.

B.

I. **Construction.** Als Capitalbuchstabe, eine senkrechte Linie mit zween auf der rechten Seite dicht angeschlossenen Halbzirkeln von gleicher Proportion.

II. **Verwandlung.**

1) Die gelindeste Veränderung geschieht durch die Verlängerung und verschiedene Beugung der Endlinien der anschließenden Halbcirkel: eine Uncialform die viele Verzierungen und Künsteleyen verträgt, und woraus in der Folge der Gothische Charakter hervorgeht.

2) Der Schaft wird eingebogen, und die beyden Halbzirkel werden näher zusammen gedrückt; aber auf demselben Wege auch von einander getrennt, verkleinert und als zween gleiche Köpfe der beyden Enden gezeichnet. Hier tritt die eine

Form

Form der Griechischen Cursiv oder geraden Minuskel ein. Auch die quadrirte Figur gehört hieher.

3) Der obere Ring wird flacher; schlingt seine äußerste Spitze durch den Schaft, als Verbindungslinie, wobey zugleich der untere Ring sich allmählig aufschließt, ebenfalls Verbindungslinien nach der rechten Hand ansetzt, oder sich in einen Punct windet. Hierin sind schon alle Formen der ältesten und unsrer heutigen im Schreiben gewöhnlichen Cursiv enthalten.

Der Griechische Cursivbuchstabe β hat sich auf die entgegengesetzte Weise durch Aufreissen des untern Halbzirkels und Emporziehen gebildet.

4) Bald verschwindet auch die letzte Spur des oberen Ringes, es entsteht eine schlichte, bald gerade, bald etwas gebogene Linie, die nur hin und wieder durch ihre Verbreiterung (im 9ten und 10ten Jahrhundert) oder, Spaltung durch den Ueberrest der vorigen Gestalt anzudeuten scheint. Und nun ist eine von der vorigen ganz verschiedene Figur vorhanden, die man durch Abschnitte und ein gewisses Ebenmaaß dem Auge gefällig zu machen sucht,

die gerade Minuſkel, worin der untere Halbzirkel allmählich wieder in ſeine Rechte tritt.

5) Durch die eckigte oder ſogenannte Neugothiſche Schrift geräth dieſe Form wieder in die der vorigen nicht unähnliche Curſiv, welche wir noch jetzt im Schreiben bewahren.

C.

I. **Conſtruction.** Ein rechtsgeöfneter Halbzirkel, mit welchem die Quadratfigur von gleichem Alter iſt.

II. **Verwandlung.** Alle Veränderungen, welche dieſer Buchſtabe durch die geſchäftige und eilende Hand erlitten hat, entfremden ihn nicht ſo ſehr von ſeiner erſten Geſtalt, als die mancherley Künſteleyen und Zuſätze, womit ihn mäſſige Mönchsſpielerey und ein irregeleiteter Geſchmack der ſpätern Zeiten überladen haben. Auf dem erſtern Wege ſind die Figuren ohne alle Regel.

1) Der Bogen wird bald flächer, bald ſchärfer zuſammengezogen, bald wird er oberwärts umgebogen, bald in der Mitte eingedrückt und zackigt.

2)

2) In der ältesten Cursiv verliert er am meisten.

3) In der werdenden Minuskel ist oft der Anschlag oder Verbindungszug bedeutend größer als der eigentliche Buchstabe.

4) Die gerade Minuskel bildet ihn rein aus; setzt aber noch häufiger einen kurzen Anschlag an die Spitze, der den Uebergang zur Gothischen Gestalt bahnt, die wir noch im Schreiben übrig haben.

Auf dem zweyten Wege zeigt schon die älteste Uncial mannichfaltige Anlagen, als verlängerte und geschärfte Abschnitte, die oft in eine einzige Linie übergehen, verdoppelte Züge u. s. w.

D.

I. **Construction.** Eine Perpendicularlinie, welche auf der rechten Seite von einem Halbzirkel beschlossen wird.

II. **Verwandlung.**

1) Die Zirkellinien werden verlängert wie bey *B*; die Bogenlinie wird flacher, ungleich und bald oben, bald unten, oder an beyden Enden aufgeschlossen, gebrochen und verziert: erste Uncialform.

2)

2) Bald wird auch die gerade Linie nach innen zu gebogen, und bringt durch Zusammenschliessen die eigene Uncialgestalt hervor, die auch in die Minuskel übergeht und

3) durch neue Verbindungslinien an dem linken und obern Bogen eine neue Reihe von Gestalten erzeugt; so wie sie

4) auf einem andern Wege durch Aufrichten der ursprünglichen Bogenlinie zu der eigentlichen geraden Minuskelform Anlaß giebt.

E.

7. Construction. Eine senkrechte Linie, von deren oberem und unterem Ende rechts eine halb so lange Horizontallinie, und in der Mitte eine wiederum um die Hälfte kürzere ausgeht. Es ist dies eigentlich die Quadratform des bey den Griechen gewöhnlichern abgerundeten Buchstabens, und hier mag es, wie in einigen andern Fällen; allerdings zutreffen, daß die Quadratform den eigentlichen Charakter der Capital ausmacht.

II. Verwandlung.

1) Der Schaft wird sammt den Seitenlinien gebogen und auf verschiedene Weise, bald flächer

cher gehalten, bald dem Zirkel näher gebracht. Hieraus entspringen unzählige Nüancen der Uncialform, besonders durch Mitwirkung des Gothischen Geschmacks der letzteren Jahrhunderte.

2) Aus der ersten flachgebogenen Uncialgestalt entwickeln sich die Formen der geraden Minuskel. Die kurze mittlere Horizontallinie wird verlängert, aufwärts gebogen, und mit der obern Beugung zusammengehängt.

So tritt die älteste Cursivfigur hervor, die unserm im Schreiben gewöhnlichen *e* gleicht, und durch eine geringe Formung in die gerade Minuskelgestalt übergeht, die jedoch noch lange Zeit die Spuren ihrer Herkunft, in der Verbindung mit andern Buchstaben, oder durch die mannichfaltigen Anschlagshäkchen und Zungen sehen läßt; und wodurch es möglich wird, sie selbst in anderer Proportion als Uncialbuchstaben zu brauchen, wie die Beyspiele des 10ten, 11ten, 12ten, und selbst des 13ten Jahrhunderts in Büchern und Diplomen zeigen.

3) Eine neue Abwandlung beginnt aus der eckigten Minuskelform. Das geschlossene Ende oder der Kopf des Buchstabens öfnet sich allmählig,

lig, und trennt sich vom Schaft, entweder ganz, so daß der Buchstabe forthin aus zween abgesonderten Linien besteht, dergleichen noch jetzt in dem Gothischen Styl der Römischen Canzley, in Bullen, gewöhnlich sind; oder so, daß der Schaft durch eine Verbindungslinie rückwärts gezogen und schräg gelegt, und der andere Zug bald mehr bald weniger angeschlossen wird. Daher die Cursivfigur des 16ten Jahrhunderts und unsre heut zu Tage im Schreiben gewöhnliche Form.

§. 140.

F.

I. **Construction.** Dieselbe wie bey *E*, nur daß die untere Horizontallinie mangelt. Die älteste Capitalform war an die Stellung der Seitenlinien nicht gebunden, und hatte öfters nur eine einzige.

II. **Verwandlung.** Sie hat vieles mit *E* gemein. Aber da der Buchstabe ungleich weniger gebraucht wird als *E*, so sind die Veränderungen auch bey weitem geringer.

1) Der Schaft sowohl als die Seitenlinien werden verbogen, woraus eine grosse Varietät von

Un-

Uncialfiguren, und zugleich manche Minuskelgestalt hervorgeht.

2) Auch die Cursivform folgt dem Gange des *e*, doch wird die Mittellinie nicht mit der obern Beugung zusammengehängt, sondern letztere nur herunter und über den Schaft geschlagen, indeß die Horizontallinie ihre Stelle behält, auch wenn der Schaft durch einen angefügten Verbindungszug getrennt wird. Nur in der Verbindung von *Fi* fällt sie nicht selten weg. Unsre im Schreiben gewöhnliche Minuskelfigur erscheint übrigens schon vollkommen in der ältesten Römischen Cursiv.

G.

I. **Construction.** Ein Halbzirkel wie *C* mit einer kurzen und gerade abgeschnittenen Einbeugung am untern Ende. Die älteste Form war quadrirt, daher noch die Griechische verkürzte Figur Γ.

II. **Verwandlung.**

1) In der ersten Uncialform wird diese Gestalt nicht sehr verändert, sondern nur mehr abgerundet und geschwungen.

2)

2) Die untere Einbeugung wird herunter geschlagen, und verlängert sich allmählig, während die Bogenlinie immer flacher wird, oder auf einem andern Wege sich ganz zusammenschließt. Auf die erstere Art bildete sich der Griechische Minuskelbuchstabe. In letzterem Falle bekommt die heruntergezogene Linie einen Anschlag oder irgend eine Beugung zur Rechten oder Linken, wodurch die Verwechslung mit *q* verhütet wird. Die Figur besteht nun gewissermaßen aus zween Theilen, von denen der untere nicht selten von grösserer Ausdehnung ist als der obere oder frühere Theil, besonders wenn er durch scharfe Abschnittslinien die Gestalt eines Dreyecks erhält, oder in die Figur einer eckigten 8 übergeht.

3) Durch die schon in der geraden Minuskel dem Kopfe angefügten Verbindungslinie, welche auch in der eckigten Schrift beybehalten wurde, wurde der Uebergang zu unsrer heut zu Tage im Schreiben üblichen Minuskelfigur gebahnt, indem man an der Stelle dieser Linie einen Knoten zu knüpfen anfieng.

4) In der ältesten Römischen Cursiv ist der obere Theil des Buchstabens ganz verlohren gegangen, und die Figur sieht mehr einer 3 oder einem ȝ ähnlich.

H.

I. **Construction.** Zwey senkrechte Linien durch eine Horizontallinie in der Mitte verbunden.

II. **Verwandlung.**

1) Die erste Uncialform erwächst aus der verschiedenen Beugung, Verkürzung oder Verlängerung der Schenkel. Dieser Buchstabe hat aber das eigene, daß auch seine weiteren Abwandlungen mehrere Uncialgestalten hervorgebracht haben.

2) Die Horizontallinie verschiebt sich zur Diagonale, die allmählig die Spitze des rechten Schenkels berührt, und so den bisherigen Buchstaben um ein Viertheil verkürzt.

3) In dieser Gestalt wird der scharfe Winkel abgerundet; der noch übrige Theil des rechten Schenkel, bald mit einer Verbindungslinie versehen, bald heruntergezogen, bald in einen größeren Bogen geformt: wobey mancherley Gothische Zierrathen eintreten; indessen in der Minuskelform der linke Schenkel unverhältnißmäßig verlängert und dem iedesmaligen Geschmack im Schreiben gemäß ausgedrückt zu werden pflegt.

4) In der späteren Cursiv wird die Verbindung beyder Schenkel mehr und mehr ausgedehnt, und nach und nach so flach, daß sie in eine einzige gerade oben und unten umgeschlagene Linie übergeht, wie wir sie noch jetzt im Schreiben gebrauchen.

I.

I. **Construction.** Eine einfache gerade Linie, deren Proportion sich nach der übrigen Schrift richten muß.

II. **Verwandlung.** So einfach wie die Construction selbst.

1) Die Spitzen wurden bald vor, bald rückwärts gebogen, verlängert, mit Verbindungs- und Abschnittslinien vermehrt, und durch mancherley Künsteleyen verunstaltet. Daher die so häufige Uncialgestalt mit dem Anschlage zur Linken, bey der man die älteste Form ganz vergißt; so wie man die Schlangenlinie der ältesten Cursiv für etwas ganz fremdes anzusehen geneigt wird.

2) Diese Anschlags- oder Verbindungslinien sind auch in die Minuskel übergegangen, und sind bald gelinder, bald stärker, nach dem Grade der Entwickelung der geraden Minuskel, mit dem Unterschied

schied von der Uncial, daß die Verbindungslinien nach beyden Seiten ausgehen.

3) Der Gleichförmigkeit dieser also mit andern Buchstaben in Verbindung gesetzten *i*, mit den gleichschenklichen *u*, *m*, *n*, fing man seit dem 11ten Jahrhundert an ein Unterscheidungszeichen zu gebrauchen. Hiervon ist zu bemerken:

a) Man accentuirte zuerst das doppelte *ii* zum Unterschied von *u*, im 11ten, gewöhnlicher aber im 12ten Jahrhundert. Bey früheren Beyspielen muß man im Originale genau zusehen, ob es nicht von späterer Hand ist. In Büchern ist dies gewöhnlich der Fall, wiewohl sich hier unstreitig dieses Unterscheidungsmittel gebildet hat.

b) Seit dem 13ten Jahrhundert erhält zum Theil auch das einfache *i* einen Accent, *í*, der meistens in einer dünnen krummen, manchmal eingebogenen Linie besteht, welche im 14ten und 15ten Jahrhundert noch häufiger, aber doch nicht auf allen Buchstaben gewöhnlich ist. Auch hier gilt bey den Büchern, daß die Accente oft von späterer Hand sind, und zuweilen wohl die Beschäftigung eines andern Schreibers, als welcher copirte, seyn mochten.

c) Im 14ten Jahrhundert bedient man sich mit den Accenten auch schon abwechselnd der Puncte, und es giebt nun, wie auch noch in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ein dreyfaches *i*, nemlich das reine, das accentuirte, und das punctirte.

d) Letzteres bleibt im Laufe des 16ten Jahrhunderts, vornemlich durch das Beyspiel der gedruckten Bücher, allein übrig.

K.

I. **Construction.** Eine senkrechte Linie mit zween auf der rechten Seite angeschlossenen divergirenden Diagonallinien.

II. **Verwandlung.**

1) Die untere Diagonale wird ganz Horizontallinie, welche der Hand leichter wird. In der Steinschrift geschah es oft mit beyden.

2) Die obere Diagonale biegt sich links und schließt sich mit dem Schafte zusammen.

3) Sie wird durch einen einzigen Federzug vom Schafte aus geschlungen, und giebt dadurch sowohl die heutige im Schreiben gewöhnliche Minuskel,

nuskel, als auch verschiedene Uncialformen, worin die Horizontallinie wieder die alte diagonale Richtung erhält.

L.

I. **Construction.** Eine senkrechte Linie, die mit der Horizontallinie, auf die sie fällt, einen geraden rechts offenen Winkel bildet.

II. **Verwandlung.**

1) Beugen, Schwingen, Ausdehnen, Brechen, und Verbindungslinien, geben verschiedene Uncialformen, die durch Künsteleyen noch mehr vermehrt werden.

2) In der Cursiv, welche zunächst diesen Buchstaben umgeschaffen hat, fällt alle Veränderung vorzüglich auf die Abstumpfung des Winkels, der nach und nach so flach wird, daß er zuletzt nur durch eine kleine Verbindungslinie angedeutet zu seyn scheint, und in der geraden Minuskel ganz verschwunden ist. Die heutige im Schreiben gewöhnliche Cursiv, ist der ältesten ganz ähnlich.

§. 141.

M.

I. **Construction.** Zween senkrechte Linien, die durch zween von ihren Spitzen nach innen zu sich in einen scharfen Winkel vereinigende Diagonallinien verbunden werden.

II. **Verwandlung.**

1) Die Schenkel sowohl, als die Diagonallinien, nehmen verschiedene Beugungen an, wobey der scharfe Winkel der letzteren stumpf und abgerundet, und es der Hand möglich gemacht wird, den ganzen Buchstaben in einem Zuge zu zeichnen. Hierher fällt auch die Form des Griechischen μ.

2) Die Diagonalen werden dnrcheinander geschlungen, und vereinigen sich endlich in eine Linie, die bald so lang als die Hauptschenkel wird.

3) Nun ist der Buchstabe seiner größten Umstaltung nahe. Auf einer Seite bildet sich eine Uncialform so, daß die beyden ersten Schenkel ganz zusammengebogen, und der dritte herunter gezogen wird: eine Gestalt, die, wenn sie scharf gezeichnet ist, dem Unkundigen schwer zu errathen ist, auch viele Künsteleyen annimmt.

4) Auf der andern Seite tritt die Minuskelform hervor, der Buchstabe ist nun dreyschenklich, und bekommt an beyden den äußersten Enden Verbindungslinien, die zwar in der geraden Minuskel nicht das Maaß übersteigen, aber in der spätern zusammengedrückten Cursiv den Hauptzügen völlig zur Seite stehen, indem man nun sechs bis sieben Züge unterscheiden muß.

N.

I. **Construction.** Zween senkrechte Linien, durch eine von der Linken zur Rechten herabreichende Diagonale verbunden.

II. **Verwandlung.**

1) Beugung, Verlängerung, Schwingung geben die erste Uncialform.

2) Die erste Veränderung bewirkt die verschiedene Richtung der Diagonale, die allmählig zur Horizontallinie wird (welches noch jetzt die Gestalt des Russischen *N* ist), und endlich umgekehrt von der Linken zur Rechten emporsteigt.

3) Durch Abschleifung und Ründung der scharfen Ecke entsteht daraus eine, der ersten

Capitalform ganz unähnliche, Minuſkelfigur, die weiter dieſelbe Schickſale wie *m* hat.

4) Der Griechiſche Minuſkelbuchſtabe *ν* hat dieſelbe Entſtehung, und iſt nur um eine Linie, den linken Hauptſchenkel, verkürzt.

O.

I. **Conſtruction.** Der Zirkelfigur ſteht in der Capitalſchrift die Quadratform und die Rhombusgeſtalt zur Seite.

II. **Verwandlung** findet eigentlich nicht ſtatt, ſondern nur eine bald größere, bald geringere Verſchiebung durch die Verbindungslinien.

1) In der Uncialform wird es bald länger, bald eingebogen, gezackt, oder mit Ecken und Abſchnitten dargeſtellt, wovon die Minuſkelform manches annimmt.

2) Die ältere Curſiv hängt es oft ganz unmerklich an andere Buchſtaben, oder formt es wie eine 8.

3) Die ſpätere bricht es und reißt es auf, wodurch es leicht mit *e* und *c* verwechſelt werden kann; und durch Anſetzung von Verbindungslinien,

welche

welche dann in einen Knoten übergehen, entsteht die heutige im Schreiben übliche Gestalt.

P.

I. **Construction.** Eine senkrechte Linie mit einem auf der rechten Seite angeschlossenen und bis zur Hälfte des Schaftes reichenden Halbzirkel.

II. **Verwandlung.**

1) Schräge Stellung, Verlängerung der Enden, Trennung der zusammenschliessenden Linien, Beugungen und Schwingungen, geben verschiedene Uncialformen.

2) Bequemerer Gebrauch scheint die Verlängerung des Schaftes unter die Linie zu fodern, wobey die vorhin emporstehende Bogenlinie nun auf die Zeile zu stehen kommt, und etwas unter der obern Spitze des Schaftes hervorgeht, wozu nach und nach verschiedene Verbindungs- und Abschnittslinien kommen.

3) Durch die eckigte Minuskelform bekam die Hand eine Veranlassung, ihn noch leichter und geschwinder zu zeichnen, indem man den obern Theil wie ein v knüpfte, und eine leichte, bald

ſenkrechte, bald ſchräge Linie daran fügte, welches die noch jetzt im Schreiben gewöhnliche Form iſt.

Q.

I. **Conſtruction.** Die Figur des *O* mit einer auf der untern rechten Seite aufgelegten oder aus dem Bogen hervorgehenden Diagonallinie. Der Buchſtabe iſt von ſpäter Erfindung.

II. **Verwandlung.** Die erſten Modificationen hat er mit *O* gemein.

1) Verändert wird er dadurch, daß man die angefügte Linie in einem Zuge mit dem Bogen zu machen ſtrebt, und ſie meiſtens ſenkrecht fallen läßt.

2) In allem übrigen verhält er ſich ganz wie *O*; wobey bemerkt zu werden verdient, daß in der ſcharf eckigten Minuſkel des 13ten und der folgenden Jahrhunderte, wenigſtens in Büchern, die anzuhängende Linie ſo ſehr verkürzt wird, daß ſie vollkommen einem geſchloſſenen *a* gleicht.

R.

I. **Conſtruction.** Eine ſenkrechte Linie, aus deren rechter Seite oberhalb zur Hälfte ein Halbzir-

zirkel, in der Mitte eine abwärts gekehrte Diagonallinie hervorgeht.

II. **Verwandlung.** Mit Vorbeygehung der leichteren Nüancen der Uncialform, bemerken wir nur die wesentlichen Veränderungen.

1) Die Diagonallinie richtet sich auf, und wird völlig horizontal.

2) Der Schaft spaltet sich von oben; die Bogenlinie trennt sich in dem Mittelpuncte und reißt die Horizontallinie mit sich, wird flach und geht mit dieser in eine einzige anfangs sehr ausgedehnte nnd geschwungene, bald aber sehr abgekürzte und in der Minuskelform kaum bemerkliche Linie über.

Hierdurch ist eine von der ersten Figur völlig verschiedene Gestalt entstanden, welche in der Minuskelschrift nur wenig Modificationen mehr erfährt.

3) Die spätere Cursiv hingegen gewöhnt sich, wie bey andern Buchstaben, den Schaft zu spalten, und die untern Enden zu knüpfen, wodurch unsere im Schreiben gebräuchliche kleine Figur entstanden, die nur selten zur Uncial dient.

§.

I. Construction. Eine Schlangenlinie, die mit der obern Hälfte ihren Zirkel rechts, mit der untern links öfnet.

II. Verwandlung. Die erste Uncialform entfernt sich nur wenig von der Capitalfigur, durch Ausdehnung und Schwingung der Enden, oder durch Zusammendrücken. Verändert wird sie

1) durch die Ausdehnung in die Länge, wodurch der ganze Zug nach und nach so flach wird, daß man nur an den äußersten Krümmungen noch die Verwandschaft wahrnehmen kann.

2) Durch Anschlags = oder Verbindungslinien geht er endlich in eine ganz neue Form über. Die untere Krümmung wird gerade, und nur an der obern kann man zuweilen noch den Unterschied vom heruntergezogenen Cursiv *r* bemerken. In den Diplomen, welche die Züge der Buchstaben meistentheils weit ausdehnen, erhält sich länger die Aehnlichkeit mit der ersten Form, oder mit der Cursivgestalt. Am entferntesten ist dagegen die stumpfe Figur der werdenden und ausgebildeten Minuskel bis zur Gothischen; aus welcher doch allmählig wieder eine der alten Cursiv ähnliche

liche Form hervorgeht, die wir noch jetzt im Schreiben gebrauchen.

3) Das kleine s, welches seit dem 13ten Jahrhundert in der Minuskel gewöhnlich wird, ist theils reine Uncial nach verjüngtem Maasstabe: dergleichen man schon seit dem 10ten Jahrhundert am Ende der Wörter an oder vielmehr aufzusetzen pflegte; oder die Cursiv des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts trift von selbst und ungesucht auf die alten Züge.

T.

I. **Construction.** Eine Perpendicularlinie, auf welcher eine andere gerade Linie von beynahe gleicher Länge wagerecht aufliegt.

II. **Verwandlung.**

1) Sowohl die aufliegende Linie, als der Schaft wird auf verschiedene Weise gerückt und verrenkt. Die geraden Winkel verschieben sich; die geraden Linien gehen in Bogen über, werden gebrochen, und erzeugen mannichfaltige Uncialformen.

2) Schon auf diesem Wege entsteht aus der Uncial eine doppelte Cursivform: *a*) einmal, indem

dem nicht nur der Schaft ganz bogenförmig gebildet wird, sondern auch die darauf liegende Linie sich links um ihn herumschlingt, und eine dem Unkundigen sehr leicht mit *a* zu verwechselnde Figur hervorbringt; *b*) zweytens so, daß der Schaft gleich einer 8 gewunden, und eine geschwungene Linie aufgelegt wird.

3) Noch mehr aber verliehrt die Aehnlichkeit von der ersten Form, indem die aufliegende Linie entweder ganz verkürzt, oder doch nur schwach angedeutet, oder auch durch den Schaft gezogen wird, und nach und nach bis an das untere Ende desselben herabsinkt; wo durch neue Anfügung von Verbindungslinien unsre heut zu Tage im Schreiben gewöhnliche Minuskelfigur zum Vorschein kommt, die man unter uns auch zuweilen zur Uncial erhebt.

V.

I. **Construction.** Zwey mit ihren Spitzen unterwärts in einen scharfen Winkel zusammentreffende Diagonallinien bezeichneten ursprünglich ohne Unterschied den Vocal *u* und den Consonans *v*.

II.

II. Verwandlung.

1) Durch Abstumpfung des Winkels erwuchs die Uncialfigur *U*.

2) Diese bekam auf beyden Seiten Verbindungslinien, wovon die des rechten Schenkels bald verlängert und herabgezogen, und dadurch der Minuskelbuchstabe *u* hervorgebracht wurde, der fast gleiche Schicksaale mit dem Minuskel *n* hatte, und oft damit vertauscht worden ist. Zu dem Ende pflegte man zuweilen schon im 12ten Jahrhundert, noch mehr aber im 13ten, ein Ringelchen darüber zu setzen, welches in der späteren Cursiv nur halb geschlossen wurde, bis es in die blos gekrümmte Linie übergieng, mit der wir noch jetzt im Schreiben das u zu bezeichnen pflegen, und welche nicht vor dem 17ten Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch gekommen ist.

3) Anders bildete sich dagegen die Gestalt des v aus. Die ältere gerade Minuskel bewahrt genau das *V*. Allein in der Gothischen Minuskel wurde die Spitze des rechten Schenkels einwärts geschlagen, in sich zusammengebogen, und endlich an den linken Schenkel angeschlossen; statt dessen die daraus entsprungene Cursiv durch Schür-

zung eines Knotens das heut zu Tage im Schreiben gewöhnliche v hervorbrachte, das häufig auch die Stelle eines Uncialbuchstabens vertreten muß, noch öfterer aber zu dem Behuf gebrochen wird.

W.

I. **Construction.** Ist von Alters her kein eigener Buchstabe, sondern man verdoppelt statt desselben die Buchstaben *u* oder *v*: *uu*, *uv*, *vv*, *vu*. Erst im 11ten, oder sicher im 12ten Jahrhundert, werden die beyden *v* mit einandert verschränkt.

II. **Verwandlung.** Sie nimmt denselben Gang wie beym *v*, ausgenommen, daß das erste *v* verkürzt wird. Aus der Verschränkung entsteht nemlich zunächst ein engeres Zusammenschieben Verschlingen und Niedersinken der beyden verbundenen Diagonalen, worüber der rechte Schenkel des linken Buchstabens bald ganz verlohren geht, bald durch einen ziemlich flachen Bogen mit dem rechten *v* zusammenhängt.

X.

I. **Construction.** Zwey schräg durcheinander gelegte gerade Linien, die vier scharfe Winkel bilden.

II.

II. Verwandlung.

1) Die leichteste ist das Verbeugen und mannichfaltige Verlängern der Extremitäten, wohin auch das Griechische χ fällt, und wodurch

2) die beyden Enden der rechten Seite schon in der alten Cursiv einander so nahe gebracht werden, daß sie nicht selten wirklich zusammenschließen.

3) Dies veranlaßt in der Gothischen Cursiv die eigne Bildung des heutigen Teutschen r, so wohl im Druck, als im Schreiben, durch v mit einer angesetzten schrägen Linie.

Der Buchstabe verdient vorzüglich als Zahlzeichen bemerkt zu werden.

Y.

I. Construction. Eine aufrechts gabelförmig gespaltene Linie.

II. Verwandlung.

1) Der Schaft der in der Capital kurz und gerade ist, verlängert sich in der Uncialform und bekommt verschiedene Richtungen, wobey der obere

Theil Anfangs noch immer einen scharfen Winkel bildet;

2) bald aber sich ganz wie *v* modelt. Daher die heutige im Schreiben und Druck gewöhnliche Teutsche Figur.

3) Man hat in Büchern sowohl, als Diplomen schon früh das *y* mit einem Puncte versehen. Aber es ist darin nie einige Gleichförmigkeit beobachtet worden; auch geschah es nicht zur Unterscheidung von *v*, als welches an sich nicht verlängert zu werden pflegt.

Z.

I. **Construction.** Zwey von einander sich abkehrende horizontale Parallellinien, welche durch eine von der rechten Spitze der obern nach dem linken Ende der unteren laufende Diagonale verbunden werden.

II. **Verwandlung.** Beynahe wie beym *s*, wenn man auf die Griechische Cursiv mit Rücksicht nimmt. Die Misgestalten zu beschreiben wäre unnütz. Zur Zeit der schönsten Schrift im 12ten Jahrhundert konnte man mit diesem Buchstaben am wenigsten fertig werden.

§. 142.

Resultat desselben.

Aus dieser Ansicht der allmähligen Entwickelung der Hauptformen des ganzen Lateinischen Alphabets ergeben sich folgende Grundsätze: *I.* Daß alle wesentliche Veränderungen der Buchstaben in einem Fortrücken aus einer der vorhin aufgestellten vier Schriftclassen in die andere, oder überhaupt von der geraden Form in die Cursiv, und umgekehrt, bestehen; *II.* Daß die Veränderungen selbst meistentheils durch die zur Verbindung mehrerer Buchstaben unter sich angesetzten Linien, oder, wo diese nicht vorhanden sind, durch die diesen gleichkommenden Beugungen der Spitzen und Füße nach den äußern Seiten hin bewirkt werden.

§. 143.

3) Spielarten der Lateinischen Schrift.

a) Verlängerte Schrift.

Alle Buchstabengestalten, welche nicht durch dieses Uebergehen aus einer der vorgenannten Classen in die andere entstehen, sind daher mehr für Moden des Zeitalters anzusehen, und dürfen deshalb in die Reihe jener Veränderungen nicht gebracht werden. Sie unterscheiden sich auch schon

dadurch hinlänglich, daß sie sich in allen vier Classen zeigen, und daß ihre Erscheinung immer nur vorübergehend war, wenn sie auch schon auf den Hauptgang der Schriftumwandlung nicht ohne Einfluß geblieben sind. Dahin gehört: *I.* die in den Diplomen der frühern Zeiten gewöhnliche **verlängerte Schrift** *), oder derjenige Charakter von Buchstaben, welche sich mit ihrer ganzen Figur oder Körper über die Linie erheben, und, wenn sie ganze Reihen bilden, sich völlig gleich sind. Diese Gattung 1) findet sich von den frühesten Zeiten bis ins 13te Jahrhundert beynahe ununterbrochen, und nachher bis auf unsere Zeiten, wenigstens hin und wieder in den ersten Zeilen der Urkunden; und ist 2) durch alle vorgenannte 4 Classen von Schriftgestalt sichtbar. Als Capital kommt sie zwar weniger in Urkunden, einige

*) Man nennt sie auch wohl, jedoch nicht ohne Missverständniß, **Fractur**. Dieser unsern Schreibmeistern geläufige Name bezeichnet freylich die heut zu Tage hin und wieder noch gewöhnliche verlängerte oder vielmehr längste Schrift, kommt ihr aber nicht der Länge wegen, sondern wegen des, in Teutschland wenigstens, dabey üblichen Gothischen oder gebrochenen Characters zu, und kann daher bey der reinen lateinischen Schrift gar nicht statt finden.

nige Buchstaben ausgenommen, sondern mehr in Büchern vor. Als Uncial erscheint sie einzeln schon in den ältesten Zeiten, häufiger aber seit dem 12ten Jahrhundert, und vorzüglich in der sogenannten Gothischen Schrift bis in die neuesten Zeiten. Am häufigsten ist sie aber in den zwey andern Schriftclassen, der kleinen geraden Schrift und der kleinen Cursiv, und richtet sich da jedesmal nach dem in dem Text der Urkunden gewöhnlichen Charakter. Auch nimmt sie daher die Gothische Form und andere Künsteleyen an.

Taf. I. N. 2).

§. 144.

b) Mönchsschrift.

Dahin gehört ferner *II*) der Charakter von Buchstaben, welchen man in der Graphik den Gothischen, Neugothischen, oder auch Mönchsschrift zu nennen gewohnt ist, und welcher in der Mode des 13ten Jahrhunderts besteht, alle Ründungen an den Buchstaben mit scharfen Ecken abzuschneiden, und alle geraden Linien zu brechen. Auch dieser geht durch jene 4 Classen, wiewohl die reine Capital, ihrer Natur nach, (§. 133) dadurch aufgehoben wird. Und er trift selbst die

verlängerte Schrift, (§. 143) und ist hierin als sogenannte Canzley und Fracturschrift noch heut zu Tage bekannt genug.

Taf. I. N 3).

§. 145.

c) Verzierte Buchstaben.

Endlich gehören hieher *III*) alle kleinere absichtliche Künsteleyen an den Buchstaben, als 1) die **Zusätze am Fuß** oder an der **Spitze**, durch Kügelchen, Ringelchen, gabelförmige Spaltung, circumflectirte Abschnittslinien, u. dgl. 2) Die **hochausgezogenen Spitzen** und **verlängerten Enden** mit mancherley Schlingungen und Wendungen, besonders in den Diplomen; 3) desgleichen die sogenannten **bekleideten Buchstaben**, von welchen die Benedictiner so vielerley Classen und Abbildungen (*Planche XIX.*) aufgestellt haben.

II. Von der Schrift im Zusaminenhange.

§. 146.

1) Bestimmung der Schrift.

Bey der Betrachtung der Schrift im Zusammenhange, kommt es vornemlich auf ihre Bestimmung an. Der Arbeiter in harten Massen, der Bücherschreiber, der Canzellist haben jeder seine eigene Gesetze und Weisen. Die verschiedene Bestimmung der Schrift bringt verschiedene Anfoderungen in Ansehung des Raums, der Größe der Schrift, der Deutlichkeit, und des darnach anzuwendenden Fleisses mit sich. Die allgemeine Paläographie unterscheidet daher mit Recht in dieser Hinsicht, **Künstlerschrift, Bücherschrift, und Diplomen- oder Geschäftsschrift.** Letztere beyden müssen in der Diplomatik immer neben einander gestellt werden. Aber auch die erste ist ihr nicht ganz fremd, da sie auf Siegeln, wie auf Münzen und Steinen herrscht. Die oben genannten vier Hauptclassen der Schrift des Lateinischen Alphabets eignen sich für eine dieser Bestimmungen mehr, als für die andre. Die Künstlerschrift

ſetzt die Capitalſchrift immerfort aneinander, ohne ſie zu ändern. Die Buchſtaben können ſchlecht ausfallen, aber ſie ſind gerade, ſteif und feſt, weil das Inſtrument in feſter Materie leichter gerade Züge macht. Erſt die **Bücherſchrift** findet dieſe Steifheit läſtig. Die Züge werden nicht eingegraben, ſondern mit Farben auf die Fläche gezeichnet. Hier wird die Uncial der geläufige Charakter. Und mit dieſen beyden Schriftclaſſen ſcheint man für die Erfoderniſſe der Literatur ausreichen zu können, oder wenigſtens im Alterthum ausgekommen zu ſeyn. Aber für den täglichen Gebrauch ſind ſie unzulänglich. Schon die Gewohnheit der Römer, ihre Werke der Literatur durch Vorleſen oder eine Dictatur unter Freunden und Ergebenen bekannt zu machen, foderte eine leichtere Art. Dringender wurde das Bedürfniß beym Nachſchreiben im Forum und für das Verkehr mit Abweſenden. Hierzu dient am beſten die kleine Curſiv, und die Römer brauchten dazu keine andere. Uncial, Halbuncial und gerade Minuſkel ſind der Bücherſchrift eigen geworden. Aber auch in die Künſtlerſchrift iſt die Uncial im Mittelalter übergegangen, und der Gothiſche Geſchmack des 13ten Jahrhunderts verpflanzte ſelbſt die eckigte gerade Minuſkel dahin.

§. 147.

§. 147.

2) Eigenschaften.

Nach der verschiedenen Anwendung der gedachten Schriftarten muß sich nun auch das Urtheil über ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit bestimmen, wovon die Beurtheilung des Charakters einer Bücherhandschrift oder eines Diploms ganz unabhängig seyn muß. Von einer jeden ordnungsmäßigen Schrift fodert man *I.* in Ansehung der **Buchstaben** 1) Reinheit; 2) richtige und vollständige Zusammenstellung; 3) gleiche Höhe; *II.* in Ansehung des Zusammenhangs: 4) gehörige Trennung der Wörter; 5) gleiche Distanz der Zeilen. Zur Schönheit gehört dann noch 1) die Festigkeit der Züge, 2) die Fülle und Formung derselben. Weder die Erfüllung aller dieser Ansprüche, noch der gänzliche Mangel derselben sind dem Mittelalter, oder gewissen Zeiträumen desselben, ausschließlich eigen. Manche derselben sind unmittelbare Folgen der geringern oder größern Fertigkeit ganzer Zeitalter, andre entstehen mehr aus der Bestimmung der Geschäftsschrift.

I. Was insonderheit die Bedingungen in Ansehung der Buchstaben betrift, so kann 1) keine Art

der Minuskel-Cursiv, der Natur der Sache nach, Anspruch auf Richtigkeit und Schönheit machen. Indessen steht die ältere der spätern, aus begreiflichen Gründen, darin sehr nach. Am präcisesten ist von der älteren Cursiv noch die Angelsächsische und Westgothische *). Die Merovingische und Langobardische ist in allen ihren Theilen höchst unregelmäßig. Die spätere, aus der eckigten geraden Minuskel sich entwickelnde, Cursiv hat dagegen, auch in ihren flüchtigsten Zügen, nicht selten eine solche Festigkeit, Selbstständigkeit und Uebereinstimmung, daß, wenn schon die Gewalt nicht zu verkennen ist, welche sie den einzelnen Buchstaben anthut, man doch ihr oft das Zeugniß geben muß, daß sie in ihrer Art richtig sey. Der barocce Geschmack des 14ten und 15ten Jahrhunderts hat sogar durch die Modification der Nebenlinien und der vielen überflüssigen Züge und Schlingungen und die gleichförmige Haltung jener Abwechslung von äußerst zarten und wiederum sehr stark ausgefüllten Linien eine Harmonie hervorzubringen gewußt, die man eben so gefällig finden kann, als die Zierrathen der uns unbegreiflichen Kirchengebäude eben dieses Zeital-

*) Man sehe die Kupfer bey Hickes, Casley, Terreros und Merino.

alters*). 2) Die Uncial und Halbuncial ist, ihrer vielen runden Züge und Bogenlinien wegen, nicht nur einer sehr richtigen und gleichförmigen sondern auch schönen Zeichnung fähig, wie Bücherhandschriften und Diplomen beweisen. 3) Auch die werdende gerade Minuskel im 9ten und auf der Gränze des 10ten Jahrhunderts in Büchern, so wie im 9ten schon in einigen Diplomen, kann zwar nie eine richtige Schrift heißen, aber durch Präcision und Gleichförmigkeit, auch Füllung und Rundung gefallen **). 4) Am nächsten kommt der Vollendung die gerade Minuskel des 11ten und 12ten, und wenn man das Tadelhafte des Zeitgeschmacks bey Seite setzen mag, die scharfeckigte des 13ten Jahrhunderts. Ein einzelnes Muster der Kunst und zugleich der höchsten Ausbildung der geraden Minuskel, schon im 10ten Jahrhundert, bleibt das seltene Gandersheimische

*) Einzelne, vorzüglich schöne Proben der Art, liefert Casley; ganze Diplome, in großer Zahl, die *Scotia diplomatica*. Der Verfasser hat bey der Betrachtung derselben sich nicht des Vergnügens erwehren können, das *Monasticum Anglicanum* mit den schönen Kupfern Gothischer Ruinen dagegen zu halten.

**) S. die Beschreibung des *Calendarii* aus dem 9ten Jahrhundert, unter den Aufgaben.

mische Heyrathsdocument Otto's *II.* und der Theophania *).

§. 148.

II. Den Zusammenhang oder die Verbindung anbelangend, so bringt es der Canzley und Notariatsgebrauch den grösten Theil des Mittelalters hindurch mit sich, daß die Zeilen der Urkunden ungleich mehr gesperrt werden, als in der Bücherschrift. Schon die Römer thaten es. Die Fränkischen und Langobardischen Urkunden sind sich darin nicht gleich. Die Angelsächsischen sind meistentheils enge geschrieben. Seit Carls des Gr. Zeiten aber, bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts gehörte es zum Prunk der Königlichen, Päbstlichen und Bischöflichen Canzleyen, die Zeilen so weit wie möglich zu trennen. Seit dem 13ten Jahrhundert wurde man wieder sparsamer, und in dem Reichsständischen Diplomenwesen herrscht, so wie fast in allen Privaturkunden, seit der Zeit, eine übertriebene Kargheit. — Eine besondere Betrachtung aber verdient hierbey in der Diplomenschrift der Gebrauch des Interpungiren und Abbreviren.

§. 149.

*) S. oben §. 125. *p.* 508. und *Alsatia dipl. Tab. X.*

§. 149.

a) Vom Interpungiren.

α) Gebrauch.

Hier hängt das Diplomatische mit dem übrigen Schriftwesen genau zusammen; aber unsre heutige durch den Bücherdruck ausgebildete Interpunctionstheorie hat damit gar nichts gemein. Man kann überhaupt drey Perioden unterscheiden, 1) das frühere Alterthum, 2) das Mittelalter und 3) die Zeit der gedruckten Bücher. *I.* Griechen und Römer schrieben anfangs ihre Bücher entweder ohne alle Trennung der Wörter, oder in beständigen Absätzen (στίχοις). Aber das Interpungiren war eine eigne Wissenschaft ihrer Sprachgelehrten, welche zugleich auf die richtige Modulation der Stimme im Lesen Bezug hatte, und wobey sie sich zum Behuf des Unterrichts einer Menge willkührlicher Zeichen bedienten. Durch die auf diese Weise interpungirten Bücher kam die Sache vielleicht an die Abschreiber selbst. Wenigstens pflanzten sich einige Arten von Interpunctionen durch sie fort, und kamen so in die Handschriften des Mittelalters, von denen es nicht viel ohne alle Interpunction geben wird. Auch Handschriften, welche die Worte noch nicht gehörig trennen, haben doch öfters mehrere und sicher

gleich-

gleichzeitige Interpunctionen. Aber weder die Zeichen, noch der Gebrauch der Zeichen ist ganze Zeitalter hindurch gleichförmig.

II. Alle unsre heut zu Tage üblichen Interpunctionszeichen sind schon früh im Mittelalter vorhanden, und außer diesen eine Menge höchst seltener Figuren (Taf. *II*), aber nie ist im ganzen Mittelalter darin ein gewisser Grundsatz beobachtet worden. Die Reduction derselben geschah wahrscheinlich seit dem 13ten Jahrhundert. Die heutige Währung der noch beybehaltenen Interpunctionszeichen aber ist den Aldinischen Drucken zu verdanken.

§. 150.

III. In den Urkunden sind die Interpunctionen jünger und ungleich seltner als in den Büchern. Dem Interpungiren muß erst das Separiren der Wörter vorangehen. So wie die ältesten Ueberbleibsel der Römischen Provincialschrift keine Interpunctionen zeigen, so fehlen sie auch in den Merovingischen und andern Urkunden der Cursivschrift bis auf einige Puncte, welche zu beyden Seiten der Zahlzeichen und sonst hin und wieder in der Datirung vorkommen. Eben

das

das gilt von Pipins, Carls des Gr. und der meisten Carolinger Diplomen. Seit dem 9ten und 10ten Jahrhundert erscheinen sie häufiger, doch immer ohne Regel. Erst im 11ten und 12ten Jahrhundert wird man darin genauer, und seit dem 13ten thut man auch hierin manchmal zu viel.

§. 151.

β) Zeichen.

Das gewöhnlichste Interpunctionszeichen in den Urkunden ist ein Punct, der entweder eben so gesetzt wird, wie wir ihn zu setzen pflegen, auf die Linie, an den untern Theil der Buchstaben; oder auch in die Mitte, oder oberhalb derselben. Letzteres geschieht häufiger in den älteren Urkunden bis ins 10te Jahrhundert, und stimmt mit der Interpunction der Bücher überein, in welchen diese verschiedene Stellung der Puncte von Bedeutung, und unstreitig aus den alten Grammatikern entlehnt ist. Zwey Puncte neben einander, oder drey übereinander kommen zuweilen hinter der verlängerten Schrift schon im 9ten Jahrhundert vor. Im 11ten Jahrhundert kam auch eine unserm Fragzeichen ähnliche Figur, oder das umgekehrte Semicolon, in die Urkunden, bald als alleinige oder Hauptdistinction, bald abwechselnd

mit

mit dem gewöhnlichen. Am Ende der ganzen Urkunde, oder des Datums, steht auch eine dritte Figur, zwey Puncte mit einem Comma darunter oder darüber. Endlich erscheinen auch im 13ten Jahrhundert, oder wenigstens in der zweyten Hälfte desselben, die Schrägstriche, welche den ersten Keim zu unserm Komma enthalten. In der *Alsatia dipl.* befinden sich zwar Taf. *X* und *XII.* ein paar Urkunden von den Jahren 845 und 871, worin diese Schrägstriche, neben den Puncten, sehr häufig, obwohl in ziemlich roher Gestalt, unten und oben weit über die Linie reichend, erscheinen, so wie auch darin die vorhin erwähnte Figur eines Fragzeichens, und die des Semikolons mit doppelten Puncten vorkommt. Allein beyde Diplome sind nicht blos durch die Ueberfüllung der Interpunction, sondern auch, wegen ihres Schriftcharakters und anderer Erscheinungen, mehr als auffallend. Die Schräglinien des 13ten Jahrhunderts sehen den Strichen, womit man in derselben Zeit die *i* zu bezeichnen pflegte, am ähnlichsten, und erscheinen nur da, wo die scharfeckigte Schrift schon anfängt etwas verbogen und schlanker zu werden. Sie stehen selten auf der Zeile, sondern meistens oberhalb derselben, und in der Cursiv des 14ten und 15ten zuweilen auch darüber. Uebrigens

gens darf man mit dem Daseyn gewisser uns und den mittlern Zeiten zur Interpunction dienenden Zeichen, ihre Bedeutung nicht verwechseln. So dient das Kolon und Semikolon zwar schon in frühen Zeiten als Abbreviaturzeichen, keinesweges aber auch zur Interpunction.

§. 152.

Mit der Interpunction steht der Gebrauch der größeren Zwischenräume zwischen den Wörtern, so wie der größeren oder Uncialbuchstaben in keinem bestimmten Verhältnisse. In den Merovingischen Urkunden kann dies gar nicht in Betracht kommen. Seit Carls des Gr. Zeiten, von wo an die gehörige Trennung der Wörter so wohl, als die Ausdehnung der Zeilen sich anhebt, vertritt zuweilen nicht nur ein längerer Zwischenraum die Stelle der Interpunction, sondern diese wird noch öfters durch größere Buchstaben gehoben. Doch giebt es dafür selbst in den besten Schriften des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts, die mit den Uncialbuchstaben so freygebig sind, keine feste

feste Regel, und die Teutschen Urkunden befolgen meist gar keine Ordnung *).

§. 153.

γ) Theilungszeichen.

Mit den Interpunctionen sind die Theilungszeichen der am Ende der Zeilen abgebrochenen Wörter sehr nahe verwandt, aber in Büchern sowohl, als in Urkunden, noch weit seltner. In Büchern zeigen sie sich zuerst seit dem 11ten Jahrhundert, in Urkunden seit dem 12ten, oder der Mitte des 12ten. Ihr Gebrauch ist aber nie sehr gemein geworden, und die Bücherschreiber und Notarien suchen beyde lieber die Theilung ganz zu umgehen. Nicht selten pflegt jedoch das Theilungszeichen doppelt, am Ende der abgebrochenen und am Anfang der neuen Zeile gesetzt zu werden.

§. 154.

δ) Vom Abbreviren.

Derselbe Grund, welcher die verschiedenen Umstaltungen eines und desselben Buchstaben hervorbrachte, veranlaßte ursprünglich auch das Abkürzen der Schrift: Mangel am nöthigen Raum, oder

*) S. Codex für die Prakt. Dipl. besonders den 2ten Theil.

oder an Zeit. Im erstern Fall sind die Abkürzungen meistentheils leicht zu errathen. Man half sich auf die kürzeste Weise, indem man entweder einen Theil des Wortes ganz wegließ, oder durch eine künstliche Zusammenstellung der Buchstaben einzog. Im zweyten Falle mußte sich alles nach der geschwinderen Hand richten. Hier galt unstreitig anfangs Willkühr, bis sich einige sichere Maximen festsetzten, und allmählig fortpflanzten. Es giebt daher vornemlich drey Classen von Abbreviaturen, durch **Zusammenziehen**, **Wegwerfen** und ganz **willkührliche Zeichen**. Von jeder insbesondere.

§. 155.

αα) Durch Zusammenziehen.

Diese geschieht, indem man entweder 1. die Buchstaben aneinander schiebt, (*literae contiguae*); dergleichen *Æ æ*, *&*, u. a. oder 2) in einandersetzt, (*literae insertae*); oder 3) über einander setzt, (*literae columnatae*); oder 4) durcheinanderschiebt, verschränkt, (*literae innexae s. implexae*), wohin auch ursprünglich unser *W* gehört. Aus allen diesen Formen bestehen die Monogrammen,

daher man sie füglich monogrammatische Verkürzungen nennen könnte.

Taf. II. N. 1.

§. 156.

ββ) Durch Wegwerfen.

Dies giebt die eigentlich oder in strengem Sinn sogenannten Abbreviaturen. Genau genommen gehören zwar hieher auch die Siglen, doch ist's gerathener, diese hiervon zu sondern, und unter die willkührlichen Zeichen zu stellen (§. 162). Die eigentlichen Abbreviaturen aber sind Verkürzungen eines Wortes um einzelne Sylben oder Buchstaben, welche durch gewisse beygefügte Zeichen angedeutet werden. Sie sind unstreitig von hohem Alterthum und ein Ausfluß des künstlichen Zeichensystems, dessen sich Griechen und Römer zum Geschwindschreiben bedienten. Im Mittelalter zeigen sie sich seit dem 7ten und 8ten Jahrhundert in Büchern und Urkunden, jedoch in letztern seltner als in den erstern, und in Königlichen Briefen seltner als in den *Placitis* und Privaturkunden. Sie vermindern sich in beyden noch mehr im 9ten und 10ten, mit dem Bemühen besser zu schreiben. Im 11ten Jahrhundert werden die Bücher damit überfüllt. Doch haben

die

die Zeichen ihre bestimmte Bedeutung, und man richtet sich auch im 12ten Jahrhundert noch genau darnach. Aber die Schreiber des 13ten und der folgenden Jahrhunderte weichen davon ab, und brauchen einerley Zeichen für mehrere Arten von Abkürzungen, welche Gewohnheit sich auch über die Urkunden verbreitet.

§. 157.

Im allgemeinen giebt es für das Verfahren bey den Abbreviaturen keine Regel. *I.* Man läßt sowohl Vocale als Consonanten, einen oder mehrere, im Anfange, in der Mitte, oder am Ende des Worts weg. *II.* Die Zeichen, welche die Verkürzung andeuten, sind höchst mannichfaltig, lassen sich aber auf folgende Classen bringen. 1) **Linien** oder Striche, horizontale, perpendiculare, diagonale, und geschwungene, Circumflexe. Dies ist die einfachste und älteste Art. 2) **unsre heutigen Interpunctionszeichen**, besonders beym Wegwerfen der zweyten oder letzten Sylbe, bey Zahlen, Namen u. dgl. 3) **Buchstaben**, meistentheils aus dem abgekürzten Worte selbst, vorzüglich der Endvocal; 4) unsre **arabischen Zahlzeichen**, besonders 2, 3, 5, 7, 8, 9. Da diese Gattung schon sehr

früh erscheint, so ist es vielleicht sicherer sie zur nächsten Classe zu rechnen. 5) Willkührliche Zeichen. Sie sind in den Diplomen häufiger und sonderbarer gestaltet als in den Büchern.

§. 158.

Folgende Hauptabbreviaturen sind sich in Büchern und Urkunden fast immer gleich.

1) Eine gerade oder etwas geschwungene Horizontallinie, späterhin fast ein Zirkelschnitt bedeutet, *a*) in den ältesten Zeiten, jede Verkürzung, *b*) in der Folge, meist *m* oder *n*, besonders am Ende, *c*) im 14ten und 15ten Jahrh. wiederum alle und jede Abbreviatur.

2) Ein aufgerichteter oder schrägliegender Circumflex, zuweilen auch verstümmelt, ist *a*) Zeichen für *m* am Ende der Wörter, *b*) von allgemeiner Bedeutung.

3) Ein Häkchen von der Aehnlichkeit eines auseinandergezogenen und verstümmelten *n*, vielleicht aus der alten Figur des *u* in den Urkunden der Merovinger, oder des geöfneten *a*, oder auch *r* erwachsen, bedeutet *a*) höchstgleichförmig,

re,

re, *er*, *ri*, *ir*, selten *ra* und *ar*; *b*) zuweilen blos *r*, *c*) im 14ten und 15ten Jahrh. oft jede andre Abkürzung.

4) Fast dieselbe Figur, die man nur, wie es scheint, anders, nemlich blos vom geöfneten *a* ableiten muß, über dem *q*, bedeutet *aliqua* oder *quasi*.

5) Ein Häkchen, wie unser heutiges Komma, schon im 8ten Jahrhundert (*Ms. Legis Salicae* in Wolfenbüttel), vornemlich aber im 14ten und 15ten Jahrhundert, ist *a*) gleichbedeutend mit 9 für *us* (auch *ur*) am Ende. (*Lex Sal.*). In ältern Diplomen ist's gewis derselbe, nur flüchtigere Zug (*Dipl. Ludovici a.* 902. *Alsat. Dipl. Tab. XV.*) *b*) mit *n.* 3. *a*) - *c*) von allgemeiner Bedeutung.

6) Das Zeichen 2, am Ende, fast immer gleichförmig *ur*; selten in der Mitte der Wörter.

7) Das Zeichen 9 für *us* am Ende; Selten ists von andrer Bedeutung, im 14ten und 15ten Jahrhundert, z. B. *p*9 f. *post*. Es ist schon früh im Gebrauch, wird aber ganz besonders häufig im 11ten Jahrh. Daher es mit als Kriterium gelten kann.

8) Das Zeichen eines Semicolon oder auch einer aufgeriſſenen 3, *a*) bey Verbis für *et*, *b*) nach *b* für *us*, ſeltner *um*, *c*) nach *q* für *que*, *d*) nach *ſ*, für *ſicut* oder *ſed*.

9) Das Zeichen einer 2 mit einer Schräglinie hinter dem Bogen für *rum* am Ende der Wörter; ſehr alt.

10) Ein umgekehrtes *c* bedeutet die Sylbe *con*, wird vorzüglich im 12ten Jahrhundert allgemein, und kann ebenfalls als Kriterium gebraucht werden. Im 13ten und 14ten Jahrhundert nimmt es die Geſtalt einer 9 an.

11) Zwey übereinander liegende etwas aufwärts gekrümmte Horizontallinien, welche auf der linken Seite mit einander verbunden ſind, und die Geſtalt einer Klammer bilden: im 14ten und 15ten Jahrhundert in der gebogenen Mönchsſchrift und deren Curſiv, bedeuten am gewöhnlichſten *m* oder *n*; ſehr häufig aber auch jede andere Buchſtaben und Sylben.

12) Die Abkürzungen von *mihi*, *tibi*, *ſibi*, *modo*, *qui*, *qua*, *quo*, *vero*, *ergo*, *igitur*, durch Uebereinanderſetzen des erſten und letzten, oder der

bey=

beyden ersten oder letzten Buchstaben, sind eigentlich Siglen.

13) Die Bedeutung des *p*, nach seiner dreyfachen verschiedenen Bezeichnung, dnrch p̄ = *prae*, p = *per*, und *p* mit einer kleinen links angefügten Bogenlinie = *pro*, erhält sich in Büchern und Urkunden durch alle Zeitalter gleichförmig.

14) Die Zeichen eines **Punctes** oder **Kolon** sind von eingeschränktem Gebrauche, aber alt. Denn *q.* und *q:* für *que*, und *b.* oder *b:* für *bus*, ist schon in Büchern nnd Diplomen des 7ten und 8ten Jahrhunderts häufig. Bey Abkürzungen welche die Natur einer Sigle haben, ist dieser Punct selbst ohne Bedeutung.

15) Für die Sylbe *et* siud von den ältesten Zeiten her die Zeichen & und 7 gewöhnlich gewesen. Ersteres entsteht durch Zusammenschieben der Buchstaben, anders in der Cursiv, anders in der geraden Minuskel. Das zweyte mag den Tironischen Noten angehören.

§. 159.

Auffer diesen giebt es gewisse besondere Zeichen von allgemeiner Bedeutung, welche den Urkun-

kunden ausschließlich eigen sind, und vornemlich bey den größeren Canzleyausfertigungen von den Zeiten der Carolinger an bis ins 13te Jahrhundert in Gebrauch gekommen sind. Sie bestehen aus verschiedenen schlanken und leichten Zügen, welche mit dem Charakter der Schrift und der Distanz der Zeilen in genauem Verhältniß zu stehen pflegen, und unterscheiden sich schon dadurch hinlänglich von der vorigen Classe, daß sie durchgehends über die Zeile gestellt werden müssen, und wegen ihrer Ausdehnung in Büchern gar nicht statt finden können. Eine der gemeinsten Figuren dieser Art ist das links gekehrte Zeichen &. Gewöhnlich ist nur ein einziges solches Zeichen in einer Urkunde und dient für alle und jede, oder doch die meisten Abbreviaturen. Zuweilen sind ihrer zwey oder mehrere, neben welchen jedoch auch noch andere der vorhin erwähnten Classe statt finden können. S. Kupfertaf. n. *XI.* und einzelne Beyspiele Taf. *II.*

§. 160.

Bey weitem schwerer aber als die Kenntniß der Zeichen sind die Verkürzungen selbst, welche damit angedeutet zu werden pflegen. So lange nemlich nur einzelne Buchstaben, oder gewisse

Theile

Theile eines Worts, besonders die Endsylben weggeworfen werden, so wird die Abbreviatur an sich bald verständlich, wenn schon das Zeichen oft gewechselt würde. So bald aber mehrere Sylben eines Wortes fehlen, oder dasselbe willkührlich nur durch einzelne Buchstaben repräsentirt wird, dann werden nicht nur mehrere Zeichen für das eine nöthig, sondern ihre bestimmte Bedeutung ist auch für die Entzifferung unentbehrlich. Hier tritt die Nothwendigkeit ein, mit den vorhin aufgezählten Zeichen sich genau bekannt zu machen, um eine Urkunde ohne Anstoß lesen zu können. Man vergleiche Taf. *XI.* die Abkürzung *tra*, *nror*, *tietenſe* u. a. Aber auch die größte Fertigkeit reicht nicht hin den völlig regellosen Verstümmelungen der Wörter im 14ten und 15ten Jahrhundert mit Hülfe der beygefügten Zeichen auf die Spur zu kommen, weil diese entweder ganz willkührlich gebraucht werden, oder zum Theil ganz fehlen. Einige Beyspiele können dieses anschaulich machen. *Abn̄s*, *abſens*, *al²*, *aliter*, *ā*, *autem*, *aa*, *anima*, *addit³*, *additionem*, *ap°pne*, *appellatione*, *b̄e*, *beate*, *bo^m*, *bonum*, *bn̄*, *benedictionem*, *b̄g̃*, *burgum*, *b̄nium*, *benſicium*, *c̄a*, *cauſa*, *c̄oi*, *9i̇*, *communi*, *9ia*, *communia*, *9itr*, *com-*

communiter, 9*ſt*, *conſtabularius*, 9t^{a}, *contra*, *c'cuq^{a}*3, *circumquaque*, *dr̄*, *dicitur*, *d*9, *dicimus*, *dī*, *d*3, *d*;, *debet*, *du*^{3}, *dupliciter*, *ds*, *dictus*, *ēē*, *eſſe*, *eps*, *epiſcopus*, *ecc a*, *eccleſia* oder *eccleſiam*, *fi*, *fieri*, *fia*, *feria*, *fcm*, *factum*, *fr*, *frater*, *frib*3, *fratribus*, *ga ſpali*, *gratia ſpeciali*, *glia*, *gloria*, *gna*, *genera*, *hēt*^{2}, *habetur*, *huer*, *habuerunt*, *huio*, *huiusmodi*, *hoies*, *hes*, *homines*, *icmt*, *incrementum*, *lra*3, *literam*, *lcoi*, *lectioni*, *mai*^{ta}, *manifeſta*, *miam*, *miſericordiam*, *mris*, *martyris*, *m̄s*, *mens*, *mtioalr̄*, *matrimonialiter*, *na*^{2}, *natura*, *na*^{2}*li*, *naturali*, *ncca*, *nccia*, *neceſſaria*, *oi*, *omni*, p^{s}, *pars*, *pa*, *pp^{a}*, *papa*, *pr̄*, *pater*, *p*3, *patet*, p^{a}2, *perſonarum*, *p*9*le*, *poſſibile*, *p̄dto*, *praedicto*, *pnte*, *preſente*, *ppm*, *perpetuum*, *phre*, *perhibere*, *poam*, *potentiam*, *rbī*, *reſpondebit*, *ſup^{a}*, *ſupra*, *t*^{2}*i*, *translati*, *tpe*, *tempore*, 3*a*, *tertia*, *tia*^{2}*tum*, *terminatum*. *via*, *vigilia*, *vi*3, *videlicet*. Aus dieſen wenigen Proben, bey welchen ich mich nur ſelten begnügen müſſen, das beſondre Zeichen, beſonders das §. 149. *n.* 3. angeführte, durch ein allgemeines anzudeuten, wird man leicht einſehen, daß bey den Abbreviaturen des 14ten und 15ten Jahrhunderts oft blos Rathen gilt. Nur die anhaltendſte Uebung kann es zu einiger Fertigkeit bringen, und nie darf man derſelben trauen, ohne erſt

den

den besondern Charakter der vorliegenden geprüft zu haben. Wahr ist es allerdings, daß die Bücherhandschriften ungleich mehr damit angefüllt sind, als die Urkunden, indessen erscheinen sie doch auch in diesen, besonders wenn es Notariatsinstrumente sind, nicht immer einzeln. Die vielen und oft sehr wichtigen Copialbücher dieses Zeitalters aber verhalten darin sich völlig wie die Bücherhandschriften.

§. 161.

Es fehlt uns in der diplomatischen Literatur nicht an Hülfsmitteln für die Kenntniß der schwierigen Abbreviaturen in Büchern und Diplomen. Aber die Erlernung ist durch den Aufwand, welchen man deshalb in den gröſten diplomatischen Werken gemacht hat, wenig gefördert worden. Was Anderson in der *Scotia diplomatica*, Terreros und Merino in ihren Paläographien aufgestellt haben, konnte nur zur Kunde von wenigen gelangen. Von gemeinerem Gebrauche sind die Kupfertafeln in Barings *Clavis diplomatica*. Walthers vortreffliches *Lexicon diplomaticum*, das ganz eigentlich auf die Abbreviaturen gerichtet ist, verdiente es noch mehr zu seyn. Der Supplementband der *Diplomatique pratique*, Le Not-

ne und Batteney ist für das Französische Diplomenwesen noch von größerem Werthe, weil auf die eigentlichen Französischen Abbreviaturen mehr Fleiß gewandt ist, als es unter uns für die Teutschen geschehen. Gewis aber ist es, daß für den Praktischen Diplomatiker die Hülfe dieser Bücher nur in einzelnen verzweifelten Fällen anwendbar ist. Häufiges Lesen der Urkunden und Bücherhandschriften selbst, und eine so viel möglich einfache Theorie so weit die Methode noch auf Regeln beruht, leisten sicherere Dienste. In letzter Hinsicht ist das zweckmäßigste, was Mannert in seinen Miscellaneen meist dipl. Inhalts darüber gesagt hat.

§. 162.

γγ) Durch willkührliche Zeichen.

N. Siglen.

Die eigentlichen Abbreviaturen behalten immer den Stamm des Wortes, welches sie verstümmeln, bey. Es giebt aber noch andere Arten, Begriffe, Wörter oder Sylben kürzer anzudeuten, welche dem früheren Alterthume sowohl als den mittleren Zeiten bekannt waren, und auch den Urkunden nicht fremd sind. Unter diesen sind die jenen am nächsten kommende Art, die Siglen,

Siglae,

Siglae, eine Schrift die sich einzelner Buchstaben statt ganzer Wörter oder Sylben bedient. Der Name ist ungewis. Cicero nennt sie *literas singulas*. Bey andern Römischen Schriftstellern kommt der Name *Singulariae* vor. Die Sache hingegen hat keine Schwierigkeit. Alle schreibende Völker brauchen dergleichen, und müssen von selbst darauf kommen, ohne daß man nöthig hat, eine Ueberlieferung von einer Nation auf die andere, von Orientalern zu den Griechen, und von den Griechen auf die Römer anzunehmen. Die mehresten sind uns auf Römischen und Griechischen Münzen und Steinschriften aufbehalten, und nach Verhältniß dieser, ehedem wenigstens so beliebten Studien, besonders von Italiänischen Gelehrten, sehr reichlich erläutert worden. Daß sie eben so in Büchern statt fanden, wird man nach dem, was oben von dem beständigen Gebrauche der Uncial in Bücherhandschriften bemerkt worden, erklärlich finden. Die Regel hierbey konnte keine andre seyn, als daß 1) entweder die anzudeutenden Wörter allgemein bekannt seyn, und an der Stelle, wo die Buchstaben vorkamen, erwartet werden mußten, wie z. B. Namen, Titel, Monathsanzeigen ꝛc. 2) oder daß man sie wenigstens aus dem Zusammenhange leicht errathen mochte: folglich,

daß

daß jeder, der die Sprache und den Gegenstand kannte, sie leicht zu verstehen im Stande war. Das beweisen auch die ältesten Römischen Siglen. Wo ihr Gebrauch weiter ausgedehnt, und sie in zusammenhängender Schrift, deren Innhalt sich nicht schon von selbst ankündigt, angewandt werden, werden sie unverständlich und diplomatisch unnütz. Daher verbot K. Justinian *l.* 2. §. 2. *C. de vet. Iure enucleando*, den Codex mit Siglen zu schreiben, und wollte jeden Uebertreter dieses Verbots, als einen Falsarius behandelt wissen.

§. 163.

Der Gebrauch der Siglen ist auch den Urkunden nicht fremd, erstreckt sich jedoch nicht leicht über Namen und Titel. Man findet sie vom 9ten, häufiger aber vom 11ten Jahrhundert an. Sie sind der Geschichte, und vorzüglich der Genealogie sehr nachtheilig geworden. Besonders pflegen die Namen der Fürsten im Anfange der Urkunden blos mit dem Anfangsbuchstaben angedeutet zu werden, als *H. divina favente clem. Romanorum Rex; W. dei gratia Rex Angliae; N. dei gr. Cameracensis Episcopus; Comes DD* (*David*); wobey die Herausgeber von Urkunden Ursach haben, höchst vorsichtig zu seyn. Man

sollte

sollte sich, genau genommen, im Texte selbst je der Erklärung der Siglen enthalten, oder doch, wenn sie je nöthig scheinen möchte, bey Personen, die ein historisches Interesse haben, als Fürsten, Bischöfe ꝛc. nie versäumen, die Geschlechts = oder Successionsregister nachzusehen, und bey andern Personen wenigstens sich um die geläufigen Landes = oder Familiennamen bekümmern. Allein die Verstoße dagegen sind in den gedruckten Sammlungen nur zu häufig. So setzte Rymer in einer Urkunde eines Bischofs *T.* von Utrecht, ohne Bedenken *Thomas*, weil der Name in England sehr gewöhnlich ist. Er mußte aber *Thidericus* heißen *). In den Zeugenverzeichnissen des 13ten Jahrhunderts muß man oft ganz auf ihre Entzifferung Verzicht thun, wie aus dem berühmten Kaiserlichen Diplom, wodurch Otto zum Herzog von Braunschweig = Lüneburg erhoben wurde, bekannt ist **). Andre Wörter werden seltner dadurch

an=

*) *Iung Hist. Comit. Benthem. n. 15. p. 38. (1207).*

**) Codex s. die Prakt. Dipl. Th. *I n LXXXIX. Th. II. n. VIII. et XIII.* In einer Französischen Urkunde von 1388. bey *Madox, Form Angl p. 124.* heißt es sogar: *per iceux tesmoignes Thomas Streete RS, RH, KR, RL, et autres*, und in einer andern *p. 391.*

angedeutet, und sind meistens aus dem Zusammenhange erklärlich *). Von dieser Art ist das *t't'* für *titulo*, bey den Titeln der Cardinäle; *P* mit rechtsangehängter Linie für *precipientes*, in geistlichen Mandaten; *S* für *singuli*, *singulis* oder *sigillatim*.

§. 164.

3. Tironische Noten.

1) Geschichte.

Die intricateste Gattung dieser Art von Abbreviaturen sind unstreitig die **Tironischen Noten**, *Notae Tironianae*, eine Zeichenschrift zum Behuf der Tachygraphie oder Steganographie. Ihr Ursprung verliert sich ins ferne Alterthum.

Wir

p. 391. quod praedicti habuerunt de et ex dimissione et feoffamento Thomae Chaucer, IG, ER, KB, RG, et WM, prout in quadam Carta inde confecta plenius continetur.

*) In einer Teutschen Urkunde K. Carls *IV.* bey Schöpflin *Alf dipl. II. n. MCIII. p. 238.* ist mit einer solchen Sigle das Prädikat heilig eben so, wie wir heute zu thun pflegen, bezeichnet. Lieben Getreuen, unser H. Vater, der Pabst ꝛc. Eben so wird sehr oft abbrevirt des H. richs in der Urk. des H. Wenzel von Böhmen, als Reichsvicar, von 1367, *p. 253.*

Wir kennen sie aber nur durch Ueberlieferung der Römer, bey denen sie, wie heut zu Tage in England, vorzüglich zum Nachschreiben der gerichtlichen Haranguen gebraucht wurden, und in ein gewisses System gebracht waren. Ihren Namen leitet man von dem bekannten Freigelassenen des Cicero ab, der zuerst eine große Sammlung derselben veranstaltet haben soll. Zum ersten Erfinder machte man den Dichter Ennius. Cicero's Freigelassenem folgten andere seines Standes in dieser Beschäftigung. Auch Seneca, der Philosoph, oder vielmehr ein sonst unbekannter Mensch dieses Namens, soll sich um sie verdient gemacht haben *), und wenn der Abt von Span-

*) Die Nachrichten Isidors von Sevilla, in seinen *Originibus*, und Johanns von Trittenheim, in seinem Buche *de Polygraphia* sind die Hauptquellen zur älteren Geschichte der Tironischen Noten. Man darf sich daher nicht wundern, wenn sie die überliefer-ten Namen, von den berühmtesten des Alterthums verstanden wissen wollen. Aber Seneca scheint sich selbst die Ehre verbeten zu haben. *Epist. 90. Quid verborum notae, quibus quamvis citata excipitur oratio, et celeritatem linguae manus sequitur? Vilissimorum mancipiorum ista commenta sunt.* Wenn man nicht

Spanheim Recht hat, so leistete der heilige Bischof von Carthago, Cyprian, im 3ten Jahrhundert dasselbe, für die Christliche Literatur, was Cicero oder sein Tiro ehedem für die Tribünen gethan hatten. So viel ist aber auch ohne diese leitende Spur gewis, daß sie sich von den Römern ins Mittelalter verpflanzt haben, und den Bücherschreibern sowohl, als in Canzleyen, bekannt waren. Noch jetzt sind in Tironischen Noten 1) ganze Bücher, 2) ganze Diplomen übrig; über dies finden sie sich 3) einzeln in beyden, besonders aber in den Recognitionszeichen der Urkunden. Die Tironischen Noten in den Büchern sind die ältesten. Man findet dergleichen in der jetzigen Nationalbibliothek zu Paris, und in der Ambrosianischen zu Mailand. In die erstere sind vermuthlich auch diejenigen Stücke gekommen; welche ehedem die Bibliothek der Abtey zu St. Germain de Pres, so weit sie nicht vom Brande zerstört ist, und die Dombibliothek zu Rheims besaßen. Von Urkunden sind die von K. Ludwig

etwa eben daraus zu folgern geneigt ist, daß er nicht sowohl die Beschäftigung damit verachte, sondern nur die Behandlung, für die er sich also wohl hätte selbst interessiren können.

wig dem Frommen bekannt. Einzeln finden sie sich schon in einigen Merovingischen, Pipinischen und Carolingischen Urkunden, und in den Recognitionszeichen dauern sie noch bis zum 11ten Jahrhundert fort.

§. 165.

2) System derselben.

Wir haben aus dem frühern Alterthum eine Summe von mehr als 20000 Tironischen Noten in dem großen Inscriptionswerke von Gruter übrig, die aber so fehlerhaft dargestellt sind, daß sie nur wenig Nutzen gewähren. Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts that der um die Diplomatik anderweit so verdiente Carpentier den ersten Schritt zur Erklärung und wissenschaftlichen Darstellung derselben, wobey er die Urkunden Ludwigs des Frommen ganz in Kupfer stechen ließ und zum Grunde legte. Allein er ermüdete bey der Arbeit, und begnügte sich mit einzelnen Versuchen, Ahndungen und Hypothesen. Mit desto größerer Beharrlichkeit unterzog sich der P. Tassin diesem Studium, und seinen Untersuchungen verdanken wir jetzt die einzig wahrscheinliche Vorstellung von der Beschaffenheit dieses künstlichen Zeichensystems. Ihm zufolge sind die Tiro-

niſchen Noten wahre Abbreviaturen, welche monogrammatiſch ausgedrückt ſind. Dieſe Abbreviaturen ſind 1) ſchon an ſich nicht leicht gefaßt; man ſchreibt z. B. *calus* für *calamus*, *rutvi* für *eructavit*, *lua* für *lingua*, *opa* für *opera*, *ſtis* für *ſcribentis*, *cfbr* oder *cf*^{br} für *confitebuntur*, *ptm* für *praeceptum*, *cftns* für *confirmationis* u. ſ. w. 2) ſind dieſe wenigen Beſtandtheile in eine Figur (von einem oder mehreren Zeichen) gezogen, monogrammatiſirt; und 3) meiſtentheils um die Hälfte verſtümmelt. Der P. Taſſin hat ſich die doppelte große Mühe gegeben, *a*) allen Buchſtaben des Lateiniſchen Alphabets in ihrer Verſtümmelung nachzuſpüren, *b*) durch eine ſehr mühſame Analyſe eines Stücks aus einer Handſchrift der Pſalmen, zu zeigen geſucht, daß ſie insgeſammt aus Abbreviaturen beſtehen, welche monogrammatiſch ausgedrückt ſind. 4) Die einzelnen Zeichen ſind einander auf eine ähnliche Art untergeordnet, als ſie es in den heutigen Paſigraphien zu ſeyn pflegen. Es giebt Wurzelzeichen (*primitifs*, *inchoatifs*), und Zeichen der Flexion oder Endung (*terminatifs*). Die Bedeutung der letztern hängt von ihrer Poſition ab, und ſie können daher auch vor dem Hauptzeichen ſtehen. Auſſer ihnen giebt es noch andre von

den

den Flexionszeichen verschiedene, um das besondere Verhältniß der Zeichen zu einander anzudeuten (*subalternes*, *auxiliaires*, *serviles*). Wörter die aus mehreren Sylben bestehen, können zur nähern Bezeichnung, zwey, drey, vier, fünf Hauptzeichen haben, wodurch also die Note zu einer bald einfacheren, bald mehr zusammengesetzten Gruppe wird. Auch mehrere Worte werden durch eine Note dargestellt, u. s. w. 5) Die Buchstaben welche einen Theil ihres Körpers zur Bildung dieser Zeichen hergeben, sind aus allen vier oben genannten Schriftclassen entlehnt. Man findet Capital, Uncial und beyde Gattungen der Minuskel-Schrift darin. Auch Griechische Buchstaben sind nicht ausgeschlossen.

Vielleicht können einige Beyspiele dies näher erläutern, welche zu dem Ende auf Taf. *II.* in Kupfer gestochen sind. Das Wort *verbum* besteht aus zwey Zeichen, einem Haupt und einem Flexionszeichen. Ersteres enthält die Uncialfigur *U* schräg gelegt und mit oberwärts verlängertem rechten Schenkel, worin der Schaft von *b*, *B* oder *β* stecken soll; letzteres besteht in einer kurzen, dem Ende des verlängerten Schenkels quer vorgelegten Linie mit scharfen Abschnitten, welche aus einem

Schenkel von *M* abgeleitet wird: so daß das ganze Wort also durch *vbm* angedeutet würde. Auf ähnliche Weise ist *Bonum* durch zwey Zeichen ausgedrückt: $\mathfrak{Z}^{r}$. Das Radikalzeichen besteht aus einer Figur, die völlig der Ziffer 3 gleicht, nur daß das untere Ende derselben einen scharfen Abschnitt hat. Dies ist die eine Hälfte von *B* oder *β*. Aber in der obern Einbeugung soll zugleich ein offenes *o*, so wie in der untern ein *v* liegen. Das *m* wird wie in dem vorigen Beyspiele durch die dahinter gestellte Schräglinie angedeutet. Der Innhalt wäre also *boum*: unstreitig zu viel Aufwand für eine Tachygraphische Note! Auch bleibt sich der Erklärer in der Bestimmung nicht ganz gleich, indem das gedachte Suffixum bald blos *m*, bald *um* bedeuten soll. Leichter ist die Darstellung von *mea* und *meum*. Der Uncialbuchstabe *M* stark auseinander gezogen, für die Sylbe *me*, mit dem schon bekannten Suffixo von *m* für *meum*, und mit einem abgekürzten Cursiv *a*, welches fast einem abgeschnittenen *h* gleicht, für *mea*. Das Zeichen ⅂ ist die Abkürzung eines Uncial *T*, für *et*. Dasselbe Zeichen bedeutet aber auch die Sylbe *tu* in dem Pronomen, wo dann ebenfalls *a*, oder *um* durch jene Suffixa ausgedrückt werden. *Deus* wird durch das runde Uncial *d* und die aus

den

den Abbreviaturen schon bekannte Figur einer 9 für *us*, d9, dargestellt. Manche einsylbige Wörter sind wahre Siglen, wie z. B. *C* mit einem Punct in der Mitte für *Cor*. Diese müssen also einzeln gelernt werden. Das Wort *gratia* wird durch *Gta* bezeichnet. Das Uncial *G* von der Linken zur Rechten abwärts schräg gelehnt, mit auswärts gekehrtem Schaft, beschreibt damit einen solchen Winkel, daß man ꝛ = *t* damit für verbunden halten kann; *a* wird auf die obige Weise ausgedrückt. Die Bestandtheile *cf*^{br} für *confitebuntur*, sind also gestaltet: Das Anfangszeichen besteht in dem umgekehrten *c* an welches ein gestürztes *F* ohne Mittellinie angeschlossen ist; *b* ist durch 3, als die Hälfte von *B* oder *β* vorgestellt, und daran ist fast eine eben solche Figur, wie das F geknüpfet, welche hier ein Cursiv *r*, oder wenigstens einen Theil desselben geben soll. *Le c initial est conjoint avec l'f subsidiaire & le b subalterne avec l'r finale.* Diese Kunstsprache mochte der gelehrte Benedictiner vielleicht zur Durchführung seines Systems nicht entbehren können. Nur Schade, daß der Lehrbegierige nun zwey Theorieen neben einander lernen muß, indem es fast eben so viel Mühe kostet, sich erst in die Methode und Terminologie von P. Tassin hin-

einzustudiren, als in die Geheimnisse der Tironischen Noten selbst einzudringen. Daß der ruhmwürdige Tassin zuweilen wohl mehr in in ein und das andere Zeichen hineingetragen hat, als darin zu suchen nöthig war, ist kein Zweifel. Das Zeichen 3, als die Hälfte von *B* oder *β*, mag richtig für *b* genommen werden. Wenn er aber in dem Worte *bonum* auch noch die Spuren von *o* und *v* darin entdeckt, so täuscht ihn seine Phantasie. Dasselbe ist der Fall mit dem Worte *lingua*, wo er nach schon vollendeter Construction von *Lua* noch hinzusetzt, daß auch wohl noch ein gestürztes Γ darin liegen könnte. Und wer wird es nicht verzeihlich finden, wenn ein so geübter Kenner der Paläographie seinen Visionen einmal etwas zu viel nachhängt? Allein er selber fühlte, daß sein so gründlich durchdachtes System, welches sich dem kunstverständigen Paläographen immer empfehlen muß, ihn doch zuweilen verließ. In der Analyse eines Diploms aus Carpentier trift schon im ersten Worte die Regel mit dem Suffixo *um* nicht, und Tassin sieht sich zu der Vermuthung gezwungen, daß im 9ten Jahrhundert die Kunst schon sehr verlohren haben müsse. *Il ne seroit pas surprenant qu'au IXe siecle l'art*

l'art des notes eut beaucoup degeneré. Auch hat der sogleich zu nennende Gelehrte schon bemerkt, daß die Erklärung von sehr vielen Tironischen Noten in dem großen Werke der Benedictiner, besonders derer in den Recognitionszeichen, mit den aufgestellten Grundsätzen gar nicht übereinstimme, und daß die Verfasser, ungeachtet ihrer Neigung, alles auf feste Regeln zu bringen, dennoch öfters zu Muthmassungen ihre Zuflucht nehmen. Nach Tassins Hypothese gehört übrigens dem Mittelalter von der Erfindung der Tironischen Noten nichts zu; daher man Wörter, welche die Römer nicht kannten, als eigene Namen und dergleichen, mit ordentlichen Buchstaben schrieb. In den Diplomen Ludwigs des Frommen sind jedoch auch viele andere Wörter, die sich wohl mit Tironischen Noten ausdrücken lassen mußten, mit der damals üblichen Halbcursiv geschrieben.

§. 166.

Es ist ein Glück für die praktische Diplomatik, daß die vorstehende Theorie nur eine sehr geringe Anwendbarkeit findet, und gleichsam nur der höheren Wissenschaft angehört. Das Studium derselben würde sonst mit jenem Zwecke in keinem Verhältnisse stehen, da es die vollste Kenntniß

der

der Paläographie erfordert, um es mit Glück zu versuchen, und nur Veteranen der Wissenschaft darin Lehrer werden können. Schon sind es mehr als dreyßig Jahre, daß die gelehrten Diplomatiker mit Verlangen einem Werke entgegen sehen, welches die Dunkelheiten, welche noch über Carpentier's und Tassins Versuchen liegen, glücklich heben, und eine Erklärung aller einzelnen bis jetzt bekannten Tironischen Noten in der bequemsten Ordnung liefern würde. Das *Lexicon Tironianum* des Herrn Geheimen Archivar Lichtenberg zu Gotha ließ schon im J. 1769 alles das erwarten, und wir wissen, daß der verdiente Herr Verfasser es seitdem nicht bey Seite gelegt, sondern durch wiederholte Bemühungen gänzlich vollendet habe. Der ganze Gruterische Vorrath, nur gesichtet und berichtigt, wie er allein erst brauchbar werden kann, sollte sich zugleich darin finden; Aber das Ganze auch aus 400 Kupfertafeln in Grosfolio bestehen. Proben seiner glücklichen Erklärungsart finden sich in Gatterers allgemeiner historischen Bibliothek. Wir fürchten, daß die Zeitumstände seit 1769 der Herausgabe eines so kostbaren Werkes in diesem Fache noch ungünstiger geworden sind. Möchte doch eine höhere Hand der Wissenschaft die Wohlthat erweisen,

und

und ein so seltenes Werk der Verborgenheit entziehen!

Ausser dem in der Literatur angeführtem *Alphabeto Tironiano* von Carpentier, gehört hieher aus *Nouveau traité de Dipl. T. III. P. II. Sect. IV. Chap. X.* womit das Lichtenbergische Schreiben in Gatterers hist. Bibl. B. *XIII. n. I.* zu vergleichen ist.

§. 167.

3. Zahlen.

Auch die Zahlen gehören unter die (§. 162) bestimmte Gattung willkührlicher Abbreviaturzeichen. Wir betrachten sie hier nur so weit sie die Diplomatik angehen. Diese kennt dreyerley Zahlzeichen: 1) Griechische, 2) Römische, und Arabische. Griechische, ausser den ältesten kirchlichen Acten, in den *literis formatis* der Französischen und Teutschen Bischöfe bis ins 11te Jahrhundert; Römische durch alle Zeiträume; Arabische seit dem 13ten oder vielleicht erst 14ten Jahrhundert.

I. Die Griechen hatten verschiedene Arten, Zahlen auszudrücken: 1) Siglen; *I.* ἅ, Π, πέντε, Δ, δέκα, H, ἑκατὸν, *X*, χίλιοι, *M*, μύρια; 2) das

Al-

Alphabet, *a*) von α — ω = 1 — 24; *b*) nach drey Zahlclassen, α — ϑ, Einer, mit Einschaltung des ς für σ; ι — π, Zehnen, mit Einschaltung des *G*, oder des sogenannten κοππα für 90; ρ-ω, Hunderter, mit Zusetzung des ϡ für 900. Tausende zählten sie ebenfalls von α, β, γ u. s. w. mit Anfügung einer Horizontallinie über, oder einer senkrechten Linie unter dem Buchstaben.

II. Die Römischen Zahlen *I. V X. L. C. D. M.* sind keine Siglen, wie man wohl aus *C* und *M* schließen möchte, sondern scheinen zum Theil mimische Zeichen zu seyn; als *I*, ein Finger; *V*, fünf Finger, durch Zusammenlegung des Daumens mit dem kleinen Finger; *X*, diese Figur doppelt, mit den Spitzen aneinandergesetzt; *L*, der Winkel des Zeigefingers und Daumens; *C*, die Figur *L* doppelt, eben so, wie vorhin die *V*, zur Quadratfigur zusammen gestellt u. s. w. Zum Theil aber sind sie wohl nach Griechischen Zahlzeichen formirt, wie ıↃ, welches nach Priscians Erklärung, die Hälfte der Parenthese oder des Apostrophs ist, wodurch bey den Griechen *I* zum Tausender erhoben wurde, *IIJ*, ↀ *), daraus die Uncialfigur

*) Dann sollte man wohl aber nicht ↀ aus ↀↀ, zweymal, 500 zusammensetzen und im Erklären einen Zirkel machen.

gur ↀ, *M.* Auch schrieben die Römer cxↃ d. i. χίλιοι, daher die liegende ⋉ und die zugezogene ↀ, die auch in den Urkunden häufig vorkommen. Auch bezeichneten die Römer nach Art der Griechen die Tausender durch beygefügte Linien $\overline{I}$. $\overline{II}$. $\overline{V}$ u. s. f. und man hat auch diesen Gebrauch im Mittelalter beybehalten. Bey diesen 7 Zeichen sowohl, als bey dem ganzen Zählungssystem der Römer so weit es durch Zeichen ausgedrückt wurde, liegt eine Progression zum Grunde, worin man immer die vorhergehende Zahl abwechselnd mit 2 oder mit 5 multiplicirt. 5 ⋉ 2, *X*; 10 ⋉ 5, *L*; 50 ⋉ 2, *C*; 100 ⋉ 5, *D*; 500 ⋉ 2, *M*; u. s. f. IↃ, 5000, CCIↃ, 10,000, IↃↃ, 50,000, CCCIↃↃ, 100,000.

III. Da die Arabischen Zahlen in den Urkunden von so jungem und eingeschränkten Gebrauche sind, so kann dem Diplomatiker die Frage über ihren Ursprung gleichgültiger als jedem andern Alterthumsforscher seyn. Indessen verrathen sie selbst ihren Ursprung zu deutlich durch ihr von den vorigen ganz abweichendes System. Sie zählen *a*) mit zehn Zeichen, *b*) nach Zehnern, wobey *c*) die Gültigkeit der Zahlen von der rechten Hand zur linken bestimmt wird. Schon Pythagoras kannte und brauchte sie. Er hatte sie unstreitig

aus dem Orient. Auch kommen sie auf Mumienbinden vor. Als einen Theil der geheimen Pythagoräischen Wissenschaft erwähnt sie zuerst im Occident **Boethius**, im 6ten Jahrhundert. Aber erst die Araber führten ihren Gebrauch in Europa ein. Aus Spanien kamen sie zuerst im 13ten Jahrhundert in Büchern mathematischen Inhalts in Umlauf; aber sie verliehren sich nur im 14ten Jahrhundert in die Urkunden. Mehr erblickt man sie hin und wieder im 15ten. Im 16ten werden sie gewöhnlicher; aber erst nach der Mitte des 17ten allgemein.

§. 168.

In Ansehung der Zahlen hat man in den Urkunden auf dreyerley zu merken; *I.* Auf die von der ursprünglichen, oder ihrer heutigen Schreibart abweichenden und oft höchst fremden und unkennbaren Gestalten. Dies findet bey den Römischen sowohl als den Arabischen statt. 1) Bey den Römischen kommt es sehr zu statten, die mancherley Beugungen der Uncialform gegenwärtig zu haben, um *M*, *L*, *C*, *X* und *V* nicht zu verkennen. Letzteres wird vorzüglich durch seinen stumpfen Winkel, *U*, oft so unkenntlich, daß man nie ganz sicher ist, ob man 5 oder 6 damit ausdrücken wollte. Auf einer Seite nemlich kann es

blos das zweyschenkliche u für *v* oder v seyn; auf der andern kann aber auch *v* mit I verbunden und das letztere so dicht angeschlossen und verkürzt seyn, daß man es für das erstere zu halten geneigt wird. Daher unstreitig der Irrthum der Benedictiner, welche dieses U (siehe Taf. *III.*) durchaus zum Griechischen ς machen wollen und damit doch nicht reimen können, daß es anderwärts 5 bedeute, wie schon Gatterer richtig bemerkt hat. Auch können unter diesen Römischen Zahlen die blosen Einer durch ihre Zusammenschiebung, *uy* = 4, oder durch die aufsiegende Linie, Π = 2000 und dergl. öfters sich verbergen. 2) Noch sind aber die Arabischen Zahlzeichen bey weitem schwerer zu erkennen, deren Gestalt überhaupt vor dem 16ten Jahrhundert zu keiner Gleichförmigkeit gediehen ist. Besonders sind 2, 4, 5, 7, von der heutigen Figur ganz verschieden; 2 sieht öfters einer 7, oder ⊃; 5 einem h oder ebenfalls einer 7 ähnlich, und 7 wird gewöhnlich wie das gestürzte V, Λ vorgestellt (Taf. *III*). Auch werden Römische und Arabische Zahlen zuweilen mit einander verbunden, besonders in Copialbüchern.

§. 169.

II Auf die verschiedene Gewohnheit die Daten der Urkunden auszudrücken. Seit man nemlich angefangen hatte, das Jahr Christi in den Urkunden anzuzeigen, drückte man es 1) zuerst durch bloße Zahlen aus.

Anno inc. dominicae DCCCXVII. ind. X.

Anno ab incarnatione Dom. DCCC. LXXXIIII. ind. II.

Anno inc Dom. DCCCLXXX indictione XIII.

2) Durch *a*) Worte und Zahlen, oder *b*) bloße Worte. Beydes fängt ohngefähr zu gleicher Zeit, nicht vor dem Ende des 10ten Jahrhunderts an, und wird im 11ten vorzüglich häufig, wobey jedoch der vorige Gebrauch nicht aus der Mode kommt.

Anno Dominicae inc. DCCCCXC sexto ind VIII.

Anno d. inc. millesimo IIII. indict. I.

Anno d. inc. mill. XXIII.

Anno d. inc. millesimo CXII.

Anno millesimo decimo septimo.

Anno millesimo quinquagesimo secundo ind. V.

Anno millesimo centesimo octavo Indictione secunda Idibus Aprilis.

Frü-

Frühere Beyspiele sind nicht ohne Prüfung anzunehmen, und es giebt ein solches wörtliches Datum in einer angeblichen Urkunde von 837 in Schöpflin's, *Alsatia diplomatica* unter vielen andern mit einen Grund zum Verdacht ab.

3) Durch Zahlen mit Beyfügung der Endsylbe oder des Endbuchstabens vom Zahlworte. Von diesem Gebrauche findet man schon einzelne Beyspiele im 10ten Jahrhundert; ganz eigenthümlich aber ist er, neben den vorigen Arten, dem 12ten geworden.

DCCCC.mo LXXX.mo I.mo indictione VIII. Anno incliti regis Lotharij XX.mo VIII.uo et regiminis domini abbatis Uvidonis I.mo M.mo C.mo L.mo V.to imperante Friderico. anno regni eius IIII.to imperii. I. anno episcopatus nostri V.to

M C. LXIJ. M. CC. LXXX. tertio.

M° CCCC° XXI.

4) Mit Weglassung der höheren Zahlen, als *a*) der Tausende, schon seit dem 11ten und 12ten: *anno ab inc. CXI. & Ludovico Rege Francorum regnante a IIII.* d. i. IIII. *b* der Hunderte, schon im 9ten; *aera discurrente LXII.* d. i. 862. *c*) der Tausende und Hunderte, im

14ten,

14ten, häufiger im 15ten und noch im 16ten Jahrhundert: *Anno Domini LV.* d. i. 1355. Oft deutet man aber auch die Weglassung an, besonders in Teutsch geschriebenen Urkunden, als 2c. 64 für 1464; **Anno der mindern Zahl** *LIII*, für 1553.

III. Auf die hin und wieder bey den Römischen Zahlen von den Schreibern begangenen Fehler, besonders in *V*, *L*, *M*, u. s. w.

Endlich ist noch in Ansehung dem Punctiren hinter den Römischen Zahlen zu bemerken, daß es in den Urkunden ganz ohne Regel geschieht. In den ältesten findet man gemeiniglich vor und hinter der Zahl einen Punct, wenn dagegen alle andere Interpunction fehlt. In spätern Zeiten, namentlich im 12ten und 13ten Jahrhundert, pflegt man öfters die einzelnen Zahlen durch zwey oder mehrere Puncte zu distinguiren, welches ganz von der Laune des Schreibers abhieng.

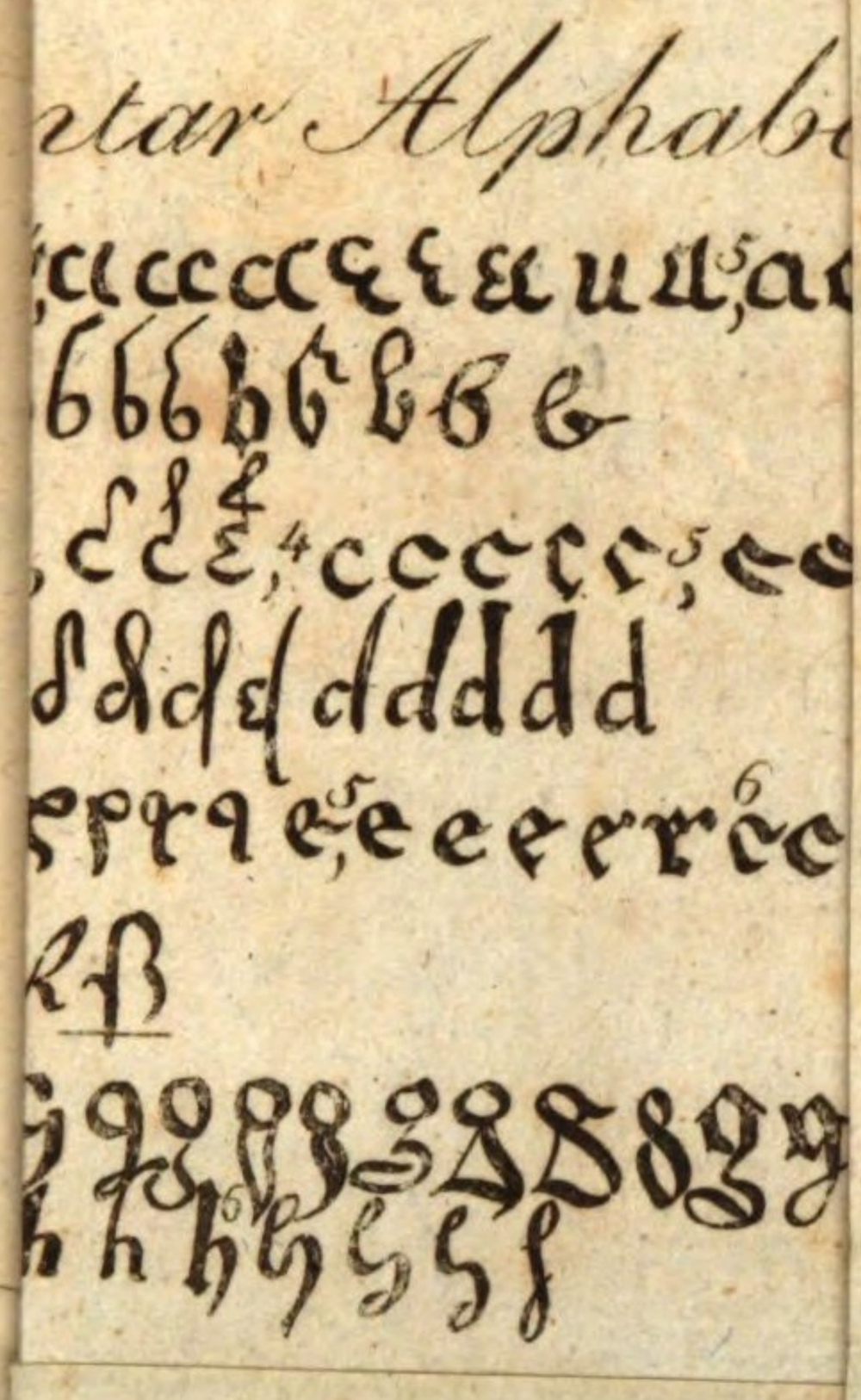

kürzungen. Tab. II.

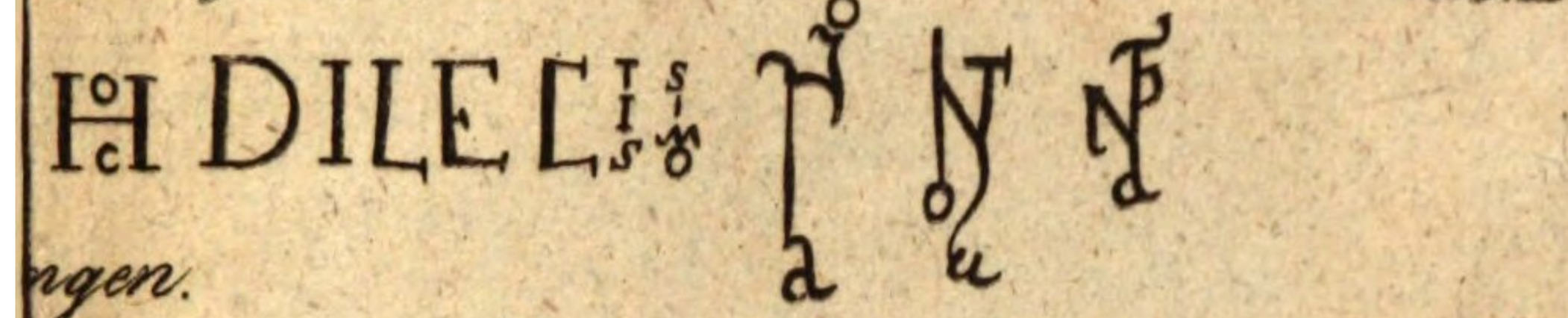

ngen.

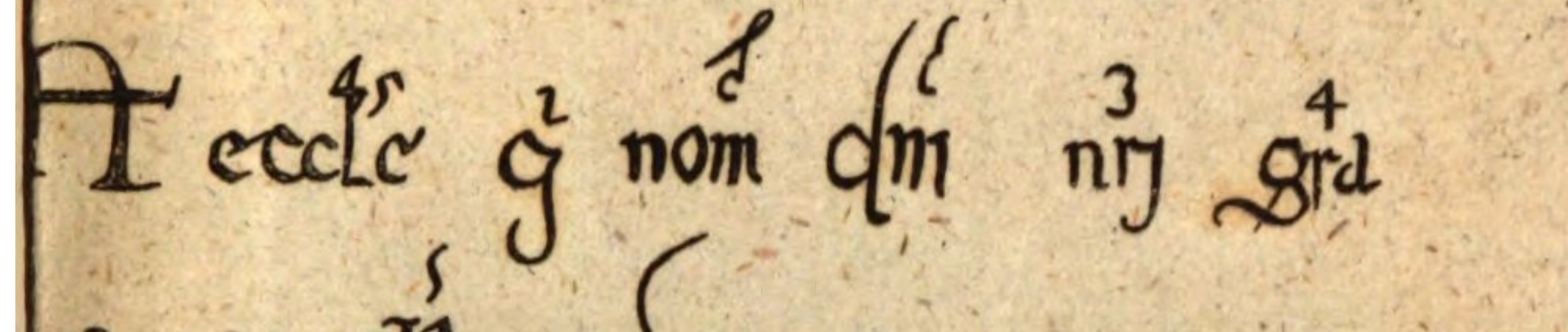

ische Noten.

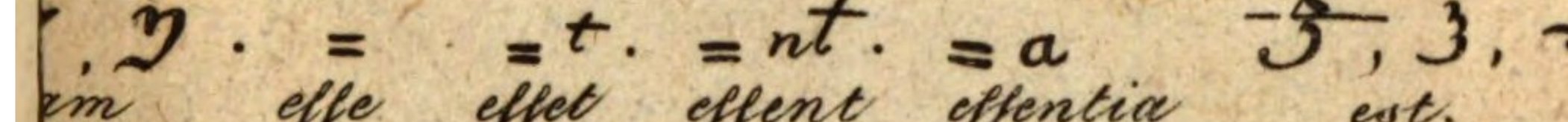

em esse esset essent essentia est.

subsignavit.

ren.

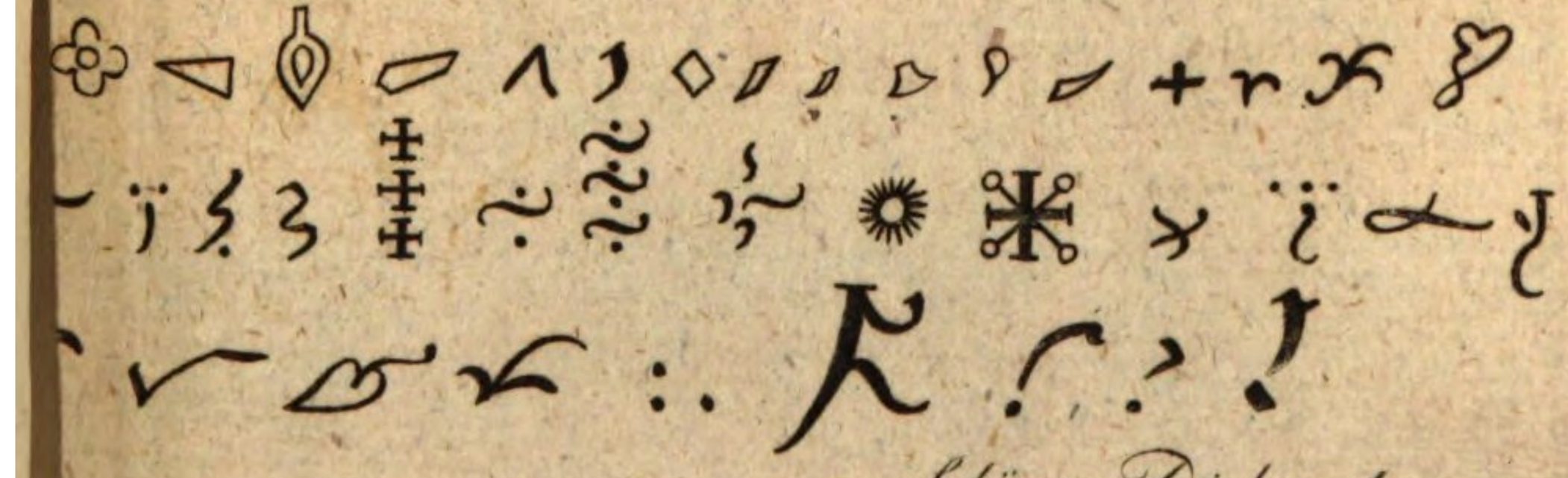

Schönem. Diplomat.

Tab. III.

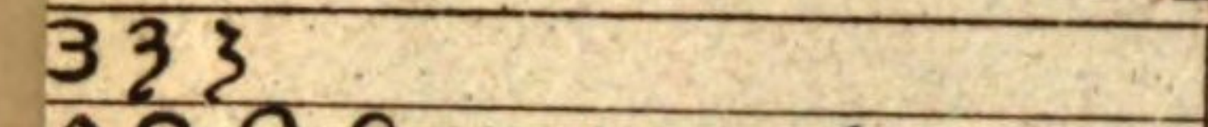	3
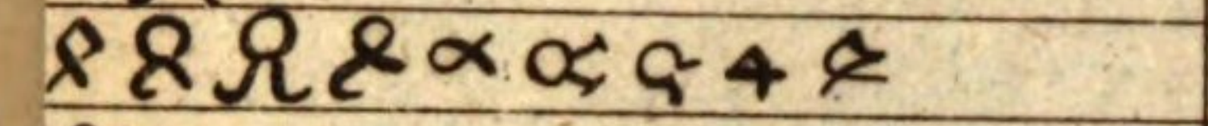	4
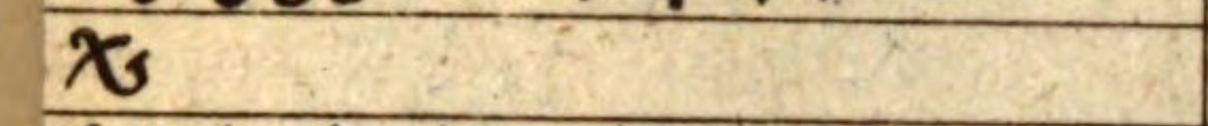	4½
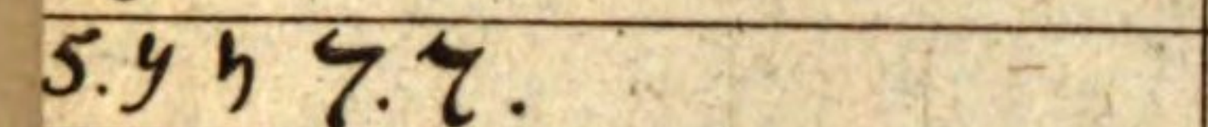	5
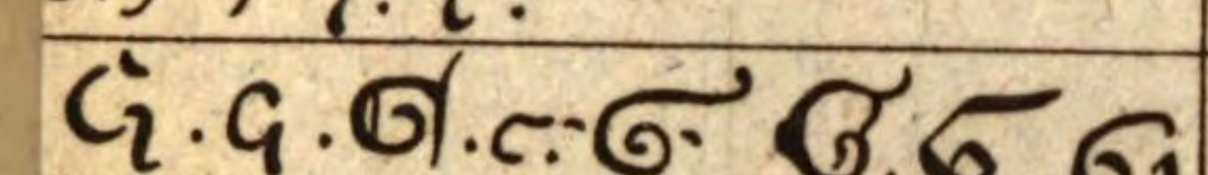	6
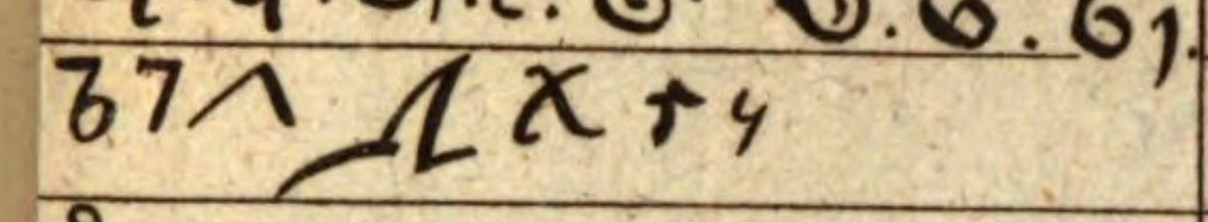	7
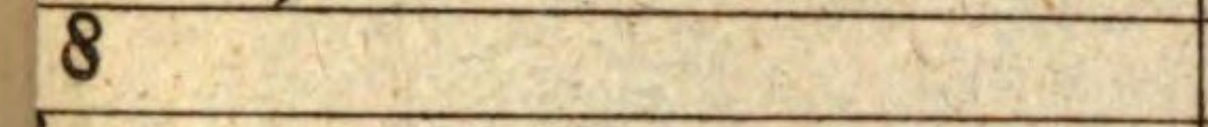	8
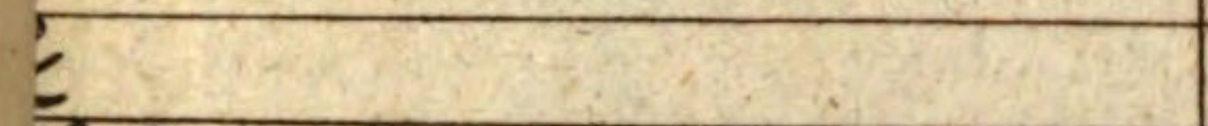	8½
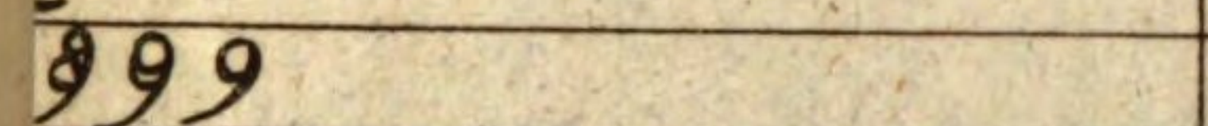	9
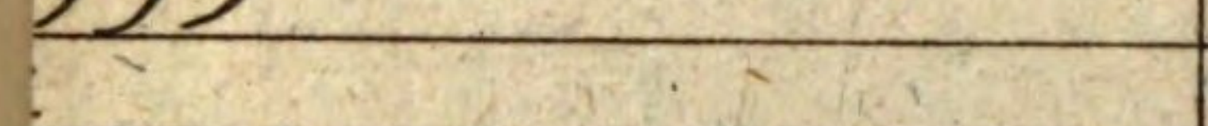	9½
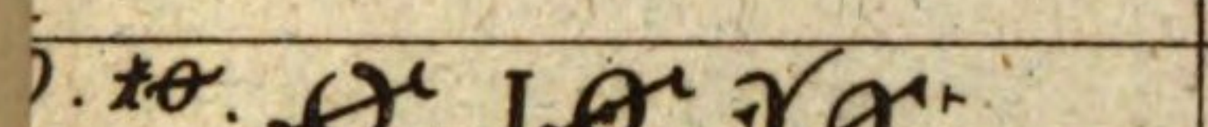	10
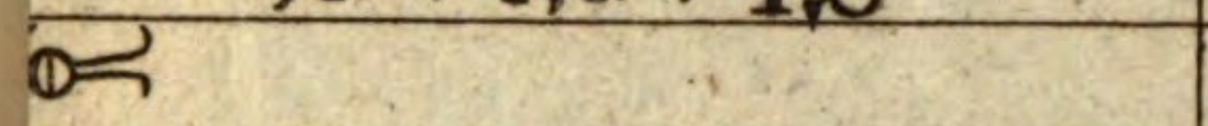	14
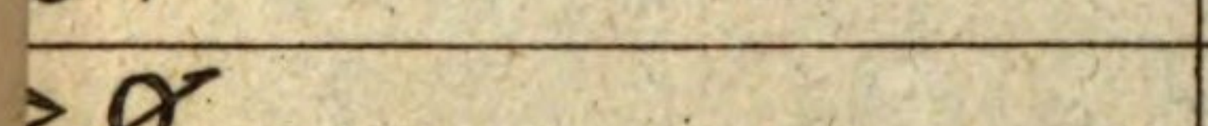	20
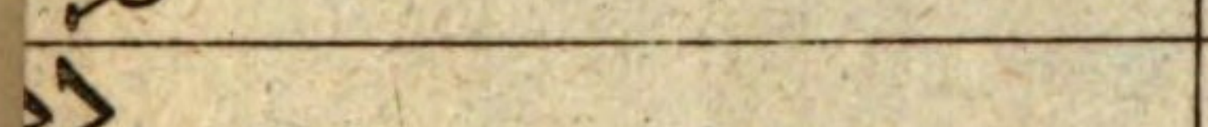	22
	100
	101
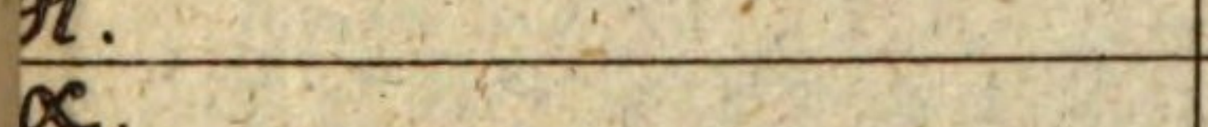	104
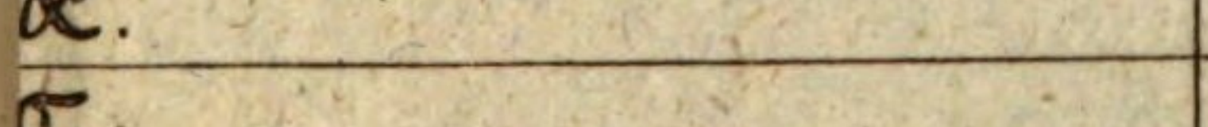	106
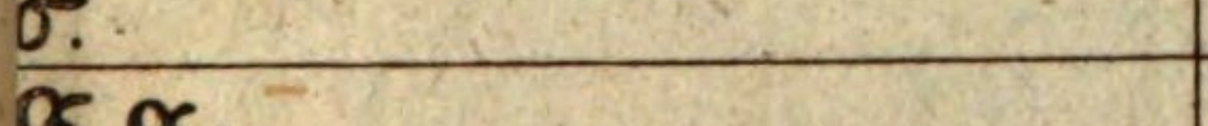	144
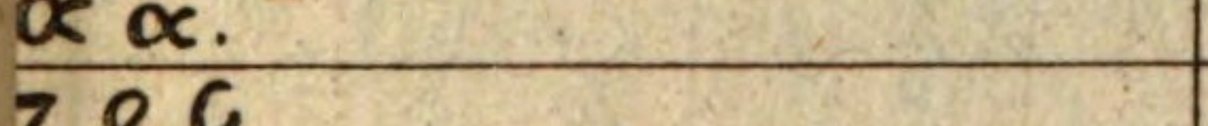	1245
	1451
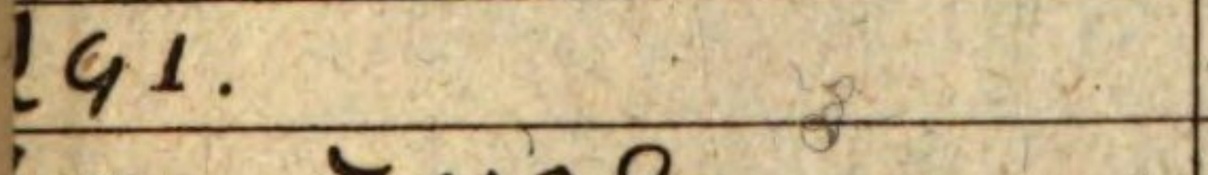	1504
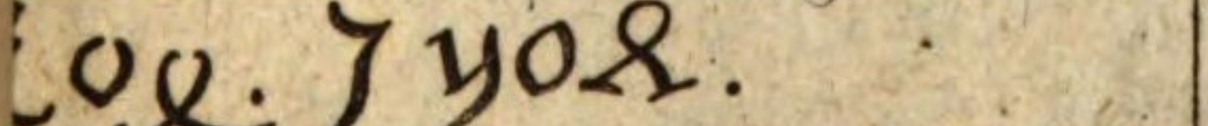	1506
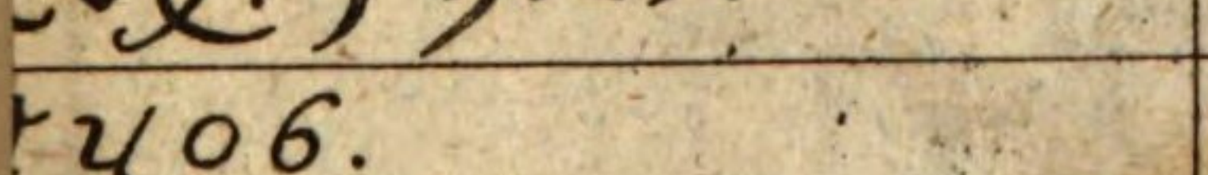	1519
	1534
	1587

Schönem. Diplomat.

I.

II.

I.

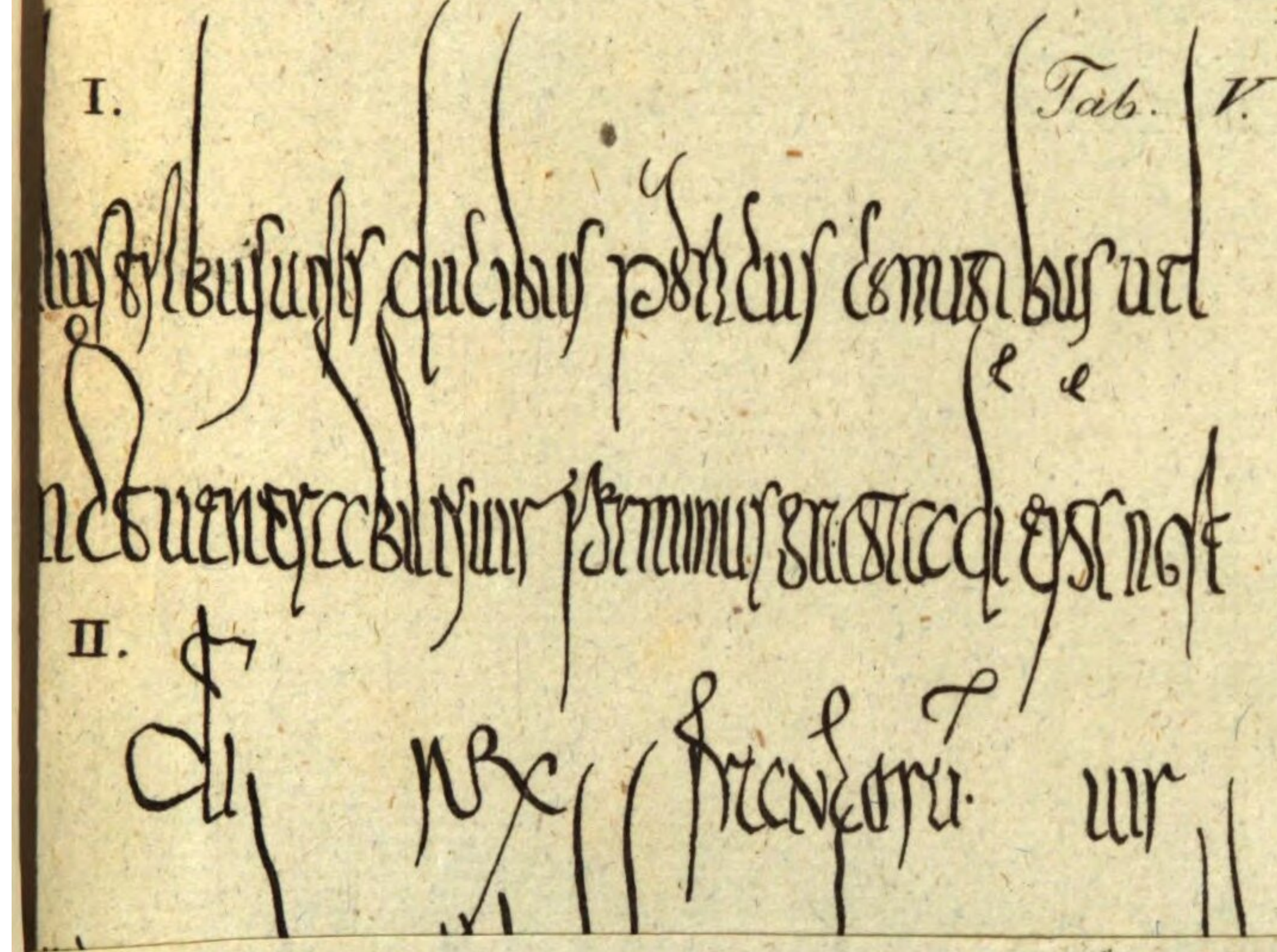

II.

Tab. VI.

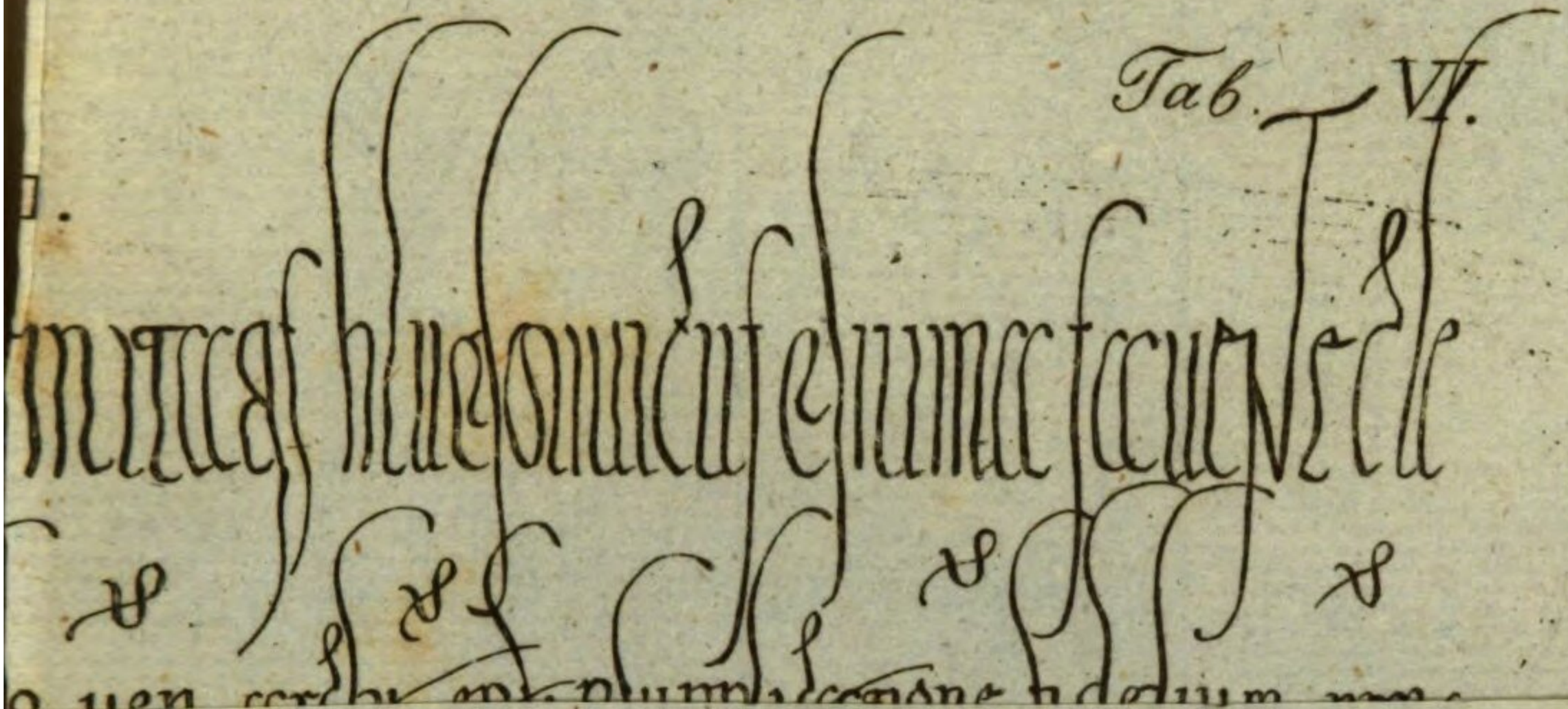

Tab. VII.

4.

Tab. VIII.

I.

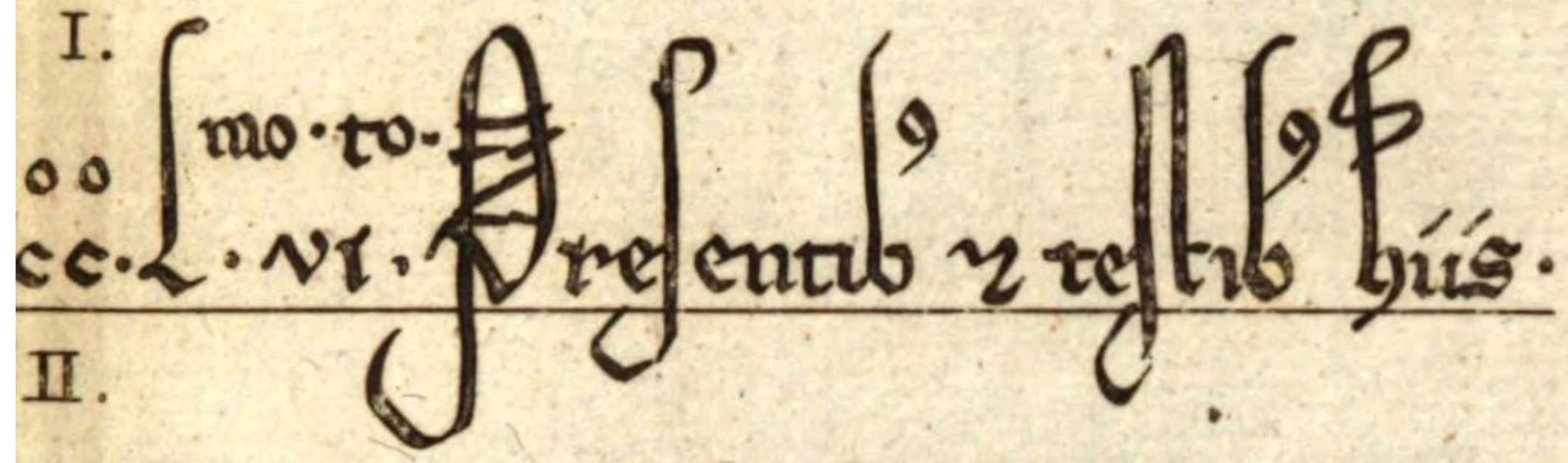

II.

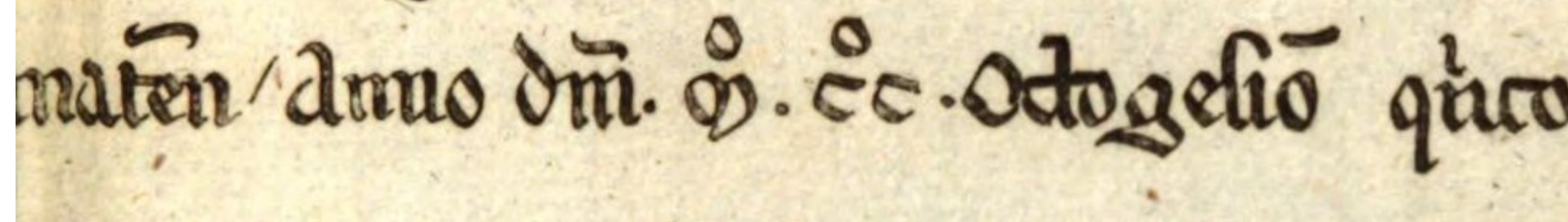

III.

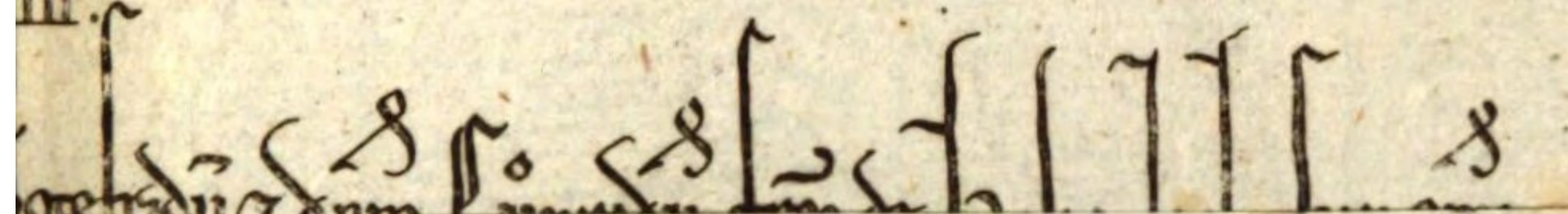

Tab. IX.

Tēplan
Soplacuit
ꝑs debi
cuferendas
cetal& clm

& reud u shn o

abulantes cum quibus
publice uagabatur
quamuis ex quibusdam

parvis dō largiens

I.

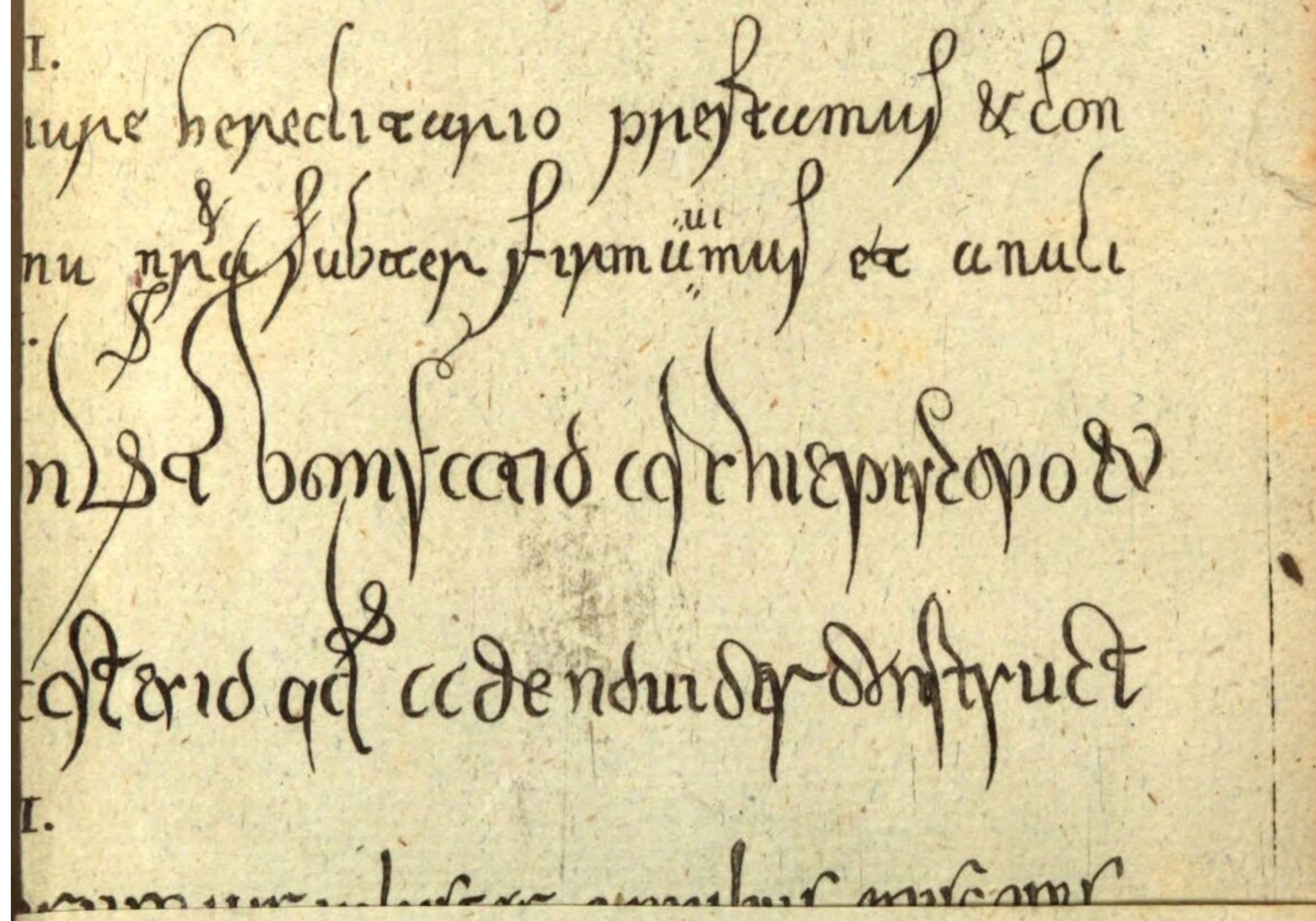

I.

fidelib⁹ ꝛc. ic⁹ dī gr̄a⁹ comes⁹
ussa· donat holl⁹ & theoderi
te, unginis cōtulerat. cōfirma
ne posteroꝝ mumm. Quoꝝ
to capitet: nulla, quæ dicitur
ncerna. Wilf. thidericvs
hęc anno ic⁹ sono. regnante
tore & rege

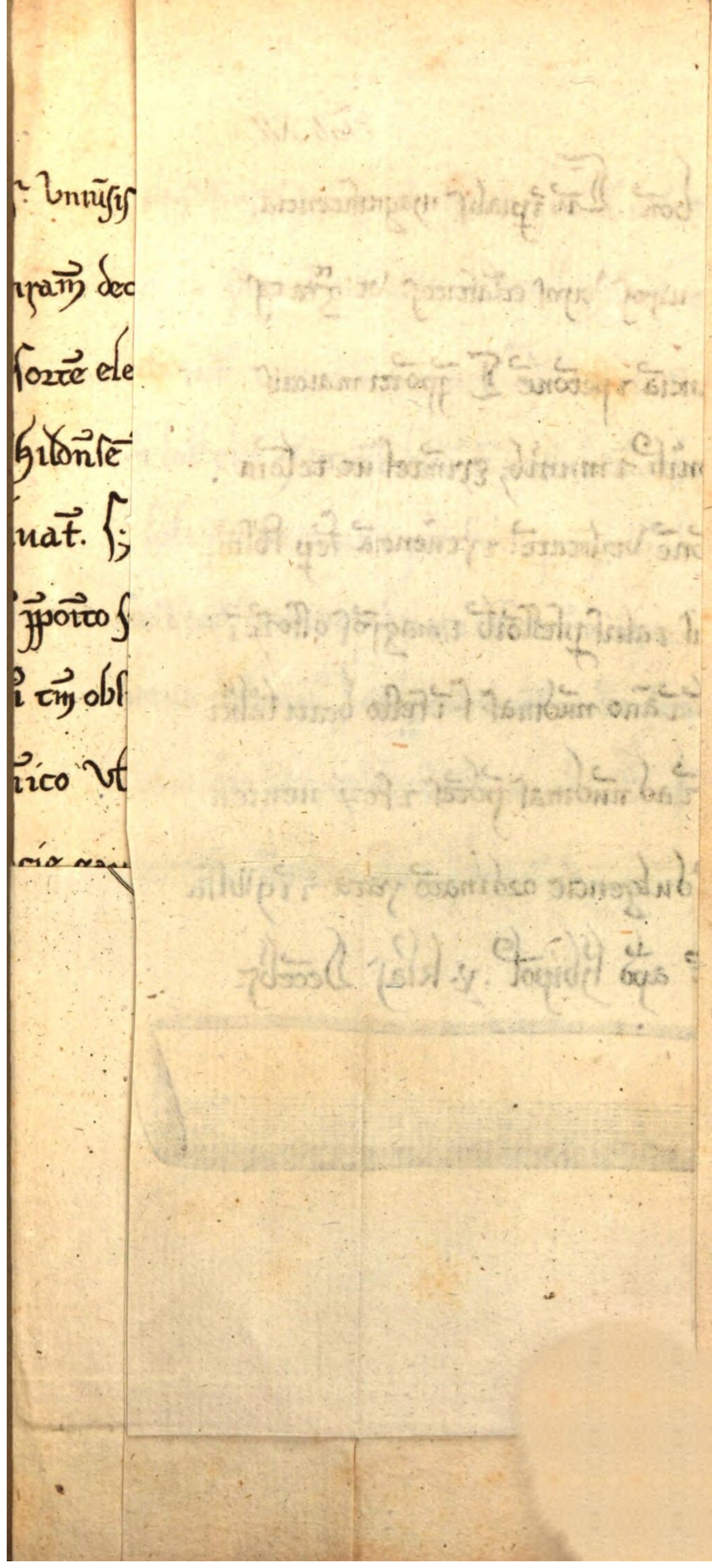

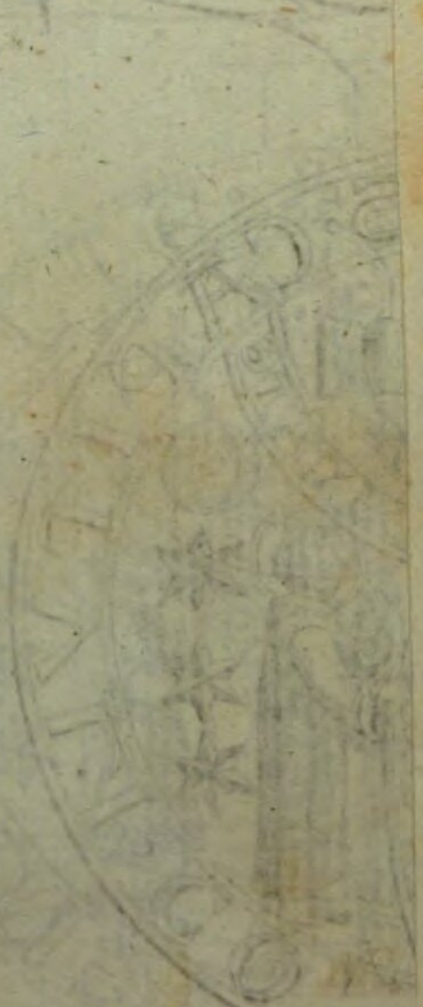

Tab. XIV.

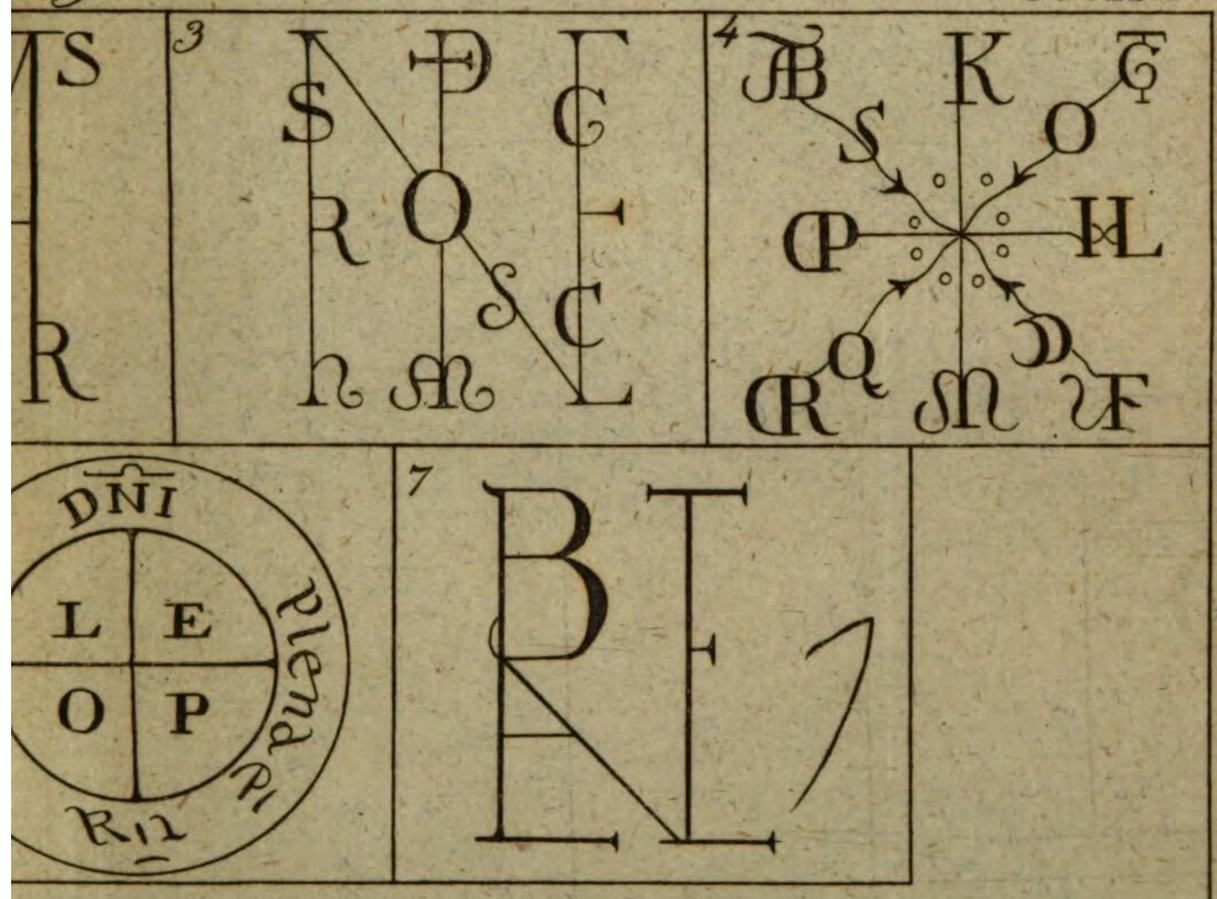

…gustus. 3 Fridericus [II] Dei gratia Romanorum
…liae Rex. 4 Karolus Dei gratia Quartus Romanorum
…. 5 Fridericus [IV] Dei gratia Romanorum Imperator
…roatiae Rex AEIOV. 6 LEO P. Misericordia Domi-

Schönem. Diplomat.

Bayerische Staatsbibliothek München

8109
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schoenemann, Karl Traugott Gottlob,

Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatik als Handbuch für Archivare und den Geschäftsgebrauch

Bd.: 1

Hamburg (1801)
Graph. 72-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10431191-1